Amts. Blatt
88 02.
304 II / 1854

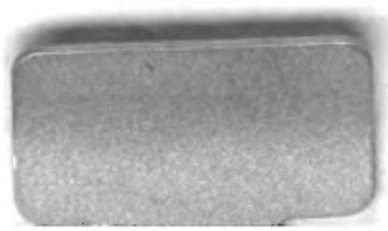

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

K. PR. HAUPT STEUER AMT. STENDAL

Jahrgang **1854.**

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1854.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto).

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1854 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Abesser, Schll. 484.
Ackermann, Ref. 300.
Ahrens, Hausl. 483.
Albrecht, Schll. 124: von, Ref. 176.
Alberts, Schll. 499.
Althoff, Kassirer. 516.
Altrock, Executor. 523.
Alsleben, Schll. 288.
Alexander, Reg. Civil-Supern. 175.
Arndt, Schll. 236. 440; Post-Secr. 268: Packmeister. 268: Rentamts-Contr. 288.
Auerbach, Pr. 63.
Aumann, Wundarzt. 365.
Aulich, Post-Secr. 502.

Banse, Briefstr. 75.
Bachmann, Post-Expedit. 76.
Badstüber, Post-Expedit. † 76.
Barthol, Pr. 105.
Bartels, Bureau-Diätar. 198.
Baumgarten, Ausc. 276: Kr. Ger. Rath. 400.
Baese, Schll. 384.
Bekuhrs, Reg. Civ. Supern. 112.
Becker, Buchh. 123; Pr. 165.
Bethge, Schak. 175; Schll. 188.
Benicken, Schll. 197.
Bendler, Executor. 227; Schll. 494.
Bestehorn, Schll. 228.
Dr. Bergen, Pred. und Rector. 256.
Beckelmann, Briefstr. 267.
Bergmann, Wundarzt. 365.
Berke, Schll. 410.
Beucke, Schll. 439.
Bennecke, Schll. 494.
Biesterfeld, Bureau-Vorst. 76.
Biermann, Post-Expedit. 76.

Digitized by Google

Biſchof, Secr. und Buchh. 106.
Bichtemann, Schll. 140.
Bieber, Schll. 510.
Blencke, Schll. Adj. 132.
Bley, Brieftr. 268.
Blell, Ausc. 276.
Blume, Schll. 288.
Blick, Kreisphyſicus. 365.
Bormann, Bezirks-Poſt-Kaſſencontr. 76; Bureauaſſiſt. 206.
Böttger, Oberküſter. 83.
Bornſtedt, Förſter. 112.
Boſſe, Schll. 131. 453.
Bollmann, Hausl. 166.
Bothe, Ausc. 176; Lehrerin. 198.
Boch, Schll. Adj. 188.
Boehlau, Ausc. 206. 530.
Borchert, Schll. 228.
Bode, Pr. und Schll. 256.
Böttge, Hülfs-Brieftr. 267.
Borck jun, Schll. 484.
Böttcher, Ref. 500.
Boelecke, Poſtbegleiter. 502.
Borgmann, Brieftr. Geh. 502.
Borrmann, Schll. 516.
Brenning, Ober-Pr. 50.
v. d. Briele, Poſt-Expedit. 76.
Brandis, Pr. 130.
Brinkmann, Pr. 174.
Breithaupt, Pr. 174.
Braeſecke, Oberküſter. 196.
Brink, Schll. 205.
Brandt, Oeconom. Commiſſ. Rath. 268; Unterküſter. 383.
Brohm, Ausc. 276.
Brecht, Ausc. 276.
Brennecke, Pr. 274.
Brythen, Pr. † 364.
Breitſchuh, Polizeiſergeant. 384.
Brüggemann, Wundarzt. 453.
Braſche, Schll. 453.
Braune, Amtsrath. 393.
Buſch, Brieftr. 76; Poſt-Secr. 268.
Buchholz, Superint. 121.
Butzke, Dr., Kreisphyſicus. 165.
Buchheiſter, Schll. 175.
Buſſe, Schll. 206.
Burckhardt, Dr., Archidiak. 274.
Burdach, Diak. 528.
Burghardt, Diak. 287; Kaſſen-Geh. 388; Pr. 409.
Burchardt, Schll. 244.

Carell, Schll. 52.
Camps, Kanzliſt. 206.
Claſen, Ober-Pr. 205.
Crüſemann, Bau-Inſp. 445.

Dahrendorf, Schll. 51.
Danneil, Ref. 106.
Dan, Bürgerm. 287.
Delly, Kanzlei-Aſſiſt. 74.
Deicke, Salarien-Kaſſen-Controleur u. Sportelreviſor. 176.
Detzer, Poſt-Exped. 267.
Demme, Rentenbank-Secr. 268.
Dettler, Pr. 409.
Deter, Schll. 494.
Dieckmann, Aſſ. 228. 332.
Dietrich, Pr. 274.
Diedrich, Schll. 499.
Dittmann, Poſtbegleiter. 502.

Digitized by Google

Donath, Hausl. 68.
Doesselmann, Schll. 236. 524.
Drosihn, Schll. 396.
Dütschke, Ref. 90.
Düncker, Schll. 275.
Düsterhaupt, Ref. 320.

Ebendorf, Schll. 140.
Eberschulz, Rathm. 255.
Ebeling, Pr. 395.
Ebel, Post-Exp. 502.
Eckholdt v. Eckholdstein, Ass. 510.
Eichhorn, Hausl. 112.
Einbeck, Schll. 166.
Eisenhardt, Ausc. 176.
Elster, Privatlehrer. 320.
Engelmann, Post-Exped. Geh. 268; Post-Exped. 501.
Erfmann, Kanzlist. 206.
Erdmann, Schll. 300. 340. 483.
Evenius, Pr. 182.
Everth, Ref. 530.

Fabian, Kr. Richter. 530.
Fendler, Schll. 124.
Fellersmann, Schll. 140.
Fehse, Executor. 523.
Fischer, Hausl. 124; Dr. Rechtsanw † 198; Schll. 205. 308; Rechtsanw. u. Justizr. 276.
Fiedler, Pol. Serg. 493.
Fleischmann, Schll. 275.
Fliß, Pr. 482.
Forberg, Ger. Ass. 198. 300.
Fritzsche, Pr. 51; Arzt. 255.
Francke, Pr. 73; Schll. 197; Hausl. 275.
v. Froreich, Ref. 131.
Freydank, Schll. 275. 439.
Fricke, Pr. 432; Gerichtsbote. 501.
Fritze, Ref. † 500.
Freye, Gerichtsbote. 501.
Friedrichowicz, Post-Secr. 501.
Frühling, Hausl. 515.
Fubel, Pr. 243.
Fürste, Schll. 410.
Fürstner, Schll. 453.

v. Gaugreben, Ausc. 64. 500; Ref. 275.
Gad, Ass. 132.
Gaertner, Reg. Kanzlei-Insp. 514.
Gelbke, Schll. 75.
Geißler, Diak. 122; Hausl. 218.
Geiß, Bürgerm. 217.
Gebhardt, Post-Conducteur. 268.
Gersten, Packbote. 267.
Gewe, Ref. 275. 530.
Germann, Schll. 388.
v. Gerlach, Ref. 500.
Gereke, Ger. Bote. 501.
Gillet, Kr. Ger. Secr. 106.
Gillmeister, Dr. und Geburtshelfer. 175.
Girschner, Pr. 445.
Glasberger, Schll. 483.
Glöckner, Pr. 364.
Gottschalk, Briefstr. 75.
Goernemann, Schll. 124. 453; Pr. 409.
Goering, Ref. 131.
Golze, Steuer-Insp. 308.
Golz, Executor. 409.
Gruß, Schll. 52.
Grube, Schak. 75.
Graeßner, Ref. 90.
Graßhoff, Schll. 124; Ausc. 276.

Digitized by Google

Grosse, Ausc. 176.
Grubitz, Rechtsanw. † 206. 276.
Grätz, Post-Conducteur. 267.
Griese, Pol. Secr. 377.
Grimmel, Hausl. 384.
Gruner, Pr. 509.
Grape, Bureau-Assist. 530.
Günther, Post-Bureau-Diener. 267.
Guckel, Post-Exped. 267.

Haugk, Schll. 52.
Haesecke, Hausl. 52.
Handmann, Bureau-Vorst. 75; Postrath. 267.
Hartisch, Arzt. 236.
Hartmann, Schll. 236.
Haase, Schll. 244.
Hammer, Bureau-Assist. 276.
Hansi, Pr. 298.
Haack, Pr. 364.
Hagedorn, Schll. 378.
v. Hagen, Kr. Ger. Rath. 400.
Hanff, Pr. 409.
Harnisch, Ger. Ass. 451.
Hanke, Post-Exp. 501.
Heinecken, Pr. 73.
Heidmann, Schll. 112.
Hecht, Civil-Supern. 132.
Hesse, Ob. Pr. 139.
Heinisch, Hausl. 146.
Heyer, Schll. 196.
Helmbold, Briefstr. 268.
Heinrichs, Bürgermeister. 299.
Herrmann, Pr. 364.
Hempel, Pr. 438.
Heilandt, Dr., Gymn. Dir. 438.
v. Hessenthal, Oberförster. 439.
Henzschel, Kr. Ger. Dir. 440.
Henneberg, Arzt. 483.
Henheik, Schll. 499.
Heising, Ger. Bote. 501.
Hertting, Schll. 510.
Hensel, Bote. 530.
Hirt, Pr. 122.
Hincke, Dr., Professor. 139.
Hindorf, Pr. 145. 409.; Schlensenw. 165.
Hirsch, Geh. Justizrath. 176.
Hintze, Schll. 510.
Hoffmann, Ober-Post-Kassen-Contr. 76; Post-Expedit. 76; Pr. 165; Schll. 244.
Hoppe, Ref. 175. 530; Wundarzt I. Cl. 410.
Horn, Schll. 197. 430.
Hoeft, Schll. Adj. 236.
Honig, Reg. Rath a. D. 299.
Hohmann, Hausl. 308.
Hosch, Schll. 439.
Holzgräfe, Schll. 458. 499.
Hübler, Post-Expedit. 268.
Humbert, Ausc. 276.
Hüpke, Hülfsbote. 276.
Hübner, Pr. 332.
Hundrich, App. Ger. Rath. † 499.

Jacobi, Dr. jur., Ref. 206; Reg. Haupt-Kass. Buchhalter. 387.
Jennrich, Ausc. 64.
Jenson, Schll. 236.
Jensch, Hülfsl. 396.
Jerichow, Ger. Bote. 501.
Johr, Briefstr. 76.
Jordan, Schll. Adj. 308; Schll. 340.
Irmisch, Pr. 445, † 529.
v. Itzenplitz, Graf, Reg. Ass. 387.

Digitized by Google

Kamieth, Schll. 166.
Kämmerer, Pr. 255.
Kaeller, Bureau-Assist. 439.
Kahle, Schll. 494.
Kramer, Pr. 514.
Keubler, Oberküster. 83. † 452.
Kerkau, Schll. 288.
Keuffel, Oecom. Commiss. Geh. 484.
Kelb, Schll. 51.
Klingebeil, Hauslehrer. 124.
Klusemann, Hauslehrer. 175.
Klär, Schll. Adj. 188.
Kleffel, Reg. Rath. 228.
Klingner, Post-Secr. 268
Klauer, Organist. † 514.
Knobbe, Reg. Secr. Ass. 515.
Korn, Ausc. 64.
Köhler, Post-Expedit. 76. 502.
König, Diak. 83; Schll. 256.
Kodtler, prov. Schll. 182.
Kothe, Pr. 216.
Köppe, Bau-Insp. 267.
Köcher, Bote. 276.
Kopf, Oberprediger und Superintendent a. D. † 409.
Koch, Ausc. 472; Reg. Secr. 515.
Kreter, Briefstr. 76.
Krüger, Ref. 106.
Krukenberg, Kr. Richter. 176.
Kraatz, Schll. 244.
Krause, Geh. Reg. und Appell. Ger. Rath. † 340; Schll. 384. 523.
Krebs, Bote. 400.
Kreysig, Diak. 408.
Kühne, Justizrath. 131; Schll. 205.
Lange, Schll. 112.
Lane, Pr. 139.
v. Lattorf, Landrath 166.
v. Ladenberg, Forst-Candidat 320.
Lampe, Hausl. 332.
Lahn, Gefangenwärter † 366.
Laute, Arzt 410.
Laenger, Post-Bureaudiener 501.
Lentz, commiss. Ober-Post-Director 76.
v. Leipziger, Reg. Ass. 131; Ger. Ass. 243.
Lemme, Schll. 228.
Lechner, Schll. 236.
Leunert, Pr. 266.
Lehrmann, Post-Bureaudiener 267.
Lentze, Ass. 300; Reg. Ass. 332.
Lehmann, Ref. 366.
Leinau, Bote 400.
Leuschner, Schll. 458.
Lindecke, Civ. Supern. 74.
Liestmann, Post-Exped. 75. 501.
Limprecht, Pr. 205.
Listemann, Ausk. 276.
Lindemann, Ausk. 276.
Lietzmann, Secr. 300.
Lincke, Schll. Adj. 399.
Loewe, Hausl. 52.
Loeding, Schll. 458.
Lüdecke, Ref. 175.
Lucanus, Ausk. 198.
Ludwig, Pr. 395.
Lüdicke, Oec. Comm. Gehülfe 484.
Lungershausen, Briefstr. † 502.
Lympius, Ref. 198.

Marschall, Pfarr-Adj. 51; Kr. Ger. Secr. † 320.

Mathias, Pr. 130.
v. Malachowsky, Kreis-Einn. 166.
Markwort, Kr. Ger. Bote 176.
Martini, Aufseher 197.
Dr. Masius, Schuldirector 218.
Martens; Präsident 275.
Maske, Canzlist † 300.
Mangelsdorf, Schll. 439.
Mathies, Schll. 524.
Meute, Ger. Ass. 131.
Menzel, Bureau-Assist. 132; Kr. Ger. Secr. 501.
Menshausen, Ref. 176.
Meyer, Rentamtsverweser 288; Schll. 410. 440.
Meinecke, Ref. 366.
Metzner, Pr. 394.
Mewes, Aust. 396.
v. Meyerinck, Hofmarschall 439.
v. Meibom, Forst-Candidat 439.
Michaelis, Kr. Ger. Secr. 52; Bürg. M. 244; Dr., Medicinalrath 399.
Michael, Schll. 308.
Möhring, Schll. 106. 166. 267.
Mohr, Secr. Assist. 276.
Moldenhawer, Landes-Oec.-Rath 484.
Müller, Aust. 64; Ger. Bote 132; Schll. 218; Post-Secr. 268; Schll. 484; Pr. 383; Schll. 510; Steuerrath † 365.
Münchhoff, Pr. 146.
Münnich, Ref. 510.

Nagel, Vice-Präsident 400.
Neßler, Ger. Ass. 90.
Nesemann, Schll. 205.
Nebelung, Ref. 244.
Neubert, provis. Schll. 340.
Neubauer, Schak. 458.
Niemeyer, Pr. 130; Rector 244.
Niepagen, provis. Schll. 140.
Nitze, Aust. 176.
Nitsch, Berg-Geschworener 276.
Nitschke, Schll. 396.
Niedner, Pr. 509.
Dr. Niter, Sanitätsrath 181.

Oelsener, Pr. 83.
Oelze, Hauslehrer 124.
Ohneforge, Bürg. M. 308.
Otto, Pr. und Schll. 256.

Pahl, Schll. 52.
Parisius, Ref. 64.
Panicke, Post-Exp. 75.
Parey, Aust. 276.
Peters, Pr. 266.
Perlberg, Ger. Bote 501.
v. Pfuel, Ref. 52.
Pfümer, Bureau-Assist. 176.
Pfannenschmidt, Packmeister 268.
Pflugmacher, Schll. 340.
Pfeiffer, Steuer-Controlleur 365.
Philipp, Kreis-Secr. † 112.
Philler, Reg.-Haupt-Cassen-Cassirer 387.
Pickert, Schll. 516.
Plettig, Bote 366.
Pohlmann, Ref. 106; Schll. 197.
Pockels, Geh. Justizrath 206.
Premper, Förster † 112.
Prosst, Bote 366.

Rathmann, Pr. 196.
v. Rauchhaupt, Ass. 366.
v. Raumer, App. Ger. Rath 440.

Rademacher, Schll. 453.
Rauch, Schll. 453.
Reinicke, Pr. 74.
Reckling, Schll. 197.
Reinecke, Schll. Adj. 236; Ausk. 500.
Reiff, Oberförster 320.
Reinefarth, Kr. Ger. Bote 320.
Ribbentrop, Justizrath 131.
Richter, Ref. 176; Bureau-Assist. 276. † 400.
Rißmann, Ref. 298.
Riecke, Schll. 205; Schll. Adj. 439.
Riedel, Pr. 394.
Rötger, Ref. 52. 176.
Römmer, Bureau-Assist. 52.
Rode, Post-Exp. 76.
Röhrig, Ger. Ass. 90.
Rohmer, Oeconomie-Comm. 206.
Roeber, Schll. 484.
Romeiß, Bureau-Assist. 501.
Rudolphi, Post-Exp. 268.
Rühl, Castellan 378.
Ruft, Intendantur-Ass. 472.
Rudow, Hauslehrer 494.
Runge, Ger. Bote 501.

Sachse, Justizrath 131; Bürg. M. 227; Pr. 298.
Sander, Dr., Pr. 196; Schll. 228; Oberküster 452.
v. Salisch, Reg. Ass. 244.
Schütte, Rector 52.
Schönley, Schll. 52.
Schoeber, Pr. 63.
Schmeitzer, Ref. 64.
Schäfer, Schll. 68. 197.
Schur, Post-Secr. 76. 501.
Schnee, Schll. 84.
Schufft, Schll. † 84.
Schwarz, Schll. 112.
Schmidt, Sup. 121; Hausl. 228; Schll. 499. 524.
Schermer, Schak. 124.
Scherneck, Nachtauff. u. Krankenwärter 156.
v. d. Schulenburg-Angern, Landrath 166.
Schulenburg, Schll. 516.
Schlieckmann, Ref. 176. 340.
Schliephak, Rector 197.
Scheele, Kr. Ger. Rath 198.
Schlameus, Schll. 205.
Schönberger, Oec. Comm. 206.
Schultz, Schll. 218. 365; Ausc. 510.
Schliack, Ref. 244.
Schrader, Ref. 244; Schll. 256. 288.
Schaper, Ref. 244.
Schweitzer, Hülfs-Pr. 255.
Schulze, Pfarr-Substit. 255; Wagenmeister-Geh. 267; Schll. 365. 510.
Scholz, Post-Secr. 267.
Schütze, Briefstr. Geh. 267.
Schönstedt, Ass. 275; Gymn. Lehrer 523.
Scheller, Wundarzt 300.
Schilling, Hausl. 308; Pr. 378. 409. 482; Schll. 453. 483.
Schurig, Pr. 364.
Schuchardt, Pr. 377.
Schuft, Hausl. 396.
Schippel, Schll. 400.
Schüler, Bau-Insp. 445.
Schiele, Lehrerin 453.
Schnabel, Diätar 483.
Schopping, Pr. 493.
Schulz, provis. Schll. 499.
Schwanitz, Ass. 500.

Digitized by Google

Schlunck, Ref. 500.
Schotte, Kr. Ger. Director 500.
Schröder, Ger. Bote 501; Post-Exp. 502.
Schönwald, Ger. Bote 501.
Schemrich, Post-Exp.-Geh. 501.
Schaale, Bote 530.
Severin, Bureaubiener 76.
Siegel, Schll. 84.
Silberschlag, Kr. Richter 500.
Starke, Pr. 89.
Steinle, Schull. 68.
Steiner, Schak. 124; Schll. 188.
v. Strombeck, Anst. 132.
Strecker, Kr. Ger. Rath 198.
Stengel, Conrector 244.
Steiger, Schll. 256.
Strauchmeier, Hülfs-Packbote 267.
Stier, Post-Exp. 268. 501.
Stockelmann, Kr. Baumeister 332.
Stampe, Wundarzt 365.
Stute, Wundarzt 388.
Steinig, Schll. 400.
v. Stoephasius, Kr. Ger. Präsident 400. 440.
Stiehl, Reg.- und Schulrath 439.
Stolzmann, Ger. Ass. 440.
Struve, Amtsrath 494.
Stephan, Pr. 509.
Stambcke, Kanzlist 515.

Taeger, Schll. 84.
Tauer, Pr. 377.
Teichner, Civil-Supern. 74.
Teichmann, Pr. 105.
Teichert, Schll. 439. 494.
Thiede, Schll. 52.
Thilo, Pr. † 196.
Thunecke, Executor 227.
Thun, Pr. 236.
Thiele, Rector 236; Pr. 267.
Thurm, Post-Secr. 268.
v. Thadden, Ref. 500.
Tippe, Schll. 52.
Tietge, Schll. 205.
Tornow, Förster 105.
Tod, Pr. 145.
Todte, Post-Bureaubiener 267; Post-Cond. 502.
Töffel, Executor 409.
Treher, Schll. 146.
Treuding, Baumeister 332.
Trepte, Pr. 438.
Tuckhardt, Kreis Secr. 64.

Uderstadt, Pr. † 51.
Ulrich, Schll. 68.
Uterwedde, Ref. 500.

Voigt, Diaconus 122. 130; Oberlehrer 365.
Vorley, Hausl. 175.
Vorreiter, Schll. † 188.
Vossenberg, Privatlehrer 218.
Voigtel, Kr. Ger. Rath 320; Kr. Richter 500.
Volland, Schll. 446.
Voßföhler, Ger. Bote 501.

Walther, Pr. 51. 438.
Wahn, Pr. 266.
Wagner, Berg-Geschworener 276.
Walter, Pr. 409.
Wacker, Wundarzt † 446.
Wedler, Pr. 63.
Weitag, Schll. Adj. 112.
Weinrich, Sup. 121.

Digitized by Google

Wendland, Aust. 131. 132.
Weichsel, Rechtsanwalt u. Notar † 131.
Werner, Ref. 198; Intendantur-Ass. 472; Schll. 378.
Wehe, Schll. 205.
Wegener, Schll. 256. 494.
v. Webern, Protocollführer. 378.
Werle, Reg.-Haupt-Cassen-Buchh. 578.
Weck, Pr. 395.
Weißenborn, Pr. 399.
Wernicke, Schll. 399.
Weicke, Ober-Diaconus 523.
Wenzel, Ref. 530.
Wilhelm, Post-Exp. 75. 502.
Wille, Briefträger 75; Schll. 244; Post-Exp.-Geh. 501.
Winkler, Pr. 130; Arzt 388.
Witte, Justizrath 131.
Wiedemann, Pr. 267.
Winter, Arzt 288; Schll. 453.
Dr. Willmann, Hülfslehrer 482.
Wischeropp, Schll. 483.
Wilke, Ass. 500.

Zabel, Kreis-Secr. 64; Steuerrath 307.
Zachariae, Pr. 395.
Ziegler, Pr. 175.
Ziemann, Post-Exp. 268.
Zippel, Oberprediger 32.
Zschuck, Arzt 308.
Zwiebel, Post-Exp.-Geh. 76.
Zwickert, Briefträger-Geh. 267.

Sach-Register.

Abgeordneten-Wahl zur zweiten Kammer. 85. 270.
Agenturen der Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften, Veränderungen bei denselben 48. 62. 67. 72. 88. 110. 119. 128. 144. 145. 155. 164. 171. 172. 180. 181. 193. 204. 214. 220. 234. 235. 242. 243. 253. 264. 272. 273. 285. 286. 298. 318. 319. 330. 337. 362. 372. 381. 387. 393. 398. 406. 411. 432. 452. 463. 477. 492. 493. 497. 509. 513. 521. 522. 528.
Agenturen für Auswanderer 164.
Amtsblatts-Interessenten, deren Anmeldung 476.
Apotheken, Erwerbung derselben durch Pharmazeuten erster Klasse 43.
Arzneitaxe pro 1854 44. pro 1855 528.

Digitized by Google

Baumeister und Bauführer, Verzeichniß derselben. Anzeige über ihre Beschäftigung 44. 461.

Beigeordnete, bestätigte. 84. 89. 112. 123. 124. 140. 146. 166. 197. 217. 288. 299. 308. 384. 439. 446. 482. 483.

Beiträge zum Domainen-Feuerschaden-Fonds. 187. 489.

Bibel-Gesellschaft, Magdeburger, Rechenschaftsbericht pro 1853. 94.

Braunkohlengruben, deren Verleihung. 87. 98. 99. 110. 126. 127. 139. 153. 154. 171. 272. 392. 444. 462. 463. 521.

Brückgeld, Nachtrag zum Tarif der Brückgeld-Erhebung der Elbbrücke bei Wittenberge 144. Tarif zur Erhebung desselben auf der Brücke über die Bode bei Dittfurth 369.

Chaussee von Halberstadt über den Huy nach Neuwegersleben, Aufnahme derselben in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4″ Breite verboten ist. 53; desgl. der Darbesheim-Badersleben-Kibitzdammer. 57; desgl. der Chaussee von Salzwedel nach Seehausen am Alland. 386.

Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Chaussee bei Kläden und Genzien. 152; in Pretzier und im Tannenkruge. 307; von Quedlinburg nach Neinstedt, resp. von Quedlinburg nach Suderode und dem sogenannten Reißaus, einem Gasthause auf der Straße nach Friedrichsbrunn. 316; auf der Darbesheim-Jerrheimer Gemeinde-Chaussee. 369; auf der Chaussee von Groß-Oschersleben in der Richtung auf Schermke. 371; auf der Chaussee von Salzwedel in der Richtung auf Brohme. 489.

Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung. 379.

Drainarbeiten, Unterweisung in dens. 252.

Dampfschiffe, Einführung von Nachtsignalen für dieselben und Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute. Stück 25. A. B. II. 306.

Dienstbücher für die Schiffsleute auf der Elbe, Debit derselben. 404.

Executionen, Aussetzung derselben während der Saat- und Erndtezeit. 114.

Fährgeld, Erhebung desselben für die Elbüberfahrt bei Randau. 200.

Feuer-Societät, Magdeburger Land-, Beiträge zu derselben. 81. 376; Rechnungs-Extract de 1853. 464.

Ferien für die Gerichte während der Erndtezeit. 250. 262. 263.

Gas-Gesellschaft in Magdeburg, Statut derselben. 1.

Gasmesser, Stempelung derselben. 71.

Gemeindeauflagen, zu deren Einführung die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich ist. 342.

Gesetzsammlung, Haupt-Register zu derselben für die Zeit von 1806 bis 1853. 318.

Gesetzsammlung, Inhalt des 66. Stücks de 1853. 1.; des 1. Stücks de 1854. 69; des 2. St. 77; des 3. St. 85; des 4. St. 91; des 5. St. 113; des 6. St. 125; des 7. St. 141; des 8. St. 157 u. 158; des 9. St. 158; des 10. St. 167; des 11. u. 12. St. 183. 184; des 13. St. 189. 190; des 14.

Digitized by Google

u. 15. St. 199; des 16. St. 207. 208; des 17. St. 219; des 18. u. 19. St. 229; des 20. u. 21. St. 257. 258; des 22., 23. u. 24. St. 269. 270; des 25. St. 277; des 26. u. 27. St. 289. 290; des 28. St. 309; des 29. u. 30. St. 321; des 31. St. 341; des 32. u. 33. St. 367; des 34. St. 385; des 35. St. 386; des 36. u. 37. St. 389; des 38. St. 433; des 39. St. 441; des 40. St. 442; des 41. St. 459; des 42. St. 473; des 43. St. 483; des 44. St. 503; des 45. u. 46. St. 504; des 47. St. 511; des 48. u. 49. St. 517. 518.

Gesindebücher, Führung derselben. 357.

Gewerbeschule zu Halberstadt, Lehrkursus derselben. 179. 186. 190.

Gewerbescheine, Ertheilung derselben pro 1855. 369. 379. 386.

Gewerbesteuer, Befreiung von derselben 356.

Gewichte, Gebrauch gußeiserner. 240.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Magdeburger, Statut derselben Stück 18. A. B.

Hülfskassen der Provinz Sachsen, Fortdauer des Zinsregulativs für dieselben pro 1854. 60.

Jagd, Schluß derselben. 78; Anfang derselben. 333.

Jahrmarkts-Veränderungen in Garbelegen. 387; in Hadmersleben. 398.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige. 122. 196. 339. 457; des Schulamts, wahlfähige. 182. 205. 217. 471.

Kirchenvisitation. 237.

Klassensteuer-Reclamationen, Präclusiv-Termin pro 1854. 58.

Kriegsschulden-Tilgungskasse der Jerichowen Kreise, Rechnungs-Extract derselben für das Jahr 1853. 159.

Kriegsleistungen, Gesetz über die Vergütung derselben. Stück 13. S. 13. Auß. Beil.

Kreistaxatoren. 197. 388.

Kreisdeputirte. 205.

Kuhpocken-Impfungen, Namen derjenigen Medicinalpersonen, welche sich dabei ausgezeichnet haben. 434.

Landbeschälung. 88.

Landtag, Abhaltung desselben für die Altmark. 397; Einberufung zu demselben. 397; Abschied de 1852. 402; Marschall, Stellvertreter desselben. 408.

Lehrplan der Academie zu Elbena. 111. 376; der Lehranstalt zu Proscau. 129. 363.

Lobenswerthe Handlungen. 48. 62. 67. 73. 80. 88. 101. 127. 128. 139. 162. 171. 194. 204. 215. 221. 243. 253. 254. 286. 338. 407. 435. 493.

Lotterie zu Darmstadt und Mainz, Verbot des Spielens in derselben. 203; desgl. in der Badenschen Eisenbahn-Anlehns-Lotterie. 232.

Marine, Ersatzwesen für dieselbe. 258.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise. 495; desgl. der Königl. General-Commission Behufs Ablösung der Getreide-Abgaben. 507.

Medicinpreise. 178. 431.

Meßveränderungen in Frankfurt a. O. 398

Orden, Verleihung derselben, an den Tuchmachermeister Johann Friedrich Wichert zu Stendal und an den Feldhüter Kuntze zu Neuhaldens

leben. 392; an den Pfarrer Fiſcher. 398; an den Maurerlehrling Runge zu Frohſe. 476; an den Bahnhofsarbeiter Langenheim zu Burg. 477.

Patente, ertheilte und aufgehobene. 48. 62. 68. 73. 105. 111. 119. 139. 145. 172. 181. 188. 215. 225. 254. 265. 273 274. 298. 319. 337. 362. 382. 394. 399. 407. 435. 457. 498. 509. 514. 522.

Polizei-Anwälte und deren Stellvertreter. 216. 274. 377. 395. 471. 498.

Poſtengang. 49. 81. 120. 129. 155. 164. 165. 188. 195. 204. 216. 254. 266. 330. 338. 363. 382. 394. 399. 408. 432. 438. 463. 481. 482. 523.

Prämie für Pferdezüchter 306. 476; für Brandſtiftung im Forſtrevier Abbendorf. 262; für Brandſtiftung auf der Domaine Stecklenberg. 407; für Wiederbelebungsverſuche an Verunglückte. 451.

Prüfung der im Seminar zu Halberſtadt ausgebildeten, ſeither proviſoriſch angeſtellten Lehrer. 109; desgl. der Schulamts-Kandidaten reſp. der proviſoriſch angeſtellten Lehrer im Seminar zu Garbelegen. 390.

Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber um Schulſtellen. 117. 182.

Prüfungs-Commiſſionen verſchiedener Gewerke, für Conditoren und Pfefferküchler in der Stadt Burg. 87; Kupferſchmiede, Gelb- und Rothgießer und Gürtler für den 1. Jerichowſchen Kreis in der Stadt Burg. 192; Verlegung der Kreis-Prüfungs-Commiſſion für die Müller von Egeln nach der Stadt Seehauſen i. M. 192; Tuchmacher, Schloſſer, Nagelſchmiede und Zimmerleute in der Stadt Zieſar. 248; Nadler, Gelbgießer und Gürtler in der Stadt Salzwedel. 381; Dachdecker in der Stadt Zieſar. 390; für die Seiler in der Stadt Seehauſen i. M., Glaſer in der Stadt Genthin, Ziegel- und Schieferdecker in der Stadt Salzwedel. 505.

Quittungen über Domainen-Ablöſungsgelder pro IV. Quartal 1853. 180; I. Quartal 1854. 241; II. Quartal 1854. 381; III. Quartal 1854. 506; desgl. über die an die Proinzial-Rentenbank gezahlten Ablöſungs-Capitalien, Ausreichung derſelben. 220. 491.

Rathmänner, beſtätigte. 51. 63. 68. 74. 84. 89. 106. 112. 123. 124. 130. 140. 166. 175. 197. 217. 255. 275. 288. 299. 388. 446. 453. 483. 499. 515.

Remonten-Ankauf pro 1854. 184. 230. 245.

Rentenbriefe, Auslooſung ſächſiſcher. 58. 212. 251. 296. 491. 520; Vernichtung derſelben 213. 490; ſämmtlicher Rentenbanken, ausgelooſte und nicht abgehobene, Liſte darüber 460.

Renten, Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1854, Schluß derſelben 152. pro 1. October 1854, Schluß derſelben. 405; Capital-Ablöſung. 282.

Schießpulver, Verkehr mit demſelben. Stück 33. A. B. I.

Schiedsmänner, beſtätigte. 75. 105. 131. 146. 156. 166. 227. 236. 308. 339. 366. 399. 440. 515. 524. 529. 530; Belobigung derſelben. 169. 242; Einreichung deren Geſchäfts-Nachweiſung. 45. 512.

Schifffahrt, Sperrung der Schleuſe bei Cade

und Plaue. 45; Sperrung der 10ten Schleuse des Bromberger Kanals. 66; Eröffnung derselben. 126. 169; Aufhebung der Verflößungsabgabe im Königreich Polen zu Gunsten der Schifffahrt Preußischer Unterthanen. 301.

Schuldverschreibungen, amortisirte. 163. Auszahlung der Capital-Beträge für ausgelooste aus den Jahren 1848. 1850 und 1852. 147; Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1850. 249. 407. 445. 463. 481. 493. 522; desgl. Serie XII. zu den Staatsschuldscheinen. 358. 407. 445. 463. 481. 522; desgl. der Eichsfeldischen Tilgungskasse, Verloosung derselben. 49. 81. 120. 286. 330. 382; Vernichtung derselben. 173.

Schulversäumnisse, Vorschriften zur Verhütung und Bestrafung derselben. 134.

Seminar für Lehrerinnen zu Drossig. 334.

Stadräthe, bestätigte, 63. 89. 275.

Steuern, klassificirte Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer 25 Procent Zuschlag zu denselben. 277.

Städte-Ordnung, Einführung derselben in der Stadt Wolmirstedt. 65; in der Stadt Genthin. 79; in der Stadt Arendsee. 86; in den Städten Schwanebeck, Croppenstedt, Gröningen, Jerichow, Gardelegen. 116. 117; Werben. Loburg. 133; Wegeleben, Sandau. 134; Gr. Salze. 149; Calbe. 162; Osterburg u. Barby. 169; Cochstedt. 178; Hadmersleben. 202; Schönebeck. 219; Oebisfelde 230; Wernigerode. 237; Egeln. 270; Biesar und Oschersleben. 314; Seehausen i. A. 371; in der Stadt Staßfurth. 380; in der Stadt Derenburg. 461; Hornburg. 505; Calbe. 520.

Stiftung, Allgemeine Landes-, Bestätigung derselben als Nationalbank. 191.

Taback, Anmeldung der diesjährigen Pflanzungen. 233.

Titel, Beibehaltung der früheren, der Magistratsmitglieder. 115.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene. 101. 223. 372. 477.

Verbot der Zeitschrift! Autographische Correspondenz. 158; desgl. für freies religiöses Leben in Lübeck. 231; der Zeitung Lloyd. 390.

Verloosung, Jerichowscher Kreisschuldscheine. 155; Steuerkreditkassenscheine, Kammerkreditkassenscheine. 226. 436. 437.

Veteranen-Wittwenhaus zu Zinna, Gründung desselben. 177.

Weingewinn, Anmeldung desselben. 461.

Zinscoupons, Einlösung derselben mit Abgabe von Verzeichnissen bei der Regierungs-Hauptkasse. 356.

Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze, Verwaltungs-Uebersicht pro 1853. 221; Verpflegungs- und Transportkosten der in selbige einzuliefernden Individuen. 109.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1854 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1853. Dec. 31.	Aufnahme der Chaussee von Halberstadt über den Huy nach Neuwegersleben in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist	2	53
1854. Jan. 3.	Desgl. der Dardesheim-Badersleber-Kibitzdammer Chaussee . .	2	57
1853. Dec. 29.	Bekanntmachung betr. die Verordnung vom 30. Juli und die Ministerial-Instruction vom 15. November wegen executivischer Beitreibung öffentlicher Abgaben ꝛc. . . . . A. B.	3	65
1854. Jan. 30.	Die Eintheilung der Gewichte zum Wiegen der Goldmünzen . .	6	86
Febr. 8.	Die Festsetzung des Umzugstermins des Gesindes in der Altmark .	7	93
" 18.	Aussetzung der Executionen während der Saat- und Erndtezeit . .	9	114
" 20.	Beibehaltung der früheren Titel der Magistrats-Mitglieder . .	9	115
März 20.	Vorläufiges Verbot der Durchfuhr von Waffen durch Preußen . .	12	142
" 28.	Dienstliche Abzeichen der Civil-Beamten	15	167
Juni 10.	Verbot der Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art durch Preußen .	25	262
Juli 21.	Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern . .	30	314
Aug. 9.	Anweisung wegen Einführung solcher Gemeinde-Auflagen, zu welchen die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich ist . .	33	342
Oct. 7.	Befugniß der Provinzial- und Central-Behörden zur Erhebung des Competenz-Conflicts bei Anklage gegen Beamte ihres Ressorts .	42	442
" 17.	Geldprämien auf Wiederbelebungsversuche an Verunglückte . . .	43	451
Nov. 25.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben	48	495
Dec. 18.	Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußern Zollgrenzen für den ganzen Umfang des Staats	51	519
	II. Bausachen.		
Febr. 7.	Die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1854	7	93

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes
1854.		
Juni 1.	Regulirung des Deichwesens in den Jerichowschen Kreisen . . .	22 27
Juli 20.	Desgl. der Altmark	32 48
„ 26.	Instruction zur Anlage enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender	27
Nov. 25.	Schornsteine	49
Oct. 21.	Anderweite Eintheilung der Baukreise und Vertheilung der Baugeschäfte im Regierungs-Bezirk Magdeburg	46
	III. Bergwerkssachen.	
Febr. 1.		6
„ 9.		7
„ 15.		8
März 2.		10
„ 7.		11
„ 20.	Verleihung von Braunkohlengruben	13
„ 23.		15
April 5.		26
Juni 25.		45
Nov. 4.		51
Dec. 16.		
Jan. 16.	Grenzen resp. Punkte der aus dem ehemaligen Gansaugeschen Privilegien-Bezirk für den Fiscus reservirten Grubenfelder	3
Juni 26.	Bremsvorrichtungen an Förder-Dampfmaschinen zur Sicherung der Arbeiter beim Befahren der Schächte am Dampfgöpelseile . . .	27
Aug. 12.	Die Consolidation der Braunkohlenbergwerke Julie und Pauline bei Zeuz	
	Desgl. der Braunkohlenbergwerke Marie bei Atzendorf und Rudolph bei Unseburg	33
Sept. 9.	Desgl. der Braunkohlenbergwerke Emilie und Werner bei Harbke .	37
„ 9.	Zumuthung bei dem Braunkohlenbergwerke Ludwig bei Hamersleben .	37
Oct. 10.	Consolidation der Braunkohlenbergwerke Bertha und Emilie bei Ottleben	42
Nov. 21.	Bergdistricts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen	48
	IV. Directe Steuersachen.	
Jan. 3.	Präclusiv-Termin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1854 . .	2

Datum der Verordnungen	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1854.			
Aug. 9.	Frachtfuhrleute und Schiffer aus dem Zollverein der Gewerbesteuer nicht unterworfen	33	356
	V. Domainen- und Forstsachen.		
Jan. 14.	Kauf- und Ablösungs-Capitalien an die Hauptkasse, nicht an die Specialkassen einzuzahlen	4	71
Febr. 25.	Wiederbesetzung der Amtsdiener- und Executorstelle in Aken für die	10	128
April 27.	Domainen-Rentämter Aken und Calbe a. S.	18	195
„ 22.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	17	187
Juli 24.	Desgleichen extraordinaire do.	30	317
„ 4.	Die Verwaltung des Domainen-Rentamts Sandau	27	282
Aug. 21.		35	380
Juni 26.	Die Verwaltung des Domainen-Rentamts Magdeburg . . .	27	288
Sept. 22.	Zuschlagsertheilung wegen Verpachtung der fiskalischen Werl-Abfindung	40	431
Oct. 26.	Verlegung der Oberförsterei von Abbendorf nach Diesdorf, bei Salzwedel	44	457
Nov. 13.	Fixirte Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds .	47	489
„ 25.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben	48	495
	VI. Geistliche, Schulsachen und Medicinal-Angelegenheiten.		
1853.			
Dec. 22.	Die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke	1	43
„ 25.	Arzneitaxe pro 1854	1	44
1854.			
Jan. 16.	Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für Candidaten des Baufachs von der Realschule zu Treptow an der Rega	5	78
März 6.	Vorschriften zur Verhütung und Bestrafung der Schulversäumnisse .	11	134
April 24.	Die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Stipendien . . .	18	192
Oct. 7.		42	443
„ 20.	Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für Candidaten des Baufachs von der Realschule zu Neisse	19	202
Aug. 7.	Desgleichen von der Realschule zu Potsdam	33	360
Mai 15.	Die Heilighaltung der kirchlichen Fest- und Feiertage . . .	20	208
Juni 1.	Die General-Kirchen-Visitation	23	237

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1854.			
Juni 6.	Dispensation der Katechumenen von dem gesetzlich erforderlichen Alter Behufs Zulassung zur Confirmation	24	246
Juli 20.	Verbot der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen von unbefugten Personen	30	313
" 26.	Die Befugniß nicht promovirter Assistenz-Aerzte zur Civil-Praxis .	31	330
Aug. 9.	Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	32	334
Sept. 30.	Preis der Blutegel pro 1. October 1854 bis ult. März 1855 . .	40	431
Oct. 30.	Portofreie Einsendung von Beiträgen aus Kirchen Königl. Patronats zum Königl. Seminar-Kassen-Fonds	44	455
Nov. 9.	Das der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halle verliehene Recht Abgangs-Prüfungen abzuhalten	48	496
Dec. 27.	Arzneitaxe pro 1855	52	528

VII. Gewerbe- und Handelssachen.

1853.			
Dec. 18.	Statut der Magdeburger Gas-Gesellschaft	1	1
" 15.	Stempelung der Gasmesser	4	71
1854.			
Jan. 2.		2	56
" 21.		7	99
Febr. 20.	Industrie-Ausstellung in München pro 1854	9	118
April 28.		19	203
Juni 2.		23	241
Jan. 12.	Das Aufhören des Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen dem Zollvereine und Belgien	4	70
" 26.	Die Ausführung des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages	7	92
Febr. 10.	Die eidliche Angabe des Werthes von Waaren, welche in die vereinigten Staaten Nordamerikas eingeführt werden	8	107
März 14.	Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe	12	142
" 15.	Nachtrag zum Brückgeld-Tarif der Elbbrücke bei Wittenberge . .	12	144
April 11.	Eichung von $\frac{1}{8}$ Scheffel-Gemäßen oder 2 Metzen	17	185
" 28.	Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft . . .	18	A.B.
Mai 22.	Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Magdeb. Hagelversicherungs-Ges.	22	231
April 20.	Erhebung des Fährgeldes für die Elbüberfahrt bei Randau .	19	200

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblatts
1854.			
Mai 22.	Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin .	23	238
= 29.	Gebrauch gußeiserner Gewichte beim Verkauf	23	240
Juni 13.	Die Central-Haspel-Anstalt für Seide in Prettin	26	271
— —	Zusammenstellung der im Jahre 1854 gezahlten Haspelprämien für Seiden-Cocons	46	476
Juli 15.	Legitimation preußischer Schiffer im Königreich Polen . . .	29	301
= 24.	Nachtrag zum revidirten Statut der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft	30	316
Aug. 4.	Chausseegelderhebung auf der Dardesheim-Jerxheimer Gemeinde-Chaussee	34	369
= 8.	Erhebung des Brückgeldes auf der Brücke über die Bode bei Dittfurth	34	369
= 17.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Groß-Oschersleben-Schermker Gemeinde-Chaussee	34	371
Sept. 15.	Veränderter Anfangs-Termin der Messen zu Frankfurt a. O. . .	38	398
= 25.	Industrie-Ausstellung in Paris	40	411
Oct. 18.		43	451
Nov. 10.	Einführung des Zollgewichts vom 1. Januar 1856 ab	47	488
= 17.	Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Salzwedel in der Richtung auf Brohme	47	489
	VIII. Indirecte Steuersachen.		
1853.			
Dec. 31.	Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover ꝛc., so wie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen	2	53
1854.			
Jan. 19.	Bezeichnung derjenigen Zoll- und Steuerstellen, über welche die Ausfuhr von Branntewein nach Hannover ꝛc. mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung zulässig ist	4	70
= 24.	Aenderung der Uebergangsstraßen beim Verkehr mit Branntewein und Bier von und nach Hannover ꝛc.	4	72
April 13.	Waaren-Verzeichniß zu den Tarif-Bestimmungen beim Verkehre mit	16	180
= 20.	Oesterreich	17	187
Juni 2.	Verwandlung des Unter-Steueramts Sandau in eine Steuer-Receptur	23	241
Juli 1.	Zuschlag von 25 Procent zur classificirten Einkommensteuer und zur Schlacht- und Mahlsteuer	27	277
April 19.	Die in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen zu entrichtenden	28	291
Juni 1.		44	456
Oct. 28.	Abgabe		

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1854.			
Juli 6.	Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Erhebung der Branntweinsteuer	44	293
„ 25.	Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung ꝛc. gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können	31	322
Sept. 28.	Verlängerung der Frist der Aussetzung des Eingangszolles vom Getreide	40	411
Nov. 1.		45	460
Oct. 11.	Berichtigung des bei der Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes	42	442
	IX. Justizsachen.		
April 19.	Verbot des Besuchs der öffentlichen Gerichtssitzungen von den durch richterliches Erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellten Personen .	17	85
Juni 12.	Gerichtsferien	24	250
„ 17.		25	262
Juli 12.	Gerichtsbarkeit über die Einwohner der Dorfgemeinde Hordorf . .	29	307
Oct. 9.	Einreichung von Geldern und Sachen bei den Depositorien der Gerichte	42	444
	X. Kassen- und Pensionssachen.		
Jan. 4.	Fortdauernde Gültigkeit des Zins-Regulativs für die Hülfskassen der Provinz Sachsen	2	60
	XI. Landeskulturſachen.		
Mai 26.	Unterweisung in Dränarbeiten	24	252
	XII. Landesschuldensachen.		
Jan. 2.	Ausreichung neuer Kassenanweisungen vom 2. November 1851 und Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848	1	42
März 17.		13	147
Juni 15.		26	270
März 15.	Auszahlung der Capitalbeträge der ausgelooſten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 . .	13	147
Jan. 27.	Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere .	14	163

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1854.			
Juni 9.	Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850 de 1. October 1854/1858 . .	24	249
		28	290
Juli 6.		30	309
= 13.	Präclusivtermin zum Umtausch der Preußischen Kassenanweisungen vom	34	367
Oct. 19.	Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 . .	39	401
		43	447
		47	486
		52	526
Aug. 15.	Ausreichung der Zinscoupons Ser. XII. zu den Staatsschuldscheinen de 1855/1858.	33	358
Dec. 9.	Präclusivtermin zum Umtausch der Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835	50	511
		51	518
	XIII. Landständische Angelegenheiten.		
Mai 11.	Verwaltungs-Uebersicht der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Gr. Salze pro 1853	20	221
Sept. 13.	Zusammentritt des Communallandtags in der Altmark . . .	38	397
= 16.	Einberufung des Landtags für die Provinz Sachsen	38	397
= 28.	Landtagsabschied für die Provinzialstände der Provinz Sachsen pro 1852	39	402
Nov. 22.	Die Einberufung der Kammern	47	A.B.
	XIV. Militair- und Marinesachen.		
Jan. 8.	Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung . . .	13	A.B.
April 1.	Eintritt in die Schulabtheilung zu Potsdam	14	149
		17	184
März 31.	Remonteankauf pro 1854	22	230
		24	245
April 4.	Ersatzwesen für die Marine	25	258
Aug. 18.	Revidirtes Reglement zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Sachsen	25	I. A.B.
		28	294
Juli 12.	Ersatz-Aushebung pro 1854	30	311
Oct. 26.	Bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Militärdienstpflicht	44	455
Nov. 30.	Geld-Verpflegung für die nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestanten	49	506

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1854.			
— —	Auszug aus dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner	52	A.B.
	XV. Polizei-Angelegenheiten.		
Jan. 21.	Die Ueberwachung der Amtsführung der Schutzwärter zu Bleckendorf ꝛc.	5	79
" 27.	Schluß der Jagd	5	78
Juli 31.	Aufgang derselben	32	333
Febr. 14.	Transportkosten für die zur Zwangs-Arbeitsanstalt in Groß-Salze einzuliefernden Personen	8	109
" 16.	Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bezüglichen Vorschriften	9	114
März 23.	Polizei-Verordnung zum Schutze der Forsten	13 18	A.B. A.B.
" 24.	Ertheilung von Legitimationsatteſten zur Einführung des Roth-, Damm-	14	160
Dec. 6.	ꝛc. Wildes in die Städte	52	527
April 3.	Verbot der Zeitschrift: Autographische Correspondenz	14	158
Mai 4.	Verbot des Spielens in der Kunst-Industrie und Geld-Lotterie zu Darmstadt und Mainz	19	203
" 15.	Die Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage .	20	208
" 23.	Verbot der Zeitschrift: Monatsblätter für freies religiöses Leben in Lübeck	22	231
" 22.	Verbot des Spielens in der Badenschen Eisenbahn-Anlehns-Lotterie .	22	232
Juni 20.	Einführung von Nachtsignalen für Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren und Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute	25 29 33	II. A.B. A.B. II. A.B.
Juli 28.	Bestrafung derjenigen Fabrikinhaber ꝛc., welche Arbeiter ꝛc. ohne Entlassungsscheine ihrer bisherigen Arbeitgeber in Arbeit nehmen . .	31	322
Aug. 9.	Die Führung von Gesindebüchern	33	357
" 8.	Verkehr mit Schießpulver	33	I. A.B.
" 21.	Ungesetzliche Beförderungsmittel von überseeischen Landungsplätzen nach dem Bestimmungsorte im Innern	35	380
Sept. 7.	Verbot der Zeitung: Lloyd	37	390

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	XVI. Postsachen.		
1853.			
Dec. 29.	Verzeichniß derjenigen Stellen, an welchen bei der Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen i. A. unterwegs Personen aufgenommen werden.	1	46
= 5.	Declaration der Gelder bei Postsendungen	1 5	47 79
1854.			
Febr. 26.	Beförderung von Gegenständen unter Band	9	114
März 16.	Anhaltepunkte der Posten zu Halberstadt und Quedlinburg zur Aufnahme von Personen	12	145
April 4.	Desgleichen der Loburg-Magdeburger Post	15	173
= 26.	Desgleichen der Bismark-Stendaler Personenpost	18	195
= 29.	Desgleichen der auf der Ballenstedt-Quedlinburger resp. Ballenstedt-Gernroder Poststraße courstrenden Personenposten . . = .	18	195
Aug. 2. = 9.	Desgleichen der Salzwedel-Seehausener Personenpost	31 33	330 363
Dec. 19.	Desgleichen der Loburg-Magdeburger Personenpost in Gerwisch . .	51	523
Juli 10.	Die den Posten zu gewährenden Hülfspferde	29	305
Aug. 22.	Anhaltepunkte der Salzwedel-Borsfelder Personenpost . . .	34	375
Oct. 16.	Geldbeförderung zwischen Preußen und Nordamerika	43	450
= 30.	Portofreie Einsendung von Beiträgen aus Kirchenkassen Königl. Patronats zum Königl. Seminar-Kassen-Fonds	44	455

Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 7. Januar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 66ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3905. Das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuersocietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

„ 3906. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Actiengesellschaft. Vom 12. December 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 1. Betrifft die Magdeburger Gasgesellschaft. I. E. 2859.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Magdeburger Gasgesellschaft mit dem Domicil zu Magdeburg zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen geruhet haben, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 7. November d. J., das Gesellschafts-Statut und die mit der Stadt Magdeburg abgeschlossenen

Verträge vom 18. Februar resp. 28. December 1852, so wie die Formulare für die Actien und Dividendenscheine, nachstehend:

Der nachstehende, wörtlich also lautende, Allerhöchste Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 20. October d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft" mit dem Domicil zu Magdeburg, genehmigen und die in dem notariellen Act vom 7. Januar d. J. festgestellten Gesellschafts-Statuten, jedoch nur unter folgenden Maßgaben bestätigen:

1) die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre, von heute ab, beschränkt. In der General-Versammlung des funfzigsten Jahres kann, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung, über die Fortdauer der Gesellschaft nach Vorschrift des §. 30. zu 3. Beschluß gefaßt werden;
2) die Verpachtung der Gasanstalt oder die Anwendung eines anderen Leuchtstoffes statt des Kohlenwasserstoffgases (§. 2.) unterliegt der Genehmigung der Regierung zu Magdeburg, welche
3) befugt sein soll, die Vorschrift über das Gesellschaftsblatt (§. 7.) sobald dies erforderlich erscheint, zu ändern, in welchem Falle die Verfügung durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist;
4) die zu §§. 11. und 20. fehlenden Formulare der Actien und Dividendenscheine sind von der gedachten Regierung festzustellen;
5) die Wahl des nach §. 54. zu ernennenden technischen Administrators unterliegt der Genehmigung derselben Behörde.

Die Anlagen Ihres Berichts erfolgen hierbei zurück.

Sanssouci, den 7. November 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen. von Bonin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister, den Minister des Innern und den Kriegsminister.

dessen Urschrift im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist, wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 16. November 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 14,507.

Statut
der
Magdeburger Gasgesellschaft.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Bildung, Zweck, Bestimmung und Dauer der Gesellschaft.

Unter dem Namen:

„Magdeburger Gasgesellschaft"

verbindet sich eine, mit Corporations- und kaufmännischen Rechten versehene Actiengesellschaft zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Plätze, Gebäude und der Privatlocale in der Stadt Magdeburg mittelst Röhrengases, so wie zum Bau und zur Einrichtung der dazu erforderlichen Anstalten, welche gleichzeitig den Zweck haben sollen, möglichst gute Koaks zu bereiten und event. Gas zu Feuerungen zu liefern. Es bleibt vorbehalten, die Wirksamkeit des Unternehmens auch auf die Ortschaften Neustadt, Sudenburg und Buckau auszudehnen, sofern dazu die Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilt wird.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf keine bestimmte Zeit festgesetzt. (Siehe §. 9.)

§. 2. Die Gesellschaft wird die Gasanstalt nebst Zubehör entweder auf eigene Rechnung betreiben, oder den Betrieb an geeignete Unternehmer verpachten.

Sollte in Folge neuer Erfindungen ein besseres, oder wohlfeileres Leuchtmaterial bekannt werden, als das Kohlenwasserstoffgas, so behält sich die Ge-

sellschaft vor, die Anstalt zur Erzeugung des neuen Leuchtstoffs umzuändern und diesen zu erzeugen, ebenso diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Gewinnung nutzbarer Nebenproducte außer dem Leuchtgase und den Koaks erforderlich sein möchten.

Domicil, Gerichtsstand, Firma.

§. 3. Das Domicil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung und ihres Vorstandes ist Magdeburg, ihr Gerichtsstand das Königliche Stadt- und Kreisgericht daselbst, ihre Firma:

„Magdeburger Gasgesellschaft."

Fonds der Gesellschaft.

§. 4. Das zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft in seiner vorläufigen Ausdehnung auf die Altstadt Magdeburg erforderliche Grund-Capital ist auf

dreimalhunderttausend Thaler Preuß. Courant

festgesetzt. Es wird durch 600 Stück Actien aufgebracht, von denen jede auf den Namen des Inhabers lautend im Betrage von 500 Thlr. ausgefertigt wird.

Wenn jedoch die Beleuchtung der § 1. genannten Nebenorte ganz oder theilweise zur Ausführung kommt, so bleibt die Emission neuer Actien bis zur Höhe von 200 Stück der Beschlußnahme der Generalversammlung unter Zustimmung des Königlichen Ministerii für Handel ꝛc. vorbehalten.

Reservefonds.

§. 5. Zur Bestreitung der Kosten für die Erneuerung, Erweiterung, oder den Umbau der Anstalt nebst Zubehör, so wie zur Deckung der durch Unglücksfälle (Belagerung) und in außerordentlichen unvorhergesehenen Fällen entstehenden Ausgaben wird nach vollständiger Eröffnung des Betriebs aus dem Ertrage des Unternehmens ein

Reservefond

gebildet. Die sonach alljährlich zurückzulegende Summe soll sich auf den zehnten Theil des jährlichen Reinertrages des ganzen Unternehmens, mindestens jedoch auf ½ Prozent des Grundcapitals belaufen. Beträgt die reine Rente selbst noch kein halbes Procent, so ist die ganze Rente zum Reservefond zu

legen. Dagegen findet die Ansammlung des Reservefonds nur bis dahin Statt, bis und so lange derselbe nicht den fünften Theil des Anlagecapitals erreicht hat. Die Ansammlung wird aber wieder fortgesetzt, sobald durch statutenmäßige Ausgaben der Reservefond wieder unter diese Summe sinkt. Die Zinsen des bereits angesammelten Reservefonds, so wie die Zinseszinsen fließen ihm selbst zu, so lange und so oft jene Höhe desselben nicht erreicht ist, in diesem Falle aber in die Gesellschaftskasse zurück. Aus dem Reservefond darf die gewöhnliche, jährliche Unterhaltung der Anstalt nebst Zubehör nicht bestritten werden, vielmehr sind diese Kosten aus dem Ertrage des Unternehmens selbst zu decken.

§. 6. Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird durch das Gesetz vom 9. November 1843 bestimmt. Insbesondere bleibt es der Königlichen Regierung hierselbst vorbehalten, das Oberaufsichtsrecht durch einen besondern Commissarius auszuüben. Diesem steht es zu, die Generalversammlung und alle Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen, auch zu jeder Zeit von den Acten, Verhandlungen, Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken, den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

Das Verhältniß zur Altstadt-Magdeburg ist durch den mit derselben geschlossenen, diesem Statute annectirten Vertrage vom 18. Februar c. und durch den Nachtragsvertrag vom 28. d. M. festgestellt, welche die Gesellschaft für sich verbindlich anerkennt. Die Abschlüsse etwaniger Verträge mit den benachbarten Communen bleiben der freien Vereinigung vorbehalten und bedingen nicht das Bestehen der Gesellschaft.

Officielle Blätter der Gesellschaft.

§. 7. Alle an die Actionaire, sowohl vor, als nach Aushändigung der Actien, oder sonstige unbekannte Interessenten zu richtenden Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft sind ohne Ausnahme als gehörig publicirt zu erachten, sobald sie in den Magdeburger Correspondenten dreimal eingerückt sind. Dem Gesellschaftsvorstande bleibt es vorbehalten, für den Fall des Eingehens dieser Zeitung andere zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen. Mit der Unkenntniß der darin erlassenen

Bekanntmachungen kann sich Niemand gegen den Eintritt der statut- oder gesetzmäßigen Folgen schützen.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 8. Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen, Vertretern, oder Beamten, oder unter den letzten Personen selbst, dürfen, mit Ausnahme der §§. 14. und 45. erwähnten Fällen, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb 8 Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Präsidium des hiesigen Königlichen Stadt- und Kreisgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen in Magdeburg wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners, die Ernennung des Schiedsrichters länger als 8 Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens 4 Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel Statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. und folgende Theil I. Titel 2. der allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

Die zur Herbeiführung der compromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Diese statutenmäßigen Bestimmungen vertreten die Stelle eines unter den Parteien abgeschlossenen Compromisses.

§. 9. Die Auflösung der Gesellschaft

erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 28. des Gesetzes vom 9ten November 1843 namentlich

a) im Falle die städtische Commune von dem im anliegenden Vertrage

derselben vorbehaltenen Rechte Gebrauch macht und die Anstalt nebst Zubehör ankauft;

b) im Falle des Concurses;

c) durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder nach Ablauf des mit der Stadt geschlossenen Contracts, vor diesem Zeitpunkte nur mit Zustimmung der städtischen Behörden. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigens dazu berufenen Generalversammlung in der §. 30. bestimmten Art beschlossen werden.

Von derselben Generalversammlung ist zugleich die Art der Veräußerung des gesammten Eigenthums der Gesellschaft festzustellen oder zu genehmigen.

Der Erlös wird nach Berichtigung der Schulden unter Beobachtung der §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt. Dasselbe geschieht mit dem Ueberreste des Gesellschaftsvermögens, soweit dasselbe in dem unter a. genannten Falle nicht auf die Stadt übergeht.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

Erwerb und Aufhören der Theilnahmerechte.

§. 10. Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen ist durch Unterschrift des Verpflichtungsscheins, welcher dem Circularschreiben des zusammen getretenen und vorbereitenden Comités vom 13. September d. J. angehängt ist, auf Höhe der gezeichneten Summe erworben. Jeder Zeichner ist für den von ihm gezeichneten Actienbetrag Mitglied der Gesellschaft, dem Statut unterworfen und nimmt an dem Gewinn und Verlust Theil. Er scheidet aus der Gesellschaft durch die Veräußerung der Actien, oder die Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, soweit diese Uebertragung nach dem Gesellschaftsstatut zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Actie, oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird unter Beobachtung der §. 17. vorgeschriebenen Form Mitglied der Gesellschaft.

Ausfertigung der Actien-Quittungsbogen

§ 11. Die Actien werden nach dem anliegenden Schema ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist. Bis zur Ausfertigung der Actien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Sie werden auf den Namen des ursprünglichen Actienzeichners ausgestellt. Die Quittungsbogen werden in ein besonderes Buch unter genauer Angabe des Namens, Wohnorts und Standes des Eigenthümers eingetragen.

Einzahlung der Actienbeiträge.

§. 12. Die Einzahlungen erfolgen in Raten von 5 bis höchstens 10 Procent der gezeichneten Summe nach den deshalb vom Gesellschaftsvorstande zu erlassenden und mindestens vier Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine gehörig (cfr. §. 7.) bekannt zu machenden Aufforderung, innerhalb der darin festgesetzten Frist, an die Kasse, oder die besonders namhaft zu machenden Agenten der Gesellschaft.

Verpflichtung der ursprünglichen Actionaire.

§. 13. Die ursprünglichen Zeichner haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Actien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere ohne Einwilligung des Gesellschaftsvorstandes nicht befreien. Wird die Einwilligung ertheilt, so bleibt doch nach Maßgabe des §. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843 der austretende Actionair auf Höhe der noch nicht eingezahlten Summen des Nominalwerths seiner Actien noch auf ein Jahr der Gesellschaft für alle bis dahin von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Die Uebertragung der Quittungsbogen auf andere Personen kann nur unter den für die Uebertragung der ebenfalls auf den Namen lautenden Actien vorgeschriebenen Form (§. 17.) erfolgen.

Folgen der Nichtzahlung.

§. 14. Actionaire, welche binnen der festgesetzten Frist die Zahlung der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Conventionalstrafe von

zehn

zehn Procent der im Rückstande verbliebenen Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt.

Wenn innerhalb sechs Wochen nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung der rückständigen Rate und Strafe noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, so wie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erlöschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß des Gesellschaftsvorstandes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An der Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer unter einer neuen Nummer ausgefertigt und bestmöglichst zu Gunsten der Gesellschaftskasse verkauft.

Hierdurch wird jedoch an der persönlichen Verhaftung des Actionairs (§. 13.) nichts geändert, und ist der Gesellschaftsvorstand daher auch berechtigt, von dem ersten Actienzeichner die fälligen Raten nebst Verzugszinsen und die Conventionalstrafe gerichtlich einzuziehen.

Form der Uebertragungen.

§. 15. Jede Uebertragung eines Quittungsbogens oder einer Actie muß aus demselben oder derselben ersichtlich sein; die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher Uebertragungen zu prüfen.

Ausfertigung und Aushändigung der Actien.

§. 16 Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrags werden gegen Rückgabe des Quittungsbogens die demselben entsprechende Anzahl Actien demjenigen, auf dessen Namen erstere lauten, ausgereicht.

Die Legitimation desjenigen, der die Quittungsbogen zur Empfangnahme der Actien präsentirt, zu prüfen, ist der Gesellschaftsvorstand zwar befugt, aber nicht verpflichtet.

§. 17. Die auf bestimmte Inhaber lautenden Actien werden unter genauer Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Eigenthümers

in das anzulegende Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Das Eigenthum der Actien kann auf andere Personen übertragen werden, resp. übergehen. Der neue Erwerber erlangt jedoch nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie vom Gesellschaftsvorstande auf ihn übertragen ist; die Ueberschreibung erfolgt auf der Actie selbst, unter Unterschrift des Vorsitzenden des Curatorii oder dessen Stellvertreters.

Verzinsung der Einzahlungen.

§. 18. Eine Verzinsung der Einzahlungen findet nicht statt.

§. 19. Vom 1. Januar des auf die Inbetriebsetzung der Gasanstalt folgenden Jahres ab wird der aufkommende Ertrag, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, als Dividende auf das Actien-Capital vertheilt.

1) Aus dem aufgekommenen Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten entnommen, sowie die Entschädigung des Erfinders oder Patentinhabers einer etwa anzuwendenden neuen Methode, Gas zu erzeugen und die Tantièmen der Administratoren.
2) Von dem hiernach verbleibenden Ertrage wird jährlich die zur Bildung des Reservefonds (§. 5.) zurückzulegende Summe abgesetzt.
3) Ferner kommen in Abzug der nach Inhalt des Vertrages mit der Stadt (§. 33.) den Gasconsumenten auf die Bezahlung ihres Gasbedarfes im nächsten Jahre anzurechnende Antheil an dem Gewinne über 8 Procent.
4) Der nach Abzug dieser Beträge bleibende Rest bildet den Reinertrag, welcher als Dividende an die Actieninhaber vertheilt wird. Der Betrag der jedesmaligen Dividende, Ort und Zeit ihrer Zahlung werden vom Gesellschaftsvorstande öffentlich bekannt gemacht.

Dividendenscheine.

§. 20. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Reihe von Jahren nach dem beiliegenden Schema ausgefertigte Dividendenscheine ausgegeben, ihre Anzahl auf der Actie bemerkt und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt. Der Dividendenschein hat die Form einer Quittung, in welcher der Eigenthümer der Actie den Betrag der Dividende ausfüllt und solche durch seine Unterschrift vollzieht.

Als den zur Erhebung der Dividende berechtigten Eigenthümer der Actie betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am ersten Tage der Zahlungszeit derselben in dem Actienbuche als solcher eingetragen steht. (§. 17.)

Gegen Einlieferung der Dividendenquittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß der Gesellschaftsvorstand gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Verjährung der Dividendenscheine.

§. 21. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahre, von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine ab gerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt worden, verfallen zum Vortheil eines zur Unterstützung bedürftiger Beamten der Gesellschaft zu bildenden Fonds.

§. 22. Angeblich verlorene, oder vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen und Actien müssen in der für andere Urkunden ähnlichen Art gesetzlich vorgeschriebenen Form amortisirt werden.

III. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

Im Allgemeinen.

§. 23. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Actionaire in den General-Versammlungen,
2) durch den Gesellschaftsvorstand (Curatorium),
3) durch die Verwaltung der Gasanstalt (Administration),
4) durch besondere Beamte.

Bis zur Wahl des Curatoriums wird die Gesellschaft wie bisher, von dem zusammengetretenen, auf sechs Mitglieder zu beschränkenden Comité vertreten. Alle von demselben im Interesse der Gesellschaft getroffenen Maßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden, als dieselbe verpflichtend, anerkannt. Insonderheit hat dasselbe die Befugniß, alle zur Erlangung der landesherrlichen Bestätigung und definitiven Feststellung des Verhältnisses zu den Städten ꝛc, welche mit Gas versorgt werden sollen, erforderlichen Schritte

zu thun, und ist ermächtigt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder der Gesellschaft alle Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, welche der Staat etwa noch als Bedingung der Concessionirung fordern möchte; die gleiche Ermächtigung wird zu demselben Zwecke dem zuerst gewählten Gesellschaftsvorstande hiermit übertragen. Das von dem Comité verwaltete Vermögen wird dem Curatorium nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von jenem zu legende Rechnung von ihm geprüft und nach Befinden der Umstände dechargirt.

I. Generalversammlungen.

Einladung.

§. 24. Die Generalversammlungen werden alljährlich möglichst bald, spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, vom Curatorium berufen; außerordentlich, so oft es von demselben für nöthig erachtet wird. Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

Berechtigung zur Theilnahme.

§. 25. An den Generalversammlungen kann jeder Actionair Theil nehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. Bei der Abstimmung in der Generalversammlung geben 1—3 Actien eine Stimme, 4—6 Actien 2 Stimmen, 7—10 Actien 3 Stimmen und so weiter jede 3 Actien eine Stimme mehr. Kein in der Generalversammlung anwesender Actionair kann für sich und als Bevollmächtigter Anderer zusammen mehr als 30 Stimmen abgeben.

Socii haben zusammen nur so viel Stimmen, als ihrem Handlungshause nach der Zahl der Actien desselben zukommen. Dasselbe gilt von den Bevollmächtigten der Stadt Magdeburg, oder andern Corporationen.

§. 26. Wer an der Generalversammlung Theil nehmen will, hat bis spätestens eine Stunde vor der für die Eröffnung festgesetzten Zeit eine, mit dem Namen des Theilnehmers bezeichnete Legitimationskarte, auf der die demselben zustehende Zahl der Stimmen angegeben ist, bei dem vom Curatorium

dazu bestellten Gesellschaftsbeamten zu lösen. Von der Zahl der Erschienenen wird ein genaues Verzeichniß gefertigt, vom Curatorium bescheinigt und dem Protocolle beigefügt.

Vertretung.

§. 27. Für die zur Theilnahme an den Generalversammlungen berechtigten, am Erscheinen behinderten Actionaire können deren gesetzliche Vertreter, oder auch Bevollmächtigte daran Theil nehmen. Erstere, welche sich nur als solche durch Vorweisung ihrer Bestallung auszuweisen haben, so wie Ehemänner, welche für ihre Ehefrauen, und Procuraträger, welche für ihre Handlungshäuser auftreten, bedürfen auch, wenn sie selbst nicht Actionair sind, einer besonderen Vollmacht dazu nicht. Andere Machthaber abwesender Actionaire dürfen dagegen nur alsdann zugelassen werden, wenn sie selbst Actionaire sind und sich durch eine schriftliche, lediglich der Prüfung des Curatoriums unterliegende Vollmacht legitimiren.

Wirksamkeit der Beschlüsse.

§. 28. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung der Generalversammlung.

§. 29 Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Generalversammlung sind:

1) der Vortrag des Geschäftsberichts der Administration resp. des Curatoriums über die Geschäfte des verflossenen Jahres;
2) die Vorlage und Vertheilung des Rechnungsabschlusses über das vorhergehende Verwaltungsjahr;
3) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Curatoriums, über welche sich dasselbe mit der Administration nicht hat einigen können;
4) die Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Curatoriums, so weit nicht die Wahl den städtischen Behörden zu Magdeburg zusteht (S. beiliegenden Contract);

5) diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung vom Curatorium, von der Verwaltung, oder von einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§. 30. Erforderlich ist der Beschluß einer Generalversammlung

1) zum Umbau der ganzen Anlage, oder der wesentlichsten Theile derselben, sofern beides aus dem Reservefond genommen werden soll;
2) zur Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Actien, oder durch zu diesem Behufe aufzunehmende Darlehne;
3) zur Abänderung und Ergänzung des Statuts;
4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in einer ordentlichen Generalversammlung über irgend einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu bemerken.

Zur Rechtsgültigkeit des Beschlusses zu 2, 3 und 5 ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Gang der Verhandlung.

§. 31. Der Vorsitzende des Curatoriums, oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlungen; er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auch bei der Wahl der Mitglieder des Curatoriums ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bis sich eine absolute Majorität für den oder die zu wählenden herausstellt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Actionair die auf ihn gefallene Wahl ab, oder scheidet

ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so rückt derjenige Actionair als Mitglied ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen gehabt hat.

Zu den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten, oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, ist eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Anträge einzelner Actionaire.

§. 32. Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 5.), so müssen sie ihr Vorhaben, wenn der Gegenstand in der nächsten General-Versammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens drei Wochen vor der Versammlung, unter ausführlicher Angabe der Motive, dem Vorsitzenden des Curatoriums schriftlich anzeigen. Der Vorsitzende muß solche Anträge spätestens mit der letzten in den öffentlichen Blättern erschienenen Einladung zur Generalversammlung zur Kenntniß der Actionaire bringen, in der Versammlung verliest er zunächst den Antrag stund ellt vor Zulassung irgend einer Discussion die Unterstützungsfrage. Wird der Antrag nicht von mindestens 10 Actionairen, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen, unterstützt, so ist derselbe als verworfen zu betrachten.

Mittheilung der Anträge zwischen Verwaltung und Curatorium.

§. 33. Die Verwaltung und das Curatorium sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der Generalversammlung vorzubringen beabsichtigen, sich spätestens fünf Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen.

Protocoll.

§. 34. Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protocoll wird von einer Gerichtsperson, oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der Generalversammlung vom Vorsitzenden des Curatoriums und drei Actionairen, welche weder zum Curatorium, noch zur Verwaltung, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, vollzogen. Die Auswahl der drei Actionaire bleibt dem Vorsitzenden des Curatoriums überlassen.

Das gerichtliche Protocoll oder Notariats-Instrument, welchem ein vom Curatorium zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

III. Curatorium.

Zusammensetzung.

§. 35. Das Curatorium besteht aus 4 von der Generalversammlung gewählten Actionairen, welche sämmtlich in einem der §. 1. genannten Orte wohnen müssen, und 2 Vertretern der Stadt Magdeburg, wovon der eine vom Magistrat aus den Magistrats-Mitgliedern bestimmt, der andere vom Gemeinderath gewählt wird, und welche beide nicht Actionaire sein dürfen, im Uebrigen aber ihre Instructionen vom Magistrat erhalten.

Jedes von der Generalversammlung gewählte Mitglied hat bei Antritt seines Amtes vier Actien und bis zur Ausgabe der Actien-Documente ihm gehörige Quittungsbogen zum Betrage von 2000 Thlr. bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Curatorium zurückgegeben werden.

Wahlfähigkeit.

§. 36. Zu Mitgliedern des Curatoriums können nicht erwählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen. Kein Mitglied des Curatoriums resp. der Verwaltung darf mit der Gesellschaft Verkaufs- und Lieferungs-Verträge schließen.

b) Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte, vollständige Befriedigung derselben nachweisen.

c) Gesellschafts-Beamte.

Dauer des Amtes.

§. 37. Die von der Generalversammlung zu bestimmenden vier Curatoriums-Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, an dessen Stelle von der nächst vorhergehenden regelmäßigen Generalversammlung ein neues Mitglied zu wählen ist. Der Austritt der Aus-

Ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt. In den ersten 3 Jahren wird das ausscheidende Mitglied durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können sofort wieder gewählt werden. Was die städtischen Mitglieder anbetrifft, so hängt der Wechsel des vom Magistrat zu bestimmenden Magistrats-Mitgliedes lediglich von der Entscheidung des Magistrats ab; das vom Gemeinderath zu wählende Mitglied wird aber alle 2 Jahr neu gewählt.

Austritt.

§. 38. Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Curatoriums ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlichen Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei Aufgabe des Wohnsitzes in einem der §. 1. genannten Ortschaften;

b) sofern während der Amtsdauer eines der §. 36. gedachten Hindernisse eintritt;

c) sobald es die Generalversammlung verlangt.

Vorsitzender.

§. 39. Das Curatorium wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter aus sich selbst.

Allgemeine Befugnisse.

§. 40. Das Curatorium erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Actionaire vorbehaltenen Fälle (§§ 29. 30.) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

Besondere Befugnisse.

§. 41. Insbesondere hat das Curatorium

1) die Administratoren zu wählen, mit denselben zu contrahiren und ihre Entlassung in den, im Contracte vorgesehenen Fällen, so wie derjenigen Mitglieder des Curatoriums, welche bei Eintritt der festgestellten Umstände im §. 38. sofort ausscheiden müssen, zu veranlassen;

2) die erforderlichen von der Verwaltung zu entwerfenden Verwaltungs-

Etats mit Rücksicht auf die Stipulation des mit der Administration geschlossenen Contracts festzusetzen und

3) die Wahl des Syndikus, des Rendanten, des Controleurs, sofern ein solcher erforderlich ist, nach vorgängiger Prüfung der Qualification derselben vorzunehmen.

Ferner ist die Genehmigung des Curatoriums nöthig:

4) zur Feststellung des Bauplans und zu wesentlichen Abweichungen von dem Bauplan;

5) zur Festsetzung des Preises für das Gas nach Maßgabe des mit der Stadt abgeschlossenen Contracts, so wie des in besonderen Fällen zu bewilligenden Rabatts;

6) zu allen Verträgen, welche von der Administration abgeschlossen werden und einen gewissen ein für allemal zu fixirenden Betrag übersteigen, die specielle Genehmigung zu ertheilen.

§. 42. Ein Hauptgeschäft des Curatoriums ist die Controle der Verwaltung. Es kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Acten und Correspondenzen der Verwaltung verlangen. Auch muß ihm dieselbe alle sechs Monate einen speciellen Geschäftsbericht erstatten und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungsgegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft ertheilen.

Ganz besonders liegt die Controle der Administration dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter ob, welcher die Anstalt und die dazu gehörenden Anlagen stets fleißig zu besuchen und sich Kenntniß von allen erheblichen Vorgängen zu verschaffen hat. Er fungirt in dieser Beziehung als immerwährender Commissarius des Curatoriums und erhält allein für seine Mühwaltung einen angemessenen festen Gehalt. Ihm liegt auch unter Zuziehung des Revisors die Kassenrevision ob.

§. 43. Das Curatorium wird zur beständigen Controlirung und Revision der Bücher der Verwaltung einen besondern, angemessen remunerirten Revisor bestellen, welcher zugleich die Bureaugeschäfte des Curatoriums besorgen und in dessen Versammlungen das Protocoll führen muß.

§. 44. Die jährlichen Abschlüsse und Jahresrechnungen der Verwaltung

werden mit Bezug auf §. 32. des Vertrages der Gesellschaft mit der Stadt und nach Maßgabe des §. 19. dieses Statuts vom Curatorium geprüft, monirt und nach Erledigung der Einwendungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Curatorium und der Verwaltung, so sind dieselben zuvörderst der nächsten Generalversammlung der Actionaire zur Beschlußnahme vorzulegen.

Regreßansprüche an die Mitglieder der Verwaltung können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Versammlungen.

§. 45. Das Curatorium versammelt sich, so oft es vom Vorsitzenden, oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß mindestens alle Monat und allemal geschehen, wenn ein Curatoriums-Mitglied darauf anträgt. Die Kasse der Gesellschaft soll monatlich einmal und außerdem 2—3 mal jährlich außerordentlich revidirt werden.

§. 46. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter ladet die Mitglieder des Curatoriums schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den Vorsitzenden davon benachrichtigen.

Erforderniſſe der Gültigkeit der Beſchlüſſe.

§. 47. Die Beschlüsse des Curatoriums sind nur dann gültig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreters anwesend waren.

§. 48. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der ersten Wahl des Vorsitzenden und resp. des Stellvertreters entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 49. Auch zu den, dem Curatorium obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen

dieſelben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engern Wahl hat, wenn nicht die ungerade Zahl von Curatoriums-Mitgliedern anweſend iſt, der Vorſitzende zwei Stimmen abzugeben.

Bei allen dem Curatorium obliegenden Wahlen, ſo wie bei Beſchlußnahme über die Entfernung reſp. Suspenſion der Adminiſtratoren tritt geheime Abſtimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abſtimmungen des Curatoriums zu beobachtende Verfahren von dem Ermeſſen des Vorſitzenden ab.

Protocoll.

§. 50. Ueber die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Curatoriums wird jedesmal ſofort in der Verſammlung, oder unmittelbar nach Beendigung derſelben ein Protocoll aufgenommen, vor Entlaſſung der Curatoriums-Mitglieder verleſen und von dem Vorſitzenden und mindeſtens zwei andern Mitgliedern unterſchrieben.

Special-Vollmacht.

§. 51. Auch nach Außen wird die Geſellſchaft durch das Curatorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu beſorgen und iſt befugt, im Namen der Geſellſchaft Verträge jeder Art, insbeſondere auch Vergleiche mit dritten Perſonen abzuſchließen, Rechte der Geſellſchaft zu cediren, darauf Verzicht zu leiſten, Quittungen und Löſchungs-Conſenſe zu ertheilen, Proceſſe zu führen, die Entſcheidung von Streitigkeiten ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlaſſen, für geſchworen anzunehmen, oder Namens der Geſellſchaft zu leiſten und die Ausübung dieſer Befugniſſe anderen Perſonen zu übertragen.

Alles, was das Curatorium auf eine an ſich rechtsgültige Weiſe mit dritten Perſonen Namens der Geſellſchaft verhandelt, iſt für dieſelbe verbindlich.

Den Nachweis, daß das Curatorium innerhalb der ihm ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handle, iſt daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden zu führen, niemals verpflichtet. Daſſelbe verbindet durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt, ſo daß es nicht darauf ankommt, welche Beſchränkungen ihm durch das Statut oder ſonſt geſtellt ſein möchten.

Seine Legitimation vor Gericht und andern Behörden führt das Curatorium durch ein, auf Grund der gerichtlichen oder notariell beglaubigten Wahlverhandlungen der Generalversammlungen (§. 34. und 41.) ausgefertigtes Attest eines Gerichts oder Notars.

§. 52. Auch in den, in den §. 40. und §. 44. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Curatorium berechtigt und verpflichtet, alle Maßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Gasanstalt und Zubehör nothwendig und förderlich sind, zu beschließen und durch die Administration ausführen zu lassen.

Beschränkung.

§. 53. In allen diesen Angelegenheiten handelt es der Regel nach frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung vorbehalten ist, muß das Curatorium die Beschlußnahme derselben einholen. Das Curatorium verwaltet jedoch nicht selbst, sondern durch die Administration.

III. Verwaltung.
(Administration).

Zusammensetzung und Qualification.

§. 54. Die Administration besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das eine die erforderlichen technischen, das andere die kaufmännischen Kenntnisse besitzen muß. Der Syndikus der Gesellschaft hat den Administratoren in allen Fällen, wo es auf Kenntniß der Gesetze und Rechtsverhältnisse ankommt, zu assistiren.

Remuneration und Amtsdauer.

§. 55. Die Administratoren werden vom Curatorium engagirt und erhalten statt des Gehalts eine Tantième von dem nach §. 19. festzustellenden Reinertrage des Unternehmens. Für die ersten drei Jahre kann denselben jedoch ein Minimum der Tantième als Remuneration garantirt werden

Die Dauer ihrer Amtszeit, die Gründe ihrer Entlassung vor Ablauf

derſelben und die ſonſtigen näheren Bedingungen ihrer Anſtellung enthält der mit ihnen vom Curatorio abzuſchließende Engagements-Contract.

Cautionsleiſtung.

§. 56. Jedes Adminiſtrations-Mitglied muß bei Antritt ſeines Amtes mindeſtens fünf Actien und bis zur Ausgabe der Actien ihm zugehörige Quittungsbogen zum Belaufe von 2500 Thlr. bei der Geſellſchaftskaſſe als Caution deponiren.

§. 57. Wenn die Adminiſtratoren ſich in einzelnen Fällen über die Geſchäftsführung nicht einigen können, ſo entſcheidet das Curatorium endgültig. Die Adminiſtratoren ſind berechtigt und verpflichtet, im Curatorium zu erſcheinen und mündlich Vorträge zu halten. Sie wohnen jedoch der Entſcheidung niemals bei.

Befugniſſe und Verpflichtungen.

§. 58. Die Adminiſtratoren ſind für die adminiſtrative Geſchäftsführung die Bevollmächtigten der Geſellſchaft und ſind als ſolche berufen, alle Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten der Geſellſchaft nach Maßgabe des Statuts und der ihnen ertheilten Vollmacht zu verwalten. Insbeſondere haben ſie die derſelben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber nach Vorſchrift des Etats, oder den Vorſchriften des Curatoriums zu verfügen. Mit deſſen ſpecieller Genehmigung können müßige Kaſſenbeſtände durch Ausleihung gegen hinreichende Pfandſicherheit, durch Ankauf von eigenen Gasanſtaltsactien, ſobald dieſelben ausgegeben ſind (§. 16.), oder durch Discontiren guter Wechſel, oder zinsbare Belegung bei der Bank nutzbar gemacht werden. Sie haben für die Erbauung der Gasanſtalt nach dem vom Curatorium genehmigten Plane, ſo wie für die Errichtung, Anſchaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utenſilien und Werkſtätten, imgleichen für den Betrieb zu ſorgen.

Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Curatorii kein anderes Amt oder Beſchäftigung übernehmen und ſind endlich verpflichtet, alle innerhalb ſeiner ſtatutenmäßigen Berechtigung gefaßten Beſchlüſſe des Curatorii ohne Ausnahme zu befolgen und auszuführen. Zur Ausübung der ihnen übertragenen Befugniſſe wird den Adminiſtratoren vom Curatorium eine be-

sondere Vollmacht ertheilt. Was die Administratoren auf Grund dieser Vollmacht thun, oder erklären, verpflichtet die Gesellschaft.

Form der Correspondenz.

§. 59. Alle Correspondenz über Verwaltung und Betriebs-Angelegenheiten mit Privatpersonen und Behörden führt die Administration, welche sich dabei der Firma:

Verwaltung der Gasanstalt
(Namen)

zu bedienen hat.

Es genügt die Unterschrift auch nur eines Administrators.

Verantwortlichkeit.

§. 60. Die Administratoren sind der Gesellschaft für solche Handlungen, welche dem Statut, oder ihrem Contract zuwider laufen, so wie für bösen Willen, oder grobe Nachlässigkeit, oder Ueberschreitungen ihrer Vollmacht verantwortlich. Haben die Administratoren in einem solchen Falle gemeinschaftlich gehandelt, so haften beide solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen des einzelnen Administrators haftet dieser allein.

IV. Beamte der Gesellschaft.

Anstellung derselben.

§. 61. Die in festen Gehalt stehenden Beamten der Gesellschaft werden vom Curatorium auf Vorschlag der Administration angestellt und entlassen.

Alle auf täglichen oder wöchentlichen Lohn ohne schriftlichen Contract arbeitenden Personen nimmt die Administration an und entläßt dieselben nach eigenem Ermessen. Die vom Curatorium angestellten Beamten, mit Ausnahme des Syndicus, Rendanten und Controleurs, kann die Administration in dringenden Fällen vom Dienste suspendiren, muß jedoch sofort die Entscheidung des Curatoriums nachsuchen.

Syndicus der Gesellschaft.

§. 62. Der Syndicus ist der beständige Rechtsconsulent der Gesellschaft und in Prozessen und schiedsrichterlichen Handlungen, sofern er sonst zum Betriebe der juristischen Praxis berechtigt ist, der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars, mit dem

Rechte, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen. Seine Bestellung, die er vom Curatorio erhält, ist seine Vollmacht.

Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen mit Genehmigung des Curatoriums sich einen Stellvertreter zu ernennen, die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Syndicus ausgestellte, mit der Genehmigung des Curatoriums versehene Substitutions-Vollmacht geführt. Bei processualischen Angelegenheiten ist der Syndicus jedoch selbstständig Dritte, sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen processualischen Handlung, zu substituiren befugt.

Er wird aus den in Magdeburg wohnenden Rechtsanwälten oder zum Richteramte qualificirten Juristen gewählt. Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Curatorium mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

Magdeburg, den 30. December 1852.

Zwischen

dem Magistrate der Stadt Magdeburg

und

dem Comité der Magdeburger Gasgesellschaft,

bestehend aus den Herren Gustav Max, Hennige, C. Maquet, L. F. Kricheldorff, Albert Fabricius, Carl Denecke, Herrmann Zuckschwerdt und Rechtsanwalt Harte, ist in Folge der Beschlüsse des Gemeinderaths vom 10. und 12. Februar c. einer Seits, und der Generalversammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 18. Februar c. anderer Seits, nachstehender Contract hierdurch geschlossen:

§. 1. Die Magdeburger Gasgesellschaft verpflichtet sich, eine Anstalt zur Erzeugung von Leuchtgas innerhalb der im §. 39. festgesetzten Fristen, nebst den erforderlichen Gasometern zu erbauen und vollständig zu diesem Zwecke einzurichten; ferner die Röhrenleitung nach allen Theilen der Altstadt innerhalb des Hauptwalles der Festung, die Zweigleitungen nach den Straßenlaternen herzustellen, die Laternenarme und die Laternen selbst, so wie die Candelaber auf dem Breitenwege, dem alten und neuen Markte und in der

Für-

Fürstenwallstraße anzuschaffen und aufzustellen, überhaupt alle Einrichtungen zu treffen um die Altstadt Magdeburg innerhalb des Hauptwalles mit Gas zu beleuchten.

§. 2. Die Friedrichstadt, den großen und kleinen Werder, so wie den Stadtmarsch mit Gas zu beleuchten ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wenn diese Stadttheile mit Gas beleuchtet werden sollen und sich hierzu ein anderer Unternehmer findet oder die Stadt die Beleuchtung auf eigene Kosten beabsichtigt, so muß dem Vorstande der Gesellschaft hiervon Nachricht gegeben werden. Derselbe hat sich innerhalb 4 Wochen zu erklären, ob die Magdeburger Gesellschaft die Beleuchtung unter denselben Bedingungen, wie die der Stadt ausführen will? Im verneinenden Falle behalten die städtischen Behörden in Bezug auf Beleuchtung dieser Stadttheile ein volles Jahr hindurch freie Hand. Wird aber innerhalb dieser Frist die Beleuchtung dieser Stadttheile nicht thatsächlich in Angriff genommen, so tritt die Berechtigung der Magdeburger Gasgesellschaft wieder in Kraft.

Sollte eine Erweiterung der Stadt eintreten, so ist die Gasgesellschaft verpflichtet, auch die Beleuchtung des neuen Stadttheils mit Gas zu bewirken, wenn derselbe im unmittelbaren Zusammenhange mit der Altstadt steht und die betreffenden Straßen vollständig gepflastert sind.

§. 3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, das gesammte Personal zur Bereitung des Gases, Reinigung der Straßenlaternen und Brenner, zum Anzünden und Auslöschen derselben, anzustellen und zu besolden.

Die Zahl der Laternenanzünder muß so groß sein, daß sämmtliche Straßenlichter innerhalb 30 Minuten angezündet sind und zwar soll das Anzünden 10 bis 15 Minuten vor der festgesetzten Brennzeit beginnen und spätestens aber 10 bis 15 Minuten nach derselben beendigt sein. Nur bei heftigem Sturm und Regen oder Schneetreiben darf eine Verlängerung dieser Frist ohne Verwirkung der nachfolgend bestimmten Conventionalstrafen eintreten.

§. 4. Sämmtliche Leitungsröhren unter den Straßen und öffentlichen Plätzen müssen von Gußeisen, die Zweigröhren nach den einzelnen Laternen

von geeignetem Metall in gehöriger Stärke gemacht werden. Die kleineren, das Gas zu Tage fördernden Röhren sind aus Schmiedeeisen anzufertigen. Material und Arbeit, namentlich bei der Verbindung der Röhren müssen völlig gut und so beschaffen sein, daß wiederkehrende Aufgrabungen und Reparaturen möglichst vermieden werden.

Die einzelnen Stücke der gußeisernen Röhren sind mittelst der hydraulischen Presse oder einer Druckpumpe, welche mit einem Quecksilber-Manometer in Verbindung steht, rücksichtlich ihrer Dichtigkeit und Haltbarkeit bei einem Drucke von mindestens 6 Atmosphären zu prüfen, (90 Pfd. per □Zoll) Röhren, welche bei diesem Drucke undichte Stellen zeigen, dürfen nicht verwendet werden.

Dem Magistrate steht es frei, der Prüfung der Röhren durch einen städtischen Commissarius beiwohnen zu lassen, eine Bezahlung desselben liegt der Gesellschaft nicht ob, ist derselben vielmehr untersagt.

§. 5. Die Röhren sind so tief zu legen, daß dieselben vom Froste nicht erreicht werden, daher in der Regel 3 Fuß unter der Oberfläche des Straßenpflasters, jedoch mit Ausnahme der Rinnsteine und einzelnen Senkungen im Straßenpflaster, wo die Röhrenlage auf 3 Fuß Tiefe erhebliche Schwierigkeiten hat.

Die Hauptröhren längs den Straßen müssen mindestens 3 Fuß von der Front der Häuser entfernt bleiben. In allen nicht mindestens 36 Fuß breiten Straßen, steht es der Gesellschaft frei, nur ein Hauptrohr im Straßendamme zu legen. Bei über 36 Fuß breiten Straßen kann der Magistrat verlangen, daß 2 Leitungsröhren, jede in mindestens 6 Fuß Abstand von den Häusern gelegt werden, jedoch ist hierbei billige Rücksicht auf die Zahl der zu versorgenden Laternen und Privatflammen, so wie auf die geringe Frequenz der Straße zu nehmen, d. h. es wird in weniger frequenten Straßen, welche nur weniges Gas consumiren, der Gesellschaft überlassen, ob dieselbe ein oder zwei Hauptleitungsröhren einlegen will.

§. 6. Beim Einlegen der Gasröhren ist auf die vorhandenen Wasserleitungsröhren, unterirdischen Kanäle und Kloaken, möglichst Rücksicht zu nehmen.

Beschädigungen dieser Gegenstände, so wie des Pflasters, der Rinnsteine Brunnen, Trotoire ꝛc. ꝛc., welche beim Einlegen und Repariren der Gasröhren entstehen, hat die Gasgesellschaft auf ihre Kosten wieder zu beseitigen. Das Aufgraben der Straßen darf nur nach eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde erfolgen.

Der Magistrat führt die Aufsicht darüber, daß die Herstellung des Pflasters ꝛc. schnell und ordnungsmäßig erfolgt.

§. 7. Zum Behufe der Ausführungen der Arbeiten, so wie der Reparaturen räumt der Magistrat der Gasgesellschaft in Bezug auf das Privat- und öffentliche Eigenthum einschließlich des städtischen, dieselben Rechte ein, welche der Commune demselben gegenüber selbst zustehe, dergestalt, daß in streitigen Fällen die Sache ganz ebenso beurtheilt werden soll, als ob die Ausführung unmittelbar auf städtische Kosten und durch städtische Beamte erfolge. Entschädigung an Privateigenthümer, den Staat oder die Stadt hat die Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die Stadt selbst hierzu verpflichtet wäre, in deren Auftrag und Vollmacht die Gesellschaft handelt. Daher sind solche Entschädigungen, welche die Stadt selbst leisten müßte, eben so wie alle Beschädigungen des städtischen Eigenthums, welche in Folge der Ausführung, Veränderung oder Reparatur der Röhrleitung entstehen, unverweigerlich von der Gesellschaft zu tragen.

§. 8. Wo die Zustimmung anderer Behörden, als der städtischen zur Einlegung der Röhren, Abänderung von Wasserleitungen, Kanälen ꝛc. erforderlich ist, wird der Magistrat die Gasgesellschaft vertreten, welcher es jedoch unbenommen bleibt, zuvor die Genehmigung solcher Behörden selbst zu extrahiren oder mit denselben ein gütliches Abkommen zu treffen.

§. 9. Ist die Zustimmung nicht städtischer Behörden zur Beseitigung von Hindernissen, welche dem Einlegen der Röhren im Wege stehe, nicht zu erlangen, so hört die Verpflichtung der Gesellschaft, die betreffende Straße mit Gas zu beleuchten so lange auf, bis das Hinderniß beseitigt ist.

Größere Neubauten und totale Verlegungen von erheblichen Bauwerken dürfen der Gasgesellschaft zu dem Ende nicht zugemuthet werden, sondern

können von derselben ganz oder theilweise nur in Folge eines freien Uebereinkommens übernommen werden.

§. 10. Die Gasgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats solche Stadttheile, welche sich mit Gas nicht versorgen lassen, mit Oel zu beleuchten, gegen eine Entschädigung von 3¾ Pfennig pro Flamme und Stunde im Fall die Beleuchtung mit raffinirtem Rüböl, oder von 4 Pf. pro Flamme und Stunde, im Falle die Beleuchtung mit ätherischem Steinkohlenöl erfolgt.

Für diesen Preis übernimmt die Gesellschaft zugleich die Besoldung des erforderlichen Personals und die Anschaffung und Unterhaltung der Laternen ꝛc., es müssen ihr aber die zur Oelbeleuchtung bisher benutzten Laternen und Utensilien, so weit sie zu dem obigen Behufe von der Gesellschaft beansprucht werden, von der Stadt gratis hergegeben und geliehen werden. Im Fall der Beleuchtung mit Rüböl dürfen keine kleinere Lampen angewendet werden, als sie bisher üblich waren, auch müssen die Lampen mit runden Dochten versehen sein. Erfolgt die Beleuchtung dagegen durch das ätherische Steinkohlenöl, so muß die Intensivität jeder einzelnen Flamme zu der einer Wachskerze, von welcher 6 Stück auf 1 Pfd. gehen, sich verhalten wie 10 : 1, wie dies in dem jetzt bestehenden Contract mit der Hamburger Beleuchtungsgesellschaft festgesetzt ist.

§. 11. Wenn die öffentlichen oder städtischen Behörden oder dazu ermächtigte Privatpersonen in den Straßen Arbeiten vornehmen lassen, welche eine vorübergehende Wegräumung der das Gas leitenden Röhren, oder anderer Theile des Beleuchtungs-Apparats nöthig machen, so soll die Wegräumung sowohl als die Wiederherstellung von den Werkleuten der Gasgesellschaft bewirkt werden und zwar auf Kosten desjenigen, in dessen Interesse die Wegräumung erfolgt.

Die Administration der Gasbeleuchtung ist hiervon so früh als möglich, jedenfalls aber 14 Tage vorher zu benachrichtigen. Läßt sich eine interimistische Röhrenleitung nicht ausführen oder werden die Kosten derselben der Gesellschaft nicht erstattet, so ist diese verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung für Oelbeleuchtung zu sorgen, jedoch nur gegen volle Vergütigung

der baaren Auslagen, soweit solche zur Einrichtung der Oelbeleuchtung erforderlich sind, im Uebrigen aber für die Oelbeleuchtung selbst gegen die im §. 10. bestimmten Preise.

§. 12. Sowohl die Candelaber, als die aus Gußeisen zu fertigenden Laternenträger müssen eine wohlgefällige Form erhalten und mit Oelfarbe angestrichen werden. Die Laternen werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Von allen diesen Stücken hat die Gasgesellschaft dem Magistrate Zeichnungen oder Muster vorzulegen und dessen Genehmigung einzuholen.

Der Magistrat kann aber nicht verlangen, daß Candelaber angeschafft werden, welche incl. des Rohrs aus der Erde bis zur Laterne mehr wie 36 Thlr. kosten und ferner Laternen, welche incl. des Rohrs aus der Erde mehr wie 18 Thlr. kosten.

§. 13 Da es zweckmäßig ist, die nach den Straßenlaternen aufsteigenden Röhren in Nuten zu legen, welche in die Häuser einzuhauen sind, so wird der Magistrat seine Vermittelung eintreten lassen, wo die Hausbesitzer dieser Einrichtung widersprechen, oder es wird der Magistrat den Stand der Straßenlaternen möglichst so bestimmen, daß die Laternen auf Häuser treffen, deren Besitzer mit der Einrichtung einverstanden sind. Das Einhauen und Verputzen dieser Nuten, oder das Bekleiden derselben mit Eisenblech ꝛc., so wie Herstellung der Mauerfarbe ist selbstredend Sache der Gesellschaft.

§. 14. Der Magistrat kann die Zahl der Straßenlaternen in der jetzigen Altstadt beliebig vermehren. Wenn dagegen eine Verminderung der Zahl eintreten soll, so sind der Gasgesellschaft die Kosten für die Zweigleitung mit $^2/_3$ des Werths zu ersetzen.

Veränderung in der Stellung der Straßenlaternen hat die Gesellschaft gleichfalls, jedoch auf Kosten der Stadt auszuführen.

Der Magistrat bestimmt die Orte, an denen Laternen auszustellen sind.

§. 15. Das zum Verbrauch kommende Gas muß auf die beste und zweckmäßigste Weise in soweit gereinigt sein, daß dasselbe durch eine Bleizuckerlösung gar keinen oder nur einen äußerst geringen Niederschlag bildet, mit Lackmußpapier untersucht, keine schädlichen Stoffe wahrnehmen läßt, mit

weißer Flamme brennt und bei der Verbrennung keinen üblen Geruch verbreitet. Jede einzelne Flamme, welche pro Stunde 5 engl. Kubikfuß verzehrt, muß nach dem Photometer von Bunsen die Lichtstärke von 12 Wachskerzen haben, deren 6 auf ein Pfund engl. gehen und jede 9 Zoll Länge hat. Eine Flamme, welche 4½ Kubikfuß pro Stunde verzehrt, soll die Lichtstärke von 9 solcher Wachskerzen haben.

§. 16. Die geringste Zahl der Straßenlaternen innerhalb der Altstadt soll mindestens 500 betragen, bei durchschnittlich 1400 Brennstunden pro anno, für jede Flamme.

Der Magistrat bestimmt die Brennzeiten für jede Laterne und giebt zu dem Ende der Gasanstalt spätestens bis zum 15. des laufenden Monats eine Beleuchtungstabelle, in welcher die Laternen nach Nummern aufgeführt und bei jeder derselben die Brennzeiten angegeben sind. Weniger als 1000 Stunden Brennzeit (auf eine Laterne pro Tag reducirt) dürfen nicht verlangt werden; es müssen also die Laternen an den einzelnen Tagen mindestens 2 Stunden brennen. Dagegen ist die Gesellschaft verpflichtet, in außerordentlichen Fällen die Straßenlaternen auch außerhalb der vorher angekündigten Brennstunde brennen zu lassen, soweit das Gas in den Gasometern zureicht. Die Gesellschaft hat deshalb stets einen Vorrath von mindestens 1500 Ctr. Steinkohlen und 4000 Kubikfuß Gas in den Gasometern zu halten.

§. 17. Wenn 15 Minuten nach der für den Anfang der Beleuchtung bestimmten Zeit, oder 15 Minuten vor der für die Endzeit der Beleuchtung festgesetzten Stunde, eine oder mehrere Laternen nicht brennend gefunden werden, so hat die Gesellschaft, vorausgesetzt, daß die Laterne nicht muthwilliger Weise beschädigt wurde, eine Conventionalstrafe von 5 Sgr. für jede nicht brennende Laterne zu entrichten. Dauert dieser Mangel an Beleuchtung länger als eine Stunde, so wird die Conventionalstrafe auf das Doppelte erhöht. Für mangelhafte Brenner einer Laterne ist 5 Sgr. pro Abend oder Nacht zu bezahlen. Der Betrag dieser Strafe ist von der Bezahlung des zur Straßenbeleuchtung consumirten Gases in Abzug zu bringen.

Von diesen Conventionalstrafen soll jedoch im ersten Jahre der Beleuchtung nur die Hälfte erhoben werden.

§. 18. Die Gasgesellschaft ist verpflichtet, ihre Beamten anzuhalten, sobald ein Entweichen des Gases aus den Röhren zu ihrer Kenntniß gelangt, sofort für die Reparatur der schadhaften Röhren Sorge zu tragen.

Geschieht dies nicht innerhalb sechs Stunden, so ist der Magistrat berechtigt, die Reparatur auf Kosten der Gesellschaft bewirken zu lassen.

§. 19. Die Festsetzung der im §. 17. gedachten Conventionalstrafen erfolgt durch den Magistrat, und findet dagegen kein Rekurs oder Rechtsweg statt.

Als Beweis eines stattgehabten Mangels der Erleuchtung wird in der Regel die amtliche Versicherung jedes eidlich verpflichteten städtischen Beamten für genügend erachtet.

Zur besseren Controlirung der Brennzeiten und der Beschaffenheit der Beleuchtung, steht es namentlich dem Magistrate frei, einen eigenen Aufseher auf Kosten der Stadt anzustellen und vereidigen zu lassen. Derselbe erhält vom Magistrat eine nähere Instruction, welche jedoch zuvor mit dem Curatorio der Gasgesellschaft berathen werden muß. Die Gasgesellschaft hat dagegen das Recht, den städtischen Aufseher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen. Letzterer hat aber ein- für allemal anzuzeigen, wo er Abends oder bei Nacht zu finden ist, und darf von dem städtischen Aufseher niemals fordern, daß dieser auf ihn warte.

Von der Conventionalstrafe wird die Gasgesellschaft nur dann befreit, wenn dieselbe beweist, oder die Notorität dafür spricht, daß die angezeigten Mängel einem unverschuldeten, unabweisbaren Zufall höherer Gewalt und keiner Thatsache zuzuschreiben ist, welche die Gesellschaft durch ihre Beamte oder Arbeiter hätten verhindern können. Auch soll der Gesellschaft frei stehen in einzelnen Fällen den Nachweis zu führen, daß der Festsetzung der Conventionalstrafe unrichtige Anzeigen zum Grunde liegen, in welchem Falle der Magistrat die festgesetzten Strafen wieder aufheben wird. Ob aber der obige Nachweis als geführt anzusehen, bleibt dem alleinigen pflichtmäßigen Ermessen des Magistrats überlassen.

§. 20. In allen Fällen, wo durch eintretende Hindernisse die Beleuchtung mit Gas ganz oder theilweise unausführbar wird, hat die Gesellschaft

dafür zu ſorgen, daß an den betreffenden Stellen ſofort mit Oel beleuchtet werde, auf Koſten der Geſellſchaft, ſofern ſie nach den obigen Beſtimmungen die Schuld trägt, auf Koſten der Stadt, ſofern dies nicht der Fall iſt. Im letzteren Falle wird von der Stadt die Oelbeleuchtung nach den im §. 10. beſtimmten Sätzen vergütigt.

§. 21. Der Magiſtrat ertheilt der Gasgeſellſchaft hiermit die Zuſicherung, daß innerhalb der nächſten 25 Jahre vom Tage der Vollziehung reſp. Genehmigung dieſes Contractes gerechnet die ſtädtiſchen Behörden, weder auf Koſten der Stadt, Röhren zur Fortleitung von Gas innerhalb der Straßen der Stadt einlegen, noch einem Dritten dies geſtatten werden, weder zum Behufe der Straßenbeleuchtung, noch um den Privatconſumenten Gas zuzuführen. Dagegen ſteht es der ſtädtiſchen Commune frei, nach Ablauf dieſer Friſt die Gasanſtalt nebſt allem Zubehör, d. h. nebſt allen zu dem Betriebe erforderlichen Maſchinen, Geräthſchaften und Utenſilien, ferner mit allen von der Geſellſchaft nach Maßgabe des §. 1. und 12. anzuſchaffenden Candelabern, Laternen, ihrer Arme und ſonſtigem Zubehör, endlich mit dem ganzen Vermögen der Geſellſchaft, und namentlich demjenigen Theile, welcher nicht zur Herſtellung der Anſtalt ſelbſt verwendet iſt, ſondern als Betriebs-Capital gedient hat, jedoch mit Ausnahme der im §. 27. gedachten Gegenſtände gegen Zahlung des Nominalwerthes der Actien an die Actionaire zu erwerben, oder den vorſtehenden Contract als aufgehoben zu erachten und ſelbſt oder durch dritte Perſonen eine andere Gasanſtalt anzulegen.

§. 22. Welche von dieſen Alternativen die Stadt wählt, hat der Magiſtrat dem Vorſtande der Gasgeſellſchaft mindeſtens drei Jahre vor Ablauf der ganzen Friſt, alſo nach 22 Jahren ſchriftlich mitzutheilen. Erfolgt keine Mittheilung, ſo iſt dieſer Contract auf 3 folgende Jahre als prolongirt zu erachten und ſo weiter. Erfolgt aber die Kündigung des Vertrages von Seiten der Stadt, ohne daß dieſelbe von ihrem Rechte, die Anſtalt zu übernehmen Gebrauch macht, ſo verbleibt der Geſellſchaft das Recht, ihre Röhren in den Straßen der Stadt liegen zu laſſen, zu unterhalten, zu erneuern und das Gas nach allen Punkten der Stadt zu leiten.

§. 23. Entſcheiden ſich dagegen die ſtädtiſchen Behörden für die Uebernahme

nahme der Gasanstalt gegen Zahlung des Nominalwerthes der Actien, so wählt der Magistrat ein Jahr vor Ablauf des Contracts einen Sachverständigen und der Vorstand der Gasgesellschaft ebenfalls einen solchen. Beide untersuchen den Zustand der Anstalt, nebst der Röhrenleitung und allem Zubehör. Ist derselbe kein vollständig befriedigender, d. h. sind einzelne Theile nicht mehr in völlig brauchbarem Zustande, oder ist die Nothwendigkeit der Erneuerung innerhalb der nächsten drei Jahre vorherzusehen, so ist die Gasgesellschaft verpflichtet, die Herstellung der Anstalt in allen ihren Theilen in guten Zustand auf ihre Kosten noch vor der Uebergabe zu bewirken, oder den Kostenbetrag aus dem Reservefonds bei der Kämmereikasse einzuzahlen.

Von solchen Gegenständen jedoch, welche stets in kürzerer Zeit, als drei Jahre erneuert werden müssen, z. B. Retorten (sofern diese Anwendung finden), braucht nicht ein dreijähriger Bestand, sondern nur dasjenige Quantum in gutem Zustande übergeben, resp. seinem Werthe nach vergütet zu werden, welches zum regelmäßigen Betrieb der Anstalt erforderlich ist.

§ 24. Wenn die beiden Sachverständigen sich über einzelne Punkte nicht verständigen können, so ernennt die Provinzialbaubehörde (Königliche Regierung) einen Obmann, bei dessen Ausspruch es zu bewenden hat.

§. 25. Damit der Reservefonds die nöthige Sicherheit für die Erfüllung dieser Verpflichtung gewähre, ist die Gasgesellschaft gehalten, den 10ten Theil des jährlichen Reinertrages, mindestens aber $^1/_2$ Procent des Anlage-Capitals zum Reservefonds zu legen. Gewährt die Anstalt selbst diese Rente fünf Jahre hintereinander nicht, so ist der Magistrat berechtigt, die Administration der Anstalt zu übernehmen und dieselbe so lange fortzuführen, bis sich die Rente mindestens auf ein Procent des Anlage-Capitals erhöht hat.

§. 26. Der Abzug vom Reinertrage zum Reservefonds hört auf, wenn und so lange derselbe eine Höhe von 20 Procent des Anlage-Capitals erreicht hat. Bis dahin fließen aber die Zinsen des Reservefonds ihm selbst zu.

§ 27. Aus dem Reservefonds ist nicht die gewöhnliche jährliche Unterhaltung des Werks, sondern nur dasjenige zu bestreiten, was außer der gewöhnlichen jährlichen Unterhaltung zur Erhaltung und Erneuerung der Substanz, also auch zu Umbauten und Erweiterungen erforderlich ist. Zu

der gewöhnlichen, jedoch guten und sorgfältigen Unterhaltung der Anstalt nebst Zubehör ist die Gesellschaft aus den laufenden Einnahmen verpflichtet.

Soweit der Reservefonds zur Herstellung der Anstalt in guten Stand bei der Uebergabe derselben an die Stadt nicht erforderlich ist, wird derselbe unter die Actionaire vertheilt, ebenso der Werth der Kohlenvorräthe und der Werth derjenigen Maschinen-Geräthschaften und Utensilien, welche nicht zum guten regelmäßigen Betriebe erforderlich sind, sondern zur Reserve dienen. Wegen dieser Gegenstände soll es von der Wahl der Stadt abhängig sein, ob sie dieselben zur Taxe übernehmen oder aber der Gesellschaft deren anderweitige Versilberung überlassen will.

Diese Summen gehen also, wenn die Stadt nach Maßgabe des §. 21. die Anstalt gegen Zahlung des Nominalwerths der Actien erwirbt, nicht mit auf die Stadt über.

§. 28. So lange die Einfuhr englischer Kohlen nicht weiter, als jetzt beschränkt ist, keine Zollerhöhung, Blokade, oder dergleichen stattfindet, darf der Preis des Gases für Privatflammen in den ersten drei Jahren nicht über $2^2/_3$ Thlr. für 1000 Kubikfuß engl. gestellt werden. Als erstes Jahr wird dasjenige angesehen, in welchem der Betrieb der Anstalt eröffnet wird.

Erfolgt jedoch die Eröffnung des Betriebes erst nach dem ersten October, so soll erst das darauf folgende Jahr als erstes Jahr gelten.

Nach Ablauf dieser drei Jahre muß aber der Preis auf $2^1/_2$ Thlr. für 1000 Kubikfuß engl. ermäßigt werden, insofern zu diesem Preise noch eine Dividende von 4 Procent incl. Zinsen erzielt wird. Die Gasconsumenten sind aber verpflichtet, außerdem sowohl die Zweigleitung nach ihrem Hause, als auch die Röhrleitung innerhalb ihrer Gebäude und einen Gasmesser zu bezahlen. Sowohl die Zweigleitung nach den Häusern als die Führung der Röhren innerhalb derselben, darf nur durch die Werkleute der Gesellschaft oder unter Aufsicht derselben erfolgen. Zur Erleichterung für die Gasconsumenten wird indessen die Gasgesellschaft die Einrichtung treffen, daß der Consument, je nach seiner Wahl, statt des vollen Werths dieser Gegenstände, nur eine jährliche Miethe an die Gesellschaft bezahlt. Die Miethe wird muth-

maßlich zehn Procent des Nennwerths betragen, darf aber in keinem Falle funfzehn Procent übersteigen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, in mit Gas beleuchteten Straßen jeden Hausbesitzer mit Gas zu versorgen, jedoch hat sich derselbe in Betreff der Röhrleitung den Anordnungen der Gesellschaft zu fügen. In streitigen Fällen entscheidet hierüber der Magistrat. Ohne Gasuhr ist die Gesellschaft Gas an Privaten abzugeben nicht verpflichtet.

§. 29. Der Preis des zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Gases soll in den ersten drei Jahren zehn Procent niedriger sein, als der für Privatflammen.

Nach Ablauf dieser drei Jahre (cfr. §. 28.) soll er aber stets 15 Procent niedriger sein, wie der für Privatflammen.

Bleibt schon im ersten, zweiten, oder dritten Jahre eine Dividende für die Actionaire übrig, welche den Zusatz von 4 Procent erreicht oder übersteigt, auch wenn der Preis des Gases für die städtischen Flammen um 15 Procent gegen den der Privatflammen geringer gerechnet wird, so erhält die Stadt auch schon in den oben erwähnten Jahren einen Rabatt von 15 Procent.

§. 30. Die Rechnungen für das zur Straßenbeleuchtung verbrauchte Gas werden monatlich dem Magistrat eingereicht, und spätestens nach vier Wochen an die Gesellschaftskasse bezahlt.

§. 31. Da die Gasgesellschaft nur ausnahmsweise für die Straßen-Laternen Gasuhren einrichten wird, so ist unter Zuziehung eines städtischen Beamten mit den verschiedenen Straßenbrennern eine Reihe von Versuchen mittelst der Gasuhr über das Consum anzustellen.

Die geprüften Brenner werden in einem doppelt verschlossenen Behälter zur Vergleichung mit den wirklichen Straßenbrennern aufbewahrt. Findet sich, daß einzelne Straßenbrenner kleinere Oeffnungen als die aufbewahrten Normalbrenner haben, so ist von der Gasgesellschaft nicht allein der etwa zu viel bezahlte Geldbetrag zu erstatten, sondern auch für jeden derartigen Brenner eine Conventionalstrafe von 5 Thalern zu entrichten.

Der Magistrat hat zu bestimmen, auf wie viel Kubikfuß pro Stunde

die Brenner eingerichtet sein sollen, jedoch dürfen kleinere Brenner, als vier Kubikfuß pro Stunde nicht verlangt werden.

In Betreff der Gasflammen innerhalb städtischer, öffentlicher Gebäude steht die Stadt lediglich im Verhältniß der Privatconsumenten.

§. 32. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine vollständige und übersichtliche Buch- und Rechnungsführung einzurichten und alljährlich einen Abschluß nebst Inventur zu machen. Bei diesem Abschluß wird zunächst der Reinertrag in der Art berechnet, daß von den Einnahmen der Gesellschaft, die Betriebskosten und die bauliche Unterhaltung der Anstalt, beides einschließlich aller Gehälter und Löhne, so wie die Kosten der erforderlich gewesenen Kohlen und Materialien, abgezogen werden. Von diesem Reinertrage ist ferner abzuziehen der Antheil am Gewinn, welcher bei Anwendung einer neuen Methode dem Erfinder oder Patentinhaber, so wie die Tantième, welche etwa den Verwaltern der Anstalt bewilligt worden ist. Der Rest des wirklichen Reinertrages bildet die reine Rente des Anlage-Capitals.

§. 33. Uebersteigt diese, in vorstehender Weise berechnete reine Rente die Höhe von acht Procent, so soll die Hälfte des Ueberschusses den Gasconsumenten für das nächste Jahr auf den Gaspreis pro rata ihres Bedarfs abgerechnet werden. Die andere Hälfte des Ueberschusses nebst den acht Procent fließen den Actionairen als Dividende zu. Die in diesem nächsten Jahre neu hinzutretenden Gasconsumenten haben selbstredend keinen Anspruch auf diesen Rabatt, indem derselbe nur den Consumenten des verflossenen Jahres zusteht.

Ebenso verliert derjenige den Anspruch auf den Antheil am Gewinne (Rabatt), welcher im folgenden Jahre kein Gas consumirt. Dagegen macht der Wechsel der Wohnung oder der Geschäftslocale den Consumenten jenes Vortheils nicht verlustig. Indessen findet in keinem Falle baare Herauszahlung von Seiten der Gesellschaft, oder gültige Cession des Anspruchs an andere Gasconsumenten statt; er ist und bleibt ein rein persönlicher.

Was die Stadt anbetrifft, so nimmt dieselbe pro rata des für die Straßenbeleuchtung consumirten Gases dergestalt Theil, daß dieses Gas stets 15 Procent weniger kosten soll, als die Privatflammen. Stellt sich also nach

nach Abrechnung des Rabatts der Preis für die Privaten für 1000 Kubikfuß englisch auf 2 Thlr. fest, so werden hingegen der Stadt noch 15 Procent zu Gute gerechnet.

§. 34. Die Anrechnung eines Antheils am Gewinne (reine Rente) auf die Bezahlung des Gases für das folgende Jahr, findet nur so lange statt, als der Gaspreis sich dessen unerachtet noch über $1\frac{1}{3}$ Thlr. pro 1000 Kubikfuß englisch, bei unverändertem Bedarf des einzelnen Consumenten stellt. Ist dieses Minimum des Preises erreicht, so tritt die im § 33. ausgesprochene Verpflichtung der Gesellschaft so lange außer Kraft, als die Gesellschaft denselben nicht wieder erhöht.

§. 35. Die Stadt betheiligt sich bei dem Unternehmen als Actionair mit einer Summe von 100,000 Thlr., schreibe:

Einhundert Tausend Thalern

aus dem Kämmereivermögen, und hat als solche alle Rechte und Pflichten der Gesellschaftsmitglieder.

§. 36. Die städtischen Behörden wählen zwei Mitglieder zu dem überhaupt aus sechs Mitgliedern bestehenden Gesellschafts-Vorstande in der Art, daß das eine vom Magistrat aus der Zahl der Magistratsmitglieder bestimmt, das andere aber vom Gemeinderathe gewählt wird.

Die städtischen Mitglieder dürfen unter keinen Umständen Gehalt oder Remuneration von der Gesellschaft annehmen, dürfen auch nicht Actionaire sein. Sie erhalten übrigens beide ihre Instruction vom Magistrat, und steht denselben die Einsicht in die Bücher, Rechnungen und des Inventars der Gesellschaft jederzeit frei.

§. 37. Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird dem Magistrat in Abschrift mitgetheilt.

§. 38. Die im Besitze der Stadt befindlichen Actien haben volles Stimmrecht, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts.

Die Stadtbehörden behalten auch dann das Recht, 2 Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes zu wählen, wenn die Stadt sich ihrer Actien entäußern sollte.

§. 39. Der Gesellschaft steht es frei, den vortheilhaftesten Bauplatz zum Etablissement selbst zu wählen.

Fällt die Wahl auf die, am alten Fischerufer und am Faßlochsberg von der Stadt bereits angekauften Grundstücke, so sind dieselben der Gesellschaft für den Einkaufspreis incl. Kosten zu überlassen, jedoch excl. Zinsverluste.

Wählt die Gesellschaft einen andern Platz, so trägt dieselbe die Hälfte des Capitalverlustes (excl. Zinsen), welchen die Stadt im Falle des Wiederverkaufs innerhalb der nächsten drei Jahre am Kaufpreise erleiden sollte. Der Kaufwerth soll im ersten Falle auf die Actieneinzahlung angerechnet werden.

Die Gasgesellschaft ist verpflichtet, mit dem Bau der Anstalt, der Bestellung und dem Einlegen der Röhren vorzugehen, sobald nicht nur dieser Contract allseitig genehmigt, sondern der landesherrlich bestätigte Gesellschaftsvertrag durch das Amtsblatt publicirt ist (Nr. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843), und die Vollendung des ganzen Werkes und die Beleuchtung der ganzen Stadt binnen zwei Jahren zu bewirken.

Bei nicht Innehaltung dieser Frist zahlt die Gesellschaft für jeden Monat Verzögerung an die Kämmereikasse eine Conventionalstrafe von 500 Thlr.

§. 40. Die städtischen Behörden verzichten auf jeden Widerspruch gegen die Benutzung der Gasanstalt zur Beleuchtung der alten und neuen Neustadt, Sudenburg und Buckau.

§. 41. Der Gesellschaftsvertrag (Statut) bedarf nicht der Zustimmung der städtischen Behörden, eben so wenig eine Abänderung desselben, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn zwischen dem Statut und diesem Vertrage ein Widerspruch obwalten sollte. Die Mitwirkung der städtischen Behörden beschränkt sich vielmehr auf die Theilnahme ihrer Commissarien bei der Berathung im Comité resp. Gesellschafts-Vorstande, und auf die Vertretung der im Besitz der Stadt befindlichen Actien, in der Generalversammlung.

Bis das Curatorium constituirt ist, kann die Stadt in das Comité 2 von ihr nach Maßgabe des §. 36. ernannte Commissarien deputiren, denen volles Stimmrecht zusteht. Das Comité muß aber sofort auf die Zahl von 6 Mitgliedern incl. der beiden städtischen beschränkt werden.

§. 42 Bei Ausführung der Straßenbeleuchtung ist dem Magistrat stets, mindestens 8 Tage vorher, Anzeige davon zu machen, an welchem Tage die Gasbeleuchtung in bestimmten Stadttheilen beginnt.

§. 43. Sollten über die Auslegung dieses Vertrages, so wie überhaupt zwischen den städtischen Behörden und der Gasanstalt Streitigkeiten entstehen, so sind dieselben durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Derjenige Theil, welcher schiedsrichterliche Entscheidung verlangt, hat sofort seinerseits den Schiedsrichter zu bezeichnen. Der andere Theil ist verpflichtet, seinerseits den Schiedsrichter innerhalb 8 Tagen zu ernennen, widrigenfalls derselbe von dem provocirenden Theile nach Ablauf dieser Frist ernannt wird.

Beide Schiedsrichter müssen im Kreise Magdeburg oder in der Gemeinde Buckau wohnen und anwesend sein. Jeder Theil hat bei Ernennung des Schiedsrichters gleichzeitig eine schriftliche Erklärung des Schiedsrichters, über Annahme der Wahl beizufügen.

Der provocirende Theil muß innerhalb 8 Tagen präclusivischer Frist nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters die Streitpunkte schriftlich den Schiedsrichtern einreichen und gleichzeitig dem andern Theile Abschrift davon übersenden, welcher wiederum innerhalb 8 Tagen präclusivischer Frist eine schriftliche Gegenerklärung einzuhändigen berechtigt ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraums von überhaupt 14 Tagen treten die Schiedsrichter sofort zusammen.

Können sich die Schiedrichter nicht einigen, so tritt als geborner Obmann dasjenige Mitglied des hiesigen Königlichen Stadt- und Kreisgerichts hinzu, welches der Präsident desselben dazu bestimmen wird. Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung findet, die Nullitätsklage ausgenommen, keinerlei Berufung weiter statt.

Verzögert sich der schiedsrichterliche Spruch inzwischen länger als 12 Wochen, vom Tage der Einreichung der Klage ab gerechnet, so steht es jedem Theile frei, von dem schiedsrichterlichen Verfahren ganz zu abstrahiren, und den ordentlichen Weg Rechtens zu betreten.

§. 44. Beide Theile haben die abgegebenen Erklärungen gegenseitig

angenommen und diesen doppelt ausgefertigten Vertrag genehmigt und vollzogen. Magdeburg, den 18. Februar 1852

Zwischen dem Magistrate der Stadt Magdeburg und dem Curatorio der Magdeburger Gasgesellschaft wird hierdurch folgender Nachtrag zu dem Vertrage vom 18. Februar 1852 verabredet und geschlossen:

Zum §. 6. Die Gasgesellschaft hat sich zu dem Aufgraben der Straßen nicht nur der Genehmigung der Polizeibehörde, sondern auch der Königlichen Commandantur zu vergewissern.

Im §. 11. ist nicht blos von den städtischen, sondern auch von anderen öffentlichen Behörden gesagt, daß bei Arbeiten derselben, welche eine vorübergehende Wegräumung der das Gas leitenden Röhren oder anderer Theile des Beleuchtungs-Apparats nöthig machen, die Wegräumung sowohl als die Wiederherstellung von den Werkleuten der Gesellschaft und zwar auf Kosten desjenigen, in dessen Interesse die Wegräumung erfolgt, bewirkt werden solle. In letzter Beziehung (den Kostenpunkt anlangend) übernimmt indeß der Magistrat bei Arbeiten, die andere als städtische Behörden vornehmen lassen, durchaus keine Garantie.

Was die Militairbehörden anbetrifft, so wird im Gegentheil hierdurch festgesetzt, daß, wenn durch Arbeiten an den Militairgebäuden oder Befestigungsanlagen im Innern der Stadt eine vorübergehende Wegräumung der Gasröhren der Gesellschaft oder anderer Theile des Beleuchtungsapparats erforderlich wird, die Gesellschaft die Wegräumung und Wiederherstellung immer auf ihre Kosten zu bewirken hat.

Zum §. 10. und 20. Die Verpflichtung der Gasgesellschaft, einzelne Stadttheile, oder auch die ganze Stadt bei eingetretenen Hindernissen mit Oel beleuchten zu lassen, wird hierdurch ausdrücklich auch auf den Fall der Belagerung der Stadt ausgedehnt, insofern dabei die Gasanstalt außer Thätigkeit gesetzt wird

Zur Sicherheit des Magistrats, daß dieser Verpflichtung jederzeit genügt wird, schafft die Gasgesellschaft die nöthige Anzahl Lampen an und läßt diese

so

so einrichten, daß sie bei eingetretenen Hindernissen sofort in die Candelaber und Gaslaternen eingehängt werden können.

Die Gasgesellschaft kann sich jedoch dazu derjenigen Lampen bedienen, welche sich im Besitz der Stadt befinden, und hat daher nur die fehlenden anzuschaffen.

Sie verpflichtet sich aber, diese Lampen dem Magistrat zum Verschluß zu übergeben. Die Vergütigungssätze bleiben unverändert, wie sie im §. 10. des Vertrages stipulirt worden sind.

Magdeburg, den 28. December 1852.

Der Magistrat der Stadt Magdeburg.

Das Curatorium der Gas-Gesellschaft.

Actie
der Magdeburger Gas-Gesellschaft
über
fünf Hundert Thaler Preuß. Courant.

Der Inhaber dieser Actie
Herr
so wie jeder, welcher dieselbe nach ihm gemäß §. 17. des Statuts der Gesellschaft rechtmäßig erwerben wird, nimmt auf Höhe ihres Betrages an dem Capitalfond, Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil.

Magdeburg, den ten

Das Curatorium der Magdeburger Gas-Gesellschaft.

Mit dieser Actie sind pro 10 Jahr 10 Dividendenscheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dividenden-Quittung.

für die Actie Nr. [redacted] der Magdeburger Gas-Gesellschaft für das Jahr . . . .

Die für das Jahr ..... von der Magdeburger Gas-Gesellschaft ertheilte Dividende von ..... Thlr. pro Actie, bekenne hierdurch für die Actie Nr. [redacted] empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber.

den ten 18

NB. Dividenden, welche binnen 4 Jahren von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine abgerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt werden, verfallen zum Vortheil eines zum Besten der hülfsbedürftigen Beamten der Gesellschaft zu bildenden Fonds.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 2. Betrifft die Ausreichung neuer Kassenanweisungen. III. L. 1131.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz Sammlung Seite 335.) unter dem 2 November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt in Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. October d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

1) hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92. parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, so wie bei den

von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Specialkassen zu präsentiren und dagegen neue Kassenweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Hauptkassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präclusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden. Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rätan. Rolcke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks, der Umtausch der Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 bewirkt wird.

Magdeburg, den 27. September 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Nr. 40. unseres Amtsblattes hiermit erneuert.

Magdeburg, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Nr. 3. Betrifft die Prüfung der Pharmaceuten. I. D. 1525.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v.

Mts. auf meinen Antrag die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, obige Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und vom 1. k. M. und Js. ab keinen Pharmaceuten zu den Prüfungen als Apotheker zweiter Klasse mehr zu verstatten.

Berlin, den 15. December 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

bringen wir mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1854 ab Prüfungen von Pharmaceuten als Apotheker zweiter Klasse hier nicht mehr statt finden werden.

Magdeburg, den 22. December 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 4. Betrifft die Arzneitaxe für 1854. I. D. 1554.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der daher nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Magdeburg, den 25. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5. Betrifft die wiederholte

Da ungeachtet unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. October d. J. die Einreichung der vorschriftsmäßigen Geschäfts-Nachweisungen noch vieler in

unserm Verwaltungsbezirk sich aufhaltender Baumeister, Privatbaumeister, Bauführer und Feldmesser rückständig ist, so wird den Säumigen Behufs Einreichung jener Nachweisung für diesmal noch eine Frist bis zum 15. Januar k. J. gewährt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß diejenigen, welche bis dahin diese Nachweisung nicht einreichen, in die höhern Orts einzureichende Liste nicht mit aufgenommen werden, und es sich daher selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Beschäftigungen und Anstellungen übergangen werden.

Aufforderung an die Baumeister, Privat-Baumeister, Bauführer zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Geschäfts-Nachweisung. I. O. 710.

Magdeburg, den 29. December 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5. Betrifft die Sperrung der Schleusen bei Cade und Plaue. I. F. 3817.

Die Anfertigung neuer Thore zu den Schleusen bei Cade und Plaue macht eine Sperrung dieser Schleusen von jetzt ab bis Mitte Februar k. J. nothwendig, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Einreichung der Arbeiten von den Schiedsmännern an die betreffende Behörde.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, bis Mitte dieses Monats die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1853 in folgenden Rubriken

1) Anzahl der aus dem Jahre 1852 übernommenen unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1853 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summa beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon
   a. durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b. durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,
   c. durch Verweisung an den Richter,

beendeten Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistrats-Behörden einzureichen.

Diese Behörden werden ersucht, die gedachten Nachweise der Arbeiten

der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammenzustellen und bis zum 31. dieses Monats begleitet mit ihrem Gutachten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner uns einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 5. Januar 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Betrifft die Personenaufnahme zwischen Salzwedel und Seehausen i. A.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Februar 1851 (Nr. 7. dieses Amtsblattes) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen i. A. von jetzt ab an den in dem nachstehenden Verzeichnisse bezeichneten Stellen Behufs Aufnahme von Personen unterweges, anhalten wird. Magdeburg, den 29. Decbr. 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verzeichniß

derjenigen Stellen, an welchen bei der Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen i. A. unterwegs Personen aufgenommen werden.

Strecke			Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung des Aufnahme-Punktes.			
zwischen	und	Meilen.		von	Meilen	von	Meilen
Salzwedel	Arendsee	3¼	Kläden, vor dem Hause des Häuslers Planck.	Arendsee	½	Salzwedel	2¾
			Binde, vor dem Schulzenhause.	do.	1¼	do.	2
			Ritzleben, vor dem Hause des Krügers Storbeck.	do.	1½	do.	1¾
			Pretzier, vor dem Kruge.	do.	2¼	do.	1
			Gr. Chüden, vor dem Hause des Krügers Germer.	do.	2½	do.	¾
			Perver, vor dem Hause des Gastwirths Preuß.	do.	3	do.	¼
Arendsee	Seehausen	2½	Genzin, vor dem Hause des Krügers Reinecke.	do.	½	Seehausen	2
			Leppin, vor dem Hause des Krügers Albrecht.	do.	¾	do.	1¾
			Forsthaus Priemern.	do.	1¼	do.	1¼
			Loffe, vor dem Hofe.	do.	1¾	do.	¾

Betrifft die Declaration bei Postsendungen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April 1848 (Gesetzsammlung Nr. 14.) ist das Porto für Papiergeld (Kassenanweisungen ꝛc.) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassenanweisungen, ohne Declaration aufhören, oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publicums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassenanweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird.

Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reclamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papieren ꝛc. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Porto-Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht.

So kostet beispielsweise

ein Brief mit 1 bis 50 Thaler Kassenanweisungen bis zum Gewichte von excl. 1 Zoll-Loth,

von Magdeburg nach Halberstadt declarirt	1 Sgr.	6 Pf.
undeclarirt	1 "	— "
mithin in letzterem Falle nur weniger	— Sgr.	6 Pf.
von Magdeburg nach Berlin declarirt	3 Sgr.	
undeclarirt	2 "	
mithin in letzterem Falle nur weniger	1 Sgr.	
von Magdeburg nach Königsberg declarirt	5 Sgr.	
undeclarirt	3 "	
mithin in letzteren Falle nur weniger	2 Sgr.	

Es wird das correspondirende Publicum hierauf wiederholt aufmerksam gemacht Magdeburg, den 5 December 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten und Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann F. W. Seiffe in Gardelegen hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der landräthliche Secretair Friedrich Howeg daselbst als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Verawann in Halberstadt hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt. Zu dessen Stelle ist der Kaufmann Theodor Puppenroth daselbst als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerth-Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen

Der verstorbene Pastor Raecke zu Bülstringen hat durch letztwillige Verfügung jeder der beiden Schulen zu Bülstringen und Wieglitz ein Legat von 500 Thlrn. ausgesetzt, dessen Zinsen der jedesmalige Lehrer empfängt.

Der Kapelle zu Wieglitz ist von einem christlichen Ehepaar daselbst eine neue Altarbekleidung von schwarzem wollenen Zeuge geschenkt worden.

Eine christliche Frau in der Gemeinde Rohrberg hat der Kirche daselbst zur Anschaffung zweier Altarkerzen zwei Thaler geschenkt.

Die Kosten des Umgusses der alten unbrauchbaren Glocke im Kirchthurme zu Tuchheim sind durch freiwillige Beiträge des Herrn Kirchenpatrons und der Gemeindemitglieder beschafft worden.

Magdeburg, den 28. December 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte und erloschenes Patent.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 15. December 1853 ein Einführungspatent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine ist erloschen.

Dem Dr H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17. December 1853 ein Patent auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. December 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die tägliche Personenpost von Salzwedel nach Seehausen i. A. wird vom 1. f. Mts. ab aus Salzwedel um 3 Uhr 45 Minuten Morgens abgefertigt werden. Postengang.

Der Abgang der Post aus Seehausen nach Salzwedel bleibt unverändert.

Magdeburg, den 29. December 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 1. Juli 1854 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse sind folgende Apoints: Betrifft die Verloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

A. à 3½ pro Cent

1) über 5 Thlr.

Nr. 65. 91. 136. 140. 162. 172. 198. 243. 348. 400. 402. 403. 466. 482. 587. 605. 609. 651. 657. und 744.

2) über 10 Thlr.

Nr. 133. 154. 161. 197. 373. 408. 409. 439. 443. 456. 460. 494. 635. 650. 660. 667. 675. und 688.

B. Littr. B. à 4 pro Cent

1) über 5 Thlr.

Nr. 3. 235. 243. 394. 406. 414. 432. 486. 496. 499. 512. 644. 648. 652. 694. 802. 1003. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1147. 1172. 1174. 1181. 1186. 1189. 1192. 1195. 1200. 1203. 1204. 1218. 1221. 1224. 1251. 1276. 1283. 1285. 1291. 1294. 1300. 1302. 1424. 1430. 1432. 1433. 1449. 1481. 1495. 1496. 1497. 1498. 1529. 1532. 1535. 1543. 1584. 1599. 1605. 1611. 1677. 1681. 1720. 1738. 1744. 1755. 1790. 1793. 1794. 1798. 1803. 1820. 1825. 1829. 1845. 2029. 2145. 2186. 2194. 2210. 2211. 2212. 2213. 2214. 2229. 2230. 2231. 2232. 2233. 2245. 2374. 2589. 2636. 2724. 2753. 2754. 2756. 2757. 2758. 2759. 2760. 2806. 2807. 2808. 2836. 2837. 2838. 2839. 2840. 2886. 2887. 2888. 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2941. 2942. 2943. 2956. 2975. 2976. 2977. 2979. 2980. 3085. 3086. 3087. 3088. 3089. 3090. 3091. 3093. 3094. 3150. 3212. 3242. 3286. 3406. 3407. 3408. 3409. 3411. 3430. 3432. 3469. 3470. 3471. 3472. 3509. 3510. 3545. 3570. 3572. 3614. 3622. 3763. 3765. 3768. 3777. 3779. 3789. 3790. 3792. 3802. 3808. 3830. 3832. 3866. 3873. 3876. 3888. 3938. 3981. 3986. 4008. 4040. 4047. 4049. 4060. 4078. 4150. 4160. 4195. 4202. und 4212.

2) über 10 Thlr.

Nr. 7. 23. 78. 94. 121. 230. 231. 234. 289. 298. 307. 350. 369. 381. 386. 387. 402. 403. 409. 410. 411. 412. 436. 440. 446. 447. 471. 485. 491. 643. 647. 651. 690. 691. 692. 693. 757. 791. 800. 940. 941. 942. 994. 997. 998. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113.

Digitized by Google

1114. 1115. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1142. 1143. 1146. 1166. 1167.
1169. 1175. 1178. 1184. 1185. 1191. 1196. 1197. 1199. 1208. 1210. 1211.
1212. 1213. 1215. 1216. 1228. 1237. 1238. 1253. 1254. 1272. 1275. 1281.
1287. 1290. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1301. 1303. 1310. 1325. 1382.
1417. 1419. 1420. 1426. 1427. 1429. 1445. 1446. 1447. 1448. 1454. 1455.
1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1500. 1502. 1504. 1506. 1508. 1531. 1534.
1553. 1583. 1593. 1594. 1598. 1610. 1626. 1719. 1754. 1795. 1796. 1797.
1802. 1809. 1816. 1817. 1826. 1828. 2117. 2118. 2119. 2120. 2144. 2185.
2193. 2206. 2226. 2227. 2228. 2244. 2284. 2289. 2290. 2373. 2414. 2474.
2475. 2588. 2675. 2676. 2677. 2678. 2694. 2695. 2719. 2720. 2723. 2726.
2750. 2751. 2752. 2803. 2804. 2805. 2831. 2832. 2833. 2835. 2884. 2885.
2921. 2922. 2923. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2969. 2970. 2972. 2973.
2974. 2987. 2988. 2989. 2990. 3022. 3023. 3024. 3025. 3027. 3028. 3031.
3033. 3034. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 3082. 3083. 3084. 3149.
3175. 3211. 3274. 3275. 3285. 3306. 3404. 3405. 3423. 3425. 3426. 3466.
3468. 3505. 3506. 3507. 3508. 3541. 3608. 3611. 3612. 3613. 3642. 3762.
3764. 3766. 3770. 3775. 3778. 3781. 3782. 3786. 3787. 3791. 3796. 3811.
3834. 3842. 3843. 3865. 3870. 3875. 3974. 3980. 3983. 3984. 3985. 3990.
3991. 3996. 4002. 4007. 4044. 4050. 4055. 4057. 4062. 4067. 4077. 4086.
4089. 4095. 4113. 4141. 4146. 4165. 4194. 4207. 4244. 4245. 4273. 4274.
4310. und 4326.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 1. bis 4. am 1. Juli k. J. an unſere auf dem hieſigen Königl. Schloſſe befindliche Caſſe abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebſt den bis dahin fällig gewordenen Zinſen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anſtalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverſchreibungen, welchen die ſofortige Auszahlung des Nennwerths derſelben wünſchenswerth ſein ſollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit ſind und den desfallſigen Anzeigen binnen ſpäteſtens 4 Wochen entgegenſehen.

Endlich wird der Inhaber der ſchon früher ausgelooſten 4procentigen Schuldverſchreibung Litt. B. Nr. 5. über 50 Thlr., deren Verzinſung bereits am 31. December v. J. aufgehört hat, hierdurch nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverſchreibung gegen Empfangnahme des Nennwerths baldigſt bei unſerer Caſſe zu präſentiren. Heiligenſtadt, den 23. December 1853.

Königliche Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungs-Caſſe. Beck.

Perſonal-Chronik.

Die erledigte evangeliſche Ober-Pfarrſtelle zu Bleicherode, in der Diöces gleichen Namens, iſt dem bisherigen Superintendentur-Vicar und Pfarrer Brenning zu

Wülfingerode verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Wülfingerode ist Privatpatronats und ist bezüglich deren Wiederbesetzung bereits disponirt.

Magdeburg, den 22. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarr-Adjunctur zu Frömmstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer Marschall zu Burgwenden verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Burgwenden, deren Wiederbesetzung uns mittelst Reverses überlassen war, ist von uns bereits disponirt.

Magdeburg, den 23. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate der Gevettern von Jagow auf Pollitz, Aulosen und Crüden stehende Pfarrstelle zu Groß-Wanzer, in der Diöces Seehausen i. A., ist durch das Ableben des Pfarrers Uderstadt erledigt.

Magdeburg, den 24. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Schildau, in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Oelde, Gustav Adolph Fritzsche verliehen worden.

Magdeburg, den 27. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Goßdorf mit den dazu gehörigen Ortschaften, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Rector zu Barby und Prediger zu Wespen, Carl Lebrecht Walther, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Predigerstelle zu Wespen ist Seine Majestät der König.

Magdeburg, den 27. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Rathmänner.

Für die Stadt Ziesar sind, Behufs der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai c. der Maurermeister Meyer sen., der Kaufmann E. Fischer und der Rentier Landgraf zu unbesoldeten Rathmännern gewählt resp. wieder gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 23. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Schwanebeck sind Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai c. a. die bisherigen Rathmänner Behrens und Selkmann wieder gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 29. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Dahrendorf aus Klein-Möhringen ist zum Küster und Schullehrer in Staffelde, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Athensleben, in der Diöces Atzendorf, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt worden, sie ist Königlichen Patronats.

Durch Beförderung des Lehrers Kelb zum Lehrer der dritten Bürger-Töchterklasse zu Seehausen a. A. ist die Volks-Töchter-Lehrerstelle daselbst vacant geworden, dieselbe ist Privat-Patronats.

Der bisherige Conrector Schütte ist zum Rector an der Stadtschule zu Hornburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Conrectorstelle ist Privat-Patronats.

Der Privatlehrer Pahl in Schöneberg ist zum Küster und Schullehrer in Drüsedau, Diöces Seehausen a. A., provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Tippe ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gruß zu Groß-Bierstedt ist zum Lehrer an der neu fundirten Schule zu Groß- und Klein-Bierstedt provisorisch bestellt worden.

Der Kantor Carell zu Uelnitz, in der Diöces Atzendorf, ist zum Küster, Organisten und Schullehrer zu Glöthe in derselben Diöces ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Uelnitz ist Königlichen Patronats.

Der Kantor und Lehrer Haugk zu Friedrichsbrunn, Diöces Quedlinburg, ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Roclum, in der Diöces Hornburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Friedrichsbrunn ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Schönley ist zum Küster und Schullehrer in Kämeritz, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat, Reiheschullehrer Thiede zu Lübbars, im Kreise Salzwedel, ist zum Küster und Schullehrer in Plathe, in der Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

Der Candidat der Theologie Johann Christoph Häsecke ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Candidat der Theologie Eduard Theodor Friedrich Löwe aus Tangermünde ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat December 1853.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte beschäftigt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius v. Pfuel ist auf seinen Antrag zum Königlichen Kammergericht versetzt und der bei dem erstgedachten Gerichte beschäftigte Auscultator Roetger zum Referendarius ernannt.

Bei demselben Gerichte ist der Bureau-Assistent, Referendarius Michaelis, mit dem 1. October v. J. zum Kreisgerichts-Secretair und der Civilsupernumerarius Römmer vom 1. d. Mts. zum Bureau-Assistenten ernannt.

Halberstadt, den 5. Januar 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 14. Januar 1854.

Miniſterielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Aufnahme der Chauſſee von Halberſtadt über den Huy nach Neuwegersleben in das Verzeichniß der Straßen, auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter 4″ Breite verboten iſt.

Die Chauſſee von Halberſtadt über den Huy nach Neuwegersleben iſt in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten iſt, aufgenommen worden. Berlin, den 31. December 1853.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Betrifft die Straßen und Abfertigungsſtellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier von uns nach Hannover, ꝛc. einzuhalten ſind nebſt dem zu derſelben gehörigen Verzeichniſſe.

Nach der Bekanntmachung vom 13. December 1841 dürfen Gegenſtände, welche beim Verkehr zwiſchen einzelnen Zollvereins-Staaten einer Uebergangsabgabe unterliegen, nur auf gewiſſen Straßen und über gewiſſe Abfertigungsſtellen von dem einen in den andern Staat übergeführt werden. Mit Rückſicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. December 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsſtellen zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31. December 1853.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg
" Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze)	"	Salzwedel	"	Wustrow
" Salzwedel nach Uelzen	"	do.	"	Bergen
" Osterwieck " Vienenburg	"	Osterwieck	"	Vienenburg
" Nordhausen über Nüxei nach Göttingen	"	Mackenrode	"	Herzberg
" Teistungen nach Duderstadt	"	Teistungen	"	Duderstadt
" Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	"	Bischhagen	"	Reinhausen
" Beverungen nach Uslar	"	Beverungen	"	Lauenförde
" Pyrmont " Aerzen	Waldeck	Pyrmont	"	Aerzen
" Barntrup " "	Lippe	Barntrup	"	do.
" Blotho " Hameln (auf der Weser)	Preußen	Blotho	"	Hameln
" Minden " Bückeburg (per Eisenbahn und Chaussee)	"	Minden	"	Bückeburg.
" Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	"	do.	"	Stolzenau
" " " Osnabrück	"	Lübbecke	"	Ostercappeln
" Herford " do.	"	Herford	"	Melle
" Bielefeld " do.	"	Halle	"	Dissen
" Münster " do.	"	Loburg	"	Iburg
" Lengevich " do.	"	Lengevich	"	Osnabrück
" Ibbenbühren nach Osnabrück	"	Ibbenbühren	"	do.

Bezeichnung der Übergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Rheine nach Lingen . . . (Land- und Wasserstraße)	Preußen	Rheine	Hannover	Lingen
" Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	"	do.	"	Springbeil Gildehaus Bentheim
" Holzminden nach Polle . .	Braunschweig	Holzminden	"	Polle
" " per Weser n. Hameln	"	do.	"	do.
" " über Dassel n. Einbeck	"	do.	"	Dassel
" " nach Lauenförde .	"	do.	"	Lauenförde
" " " Bodenwerder .	"	do.	"	Bodenwerder
" " über Eschershausen nach Einbeck . .	"	Eschershausen	"	Einbeck
" " über Eschershausen nach Alfeld . .	"	do.	"	Alfeld
" " über Eschershausen nach Hameln . .	"	do.	"	Grohude
" Harzburg nach Goslar . .	"	Harzburg	"	Goslar
" " " Vienenburg .	"	do.	"	Vienenburg
" Wolfenbüttel nach Vienenburg (per Eisenbahn)	"	Wolfenbüttel	"	do.
" " " Salzgitter .	"	do.	"	Salzgitter
" Braunschweig per Eisenbahn .	"	Braunschweig	"	Peine
" " nach Salzgitter .	"	do.	"	Salzgitter
" " " Fallersleben .	"	do.	"	Fallersleben
" " " Gifhorn .	"	do.	"	Gifhorn
" " " Gr. Lafferde	"	do.	"	Gr. Lafferde
" Vorsfelde " Fallersleben .	"	Vorsfelde	"	Fallersleben
" Königslutter " Ochsendorf .	"	Königslutter	"	Ochsendorf
" Seesen " Bockenem .	"	Seesen	"	Bockenem
" " " Osterode .	"	do.	"	Osterode
" " " Nordheim .	"	do.	"	Nordheim
" " " Salzgitter .	"	Lutter am Barenberge	"	Salzgitter
" Lichtenberg " Holle . .	"	Lichtenberg	"	Holle
" Witzenhausen " Göttingen .	Kurhessen	Märzhausen	"	Friedland
" " " Münden . (Land- und Wasserstraße)	"	Gertenbach	"	Münden
" Kassel nach Münden . . .	"	Sondershausen	"	do.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Beckerhagen nach Münden . . (Wasserstraße)	Kurhessen	Beckerhagen	Hannover	Münden
" Lippoldsberg nach Uslar . .	"	Lippoldsberg	"	Uslar
" Carlshafen nach Lauenförde . (Wasserstraße)	"	Carlshafen	"	Lauenförde
" Haste nach Hannover (per Eisenb.)	"	Haste	"	Wunstorf
" Nenndorf nach Hannover . .	"	Nenndorf	"	Hannover
" " " Lauenau . .	"	do.	"	Lauenau
" " " Bückeburg . .	"	Nenndorf / Beckendorf	Schaumburg-Lippe.	Bückeburg
" Obernkirchen nach Bückeburg .	"	Obernkirchen	"	do.
" Oldendorf " " .	"	Oldendorf	"	do.
" Rinteln " " .	"	Rinteln	"	do.
" Fischbeck " Hameln . .	"	Fischbeck	Hannover	Hameln
" Oldendorf " Hildesheim .	"	Oldendorf	"	Coppenbrügge
" " " Hameln . .	"	do.	"	Hameln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 6. Betrifft die Industrie-Ausstellung in München. I. E. 3090.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. v. M. und J. (Amtsblatt vom 17. December v. J. Nr. 51.), die Industrie-Ausstellung in München betreffend, wird hierdurch noch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für unsern Verwaltungsbezirk haben wir auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Bezirks-Commission unter der amtlichen Bezeichnung:

„Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in München"

unter dem Vorsitze des Regierungsraths de la Croix ernannt, welche die Bestimmung hat,

a) die im Interesse der Preußischen Gewerbetreibenden, welche an der Industrie-Ausstellung zu München Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen,

b) sich mit der Königl. Bairischen Central-Ausstellungs-Commission in München in Mittheilung zu setzen,

c) die zur Benachrichtigung der diesseitigen Aussteller etwa noch erforderlichen Erkundigungen, insbesondere über die reglementarischen Vorschriften der Ausstellung und die Bedingungen der Zulassung der Erzeugnisse einzuziehen,

d) sich mit den Bairischen Commissarien über die Maßregeln der Annahme des Transportes und der Aufstellung der diesseitigen Erzeugnisse in den Ausstellungsräumen zu verständigen.

Die Commission hat ihren Sitz in Magdeburg und besteht außer dem Vorsitzenden aus folgenden Mitgliedern: dem Kaufmann Dihm hierselbst, dem Maschinenfabrikanten Schöttler jun. in der Sudenburg, dem Kaufmann Elbe zu Neustadt-Magdeburg, dem Commerzienrath Schmelz zu Burg, dem Rittmeister und Fabrikbesitzer Herrmann zu Schönebeck und dem Oberamtmann Heine zu Halberstadt.

2) Die Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei der hier errichteten Bezirks-Commission zu melden. Diese Anmeldungen sind in dem Königlichen Regierungsgebäude, Domplatz Nr. 3., abzugeben und ist jeder Anmeldung eine Nachweisung, wie solche in dem bekannt gemachten Erlasse des Königlich Bairischen Staats-Ministerii des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu München zu 6a. bis g. vorgeschrieben, beizufügen.

3) Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen bis Ende März d. J. bei der Bezirks-Commission erfolgen, spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

4) Wegen der Ein- und Rücksendung der Ausstellungs-Gegenstände und der dadurch entstehenden Kosten beziehen wir uns auf unsere Eingangs gedachte Bekanntmachung.

Magdeburg, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 7.

Betrifft die Aufnahme der

Die Dardesheim-Badersleben-Kibitzdammer Chaussee ist in das Verzeichniß

Dardesheimer-Badersleben-Kibitzdammer-Chaussee in das Verzeichniß der Straßen, auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter 4" Breite verboten ist.
I. F. 3826.

derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 20. December 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 3. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 8.
Betrifft den Präclusiv-Termin für die Klassensteuer-Reklamationen pro 1854.
III. C. 46.

Mit Bezugnahme auf den §. 14 des die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den § 12. der durch Nummer 27. Seite 246 bis 256 des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851, wonach den Klassensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres vom Tage der Benachrichtigung von dem zu entrichtenden Steuerbetrage, bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1854 bis zum 10. April bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können mit Ausnahme derjenigen, die eine erst im Laufe kommenden Jahres erfolgte Veranlagung betreffen, und binnen 3 Monaten vom Tage der speciellen Benachrichtigung angebracht sind, nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 3. Januar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Betrifft das Resultat der

In dem am 9. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Renten-

briefe für das laufende Halbjahr (1. October 1853 bis 1. April 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

am 9. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Auslooſungs-Termins

1) Littera A. über 1000 Thlr.:

Nr. 348. 455. 637. 846. 1198. 1360. 1460. 1603. 1974. 2024. 2052. 2279. und 2547.

2) Littera B. über 500 Thlr.:

Nr. 139. 408. und 527.

3) Littera C. über 100 Thlr.:

Nr. 10. 133. 423. 468. 667. 1260. 1473 1716. 1940. 1980. 2177. 2622 2628. 2718. 2735.

4) Littera D. über 25 Thlr.:

Nr. 36. 96. 171. 303. 344. 816. 1526. 1825. 2047 2167. und 2187.

5) Littera E über 10 Thlr.:

Nr. 200. 284. 531. 741 805. 1218 1357. 1483. 1608. 1716 1717. 1732. 1992. 2323. 2430. 2813. 3031. 3252. 3496 3511. 3535. 3547.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. April 1854 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1854 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 9 Stück Zins-Coupons, Serie I. Nr. 8 bis 16, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modali-

täten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 10. November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Betrifft die fortdauernde Gültigkeit der Zins-Regulative für die Hülfskassen der Provinz Sachsen.

Nachstehende von dem Herrn Ober-Präsidenten für das Jahr 1853 genehmigte und bestätigte Zinsregulative, als:

Regulativ

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §§. 4. und 5. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse für Sachsen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt.

§. 1. Die bei der Provinzial-Hülfskasse aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen einzuschießenden Gelder werden jährlich mit

Zwei und ein halb Procent

verzinst.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorhergehenden Monats und erstreckt sich nur auf Summen, die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu Eintausend Thaler können jederzeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von 4 Wochen zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1853.

Regu-

Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren, bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des §. 9 des Statuts der Provinzial-Hülfskasse für Sachsen und des §. 14. des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt.

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich Vier Procent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach vier verschiedenen Tilgungsperioden und zwar:

a) bei einer Tilgungsperiode von 13½ Jahren gegen Zehn Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 6 Procent auf die Amortisation,

b) bei einer Tilgungsperiode von 18 Jahren gegen Acht Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 4 Procent auf die Amortisation;

c) bei einer Tilgungsperiode von 25½ Jahren gegen Sechs und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 2⅓ Procent auf die Amortisation, und

d) bei einer Tilgungsperiode von 35½ Jahren gegen Fünf und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 1⅓ Procent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1. Juni und 1. December festgesetzten Zinsenfälligkeitstermin bewilligt werden (cfr. §. 11. des Reglements), so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Capitals bis zum nächsten Zinstermine. — Stückzins.

Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeitstermine nur die laufenden Zinsen mit

4 Procent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisationsrenten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1853.

behalten auf Grund unseres von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Beschlusses vom 15. December v. J. auch für das Jahr 1854 Gültigkeit, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. Januar 1854.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Lorsener.

Vermischte Nachrichten.

Bodenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche in Derben ist mit zwei weißen Altarkerzen beschenkt worden.

Der Rathmann Grupe in der Sudenburg hat der dortigen Schule zwei Büsten Sr. Majestät des Königs von Gyps geschenkt.

Desgleichen der Ackerbürger Witte daselbst sieben Thaler zur Beschaffung von Schulgesangbüchern für 25 vaterlose arme Schulkinder und zur Anschaffung anderer lehrreicher Bücher für 21 durch Fleiß und Betragen sich auszeichnende Kinder.

Die Frau von Kahlden zu Krumcke hat der dortigen Kirche eine schwarzsammtene Kanzelbekleidung, eine dergleichen Altardecke mit Spitzen, so wie einen weißen und einen hellblauen mit Borden besetzten Vorhang über den Taufstein geschenkt.

Die Gemeinde Athenstedt hat zur Beschaffung einer Kirchenglocke die Summe von 140 Thlr., theils durch Ueberweisung der Gemeinde-Jagdpachtgelder, theils durch freiwillige Beiträge zusammengebracht.

Magdeburg, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Niederlegung einer Agentur.

Der Ortsvorsteher A. Schermer in Groß-Apenburg hat die Agentur der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank in Deutschland zu Leipzig niedergelegt.

Magdeburg, den 5. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25. December 1853 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kretzschau, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer in Tröchtelborn, Constantin Aurbach, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Tröchtelborn wird diesmal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 28. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gr.-Gräfendorf, in der Diöces Lauchstedt, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Magdeburg, den 2. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der eröffneten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Quenstedt, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Albert Wedler berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das unter dem Patronate des Magistrats zu Düben stehende Diaconat daselbst ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 3. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rähnsdorf mit Werkzahna, in der Diöces Zahna, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ossig, in der Diöces Zeitz, Carl Friedrich Schoeber verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Ossig ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 3. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Stadträthe.

Für die Stadt Halberstadt sind der Kaufmann Carl Kühne und der Kaufmann Christian Randewig zu unbesoldeten Stadträthen gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 5 Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai dieses Jahres in Genthin sind daselbst

1) der Kämmerer Jünger zum Beigeordneten,
2) der Färbermeister Rathmann Fickler,
   der vormalige Rathmann Kaufmann Landgraf,
   der Kaufmann Rathmann Böttcher und
   der Bäckermeister Balzer

zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreis-Secretair Tuckhardt zu Neuhaldensleben ist auf sein Ansuchen unter Bewilligung der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Der landräthliche Secretair Zabel zu Neuhaldensleben ist zum Kreis-Secretair ernannt und wird vom 1. Februar d. J. ab die Verwaltung der Kreis-Secretairstelle des Kreises Neuhaldensleben übernehmen.

Magdeburg, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Küster- und Schulstelle zu Vahrholz, Diöces Clötze, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen; sie ist Privatpatronats.

Die Kantor- und Schulstelle in Dodendorf, Diöces Egeln, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat December 1853.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Ludolph Parisius ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige zurückversetzt.

Der Auscultator Alexander Albert Julius Schmeitzer ist durch Ministerial-Reskript vom 14. December 1853 zum Appellationsgerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 5. November 1853 ernannt worden.

Auscultatoren.

Die Rechts-Candidaten Eduard Carl Wilhelm von Gaugreben, Otto Moritz Gustav Korn und Carl Andreas Jennrich sind durch die Verfügungen vom 1sten, 13ten und 16ten December 1853 als Auscultatoren angenommen.

Der Auscultator Friedrich Ottomar Müller ist nach seinem Austritte aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg durch Verfügung vom 15. December 1853 in dem hiesigen Departement zugelassen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 21. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 9. Betrifft die Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. III. A. 778.

Auf die in der außerordentlichen Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts enthaltene Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. vom 30. Juli 1853 und die Ministerial-Instruction zur Ausführung dieser Verordnung vom 15. November 1853 werden die betheiligten Behörden und Leistungspflichtigen zur Nachachtung hierdurch besonders verwiesen.

Magdeburg, den 29. December 1853.

Königliche Regierung.

Nr. 10. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Wolmirstedt. I. K. 89.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Wolmirstedt die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 3ten d. Mts. beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Wolmirstedt die bis-

herigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadt-Gemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 12. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Reparatur der 10 Schleuse des Bromberger Kanals.

Wegen einer dringenden Reparatur der 10ten Schleuse des hiesigen Kanals, welche zwar während des Winters in Angriff genommen worden, deren Vollendung dessenungeachtet von der Witterung abhängig bleibt, kann die Schifffahrt auf dem Kanale bis zum Monat April d. J. incl. nur in beschränkter Weise, und zwar derartig ausgeübt werden, daß die hin- und herschiffenden Kähne bei der 10ten Schleuse überladen.

Bromberg, den 4. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Grenzen resp. Punkte der aus dem ehemaligen Gansaugeschen Privilegienbezirk für den Fiscus reservirten Grubenfelder.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir hierdurch bekannt, daß unter den in unserer Bekanntmachung vom 19. December 1848 (Amtsblatt pro 1849 Nr. 1.) bezeichneten Grenzen respective Punkten der aus dem ehemaligen Gansaugeschen Privilegienbezirk für den Fiscus reservirten Grubenfelder, — u. a. Zeile 9: „die Magdeburger und Amt Wanzlebensche Grenze", und Zeile 25: „die Grenze des Anhalt-Bernburgschen Amtes Mühlingen, lediglich nur die Territorial-Grenzen des ganzen geschlossenen Amtsbezirkes, und nicht etwa die Grenzlinien, respective Punkte in den Amts-**Gebäuden** zu verstehen sind.

Halle, den 16. Januar 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten und Niederlegung von Agenturen.

Der Buchhändler Ernst Berger zu Schönebeck ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 6. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ortsvorsteher August Schermer zu Groß-Apenburg ist als Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Fricke in Osterwieck ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Bureauvorsteher der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Christian Kachholz ist als Agent der vorgenannten Gesellschaft für Sudenburg-Magdeburg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Der Agent Eduard Pallas zu Sudenburg hat die Agentur der vorgenannten Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Holzhändler Friedrich Wilhelm Baetz zu Sudenburg-Magdeburg hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Pflughaupt zu Salzwedel hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann Johann Ernst Heyse dortselbst als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 11. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Ehefrau des Orts- und Lehnsschulzen, Kirchenvorstehers Neuling in Wallstawe, hat der Kirche daselbst eine Altarwachskerze geschenkt.

Der Kunst- und Handelsgärtner Liebe in Quedlinburg hat am Weihnachtsfeste v. J. der Schule zu Westerhausen ein Geschenk von Schulbüchern im Werthe von 4 Thalern zur Vertheilung an arme Schulkinder gemacht.

Der Kirche in Wülperode ist von unbekannter Hand Ein Thaler geschenkt worden.

Der Oberamtmann Emil Hecht zu Osterwieck hat der Kirche in Lüttgenrode eine werthvolle Altar-, Lesepult- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit Silberfranzen besetzt, geschenkt.

Magdeburg, den 10. Januar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte Patente.

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4. Januar 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bestätigter Rathmann.

Für die Stadt Aschersleben ist der Rathmann Hentrich wiederum zum besoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Candidat und Dr. der Philosophie Bernhard Donath in Loburg ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Schaefer aus Bornstedt ist zum Lehrer der neu errichteten dritten Schulstelle zu Diesdorf bei Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Steinle aus Neubaldensleben ist zum Lehrer an der Volks- und Bürgerschule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Schullehrerstelle in Giesenslage, Diöces Werben, ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Privatpatronats.

Die Rectorstelle zu Barby ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers derselben vacant geworden; sie ist Königl. Patronats.

Der Schulamts-Candidat Carl Gustav Adolph Ulrich aus Hettstedt ist zum Lehrer an der St. Nicolai-Knabenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 3.

Magdeburg, den 21. Januar 1854.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verordnung wegen [illegible] Veranlagung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten [illegible] in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen [illegible] haben, zur Herstellung eines gleichmäßigen möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten [illegible] in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neuvorpommerns, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben:

1) die directen Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassificirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung von 1820 S. 134.), als auf einem speciellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Communal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

2) die durch die Berichtigung, Umschreibung und Erneuerung der alten

und die Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;

3) die für die Provinzial-Feuersocietätskassen zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;

4) die indirecten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;

5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;

6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Corporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeinelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Communal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben, und die nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung von 1848 S. 54.) §§. 9., 18. und 19. zu leistenden Beiträge;

7) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;

8) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;

9) die Domanial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

10) die nach §. 21. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 112.) und nach den im §. 58. daselbst bestätigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten;

11) die Postgefälle und Postgebühren;

12) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;

13) die Bergwerksabgaben, Aufsichtssteuern, Hüttenbetriebsgefälle und Markscheidergebühren;

14) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeigewalt §. 20. Ges.-Samml. von 1850 S. 265.);

15) alle sonstigen Geldbeträge, zu deren executivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind.

Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Executoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Execution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Execution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4. Die Executoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und den Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich

auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Executoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§ 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine stattfinden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Executionsact vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erntezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Executionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7. Bei der Executionsvollstreckung gegen active Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der competenten Militairbehörde und über die Executionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Mahnung und Executions-Ankündigung.

§. 8. Vor Vollstreckung der Execution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speciell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9. Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Executor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Executor muß jeden

Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familienglieds oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Executor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Executor die Mahnzettel angeheftet hat.

§. 10. Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Execution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.

Diese sind:

a) die Pfändung;

b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, so wie der gewonnenen Producte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;

c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;

d) die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerhöchsten Order vom 31. December 1825 §. 12. Littr. b. (Gesetz-Samml. 1826 S. 12.);

e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§. 11. Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Executor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen. Pfändung.

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;

b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;

c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 §. 35. (Gesetz-Samml. von 1820 S. 147.) vorgeschriebenen Maaßgabe;

d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;

e) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;

f) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inactivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der competenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Executionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen

Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Executors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Executor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Executionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 14. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Executor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Executor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige

wegen welcher zuerst die Execution vollstreckt,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b) wenn den Anordnungen des Executors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Executor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Executor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Executor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem

einem zahlungsfähigen Gemeindemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicherzustellen.

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Executor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Executor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm, in der Regel, sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Executor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotocolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§ 19. Hinsichtlich der Bestrafung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bestimmung des §. 272. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sein Bewenden.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

§. 20. Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Execution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotocoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in

dem Protocolle ſchon beſtimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins iſt auch ohne Einwilligung des Schuldners zuläſſig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen ſind, oder in der Behauſung des Schuldners wegen deſſen Unzuverläſſigkeit nicht belaſſen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Koſten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin iſt jedoch auch in dieſem Falle nicht unter acht Tagen zu beſtimmen (§. 21.) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21. Dritte Perſonen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsanſprüche haben, müſſen dieſe, ohne Unterſchied, ob ſie bei der Pfändung angemeldet worden ſind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf ſie ſich gründen, beſcheinigen.

Wird der Anſpruch nicht beſcheinigt, ſo behält der Verkauf ſeinen Fortgang; iſt aber eine Beſcheinigung beigebracht, ſo iſt nach Befinden der Umſtände die Freigebung der Sachen zu veranlaſſen oder der angebliche Eigenthümer durch eine ſchriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweiſen.

§. 22. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kaſſe, in deren Intereſſe die Pfändung geſchehen iſt, behaupten, ſo darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieſerhalb niemals ausgeſetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlaſſen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf des Kaufgeld geltend zu machen.

Ebenſo müſſen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieſer Gläubiger verkauft worden ſind, die beſtrittenen Vorrechte der öffentlichen Kaſſe für die rückſtändigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23. Die Abhaltung des Verkaufes muß in der Regel durch den Executor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auction geeigneten Locale des Orts, wo die Pfändung ſtattgefunden, geſchehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Executor bei dem Verkaufe, ſo

wie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Executionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Executor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Execution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Orts-Polizei-Behörde bewirken zu lassen.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Verfilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 24. Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotocolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt, und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das

Zwangsverfahren betreibenden Behörde sofort durch Execution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Executor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auctionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Executionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auctionslosung, nebst einer Abschrift der §. 27. gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des

eingegangenen Geldes durch den Executor zustellen lassen. Ist die Auctionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Executionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29. Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks, oder einer andern großen Stadt, zu versenden.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

§ 30. Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Executor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen,

der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, so wie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §. 11. bis 27. zur Anwendung.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

§. 31. Die Beschlagnahme ausstehender, von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des die Execution leitenden Beamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Executor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Executor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Executor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Concepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Execution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, General-Com-

miſſion, des Provinzial-Steuerdirectors ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Dieſe Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweiſung und Vollmacht zur Klage; der mit Anſtellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Proceſſe gerichtlich auffordern laſſen.

§. 32. Beſteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren Uebereignung nach dem Geſetze vom 4. Juli 1822 (Geſetz-Sammlung von 1822 S. 178.) zuläſſig iſt, ſo kann der das Zwangsverfahren leitende Beamte bei der Aufſichtsbehörde die Uebereignung der Renten in der dafür geſetzlich vorgeſchriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33. Die Beſchlagnahme von Beſoldungen und Penſionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des ſchuldigen Betrages gerichtetes Requiſitionsſchreiben des Beamten, der die Execution anordnet, an diejenige Kaſſe oder Behörde, bei welcher die Beſoldung oder Penſion zu erheben iſt. Von dem Requiſitionsſchreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beſchlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

Subhaſtation der Grundſtücke.

§. 34. Die Sequeſtration und Verpachtung, ſo wie die Subhaſtation von Grundſtücken des Schuldners, iſt nur mit Genehmigung der im §. 31. bezeichneten Behörde zuläſſig. Die Sequeſtration und Subhaſtation muß alsdann bei dem competenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

Execution gegen Forenſen.

§. 35. Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müſſen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten iſt, ſind durch Requiſition der betreffenden Behörde zu bewirken.

Koſten des Executions-Verfahrens.

§. 36. Die Koſten des Executionsverfahrens ſind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachſtehenden näheren Beſtimmungen zu liquidiren:

a) Die Gebührencolonne wird durch den Geſammtbetrag der Abgabenreſte und rückſtändigen Koſten eines jeden einzelnen Schuldners beſtimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Executionsaktes müſſen, ſofern in dem Tarife ſelbſt nicht ein Anderes beſtimmt iſt, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwiſchen eingetretener Zah-

lung, Ausstandsbewilligung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Executionsgebühren müssen, auch wenn der Executor mehrere Executionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen worden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der nach §. 29. Litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen oder für einzelne Landestheile vorzunehmen.

§. 37. Die Gebühren des Executors und alle anderen Executionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Executors berichtigt, die übrigen Executionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Execution stattgefunden hat.

§. 38. Alle bisherige Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§ 39.

§. 39. Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung: v. Wangenheim.

Executionsgebühren-Tarif.

A. Gebühren des Executors.	bis 1 Thlr. einschl. Sgr.	Pf.	1 bis 5 Thlr. einschl. Sgr.	Pf.	5 bis 50 Thlr. einschl. Sgr.	Pf.	über 50 Thlr. Rtl.	Sgr.	Pf.
1. Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Superarrestes	4	—	8	—	16	—	1	—	—
In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Executionsacts vorgenommen wird.									
3. Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs .	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4. Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—	—
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	—	20	—

	1 Thlr. einschl.		1 bis 5 Thlr. einschl.		5 bis 50 Thlr. einschl.		über 50 Thlr.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt. Sgr.	Pf.
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auctions- oder anderen Protocoll . .	—	6	—	6	—	6	— —	6
B. Andere Kosten.								
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	— 5	—
8. Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effecten, täglich	1	—	2	—	3	—	— 5	—
9. Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	—	2	—	3	—	— 5	—

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung: v. Wangenheim.

Instruction

zur

Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853

wegen

executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc.

in den Provinzen Brandenburg, Pommern mit Ausschluß Neu-Vorpommerns, so wie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen.

In Folge der im §. 39. der Verordnung wegen Beitreibung der directen und indirecten Steuern ꝛc. in den obenerwähnten Provinzen, den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung, wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes hiermit vorgeschrieben.

§. 1. (zu den §§. 2—4.)

Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Executoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Dieselben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remuneration, sondern beziehen nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Execution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Directionen, oder andere, im §. 24. des Gesetzes, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung Seite 465.) bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Executoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben ꝛc. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maßgabe des gedachten Gesetzes disziplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Executors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstschild, mit welchem die Executoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§. 2. (zu §. 5.)

Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 enthaltene Vorschrift maßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle ꝛc. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabenbeträge, deren Uneinziehbarkeit nicht nachzuweisen ist, in den gesetzlichen Terminen unverkürzt abführen, so daß alle eigenmächtige Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen eines Schuldners, genügt jedoch eine von den gedachten Behörden oder Beamten ausgestellte und von der Comunalbehörde bestätigte Armuthsbescheinigung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge, ohne vorgängige Execution, nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei Einziehung der Steuern oder Gefälle ꝛc. saumselig und fahrlässig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Controle anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forstgefälle behält es bei den, den Königlichen Regierungen ertheilten besonderen Vorschriften sein Bewenden.

§. 3. (zu §. 6.)

An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Executionsacte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind außer den, beiden Confessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1. in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen
   a) der Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige),

b) Mariä Reinigung (Lichtmeß),
c) Mariä Verkündigung,
d) Frohnleichnam,
e) Petri und Pauli,
f) Allerheiligen und
g) Mariä Empfängniß;

2. in der Provinz Posen, außer den unter Nr. 1. Littr. a—g. genannten noch
h) Mariä Himmelfahrt,
i) Mariä Geburt und
k) das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons,

und insbesondere

in der Erzdiöcese Gnesen
l) das Fest des heiligen Joseph, (19. März) und
m) das Fest des heiligen Adalbert (23. April),

in der Erzdiöcese Posen
n) das Fest des heiligen Stanislaus (8. Mai).

Während der Saat- und Erntezeit ist die Execution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den, bei den Hauptgegenständen des Landbaues der verschiedenen Gegenden, nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Erntezeit, die executionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungs-Bezirk oder die einzelnen Hauptbestandtheile desselben, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnächst so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk, oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten, Hagelschlägen ꝛc. die Execution auszusetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

§. 4. (zu §. 7.)

Die Executionsvollstreckung gegen active Militairpersonen und pensionirte

oder mit Inactivitätsgehalt entlassene Officiere muß von den Provinzial-Behörden unmittelbar verfügt werden. Diese Behörden haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldung oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach §. 33. der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Executionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militairgerichts vorangehen, von welchem die Partitionsordre an die Militairpersonen zu erlassen ist. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Juni 1822, Gesetzsammlung von 1822 Seite 209 und Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Januar 1823, Gesetzsammlung von 1823 Seite 18.)

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Officiere, Unterofficiere und Gemeinen, so wie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Officiere dürfen executivische Maßregeln nur durch Requisition des Militairgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach §. 12. Littr. h. der Verordnung und §. 8. Littr. c. der Instruction die Execution in das Mobiliar derselben zulässig ist (Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. November 1831, Gesetzsammlung von 1831 Seite 250 und Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Januar 1833, Gesetzsammlung von 1833 Seite 3.). Der Requisition des Militairgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die executivische Maßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wogegen diejenigen executionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militairperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militairgerichts, bloß nach vorgängiger Benachrichtigung desselben in Beschlag genommen werden können.

§. 5. (zu den §§. 8. und 9.)

Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgabenschuldners müssen, zur Ersparung von Kosten und Belästigungen, in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behuf müssen die Restenverzeichnisse, nach Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt, und darin die Schuldner mit

ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefällearten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen

1. zwei Colonnen für die Zahlungen, welche
   a) bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Executor eingehändigt worden, eingehen, und
   b) später von dem Schuldner abgeführt werden;

   und
2. eine Colonne für die von dem Executor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels,

enthalten.

Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung: „die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Executor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort) den 18 "

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

zu vollziehen.

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem 1 Exemplar der Executor erhält, nach dem anliegenden Formular auszufertigen und dem Executor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Executor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus nachweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Colonne der Restenliste von dem Executor mit den Worten „behändigt dem N. N.

am ....." und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am ....." bescheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Executors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insinuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

§. 6. (zu §. 10.)

Eine Ausnahme von der, am Schlusse des §. 10. der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, so wie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die anderen Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte ꝛc. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Deckung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

§. 7. (zu §. 11.)

Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken, die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen, und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen, und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist (§. 2 der Instruction) ohne weitere Executions-Androhung, die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte ꝛc. verfügen, und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, so wie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche

nach

nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem anliegenden Formulare anzufertigen.

§. 8. (zu §. 12.)

Hinsichtlich der, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

a) Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfandbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Executor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotocolle oder einem Anhange zu demselben vermerken, und der Erhebungs-Beamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung des Erhebungs-Beamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrathe zulässig, dieselbe muß aber so zeitig angebracht werden, daß ersterem vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugehen kann.

b) (zu Littr. a — d.) Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie ꝛc., in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Executor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem, § 12. Littr. d. der Verordnung gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder anderen Sachverständigen, darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungs-Protocolle vermerken. Uebrigens kommt die Vorschrift Littr. d. bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, zur Anwendung.

c) In dem Lit. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgän-

giger Erwirkung einer Partitionsordre, nur erfolgen, wenn die Militairperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert. Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitze, zuvörderst vernommen werden.

d) Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:

1. eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
2. der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
3. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, sowie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Rthlr. und nach der Wahl des Gepfändeten.

§. 9. (zu §. 14.)

Der Schuldner darf zwar dem Executor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Executor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und andern Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§. 10. (zu §. 16.)

Die Zuziehung von Zeugen muß in der Regel, wenn solche im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Ersparung von Kosten unterbleiben.

Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt werden; der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Executor zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§. 11. (zu §. 17.)

Wenn nach dem Schlusse des §. 17. der Verordnung eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche von dem Executor mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen, und, wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

§. 12. (zu §. 18.)

Das Pfändungs-Protocoll ist nach dem anliegenden Formulare unmittelbar nach der Pfändung abzufassen und dabei noch Folgendes zu bemerken:

1) In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.
2) Die gepfändeten Gegenstände müssen genau bezeichnet, und sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden.
3) Das Silberzeug ist stückweise aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.
4) Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derselbe anwesend ist, und sämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Personen unterschrieben, oder der Grund, warum dies nicht geschehen, von dem Executor angegeben werden.
5) Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenstände gemacht, oder von

dritten Personen Eigenthums-Ansprüche erhoben, so muß der Executor in dem Protocoll selbst, oder in einem Nachtrage zu demselben das Erforderliche anmerken und von den Interessenten unterschreiben lassen.

6) Ueber die etwa Statt gefundene Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig gewesen sind, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Das Formular ist nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer solchen in den §. 13. der Verordnung bezeichneten Fällen gar nicht, so ist unter Beibehaltung des Eingangs des Formulars der Hergang zu protocolliren und insbesondere, wenn die Abführung der Schuld Statt gefunden hat, die Art und Weise, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Dasselbe muß geschehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden (§. 17. der Verordnung). Ferner muß, wenn nur ein Superarrest hat angelegt werden können (§. 15. daselbst), in dem Protocoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassenen Sachen.

§ 13. (zu §. 21.)

Bei Ausführung des §. 21. ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Werden innerhalb der achttägigen Frist Eigenthums-Ansprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden sind, so kommt es darauf an, ob, nach der von dem Executor zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandstücke in Beschlag genommen werden können, oder dies nicht angeht.

a) In dem ersten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angesprochenen Sachen und die anderweite Be-

schlagnahme genügender Pfandstücke, um alle Weiterungen abzuschneiden, sofort verfügen. (Vergleiche §. 15. der Verordnung.)

b) In dem zweiten Falle, so wie, wenn Eigenthums-Ansprüche schon bei der Pfändung angemeldet worden sind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen, oder der angebliche Eigenthümer zum Rechtswege verwiesen werden soll, ohne Zeitverlust an die vorgesetzte Behörde berichten.

2. Bei einer verspäteten Anmeldung und Bescheinigung der Eigenthums-Ansprüche ist der Verkauf der angesprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Auch verspätete Anmeldungen müssen daher, soweit dies ohne Nachtheil des Fiscus geschehen kann, so lange berücksichtigt werden, als die Aussetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich ist. Der weitere Betrieb der Sache ist sodann nach dem zu 1. Bemerkten zu leiten.

§ 14. (zu §. 23.)

Ort und Zeit des Verkaufs sind mit Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Verwilderung der Pfandstücke und die möglichst geringe Verwendung von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hause, in welchem die Pfandstücke sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeine vorzunehmen sei. Es ist zweckmäßig, daß dieserhalb jedesmal mit dem Ortsvorstande vorher Rücksprache genommen werde.

§. 15. (zu §. 24.)

Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anschläge, oder neben derselben, nur da Statt, wo diese Art der Ankündigung bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Anschlagezettel müssen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, sowie eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten. Der Executor muß die Anschlagettel anfertigen, solche dem Ortsvorstande zur Revision vorlegen und demnächst an dem Orte, wo der Verkauf Statt finden soll, an dem Gemeinehause und auf dem Marktplatze, so wie nach Befinden der Umstände an anderen öffentlichen Orten der Gemeine,

in der die Pfandstücke sich befinden, und in welcher der Verkauf Statt finden soll, anheften. Unter dem Pfändungsprotocolle muß der Executor bescheinigen, wie die Kundmachung bewirkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungsprotocolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner besonders von dem anstehenden Verkaufe benachrichtigt worden ist.

§. 16. (zu den §§. 25 und 26.)

Vor Abhaltung des Verkaufstermins hat der mit der Erhebung beauftragte Beamte nachzusehen: ob seit dem Erlaß des Pfändungsbefehls auf die Abgaben- oder Gefälle-Rückstände ꝛc. Zahlungen eingegangen sind, und danach den Executor, wenn derselbe mit dem Verkauf beauftragt worden, zeitig zu instruiren.

Der Executor hat für den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungs-Protocolle sich von dem Vorhandensein sämmtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten abgehalten werden (§. 23. der Verordnung), verrichtet der Executor die Geschäfte des Ausrufers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Executor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob. In Betreff der Reihefolge, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Meistbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme Statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstsachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuschätzen sind und worüber der §. 29. Littr. c. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

§. 17. (zu den §§. 27. und 28.)

Das Auctionsprotocoll ist nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Executor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§. 26 der Verordnung), so muß solches vor dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auctionslosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt.

Der Executor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protocoll nebst der Original-Abrechnung und den eingegangenen Geldern sofort an den Erhebungs-Beamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt, die Gebühr nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

§. 18. (zu §. 30.)

Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Obhut des Gemeine-Feldhüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander grenzenden Gemeinen belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeine bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

In dem Pfändungs-Protocoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Grenznachbarn, bezeichnet, und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst, oder in der Gemeine, in welcher der Aufseher bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze stattfinden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 19. (zu den §§. 36. und 37.)

Der Executor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Executionsakts, die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Executionsakten an Abgaben und Executionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Executionen, der gedachten Behörde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren bescheinigen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder quittiren.

Ebenso muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen.

Den Provinzial-Behörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben.

Berlin, den 15. November 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Ministerium des Innern v. Westphalen.

Finanz-Ministerium. v. Bodelschwingh.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
J. A. A.: Bode.

M. f. H. IV. 10973.
M. d. J. I. 8759. A.
F. M. III. 17933.
M. f. l. A. 4620.

For-

Formular I.
Mahnzettel.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.
——
Gebühren für den Executor.

Der . . . . . wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern ꝛc. im Betrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. sowie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an den Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

N. N. den . . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular II.
Pfändungsbefehl.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.
——
Gebühren für den Executor.

Da der . . . . . auf seine Rückstände an directen Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten ꝛc. im Betrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf., der ihm am . . . . . zugegangenen (am . . . . . angehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur . . . . . eingezahlt, mithin noch . . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Executor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von . . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von . . . . . gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N stehenden Früchte zu schreiten.

N. N. den . . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular III.
Pfändungs-Protocoll.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für den Executor.

Verhandelt N. N. . . . . 18 . .

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den . . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc, im Gesammtbetrage von . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm . . . . . erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Executor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen . . . . .) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von . . . . . geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als

1.
2.
3.
4. ꝛc.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen — (dem . . . . . unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden . . . . . .)

Dem Schuldner (so wie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protocolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem . . . . . Vormittags (Nachmittags) um . . . Uhr in der Wohnung des . . . . . , wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten ꝛc. nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

N. N. den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Formular IV.
Versteigerungs-Protocoll.

Verhandelt zu N. N. den . . . . . 18 . .
in der Wohnung des . . . . . .

Kreis N. N.
Gemeine N. N.

Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom . . . . . ist heute Vormittag (Nachmittag) um . . . Uhr, zu der Versteigerung der dem . . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Betrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf., so wie zur Deckung der Kosten des Executionsverfahrens am . . . . . abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . . . .) vorgefunden Mobilien und Effekten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch . . . . . gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der . . . . . von dem unterzeichneten Executor am . . . . . benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend).

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1. eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu . . .
   und dem N. N, als Meistbietenden zugeschlagen zu . ..

2c.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Executor in Empfang genommen und sogleich an die . . . . . Kasse abgeliefert (in Gegenwart des . . . . . verpackt und unter Adresse der . . . . . zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben).

Hierauf wurde das Protocoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

N. N. den . . . . . 18 . .

(Folgen Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Executors und Schuldners.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 28. Januar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3907. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Thlrn. Vom 21. November 1853.

„ 3908. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Redlitz nach Möckern.

„ 3909. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Lüdenscheider Baugesellschaft." Vom 12. December 1853.

„ 3910. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14. December 1853.

„ 3911. Das Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19. December 1853.

„ 3912. Das Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19ten December 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover ꝛc mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. December 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuerstellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Blotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 19. Januar 1854.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 11. Betrifft den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und Belgien. III. C. 27.

Da der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1. September 1844 und die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 mit dem Ablaufe dieses Jahres außer Kraft treten, fällt mit dem gedachten Zeitpunkte auch die Wirksamkeit derjenigen besonderen Vereinbarung fort, welche im Verfolge des Vertrages vom 1. September 1844 zwischen dem Zollvereine und Belgien unter dem 27. Juni 1846 wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, die umherreisend Ankäufe machen oder Waarenbestellungen aufsuchen, getroffen worden ist. Es sind daher vom 1. Januar 1854 an belgische Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisediener, bei dem gedachten Verkehr nach denselben Regeln, wie andere nicht begünstigte Ausländer zu behandeln, und werden in gleicher Weise auch den diesseitigen Unterthanen in Belgien steuerfreie Gewerbescheine der gedachten Art nicht weiter ertheilt werden.

Indem wir unter Wiederaufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. März 1847 das handeltreibende Publicum hiervon in Kenntniß

setzen, weisen wir die betreffenden Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden unseres Bezirks gleichzeitig an, Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse zur Nachsuchung steuerfreier Gewerbescheine im Königreich Belgien den diesseitigen Gewerbetreibenden nicht weiter zu ertheilen.

Magdeburg, den 12. Januar 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 12. Betrifft die Stempelung der Gasmesser. I. E. 3057.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. September v. J., s. Amtsblatt Nr. 40. de 1853, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 10. Juli d. J., das Verfahren bei der Prüfung und Eichung des Gasmesser betreffend, genehmige ich auf den Antrag der Königlichen Normal-Eichungs-Commission, daß außer den unter 3. und 6. daselbst bezeichneten größern Gasmessern unter denselben Bedingungen, wie sie für diese vorgeschrieben sind, auch solche Gasmesser zur Eichung zugelassen werden, deren Trommelinhalt oberhalb des normalen Wasserspiegels $^1/_{16}$ Kubikfuß beträgt. Die Eichungsgebühren hiefür werden auf 10 Sgr. und die entsprechenden Nebenkosten auf höchstens $7^1/_2$ Sgr. festgesetzt.

Berlin, den 15. December 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An

die Königliche Regierung zu Magdeburg.

IV. 15,750.

Magdeburg, den 13. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 13. Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Ca-

Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Reskript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden

pitalien der Domainen- und Forstverwaltung. III. A. 27.

Kauf- oder Ablösungs-Capitalien, von den Zahlungspflichtigen an die Regierungs-Hauptkassen, ausnahmsweise aber nur dann an die Specialkassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Schuldner von der Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist. —

wird, der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Aenderung der Uebergangs-Straßen beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach Hannover ꝛc.

Das, der Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 31. December pr angeschlossene Verzeichniß der Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen beim Verkehre mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe hat insoweit eine Aenderung erlitten, als für die Straße von Münster nach Osnabrück die diesseitige Uebergangsstelle nicht in Loburg, sondern in Telgte errichtet worden ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Januar 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten und Niederlegung von Agenturen.

Der Posterpediteur Carl Ebert zu Tangermünde ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Paul zu Calbe a. S. hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt. Für denselben ist der Polizei-Anwalt und Secretair

Christian Theuerkauff daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13 Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät, Kaufmann Wilhelm Denecke hierselbst, ist gestorben.

Für denselben ist der Kaufmann August Morgenstern hierselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Eine nicht genannt sein wollende Dame in Hötensleben hat der dasigen Kirche eine Altar- und Kanzelbekleidung von dunkelblauem Sammetmanchester mit weißseidenen Franzen geschenkt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Männer des Gesangvereins zu Hötensleben haben aus dem Ertrage eines Concertes eine Taufsteindecke von dunkelblauem Tuche mit weißseidenen Franzen angeschafft.

Magdeburg, den 17. Januar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Das dem Maschinenmeister L. Schwartzkopf in Berlin unter dem 12. December 1851 ertheilte Patent Aufgehobenes Patent.

auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Franke zu Holleben, in der Diöces Lauchstedt, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Patron der Stelle ist der Herr Ober-Präsident von Witzleben. Magdeburg, den 14. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Sandersdorf, in der Diöces Bitterfeld, ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers erledigt.

Magdeburg, den 16. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Löbnitz mit Döbern, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Archidiaconus zu Delitzsch, Johann Philipp Herrmann Heinecken, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Delitzsch ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 17. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Satuelle, in der Diöces Neuhaldensleben, ist dem bisherigen Dombülfsprediger zu Halberstadt, Johann Gotthilf Reinicke, verliehen worden. Magdeburg, den 19. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Kreisgerichts-Civilsupernumerarius Lindecke und der Bureaugehülfe Teichner sind als Civilsupernumerarien bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen. Magdeburg, den 19. Januar 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Dem invaliden Unteroffizier Oscar Delly ist die bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio vacante Kanzlei-Assistentenstelle übertragen worden.

Magdeburg, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. sind in der Stadt Gardelegen

der bisherige Rathmann, Apotheker Riemann, zum Beigeordneten, der bisherige Rathmann, Kaufmann Gustav Seiffe und der Kaufmann Johann Gottlieb Lotsch zu unbesoldeten Rathmännern

gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Wegeleben sind daselbst

1) der Privatsecretair Herrmann Simmel
zum Beigeordneten,
2) der bisherige Rathmann, Oeconom Heinrich Kruse und
3) der Mühlenbesitzer Wilhelm Kleinecke
zu unbesoldeten Rathmännern

gewählt resp. wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Sandau sind Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. der Kaufmann Elberling zum Beigeordneten und der Ackerbürger Andreas Schulze, der Handelsmann Heinrich Beyendorf, der Ackerbürger Andreas Ziehrau und der Ackerbürger Ludwig Scherneckau zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Sudenburg sind die Rathmänner Reinhardt und Rusche zu unbesoldeten Rathmännern wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königliche Kammergericht in Berlin hat die nachstehend genannten Schiedsmänner für zwei zu seinem Departement gehörige schiedsrichterliche Bezirke des zweiten Jerichowschen Kreises auf den Zeitraum vom 6. September 1853 bis dahin 1856 bestätigt und verpflichtet: Bestätigte Schiedsmänner.

1) für den ersten aus den Ortschaften Molkenberg, Schollehne, Ferchels, Neuwartensleben, Grütz, Göttlin, Buckow, Böhne, Wudicke und Steckelsdorf, gebildeten Bezirk den Rittergutsbesitzer Jäckel in Wudicke;
2) für den zweiten, aus den Ortschaften Warnau, Garz, Kuhlhausen, Camern, Rehberg, Wulkau, Schönfeld, Scharlibbe, Klietz und Neuermark gebildeten Bezirk, den Kaufmann Schäffer in Klietz.

Magdeburg, den 16. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königliche Appellations-Gericht hierselbst hat den für den dritten schiedsrichterlichen, aus den Gemeinden Milow, Leopoldsburg, Bützer, Zollchow, Schmetzdorf und Vieritz gebildeten Bezirk des II. Jerichowschen Kreises auf den Zeitraum vom 6ten September 1853 bis dahin 1856 zum Schiedsmann gewählten Schulzen Huxdorf in Milow in der genannten Eigenschaft bestätigt und verpflichtet.

Magdeburg, den 16. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kantor- und Schullehrerstelle in Güsen, Diöces Burg, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen; sie ist Königl. Patronats.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Gottlob Gelbke aus Eilsleben ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Aken provisorisch bestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Grube aus Egeln ist die Erlaubniß zur Uebernahme der katholischen Privatschule in Groß-Wanzleben ertheilt worden.

---

1. Angestellt sind:
   a) der invalide Unterofficier Friedrich Wilhelm als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direction hierselbst,
   b) der ehemalige Feldwebel Albert Panicke als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Burg,
   c) der Post-Expeditions-Gehülfe Carl August Liestmann als Post-Expedient beim Post-Speditionsamte Nr. 7.,
   d) der invalide Musketier Christian Wille als Briefträger und Wagenmeister-Gehülfe beim Postamte in Stendal,
   e) der invalide Unterofficier Gottlieb Gottschalk als Briefträger bei dem Postamte in Quedlinburg,
   f) der invalide Trompeter Johann Wilhelm Banse als Briefträger bei dem Postamte in Magdeburg.
2. Uebertragen ist:
   a) dem Geheimen expedirenden Secretair Handtmann die commissarische Verwaltung der Bureau-Vorsteher-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction,

b) dem Post-Secretair Schur aus Liegnitz die commissarische Verwaltung einer Bureau-Beamten-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction,
c) dem Post-Kassen-Controleur Biesterfeld hierselbst die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem hiesigen Postamte,
d) dem Post-Expeditions-Gehülfen v. d. Briele, unter Ernennung zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition in Coswig,
e) dem Post-Expeditions-Gehülfen Zwiebel die commissarische Verwaltung der Post-Expedition in Lüderitz,
f) dem Post-Expeditions-Gehülfen Rode, unter Ernennung zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition in Erxleben,
g) dem Post-Expeditions-Gehülfen Köhler, unter Ernennung zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition in Neuwegersleben,
h) dem Gastwirth Bachmann, unter Ernennung zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition in Radegast.

3. Versetzt sind:
a) der Postrath Lentz als commissarischer Ober-Post-Director nach Erfurt,
b) der Ober-Post-Secretair Bormann als commissarischer Bezirks-Post-Kassen-Controleur nach Liegnitz,
c) der Ober-Post-Secretair Hoffmann als commissarischer Orts-Post-Kassen-Controleur nach Elberfeld,
d) der Briefträger Johr von Oschersleben in gleicher Eigenschaft nach Burg,
e) der Briefträger Busch von Burg in gleicher Eigenschaft nach Oschersleben.

4. Ausgeschieden ist:
der Post-Expediteur Hoffmann in Coswig.

5. In den Ruhestand getreten sind:
a) der Post-Expediteur Biermann in Erxleben,
b) der Briefträger Kreter in Quedlinburg
c) der Bureaudiener Severin in Magdeburg.

6. Gestorben ist:
der Post-Expediteur Badstübner in Radegast.

Magdeburg, den 25. Januar 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 4. Februar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3913. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn.

„ 3914. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen.

„ 3915. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße.

„ 3916. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Walsersheim, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier. Vom 19. December 1853.

„ 3917. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk.

„ 3918. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thalern. Vom 28. December 1853.

„ 3919. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversi-

cherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben.

Nr. 3920. Die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. December 1853.

„ 3921. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854.

„ 3922. Die Bekanntmachung über die unterm 28. December 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Straßburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actienvereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Befähigung der Realschule zu Treptow an der Rega als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Cursе der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 14. Schluß der Jagd. 361. B. III.

Zum diesjährigen Schlusse der Jagd wird der 15. Februar d. J. hierdurch bestimmt. Magdeburg, den 27. Januar 1854.

Königliche Regierung.

Nr 15. Betrifft die Ausführung und Ueberwachung der Instructionen für die Schützwärter zu Bleckendorf, Rothenförde und Löderburg. I. Nr. 741.

Behufs Ueberwachung der Amtsführung der Schützwärter zu Bleckendorf, Rothenförde und Löderburg und der sorgfältigen Handhabung der für diese bestehenden Instruktionen sind für jetzt und bis auf Weiteres

1) der Herr Regierungsrath a. D. Honig in Egeln für die Strecke vom Bleckendorfer Schütze bis zur Unseburger Mühle einschließlich und
2) der Herr Oberamtmann Bennecke in Athensleben für die Strecke von unterhalb der Unseburger Mühle bis unterhalb der Staßfurter Mühle,

zu Oberaufsehern bestellt worden.

Wer den Anordnungen der Oberaufseher oder der Schützwärter innerhalb der ihnen instruktionsmäßig zustehenden Befugnisse nicht nachkommt, denselben zuwider handelt oder sich unberufen in diese Befugnisse und Anordnungen einmischt, verfällt, sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht höhere Strafen verwirkt sind, in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr.

Magdeburg, den 21. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 16. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Genthin. I. K. 332.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Genthin die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 18. d. M. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Genthin die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 30. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Betrifft die Declaration bei Postsendungen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April 1848 (Gesetzsammlung Nr. 14.) ist das Porto für Papiergeld (Kassenanweisungen ꝛc.) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-

anweisungen, ohne Declaration aufhören, oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publicums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassenanweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird.

Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reclamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papieren rc. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Porto-Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht.

So kostet beispielsweise

ein Brief mit 1 bis 50 Thaler Kassenanweisungen bis zum Gewichte von excl. 1 Zoll-Loth,

von Magdeburg nach Halberstadt declarirt	1 Sgr.	6 Pf.
undeclarirt	1 „	— „
mithin in letzterem Falle nur weniger	— Sgr.	6 Pf.
von Magdeburg nach Berlin declarirt	3 Sgr.	
undeclarirt	2 „	
mithin in letzterem Falle nur weniger	1 Sgr.	
von Magdeburg nach Königsberg declarirt	5 Sgr.	
undeclarirt	3 „	
mithin in letzterem Falle nur weniger	2 Sgr.	

Es wird das correspondirende Publikum hierauf wiederholt aufmerksam gemacht Magdeburg, den 5. December 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Schule zu Görzke sind von einem Unbekannten 10 Katechismen und von der verwittweten Frau Pastor Leopold daselbst circa 300 Rechnen-, Schreib- und Zeichenvorlegeblätter geschenkt worden.

Das Patronat und die Gemeinde in Hohenziatz haben mit bedeutendem Kosten-

aufwande den daselbst eingestürzten Kirchthurm mit einem Glockenstuhl wieder herstellen lassen, und der Kirche ein gußeisernes Kruzifix und zwei solche Altarleuchter geschenkt.

Der Wagenfabrikant Wolff zu Schönberg hat der Kirche daselbst einen schönen broncirten Kronenleuchter und zwei nicht genannt sein wollende Familien haben derselben Kirche einige Pfunde Lichte geschenkt.

Magdeburg, den 24. Januar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang

Die täglich zweite Personenpost aus Barby nach Gnadau wird jetzt um 6 Uhr 30 Minuten Abends aus Barby abgesendet.

Magdeburg, den 31. Januar 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

1te. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 18te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals auf 5 Silbergroschen festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler:

in 1ster Klasse 2 Sgr.,
in 2ter " 3 "
in 3ter " 4 "

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, so wie endlich in eben der Art, auch von den im letzten halben Jahre angenommenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 17ten Ausschreiben vom 30. Juni d. J. (cfr. §. 40. des Reglements) zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreisrecepturkasse der Societät in Preußisch Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1853.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Verloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 1. Juli 1854 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent

1) über 5 Thlr.

Nr. 65. 91. 136. 140. 162. 172. 198. 243. 348. 400. 402. 403. 468. 482. 587. 605. 609. 651. 657. und 744.

2) über 10 Thlr.

Nr. 133. 154. 161. 197. 373. 408. 409. 439. 443. 456. 460. 494. 635. 650. 660. 667. 675. und 688.

B. Littr. B. à 4 pro Cent

1) über 5 Thlr.

Nr. 3. 235. 243. 394. 406. 414. 432. 486. 496. 499. 512. 644. 648. 652. 694. 802. 1003. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1147. 1172. 1174. 1181. 1186. 1189. 1192. 1195. 1200. 1203. 1204. 1218. 1221. 1224. 1251. 1276. 1283. 1285. 1291. 1294. 1300. 1302. 1424. 1430. 1432. 1433. 1449. 1481. 1495. 1496. 1497. 1498. 1529. 1532. 1535. 1543. 1584. 1599. 1605. 1611. 1677. 1681. 1720. 1738. 1744. 1755. 1790. 1793. 1794. 1798. 1803. 1820. 1825. 1829. 1845. 2029. 2145. 2186. 2194. 2210. 2211. 2212. 2213. 2214. 2229. 2230. 2231. 2232. 2233. 2245. 2374. 2589. 2636. 2724. 2753. 2754. 2756. 2757. 2758. 2759. 2760. 2806. 2807. 2808. 2836. 2837. 2838. 2839. 2840. 2886. 2887. 2888. 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2941. 2942. 2943. 2956. 2975. 2976. 2977. 2979. 2980. 3085. 3086. 3087. 3088. 3089. 3090. 3091. 3093. 3094. 3150. 3212. 3242. 3286. 3406. 3407. 3408. 3409. 3411. 3430. 3432. 3469. 3470. 3471. 3472. 3509. 3510. 3545. 3570. 3572. 3614. 3622. 3763. 3765. 3768. 3777. 3779. 3789. 3790. 3792. 3802. 3808. 3830. 3832. 3866. 3873. 3876. 3888. 3938. 3981. 3986. 4008. 4040. 4047. 4049. 4060. 4078. 4150. 4160. 4195. 4202. und 4212.

2) über 10 Thlr.

Nr. 7. 23. 78. 94. 121. 230. 231. 234. 289. 298. 307. 350. 369. 381. 386. 387. 402. 403. 409. 410. 411. 412. 436. 440. 446. 447. 471. 485. 491. 643. 647. 651. 690. 691. 692. 693. 757. 791. 800. 940. 941. 942. 994. 997. 998. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1142. 1143. 1146. 1166. 1167. 1169. 1175. 1178. 1184. 1185. 1191. 1196. 1197. 1199. 1208. 1210. 1211. 1212. 1213. 1215. 1216. 1228. 1237. 1238. 1253. 1254. 1272. 1275. 1281. 1287. 1290. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1301. 1303. 1310. 1325. 1382. 1417. 1419. 1420. 1426. 1427. 1429. 1445. 1446. 1447. 1448. 1454. 1455. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1500. 1502. 1504. 1506. 1508. 1531. 1534. 1553. 1583. 1593. 1594. 1598. 1610. 1626. 1719. 1754. 1795. 1796. 1797. 1802. 1809. 1816. 1817. 1826. 1828. 2117. 2118. 2119. 2120. 2144. 2185. 2193. 2206. 2226. 2227. 2228. 2244. 2284. 2289. 2290. 2373. 2414. 2474. 2475. 2588. 2675. 2676. 2677. 2678. 2694. 2695. 2719. 2720. 2723. 2726. 2750. 2751. 2752. 2803. 2804. 2805. 2831. 2832. 2833. 2835. 2884. 2885. 2921. 2922. 2923. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2969. 2970. 2972. 2973. 2974. 2987. 2988. 2989. 2990. 3022. 3023. 3024. 3025. 3027. 3028. 3031. 3033. 3034. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 3082. 3083. 3084. 3149. 3175. 3211. 3274. 3275. 3285. 3306. 3404. 3405. 3423. 3425. 3426. 3466. 3468. 3505. 3506. 3507. 3508. 3541. 3608. 3611. 3612. 3613. 3642. 3762. 3764. 3766. 3770. 3775. 3778. 3781. 3782. 3786. 3787. 3791. 3796. 3811. 3834. 3842. 3843. 3865. 3870. 3875. 3974. 3980. 3983. 3984. 3985. 3990.

3991. 3996. 4002. 4007. 4044. 4050. 4055. 4057. 4062. 4067 4077. 4086. 4089. 4095. 4113. 4141. 4146. 4165. 4194. 4207. 4244. 4245. 4273. 4274. 4310. und 4326.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 1. bis 4. am 1. Juli k. J. an unſere auf dem hieſigen Königl. Schloſſe befindliche Caſſe abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebſt den bis dahin fällig gewordenen Zinſen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anſtalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverſchreibungen, welchen die ſofortige Auszahlung des Nennwerths derſelben wünſchenswerth ſein ſollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit ſind und den desfallſigen Anzeigen binnen ſpäteſtens 4 Wochen entgegenſehen.

Endlich wird der Inhaber der ſchon früher ausgelooſten 4procentigen Schuldverſchreibung Litt. B. Nr. 5. über 50 Thlr., deren Verzinſung bereits am 31. December v. J. aufgehört hat, hierdurch nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverſchreibung gegen Empfangnahme des Nennwerths baldigſt bei unſerer Caſſe zu präſentiren. Heiligenſtadt, den 23. December 1853.

Königliche Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungs-Caſſe. Beck.

Perſonal-Chronik

Zu der durch die Emeritirung des Oberküſters Böttger an St. Stephani zu Aſchersleben vacant gewordenen Oberküſterſtelle iſt der bisherige Unterküſter Keubler daſelbſt berufen und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Prediger-Adjunctur zu Aken a. E., in der Diöces Calbe a. S., iſt der bisherige Hülfsprediger zu Cröchern, Carl Wilhelm Oelßner berufen und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Das unter Königlichem Patronat ſtehende Pfarramt zu Liebenwerda, mit welchem die Superintendentur verbunden, iſt durch das Ableben ſeines bisherigen Inhabers erledigt. Magdeburg, den 25. Januar 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Diaconus König zu Mücheln, in der Diöces Freiburg, iſt am 1. d. Mts. in den Ruheſtand getreten. Die Stelle wird für dies Mal von uns beſetzt.

Magdeburg, den 26. Januar 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Bestätigter Bürgermeister Beigeordnete und Rathmänner.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Egeln sind daselbst der frühere Bürgermeister Kuthe, zum Bürgermeister, der Posthalter Gottfried Dannenberg zum Beigeordneten und der bisherige Rathmann Gastwirth Carl Schönner, der bisherige Rathmann Kaufmann Friedrich Haage und der Lohgerbereibesitzer Heinrich Wagenführ zu Rathmännern gewählt und beziehungsweise wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 26. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Croppenstedt sind Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. der Apotheker Zack zum Beigeordneten und der Ackerbürger Westphal, der Ackerbürger Heinrich Kunze und der Ackerbürger Möckermann zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1854

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Gröningen sind daselbst der bisherige Rathmann Gottfried Strube zum Beigeordneten und die bisherigen Rathmänner Friedrich Peau und Friedrich Kamlah zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Calbe a. M. sind daselbst der Brauer Johann Christoph Kummert, der Kaufmann Johann Friedrich Brust und der Brauer Friedrich Wilhelm List zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Schnee in Mahlenzien bei Ziesar ist zum Schullehrer in Hohenlobbese, Diöces Loburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Schulstelle in Mahlenzien ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Siegel aus Mahlitz ist zum Schullehrer in Neu-Bensdorf, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Lehrer Täger an der Schule zu Sudenburg-Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

An der Bürger-Knabenschule zu Aschersleben ist durch den Tod des Lehrers Schufft eine Vacanz eingetreten. Patron der erledigten Stelle ist der dortige Magistrat.

Die Rectorstelle an der reformirten Schule zu Aschersleben wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. April c. vacant. Qualificirte Bewerber um dieselbe haben sich bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zu melden.

Magdeburg, den 23. Januar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanselow'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 11. Februar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3923. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft". Vom 16. Januar 1854.

„ 3924. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungsbehörden für die Hohenzollernschen Lande.

„ 3925. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 28. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 17. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur 2. Kammer. Nr. 448. P. J.

Der Abgeordnete des VII. Magdeburger Wahlbezirks zur zweiten Kammer, Landrath Maurach, hat in Folge seiner Ernennung zum Polizei-Präsidenten in Königsberg das ihm übertragene Kammer-Mandat niedergelegt und ist deshalb von dem Herrn Staatsminister des Innern eine Ersatzwahl angeordnet worden.

Zum Wahlort für den aus den Kreisen Halberstadt und Oschersleben und der Grafschaft Wernigerode bestehenden Wahlbezirk ist die Stadt Halberstadt bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Landrath von Gustedt zu Dardesheim ernannt.

Magdeburg, den 7. Februar 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nr. 18. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Arendsee. I. K. 324.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Arendsee die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 13. d. M. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Arendsee die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 30. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 19. Betrifft die zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte. I. E. 195.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des, beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten, holländischen Aßgewichts obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte im Einklang mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 nähere Festsetzungen zu treffen.

Die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassenen desfallsigen Bestimmungen werden daher nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

die Preußische Mark (§. 19. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 — Gesetz-Sammlung für 1816 Seite 149.) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§. 20. ebendaselbst), der sechszehnte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung: Preußisches Aß. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß,
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß,
1 Grän = 16 Aß,

Dieser Eintheilung entsprechende gestempelte Goldgewichts-Systeme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausgegeben und den Kassenverwaltungen im Ressort der Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Directionen und Ober-Post-Directionen mitgetheilt worden. Bei den obengedachten Goldgewichts-Systemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G. T.) fortan die Benennung: Aß.

Magdeburg, den 30. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 20. Betrifft die Ausdehnung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2958.

In der Stadt Burg ist die bereits bestehende Kreis-Prüfungs-Commission der Bäcker auf das Gewerbe der Conditoren und Pfefferküchler ausgedehnt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 26. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Friedrich Wilhelm" bei Hamersleben an den Oeconomen Rumpff zu Eggenstedt mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 1. Februar 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 27. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist

die Braunkohlengrube „Jeanette" bei Hötensleben an den Geheimen Regierungs- und Appellations-Gerichtsrath Krause zu Halberstadt mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 1. Februar 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Leopold Koethke in Salzwedel ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Uelnitz ist von einer christlichen Ehefrau eine zinnerne Taufkanne und der Kirche zu Glöthe ein Kronleuchter zum Gebrauch bei den Abendgottesdiensten geschenkt worden.

Der Kirche in Groß-Wanzleben ist von einem nicht genannt sein wollenden Gemeindemitgliede eine werthvolle Bibel, Tübinger Ausgabe vom Jahre 1730 in groß Folio geschenkt worden.

Der Kirchenvorsteher und Ackermann Lühe zu Staffelde hat der Kirche daselbst drei künstliche Myrthenkränze zur Ausschmückung des Altars bei festlichen Gelegenheiten geschenkt.

Magdeburg, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Landbeschälung im Jahre 1854.

Im Regierungsbezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen:

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	im Kreise.	Anfang der Bedeckung.
1	Elversdorf	Stendal	den 18. Februar.
2	Gommern	Jerichow I.	do.
3	Gardelegen	Gardelegen	do.
4	Osterburg	Osterburg	do.
5	Burg	Jerichow I.	do.
6	Seehausen	Osterburg	do.
7	Hundisburg	Neuhaldensleben	do.

Hier-

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, hat sich nichts geändert und wird im Uebrigen auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 23. Januar 1854.

Der Landstallmeister gez. von den Brincken.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ihlewitz, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Diaconus zu Ziegenrück und Pfarrer zu Paska und Moza, Johann Gottlob Starke, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconat- resp. Pfarrstelle zu Ziegenrück, Paska und Moza ist des Königs Majestät.

Magdeburg, den 28. Januar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate der Frau Justizräthin Heyer zu Halberstadt stehende Pfarrstelle zu Haus-Neindorf, in der Diöces Quedlinburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Magdeburg, den 2. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In Halberstadt ist der bisherige Stadtrath Koehler abermals zum Stadtrathe gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Stadtrath.

Magdeburg, den 7. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. sind in der Stadt Coburg Bestätigte Beigeordnete und Rathmänner.

der Kreisbauconducteur Kellermann zum Beigeordneten,
der Schneidermeister Volkholz, der Oeconom Zimmermann und der bisherige Rathmann, Lohgerbermeister Friedrich Seiffert zu unbesoldeten Rathmännern

gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 4. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Küster- und Schullehrerstelle zu Groß-Schwechten, in der Diöcese Stendal, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt; sie ist Privatpatronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat Januar 1854.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Dütschke und Graeßner sind vom Appellationsgerichte zu Naumburg und der Kammergerichts-Referendarius Röhrig vom Kammergericht an das hiesige Appellationsgericht versetzt, der Letztere demnächst auch zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Gerichtsassessor Neßler ist auf seinen Antrag behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Halberstadt, den 3. Februar 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 18. Februar 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3926. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder.

„ 3927. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw.

„ 3928. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermcke-Seehausener Feldmarksgrenze.

„ 3929. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirks Trier. Vom 9. Januar 1854.

„ 3930. Das Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. Januar 1854.

„ 3931. Die Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume. Vom 21. Januar 1854.

Nr. 3932. Die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetzsammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 21. Betrifft die Ausführung des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages v. J. 3131.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. October 1834 — Amtsblatt Nr. 49. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Artikel 18 des unter dem 19. Februar v. J. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages — Nr. 28 der Gesetzsammlung de 1853 — vom 1. Januar h. J. an, in Betreff der Unterthanen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl, was die Zulassung zum Gewerbebetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung finden, welche für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten nach Artikel 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff., erneuert durch den Artikel 18 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom 4. April v. J. maßgebend sind.

Die in den Anlagen des oben erwähnten Publikandi vorgeschriebenen Legitimationen A., B. und D., wie solche bei der Nachsuchung der Erlaubniß zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Bestellungen, beziehungsweise bei dem Besuche der Märkte und Messen beizubringen sind, werden in Oesterreich von den Bezirksämtern und den unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisämtern untergebenen Stadt-Magistraten ausgefertigt werden.

Den diesseitigen Unterthanen, welche in Oesterreich Ankäufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen oder Märkte und Messen besuchen wollen, werden die hierzu erforderlichen Legitimationen ebenfalls nach den unserem Publikandum vom 31. October 1834 angeschlossenen Formulare A., B. und D. von den Herren Kreis-Landräthen und den Magistraten zu Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg ertheilt werden.

Schließlich bemerken wir noch, daß nach dem Schlußsatze des Artikels 18

des Eingangs gedachten Vertrages vom 19. Februar v. J. Kaiserlich Oesterreichische Unterthanen, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, mit einer Beförderung von Frachtgütern von einem im diesseitigen Staatsgebiete gelegenen Orte nach einem oder mehreren anderen in demselben gelegenen Orten aber sich nicht befassen, für diesen Gewerbebetrieb diesseits einer Gewerbesteuer nicht unterworfen sind.

Magdeburg, den 26. Januar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr 22. Betrifft den Umzugstermin des Gesindes in der Altmark 422. C. I.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juli 1842 (Gesetzsammlung pro 1842 Seite 247.) ist der Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen auf den 2. Januar gesetzlich bestimmt worden, ohne daß bis jetzt in den vier Kreisen der zu diesem ständischen Verbande gehörenden Altmark obige Bestimmung zur Anwendung gekommen ist.

Auf Durchführung der vorgedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre auch in den vier Altmärkischen Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal und Gardelegen, so daß also der bisher übliche Umzugstermin des Landgesindes am Martinitage künftig fortfällt und statt dessen der gesetzlich als Umzugstermin bestimmte 2. Januar eintritt, wird jedoch nunmehr mit aller Strenge gehalten werden, was wir zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 8. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 23. Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen, während der Bauzeit des Jahres 1854. I. E. 340.

Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit dieses Jahres die Errichtung einer der im §. 27. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. September 1850 (Amtsblatt für 1850 S. 417.) und vom 29. November 1852 (Amtsblatt für 1852 S. 562.) darauf aufmerksam, daß

sie in ihrem eigenen Interesse, sobald als möglich für die Beschaffung vorschriftsmäßiger, von einem Baumeister mindestens revidirten Bauzeichnungen, Situationspläne und Beschreibungen, sämmtliche Pieçen in je 2 Exemplaren über die projectirte Anlage und deren Betrieb Sorge tragen mögen.

Diese Zeichnungen und Beschreibungen sind demnächst den betreffenden Orts-Polizeibehörden resp. den Herren Kreis-Landräthen zur Einsendung an uns vorzulegen, wonächst wir, falls gegen die ꝛc. gewerbliche Anlage nach §. 29. a. a. O. nichts Wesentliches zu erinnern sein wird, sogleich wegen Einleitung des vorgeschriebenen Publikations-Verfahrens die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Die Orts-Polizeibehörden wie die Herren Landräthe werden hierdurch beauftragt, die ihnen eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen über eine gewerbliche Anlage der in Rede stehenden Art ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts uns vorzulegen.

Magdeburg, den 7. Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Rechenschafts-Bericht der Direction der Magdeburgischen Bibelgesellschaft für das Jahr 1853.

Das vergangene Jahr ist, wofür Gott gepriesen sei, nicht ohne Segen an denjenigen Arbeiten vorübergegangen, welche dahin abzweckten, das heilige Schriftwort auch den Aermsten zugänglich zu machen; die nachfolgende Darstellung der Wirksamkeit der Magdeburgischen Bibelgesellschaft wird Zeugniß davon geben, einerseits, in welcher Weise ein großes Bedürfniß nach den geoffenbarten Heils-Wahrheiten sich fortdauernd kund thut und also Befriedigung erheischt, andererseits, in welcher Art und in welchem Umfange allseitig gestrebt wird, uns die dazu erforderlichen Mittel zu gewähren. Die unterzeichnete Direction kann nur mit freudiger Genugthuung wiederholt diese Gelegenheit ergreifen, allen Mitgliedern und Wohlthätern der Gesellschaft, wie allen Herren Ephoren und Geistlichen, den innigsten Dank zu sagen für das Vertrauen, mit welchem sie ihre Gaben in ihre Hände legten und sie mit ihrem Eifer unterstützten, dabei der angelegentlichen herzlichen Bitte Raum

gebend, daß auch das begonnene Jahr diesen Eifer und jene aufopfernde Liebe ihr erhalten möge, zur Ehre dessen der da war und der da ist und der da sein wird, in Ewigkeit.

Unser vorjähriger Bericht erwies, daß wir einen Bestand von 671 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. incl. 600 Thlr. in Staatspapieren zu übertragen hatten, außerdem besaßen wir 176 Bibeln und 26 Neue Testamente. Mit diesem Bestande der

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Bibeln	N.Test.
	671	20	6	und	176	26

fingen wir, im Vertrauen auf Gott, unser diesjähriges Werk an, dessen Segen denn auch mit uns war, denn es gingen uns folgende Beiträge und Erlöse aus verkauften Bibeln zu:

1)	aus der Ephorie Loburg . . . (darunter verspätete Summen aus dem Jahre 1852.)	109	11	6	forderte dafür an Bibeln		130	—
2)	aus der Ephorie Quedlinburg .	60	12	6	„		81	—
3)	„ „ „ Gommern .	37	13	6	„		53	—
4)	„ „ „ Aschersleben .	20	20	—	„		130	—
5)	„ „ „ Halberstadt .	62	28	8	„		67	—
6)	„ „ „ Ellsleben . .	61	26	7	„		114	1
7)	„ „ „ Osterwieck . .	4	—	—	„		—	—
8)	aus der Ephorie Altenplathow . (von dieser Diöces halten sich nur einzelne Parochieen zu dem hiesigen Verbande.)	16	—	—	„		—	—
9)	aus der Ephorie Gröningen und Gr. Oschersleben	57	7	6	„		91	—
10)	aus der Ephorie Magdeburg . (darunter die Beiträge der Geistlichen und ihrer Confirmanden, so	309	15	2	„		357	1
	Latus . .	1411	5	11			1023	2

		Thlr.	Sgr.	Pf.		Bibeln	N. Test.
	Transport .	1411	5	11		1023	2
	wie der beiden Vorstädte, wie der Collecten in der Stadt und am Bibelfeste.)						
11)	aus der Ephorie Ermsleben .	44	13	8	forderte dafür	93	—
12)	" " " Burg . . .	64	—	—	"	87	—
13)	" " " Seehausen i. M.	15	—	1	"	30	—
14)	" " " Cracau . .	33	15	—	"	50	—
15)	" " " Uhrsleben .	52	8	4	"	112	—
16)	" " " Neuhaldensleben	69	17	9	"	92	—
17)	" " " Ziesar . . .	35	11	—	"	80	—
18)	" " " Weferlingen .	69	5	—	"	122	—
19)	" " " Calbe a. S. .	29	3	6	"	76	—
	(von dieser Ephorie hält sich ein Theil der Parochieen zu anderen Gesellschaften.)						
20)	aus der Ephorie Wolmirstedt .	44	18	—	"	90	—
21)	" " " Barleben .	68	17	2	"	105	—
22)	" " " Anderbeck .	16	15	—	"	30	—
23)	" " " Hornburg . .	34	9	7	"	120	—
24)	" " " Atzendorf . .	104	11	5	"	199	—
25)	" " " Egeln . . .	71	5	9	"	130	—
26)	" " Stadt Barby . . .	3	—	—	"	18	—
27)	Erlös für einzeln abgegebene Bibeln	4	—	—	"	—	—
28)	desgl. der Gemeinde Ostramontra	5	20	—	"	12	—
29)	der Ephorie Wolfsburg, die sich neuerlich der Gesellschaft anschließt	—	—	—	"	15	—
		2175	27	2		2484	2

Außerdem kamen zur Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport . .	2175	27	2
a) die Zinsen von 550 Thlr. in Staatsschuldscheinen à 3½ % . . .	19	7	9
b) der Betrag des zur Ausloosung gekommenen Prämienscheins ad 50 Thlr. mit	92	—	—
der Einnahme Summa	2287	4	11
Dazu tritt noch ein eiserner Fonds des Herrn Prediger Eichenberg mit	10	—	—
überhaupt also	2297	4	11

Davon bestritten wir folgende Ausgaben:	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) dem Boten und Verpacker der Bibeln incl. kleiner Ausgaben	25	—	—
2) andere Botenlöhne den Sammlern und Ausgaben beim Bibelfest	8	2	1
3) an den Buchdrucker Steinhaus in Barmen für 1400 Bibeln à 31⅔ Thaler	443	10	—
4) der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin für 400 Bibeln à 34 Thlr.	136	—	—
5) dem Buchdrucker Müller in Nordhausen für 400 Bibeln à 34 Thlr.	136	—	—
6) dem Buchhändler Hassel in Elberfeld für 200 kleine Neue Testamente à 5 Sgr. pro Exemplar	33	10	—
7) dem Buchbinder Paradies für den Einband roher Bibeln	312	15	—
8) dem Buchbinder Kleine desgl.	324	5	—
9) der ausgelooſete Prämienschein, welcher sich mit dem Nominalbetrage unter dem Bestande befand, kommt in Abzug mit	50	—	—
Summa	1468	12	1
Die Einnahme betrug . .	2297	4	11
also Bestand . .	828	22	10

unter diesem Bestande befinden sich 550 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 10 Thlr. in einem Sparkassenbuch. Davon sind als unverwendbar anzusehen: 300 Thlr. der Ephorie Magdeburg, 50 Thlr. der katholischen Gemeinde hierselbst und 10 Thlr. Eichenbergscher Fonds.

An heiligen Schriften haben wir im Jahre 1853 vertheilt, wie schon

oben nachgewiesen	2484	Bibeln	2	N.Test.
Wir haben angekauft wie die Geldrechnung ergiebt	2200	„	200	„
wir haben zugetheilt erhalten von der Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin roh	335	„	—	„
und erhielten von früheren Ausgaben zurück .	—	„	10	„
	2535	Bibeln	210	N.Test.
dazu trat der Bestand aus dem Jahre 1853 .	176	„	26	„
	2711	Bibeln	236	N.Test.
davon die obige Ausgabe	2484	„	2	„
bleiben Bestand	227	Bibeln	234	N.Test.

Magdeburg, den 10. Januar 1854.

Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

v. Witzleben. D. Möller. Dr. Berger. Burchardt. D. Erler. Hasselbach. D. Sack. Strebe. Immisch.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 2. d. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Louise" bei Hötensleben an den Geheimen Regierungs- und Appellations-Gerichtsrath Krause zu Halberstadt mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 9. Februar 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 2. d. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Marie" bei Atzendorf an den Rechtsanwalt und Notar Dürre in Magdeburg mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 9. Februar 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 30. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Hermann" bei Ausleben an den Gasthofbesitzer und Posterpediteur Steingroewer zu Eichenbarleben mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 9. Februar 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 30. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Emilie" bei Sommersdorf an den Herzoglich Braunschweig'schen Staatsminister a. D. Grafen von Veltheim zu Harbke mit 1 Fundgrube und 280 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 9. Februar 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Münchener Industrie-Ausstellung.

Im Verfolg der Bekanntmachungen der Königlichen Regierung hierselbst vom 5. December v. J. (Amtsblatt S. 477) und vom 2. d. M. (Amtsblatt S. 56) bringen wir für diejenigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche zu der Industrie-Ausstellung in München Gegenstände zu liefern wünschen, auf Grund der uns ertheilten Instruction noch folgende zu beachtende Bestimmungen zur Kenntniß:

1) Die Formulare für die Anmeldung der einzusendenden Gegenstände können unentgeldlich bei den Königlichen Landrathsämtern, resp. den Magisträten, so wie bei sämmtlichen Mitgliedern der unterzeichneten Commission, nämlich:

dem Regierungsrath de la Croix hierselbst,
dem Kaufmann Dihm hierselbst,
dem Kaufmann Elbe in der Neustadt,
dem Fabrikbesitzer Schöttler in der Sudenburg,

dem Commerzienrath Schmelz in Burg,
dem Rittmeister und Fabrikbesitzer Herrmann in Schönebeck,
dem Oberamtmann Heine in Halberstadt

in Empfang genommen werden. Nach erfolgter Ausfüllung sind die Formulare in duplo bei uns kostenfrei einzureichen, und wird nach entschiedener Annahme oder Zurückweisung den Einsendern das eine Exemplar, ersteren Falles mit Empfangs-Bescheinigung versehen, zurückgegeben. Diese Anmeldungen müssen, worauf wir hierdurch nochmals ausdrücklich aufmerksam machen, spätestens bis zum 31. März d. J. bei uns eingereicht, und können später eingehende Meldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

2) die Gegenstände selbst sind demnächst unter unserer Adresse kostenfrei nach Magdeburg einzusenden: die Einsendungen sind mit einer Factur zu begleiten, welche mit der Anmeldung leicht zu vergleichen ist, und deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers, dann mit dem allgemeinen Inhalte der Sendung — ob Rohstoffe, Maschinen, Gewerbs-Erzeugnisse, Kunstwerke ꝛc. — zu bezeichnen.

Enthält das Anmeldungs-Verzeichniß, weil dies damals noch nicht möglich war, keine Angabe über die Zahl der Colli, so ist solche speciell in die Factur aufzunehmen.

3) Als spätesten Termin zur Einsendung der Ausstellungs-Gegenstände an uns setzen wir

den 31. Mai 1854

mit dem Bemerken fest, daß später eingehende Sendungen nicht mehr werden berücksichtigt werden.

4) Aussteller, welche Maschinen oder Maschinentheile während der Ausstellung durch Dampf- oder Wasserkraft in Bewegung gesetzt wünschen, haben ihre Absicht unter genauer Angabe der benöthigten Dampf- oder Wasserkraft spätestens bis zum 8. Februar d. J. zu unserer Kenntniß zu bringen. Die näheren Bestimmungen über diesen Punkt sind vorbehalten.

Indem wir uns schließlich bereit erklären, den Ausstellern alle erforder-

lichen oder erwünschten Aufschlüsse zu ertheilen, hoffen wir, daß diesem wichtigen und folgenreichen Unternehmen von Seiten des Gewerbestandes des hiesigen Verwaltungsbezirkes die gewünschte allgemeine und rege Theilnahme werde zugewendet werden.

Magdeburg, den 21. Januar 1854.

Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in München.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Der Kirche in Altensalzwedel sind von einem Gemeindemitgliede zwei Altarwachskerzen geschenkt worden.

Magdeburg, den 7. Februar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nachweisung der in den Monaten October, November und December 1853 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten October, November und December 1853 sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Borck, Johann Heinrich August, Tapezierergehülfe, Geburts- und Wohnort Hamburg, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare blond mit grau, Stirn gefurcht, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne mangelhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: an der Oberlippe eine Schmarre, hinter dem linken Ohre eine Schußwunde. Tag der Fortweisung: 4. October 1853. Bestimmungsort: Hamburg. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreichens und Führung eines falschen Namens und wegen der nach geschehener Landesverweisung erfolgten Rückkehr in die Preußischen Staaten.

2) Wenzel, Carl Gottlieb, Fabrikarbeiter, Geburts- und Wohnort Lauterberg im Königreich Hannover, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen hellblond, Augen blaugrau, Nase dick, stumpf, Mund aufgeworfen, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn gewöhnlich, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe Sommerflecken im Gesicht, Statur schwächlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: zwei Narben an der linken Seite der Stirn, 4 mit Haaren bewachsene Warzen, Platte. Tag der Fortweisung: 6. October 1853. Bestimmungsort: Lauterberg im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

3) Westphal, August, Former, Geburts- und Wohnort Rieder im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: rechte hohe Schulter. Tag der Fortweisung: 14. October 1853. Bestimmungsort: Rieder im Herzogthum Anhalt-Bernburg. Fort-

weisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

4) Liebetruth, Christian, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Hohegeiß im Herzogthum Braunschweig, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: blöde Augen. Tag der Fortweisung: 18. October 1853. Bestimmungsort: Hohegeiß im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Verweisung: Diebstahl.

5) Bock, Johanne Auguste Henriette, geb. Voigt, verehelicht, Arbeiterin, Geburts- und Wohnort Lochtum im Königreich Hannover, Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare rothblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne fehlt ein Vorderzahn, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. October 1853. Bestimmungsort: Lochtum im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Diebstahl.

6) Koch, Franz, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Riddagshausen im Königreich Hannover, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. October 1853. Bestimmungsort: Riddagshausen im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Verweisung: Diebstahl.

7) Schnellecke, Charlotte, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Schöningen im Herzogthum Braunschweig, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare rothblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: lispelt beim Sprechen. Tag der Fortweisung: 3. November 1853. Bestimmungsort: Schöningen im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Diebstahl.

8) Niemann, Louise, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Zerbst im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase dick, Mund starke Oberlippe, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gefällig, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: zwei kleine Leberflecke auf der Oberlippe. Tag der Fortweisung: 8. November 1853. Bestimmungsort: Zerbst im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

9) Poost, Johann Friedrich August, Geburtsort Burgberg, Wohnort Pegau im Königreich Sachsen, Alter 51 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond melirt, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart schwarzmelirter Backenbart, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen.

Tag der Fortweisung: 16. November 1853. Bestimmungsort: Pegau im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

10) Kalkof, Wilhelm, Mühlenknappe, Geburts- und Wohnort Gutmannshausen im Großherzogthume Weimar, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. November 1853. Bestimmungsort: Guthmannshausen im Großherzogthume Weimar. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

11) Huppenberger, Primian, Schlossergeselle, Geburtsort Leinenfeld, Wohnort Geroldsgrün im Königreich Baiern, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 29. November 1853. Bestimmungsort Geroldsgrün im Königreich Baiern. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

12) Albrecht, Rosa, Dienstmagd, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Wiedelah im Königreich Hannover, Alter 23 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn hoch und frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: einige Sommerflecke im Gesicht. Tag der Fortweisung: 3. December 1853. Bestimmungsort: Wiedelah im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

13) Müller, Georg, Bergarbeiter, Geburts- und Wohnort Elbingerode im Königreich Hannover, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase breit, etwas dick, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme ein doppelter Adler und die Jahreszahl 1852 roth eingeätzt. Tag der Fortweisung: 7. December 1853. Bestimmungsort: Elbingerode im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

14) Schroeder, Johanne, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Stiege im Herzogthume Braunschweig, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gefällig, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: zwei Warzen am Kinn. Tag der Fortweisung: 9. December 1853. Bestimmungsort: Stiege im Herzogthume Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

15) Schünemann, Wilhelmine, Dienstmagd, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Elbingerode im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 10

Zoll, Haare blond, gelockt, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein und stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, mehr klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 12. December 1853. Bestimmungsort: Blankenburg im Herzogthume Braunschweig (weil die ꝛc. Schünemann in Blankenburg in einer neuen Untersuchung befangen). Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.

16) Reimann, August, Schornsteinfegergesell, Geburts- und Wohnort Stadt Oldendorf im Königreiche Hannover, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch und frei, Augenbrannen braun, Augen hellgrau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart dunkelbraun, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe an der Stirn. Tag der Fortweisung: 15. December 1853. Bestimmungsort: Stadt Oldendorf im Königreiche Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

17) Walter, Heinrich, Bäckerlehrling, Geburts- und Wohnort Rumspringe im Königreich Hannover, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Nase klein, Mund starke Lippen, Zähne gesund, Kinn gewöhnlich, Gesichtsbildung angenehm, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. December 1853. Bestimmungsort: Rumspringe im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

18) Leiser, Friedrich, Schornsteinfegergesell, Geburts- und Wohnort Walkenried im Herzogthume Braunschweig, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare hellblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stark und stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn breit, Gesichtsbildung angenehm, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: vier Warzen auf der rechten Seite im Gesicht und eine Warze auf der rechten Hand. Tag der Fortweisung: 20. December 1853. Bestimmungsort Walkenried im Herzogthume Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

19) Koch, Georg, Böttcher, Geburts- und Wohnort Krebeck im Königreich Hannover, Alter 64 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, melirt, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Bart braun, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger das erste Glied ledirt. Tag der Fortweisung: 29. December 1853. Bestimmungsort: Krebeck im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente

Dem Mechaniker H. Völcker zu Groß-Mölsen, im Großherzogthum Weimar, ist unter dem 2. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 5. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Rauhmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Groß-Wanzleben ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer Clasen zu Werben verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Oberpfarrstelle zu Werben ist der dortige Magistrat.

Magdeburg, den 13. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wülfingerode und Aschenrode, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Pfarrer Carl Wilhelm Teichmann zu Etzelsrode, Ephorie Salza, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Etzelsrode ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 2. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Krippehna mit Raundorf, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Krippehna, Friedrich August Barthol verliehen worden.

Magdeburg, den 7. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für den aus den Ortschaften Altmersleben, Bühne, Butterhorst, Kahrstedt, Mehrin, Vahrholz, Vietzen und Vienau gebildeten schiedsrichterlichen Bezirk Mehrin des Kreises Salzwedel ist an Stelle des verzogenen Administrators Fahnlein auf die Periode vom 10. November 1853 bis dahin 1856 der Gerichts-Taxant August Wanders zu Altmersleben zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft von dem hiesigen Königlichen Appellationsgerichte bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 8. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Werben sind daselbst der bisherige Rathmann, Particulier Ferdinand Achilles und der frühere Apotheker Adolph Haase zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt. Magdeburg, den 13. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Möhring an der Stadtschule zu Tangermünde ist zum Kantor und Schullehrer in Groß-Rossau, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Tangermünde ist Privatpatronats.

Zu Seehausen i. Altm. wird zu Ostern d. J. eine neue gemischte Elementarklasse eröffnet werden. Qualificirte Bewerber um die mit einem baaren Gehalt von 150 Thlr. dotirte Lehrerstelle an derselben haben sich an den dortigen Magistrat zu wenden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat Januar 1854.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auscultator Ludwig August Wilhelm Pohlmann durch Ministerial-Rescript vom 31sten December 1853, mit dem Dienstalter vom 7ten December 1853;

der Auscultator Friedrich Otto Danneil durch Ministerial-Rescript vom 9. Januar 1854, mit dem Dienstalter vom 31. October 1853;

der Auscultator Herrmann Leopold Wilhelm Krüger durch Ministerial-Rescript vom 13ten Januar 1854, mit dem Dienstalter vom 7ten December 1853.

B. Bei den Kreisgerichten:

Der Bureau-Assistent Carl Leopold Benjamin Ernst Gillet in Burg ist durch Bestallung vom 4. Januar 1854 zum Secretair bei dem Kreisgerichte in Wanzleben, unter Uebertragung der Functionen eines Bureauvorstehers bei der Gerichts-Commission I. in Egeln ernannt worden.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, ist der bisherige Civilanwärter Bischof vom 1. Januar c. ab zum Secretair und Buchhalter bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Artern ernannt.

Halle, den 13. Februar 1854.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Biesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 25. Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 24. Betrifft die Einführung von Waaren in die Vereinigten Staaten von Nordamerika. I. E. 3078.

Nach den bestehenden Zollgesetzen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika soll der Werth aller fremden, in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden.

Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den Vereinigten Staaten wohnen — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Commissionaire oder Agenten Nordamerikanischer Handlungshäuser erfolgt, — so wird dieser Eid beim Eintreffen der Waare von den Zolleinnehmern in den Häfen der Vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten — und dies wird bei den, von diesseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Consignationen der Fall sein, — so soll die Factura von dem Eigenthümer und zwar vor einem Consul oder Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder vor irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eidesabnahme ermächtigt ist, beeidigt werden.

Die genaue Ausführung dieser Bestimmungen, von welchen bisher mannigfache Abweichungen vorgekommen, ist in der neuesten Zeit durch ein Cir-

cularschreiben des Schatzamtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika angeordnet und schweben, da nach den diesseitigen Landesgesetzen eine assertorische Eidesleistung in Bezug auf den Werth von Waarensendungen weder vor den in Preußen residirenden Consuln fremder Staaten, noch vor irgend einer inländischen Behörde wirksam erfolgen kann, Verhandlungen über die diesseits in Stelle förmlicher Eidesleistungen auf Grund des §. 129. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 vorgeschlagenen eidesstattlichen Versicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der in den Facturen declarirten Werthe der auszusendenden Waaren.

Um indeß in den so wichtigen Verkehrsbeziehungen mit Nordamerika keine Stockungen eintreten zu lassen, ist es erforderlich, den diesseitigen Gewerbetreibenden schon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werthsangaben in Bezug auf ihre Waarenversendungen nach den Vereinigten Staaten in der Weise zu verifiziren, wie dieses die Landesgesetzgebung nach dem gedachten §. 129. des Strafgesetzbuches gestattet.

Die Magistrate und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbetreibenden, die Königlichen Landrathsämter, sind daher angewiesen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Facturen declarirten Werthsangaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Facturen über die zur Versendung bestimmten Waaren ist die eidesstattliche Versicherung zu Protocoll zu nehmen, oder, wenn unter der Factura die erforderliche eidesstattliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protocoll aufzunehmen.

Von dieser Verhandlung ist demnächst eine mit dem Amtssiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung der Factura zu annectiren und dem Extrahenten mit thunlichster Beschleunigung auszuhändigen.

Vor Aufnahme oder Anerkennung einer eidesstattlichen Versicherung ist der Inhalt des §. 129. des Strafgesetzbuches dem Declarirenden ausdrücklich vorzuhalten und es ist dann, daß dies geschehen, im Protocoll zu vermerken.

Die mit der Ausfertigung des Protocolls versehenen Facturen sind von den Waarenversendern, wie bisher, dem, ihrem Wohnorte zunächst residirenden

Consularbeamten der Vereinigten Staaten, und, wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Verschiffungshafen befindlichen Consulate der Vereinigten Staaten zur Prüfung und Verification vorzulegen.

Magdeburg, den 10. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 25. Betrifft die Liquidation von Gebühren für die zur Zwangsarbeitsanstalt zu Gr.-Salze einzuliefernden Individuen. 622. C. I.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. December 1842 (Amtsblatt pro 1842. S. 457. u. folg.) wonach für die zur Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze einzuliefernden Individuen außer den bestimmungsmäßigen Transporteurgebühren und Unterhaltungskosten weder von den absendenden Behörden, noch auf den Zwischentransport-Stationen Sitzgebühren und Kosten für Heizung und Lagerstroh liquidirt werden dürfen, zur Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

An Transporteurgebühren können nach §. 24. des Regulativs für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze vom 9. August 1804 für den Transportführer 7 Sgr. 6 Pf., für den Begleiter aber nur 3 Sgr. 9 Pf. pro Meile und an Zehrungs- und Unterhaltungskosten

für einen Erwachsenen . . . 3 Sgr. 9 Pf. und
für ein Kind . . . . . 2 = 6 =

pro Tag und Nacht liquidirt werden.

Schließlich bemerken wir noch, daß Transportführer und Begleiter nur bis zur nächsten Transport-Station und nicht für den ganzen Weg mitgegeben und daß die in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze einzuliefernden Individuen nur dann mittelst der Eisenbahn befördert werden dürfen, wenn dieselben marschunfähig sind, was durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen werden muß. Die Kosten der Eisenbahnfahrt sind in diesen Fällen durch die Billete der Eisenbahn-Expeditionen zu belegen

Magdeburg, den 14. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 26. Betrifft die Prüfung der im Seminar zu

Zur revisorischen Prüfung der im Seminare zu Halberstadt ausgebildeten und seither provisorisch angestellten Lehrer haben wir Termin in Halberstadt

Halberstadt ausgebildeten und seither provisorisch angestellten Lehrer. II. B. 379.

auf den 15. und 16. März d. J.
angesetzt und fordern diejenigen betreffenden Lehrer, welche, mit dem Zeugnisse Nr. II. oder Nr. III. versehen, bereits 2 Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gewirkt haben, hierdurch auf, sich dazu am Tage zuvor bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg zu melden, die Zeugnisse aber und zwar ein solches von dem Schulinspector und Ortspfarrer über ihre sittliche Führung und bewiesene Tüchtigkeit in ihrem Amte, so wie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeitszeugniß bis zum 5. März durch die betreffenden Diöcesanbehörden an uns einzureichen.

Magdeburg, den 16. Februar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 7. d. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Werner" bei Harbke an den Herzoglich Braunschweig'schen Staatsminister a. D. Grafen von Veltheim zu Harbke mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. Februar 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung und Verlegung einer Agentur.

Der Kämmerer August Rückendahl zu Hornburg hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der bisherige Secretair Friedrich Welchhold, Agent der vorgedachten Gesellschaft hat seinen Wohnsitz von Dardesheim nach Hornburg verlegt.

Magdeburg, den 15. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

In der von uns unterm 13. v. Mts. in Nr. 4. Seite 72. des diesjährigen Amtsblattes erlassenen Bekanntmachung ist statt des Namens Ebert „Eleri" zu lesen.

Magdeburg, den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Ertheilte Patente.

Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5. Februar 1854 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrication von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Princips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11. Februar 1854 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1854.

Die Vorlesungen an hiesiger Königlicher Academie werden am 14. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, practischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landculturgesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark; 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre; 4) Practische Uebungen im Bonitiren; 5) Landwirthschaftliche Statistik, Professor Dr. Segnitz; 6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre; 7) Wiesenbaulehre; 8) Practische Demonstrationen, academischer Gutsadministrator Rohde; 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Jühlke; 10) Allgemeine Viehzuchtslehre; 11) Pferdezuchtslehre; 12) Pferdekenntniß; 13) Lehre vom Hufbeschlag; 14) Lehre von den äußern Krankheiten der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen, academischer Forstmeister Schulz-Boelker; 16) Organische Chemie; 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und Magnetismus, Klimatologie und Metereologie, Professor Dr. Trommer; 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 20) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Excursionen, Dr. Jessen; 21) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Baumeister Müller; 22) Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend practischen Uebungen, Professor Dr. Gruner; 23) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1854.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Zitz mit dem Filiale Rogäsen, in der Diöces Ziesar, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Magdeburg, den 14. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Beigeordnete und Rathmänner.

Für die Stadt Groß-Salze sind behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. der Zimmermeister Eduard Rhenius zum Beigeordneten und der Oeconom Ernst Voigt und der Auctions-Commissarius Ernst Müller zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreissecretair Philipp des Oschersleben er Kreises ist am 20. Februar c. gestorben und die commissarische Verwaltung der dadurch vacant gewordenen Stelle dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Bekuhrs übertragen worden.

Magdeburg, den 21. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vom 1. April d. J. ab wird

1) in Stelle des verstorbenen Försters Premper zu Born der Förster Bornstedt zu Schneiderdamm auf die Försterstelle zu Born in der Oberförsterei Letzlingen,
2) in Stelle des ꝛc. Bornstedt der Förster Aßmann zu Born auf die Försterstelle zu Schneiderdamm in der Oberförsterei Colbitz versetzt und
3) in Stelle des ꝛc. Aßmann für den Schutzbezirk Planken, in der Oberförsterei Planken, der forstversorgungsberechtigte Gardejäger und bisherige Oberjagdaufseher Carl Wilhelm August Tornow zu Letzlingen als Förster angestellt.

Magdeburg, den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Eichhorn aus Capellendorf im Großherzogthume Weimar-Eisenach ist mit ministerieller Genehmigung als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Heidmann aus Quarnebeck ist zum Schullehrer in Darnewitz, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der zweite Schullehrer Weitag in Salbke, Diöces Egeln, ist zum Kantor und Schullehrer-Adjuncten daselbst, jedoch ohne die Hoffnung auf Nachfolge ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende 2te Schulstelle in Salbke ist Königl. Patronats.

Der Kantor und Schullehrer Lange in Grevese ist zum Kantor, Küster, Organisten und Schullehrer in Dodendorf, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Kantor- und Schulstelle in Grevese ist Privatpatronats.

Der Küster und Schullehrer Schwarz in Wefensleben tritt mit Ostern d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Königl. Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 4. März 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3933. Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 20. Juli 1853; nebst Nachtrag vom 1. December 1853.

„ 3934. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow.

„ 3935. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lüttticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg.

„ 3936. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch.

„ 3937. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung

einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon über Ellinghausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal.

Nr. 3938. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Beförderung von Gegenständen unter Band.

Nach §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Postbezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Pfennigen für je ein Zollloth excl. erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modificirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird.

Berlin, den 26. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 27. Betrifft die Zusammenstellung der auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bezüglichen Vorschriften. I. E. 380.

Nach der Ministerial-Instruction vom 18. August v. J. soll in jeder Fabrik, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Zusammenstellung der auf die Beschäftigung solcher Arbeiter bezüglichen Vorschriften im großen Druck öffentlich an einem zugänglichen Orte ausgehängt werden. Der Buchdruckereibesitzer Baensch hierselbst hat sich bereit erklärt, diese Zusammenstellung drucken zu lassen und kann dieselbe zum Preise von 1 Sgr. für das Exemplar von dort bezogen werden. Magdeburg, den 16. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 28. Betrifft die Aussetzung von Executionen

Die Zeiträume, während welcher gegen diejenigen Personen, die sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen, Executionsacte zur Beitreibung directer und in-

directer Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. in der Regel nicht vorgenommen werden dürfen, werden auf Grund des §. 6. der Verordnung vom 30. Juli 1853 und des §. 3. der Ministerial-Instruction vom 15. November 1853 (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 3. unseres diesjährigen Amtsblattes, wie folgt, hierdurch festgesetzt:

während der Saat- und Erntezeit. III. A. 56.

Nr.	Für den Kreis	Wegen der Frühjahrs-Saat auf die Zeit vom	bis	Wegen der Ernte auf die Zeit vom	bis	Wegen der Herbst-Saat auf die Zeit vom	bis
1	Jerichow I.	24. April	8. Mai	23. Juli	23. August	29. Sept.	14. Octbr.
2	Jerichow II.	1. Mai	15. Mai	20. Juli	20. August	22. Sept.	7. Octbr.
3	Osterburg	21. April	6. Mai	25. Juli	25. August	29. Sept.	14. Octbr.
4	Salzwedel	8. Mai	23. Mai	20. Juli	20. August	8. Octbr.	23. Octbr.
5	Gardelegen	1. Mai	15. Mai	20. Juli	20. August	15. Sept.	30. Sept.
6	Stendal	7. April	22. April	23. Juli	23. August	22. Sept.	7. Octbr.
7	Neuhaldensleben	1. Mai	15. Mai	1. August	31. August	29. Sept.	14. Octbr.
8	Wolmirstedt	24. April	8. Mai	23. Juli	23. August	20. Sept.	4. Octbr.
9	Magdeburg	24. April	8. Mai	20. Juli	20. August	24. Sept.	8. Octbr.
10	Wanzleben	24. April	8. Mai	20. Juli	20. August	24. Sept.	8 Octbr.
11	Calbe	9. April	23. April	1. August	31. August	24. Sept.	8. Octbr.
12	Aschersleben	15. April	30. April	23. Juli	23. August	15. Sept.	30. Sept.
13	Oschersleben	15. April	30. April	23. Juli	23. August	15. Sept.	30. Sept.
14	Halberstadt	15. April	30. April	23. Juli	23. August	15. Sept.	30. Sept.
15	Wernigerode	15. April	30. April	23. Juli	23. August	15. Sept.	30. Sept.

Während der angegebenen Zeiten dürfen gegen Personen, welche auf diese gesetzliche Berücksichtigung Anspruch haben, ausnahmsweise nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, Executionen eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden. Magdeburg, den 18. Februar 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 29.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern:

Betrifft die Beibehaltung der früheren Titel der Magistratsmitglieder. I. K. 551.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Schöffen, d. h. die Magistratsmitglieder, ausschließlich der Bürgermeister und Beigeordneten, in den Städten der sechs östlichen Provinzen nach Einführung der Städte-

Ordnung vom 30. Mai v. J. denselben Titel beibehalten sollen, welchen sie zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850 geführt haben.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon zur weitern Veranlassnug in Kenntniß.

Berlin, den 3. Februar 1854.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. von Manteuffel.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 30 Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Schwanebeck. I. K. 568.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Schwanebeck die Einführung der gedachten Städte-Ordnung und zwar mit der im Tit. VIII. derselben bezeichneten Einrichtung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand, am 7. dieses Monats beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Schwanebeck die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 31. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Croppenstedt. I. K. 674.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Croppenstedt die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 7. dieses Monats beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Croppenstedt die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 22. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 32. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Gröningen. I. K. 694.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Gröningen die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 13. dieses Monats beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Gröningen die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 33. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Jerichow. 692. K. I.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Jerichow die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 9ten dieses Monats beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Jerichow die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 34. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Gardelegen. I. K. 675.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Gardelegen die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 15. dieses Monats beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Gardelegen die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind

Magdeburg, den 23. Februat 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 35. Betrifft die Prüfung der

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten mindestens zwanzig

nicht in einem Seminar gebildeten mindestens zwanzig Jahr alten Bewerber um die Wahlfähigkeit für ein Lehramt.

Jahre alten Bewerber um die Wahlfähigkeit für ein Lehramt haben wir einen Termin auf

den 28. und 29. März c.

hierselbst angesetzt, und weisen diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, hiermit an, sich direct bei uns, spätestens 8 Tage vor dem Termine schriftlich zu melden und dem Meldungsgesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Gesundheits-Attest,
3) das Militair-Attest,
4) die Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diöcesanbehörde, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens Ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten sich geübt und genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethode erworben haben, so wie über genossene Erziehung und Bildung überhaupt,
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich religiöse Qualification zum Schulamte, und
6) einen von dem Bewerber selbst aufgesetzten Lebenslauf.

Wer diese Zeugnisse eingesendet hat, findet sich ohne weitere Vorladung ein und haben sich sämmtliche Bewerber Tags vorher Mittags 12 Uhr im Königlichen Schullehrer-Seminar bei dem Herrn Seminar-Director Hartung hierselbst persönlich zu melden. Von den verlangten Zeugnissen ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig.

Magdeburg, den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Münchener Industrie-Ausstellung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21sten v. Monats — Amtsblatt Nr. 7. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

nach einer Mittheilung der Königlich Baierischen Regierung auf Veranlassung der Königlichen Industrie-Ausstellungs-Commission zu München von dem dortigen Handels-Gremium die nachbenannten Mitglieder des Kaufmannsstandes zu München, nämlich die Kaufleute Benedict & Comp., Carl Ludwig Buchner, Georg Faulstich, Carl Alexander Grashey, Ludwig Negrioli & Comp., August Ostermaier, F. F. Pasch, Pichler's seel. Erben und Stießberger als solche bezeichnet sind, welche zur Uebernahme von Agenturen zur Wahrung der Interessen der Aussteller geeignet und bereit sind.

Magdeburg, den 20. Februar 1854.

Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in München.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Post-Expediteur Carl Kühne zu Dardesheim ist als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Locomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, ist unter dem 20. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Kuz zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 20. Februar 1854 ein Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang. Die wöchentlich 5malige Botenpost von Werben nach Seehausen i. A. wird vom 4. d. Mts. ab aus Werben um 5 Uhr 45 Minuten Morgens abgehen. Magdeburg, den 1. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 1. Juli 1854 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent

1) über 5 Thlr.

Nr. 65. 91. 136. 140. 162. 172. 198. 243. 348. 400. 402. 403. 466. 482. 587. 605. 609. 651. 657. und 744.

2) über 10 Thlr.

Nr. 133. 154. 161. 197. 373. 408. 409. 439. 443. 456. 460. 494. 635. 650. 660. 667. 675. und 688.

B. Littr. B. à 4 pro Cent

1) über 5 Thlr.

Nr. 3. 235. 243. 394. 406. 414. 432. 486. 496. 499. 512. 644. 648. 652. 694. 802. 1003. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1147. 1172. 1174. 1181. 1186. 1189. 1192. 1195. 1200. 1203. 1204. 1218. 1221. 1224. 1251. 1276. 1283. 1285. 1291. 1294. 1300. 1302. 1424. 1430. 1432. 1433. 1449. 1481. 1495. 1496. 1497. 1498. 1529. 1532. 1535. 1543. 1584. 1599. 1605. 1611. 1677. 1681. 1720. 1738. 1744. 1755. 1790. 1793. 1794. 1798. 1803. 1820. 1825. 1829. 1845. 2029. 2145. 2186. 2194. 2210. 2211. 2212. 2213. 2214. 2229. 2230. 2231. 2232. 2233. 2245. 2374. 2589. 2636. 2724. 2753. 2754. 2756. 2757. 2758. 2759. 2760. 2806. 2807. 2808. 2836. 2837. 2838. 2839. 2840. 2886. 2887. 2888. 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2941. 2942. 2943. 2956. 2975. 2976. 2977. 2979. 2980. 3085. 3086. 3087. 3088. 3089. 3090. 3091. 3093. 3094. 3150. 3212. 3242. 3286. 3406. 3407. 3408. 3409. 3411. 3430. 3432. 3469. 3470. 3471. 3472. 3509. 3510. 3545. 3570. 3572. 3614. 3622. 3763. 3765. 3768. 3777. 3779. 3789. 3790. 3792. 3802. 3808. 3830. 3832. 3866. 3873. 3876. 3888. 3938. 3981. 3986. 4008. 4040. 4047. 4049. 4060. 4078. 4150. 4160. 4195. 4202. und 4212.

2) über 10 Thlr.

Nr. 7. 23. 78. 94. 121. 230. 231. 234. 289. 298. 307. 350. 369. 381. 386. 387. 402. 403. 409. 410. 411. 412. 436. 440. 446. 447. 471. 485. 491. 643. 647. 651. 690. 691. 692. 693. 757. 791. 800. 940. 941. 942. 994. 997. 998. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1142. 1143. 1146. 1166. 1167. 1169. 1175. 1178. 1184. 1185. 1191. 1196. 1197. 1199. 1208. 1210. 1211. 1212. 1213. 1215. 1216. 1228. 1237. 1238. 1253. 1254. 1272. 1275. 1281. 1287. 1290. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1301. 1303. 1310. 1325. 1382. 1417. 1419. 1420. 1426. 1427. 1429. 1445. 1446. 1447. 1448. 1454. 1455. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1500. 1502. 1504. 1506. 1508. 1531. 1534. 1553. 1583. 1593. 1594. 1598. 1610. 1626. 1719. 1754. 1795. 1796. 1797. 1802.

1802. 1809. 1816. 1817. 1826. 1828. 2117. 2118. 2119. 2120. 2144. 2185.
2193. 2206. 2226. 2227. 2228. 2244. 2284. 2289. 2290. 2373. 2414. 2474.
2475. 2588. 2675. 2676. 2677. 2678. 2694. 2695. 2719. 2720. 2723. 2726.
2750. 2751. 2752. 2803. 2804. 2805. 2831. 2832. 2833. 2835. 2884. 2885.
2921. 2922. 2923. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2969. 2970. 2972. 2973.
2974. 2987. 2988. 2989. 2990. 3022. 3023. 3024. 3025. 3027. 3028. 3031.
3033. 3034. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 3082. 3083. 3084. 3149.
3175. 3211. 3274. 3275. 3285. 3306. 3404. 3405. 3423. 3425. 3426. 3466.
3468. 3505. 3506. 3507. 3508. 3541. 3608. 3611. 3612. 3613. 3642. 3762.
3764. 3766 3770. 3775. 3778. 3781. 3782. 3786. 3787. 3791. 3796. 3811.
3834. 3842. 3843. 3865. 3870. 3875. 3974. 3980. 3983. 3984. 3985. 3990.
3991. 3996. 4002. 4007. 4044. 4050. 4055. 4057. 4062. 4067. 4077. 4086.
4089. 4095. 4113. 4141. 4146. 4165. 4194. 4207. 4244. 4245. 4273. 4274.
4310. und 4326.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 1. bis 4. am 1. Juli k. J. an unſere auf dem hieſigen Königl. Schloſſe befindliche Caſſe abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebſt den bis dahin fällig gewordenen Zinſen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anſtalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverſchreibungen, welchen die ſofortige Auszahlung des Nennwerths derſelben wünſchenswerth ſein ſollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit ſind und den desfallſigen Anzeigen binnen ſpäteſtens 4 Wochen entgegenſehen.

Endlich wird der Inhaber der ſchon früher ausgelooſten 4procentigen Schuldverſchreibung Litt. B. Nr. 5. über 50 Thlr., deren Verzinſung bereits am 31. December v. J. aufgehört hat, hierdurch nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverſchreibung gegen Empfangnahme des Nennwerths baldigſt bei unſerer Caſſe zu präſentiren. Heiligenſtadt, den 23. December 1853.

Königliche Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungs-Caſſe. Beck.

Perſonal-Chronik.

Ernennungen.

Mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 25. Januar d. J. haben des Königs Majeſtät

den Pfarrer Buchholz zu Walsleben, zum Superintendenten der Diöces Oſterburg,

den Oberpfarrer Schmidt zu Belgern, zum Superintendenten der Diöces Belgern und

den Oberpfarrer Weinrich zu Lützen, zum Superintendenten der Diöces Lützen, allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Magdeburg, den 25. Februar 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Thamsbrück, in der Diöces Langensalza, ist dem Pfarrer Eduard Justinian Ludwig Hirt zu Issersheilingen, in der Diöces Sondhausen, verliehen worden. Die Pfarrstelle zu Issersheilingen mit Marolterode ist Privatpatronats, wird aber vermöge Reverses für dies Mal von uns besetzt.

Magdeburg, den 16. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Veltheim, Diöces gleiches Namens, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 18. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wolmirstedt, in der gleichnamigen Diöces, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Gustav Voigt verliehen worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Tennstädt, in der Diöces Sondhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Carl Hugo Geißler berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

Bei dem unterzeichneten Königl. Consistorio sind folgende Candidaten der Theologie:

im 4. Quartale 1852:

1) Carl Wilhelm Hasse, gebürtig aus Weißenfels,
2) Maximilian Carl Wilhelm Heuduck, geb. aus Zeitz,
3) Titus Daniel Kluge, geb. aus Neuß,
4) Heinrich Carl Julius Kühlenthal, geb. aus Lennep,
5) Christoph Bernhard Stein, geb. aus Merseburg,
6) August Hermann Voigt, geb. aus Halle;

im 1. Quartale 1853:

1) Carl Ludwig Keil, gebürtig aus Weißenfels,
2) Carl Wilhelm Theodor Kleist, geb. aus Calbe a. S.,
3) Heinrich Gustav Lindner, geb. aus Freiberg im Königreich Sachsen,
4) Adolph Wilhelm Sachse, geb. aus Felchta,
5) Carl Friedrich Wilhelm Scheffer, geb. aus Eisleben,
6) August Wilhelm Schröter, geb. aus Roitzsch,
7) Carl August Simon, geb. aus Burg,
8) Carl Gustav Voigt, geb. aus Rosian;

im 3. Quartale 1853:

1) Carl Friedrich Julius Adams, gebürtig aus Loburg,
2) Carl Gustav Angermann, geb. aus Torgau,
3) Johannes Gottfried Dennhardt, geb. aus Magdeburg,
4) Carl Maximilian Haendler, geb. aus Eickendorf,
5) Julius Kirchner, geb. aus Treplin,
6) August Gustav Rost, geb. aus Merseburg,

7) Friedrich Wilhelm Sebald Schwarz, geb. aus Cöln,
8) Emil Carl Ferdinand Steblich, geb. aus Hettstedt;

im 4. Quartale 1853:

1) Carl Friedrich Hermann Böttner, geb. aus Lützensömmern,
2) Albert Maximilian Robert Burghardt, geb. aus Volkstedt,
3) Ciriacus Hugo Christoph Dransfeld, geb. aus Burgstall,
4) Hans Christian Emil Engeln, geb. aus Weißensee,
5) Emil Adolph Fischer, geb. aus Dannigkow,
6) Heinrich Julius Gelpke, geb. aus Delitzsch, und
7) Gustav Victor Wilhelm Koch, geb. aus Mülverstedt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 23. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisher bei der Königlichen General-Militairkasse angestellt gewesene Geheime Secretair Becker ist zum Buchhalter bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hier ernannt worden.

Magdeburg, den 18. Februar 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigte Beigeordnete und Rathmänner.

In der Stadt Seehausen a. A. sind Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J.

1) der bisherige Rathmann Kaufmann Buneß,
2) der bisherige Rathmann Rechtsanwalt Stegmann und
3) der Gastwirth Carl Fischer

zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Cochstedt sind daselbst

1) der Kaufmann August Kiesewetter zum Beigeordneten,
2) der Oeconom Carl Diedrichs, der bisherige Rathmann Heinrich Bergmann und der bisherige Rathmann Oeconom Gottlieb Bühring zu unbesoldeten Rathmännern

gewählt, respective wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 21. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Neustadt-Magdeburg ist der Apotheker Richard Niemeyer daselbst wiederum zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Oschersleben sind behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. die bisherigen Rathmänner

1) Kaufmann Wilhelm Heine,
2) Oeconom Friedrich Hoppe,
3) Apotheker Ludwig Schlotfeld,

wiederum zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Möckern sind daselbst

1) der Bäckermeister Gottfried Walter,
2) der Tischlermeister Gottfried Scheidenrecht und
3) der Gastwirth August Hillmann

zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Hadmersleben sind Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. der Oeconom Ehrich Lambrecht zum Beigeordneten, so wie der Kaufmann Heinrich Woltmann und Färber Julius Howeg zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 24. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie, Bernhard Oelze aus Zichtau bei Gardelegen, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Gustav Adolph Klingebeil in Samswegen ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Literat und Schulamts-Candidat Hermann Ferdinand Fischer zu Gutenswegen ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Durch die Versetzung des Lehrers Albrecht zu Sandfurth, Diöces Wolmirstedt, ist die Schulstelle daselbst vacant geworden; sie ist Privatpatronats.

Der provisorische Knabenschullehrer Graßhoff in Groß-Wanzleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Hülfslehrer Heinrich Louis Fendler aus Eilenburg ist zum Lehrer der Stadtschule in Groß-Salze ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Goernemann in Klinke ist zum Kantor, Küster und Schullehrer in Kl. Lübars, Diöces Loburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Küster- und Schulstelle in Klinke ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Carl Ludwig Heinrich Schermer in Ladeburg ist zum Lehrer der Knabenfreischule in Salzwedel provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Steiner in Tangermünde ist zum Lehrer der Bürgerschule in Stendal provisorisch bestellt worden.

Die Kantor-, Lehrer- und Organistenstelle zu Groß-Lübs, in der Ephorie Gommern, wird mit dem 1. Mai d. J. durch freiwillige Amtsniederlegung des Stellen-inhabers vacant. Patron der Stelle ist die Herzogliche Regierung zu Anhalt-Dessau

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 11. März 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3939. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crone.

„ 3940. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg.

„ 3941. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landshut nach Schömberg.

„ 3942. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Februar 1854.

„ 3943. Die Bekanntmachung über die unterm 30. Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12. Februar 1854.

„ 3944. Das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

Bekanntmachung.

Betrifft die Eröffnung der Schifffahrt auf den Bromberger Kanal.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4 Januar d. J. beeilen wir uns das Handeltreibende Publicum davon zu benachrichtigen, daß die Reparatur der 10ten Schleuse, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, bis zum 1. April dieses Jahres so weit gediehen sein dürfte, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an genanntem Tage wird eröffnet werden können. Bromberg, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 16. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Angus" bei Aschersleben an den Justiz-Commissarius a. D. Douglas zu Aschersleben mit 1 Fundgrube und 380 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 2. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 16. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Wilhelmine" bei Wolmirsleben an die Wittwe des verstorbenen Zuckerfabrikanten Bethge zu Wolmirsleben und deren vier unmündige Kinder mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 2. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 16. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Fortuna" bei Völpke an den Kaufmann Carl Meyer zu Neustadt-Magdeburg mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 2. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der unter dem 16. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Auguste" bei Wolmirsleben an den Zuckerfabrikanten Blank zu Bleckendorf mit 1 Fundgrube und 1195 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 2. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der unter dem 22. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Auguste" bei Aschersleben an den Premier-Lieutenant Hase zu Hettstädt mit 1 Fundgrube und 110 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 2. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der unter dem 24. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Marie Anna" bei Hötensleben an den Geheimen Regierungs- und Appellationsgerichtsrath Krause zu Halberstadt mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 2. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen,

Mittelst der unter dem 25. v. Mts. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Rudolph" bei Unseburg an den Kaufmann Palm zu Aschersleben mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube

Halle, den 6. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Die Ehefrau des Kaufmanns Wolfram, Louise, geb. Klaeden, in Magdeburg hat der Kirche zu Crüden zwei große neusilberne Altarleuchter geschenkt. Lobenswerthe Handlungen

in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche in Hötensleben sind ein polirter schwarzer Glasschrank mit dem Verzeichnisse der dasigen 26 Veteranen aus den Freiheitskriegen und zwei neue schwarze Liedertafeln mit weißen Nummern geschenkt worden.

Der St. Marienkirche in Salzwedel sind drei große Altar-Wachskerzen von einem Gemeindemitgliede geschenkt worden.

Ein Mitglied der Gemeinde Schieben hat der Kirche zu Alten-Salzwedel ein Paar Altar-Wachskerzen geschenkt.

Der Kirche in Dreileben sind folgende Geschenke von Gemeindegliedern gemacht worden:

1) eine schwarzsammtne Kanzelbekleidung mit schwarzen Vorhängen hinter der Kanzel,
2) zwei Bouquets gemachter Blumen,
3) ein neusilbernes Taufbecken und eine dergleichen Taufkanne aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde.

Endlich hat

4) die Gemeinde die Orgel repariren und eine neue Stimme einsetzen lassen.

Der Dr. med. Herr Wilhelm Loewer zu Halberstadt hat der dortigen St. Johannis-Parochialschule eine namhafte Anzahl geschichtlicher, geographischer und naturgeschichtlicher Bücher geschenkt.

Magdeburg, den 26. Februar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung von Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Wilhelm Ludwig Benecke in Arendsee ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Kaehren in Osterburg ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Friedrich Buneß in Seehausen i. A. ist als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Schmidt zu Seehausen i. A. hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 4. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Offene Stelle.

Die Amtsdiener- und Executorstelle in Aken für die Domainen-Rentämter Aken und Calbe, so wie für die Forstkasse des Reviers Löddcritz, mit welcher ein festes Gehalt

von 72 Thlr. jährlich, außer den etwa aufkommenden Executions-Gebühren, verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieses Amtes fähig und bereit, auch zur Erlegung einer Dienstcaution von 50 Thlr. in baarem Gelde vermögend sind, werden hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Zeugnisse über ihre Versorgungsberechtigung und bisherige tadellose Führung binnen 4 Wochen bei dem Rentamts-Verweser Tolle in Aken sich zu melden. Magdeburg, den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Postengang.

Vom 6. d. M. ab wird die Personenpost nach Salzwedel
aus Seehausen um 2 Uhr Nachmittags
abgehen. Magdeburg, den 3. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Lectionsplan der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau pro Sommersemester 1854.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommersemester 1854 auf der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Ober-Schlesien.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geheime Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Specieller Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Wiesenbau	
4)	Schafzucht	
5)	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen	
6)	Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik	Professor Dr. Hetnzel.
7)	Ueber Krankheiten der Pflanzen	
8)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	
9)	Botanische Excursionen und Demonstrationen	
10)	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Landwirthschaftliche Technologie	
12)	Bodenkunde	
13)	Analytische Chemie	
14)	Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium	
15)	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren,	Rendant Schneider.
16)	Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung mit Demonstrationen,	Lehrer Pietrusky.
17)	Waldbau und Forstschutz mit Excursionen,	Oberförster Wagner.
18)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten,	Institutsgärtner Stoll.
19)	Thierheilkunde,	Departements-Thierarzt Lüthens.
20)	Landwirthschaftliche Baukunde,	Bau-Inspector Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 24. April 1854. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen,

sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 20. Februar 1854.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt
Geheime Regierungs-Rath gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu U. L. F. in Halle ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Herrmann Voigt berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Reuden, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Albert Friedrich Niemeyer berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 23. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mitteledlau, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Oberlehrer Friedrich August Mathis verliehen worden. Magdeburg, den 25. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nienhagen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Otto Georg Ernst Winkler verliehen worden.

Magdeburg, den 27. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Letzlingen, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer Adolph Ludwig Heinrich Brandis verliehen worden.

Magdeburg, den 27. Februar 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Rathmänner.

Für die Stadt Barby sind behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. der Oeconom Ernst Jährling und der Particulier Heinrich Brasack daselbst zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Neuhaldensleben ist der Posthalter Theodor Zersch daselbst zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Schönebeck sind auf die Periode 1854 bis incl. 1856 und zwar: Bestätigte Schiedsmänner.
für den 1. schiedsrichterlichen Bezirk der Färbermeister Friedrich Wöhlbier,
für den 2. Bezirk der Grubenbesitzer Carl Stolle und
für den 3. Bezirk der Kaufmann Ferdinand Friedrich
als Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die interimistische Verwaltung des vacanten Landrathsamts im Oschersleber Kreise ist dem Regierungs-Assessor von Leipziger übertragen worden.

Magdeburg, den 8. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der provisorische Lehrer Bosse an der Schule in der Neustadt-Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat Februar 1854.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hermann Ferdinand Friedrich Mente ist unterm 17. Februar 1854 zum Gerichtsassessor mit dem Dienstalter vom 16. Mai 1853 ernannt worden.

Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ernst Georg Otto von Froreich ist nach seinem Ausscheiden aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg durch Verfügung vom 7. Februar 1854 im hiesigen Departement zugelassen.

Der Auscultator Carl Emil Ludwig Goering ist durch Ministerial-Rescript vom 17. Februar 1854 zum Referendar mit dem Dienstalter vom 21. Januar 1854 ernannt worden.

Auscultatoren.

Der Auscultator Hermann August Alexander Wendland ist durch Verfügung vom 18. Februar 1854 behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt aus seinen diesseitigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Johann Christian Witte zu Genthin, Heinrich August Ribbentrop in Groß-Salze, Wilhelm Carl Friedrich Kühne in Wolmirstedt sind durch die Allerhöchsten Patente vom 23. Januar 1854 und der Rechtsanwalt und Notar Johann Carl Christian Sachse in Neuhaldensleben durch Allerhöchstes Patent vom 1. Februar 1854 zu Justizräthen ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Ferdinand Friedrich Weichsel in Magdeburg ist am 4. Februar 1854 verstorben.

Subalternen.

Der Geschäftsgehülfe Friedrich Wilhelm August Menzel ist durch Verfügung vom 17. Februar 1854 zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Burg ernannt worden.

Unterbeamte.

Der bisherige Hülfsbote Eduard Müller ist durch Verfügung vom 17. Februar 1854 zum Kreisgerichtsboten und Executor bei der zu dem Kreisgerichte in Wanzleben gehörigen Gerichts-Commission zu Seehausen i. M. ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat Februar 1854.

Der Referendarius Gad ist vom Königlichen Kammergericht an das hiesige Appellationsgericht versetzt, dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt als Hülfsrichter überwiesen und nächstdem zum Gerichtsassessor ernannt.

Der beim hiesigen Kreisgericht beschäftigt gewesene Auscultator Innocenz von Strombeck und der beim Kreisgerichte zu Salzwedel beschäftigt gewesene und aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige übergetretene Auscultator Wendland sind ihren Anträgen gemäß dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur fernern Beschäftigung überwiesen.

Der dem hiesigen Kreisgerichte überwiesen gewesene Civil-Supernumerarius Hecht ist auf seinen Antrag behufs seines Uebertritts zum Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg aus dem hiesigen entlassen.

Halberstadt, den 2. März 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 18. März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 36. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Werben. I. K. 776.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Werben die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 19. Februar d. J. beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Werben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft treten. Magdeburg, den 3. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 37. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Loburg. I. K. 844.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Loburg die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 27. v. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Loburg die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind. Magdeburg, den 9. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 38. trifft die ıführung Städte- dnung in egeleben. . K. 864.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Wegeleben die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 25. v. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Wegeleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 10. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 39. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Sandau. I. K. 876.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Sandau die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 28. Februar d. J. beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Sandau die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 11. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 40. Betrifft die Verhütung und Bestrafung der Schulversäumnisse. II. B. 489.

Den Erfahrungen gemäß, welche bei Gelegenheit der Schulvisitationen durch die Superintendenten und der Schulrevisionen durch die Departementsräthe gemacht worden sind, haben die bisher in Kraft bestehenden Verordnungen über die Behandlung der Schulversäumnisse den beabsichtigten Erfolg, einen möglichst regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen, noch nicht gehabt.

Zugleich hat sich eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens als nothwendig und überdem das Bedürfniß einer geordneten Controle der diese wichtige Angelegenheit betreffenden Verordnung herausgestellt.

Wir verordnen daher unter Aufhebung der Amtsblattsbekanntmachung vom 6. December 1838 zur Regelung des Verfahrens in Betreff der Schulversäumnisse Folgendes:

1) Jedes Schulkind bedarf zu einer Versäumniß der Schule, auch auf die

kürzeste Zeit, einer Erlaubniß, sofern es nicht durch eigene Krankheit an dem Besuche derselben gehindert wird, für welchen Fall eine Entschuldigung beizubringen ist.

2) Die Erlaubniß ist vor eintretender Versäumniß entweder schriftlich unter bestimmter Angabe der Gründe, oder persönlich durch die Eltern und Pfleger des betreffenden Kindes bei dem Ortsgeistlichen resp. dem Local-Schulinspector nachzusuchen, welcher, sofern die eingebrachten Gründe genügend befunden werden, die Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit ertheilt, und darauf sogleich den Lehrer durch einen schriftlichen Vermerk, der den Vor- und Zunamen des Kindes, das Datum des Tages, von wo an, und des Tages, bis wohin die Erlaubniß ertheilt ist, enthalten muß, davon in Kenntniß setzt, für sich selbst aber einen Nachweis über die ertheilte Erlaubniß führt.

3) Wenn der Geistliche nicht am Schulorte wohnt, so ist in dringenden Fällen für einen zu versäumenden Tag die Erlaubniß bei dem Lehrer nachzusuchen und von diesem nach Befinden der Umstände zu ertheilen, für mehrere Tage kann dieselbe aber nur vom Schulinspector ertheilt werden. Letzterm ist wöchentlich ein Nachweis über die von dem Lehrer ertheilten Erlaubnisse, von letzterm einzureichen.

4) Für die Versäumnisse in denjenigen städtischen Schulen, an welchen Rectoren angestellt sind, denen die Leitung der Schule anvertraut ist, wird die Erlaubniß bei diesen nachgesucht. Gesuche zur Versäumniß der Schule auf längere Zeit als 14 Tage sind bei der Diöcesanbehörde anzubringen.

5) Bei dringenden Versäumnissen, für welche die Erlaubniß zuvor nicht hat nachgesucht werden können, ist die Entschuldigung sobald als möglich, und spätestens beim Wiedereintritt des Kindes in die Schule nachzubringen, und es sind die Gründe der stattgehabten Versäumniß dann in derselben Weise zu prüfen, wie in den oben erwähnten Fällen.

6) Alle dergestalt von dem Geistlichen, resp. Local-Schulinspector oder Rector — der sich nöthigenfalls mit dem Lehrer bei der Beurtheilung der für die Versäumniß angebrachten Gründe und deren Dringlichkeit bera-

then wird — nicht nachgesuchte, oder nicht erlaubte, oder als ungenügend entschuldigt befundene Versäumnisse sind als strafbar zu betrachten.

7) In allen Schulen sind die Versäumnißlisten auf gleiche Weise einzurichten, und in dieselben alle Versäumnisse, entschuldigte, wie nicht entschuldigte ohne Rücksicht auf die Versäumnißursachen, von dem Lehrer selbst einzutragen, und zwar so, daß jeder versäumte ganze oder halbe Tag bestimmt daraus nachgewiesen werden kann. Ueber die Einrichtung dieser Listen und anderer zur Ausführung dieser Verordnung gehörigen Nachweisungen wird den Herren Superintendenten besondere Verfügung zugehen.

8) Die Versäumnißlisten sind am Schlusse jedes Monats von dem Lehrer an den Ortsgeistlichen resp. an den Schulinspector oder Rector der Schule abzugeben, welcher dieselben nach Maßgabe der über die ertheilten Erlaubnisse der Schulversäumniß geführten Nachweise prüft und mit einem Revisionsvermerke versieht, wodurch die Richtigkeit der eingetragenen Versäumnisse bescheinigt, resp. eine etwa vorgefundene Unrichtigkeit sofort festgestellt wird. Die dergestalt geführten und bescheinigten Versäumnißlisten nebst den von den Schulinspectoren resp. Rectoren geführten Nachweisungen über ertheilte Erlaubniß sind dem Herrn Superintendenten jährlich zweimal und zwar am Schlusse des Sommer- und Wintersemesters zur Einsicht und Prüfung einzureichen, und werden demnächst, nachdem solche mit dem Revisionsvermerke der Diöcesanbehörde versehen sind, an die Geistlichen und resp. Schulinspectoren oder Rectoren wieder zurückgefertigt.

9) Am Schlusse der Schulwoche hat jeder Lehrer sofort nach beendetem Unterrichte die im Verlaufe derselben unentschuldigten und durch Erlaubniß nicht gerechtfertigten und mithin strafbaren Versäumnisse aus der Versäumnißliste auszuziehen, in ein Verzeichniß mit Angabe der Namen des Kindes und der genauen Bezeichnung der versäumten Tage zusammenzustellen und solches dem Ortsgeistlichen, resp. Schulinspector oder Rector zu übergeben.

10) Der Geistliche hat die ihm eingereichte Liste sorgfältig zu prüfen, und

den Eltern und Pflegern der zum ersten Male zu strafbarer Versäumniß angezeigten Kinder durch den Orts- oder Schulvorstand oder auf andere angemessene und sichere Weise bekannt machen zu lassen, daß sie zur Bestrafung angezeigt würden.

11) Diese Verzeichnisse hat der Geistliche alle 14 Tage, und in dem Falle, daß Kinder eine ganze Woche hindurch auf strafbare Weise die Schule versäumt haben, alle 8 Tage und zwar spätestens 3 Tage nach Empfang derselben von dem Lehrer, nachdem die Strafe in der betreffenden Rubrik verzeichnet und berechnet ist, der Diöcesanbehörde einzureichen, und damit so lange von Woche zu Woche fortzufahren, bis der eingerissenen Unordnung gesteuert ist.

12) Für jeden versäumten halben oder ganzen Schultag ist im ersten Bestrafungsfalle 1 Sgr. Strafe pro Tag zu berechnen, bei der Festsetzung der Strafe für die zweite und dritte und ferner vorgekommene Versäumniß einzelner Tage oder ganzer Wochen innerhalb 4 Wochen von der erfolgten Anzeige der ersten straffälligen Versäumniß an die Diöcesanbehörde ist jedoch der Strafsatz angemessen und zwar mindestens jedesmal um 1 Sgr. pro Tag zu erhöhen und kann derselbe in außerordentlichen Fällen bis auf 5 Sgr. pro Tag festgesetzt werden.

13) Die Diöcesanbehörden haben die vierzehntäglich resp. alle Woche eingehenden Strafliſten nach den Ansätzen zu prüfen und resp. zu berichtigen, und solche nach bescheinigter Richtigkeit mit ihrer Unterschrift versehen der betreffenden Polizeiverwaltungs-Behörde zur Festsetzung und Vollziehung der Strafen zuzusenden.

14) Da die verhängten Strafen für Schulversäumnisse lediglich den Character executiver Maßregeln an sich tragen, durch welche pflichtvergessene Eltern angehalten werden sollen, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, so können sie den beabsichtigten Zweck nur erreichen, wenn sie so schleunig als möglich nach erfolgter Versäumniß vollzogen werden. Die Polizeiverwaltungs-Behörden haben daher die festgesetzten Strafen ungesäumt zu vollstrecken, und sobald dies geschehen ist, jedenfalls aber innerhalb 4 Wochen nach Empfang der Liste, solche mit dem Vermerk,

wie die Strafe in jedem einzelnen Falle vollzogen ist, ob durch Geld- oder Gefängniß resp. unter Angabe des eingezogenen Betrages an die Diöcesanbehörde zurückzugeben.

15) Bei jeder Straffestsetzung wird zugleich mit dem Betrage der Geldstrafe eine im Unvermögensfalle zu vollstreckende Gefängnißstrafe festgesetzt, welche bei der ersten Bestrafung für die versäumte Schulwoche eines Kindes nicht über 24 Stunden und bei geringerer Versäumniß nicht unter 12 Stunden betragen darf. Im ersten Bestrafungsfalle muß jedenfalls das Unvermögen durch Executionsvollstreckung festgestellt werden, bevor mit der Gefängnißstrafe vorgegangen werden kann; in ferneren Bestrafungsfällen solcher Eltern, welche bereits durch Gefängniß bestraft worden sind, kann von der die Strafe vollziehenden Behörde statt der Geldstrafe sofort Gefängnißstrafe vollstreckt werden, sofern der zu Bestrafende in einem ihm zu setzenden Termine von wenigen Tagen nicht Zahlung leistet.

16) Die eingezogenen Strafgelder sind von sämmtlichen Polizeiverwaltungs-Behörden unter Bezugnahme auf die den Superintendenten nach §. 14. zurückzufertigenden Verzeichnisse der Diöcesanbehörden vierteljährlich zu überweisen, welche dieselben zum Besten der Schulen, insbesondere zur Anschaffung von Lehrmitteln und zur Versorgung armer Schulkinder mit Unterrichtsmitteln nach bestem Ermessen und zwar ohne Rücksicht darauf zu verwenden haben, daß der aus einer Schule aufkommende Betrag gerade für dieselbe wieder verwandt werden muß. Am Schlusse des Jahres haben die Superintendenten uns über die erfolgte Verwendung der Strafgelder Rechnung zu legen.

Vorstehende Anordnungen sind von allen dabei Betheiligten auf das Pünktlichste zur Ausführung zu bringen.

Magdeburg, den 6. März 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelſt der höheren Orts unter dem 2. d. Mts. vollzogenen Urkunde iſt die Braunkohlengrube „Emilie" bei Ottleben an den Hofapotheker Wulff zu Halberſtadt mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 7. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachſen und Thüringen.

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Der Kirche in Groß-Salze iſt von einem chriſtlichen Ehepaare eine große ſilberne inwendig vergoldete Abendmahlskanne geſchenkt worden.

Magdeburg, den 8. März 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Ertheiltes Patent.

Der Wittwe Pappenheim zu Berlin iſt unter dem 4. März 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt iſt, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Vieſen mit Mahlenzien, in der Diöces Zieſar, iſt dem bisherigen Predigamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Alwin Ernſt Ludwig Ferdinand Laue verliehen worden.

Magdeburg, den 4. März 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Ober-Pfarrſtelle zu Neuhaldensleben iſt der bisherige zweite Prediger daſelbſt, Johann Friedrich Heſſe, berufen und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 4. März 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Dem Oberlehrer am Gymnaſium zu Halberſtadt, Dr. Hincke, iſt von des Herrn

Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz, das Prädicat eines Professors verliehen worden.

Magdeburg, den 3. März 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bestätigte Beigeordnete und Rathmänner.

Für die Stadt Werben ist Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. der Rathmann Vorläufer daselbst zum Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Osterburg ist der bisherige besoldete Rathmann Johann Christian Christoph Götze zum Beigeordneten und der bisherige Rathmann, Färbermeister Langermann und der Kaufmann Bode zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 9. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Schönebeck sind daselbst

1) der besoldete Rathmann Käsebir, welcher als solcher in seiner bisherigen Stellung verbleibt, zum unbesoldeten Beigeordneten,
2) der bisherige Rathmann, Böttchermeister Geißler, der bisherige Rathmann, Kaufmann Mann und der bisherige Stadtverordnete, Schuhmachermeister Schlaff, zu unbesoldeten Rathmännern

gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 10. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat August Martin Ferdinand Ebendorf aus Königsmark ist zum Lehrer der neu errichteten zweiten Schulklasse zu Irxleben, in der Diöcese Barleben, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Adjunct der Schulstelle zu Zießau, in der Diöces Salzwedel, Fellersmann, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Bichtemann zu Groß-Germersleben ist zum Kantor und zweiten Lehrer an der Stadtschule zu Wanzleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Groß-Germersleben ist Königlichen Patronats.

Der Reiheschullehrer Niephagen in Sallenthin, in der Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Schullehrer in Vahrholz, in der Diöces Clötze, provisorisch bestellt worden.

Die Kantor- und erste Lehrerstelle zu Schneidlingen, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt worden, sie ist Königlichen Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 25. März 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3945. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhofen und Dovern nach der Eisenbahnstation Baal.

„ 3946. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze.

„ 3947. Das Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 13. Februar 1854.

„ 3948. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

„ 3949. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk.

„ 3950. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854.

„ 3951. Das Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20. Februar 1854.

Nr. 3952. Die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854.

- 3953. Das Gesetz, betreffend die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft das vorläufige Verbot der Durchfuhr von Waffen durch Preußen.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18. d. Mts. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 41. Betrifft die Ausführung des zwischen Preußen, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages. I. E. 640.

In Folge des unter dem 4. April v. J zwischen den bisher zu dem Zollvereine und den bisher zu dem Steuervereine gehörenden Staaten abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins, (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853 S. 406. ff.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Ausführung des Artikels 18. des vorbezeichneten Vertrages, fortan auch die Unterthanen der Königl. Hannoverschen, der Großherzoglich Oldenburgischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe, als hinsichtlich der Entrichtung von Abgaben dafür, nach den in unserer Bekanntmachung vom 31. October 1834 — Amtsblatt Nr. 49. — ertheilten Vorschriften zu behandeln sind, auch diesseitigen Unter-

thanen, welche im Königreiche Hannover, im Großherzogthume Oldenburg oder im Fürstenthume Schaumburg-Lippe Bestellungen suchen oder Märkte und Messen besuchen wollen, die hierzu erforderliche Legitimationen nach den, unserer vorgedachten Bekanntmachung vom 31. October 1834 angeschlossenen Formularen A., B. und D. von den Herren Kreislandräthen und den Magistraten zu Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg ertheilt werden.

Im Königreiche Hannover werden sowohl die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse für dortseitige Unterthanen nach den Formularen A., B. und D., als auch die Gewerbescheine nach dem Formulare C. für Angehörige anderer Zollvereinsstaaten, welche in Hannover Waaren-Einkäufe machen oder Bestellungen suchen wollen, von den Königlichen Aemtern und den Magistraten der selbstständigen Städte, ertheilt werden,

im Herzogthum Oldenburg werden dieselben von den Großherzoglichen Aemtern und den Magistraten der Städte Oldenburg und Jever,

im Fürstenthum Birkenfeld von den Großherzoglichen Aemtern,

im Fürstenthum Schaumburg-Lippe werden aber von den Aemtern und Magistraten die Legitimations-Zeugnisse A., B. und D. und von den Polizei-Commissionen die Gewerbescheine nach dem Muster C.

ertheilt werden.

Diesseitige Unterthanen, welche in den vorbezeichneten Ländern Waaren-Ankäufe machen oder Bestellungen suchen wollen, haben sich daher Behufs Erlangung des erforderlichen Gewerbescheins mit ihrem Gewerbe-Legitimations-Zeugniß an die gedachten Behörden zu wenden.

Schließlich machen wir die betheiligten Gewerbetreibenden mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. December 1842 noch damit bekannt:

daß im Herzogthum Braunschweig die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse nach den Formularen A. und B. und der Gewerbescheine nach Formular C. jetzt nicht mehr von den Herzoglichen

Justizämtern und den Stadt-Magistraten, sondern von den Herzogl. Kreis-Directionen und den Stadt-Magistraten bewirkt wird.

Magdeburg, den 14. März 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 42. Betrifft die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge. I. F. 806.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 2. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch, daß für denjenigen Verkehr, bei welchem nicht die ganze Elbbrücke bei Wittenberge, sondern nur die Brücke über die Stepnitz (die taube Elbe) und der Mitteldamm benutzt wird, nur die Hälfte der durch den Tarif vom 25. April 1853 (Gesetz-Sammlung 1853 S. 221.) genehmigten Sätze an Brückgeld erhoben werden darf; doch ist statt eines hierbei sich ergebenden Bruchpfennigs die Erhebung eines ganzen Pfennigs gestattet.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Februar 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Gastwirth und Kornhändler Johann Friedrich Nachtigall zu Arneburg hat die Agentur der Leipziger Mobiliarbrand-Versicherungs-Bank niedergelegt.

Magdeburg, den 11. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Posterpediteur und Kaufmann Adolph Heinrich zu Möckern hat die Agentur der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt und der Kaufmann Louis Kühne daselbst die der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt; ersterer ist dagegen als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin von uns bestätigt worden. Bestätigung eines Agenten und Niederlegung von Agenturen.

Magdeburg, den 13. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 9ten Mai 1852 ertheilte Patent Erloschenes Patent.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine

ist erloschen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Februar 1851 (Nr. 7. dieses Amtsblatts pro 1851) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Personenposten zwischen Halberstadt und Quedlinburg von jetzt ab außer an den in obiger Bekanntmachung bezeichneten Punkten auch Anhaltepunkte der Posten zur Aufnahme von Passagieren.

in Halberstadt vor dem Gasthofe zum weißen Roß am Kühlinger Thore und in Quedlinburg vor dem Gasthofe zum König von Schweden in der Gröper-Vorstadt

behufs Aufnahme von Personen anhalten werden und daß an diesen beiden Stellen dasselbe Personengeld zur Erhebung kommt, welches von den bei den Postanstalten in Halberstadt und Quedlinburg die gedachten Posten besteigenden Personen zu zahlen ist.

Magdeburg, den 16. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beiernaumburg mit Sotterhausen, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Oberfarnstedt, Diöces Querfurt, Carl Friedrich Hindorf, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Oberfarnstedt wird für dies Mal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 9. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Barnstedt mit Göritz, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Weißenschirmbach, in derselben Diöces, Friedrich Gotthold Ludwig Tod, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Weißenschirmbach wird für dies Mal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 15. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Schierstedt, in der Diöces Aschers-

leben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gottfried Andreas Christian Münchhoff berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate der Erben der Stiftsdame Eveline von Waldenburg stehende Pfarrstelle zu Steuden mit Dornstedt, in der Diöces Schraplau, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 17. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Beigeordneter.

In der Stadt Barby ist behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. der Posthalter Heinrich Nebelung zum Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 20. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der emeritirte Prediger Heinisch in Stendal ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Treher an der Bürgerschule zu Stendal ist zum Rector an der Stadtschule zu Derenburg ernannt und bestätigt worden.

Die dadurch vacante Stelle an der Bürgerschule zu Stendal ist Privatpatronats.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Bürgermeister Herzer zu Hornburg ist als Schiedsmann für den Stadtbezirk daselbst auf den Zeitraum vom 1. Januar d. J. bis dahin 1857 gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 11. März 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 1. April 1854.

Bekanntmachung.

Betrifft die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1850. und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. September v. J. können die durch dieselbe zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speciell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1. April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848
die 5 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 8.
der Anleihe vom Jahre 1850
der Zins-Coupon Ser. I. Nr. 8.
und der Anleihe vom Jahre 1852
die 4 Zins-Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 8.

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen dieser drei Anleihen hierbei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 43. Betrifft die Einziehung der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835. und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848. III. L. 277.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. December v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 Nr. 221. und vom Jahre 1854 Nr. 1) werden die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen, in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle, ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks, der Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 bewirkt wird.

Magdeburg, den 17. März 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 44. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Gr. Salze. I. K. 823.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Groß-Salze die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 27. Februar d. J. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Gr.-Salze die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 22. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 45. Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung zu Potsdam. I. C. 492.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. April 1844 ist bestimmt worden, daß der Eintritt in die Schulabtheilung zu Potsdam ein freiwilliger sein soll, indem darauf gerechnet wird, daß sich dergleichen Freiwillige in den Provinzen finden werden.

In welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Annahme der Freiwilligen statt findet, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen des Kö-

niglichen Kriegs-Ministerii vom 15. Januar 1852 hervor, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Schulabtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.
2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.
4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.
5) Der in die Schulabtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schul-Abtheilung.
10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die

Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schul-Abtheilung, in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
   a) Taufschein,
   b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit,
   c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn,
   d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando,
   e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule,
   f) den Impfschein,
   g) den Konfirmationsschein,
   h) eine durch die Ortsbehörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.

12) Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Commando erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schul-Abtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Commando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualificirt erscheinenden

Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schul-Abtheilung spätestens bis zum 20. Juli jeden Jahres angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen:

a) des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen Nationals,
b) des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes.
c) des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwilligen anzumelden, so ist dies der Schul-Abtheilung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Januar 1852.

Das Kriegs-Ministerium.

Magdeburg, den 1. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Erhebung des Chausseegeldes bei Kläden und Genzien.

Es wird mit Bezug auf die im 47. Stück des Amtsblattes pro 1853 Pag. 433. abgedruckte Bekanntmachung vom 14. November pr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem nunmehr der weitere Ausbau der neuen, von Salzwedel nach Seehausen a. A. führenden Chaussee erfolgt, vorläufig, und zwar bis zur Vollendung der Chaussee, das Chausseegeld bei den Hebestellen Kläden und Genzien fortan für je 1½ Meilen erhoben wird.

Magdeburg, den 23. März 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Uebernahme von Renten

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1854 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und

Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Receſſes und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden. auf die hieſige Provinzial-Rentenbank.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeſchloſſenen Receſſen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen iſt, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April d. J. nicht mehr hat ſtattfinden können, ſondern die in dieſen Receſſen ſtipulirten Renten, nach Vorſchrift der §. §. 15 bis 17 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten ſind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die dieſſeits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus ſolchen Receſſen, nach welchen die Kapital-Ablöſung durch Vermittelung der Staatskaſſe und der Rentenbank erfolgt, ſo können dieſelben erſt dann ausgehändigt werden, wenn die Ablöſungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſen eingezahlt ſind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden iſt. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieſer Abfindungen wird jedem Berechtigten eine beſondere Benachrichtigung von uns zu ſeiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 24. März 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Mittelſt der höheren Orts unter dem 12. d. Mts. vollzogenen Urkunde iſt die Braunkohlengrube „Marie" bei Neindorf an den Regierungs-Baurath Verleihung einer Braunkohlengrube.

Buchholz in Arnsberg mit 1 Fundgrube und 928 Maaßen verliehen worden, — was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 20. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube

Mittelst der unter dem 12. d. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Mathilde" bei Neindorf an den Hofapotheker Wulff zu Halberstadt mit 1 Fundgrube und 1067 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 20. März 1854

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 12. d. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Elise" bei Neindorf an den Hofapotheker Wulff in Halberstadt mit 1 Fundgrube und 976 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 20. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 3. d. Mts. vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Emma" bei Calbe an den Fabrikbesitzer Nicolai zu Calbe mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 20. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 15. d. Mts. vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Caroline" bei Unseburg mit 1 Fundgrube und 498 Maaßen an den Oberamtmann Kamlah zu Unseburg verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 23. März 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Ackerbürger und Kaufmann Emil Ludwig Salomon in Sandau ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Gastwirth Gottfried Fritsch sen. in Aken hat die Agentur der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland niedergelegt.

Magdeburg, den 24. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Die zweite tägliche Personenpost von Magdeburg nach Neuhaldensleben wird vom 1. k. Mts. ab Sonntags, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends statt jetzt um 4 Uhr Nachmittags um 7 Uhr Abends aus Magdeburg abgehen. Der Abgang dieser Post am Montage und Donnerstage um 10 Uhr Abends bleibt unverändert.

Magdeburg, den 27. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine.

Bei der am 20. d. M. stattgehabten Sitzung der Kriegesschulden-Tilgungs-Commission zu Burg in letzter Ziehung des Abwickelungsgeschäfts sind folgende Nummern Jerichowscher Kreisschuldscheine Litt. C. im Gesammt-Capitalbetrage von

14,831 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

in der Weise ausgeloost, daß

A. nachstehende Nummern:

12. 23. 25. 27. 45. 50. 92. 93. 97. 113. 193. 214. 234. 252. 278. 313. 357. 370. 383. 386. 401. 419. 420. 428. 441. 459. 472. 504. 528. 578. 580. 601. 616. 657. 699. 706. 750. 768. 807. 815. 840. 857. 863. 879. 892.

vom 1. Juli d. J. und

B. folgende Nummern:

7. 13. 18. 19. 22. 61. 62. 111. 232. 297. 302. 323. 328. 377. 380. 387. 410. 425. 477. 487. 493. 495. 563. 570. 579. 592. 608. 613. 617. 641. 652. 665. 666. 674. 680. 688. 694. 725. 726. 746. 777. 821. 835. 890.

vom 2. Januar k. J.

ab, von der Kriegesschulden-Tilgungskasse in Burg ausgezahlt werden.

Die Kriegesschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß und kündigt vorstehende, nach ihren Nummern bezeichneten Capitalien zu der bestimmten Terminen. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und August d. J., resp. im Januar und Februar k. J., gegen Aushändigung der quittirten Original-Documente das Capital bei der Kriegsschulden-Tilgungskasse in Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Zugleich werden die Besitzer folgender Nummern Jerichowscher Kreisschuldscheine Litt. B. Nr. 1202. 1450. 1594. 1976. 1972. 2010. 2018. 2053. 2054. 2091. 2084. 2109. 2139. 2148. 2247. 2597.

Litt. C. Nr. 106. 138. 394. alte von 1822: 103. 295. 442. 450. 461. 471. 851. 864. 870. 899. 929. 934.

wiederholt aufgefordert, ihre längst fälligen Gelder von der Kriegesschulden-Tilgungs-Casse in Burg in Empfang zu nehmen, welches um so nöthiger erscheint, als das Abwickelungsgeschäft sich seinem Ende nahet und die Capitalien nicht länger aufbewahrt werden können, daher ein Jeder, welcher seine Gelder nicht abhebt, sich die Folgen selbst zuzuschreiben hat. Redekin, den 24. März 1854.

Der Director der Kriegsschulden-Tilgungs-Commission. E. v. Alvensleben.

Personal-Chronik.

Bestätigte Schiedsmänner.

In mehreren ländlichen Schiedsmannsbezirken des Kreises Calbe sind und zwar

auf die Periode vom 1. Februar 1854 bis dahin 1857:

1) der Schulze Hohmann zu Dornbock, für den aus den Gemeinden Dornbock, Gramsdorf und Zachau bestehenden Bezirk;
2) der Oberamtmann Reißner zu Gottesgnaden, für den aus den Gemeinden Schwartz, Trabitz und Gottesgnaden nebst Vorwerk Patzetz bestehenden Bezirk

auf die Periode vom 1. März 1854 bis dahin 1857:

3) der Halbspänner Hassel zu Glöthe für den aus den Gemeinden Förderstedt Uellnitz und Glöthe nebst Rittergut bestehenden Bezirk;
4) der Kantor Brandt zu Glinde für den aus den Gemeinden Gnadau mit Döben, Pömmelte, Felgeleben und Glinde nebst Klostergut Zackmünde bestehende Bezirk;
5) der Domainenpächter Weste zu Klietzen, für den aus den Gemeinden Michel Sustigke, Chörau und Maxdorf nebst Rittergut daselbst und Domaine Klietze bestehenden Bezirk;

auf die Periode vom 1. April 1854 bis dahin 1857:

6) der Oberamtmann Bennecke zu Athensleben, für den aus den Gemeinde Alt-Staßfurth, Löderburg und Athensleben nebst Domaine bestehenden Bezirk ur
7) der Oberförster von Erdtmann zu Löddericz für den aus den Gemeinde Löddericz, Breitenhagen incl. Saalhorn, Kühren, Mennewitz und Rajoch nebst Rittergut bestehenden Bezirk,

als Schiedsmänner wieder resp. neu erwählt und von dem hiesigen Königlichen Appellationsgerichte in dieser Eigenschaft bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 23. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der invalide Unteroffizier Christoph Scherneck ist als Nachtaufseher und Krankenwärter für das mit der Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß-Salze verbundene Erziehungs-Institut angestellt worden. Magdeburg, den 21. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

am 15. März 1854 no

A.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 13.

Magdeburg, den 1. April 1854.

Polizei-Verordnung.

Polizei-Verordnung zum Schutze der Forsten im Regierungsbezirke Magdeburg.

Um der Forstwirthschaft einen wirksamen Schutz zu gewähren, erlassen wir auf Grund der §§. 6h. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. de 1850 S. 265) nachstehende polizeiliche Verordnung zum Schutze der Königlichen, Gemeinde-, Corporations-, Instituten- und Privat-Forsten im diesseitigen Regierungs-Bezirke.

§. 1. Mit dem Zeitpunkte, mit welchem diese Verordnung in Kraft tritt, werden alle forstpolizeilichen Strafbestimmungen, die Materien betreffen, worüber die gegenwärtige Verordnung Vorschriften enthält, außer Wirksamkeit gesetzt, so weit in letzterer nicht ausdrücklich auf jene Strafbestimmungen verwiesen wird.

Die besondern Bestimmungen, welche bei solchen Uebertretungen in Ansehung der Confiscation (der Pfändung) und der civilrechtlichen Folgen, namentlich des Schadenersatzes, des Verlustes der Werkzeuge, oder der Berechtigung der Erstattung des Werths von nicht zu ihren bestimmten Zwecken verwendeten Naturalien bestehen, werden durch diese Verordnung nicht geändert.

In Ansehung der Hütung.

§. 2. Mit einer Geldbuße von 1 Thlr. für das Stück wird bestraft:

1) der Hütungsberechtigte, welcher Ziegen auf solche Plätze bringt, wo Beschädigung am Holze, an Bäumen oder Hecken zu besorgen ist;

2) wer unreines und mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh oder das sogenannte Schmiervieh unbefugter Weise auf die Waldhütung bringt.

§. 3. Mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. für jedes Pferd, für jeden Esel und für jedes Stück Rindvieh, 20 Sgr. für jedes Schwein oder Schaf, 10 Sgr. für jedes Stück anderes Vieh wird belegt:

1) wer vorsätzlich unbefugter Weise in fremden Waldrevieren hütet;
2) der Hütungsberechtigte, welcher vorsätzlich den Umfang seiner Berechtigung in Ansehung der Viehart, der Stückzahl des Viehes oder sonst überschreitet, und zwar für jedes Stück Vieh, das über die Berechtigung hinausgeht.

§. 4. Eine Geldbuße von 15 Sgr. für jedes Pferd, für jeden Esel und für jedes Stück Rindvieh, 10 Sgr. für jedes Schwein oder Schaf, 5 Sgr. für jedes Stück anderes Vieh trifft auch schon denjenigen, welcher sein Vieh auf einem fremden Waldgrundstücke betreffen läßt, auf welchem solches überhaupt oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, sofern er nicht nachzuweisen vermag, daß der Uebertritt ganz ohne seine Schuld veranlaßt worden ist.

§. 5. Wer Kraft irgend eines Rechts oder einer Vergünstigung zur Hütung in fremden Waldrevieren befugt ist, wird mit einer Geldbuße von 20 Sgr. für jedes Pferd, für jeden Esel und für jedes Stück Rindvieh, 15 Sgr. für jedes Schwein oder Schaf, 5 Sgr. für jedes Stück anderes Vieh bestraft,

1) wenn er das Vieh ohne die Aufsicht eines tüchtigen Hirten im Walde umherlaufen läßt. Unmündige und Altersschwache sind in keinem Falle als tüchtige Hirten anzusehen;
2) wenn er ohne ausdrückliche Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten das Vieh einzeln oder in einzelnen von der gemeinschaftlichen Heerde abgesonderten Haufen hütet;
3) wenn er das Vieh außerhalb der bestimmten Zeiten in den Wald bringt oder im Walde beläßt.

§. 6. Ohne besonders erworbene Berechtigung ist alles Hüten des Viehes im Walde zur Nachtzeit untersagt (§. 5. und 27.)

Wer sein Vieh zur Nachtzeit im Walde zu belassen befugt ist, muß solches während derselben in Buchten oder eingehegte Koppeln eingetrieben halten, widrigenfalls er in die §. 3. angedrohte Strafe verfällt.

§. 7. Mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. werden bestraft:

1) der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte (cfr. §. 5. ad 1.), wenn er dasselbe unbeaufsichtigt gehen läßt, oder wenn er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person überträgt,
2) der an sich tüchtige Hirte (cfr. §. 5. ad 1), wenn er die Aufsicht über das ihm anvertraute Vieh vernachlässigt, oder es vorsätzlich so treibt, daß dasselbe in fremde Reviere oder in ausgeschlossene Districte übertritt, Gräben, Tafeln, Wische oder Grenzzeichen beschädigt oder sonst Unordnungen verursacht.
3) Hirten, welche beim Hüten in einem fremden Walde mit Aexten, Beilen, Sägen oder andern zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen werden, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können.

In Ansehung der Waldstreu.

§. 8 In Ansehung der Waldstreu-Berechtigung und der bei Ausübung dieser Nutzung vorkommenden Uebertretungen und Strafen wird auf die Verordnung vom 5. März 1843 (Ges. Samml. de 1843 S. 105.) hingewiesen.

Wer die Waldstreu-Berechtigung an den ein für allemal bestimmten Tagen, jedoch zur Nachtzeit (§. 27.) ausübt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. für jede in Traglasten oder auf Schubkarren oder Handwagen abgeführte Streu-Quantität, 1 Thlr. für jedes ein- oder zweispännige Fuder, 2 Thlr. für jedes drei- oder mehrspännige Fuder, bestraft.

Wer, ohne im Besitze der betreffenden Grundgerechtigkeit zu sein, aus einem andern Rechtsgrunde Waldstreu in einem fremden Walde holt, ist den

in §§. 10. und 11. verordneten Vorschriften, resp. den daselbst für den Fall der Uebertretungen angedrohten Strafen unterworfen.

In Ansehung aller Berechtigungen.

§. 9. Außer den in den §§. 222. 223. 237. und 238. des A. L. R. I. 22., so wie in den §§. 6. und 7. der Verordnung vom 5. März 1843 vorgesehenen Fällen, darf derjenige, welcher irgend eine Nutzung in einem fremden Walde zum Bedarf auszuüben berechtigt ist, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. weder von den entnommenen Walderzeugnissen, noch von den auf eigenen Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen gleicher Art und Bestimmung zur Beschwerung des Waldes, etwas verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst zu andern Zwecken, als wozu sie nach der Natur der Sache oder der Berechtigung bestimmt sind, verwenden.

In Ansehung der Gräserei, des Raff- und Leseholzes und der Stockrodung.

§. 10. Wer Kraft irgend eines Rechts oder einer Vergünstigung die Gräserei, das Raff- und Leseholz sammeln oder die Stockrodung in einem fremden Walde ausüben darf, muß auf Verlangen des Waldeigenthümers Behufs der Ausübung der Nutzung für jede Nutzungsperiode einen Legitimationsschein von dem Waldeigenthümer, oder dem betreffenden Forstaufsichtsbeamten zu seiner Legitimation lösen. Wo diese Einrichtung besteht oder eingeführt wird, darf der Inhaber des Legitimationsscheins diesen nicht an Andere, als an die Mitglieder seines Hausstandes oder an seine Dienstboten, sofern diese die Nutzung für ihn ausüben, abtreten, auch muß der die Nutzung Ausübende bei der Ausübung derselben den Legitimationsschein jederzeit bei sich führen und ihn auf Verlangen vorzeigen. Wer wider diese Einrichtung oder wider vorstehende Bestimmungen handelt, verfällt für jeden Fall der Uebertretung in eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr.

Die Einführung der Legitimationsscheine hat auf die civilrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluß; dem Berechtigten ist der Schein kostenfrei auszufertigen, auch darf ihm die Ausfertigung des Scheines ohne gesetzlichen Grund nicht verweigert werden.

Nach Ablauf der jedesmaligen Nutzungs-Periode, für welche der Zettel

ausgestellt ist, muß der Inhaber denselben bei Vermeidung einer Geldbuße von 2½ Sgr. wieder zurückliefern.

§. 11. In allen Fällen, die Einrichtung von Legitimationsscheinen mag bestehen oder nicht, muß derjenige, welcher die im §. 10. bezeichneten Nutzungen in einem fremden Walde befugter Weise ausübt, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 5 Thlr.

1) die für die Nutzung ein für allemal bestimmten Tage, oder die sonst feststehende Zeit beobachten, sich aber unbedingt der Nutzung an Sonn- und Festtagen, so wie zur Nachtzeit (§. 27.) enthalten;
2) die für die Nutzung nicht geöffneten Districte meiden;
3) die gesetzlich, contractlich oder nach Maßgabe der Berechtigung oder Vergünstigung nicht zulässigen Werkzeuge oder Transportmittel weder gebrauchen, noch mit in den Wald nehmen.

Wird Gras oder Holz in Schonungen, welche zur Hütung noch nicht freigegeben sind, erlaubter Weise genommen, so darf dasselbe mit Wagen oder Ziehkarren, wenn deren Gebrauch sonst auch gestattet ist, aus denselben bei einer gleichen Strafe nicht abgefahren, vielmehr muß es bis außerhalb der Schonung getragen werden.

Insbesondere in Ansehung der Gräserei.

§ 12. Wer die Grasnutzung in einem fremden Walde befugter Weise ausübt, darf dabei das etwa vorhandene junge Holz bei einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. nicht beschädigen.

Insbesondere in Ansehung des Raff- und Leseholzes.

§. 13. Auch außer dem Falle des §. 44. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Ges. Samml. de 1852 S. 305.) wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. bestraft, wer bei dem erlaubten Sammeln des Raff- und Leseholzes in einem fremden Walde mit Aexten, Beilen, Sägen oder andern Schneidewerkzeugen und Haken, durch welche stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, betroffen wird.

§. 14. Wer zum Holen von Abraum vom Afterschlage, von Wind-, Schnee-, Duftbrüchen, so wie von trockenen Stangen befugt ist, hat bei Ausübung dieser Nutzungen dieselben Vorschriften wie der Raff- und Leseholz

Sammelnde bei Vermeidung der für dieſen angedrohten Strafen zu beobachten. Der Gebrauch von Beilen oder ſonſtigen Schneidewerkzeugen und Haken iſt bei Ausübung dieſer Berechtigungen nur inſoweit geſtattet, als rechtsgültiges Herkommen oder ſonſtige beſondere Rechtstitel dazu berechtigen. Wo hiernach die Berechtigten ſich der Aexte und Beile bedienen dürfen, ſind jedoch Kinder unter 16 Jahren von der Mitnahme ſolcher Werkzeuge in den belaſteten Wald bei Strafe der Confiscation der Werkzeuge ausgeſchloſſen.

Insbeſondere in Anſehung der Stockrodung.

§. 15. Wer in einem fremden Walde Stöcke oder Kiehn befugter Weiſe rodet, iſt ſofern er nicht aus einem ſpeciellen Rechtstitel ſeine Befreiung davon nachweiſen kann, gehalten:

1) die entſtandenen Löcher ſogleich wieder mit Erde auszufüllen und zu ebenen, widrigenfalls er für jedes offen gelaſſene oder nicht gehörig oder nicht rechtzeitig ausgefüllte und ausgeebnete Stockloch eine Geldſtrafe von 10 Sgr. zu erlegen hat;
2) bei Vermeidung einer Geldbuße von 15 Sgr. für jeden Stamm in den zur Cultur beſtimmten Diſtricten von dem Zeitpunkte, mit welchem ſie in Cultur gelegt und als ſolche äußerlich durch Tafeln, Wiſche ꝛc. kenntlich gemacht ſind, die Nutzung nicht weiter auszuüben.

Insbeſondere in Anſehung des Holzes zum Selbſthiebe.

§. 16. Wer berechtigt iſt, aus einem fremden Walde ſich Holz durch den Selbſthieb anzueignen, iſt bei Vermeidung einer Geldſtrafe bis zu 10 Thlr. gehalten:

1) das Holz nicht ohne Vorwiſſen des Waldeigenthümers oder deſſen Stellvertreters und nicht eher zu fällen, als bis ihm daſſelbe beſonders angewieſen iſt;
2) das gefällte Holz nicht ohne Vorwiſſen des Waldeigenthümers oder deſſen Stellvertreters, niemals aber vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, oder an Sonn- und Feſttagen zu verladen und aus dem Walde abzuführen;
3) die Abführung des angewieſenen Holzes innerhalb acht Wochen nach der Anweiſung zu bewirken, ſofern nicht Terrain-, Wege- oder Wit-

terungsverhältnisse eine Ausdehnung dieser Frist bedingen, worüber event. auf Ansuchen der Betheiligten der Landrath zu entscheiden hat.

Eben dieselbe Strafe trifft den zu Lagerholz oder zu Windfällen Berechtigten, wenn er der zu 2. gegebenen Vorschrift zuwider handelt

Insbesondere in Ansehung des Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholzes.

§. 17. Wer Kraft irgend eines Rechts oder einer Vergünstigung in einem fremden Walde geworbenes Bau-, Brenn-, Nutz- oder Schirrholz sich aneignen darf, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. gehalten:

1) da wo Holzanweise- oder Holzverabfolgungszettel vorgeschrieben sind, die Abfuhre des Holzes nicht eher zu bewirken, als bis ihm vom Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Holzanweise- oder Holzverabfolgungszettel ausgeantwortet worden ist;
2) das Verladen und Abführen des Holzes nur nach Abgabe dieses Zettels an den die Aufsicht führenden Beamten oder Aufseher und nach dessen Anweisung, niemals aber zur Nachtzeit (§. 27.) oder an Sonn- und Festtagen zu bewirken;
3) die Abführung des angewiesenen Holzes mit der im §. 16. sub 3. enthaltenen Ausnahme innerhalb 8 Wochen nach der Anweisung zu bewerkstelligen, insofern für verkaufte Hölzer nicht ein anderer Abfuhr-Termin als Verkaufs-Bedingung festgestellt worden ist;
4) Holz, dessen Nummer mit der auf dem Zettel angegebenen nicht übereinstimmt, nicht an sich zu nehmen.

§. 18. In Betreff der Controle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, hat es bei der darüber ergangenen Verordnung vom 30. Juni 1839 (Ges. Samml. de 1839 S. 223.), welche nach unserer Bekanntmachung vom 21. Januar 1851 (Amtsblatt de 1851 Nr. 4.) im diesseitigen Regierungsbezirke zur Anwendung kömmt, sein Bewenden.

Insbesondere in Ansehung des Einsammelns von Waldfrüchten.

§ 19. Wer berechtigt ist, Holzsämereien oder Früchte in einem fremden Walde zu sammeln, muß gleichfalls auf Verlangen des Waldeigenthümers

Behufs der Ausübung der Nutzung für jede Nutzungs-Periode einen Erlaubnißschein zu seiner Legitimation lösen. Hinsichtlich dieser Einrichtung, sowie hinsichtlich der Ausübung dieser Nutzung überhaupt gelten alle in den §§. 10. und 11. enthaltenen Vorschriften, bei deren Uebertretung der Nutzungsberechtigte einer Geldstrafe bis zu 3 Thlr. unterliegt.

Wer, ohne im Besitze der bezüglichen Grundgerechtigkeit zu sein, Holzsämereien oder Früchte, namentlich auch Morcheln, Schwämme, Preußel- und Heidelbeeren in einem fremden Walde einsammeln will, hat bei Vermeidung obiger Strafe die Genehmigung des Waldeigenthümers resp. seines Vertreters einzuholen, und wenn derselbe es verlangt, einen Legitimationszettel zu lösen. Für die Königlichen Forsten gelten in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

1) daß alle Personen, welche in den Königlichen Forsten Waldfrüchte einsammeln wollen, dazu eines Erlaubnißscheines von dem betreffenden Königlichen Oberförster bedürfen;
2) um einen solchen Schein zu erlangen, haben sich dergleichen Personen zunächst an ihre Ortsbehörde, in den Städten an den Magistrat, auf den Dörfern an den Schulzen oder Richter zu wenden;
3) die genannten Ortsbehörden sind verpflichtet, alle diejenigen, welche sich wegen solcher Zettel aus ihren Communen bei ihnen gemeldet haben, zu notiren, und das Verzeichniß darüber jedesmal vor Ostern des Jahres, in welchem die Gemeldeten Waldfrüchte sammeln wollen, an den Oberförster, in dessen Revier die Einsammlung gewünscht wird, abzugeben;
4) der Oberförster wird demnächst die für sein Revier gültigen Legitimationsscheine ausfertigen, und den betreffenden Ortsbehörden bekannt machen, wann sie in Empfang genommen werden können:
5) die Oberförster sind befugt, solchen Personen, deren Zulassung in die Königliche Forst ihnen nicht rathsam scheint, die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Einsammeln von Waldfrüchten zu versagen;
6) wer ohne Legitimationsschein beim Einsammeln von Waldfrüchten betroffen wird, verfällt in die gesetzlich darauf gesetzte Strafe. Daher haben die betreffenden Personen die ihnen ertheilten Erlaubnißscheine

jedes-

jedesmal in den Wald mitzunehmen, um sie auf Erfordern vorzeigen zu können.

Insbesondere in Ansehung der Ameiseneier, Vogelnester u. s. w.

§. 20. Mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. wird bestraft, wer unbefugter Weise in einem fremden Walde

1) Ameiseneier sammelt, oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut;
2) Eier oder Junge von nicht jagdbaren Vögeln ausnimmt, oder deren Nester zerstört (vergleiche §. 347. Nr. 12. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.).

In Ansehung anderer Handlungen und Unterlassungen.

§. 21. Mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thlr. wird belegt, wer unbefugter Weise

1) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze oder Schonungen dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, ohne sie wieder zu schließen;
2) außer den geöffneten, resp. dazu bestimmten Wegen oder Triften karrt, reitet, fährt, oder Vieh treibt (vergl. §. 64. des A. L. R. I. 22.).

§. 22. Mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. wird belegt, wer unbefugter Weise

1) auf fremden Waldgrundstücken Leinewand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
2) auf einem fremden Waldgrundstücke Holz, Steine, Dünger, Streu, Futter ablagert;
3) in einem fremden Waldgrundstücke gefallenes Vieh vergräbt oder Kartoffelgruben anlegt;
4) in einem fremden Walde Holz verarbeitet, beschlägt, bewaldrechtet oder beschält.

§. 23. Mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. wird bestraft, wer vorsätzlich und unbefugter Weise

1) das zur Bewässerung von Waldgrundstücken dienende Wasser ableitet oder in einem fremden Walde Gräben zur Wasserleitung oder zu andern Zwecken anlegt;

2) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere, zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen in einem fremden Walde beschädigt oder verändert;
3) die Einfriedigung von Waldgrundstücken oder von Wegen in denselben, Baum- oder Prellpfähle oder Brücken beschädigt, oder zerstört;
4) Steine, Pfähle, Tafeln, Wische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Waldgrundstücken oder von Wegen in denselben dienende Mark- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder unkenntlich macht;
5) das Zeichen des Waldhammers, die Stamm- oder Klafternummern vernichtet, unkenntlich macht oder verändert;
6) die Klaftern, die Haufen, die verarbeiteten Stämme, oder die aufgeschichtete Lohe umstoßt, beschädigt oder der Stützen beraubt;
7) die Rinde oder die Wurzeln stehender Bäume verletzt, stehende Bäume, Pflanzungen oder sonstige Culturanlagen auf irgend eine Weise beschädigt, im Wachsthum stört, oder unbrauchbar macht.

Für eine solche Beschädigung ist es auch zu achten, wenn Birken ohne besondere Erlaubniß angebohrt werden, um den Saft daraus zu entnehmen, oder wenn nach erhaltener Erlaubniß die Bohrlöcher nicht gehörig wieder zugestopft werden.

§. 24. Mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. wird ferner bestraft, wer
1) in Waldrevieren oder in deren gefährlicher Nähe ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände anzündet;
2) in den innerhalb der Waldungen belegenen oder durch dieselben fließenden Gewässern ohne Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde bei Feuer oder Kiehnlicht fischt oder krebst;
3) in den zu 1. und 2. bezeichneten Fällen nach erhaltener Erlaubniß, so wie in dem Falle, wenn das Feuer an nicht gefährlichen Stellen oder in nicht gefährlicher Nähe (§ 347. Nr. 7. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851) angezündet ist, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln versäumt, insbesondere das angemachte Feuer bei seiner Entfernung vollständig zu löschen und resp. die Feuerstätte mit Erde zu überwerfen unterläßt.

§. 25. Köhler, welche in einem fremden Walde ohne Anweisung des Waldeigenthümers eine Meilerstelle zurichten, oder die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln vernachlässigen, verfallen in eine Geldbuße bis 10 Thlr.

§. 26. In Wäldern ist, ohne zuvorige Erlaubniß des zuständigen Aufsichtsbeamten resp. des Eigenthümers das Tabackrauchen außerhalb der Communicationswege, sofern es nicht aus Pfeifen mit Deckeln geschieht, so wie das Wegwerfen von noch glimmenden Tabacks- oder Cigarren-Resten oder von brennendem Zunder bei einer Geldstrafe bis zu 2 Thlr. verboten. Bei Vermeidung einer gleichen Geldstrafe darf in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September einschließlich in Nadelholzwäldern außerhalb der Communicationswege überhaupt nur nach besonders erhaltener Erlaubniß des zuständigen Beamten geraucht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Die in den vorstehenden Paragraphen angedrohten Strafen werden verdoppelt, wenn

1) der Contravenient wegen einer gleichen Uebertretung bereits bestraft worden ist, oder
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen,
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen und Wohnort gemacht hat,
4) wenn die Uebertretung
   a) zur Nachtzeit, d. h. während des Zeitraums von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, so weit die Uebertretung nicht einzig und allein in der Ausübung eines Rechts zur Nachtzeit besteht (cfr. §. 17. sub 2.),
   b) an Sonn- oder Festtagen oder
   c) in Schonungsdistrikten oder in Schonungszeiten verübt worden ist.

In dieser Beziehung sind den Schonungsdistrikten diejenigen Waldflächen gleich zu achten, welche für die Ausübung einzelner Gerechtsame geschlossen oder noch nicht geöffnet sind (vergl. §. 15. Nr. 2.) namentlich in Ansehung

der Hütung die Maſtſchonungen und in Anſehung des Raff- und Leſeholzes die Holzſchläge, welche noch nicht völlig aufgearbeitet und daher zum Raff- und Leſeholzſammeln noch nicht freigegeben ſind. Ebendahin gehören rückſichtlich aller Nutzungen Dämme, Deiche, Buhnen, Deckwerke, Pflanzkämpe, Grabenränder von Ent- oder Bewäſſerungs- oder Einfriedigungsanlagen, Ufer der Floßbäche, zu Wieſen reſervirte Forſtflächen, gedeckte Sandflächen, durch Wiſche u. ſ. w. als Schonung bezeichnete, wenngleich nicht gedeckte oder angebaute Landſchollen. — Zu den Schonzeiten gehören die Jahreszeiten, in welchen beſtimmte Gerechtſame nicht ausgeübt werden dürfen.

Die auf Grund dieſer Verordnung zu verhängende Strafe darf niemals den Betrag von 10 Thlr. überſteigen.

Vorſtehende Strafbeſtimmungen finden nur in ſoweit Anwendung, als nicht die Strafen des Strafgeſetzes vom 14. April 1851 verwirkt ſind.

Magdeburg, den 23. März 1854.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Gesetz

wegen der

Kriegs-Leistungen und deren Vergütung.

Vom 11ten Mai 1851.

Nebst der von den Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges dazu erlassenen Ausführungs-Instruction vom 8. Januar 1854.

Betrifft das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

§. 1. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Entschädigungspflicht des Staats.

§. 2. Diese Leistungen sollen nur in soweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

Unentgeltliche Leistungen.

§. 3. Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und in soweit

a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c) die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, so wie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-Effecten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Leistungen gegen Entschädigung

a. Landlieferungen in Magazine.

§. 4. Durch Landlieferungen ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5. Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;

2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzial-Vertretung gewählten Ausschusses;

3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6. Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 86.) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7. Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Communalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

§. 8. Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

c. Natural-Verpflegung.

§. 9. Für die Naturalverpflegung an Officiere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, in soweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden, resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Officier und Beamte, als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

d. Vorspann.

§. 10. Für den Vorspann, so weit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

e. Sonstige Transportmittel Arbeiten ꝛc.

§. 11. Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohes und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

f. Grundstücke und Gebäude.

§. 12. Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. Nr. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Commissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13. Ueber die nach §§. 4 — 12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

§. 14. Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung 1834 S. 56.) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur

Zeit

Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

h. Sonstige Kriegsleistungen

§. 15. Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§. 16. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18. Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19. Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungs-Zwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungs-Gegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20. Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmär-

schen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21. Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden. Präclusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22. Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft. Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24. Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Instruction
zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851,
betreffend
die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruction ertheilt.

1. Zu §. 2. des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militairverwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeldlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintrit der Mobilmachung.

2. Zu §. 3. des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie

in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3. Zu §. 4. des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial, (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungsbezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei dem Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviantämter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oeconomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Commission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabricationskosten (o. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungsbedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt,

in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4. Zu §. 5. des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungsbezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommenden Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalienbedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil,
ꝛc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Ma-

gazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungsverbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Control-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5. Zu §. 6. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6. Zu §. 7. des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erfor-

der-

derlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feldbäckerei-Aemter und der Feldbäckerei-Colonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7. Zu §. 8. des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8. Zu §. 9. des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9. Zu §. 12. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Commandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militairbeamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammenzusetzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10. Zu §. 13. des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Ver-

pflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten ꝛc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11. Zu §. 19. des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miths-Contrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.

Vergütigungs-Anerkenntniß
für den
Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landrathsamte ..... Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 361.) hierdurch anerkannt, daß

der ..... Kreis

1) für Natural-Verpflegung von ..... Mann auf .... Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes ..... Rtl. Sgr. Pf.

und

für Lieferung von Marsch-Fourage, nämlich:

..... Hafer .... Rtl. Sgr. Pf.
..... Heu ..... = = =
..... Stroh .... = = =

} ..... Rtl. Sgr. Pf.

2) für Lieferung in das Magazin zu N. N.

von ... Wsp. Schffl. Mtz. Roggen .... Rtl. Sgr. Pf.
= = = = Hafer ..... = = =
.... Ctr. Heu ..... = = =
.... Schock Stroh .... = = =

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen ..... Rtl. Sgr. Pf.

buchstäblich .... Rtl. ... Sgr. ... Pf. nebst 4 Procent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den ten .....

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.
(Unterschrift.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 8. April 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3954. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg im Kreise Erkelenz über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Klypshoven.

„ 3955. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kroeben, in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo, durch den Kreis Schrimm.

„ 3956. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Thlr. Vom 20. Februar 1854.

„ 3957. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau.

„ 3958. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, so wie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854.

Nr. 3959. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 14 Februar 1854 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854.

" 3960. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direction" fortbestehende Königliche Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3961. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweigchaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben.

" 3962. Das Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kroeben im Betrage von 32,500 Thlrn. Vom 30. Januar 1854.

" 3963. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Usez, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen.

" 3964. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena.

" 3965. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854.

" 3966. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Execution in Civilsachen. Vom 20. März 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Verbot einer Zeitschrift.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichtes zu Königsberg vom 1. d. Mts., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift „Autographische Correspondenz" bestätigt und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des

Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 3. April 1854.

Der Minister des Innern von Westphalen.

Bekanntmachung.

Betrifft den Auszug aus der Rechnung der Kriegesschulden-Tilgungs-Kasse der beiden Jerichowschen Kreise zu Burg für das Jahr 1853.

Nachdem die Rechnung der Kriegesschulden-Tilgungskasse pro 1853 von der Commission revidirt und meinerseits superrevidirt worden, auch die Decharge darüber ertheilt ist, so wird der nachstehende Rechnungs-Auszug in Gemäßheit des §. 20. Cap. I. der Kriegesschulden-Tilgungs-Ordnung vom 17. December 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahme:

1) An Bestand aus dem Jahre 1852	1730	Thlr.	2	Sgr.	10	Pf.
2) An Resten aus früheren Jahren	227	"	17	"	6	"
3) An laufenden Steuerbeträgen	17,836	"	16	"	7	"
4) Insgemein	50	"	—	"	—	"
Summa	19,844	Thlr.	6	Sgr.	11	Pf.

II. Ausgabe.

1) An Resten aus Vorjahren	1289	Thlr.	18	Sgr.	1	Pf.
2) An Verwaltungskosten	1066	"	2	"	4	"
3) An zurückgezahlten Capitalien	15,758	"	15	"	4	"
4) Insgemein	78	"	15	"	—	"
Summa	18,192	Thlr.	20	Sgr.	9	Pf.
mithin bleibt Bestand	1651	Thlr.	16	Sgr.	2	Pf.

Die Kriegesschuldenmasse der gedachten Kreise betrug nach der Rechnung für das Jahr 1852 in unverzinslichen Verbriefungen überhaupt

31,463 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

durch Verloosung sind im Jahre 1853 getilgt worden . . . . . 16,632 „ 6 „ 8 „

es bleiben daher noch zu tilgen . . . 14,831 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

Magdeburg, den 1. April 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 46. Polizei-Verordnung betreffend die Einführung der Wild-Legitimations-Controle. J. C. 350.

Zur Beseitigung des noch immer in großer Ausdehnung bestehenden Wilddiebstahls verordnen wir auf Grund des §. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265. ff.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, was folgt:

§. 1. Wer Roth-, Damm-, Reh- und Schwarzwild, so wie Fasanen und Auergeflügel in eine Stadt einführen will, muß den rechtlichen Erwerb des Wildes nachweisen.

Dieser Nachweis wird geführt:

1) durch ein Legitimationsattest, welches auszustellen berechtigt ist:
   a) der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild geschossen ist, unter Beglaubigung der Orts-Polizeibehörde, oder, wenn eine solche am Orte nicht vorhanden ist, des Ortsschulzen unter Beidrückung des Gemeindesiegels;
   b) der Königliche Forstbeamte, in dessen Bezirke das Wild erlegt ist, unter Beidrückung des Amtssiegels;
2) oder durch ein Attest einer ausländischen Forst- und Polizeibehörde (cfr. §. 3.);
3) oder endlich durch ein Attest einer inländischen Orts-Polizeibehörde (cfr. §. 4.);

§. 2. Das Legitimations-Attest ad 1. muß enthalten:

1) den vollständigen Namen desjenigen, zu deſſen Legitimation das Atteſt dient;
2) die Gattung und die in Buchſtaben ausgedrückte Zahl des einzuführenden Wildes;
3) die Angabe des Orts und der Zeit der Ausſtellung;
4) die Unterſchrift des Ausſtellers unter den Modalitäten des §. 1. sub 1.

§. 3. Aus dem Auslande kommendes Wild der vorbezeichneten Art wird nur dann als gehörig legitimirt erachtet, wenn der daſſelbe Einführende durch ein Atteſt der betreffenden Forſt- oder Polizeibehörde glaubhaft den rechtlichen Erwerb des Wildes nachweiſt.

§. 4. Wildhändler oder andere Perſonen, welche Wild der obengedachten Art aus einer controlpflichtigen Stadt in eine andere verſenden, müſſen dem Wilde ein Atteſt der Orts-Polizeibehörde darüber beigeben, daß der rechtliche Erwerb des Wildes durch eins der Atteſte des §. 1. nachgewieſen worden iſt.

§. 5. Atteſte, ſeit deren Ausſtellung ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen verfloſſen iſt, ſind als gültig nicht zu erachten.

Beim Eingange in eine Stadt wird das Atteſt, ſobald durch daſſelbe das einzuführende Wild als rechtlich erworben nachgewieſen worden iſt, dem Inhaber abgenommen und der Orts-Polizeibehörde zugeſtellt.

§. 6. Derjenige, welcher Wild der obenbezeichneten Art ohne das vorgeſchriebene oder mit einem formell ungenügenden Atteſt einführt, ingleichen derjenige Jagdinhaber, welcher erweislich zur Umgehung der Wild-Legitimations-Controle behülflich iſt, verfällt und zwar für jeden Wildprett-Transport in eine Geldſtrafe von fünf bis zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe tritt.

§. 7. Das ohne Legitimations-Atteſt eingeführte Wild wird, wenn der Verdacht eines unredlichen Erwerbes vorliegt, mit Beſchlag belegt und auf Anordnung der betreffenden Polizei-Behörde ohne Verzug, um es vor Verderben zu ſchützen, für Rechnung des Inhabers verkauft und der Erlös daraus bei dem competenten Gerichte zur weitern Verfügung je nach dem Ergebniß der Unterſuchung deponirt.

§. 8. Die gegenwärtige Verordnung erhält nur für diejenigen Städte Gültigkeit, in denen sie durch besondere im Amtsblatte zu veröffentlichende Verordnung ausdrücklich von uns eingeführt wird. Eben so bleibt die Ausführung der vorgeschriebenen Control-Maßregeln und ob solche lediglich auf die Einführung des Wildes in ganzen Stücken zu beschränken oder auch auf zerlegtes Wild auszudehnen ist, besonderer Verordnung und Anweisung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Magdeburg, den 24. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 47. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Calbe. I. K. 1121.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Calbe a. M. die Einführung der gedachten Städte-Ordnung, und zwar mit der im Tit. VIII. derselben bezeichneten Einrichtung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand, am 14. d. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Calbe a. M. die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Reesdorf bei Zieſar hat die Kosten des neu errichteten Aufreiterthürmchens auf dem zum gottesdienstlichen Versammlungslocale umgebauten Schulhause daselbst durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Der Gastwirth Zimmermann daselbst hat Knopf und Fahne und der Mühlenbesitzer Busse eine passende Glocke von schönem Glockengute geschenkt.

Magdeburg, den 25. März 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine

Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.
a 1000 Thlr.	A	a 500 Thlr.		a 200 Thlr.		a 100 Thlr.		a 100 Thlr.		a 100 Thlr.		a 50 Thlr.		a 25 Thlr.	
266	"	1,605	B	1,091	E	14,400	F	29,005	F	183,994	F	34,055	G	35,838	H
4,937	"	1,606	"	1,714	"	14,401	"	29,009	"	188,558	"	34,347	"	39,902	"
4,938	"	3,436	"	3,301	"	14,402	"	29,018	"	188,559	"	34,348	"	40,039	"
5,342	"	3,437	"	3,427	"	14,403	"	29,019	"	193,028	"	36,823	"	40,040	"
13,136	"	3,438	"	3,428	"	14,404	"	31,498	"	193,029	"	42,630	"	40,041	"
13,137	"	11,720	"	3,429	"	14,405	"	38,626	"	193,030	"	43,897	"	40,042	"
13,138	"	20,461	"	3,430	"	14,406	"	41,434	"	193,031	"	49,544	"	40,043	"
13,139	"	22,645	"	3,431	"	14,407	"	82,514	"	193,032	"	a 25 Thlr.		40,044	"
13,140	"	a 400 Thlr.		3,432	"	14,408	"	95,776	"	193,033	"			40,045	"
13,141	"			6,617	"	14,409	"	96,506	"	193,034	"	4,406	H	44,957	"
13,142	"	404	C	8,165	"	14,410	"	96,510	"	193,035	"	4,407	"	48,440	"
13,143	"	405	"	11,558	"	14,411	"	99,290	"	193,036	"	4,410	"	48,629	"
13,144	"	616	"	15,033	"	14,412	"	112,560	"	193,037	"	4,411	"	48,630	"
13,145	"	1,217	"	a 100 Thlr.		14,413	"	130,879	"	194,103	"	4,424	"	48,631	"
13,146	"	4,618	"			14,414	"	132,909	"	195,430	"	4,425	"	48,632	"
13,147	"	5,431	"	6,400	F	14,415	"	133,752	"	a 50 Thlr.		6,003	"	48,633	"
22,115	"	8,634	"	14,388	"	14,416	"	133,759	"			13,068	"	50,668	"
29,267	"	8,635	"	14,389	"	14,417	"	136,656	"	3,111	G	13,069	"	53,641	"
29,360	"	à 300 Thlr.		14,390	"	14,418	"	146,695	"	3,112	"	13,272	"	54,306	"
a 500 Thlr.		13,086	D	14,391	"	14,419	"	149,008	"	3,113	"	18,305	"	54,307	"
1,042	B	a 200 Thlr.		14,392	"	14,420	"	153,729	"	3,114	"	22,647	"	54,308	"
1,542	"			14,393	"	19,324	"	154,716	"	3,124	"	31,205	"		
1,543	"	1,087	E	14,394	"	25,413	"	155,123	"	10,317	"	32,844	"		
15,44	"	1,088	"	14,395	"	28,987	"	155,124	"	24,171	"	34,266	"		
1,545	"	1,089	"	14,396	"	28,988	"	168,523	"	33,715	"	35,152	"		
1,546	"	1,090	"	14,397	"	28,995	"	169,955	"	34,052	"	35,153	"		
				14,398	"	29,004	"	182,379	"	34,053	"	35,154	"		
				14,399	"										

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen

Nr.	Lit.	Nr.	Lit.
a 1000 Thlr.		a 500 Thlr.	
493	A	2,388	B
792	"	2,413	"
873	"	2,419	"
1,667	"	a 400 Thlr.	
1,767	"		
1,774	"	170	C
1,956	"	199	"
1,958	"	293	"
3,403	"	346	"
4,124	"	491	"
a 500 Thlr.		a 200 Thlr.	
444	B	116	E
1,422	"	218	"
1,473	"	803	"
		1,065	"
		a 50 Rthlr.	
		2,982	G

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

a 200 Thlr.		a 50 Thlr.	
128	E	10	G
129	"		

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschles.-Märkisch. Eisenbahn.

8,942	Ser. I.	a 100 Rthlr.	
8,943	" "	a 100 Rthlr.	
9,982	" "	a 100 Rthlr.	
7,205	" II.	a 50 Rthlr.	
10,736	" "	a 50 Rthlr.	

Berlin, den 27. Januar 1854.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bestätigte Agenten.

Der Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt ist als Agent des Auswanderungsgeschäfts des Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Boedecker jun. H. Aug. Heinecken Nachfolger in Bremen behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika und nach Südaustralien über Bremerhafen für das Kalenderjahr 1854 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Secretair Georg Anton Riesen zu Stendal ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Wilhelm Köcher zu Halberstadt hat die Agentur der neuen 5ten Hamburger Assecuranz-Compagnie niedergelegt.

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. December pr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen i. d. Altm. nicht mehr in Losse, dagegen aber vor dem 1½ Meilen von Arendsee und 1 Meile von Seehausen belegenen Ziegenkrug, auch Tannenkrug genannt, behufs Aufnahme von Personen anhalten wird. Magdeburg, den 29. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 5. k. Mts. ab werden die Dessau-Zerbster Personenposten wie folgt abgesendet werden:

aus Dessau	1ste	Post	um	6	Uhr	50	Minuten Vormittags,
" "	2te	"	"	5	"	25	" Nachmittags,
" Zerbst	1ste	"	"	9	"	35	" Vormittags,
" "	2te	"	"	4	"	35	" Nachmittags,

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Mai 1852 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Magdeburg-Zerbster Personenpost auf der Strecke zwischen Magdeburg und Gommern von jetzt ab auf dem Wege über Krakau, Prester, Louisenthal und Kahlenberge befördert wird.

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Februar 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bismark-Stendaler Personenpost wegen des chausseemäßigen Ausbaues der gewöhnlichen Poststraße, bis auf Weiteres über Borstel, Peulingen, Belkau, Grünewulsch, Bülitz und Beesewege courstren und behufs Aufnahme von Personen, welche die Post benutzen wollen, an folgenden Stellen, als:

in

in Borstel vor dem Kruge $\frac{3}{4}$ Meilen von Stendal — $2\frac{3}{4}$ Meilen von Bismark,
„ Belkau „ „ do. $1\frac{1}{2}$ do. „ do. — 2 do. „ do.
„ Grünewulsch „ „ do. $2\frac{1}{4}$ do. „ do. — $1\frac{1}{4}$ do. „ do.
„ Bülitz „ „ do. $2\frac{1}{2}$ do. „ do. — 1 do. „ do.

anhalten wird. Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 5. k. Mts. ab wird die täglich zweimalige Roßlau-Zerbster Personenpost um 4 Uhr 55 Minuten Morgens und resp. um 7 Uhr 40 Minuten Abends aus Zerbst abgesendet werden.

Die Abgangszeit der Post von Roßlau bleibt unverändert.

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Das unter dem Patronate des Propstes des ehemaligen Klosters St. Laurentii vor Schöningen im Braunschweigschen stehende Pfarramt zu Hötensleben, in der Diöces Eilsleben, ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 18. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Laurentii zu Neumark vor Halle, in der Stadt-Diöces Halle, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Berlin, Heinrich Friedrich Carl Hoffmann verliehen worden.

Magdeburg, den 18. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altmersleben, in der Diöces Clötze, ist dem bisherigen Pfarrer in Neuendorf, Diöces Stendal, August Heinrich Becker, verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Pfarrstelle ist des Königs Majestät.

Magdeburg, den 27. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem militairversorgungsberechtigten Invaliden Hindorff ist die Schleusenwärterstelle in Calbe a. d. Saale verliehen

Magdeburg, den 25. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreis-Physikus Dr. Butzke zu Gardelegen ist in gleicher Eigenschaft nach Schievelbein versetzt und dadurch das Physikat des Kreises Gardelegen erledigt worden.

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht:

den seitherigen Landrathsamts-Verweser, Rittergutsbesitzer Grafen Edo Friedrich

Christoph Daniel von der Schulenburg-Angern zum Landrathe des Kreises Wolmirstedt und

den seitherigen Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Mathias Alexius Friedrich Edmund v. Lattorf zum Landrathe des Kreises Salzwedel zu ernennen.

Magdeburg, den 29. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Kreiskasse in Gardelegen beauftragte bisherige Ober-Steuer-Controleur von Malachowski ist zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Gardelegen ernannt worden. Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In der Stadt Ziesar sind behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J.

1) der Posthalter Siemon zum Beigeordneten,
2) der Bäckermeister Hornemann zum unbesoldeten Rathmann

gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie, Theodor Bollmann aus Frohse, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Einbeck an der städtischen Schule zu Burg ist zum Lehrer der zu Ostern d. J. neu zu errichtenden Vorbereitungsklasse an der dortigen Realschule provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Kamieth aus Siedentramm, zur Zeit provisorischer Lehrer in Schora, ist zum Küster, Organisten und Schullehrer in Groß-Lübs, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Möhring zu Tangermünde ist als Kantor und Schullehrer zu Groß-Rossau, in der Diöces Osterburg, definitiv bestätigt worden.

Die dritte Töchterlehrerstelle an der Bürgerschule zu Calbe a. S. ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt worden; sie ist Privatpatronats.

Auf den Zeitraum vom 1. Januar d. J. bis zum letzten December 1856 sind in der Stadt Quedlinburg zu Schiedsmännern und zwar:

1) für den ersten Altstädter oder St. Benedicti-Bezirk der Kaufmann Louis Loeser,
2) für den zweiten Altstädter oder St. Blasii-Bezirk der Kaufmann F. A. Hertzer,
3) für den dritten Altstädter oder St. Aegidii-Bezirk der Kaufmann F. C. Brosin,
4) für den ersten Neustädter Bezirk der Kaufmann Emil Möbius und
5) für den zweiten Neustädter Bezirk der Oeconom Carl Schaum

gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 27. März 1854.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesax & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 15. April 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3967. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calau.

„ 3968. Das Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13. März 1854.

„ 3969. Das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten. Vom 13. März 1854.

„ 3970. Die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. März 1854.

„ 3971. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 48. Betrifft die Unterscheidungszeichen der Offiziere und Beamten. Nr. 624. P. J.

Da es sich mehrfach von Nachtheil für den Militairdienst erwiesen hat, daß die Mannschaft nicht immer Officiere und uniformirte Beamte mit Sicherheit zu unterscheiden vermag, namentlich, wenn Letztere den Paletot tragen, so bestimme Ich hiermit, daß die Beamten der verschiedenen Ressorts auf den

Dienstmützen diejenigen Unterscheidungszeichen zu tragen haben, welche das Mir von dem Staats-Ministerium vorgelegte, hiermit zurückgehende Tableau speciell feststellt. Potsdam, den 30. November 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staats-Ministerium.

Indem wir die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir bezüglich der Unterscheidungszeichen, welche die Beamten der verschiedenen Ressorts an den Dienstmützen über der kleinen Kokarde zu tragen haben, daß

1) die Polizei-Beamten an einer dunkelblauen Mütze, deren Streifen und Deckel mit dunkelrother Paspel eingefaßt sind,
   ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers im weißen Felde mit der Krone darüber,
2) die zum Waffengebrauch nicht befugten Forstbeamten an einer hellgrünen Mütze
   ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers im weißen Felde mit der Krone darüber,
3) die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten an einer hellgrünen Mütze
   einen kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln,
4) die Privat-Eisenbahnbeamten an einer blauen Mütze mit schwarzem Streifen, welcher und der Deckel mit weißen Paspeln eingefaßt sind,
   ein geflügeltes Rad,
5) die Königlichen Baubeamten an einer dunkelblauen Mütze mit schwarzem Streifen, welcher und der Deckel mit hellrother Paspel eingefaßt sind,
   Zirkel, Triangel und Loth, mit der Krone darüber,
6) die Königlichen Schifffahrts-Polizeibeamten und Lootsen an einer hellblauen Mütze mit schwarzem Streifen, welcher und der Deckel mi dunkelrothen Paspeln eingefaßt sind,
   einen Anker mit der Krone darüber,

tragen. Magdeburg, den 28. März 1854. Königliche Regierung.

Nr. 49. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Osterburg. I. K. 1079.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Osterburg die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 17. v. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Osterburg die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind. Magdeburg, den 1. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 50. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Barby. I. K. 1173.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Barby die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 31. v. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Barby die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind. Magdeburg, den 4. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Eröffnung der Schiffahrt auf dem Bromberger-Kanal.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bau der 10ten Schleuse am 30sten v. Mts. soweit vollendet war, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an demselben Tage bereits eröffnet worden ist.

Bromberg, den 5. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Belobung mehrerer Schiedsmänner im Departement

In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im verflossenen Jahre durch die an-

des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

gestellten 137 Schiedsmänner von 5692 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 3810 wirklich verglichen, 19 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 628 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 1235 Fällen sind die streitenden Theile an den Richter verwiesen.

In der Altmark sind durch die angestellten 58 Schiedsmänner von 3069 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 2054 wirklich verglichen, 15 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 280 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 720 Fällen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Steuer-Einnehmer a. D. Rodenberg zu Sommerschenburg,
der Buchbinder Danziger zu Egeln,
der Kaufmann Lampe zu Wanzleben,
der Oeconom Goedecke zu Seehausen i. M.,
der Oeconom Becker zu Altenweddingen,
der Ackermann Moritz Bothe zu Schwaneberg,
der Ackermann Schmidt zu Wolmersleben,
der Bürgermeister v. Sobbe zu Weferlingen,
der Kossath Kleinau in Barleben,
der Bäckermeister Kühne zu Burg,
der Bürgermeister Hesse zu Genthin,
der Fabrikant Teetzmann zu Biere,
der Kaufmann Pflugmacher zu Calbe a. S,
der Kaufmann Mendel zu Schönebeck,
der Brennereibesitzer Eduard Seyffert in der Neustadt,
der Leinenfabrikant Gartz zu Perver,
der Küster Schulz zu Bombeck,
der Kaufmann Freydank zu Stendal,
der Apotheker Hartwich zu Tangermünde,
der Kämmerer Gottschick zu Arneburg,
der Schulze Klühe zu Jerchel,
der Rendant Zahn zu Seehausen i. A.

der Tuchscheerer Stuhr zu Gardelegen und
der Bürgermeister Soerger zu Clötze.

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 24. v. Mts. vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Gottes Gnade" bei Bleckendorf an den Particulier Hartrott zu Aschersleben mit 1 Fundgrube und 620 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. April 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Königlich Preußische General-Lieutenant a. D., Rittergutsbesitzer Carl August Ludwig Hans Freiherr von Esebeck auf Groß-Peisten bei Landsberg in Ostpreußen hat der St. Johannis-Kirche in Groß-Salze zur Gründung einer besondern Stiftung vorzugsweise mit der Bestimmung, von den Zinsen die Erleuchtung eines der Kirche von einem Vorfahren des Geschenkgebers geschenkten Kronleuchters zu bewerkstelligen, die Summe von 100 Thlr. geschenkt.

Der hier verstorbene Kaufmann Gottfried August Hillebrand hat der heiligen Geistkirche hierselbst testamentarisch ein Legat von 1000 Thlr. Cour. ausgesetzt.

Magdeburg, den 4. April 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Agenten.

Der Kämmereikassen-Rendant Friedrich Hanke in Werben ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Rudolph Richter in Clötze ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Heinrich Sprögel zu Derenburg ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herrmann Siemon zu Genthin ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 6. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Hanewaldt in Quedlinburg ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 6. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Küster und Schullehrer Schulz in Hohenhenningen ist als Special-Director der Mobiliar-Brand- und Hagelschadenversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kanzlist Hermann Schmidt zu Althaldensleben hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeiffer zu Cöln ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenen Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Construction desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen,

ist aufgehoben.

Dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn bei Unna ist unter 22. März 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. C. Jessen zu Eldena ist unter dem 27. März 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidehacke

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Poststationen, an welchen Personen aufgenommen werden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung 9. Februar 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Loburg-Magdeburger Post jetzt an den, in dem nachstehenden Verzeichnisse bezeichneten Stellen behufs Aufnahme von Personen unterwegs anhält. Magdeburg, den 8. April 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verzeichniß

derjenigen Stellen, an welchen bei der Loburg-Magdeburger Post unterwegs Personen aufgenommen werden.

Strecke		Meilen.	Bezeichnung der Aufnahme-Punkte.	Entfernung			
zwischen	und			von	Meilen	von	Meilen
Loburg	Möckern	1¼	Zeppernick vor dem Hause des Gutsbesitzers Ilow,	Loburg	¼	Möckern	¾
Möckern	Magdeburg	3¼	a. Ziepel vor dem Hause des Bäckers Quinghardt,	Möckern	¾	Magdeburg	2½
			b. Büden vor der Tabagie des Gutsbesitzers Meißner,	„	1¼	„	2
			c. Woltersdorf vor dem Hause des Gastwirths Möhring	„	1¾	„	1½
			d. Friedrich-Wilhelms-Brücke vor dem Gasthause „zum Prinz von Preußen“.	„	2¼	„	1
			e. Friedrichsstadt-Magdeburg vor dem Gasthause „zum Regenbogen“.	„	3	„	¼

Vernichtung von Schuldverschreibungen

In Gemäßheit des §. 25. der Geschäfts-Anweisung vom 7. Juni 1845 bringen wir folgendes Attest des hiesigen Königlichen Kreisgerichts:

der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

„Nachstehende Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse:

I. à 3½ pro Cent:

Nr.	79.	über 500 Thlr.,	Nr.	501.	über 500 Thlr.,
"	233.	" 50 "	"	506.	" 500 "
"	272.	" 500 "	"	520.	" 500 "
"	453.	" 100 "	"	624.	" 500 "

zusammen über 3150 Thlr.

II. Litt. B. à 4 pro Cent:

Nr.	5.	über 50 Thlr.,	Nr.	1640.	über 500 Thlr.,
"	79.	" 500 "	"	1678.	" 50 "
"	170.	" 500 "	"	1771.	" 500 "
"	261.	" 500 "	"	1969.	" 500 "
"	527.	" 500 "	"	2534.	" 500 "
"	699.	" 500 "	"	2732.	" 500 "
"	818.	" 500 "	"	3118.	" 500 "
"	1240.	" 500 "	"	3139.	" 500 "
"	1628.	" 500 "	"	3289.	" 500 "

zusammen über 8100 Thlr.

sind und zwar Litt. B. Nr. 5. über 50 Thlr. nebst dem dazu gehörigen Zins-Coupon Ser. II. Nr. 4. am 23. d. Mts. vernichtet worden, was auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bescheinigt wird.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel.

Heiligenstadt, den 24. März 1854.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung. Strecker."

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 5. April 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Servatii zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Heiligenfelde, Diöces Salzwedel, Carl Heinrich Eduard Brinkmann, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Heiligenfelde ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tröchtelborn, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Pfarr-Substituten zu Groß-Camsdorf, Carl Franz Breithaupt, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Groß-Camsdorf, wird für dies Mal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 31. März 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schnarsleben, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Bottmarsdorf, Diöces Wanzleben, Georg Gustav Ziegler, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Bottmarsdorf ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 4. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Civil-Supernumerarius beim hiesigen Königlichen Appellationsgericht Gustav Adolph Alexander, ist als solcher bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen. Magdeburg, den 10. April 1854.

Das Regierungs-Präsidium.

Für die Stadt Werben sind behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. der bisherige unbesoldete Rathmann, Particulier Ferdinand Achilles und der frühere Apotheker Adolph Haase zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 5. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Gillmeister zu Schönebeck ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Predigtamts-Candidat Borlop aus Schöppenstedt im Braunschweigschen ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Candidat des Predigtamts, Otto Klusemann von hier, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Buchheister an der Stadtschule zu Burg ist zum dritten Lehrer an der Armen- und Waisenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden, die dadurch vacante Stelle in Burg ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Bethge aus Miltern ist zum Schullehrer in Sandforth, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Die Kantor- und Schullehrerstelle zu Börnecke ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt worden, sie ist Königlichen Patronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat März 1854.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Referendarien.

Der in dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. bisher beschäftigte Auscultator Carl Julius Gottfried Hoppe ist durch Ministerial-Rescript vom 20. Februar 1854 zum Referendar mit dem Dienstalter vom 20. Januar 1854 befördert und durch Verfügung vom 1. März ejd. im hiesigen Departement zugelassen worden.

Der Referendarius Carl Julius Richard Lüdecke ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das hiesige übergegangen und durch Verfügung vom 2. März 1854 hier zugelassen werden.

Auscultatoren.

Der Rechtskandidat Hugo Eugen Eisenhart ist durch Verfügung vom 29. März und die Rechtskandidaten Carl Eduard Nitze und Carl Heinrich Traugott Bothe sind durch Verfügung vom 31. März 1854 als Auscultatoren angenommen worden.

Der Auscultator Ernst Ludwig Friedrich Große ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt durch Verfügung vom 31. März 1854 im hiesigen Departement zugelassen worden.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Richter.

Dem Stadt- und Kreisgerichtsrath Ludwig Gottlob Hirsch zu Magdeburg ist durch Allerhöchst vollzogenes Dimissoriale vom 1. März 1854, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1854 ab ertheilt worden.

Der bisherige Staatsanwaltsgehülfe Gustav Krukenberg zu Beeskow ist durch Patent des Justiz-Ministerii vom 25. März 1854 zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Calbe a. S. mit dem Dienstalter vom 22. September 1851 vom 1sten Juli 1854 ab ernannt worden.

Unterbeamte.

Der bisherige Hülfsbote August Markwort ist durch Verfügung vom 17. März 1854 zum Kreisgerichtsboten und Executor bei der zu dem Kreisgerichte in Stendal gehörigen Gerichts-Commission zu Tangermünde ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Richter, welcher beim hiesigen Kreisgerichte beschäftigt gewesen, ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der bei demselben Gerichte beschäftigt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius Rötger ist auf seinen Antrag zum Königlichen Appellationsgerichte zu Naumburg und der beim Kreisgerichte zu Quedlinburg beschäftigte Appellationsgerichts-Auscultator Große auf seinen Antrag zum Königlichen Appellationsgericht zu Magdeburg versetzt.

Der Referendarius von Albrecht ist vom Königlichen Kammergerichte zu Berlin an das hiesige Königliche Appellationsgericht versetzt worden.

Die bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Quedlinburg beschäftigten Appellationsgerichts-Auscultatoren Schlieckmann und Menshausen sind zu Referendarien ernannt und der Erstere demnächst auf seinen Antrag an das Königliche Appellationsgericht zu Breslau versetzt.

Der Bureauassistent Deicke zu Groß-Oschersleben ist zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportelrevisor bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Nordhausen ernannt und der Bureau-Assistent Pfümer von der Kreisgerichts-Commission zu Treffurt an die Kreisgerichts-Commission I. zu Groß-Oschersleben versetzt.

Halberstadt, den 5. April 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 22. April 1854

Bekanntmachung.

Betrifft das Veteranen-Wittwenhaus in Zinna.

Bei der Feier des 40sten Jahrestages der Schlacht von Dennewitz am 6. September v. J. ist von mehreren Seiten der Wunsch rege geworden, in der Stadt Zinna unfern Dennewitz, ein

„Veteranen-Wittwenhaus"

gegründet zu sehen, und die dadurch entstehenden Kosten durch sogenannte Groschen-Sammlungen aufbringen zu lassen.

Das Haus soll die Bestimmung erhalten, bedürftigen Wittwen und bejahrten ledigen Töchtern würdiger Vaterlandsvertheidiger, zunächst derer, die in den Jahren 1813 bis 15 und unter diesen vorzugsweise solcher, welche in den Schlachten bei Dennewitz und Großbeeren Mitkämpfer waren, ein von drückenden Nahrungssorgen freies Alter zu gewähren, und für die Wittwen von Kriegern aller Grade aus allen Provinzen des Preußischen Staates geöffnet sein.

Dieses Unternehmen, von welchem Allerhöchsten Orts mit Wohlgefallen Kenntniß genommen worden ist, hat namentlich in der Provinz Brandenburg eine so rege Theilnahme und Unterstützung gefunden, daß es seiner Ausfüh-

rung entgegen ſteht und jetzt ſchon mit der Entwerfung der Statuten Seitens des Curatoriums vorgegangen werden kann.

Indem ich dies hierdurch auf ausdrückliches Verlangen der Unternehmer zur allgemeinen Kenntniß bringe und das patriotiſche und menſchenfreundliche Unternehmen den Bewohnern der hieſigen Provinz im Vertrauen auf deren bewährten Wohlthätigkeitsſinn zur Unterſtützung durch Betheiligung an der eröffneten Sammlung empfehle, erſuche ich zugleich die Herren Landräthe und Ortsvorſtände ſich der Annahme der bei ihnen etwa eingehenden Geldbeiträge zu unterziehen und dieſelben mit den Namens-Verzeichniſſen der Geber an die Kreiskaſſe in Jüterbogk abzuliefern.

Magdeburg, den 11. April 1854.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 51. Betrifft den Preis der Blutegel in den Apotheken. I. D. 443.

Nach der Beſtimmung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. iſt der officinelle Preis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. feſtgeſetzt.

Magdeburg, den 12. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 52. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Gochſtedt. I. K. 1185.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Gochſtedt die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 29. v. Mts. beendigt worden iſt und demgemäß von dieſem Zeitpunkte ab für die Stadt Gochſtedt die bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Verfaſſung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten ſind.

Magdeburg, den 13. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 53. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 767.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 3. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Gegenstände des Unterrichts sind:

Im Winter-Semester:

II. Klasse:

Mathematik,	wöchentlich	8	Stunden,
practisches Rechnen	„	3	=
Physik	„	4	=
Chemie . . .	„	4	=
Linearzeichnen .	„	8	=
Freihandzeichnen .	„	7	=
deutsche Aufsätze .	„	2	=
		36	Stunden.

I. Klasse:

Mathematik,	wöchentlich	6	Stunden,
practisches Rechnen	„	2	=
Physik	„	2	=
chemische Technologie	„	4	=
Mineralogie . .	„	2	=
Mechanik	„	2	=
Maschinenlehre .	„	2	=
Bauconstructionslehre	„	3	=
Linearzeichnen . .	„	8	=
Freihandzeichnen und Modelliren in Thon	„	7	=
deutsche Aufsätze .	„	1	=
		39	Stunden.

Im Sommer-Semester:

II Klasse:

wie oben.

I. Klasse:

wie oben mit der Abänderung, daß an die Stelle der chemischen Technologie practisch chemische Uebungen treten.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährig 2 Thaler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe und müssen spätestens bis zum 15. August erfolgen.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird bei genannter Anstalt eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, welche zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin und zum einjährigen Militairdienst berechtigt, auch die Aussicht auf ein jährliches Stipendium von 200 Thalern während des Besuches des Gewerbe-Instituts eröffnet. Das Nähere hierüber findet sich in

der Verordnung über die Organisation des Gewerbeschulwesens in Preußen vom 5. Juni 1850, welche durch jede Buchhandlung bezogen werden kann.

Magdeburg, den 5. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 51. Betrifft die Quittungen über die im vierten Quartale v. J. eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder III. A. 268.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im vierten Quartale vorigen Jahres an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar die über Ablösungsgelder bei derjenigen Specialkasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rentamte, welches den erkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 13. April 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft das Erscheinen des Waarenverzeichnisses zu den Tarifbestimmungen beim Verkehre mit Oesterreich.

Das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1 Januar d. J. ab im Zoll-Vereine beim Verkehre mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen ist nunmehr erschienen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. das Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 13. April 1854.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann C. H. Diedrich zu Burg ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Kämmerei-Kassenrendant Zahn zu Seehausen i. A. hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann Gustav Palm daselbst als Agent der vorgedachten Anstalt von uns bestätigt worden. Bestätigung von Agenten u Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 12. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Preußische Versicherungsbank in Berlin hat nach einem Beschlusse der am 30. Juli pr. abgehaltenen General-Versammlung seit dem 1. Januar c. ihre Thätigkeit eingestellt. Die den Agenten derselben Erloschene Bestätigungen für Agenten.

1) Kaufmann und Stadrath Louis Hanewald in Quedlinburg,
2) Kaufmann Gustav Riese in Calbe a. S.,
3) Kaufmann Wilhelm Carl Schmidt hierselbst und
4) Kaufmann E. L. Guhl in Stendal,

von uns ertheilten Bestätigungen sind demnach erloschen.

Magdeburg, den 10. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das dem Steindruckereibesitzer Hermann Delius zu Berlin unterm 11. Juli 1849 ertheilte Patent Verlängertes und ertheiltes Patent.

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist vom 11. Juni d. J. ab auf 3 Jahre verlängert worden.

Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Kopier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den Physikus der Grafschaft Wernigerode, Dr. Nieter, den Character eines Sanitätsrathes zu verleihen.

Magdeburg, den 15. April 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Die Stelle eines Oberküsters an St. Stephani zu Aschersleben ist durch Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Patron derselben ist der Magistrat zu Aschersleben.

Magdeburg, den 6. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bertkow mit Goldbeck und Plätz, in

der Diöces Werben, ist der Predigtamts-Candidat Paul Ulrich Alexander Evenius berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 6. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen.

Bei der am 25., 27. und 28. März c. im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar stattgehabten Prüfung sind die Seminaristen:

1) August Borbrodt zu Pechau,
2) August Fleischmann zu Amt Jerichow,
3) Gustav Kodtler zu Egeln,
4) Wilhelm Fuchs zu Löbejün,
5) Friedrich Neubauer zu Biederitz,
6) Ferdinand Winter zu Schönwalde,
7) Ernst Ludewig zu Groß-Oschersleben,
8) Ernst Geißler zu Magdeburg,
9) Emil Kuntze zu Annaburg,
10) Wilhelm Görnemann zu Cracau,
11) Christian Wischerop zu Klein-Santersleben,
12) Herrmann Engmann zu Magdeburg,
13) Andreas Wehrmann zu Lindhorst,
14) August Curdts zu Groß-Schwechten und
15) Rudolph Beelitz zu Rehberg,

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden. Magdeburg, den 8. April 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nachbenannte, in einem Seminar nicht vorgebildete Schulamts-Candidaten:

1) Herrmann Carl Friedrich Arndt zu Demker,
2) Christoph Borck zu Buckau,
3) Heinrich Fettback zu Molmcke,
4) Friedrich Herbst zu Fahrendorf,
5) Friedrich Mertens zu Winkelstedt,
6) Heinrich Meyer zu Haselhorst und
7) August Micheel zu Jerichow,

sind bei der am 28. März c. im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminare stattgehabten Prüfung für unbedingt wahlfähig an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden. Magdeburg, den 4. April 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Lehrer Blencke in Olvenstedt, Diöces Barleben, ist zum Kantor und Schullehrer-Adjunct in Uellnitz, Diöces Biere, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Olvenstedt ist Königl. Patronats.

Der Schulamts-Candidat Gustav Kodtler aus Egeln ist zum Lehrer an der Volkstöchterschule zu Seehausen i. Altm. provisorisch bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 29. April 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3972. Das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20. März 1854.

„ 3973. Das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen. Vom 3. April 1854.

„ 3974. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10. April 1854.

„ 3975. Das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. April 1854.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3976. Den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20. December 1853.

„ 3977. Den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20. December 1853.

„ 3978. Den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thü-

ringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 26. und 31. December 1853.

Nr. 3979. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg.

" 3980. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg.

" 3981. Die Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846. Vom 3. April 1854.

" 3982. Die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1854 im Regierungsbezirke Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 22. Juni in Osterwieck,	den 1. Juli in Seehausen,
" 24. " " Egeln,	" 3. " " Osterburg,
" 26. " " Neuhaldensleben,	" 4. " " Stendal,
" 27. " " Oebisfelde,	" 6. " " Havelberg,
" 29. " " Calbe a. M.,	" 7. " " Wilsnack,
" 30. " " Salzwedel,	" 8. " " Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren

Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 55. Betrifft die Eichung von Gemäßen von ¼ Scheffel oder 2 Metzen Inhalt. I. E. 551.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juni v. J. — Amtsblatt Nr. 25. de 1853 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan auch Gemäße von ⅛ Scheffel oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen inneren Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normalmaaße nicht mehr als 3 Linien beträgt. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße sind auf 6 Sgr., wenn dieselben aber bereits früher geeicht sind, auf 3 Sgr. festgesetzt.

Magdeburg, den 11. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 56. Betrifft das Verbot des Besuchs der öffentlichen Gerichtssitzungen von unter Polizeiaufsicht gestellte Personen. 1216. C. I.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265—268.) und in Gemäßheit des §. 27. Nr. 1. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 verordnen wir im Anschluß an unsere in dem Amtsblatte sub Nr. 67. abgedruckte Verordnung vom 7. Juli 1853 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes was folgt:

§. 1. Den durch richterliches Erkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen wird für die Dauer derselben auch der Besuch der sonstigen öffentlichen Gerichtssitzungen verboten.

§. 2. Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in Gemäßheit des

§. 116. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 in eine Strafe von einer Woche bis 6 Monaten Gefängniß.

Magdeburg, den 19. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 57. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 767.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 3. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Gegenstände des Unterrichts sind:

Im Winter-Semester:

II. Klasse:

Mathematik,	wöchentlich	8 Stunden,
practisches Rechnen	„	3 „
Physik	„	4 „
Chemie . . .	„	4 „
Linearzeichnen .	„	8 „
Freihandzeichnen .	„	7 „
deutsche Aufsätze .	„	2 „
		36 Stunden.

I. Klasse:

Mathematik,	wöchentlich	6 Stunden,
practisches Rechnen	„	2 „
Physik	„	2 „
chemische Technologie	„	4 „
Mineralogie . .	„	2 „
Mechanik . . .	„	2 „
Maschinenlehre .	„	2 „
Bauconstructionslehre	„	3 „
Linearzeichnen . .	„	8 „
Freihandzeichnen und Modelliren in Thon	„	7 „
deutsche Aufsätze .	„	1 „
		39 Stunden.

Im Sommer-Semester:

II Klasse:

wie oben.

I. Klasse:

wie oben mit der Abänderung, daß an die Stelle der chemischen Technologie practisch chemische Uebungen treten.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährig 2 Thaler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe und müssen spätestens bis zum 15. August erfolgen.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird bei genannter Anstalt eine

Ent-

Entlaſſungs-Prüfung abgehalten, welche zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin und zum einjährigen Militairdienſt berechtigt, auch die Ausſicht auf ein jährliches Stipendium von 200 Thalern während des Beſuches des Gewerbe-Inſtituts eröffnet. Das Nähere hierüber findet ſich in der Verordnung über die Organiſation des Gewerbeſchulweſens in Preußen vom 5. Juni 1850, welche durch jede Buchhandlung bezogen werden kann.

Magdeburg, den 5. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 58. Betrifft die Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds III. A. 297.

Nach §. 20. des Domainen-Feuerſchäden-Regulativs vom 28 April 1826 haben die Intereſſenten des Domainen-Feuerſchäden-Fonds alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Koſten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des cataſtrirten Werthes der Gebäude I und von 3 Sgr. von denen II. Klaſſe an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerſchäden-Fonds beauftragte Kaſſe einzuzahlen.

Den dieſſeitigen Intereſſenten des Domainen-Feuerſchäden-Verbandes wird dieſe Beſtimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hieſige Domainen-Rentamt mit Entgegennahme der fixirten Beiträge event. mit executiviſcher Einziehung der am Ende des Monats Mai etwa verbleibenden Reſte von uns beauftragt worden iſt.

Magdeburg, den 22. April 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Berichtigung.

Der Preis des amtlichen Waaren-Verzeichniſſes zu den beim Verkehr mit Oeſterreich gültigen Tarifbeſtimmungen beträgt nicht, wie in der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 13. d. M. angegeben, 15 Sgr., ſondern 20 Sgr., welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. April 1854.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Erloschene Patente.

Die dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin unter dem 8. Juli 1853 ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, und

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

sind erloschen.

Postengang.

Vom 1. Mai c. ab werden die nachstehenden Posten folgenden Gang erhalten:

1) die wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Bismark und Calbe a. M., Sonntags, Dienstags und Freitags

Abgang aus Calbe a. M. um 5 Uhr früh,
" " Bismark " $7\frac{1}{4}$ " Abends;

2) die tägliche Personenpost zwischen Bismark und Stendal:

Abgang aus Bismark Sonntags, Dienstags und Freitags um 7 Uhr früh,
" " do. an den übrigen Tagen um 5 Uhr früh,
" " Stendal täglich um $3\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Magdeburg, den 25. April 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Steiner an der Bürgerschule zu Stendal wird als solcher hiermit definitiv bestätigt.

Die Kantor- und Schulstelle zu Regäsen, in der Diöces Ziesar, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt worden; sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Boch aus Wellen ist zum Adjuncten des emeritirten Küsters und Schullehrers Bethge in Giesenslage provisorisch bestellt worden.

Der Kantor und Lehrer Klär zu Rodersdorf, Diöces Gröningen, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Wefensleben, Diöces Eilsleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Schulstelle in Rodersdorf ist Königl Patronats.

Zu Groß-Ammensleben, in der Diöces Wolmirstedt, wird eine zweite Lehrerstelle errichtet. Qualificirte Bewerber haben sich bei uns, unter Einsendung ihre Zeugnisse, zu melden.

In Veranlassung der durch den Tod des Kantors Vorreiter eingetretenen Erledigung der bisherigen gemeinschaftlichen Kantorstelle für Ober- und Niederbörnecke wird eine Trennung derselben beabsichtigt und können Bewerber um die neu errichtete Lehrer- und Kantorstelle zu Oberbörnecke sich bei uns melden.

Magdeburg, den 12. April 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 6. Mai 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3983. Den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20. December 1853.

„ 3984. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domizilirende Königliche Commission.

„ 3985. Die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. October 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9. März 1854.

„ 3986. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20 März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen.

„ 3987. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 20. März 1854.

„ 3988. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg" gebildeten Actiengesellschaft. Vom 19. April 1854.

„ 3989. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpfle-

gung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 22. April 1854.

Nr. 3990. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mühlheimer Actiengesellschaft für Gaserleuchtung" gebildet hat. Vom 23. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 59. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 767.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 3. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Gegenstände des Unterrichts sind:

Im Winter-Semester:

II. Klasse:

Mathematik,	wöchentlich	8 Stunden,
practisches Rechnen	„	3 „
Physik	„	4 „
Chemie . . .	„	4 „
Linearzeichnen .	„	8 „
Freihandzeichnen .	„	7 „
deutsche Aufsätze .	„	2 „
		36 Stunden.

I. Klasse:

Mathematik,	wöchentlich	6 Stunden,
practisches Rechnen	„	2 „
Physik	„	2 „
chemische Technologie	„	4 „
Mineralogie . . .	„	2 „
Mechanik . . .	„	2 „
Maschinenlehre .	„	2 „
Bauconstructionslehre	„	3 „
Linearzeichnen . .	„	8 „
Freihandzeichnen und Modelliren in Thon	„	7 „
deutsche Aufsätze .	„	1 „
		39 Stunden.

Im Sommer-Semester:

II. Klasse:

wie oben.

I. Klasse:

wie oben mit der Abänderung, daß an die Stelle der chemischen Technologie practisch chemische Uebungen treten.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährig 2 Thaler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe und müssen spätestens bis zum 15. August erfolgen.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird bei genannter Anstalt eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, welche zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin und zum einjährigen Militairdienst berechtigt, auch die Aussicht auf ein jährliches Stipendium von 200 Thalern während des Besuches des Gewerbe-Instituts eröffnet. Das Nähere hierüber findet sich in der Verordnung über die Organisation des Gewerbeschulwesens in Preußen vom 5. Juni 1850, welche durch jede Buchhandlung bezogen werden kann.

Magdeburg, den 5. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 60. Betrifft die Bestätigung der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank! I. M. 898.

Von dem Curatorio der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank! zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen ist uns die Mittheilung gemacht worden, daß Seine Majestät der König das Grundgesetz jener Stiftung unterm 18. Januar c. Allergnädigst zu bestätigen und Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen, als Erlauchter Protector der Stiftung unterm 22. Februar c. eine besondere höchste Publications-Ordre dieses Gesetzes zu erlassen geruht haben.

Das uns zur Kenntnißnahme übersandte Grundgesetz, so wie die vorerwähnte höchste Publications-Ordre und die aus Anlaß derselben von dem Präsidenten des Curatoriums an die Commissariate, als die Organe der Stiftungs-Verwaltung erlassene Circular-Mittheilung, sind so wichtigen Inhalts, daß eine allgemeine Verbreitung jener Druckschriften besonders wünschenswerth erscheint.

Indem wir daher vorzugsweise den Gemeinde-Vorständen die Beschaffung jener Schriften auf das Angelegentlichste empfehlen, um aus denselben den Ortsbewohnern in geeigneter Weise von der hohen Bedeutung der Stiftung, so wie von dem Wirken und Streben derselben Kenntniß geben zu können, bemerken wir, daß ein vollständiges Exemplar der Druckschriften 5 Sgr. kostet, und daß Bestellungen auf dieselben unter gleichzeitiger Einsen-

dung des Kostenpreises bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte oder bei dem Kreis-Commissariate der Stiftung zu machen sind.

Magdeburg, den 20. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 61. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 670.

Für den Kreis Jerichow I. ist in der Stadt Burg eine gemeinschaftliche Kreis-Prüfungs-Commission für die Kupferschmiede, die Gelb- und Rothgießer und die Gürtler unter dem Vorsitze des Kämmerers Lederer daselbst, errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 62. Betrifft die Verlegung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 304.

Die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Juni v. J. für den Kreis Wanzleben in der Stadt Egeln errichtete Kreis-Prüfungs-Commission für die Müller ist nach der Stadt Seehausen i. M. verlegt und als Vorsitzender derselben der Bürgermeister Goedicke daselbst ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 63 Betrifft die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Stipendien, welche periodenweise erhoben werden. II. B. 875.

Durch das in Nr. 36. des Amtsblattes de 1853 S. 337. abgedruckte Ministerial-Reskript vom 17. August pr. ist darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Reskripten des Herrn Finanz-Ministers vom 24. December 1845 und des Herrn General-Directors der Steuern vom 29. Mai 1852 fortlaufende Stipendien als periodische Hebungen zu betrachten sind, über welche gemäß der Vorschrift des §. 8. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 Jahresquittungen auf dem tarifmäßigen, nach dem empfangenen Jahresbetrage zu berechnenden Stempel ausgestellt werden müssen.

Der Herr Finanz-Minister hat nach einer uns höhern Orts zugegangenen Mittheilung, gegenwärtig die Eingangs gedachten Erlasse dahin deklarirt, daß die Quittungen über Studienstipendien nur dann stempelpflichtige seien, wenn die Stipendien aus öffentlichen Fonds und auf unbestimmte Zeit

dauernd bewilligt worden sind. In dem Falle jedoch, daß Studienstipendien, wie es in der Regel geschieht, auf bestimmte Zeit, z. B. auf ein Jahr verliehen werden, seien die Quittungen darüber nicht nach §. 8 des Stempelgesetzes zu behandeln, da alsdann solche Beträge nicht als periodische Hebungen aus öffentlichen Kassen anzusehen sind, vielmehr finde darauf die Tarif-Position: „Quittungen bei den Ausnahmen zu litt e. Anwendung, wonach Quittungen über Unterstützungen aus öffentlichen Fonds stempelfrei bleiben sollen.

Es sind also künftig zu den Quittungen über Studienstipendien, welche auf bestimmte Zeit, wie dies im diesseitigen Regierungsbezirke überall der Fall ist, verliehen werden, keine Stempel zu verwenden.

Magdeburg, den 24. April 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung v. Agenturen.

Der Kaufmann F. A. Bech zu Stendal hat die Agentur der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 22. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ackermann Ulrich Barnbeck zu Wackersleben ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Heinrich Pilarick zu Schönebeck hat die Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt, dagegen ist derselbe als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kantor und Schullehrer Carl Zuck zu Walsleben ist als Special-Director der Mobiliar-Brand- und Hagelschadenversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Fräulein Dorothee Christiane Sobbe zu Quedlinburg hat der Kleinkinderschule daselbst testamentarisch ein Legat von 25 Thlr. Courant ausgesetzt.

Der Kirche zu Veltheim sind von unbekannter Hand
ein schwarzsammtnes Tuch mit Silberfranzen zum Aufstellen der vasa sacra bei der Communion,
ein Vorhaltetuch beim h. Abendmahl von derselben Beschaffenheit,
ein kleines Tuch zur Bedeckung der Hostien-Patene
geschenkt worden.

Der Kirche zu Hohenwulsch sind von einer ungenannten Geberin
eine neusilberne Weinkanne,
eine neusilberne Patene,
eine gehäkelte weiße Altardecke,
geschenkt worden.

Der Kirche in Garlipp sind von einem Gemeindemitgliede nach Genesung von schwerer Krankheit zwei gußeiserne Altarleuchter geschenkt worden.

Im Jahre 1849 hat Frau Dorothee Elisabeth Münchmeyer der Kirche in Barleben einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch geschenkt.

Im Jahre 1849 haben die Confirmanden von 1849 der Kirche eine silberne inwendig vergoldete Patene geschenkt.

Die meisten Frauen von Barleben haben der Kirche im Jahre 1849
a) eine silberne inwendig vergoldete Taufschaale,
b) eine Altar-, Taufstisch- und Kanzelbekleidung von rosinfarbigem Halbsammet mit ächten goldenen Franzen und goldenem Kreuz verehrt.

Mehrere Confirmanden von 1850 haben der Kirche im Jahre 1850 eine silberne inwendig vergoldete Patene geschenkt.

Mehrere Confirmanden von 1851 haben der Kirche im Jahre 1851 zwei stark vergoldete gußeiserne Altarleuchter und zwei große Wachskerzen geschenkt.

Zwei Confirmanden von 1851 haben der Kirche im Jahre 1851 einen Taufstein-Umhang von blauem Halbsammet verehrt.

Frau Dorothee Elisabeth Münchmeyer hat zu Schulzwecken und namentlich zu Schulbüchern für arme Kinder eine Summe von 500 Thlrn. geschenkt, von deren Zinsen die genannten Ausgaben bestritten werden sollen.

Der Kirche in Deesdorf ist von einem Gemeindemitgliede ein hohes gußeisernes Cruzifix mit vergoldetem Christuskörper geschenkt worden.

Die Kirche in Groß-Salze ist von unbekannter Hand mit einem werthvollen Altarteppich beschenkt worden.

Der Oeconom Rhan zu Osterwieck hat der St. Stephanikirche daselbst eine schwarzsammtne Altardecke geschenkt.

Magdeburg, den 28. April 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Offene Stelle.

Die Amtsdiener- und Executorstelle in Aken und Calbe, so wie für die Forstkasse des Reviers Lödderitz, mit welcher ein festes Gehalt von 72 Thlr. jährlich, außer den etwa aufkommenden Executionsgebühren, verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieses Amtes fähig und bereit, auch zur Erlegung einer Dienst-Caution von 50 Thlr. in baarem Gelde vermögend sind, werden hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Zeugnisse über ihre Versorgungsberechtigung und bisherige tadellose Führung binnen 6 Wochen bei dem Rentamts-Verweser Tolle in Aken sich zu melden.

Magdeburg, den 27. April 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden.

Die Bismark-Stendaler Personenpost wird außer an den in der Bekanntmachung vom 31. März d. J. genannten Stellen auch noch

bei Schinne vor dem Schulzeschen Gehöfte,
$1\frac{3}{4}$ Meilen von Stendal und
$1\frac{3}{4}$ „ „ Bismark

behufs Aufnahme von Personen, welche die Post benutzen wollen, anhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. April 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Zur Aufnahme von Personen unterwegs bei den auf der Ballenstedt-Quedlinburger, resp. Ballenstedt-Gernroder Poststraße courirenden Personenposten ist außer den bereits in der Bekanntmachung vom 9. Februar 1851 (Nr. 7. dieses Amtsblattes pro 1851) bezeichneten Haltepunkten noch die Windmühle hinter Rieder als Haltepunkt bestimmt worden. Die Entfernung von demselben nach Ballenstedt beträgt 1 Meile,
nach Quedlinburg „ $\frac{3}{4}$ „

Magdeburg, den 29. April 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengänge.

Vom 1. k. Mts. ab werden die Zerbst-Roßlauer Personenposten
aus Zerbst um 4 Uhr 50 Minuten früh, und
um 7 „ 35 „ Abends,
abgefertigt werden. Magdeburg, den 26. April 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 1. k. Mts. ab werden die Personenposten zwischen Barby und Gnadau
aus Barby um 6 Uhr Morgens und
um 6 „ 45 Minuten Abends und
aus Gnadau um 7 „ 25 „ Morgens,
nach dem Durchgange des daselbst um 7 Uhr 20 Minuten eintreffenden Cöthen-Magdeburger Eisenbahn-Güterzuges und
um 8 Uhr 25 Minuten Abends,
abgesendet werden. Magdeburg, den 26. April 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Pro ministerio geprüfte Predigamts-Candidaten.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im Laufe des ersten Quartals d. J. folgende Candidaten der Theologie:

1) Heinrich Moritz Althannß, gebürtig aus Klein-Wangen,
2) Carl Friedrich Wilhelm Barthold, geb. aus Teuditz,
3) Johann Gustav Bressel, geb. aus Dahlenwarsleben,
4) Georg Eduard Gibs, geb. aus Gardelegen,
5) Ludwig Heinrich Hermann Hennicke, geb. aus Naumburg,
6) Franz Carl Gustav Maizier, geb. aus Erfurt,
7) Friedrich Eduard Müller, gebürtig aus Naumburg,
8) Alcuin Bernhard Schirlitz, geb. aus Wildenhain,
9) Carl Friedrich Heinrich Daniel Colley, geb. aus Salzwedel,
10) Carl Wilhelm Anastasius Eichholz, geb. aus Volkstedt,
11) August Ludwig Frick, geb. aus Mansfeld,
12) Carl Ludwig Itzerott, geb. aus Lagendorf,
13) Ferdinand Louis Mohr, geb. aus Branderode,
14) Friedrich August Christoph Moldenhauer, geb. aus Unter-Peißen,
15) Carl Heinrich Reinhold Todt, geb. aus Dünnow und
16) Friedrich Wilhelm Julius Hübner, geb. aus Helmstädt im Braunschw.,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 26. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige Superintendent zu Elberfeld, Dr. Sander, berufen worden.

Magdeburg, den 15. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die vacante Organistenstelle an der Domkirche zu Stendal ist dem Oberküster Braesecke an derselben Kirche mit übertragen und die von demselben bisher bekleidete Kantorstelle dem Lehrer Heyer verliehen worden.

Magdeburg, den 18. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Allerstedt, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer zu Naustz im Thal, in derselben Diöces, Johann Christian Rathmann, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Naustz, welche vermöge Reverses diesmal von uns besetzt wird, ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 21. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Predigers Thilo zu Osterwieck ist die unter dem Patronate des Magistrats daselbst stehende zweite Predigerstelle zu Osterwieck vacant geworden.

Magdeburg, den 1. Mai 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 18.

Magdeburg, den 6. Mai 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Nachdem Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. c. geruht haben, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft" mit dem Domicil Magdeburg zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut zu bestätigen, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 dieses Statut, so wie der Geschäftsplan der Gesellschaft nachstehend

Statut
der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft" ist eine Actien-Gesellschaft zusammen getreten, welche den Zweck hat, für eine Prämie und unter gewissen, auf der Versicherungs-Urkunde bemerkten Bedingungen, den Ersatz von Verlusten, welche durch Hagel entstehen, zu übernehmen.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

Sie tritt mit der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft dergestalt in Verbindung, daß vorzugsweise deren Agenten (General-, Haupt-, Ober-,

oder Special-), auch mit der Vertretung der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft beauftragt werden.

§. 2. Der Fonds der Gesellschaft besteht aus 3,000,000 Thlrn., schreibe Drei Millionen Thalern in Preuß. Courant, aufgebracht durch die Einlagen der Theilnehmer auf 6000, schreibe Sechs Tausend Stück Actien, jede zu 500 Thalern, schreibe Fünf Hundert Thalern.

§. 3. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Einhundert Thaler baar eingeschossen. Für die übrigen 80 Procent haften die Actionaire und stellen darüber:

a) einen Wechsel über Ein Hundert Thaler auf vierzehn Tage Wiedersicht,

b) einen Wechsel über Drei Hundert Thaler auf zwei Monat Wiedersicht aus, nach Formular A.

§. 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beginnt, wenn die Hälfte des Grund-Capitals zusammengebracht, und dies der Königlichen Regierung in Magdeburg nachgewiesen ist. Dieser Nachweis muß bis spätestens Jahresfrist geführt werden, widrigenfalls die Concession erlischt.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf funfzig Jahre festgesetzt. Im ersten Semester, nach Ablauf des fünf und vierzigsten Jahres, wird durch einen Beschluß der General-Versammlung bestimmt, ob und auf wie lange die Gesellschaft, unter Beibehaltung der Grundsätze dieses Statuts unter Einholung der Genehmigung des Staates fortgesetzt werden soll.

Die Gesellschaft ist verpflichtet sich aufzulösen, wenn das Garantie-Capital derselben bis auf die Hälfte angegriffen ist. Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch statutenmäßigen Beschluß der Gesellschaft findet nur mit landesherrlicher Genehmigung statt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Actionaire.

§. 5. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, so wie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind. Kein Actionair darf mehr als funfzig Actien besitzen. Bei Mitgliedern des Königlichen Hauses, bei öffentlichen, von Sr. Majestät dem Könige garantirten Instituten, so wie auch bei

Städten, ist der Direction gestattet, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

§. 6. Die Actien dürfen nur auf eine bestimmte Person lauten.

§. 7. Die Actien-Documente werden nach dem diesem Statute sub B. beigefügten Formulare ausgefertigt, und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Directoren und dem General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreter. cfr. §. 31.

Dritter Abschnitt.

Von den Nachschüssen.

§. 8. Für den Verlust haftet jeder Actionair nur mit dem Betrage seiner Actie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheiltem Gewinne aus der Gesellschaft erhalten, kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

§. 9. Werden Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Die Einziehung der Wechsel geschieht durch die Direction. Die Direction ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung, eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen. cfr. §. 59.

§. 10. Jeder Actionair ist verbunden, binnen der im Wechsel gestellten Zahlungszeit den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direction zu übermachen.

§. 11. So weit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

§. 12. Die Direction ist berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwanigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

§. 13. Weder die Einschüsse noch die Nachschüsse werden verzinst.

Vierter Abschnitt.

Von dem Gewinne und dessen Vertheilung.

§. 14. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

§. 15. Was von den jährlichen Einnahmen an Versicherungs-Prämien, Zinsen und dem Ertrage der Ausleihungs- und Disconto-Geschäfte, nach Abzug:

a) der vorgekommenen Schäden-Vergütungen,
b) der Prämien-Reserven für noch laufende Risicos,
c) der Reserven für die angemeldeten, aber noch etwa nicht regulirten Schäden,
d) der Kosten der Verwaltung,
e) der Ausgaben für den Geschäftsbetrieb,
f) der etwaigen zufälligen Ausgaben und Verluste,

bei Ziehung der jährlichen Bilance sich als Ueberschuß ergiebt, ist als Gewinn des Jahres zu betrachten.

§. 16. Von diesem Ueberschusse werden Zwanzig Procent zum Reservefonds zurückgelegt. Was nach Abzug dieser Zwanzig Procent übrig bleibt, wird als Dividende an die Actionaire vertheilt; die Dividende darf jedoch, so lange nicht der Reservefonds die Höhe von 200,000 Thalern, schreibe Zweimalhunderttausend Thalern erreicht hat, fünf Procent der baaren Einschüsse nicht übersteigen; der Mehrbetrag wächst gleichfalls dem Reservefonds zu.

§. 17. Wenn der Reservefonds bis auf 200,000 Thaler gebracht worden, so wird nur die Hälfte von dem, was über fünf Procent der baaren Einlage gewonnen ist, in den Reservefonds gelegt, die andere Hälfte aber kommt zur Vertheilung an die Actionaire. Ist der Reservefonds auf 600,000 Thaler gestiegen, so hört die Vermehrung desselben auf, und kommt der ganze Ueberschuß, als Gewinn zur Vertheilung.

Sollte aber dieser Reservefonds haben angegriffen werden müssen, so tritt dasselbe Verfahren aufs Neue ein, bis derselbe wieder ergänzt ist.

§. 18. Wenn nach Erschöpfung des Reservefonds der durch den ersten baaren Einschuß von 100 Thalern auf die Actie zusammengebrachte baare Fonds durch Verluste angegriffen ist, und wenn Nachschüsse haben eingefordert

werden müſſen, ſo wird vom Gewinne der folgenden Jahre zunächſt der erſte baare Einſchuß von 100 Thalern für die Actie ergänzt, alsdann aber wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachſchüſſe verwendet, bevor von einer Dividendenzahlung die Rede ſein kann.

Ueber den erſtatteten Betrag müſſen bei Empfangnahme des Geldes neue Wechſel ausgeſtellt werden.

§. 19. Zur Erhebung der Gewinnantheile (Dividende) werden Quittungsformulare, nach Formular C ausgegeben. Der Eigenthümer hat den Betrag der Dividende, welche zur Hebung kommt, einzurücken, und die Quittung durch Unterſchrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 18. etwa zurück zu gewährenden Nachſchüſſe Berechtigten, betrachtet die Geſellſchaft nur denjenigen, welcher am Tage der Feſtſetzung derſelben in den Büchern der Geſellſchaft als Eigenthümer der Actie eingetragen ſteht.

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Geſellſchafts-Kaſſe erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Direction gehalten iſt, deſſen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Echtheit der Unterſchrift zu prüfen.

Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Beſten des Reſervefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen ſeiner Dividenden-Quittungen die Direction zeitig benachrichtigt, ſo wird dieſelbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür ſorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleiſtet werde. Wenn auf eine ſolche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen 5 Jahren nicht erhoben iſt, ſo wird dann der in der Geſellſchaftskaſſe dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

Fünfter Abſchnitt.
Von der Direction.

§. 20. Die Direction beſteht aus fünf Mitgliedern.

§. 21. Jedes Directions-Mitglied muß bei der Geſellſchaft mit mindeſtens 10 Actien intereſſirt ſein, welche während ſeiner Amtsdauer bei der

Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein förmlicher Gesellschaftsbeschluß kann hiervon entbinden.

§. 22. Nur in Magdeburg wohnhafte Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Directoren sein.

§. 23. Wer fallirt, oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig Directions-Mitglied zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger befriedigt hat. Ein Directions-Mitglied, bei welchem sich Insolvenz hervorthut, muß aus der Direction treten.

§. 24. Die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, d. i. der Ausschuß, die Direction und der General-Bevollmächtigte sind gemeinschaftlich berechtigt, zwei Directoren auf eine für jeden Fall besonders zu bestimmende Zeit aus ihren Mitgliedern zu erwählen, deren Amt jedoch stets mit ihren Functionen bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft erlischt. Die drei übrigen Directoren werden von der General-Versammlung auf drei Jahre erwählt. Alljährlich scheidet einer dieser Directoren nach der durch das Alter des Eintritts — die beiden ersten Male durch das Loos — bestimmten Reihenfolge aus; der ausscheidende Director kann wieder gewählt werden.

Wenn die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von der ihr eingeräumten Befugniß, zwei Directoren zu committiren, keinen Gebrauch macht, so wählt die General-Versammlung diese beiden Directoren ebenfalls auf drei Jahre, nach deren Ablauf das Recht der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, zwei Directoren zu committiren, wiederum eintritt.

Es wird angenommen, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden soll, wenn die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft die von ihr erwählten Directions-Mitglieder nicht in der Wahl-Versammlung für die übrigen namhaft macht.

§. 25. Jeder Director ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 26. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Directions-Mitglied, welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von der Direction zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einen, schriftlich bei der Di-

rection eingereichten, wenigstens von 15 Gesellschafts-Mitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden General-Versammlung der Actionaire, wenigstens zwei Drittheile der vertretenen Stimmen für die Entfernung des betreffenden Directions-Mitgliedes sich entscheiden. In einem solchen Falle wird sogleich, in derselben Versammlung, ein anderes Directions-Mitglied an die Stelle des Abgehenden gewählt, beziehungsweise von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft committirt.

§. 27. Wenn Directions-Mitglieder, welche durch die General-Versammlung gewählt sind, freiwillig oder durch den Tod ausscheiden, so werden deren Stellen für die noch übrige Zeit der Dauer ihres Amtes (cfr. § 24.) durch Wahlen in der nächsten General-Versammlung wieder besetzt; bis dahin erwählt der Ausschuß aus seiner Mitte deren Vertreter. Scheidet einer von den durch die Verwaltungs-Behörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft committirten Directoren aus: so sind diese Verwaltungs-Behörden befugt, statt seiner einen andern Director zu committiren. Machen sie innerhalb vier Wochen nach der Erledigung der Stelle von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wählt die General-Versammlung den fehlenden Director, zu dessen Vertretung bis dahin der Ausschuß eines seiner Mitglieder abordnet.

§. 28. Die Wahl der Directoren erfordert absolute Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen unter mehrere getheilt, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl

§. 29. Die Direction leitet sämmtliche Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Dieselbe ist vermöge dieses Statutes von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen, und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren. Ueber den Gebrauch und die Wirksamkeit dieser Vollmacht nach außen, gelten die Bestimmungen der §§. 30. u. f.

§. 30. Was der verwaltende Director (§. 33.), zusammen mit dem General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreter (§. 48.), im Namen der

Gesellschaft thut, abschließt und unterzeichnet, ist für die Gesellschaft verbindlich, und bedarf es dazu der Mitvollziehung der übrigen Directoren nicht.

§. 31. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterschrift des verwaltenden Directors, zweier anderer Directoren und des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

a) die Ausfertigung und Ueberschreibung von Actien der Gesellschaft,
b) Kauf- und Verkaufs-Contracte über Immobilien,
c) Quittungen und Cessionen von Hypothek-Capitalien.

§. 32. Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

„Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft"

N. N. N. N.

verwaltender Director. General-Bevollmächtigter.

In Abwesenheit des General-Bevollmächtigten unterzeichnet dessen Stellvertreter:

N. N.

Stellvertreter des General-Bevollmächtigten.

§. 33. Mit der speciellen Aufsicht über die laufenden Geschäfte soll einer der Directoren fortwährend beauftragt sein. Der verwaltende Director wird auf die ganze Dauer seiner Mitgliedschaft im Directorio (cfr. §. 24.), wenn bei seiner Wahl nicht eine kürzere Amtsdauer festgesetzt wird, von der General-Versammlung ernannt.

§. 34. Ist der verwaltende Director durch Krankheit, Amtsreisen oder Urlaub behindert, so muß während dieser Behinderung einer der übrigen Directoren die Verwaltung übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§. 35. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Directoren in Conferenzen berathen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Directoren wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

§. 36.

§. 36. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn bei Abwesenheit eines Directors die Stimmen gleich sein sollten, so giebt die Stimme des verwaltenden Directors den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens 3 Directoren und des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters erforderlich.

§. 37. Die zum Behufe des Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ist der Direction überlassen. Sie hat demnach freie Hand, das nöthige Comptoir- und Subaltern-Personal zu erwählen, dessen Gehalte zu bestimmen, solche zu verändern, den Agenten die nöthigen Instructionen zu ertheilen und ähnliche Angelegenheiten zu besorgen.

§. 38. Der Direction liegt ob, bei der ihr §. 29. übertragenen Geschäftsführung das Beste der Gesellschaft nach ihrer besten Ueberzeugung wahrzunehmen.

Den Einschuß und den Reservefonds muß sie in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen oder in guten inländischen Prioritäts-Actien anlegen, oder auch gegen vollkommen hypothekarische oder sonstige genügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausleihen.

Die Prämiengelder dagegen dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes, (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden. Die Grundsätze, nach welchen die Verwaltung beim Discontiren von Wechseln zu verfahren hat, setzt die Direction in Gemeinschaft mit dem Ausschusse fest.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 39. Das von der Direction für die Gesellschaft zu besorgende Hauptgeschäft besteht, dem §. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, in Annahme der Versicherungen gegen Hagelschäden.

Die Direction kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

§. 40. Die Grundsätze, welche die Direction bei Schließung der Versicherungsverträge und Regulirung der Schädenberechnungen, so wie in ihrem

Geschäftsbetriebe zu beobachten hat, sollen von dem Ausschusse festgestellt und es soll der Direction eine, durch Ausschußbeschluß genehmigte Instruction zu ihrer Nachachtung ertheilt werden. Der Ausschuß kann diese Instruction abändern. §. 56. f. Die Versicherungs-Bedingungen, so wie ihre etwaigen späteren Abänderungen, unterliegen der Genehmigung des Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

§. 41. Bei Angelegenheiten, welcher juristischer Beurtheilung und Vorsicht bedürfen, hat die Direction sich des Beiraths eines Rechtsgelehrten zu bedienen. Sie hat zu diesem Behufe einen beständigen Consulenten zu bestellen, welcher für diesen seinen Beirath ein fixes Gehalt, für die Bearbeitung von Prozessen aber das gewöhnliche Honorar, nebst Erstattung der Auslagen erhält.

§. 42. Die Mitglieder der Direction sind der Gesellschaft für solche Handlungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich.

Haben die Directoren in einem solchen Falle gemeinschaftlich gehandelt, so haften sie solidarisch; für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Mitgliedes haftet dasselbe allein.

§. 43. Die Entscheidung, ob ein Schaden zu ersetzen sei, soll einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen werden, von welchem eine Berufung an das Gericht nicht zulässig ist. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der Ausschuß (§. 56. u.) den einen, der in Anspruch genommene Director den andern Schiedsrichter.

Verzögert ein Theil die Wahl über vier Wochen nach ergangener schriftlicher Aufforderung an ihn, so geht sein Wahlrecht auf den andern Theil über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident des Königlichen Stadt- und Kreis-Gerichts zu Magdeburg den Obmann, bei dessen Ausspruch es bewendet.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. l. 2. seq. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

§. 44. In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß verfassungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle den Schaden verursacht haben.

§. 45. Die Hauptkasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem mit 3 verschiedenen Schlössern versehenen, eisernen Behältnisse, auf dem Comptoir der Gesellschaft verwahrt. Von den drei Schlüsseln zu diesen Schlössern führt den einen der verwaltende Director, den andern der General-Bevollmächtigte und den dritten der Rendant.

§. 46. Etwa zu bestellende Cautionen bestimmt die Direction.

§. 47. Der verwaltende Director erhält für seine Bemühungen eine Tantième von einem Prozent, jeder der vier übrigen Directoren eine Tantième von einem halben Procent vom Jahres-Ueberschuß. (§. 15.) Dem verwaltenden Director wird jedoch ein Minimum von Fünf Hundert Thalern, jedem der übrigen Directoren von Zwei Hundert und Fünfzig Thalern jährlich gewährleistet. Die General-Versammlung kann diese Sätze erhöhen.

Sechster Abschnitt.

Vom General-Bevollmächtigten.

§. 48. Der General-Bevollmächtigte wird auf den Vorschlag der Direction von der Gesellschaft gewählt. Er steht auf einjährige Kündigung. Diese Kündigung steht der Direction zu. Sie kann denselben, auch ohne Angabe der Gründe, noch vor Ablauf der Kündigungsfrist, jedoch unter Belassung seines Einkommens bis dahin, suspendiren. Dem General-Bevollmächtigten steht ebenfalls eine einjährige Kündigung zu.

§. 49. Der General-Bevollmächtigte ist als solcher mit der administrativen Geschäftsführung beauftragt, hat sich dabei nach den Beschlüssen der Direction zu richten und ist überall an die Zustimmung des verwaltenden Directors (§. 33.) gebunden. Seine Vollmacht ist im Vorstehenden und in den §§. 29., 30., 31., 32. enthalten.

In den Directorial-Conferenzen (§§. 35., 36.) hat der General-Bevollmächtigte in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung kommenden Gegenständen, sobald sie nicht ihn selbst betreffen, eine berathende Stimme.

§. 50. Auf Grund seiner Vollmacht ist der General-Bevollmächtigte befugt und verpflichtet, überall das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen, und ist seine Zuziehung und Mitunterschrift zu allen Acten der, die Gesellschaft vertretenden Direction (§§. 37. 38. 39.), erforderlich.

§. 51. Die Bestimmungen der §§. 21., 23. und 26. finden auch auf den General-Bevollmächtigten Anwendung.

§. 52. Ist der General-Bevollmächtigte durch Krankheit, Amtsreisen oder Urlaub behindert, so muß während dieser Behinderung einer der Directoren ihn vertreten. Die Direction ist aber auch berechtigt, für solche Vertretungsfälle einen Stellvertreter des General-Bevollmächtigten zu ernennen.

§. 53. Der General-Bevollmächtigte erhält ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Gehalt und eine Tantième von einem Procent vom Ueberschusse des Jahres (§. 15.).

Die General-Versammlung kann diese Tantième erhöhen.

Siebenter Abschnitt.
Vom Ausschusse.

§. 54. Der Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern, von denen mindestens 6 in Magdeburg wohnen müssen. Alle Jahre scheidet ein Drittel derselben aus.

Ueber das Ausscheiden in den beiden ersten Jahren entscheidet das Loos, in allen folgenden Jahren die Anciennität.

Die Wahl der Ausschuß-Mitglieder erfolgt in der General-Versammlung nach relativer Stimmenmehrheit. Sollten von den Gewählten einer oder mehrere die Wahl nicht annehmen können oder wollen, so treten diejenigen an ihre Stelle, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 55. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu einer jeden Ausschuß-Sitzung sind sämmtliche Mitglieder desselben von dem Vorsitzenden einzuladen. Zur Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse ist aber die Anwesenheit von 5 Mitgliedern desselben nothwendig.

§. 56. Dem Ausschusse stehen folgende Befugnisse, resp. Obliegenheiten zu:

a) Einsicht der Bücher und Acten, so wie der Geschäftsführung überhaupt;

b) Revision der Casse, der Effecten und sonstigen Bestände des Gesellschaftsvermögens, durch zwei Deputirte (dergleichen Revisionen müssen mindestens zwei Mal in jedem Jahre vorgenommen werden),

c) Directorial-Conferenzen zu veranlassen und denselben beizuwohnen,

d) bei der Direction die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen zu beantragen und im Weigerungsfalle selbst einzuberufen. Der Beschluß hierzu muß von mindestens 8 Ausschuß-Mitgliedern gefaßt sein,

e) die im §. 40. vorbehaltene Instruction zu ertheilen,

f) in Fällen, wo die Direction über die Auslegung der gedachten Instruction in Zweifel ist, oder wo diese Instruction ihr nicht ausreichend erscheint, hat sich derselbe, auf die Anfragen der Direction, gutachtlich, jedoch unverantwortlich, zu äußern,

g) zu von der Direction für nöthig erachteten Abänderungen der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen Namens der Gesellschaft, die Zustimmung zu ertheilen,

h) auf den Antrag der Direction Gratifikationen an Beamte und Agenten der Gesellschaft zu bewilligen,

i) auf Antrag der Direction in den Ankauf oder Verkauf von Grundstücken zu willigen, (cfr. Schlußsatz des §. 38.),

k) die §. 38. vorgeschriebene Instruction der Verwaltung für das Discontiren von Wechseln in Gemeinschaft mit der Direction festzusetzen,

l) aus seiner Mitte zwei Monenten zur Prüfung der Jahresrechnung zu ernennen,

m) über etwanige Monita und die zu ertheilende Decharge der General-Versammlung gutachtlich zu berichten,

n) eintretenden Falls nach Bestimmung der §§. 43. und 71. Schiedsrichter zu erwählen,

o) bei Vacanzen in der Direction aus seiner Mitte Stellvertreter zu ernennen (cfr. §. 27.),

p) bei etwa nöthig werdender Einforderung von Nachschüssen sich mit der Direction zu berathen (§. 9.).

§. 57. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Bemühungen keine Remuneration, die auswärtigen Mitglieder (§. 56.) jedoch Erstattung der Reisekosten und drei Thaler Diäten für den Tag, so oft sie an den Conferenzen Theil nehmen.

Achter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen der Actionaire.

§. 58. Alljährlich soll eine General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Die Direction ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§. 59. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direction, sobald es ihr erforderlich scheint.

Sie ist aber dazu verpflichtet:

a) in dem Falle des §. 9., sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird,

b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens 300 Actien besitzen, solches verlangen,

c) wenn der Ausschuß es verlangt. (§. 56. d.)

§. 60. Ueber folgende Gegenstände kann nur in einer General-Versammlung Beschluß gefaßt werden:

a) über die Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft (§. 4.),

b) über Abänderungen dieses Statutes;

c) auch kann die Wahl (§. 24.) so wie die Exclusion von Directions-Mitgliedern (§. 26.), und die Wahl des Ausschusses nur in der General-Versammlung erfolgen. Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse ad a und b ist die Genehmigung der Staats-Regierung erforderlich.

§. 61. Abänderungen des Statutes, welche die Actionaire zu größeren als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, können nicht durch die General-Versammlung verbindlich beschlossen werden, sondern bedürfen der Zustimmung sämmtlicher Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractsmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

§. 62. Die Einladung zur General-Versammlung erfolgt durch einen, wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage in den Zeitungen (§. 83.) abzudruckenden, vor Abhaltung der Versammlung noch einmal zu wiederholenden Aufruf, in welchem die Gegenstände der Berathung kurz angedeutet werden sollen.

§. 63. Wollen Actionaire in der General-Versammlung etwas, Behufs einer Beschlußnahme vortragen, so müssen sie der Direction zehn Tage vorher davon Anzeige machen. Diese Vorträge sollen durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen ebenfalls kurz angedeutet werden.

§. 64. Bei Abstimmung in der General-Versammlung geben 1 bis 5 Actien Eine Stimme, 6 bis 10 Actien Zwei Stimmen, 11 bis 20 Actien Drei Stimmen, 21 bis 30 Actien Vier Stimmen und 31 bis 50 Actien und darüber Fünf Stimmen.

§. 65. Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Actionaire sein müssen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn der Direction die Handschrift bekannt ist. Es darf jedoch Niemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als fünf Stimmen abgeben.

§. 66. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der den Vorsitz in der Versammlung führende Director.

In folgenden Fällen aber sind zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich; bei Beschlüssen über:

a) Exklusion eines Directions-Mitgliedes oder des General-Bevollmächtigten (cfr. §§. 26. und 51),
b) Auflösung der Gesellschaft vor, und Fortsetzung derselben nach dem Ablaufe des im Statute festgesetzten Termines,
c) Aenderung des Statutes.

§. 67. Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung soll durch einen

Deputirten des Gerichts oder einen Notar ein Protokoll aufgenommen werden. Die Versammlung erwählt auf den Vorschlag des Vorsitzenden, bei ihrer Eröffnung, vier Actionaire, welche mit den anwesenden Directions- und Ausschuß-Mitgliedern und dem General-Bevollmächtigten das Protokoll zu vollziehen haben.

Ein auf Grund dieser Protokolle ausgestelltes gerichtliches Attest legitimirt die Mitglieder der Direction und den General-Bevollmächtigten als solche.

§. 68. Etwa acht Tage vor der ordentlichen General-Versammlung, soll den Actionairen der Gesellschaft der Rechnungs-Abschluß des letzten Rechnungsjahres und ein vollständiger Geschäftsbericht zugefertigt, in der General-Versammlung selbst aber darüber Vortrag gehalten werden. Der Abschluß ist der Königlichen Regierung mitzutheilen, auch, wenn darnach das Grund-Capital um die Hälfte vermindert worden, öffentlich bekannt zu machen.

Neunter Abschnitt.

Von der Legung und Abnahme der Rechnung.

§. 69. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte zwei Monenten (§. 56. l.). Diesen muß die Jahresrechnung mit den Cassenbelägen 8 Tage vor der General-Versammlung vorgelegt werden, um sich vorläufig nach den Büchern von der Richtigkeit der Bilance zu überzeugen und sich darüber gegen die Versammlung auszusprechen.

§. 70. Hiernächst werden ihnen Rechnung und Cassenbeläge mit einem calculatorischen Attest versehen, nochmals zur Prüfung zugestellt. Das Resultat dieser Prüfung legen die Monenten dem Ausschusse vor, welcher damit nach §. 56 m. zu verfahren hat.

§. 71. Monita, welche nicht erledigt, oder von der General-Versammlung nicht niedergeschlagen worden, sind an ein zu bildendes Schiedsgericht zu verweisen, zu welchem die betheiligten Directions-Mitglieder den einen und der Ausschuß den anderen Schiedsmann ernennt (§. 56. n.). Verzögert ein Theil die Wahl vier Wochen nach der dazu ergangenen Aufforderung, so geht sein Wahlrecht auf den anderen über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident

des

des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei dessen Ausspruches bewendet. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen §. 167. I. 2. seq. der allgemeinen Gerichtsordnung maaßgebend.

§. 72. Werden dagen keine Monita gezogen, oder sie werden erledigt oder niedergeschlagen, so ertheilt die General-Versammlung Decharge, welche die Directions-Mitglieder von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft, in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreit.

Zehnter Abschnitt.

Von der Veränderung des Eigenthums der Actien.

§. 73. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie von der Direction auf Letzteren überschrieben ist. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. §. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Dokumente selbst, und erfordert die Namensunterschrift dreier Directoren und des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters. (§. 33.)

Die Direction kann die Uebertragung verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

§. 74. Die Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Actie, und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

§. 75. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Direction unverzüglich angezeigt, und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle angerechnet, derselben ein ihr

annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls die Direction unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort, für Rechnung und Gefahr der Erbmasse, durch einen vereideten Makler zu verkaufen.

§. 76. Wenn ein Actionair den von ihm bisher bewohnten Staat verläßt, so muß er auf Erfordern der Direction seine Aktien innerhalb dreier Monate an einen qualifizirten Erwerber veräußern, oder sich den Verkauf derselben durch einen vereideten Makler gefallen lassen.

§. 77. Ferner ist die Direction befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von der Direction genehmigte Person übertragen werden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch auch beim erbschaftlichen Liquidations-Prozesse statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair dem Vorstande der Kaufmannschaft seine Zahlungsverlegenheit anzeigt, wenn er seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es hinsichtlich seiner pekuniären Verbindlichkeiten auf Execution ankommen läßt.

§. 78. Die Verkäufe durch vereidete Makler, in den Fällen der §§. 12., 75., 76. und 77. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Concurs-Masse, oder seinen bestellten Curatoren, der dazu gehörige Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten der Direction geschehenen Verkaufs, der etwanige Ueberschuß des Erlöses, zurückgegeben.

Wenn jedoch, in Fällen der letzteren Art, der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel

zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 79. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht, nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§. 80. Die Gesellschaft verhandelt durch die Direction lediglich und rechtsverbindlich mit den im Actienbuche eingetragenen Eigenthümern der Actien.

Wird ihr die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort, nach Maßgabe des §. 78. zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters, des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen.

§. 81. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Falle, die Direction zum Verkauf der Actien an qualificirte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert, zur Uebertragung auf den Käufer, an die Direction eingesandt hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in die §. 83. bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung, für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente, unter fortlaufenden Nummern, ausgefertigt. Der Wechsel wird in den §§. 12. 75. 76. 77. 79. und 80. vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actie Seitens der Direction durch Makler, dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Elfter Abschnitt.

Verfahren in Streitfällen.

§. 82. Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht, am Wohnorte desjenigen Haupt-Agenten

der Gesellschaft, in dessen Bezirk die Versicherung belegen, wenn in der Police nicht ein anderes Forum bezeichnet ist, oder wenn nicht beide Theile sich über die Bildung eines Schiedsgerichts vereinigen.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 83. Die Einladung zu den General-Versammlungen (§. 65.) so wie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen der Direction, haben die Kraft, besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in den Magdeburger Correspondenten, in die Berliner Vossische und Spenersche Zeitung inserirt werden. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der diesfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Für den Fall des Eingehens eines dieser Blätter, bleibt der Königlichen Regierung zu Magdeburg vorbehalten, ein anderes Blatt dafür zu substituiren.

§. 84. Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, so wie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen, befugt wird.

Vorstehendes Statut ist in Gemäßheit der den Unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft vom 3. d. Mts. dazu ertheilten Vollmacht und der darüber mit den Hohen Staatsbehörden gepflogenen Verhandlungen in gegenwärtiger Fassung anderweit ausgefertigt und vollzogen worden.

So geschehen Magdeburg, den 9. April 1854.

gez. Carl Gustav Friedrich Hasselbach. Gustav Philipp Harte.

Carl Deneke. Friedrich Knoblauch.

Eingetragen unter Nummer 71. des Notariats-Regiſters vom Jahre Eintauſend Achthundert vier und funfzig.

Geſchehen Berlin, den 10. April 1854, Abends nach 9 Uhr.

Vor mir, dem zu Berlin wohnhaften Notar im Departement des Königlichen Kammer-Gerichts, Dr. der Rechte, Adolph Emil Hugo Berthold und vor den beiden mit zugezogenen großjährigen, inländiſchen, hierorts wohnhaften, mir perſönlich bekannten Inſtrumentszeugen:

a) dem Aſſecuranz-Beamten Franz Guſtav Anton,

b) dem Geſchäftsführer Johann Heinrich Ludwig Seydlitz,

denen, ſo wie mir, dem Notar, was hiermit verſichert wird, keines der Verhältniſſe entgegen ſteht, welche nach den Paragraphen 5 bis 9 des Geſetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieſer Verhandlung ausſchließen, erſchienen heute unter den Linden Nummer 35. hierſelbſt, im Hotel du Nord im Zimmer Nummer 28., wohin ſich auf erfolgte mündliche Einladung der Notar begeben hatte, freiwillig:

1) der Ober-Bürgermeiſter der Stadt Magdeburg, Herr Ober-Regierungs-Rath Carl Guſtav Friedrich Haſſelbach,

2) der Königliche Juſtizrath Herr Guſtav Philipp Harte,

3) der Kaufmann und Vorſteher der Stadtverordneten und der Kaufmannſchaft zu Magdeburg, Herr Carl Deneke,

4) der General-Bevollmächtigte der Magdeburger Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, Herr Friedrich Knoblauch,

ſämmtlich zu Magdeburg wohnhaft, und ſich zur Zeit hierſelbſt aufhaltend, majorenn, von Perſon bekannt, in der freien Verfügung über ihr Vermögen, ihrer Verſicherung zufolge nicht beſchränkt, und im vollkommenen geſchäfts- und verfügungsfähigem Zuſtande.

Die Herren Comparenten producirten die vorſtehende Urkunde, de dato Magdeburg, den 9. April 1854, mit dem Antrage, ihre darunter befindlichen Unterſchriften zu beglaubigen.

Es wurden ihnen die unter der Urkunde befindlichen Unterſchriften:

Carl Gustav Friedrich Hasselbach,
Gustav Philipp Harte,
Carl Deneke,
Friedrich Knoblauch,

vorgehalten, worauf sie erklärten:

„Wir haben diese unsere unter der vorgedachten Urkunde befindlichen respectiven Unterschriften selbst geschrieben, wir bekennen uns zu diesen unseren Unterschriften und recognosciren dieselben als von unserer eigenen Hand herrührend. — "

Die Verhandlung, deren Gegenstand über 20,000 Thlr. angegeben worden, ist hierauf den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt und demnächst von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben worden.

gez. Carl Gustav Friedrich Hasselbach,
Gustav Philipp Harte,
Carl Deneke,
Friedrich Knoblauch.

Das die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer, des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurkundet.

So geschehen zu Berlin im Jahre, Monate und Tage, wie oben.

gez. Johann Heinrich Ludwig Seydlitz.
Franz Gustav Anton.
Adolph Emil Hugo Bertholdt,
(L. S.) Königl. Preuß. Rechtsanwalt und öffentlicher Notar im Departement des Kammergerichts.

A. Formular des auszustellenden Wechsels.

Vierzehn Tage / Zwei Monate nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel

an die Ordre der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bei
in Magdeburg die Summe von
und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren in dem gewählten Domicil präsentirt wird.
So geschehen den ten

B. Formular zur Actie.

No.

Actie zur Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft
für 500 Thaler in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche, hierunter beurkundete Einwilligung der Direction nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Actie zu. cfr. § 79. des Statuts.

Wird der Direction die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maaßgabe des §. 81. zu verfilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen. cfr. §. 80. des Statuts.

Magdeburg, den

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N. N. N.
verwaltender Direktor. Direktoren.

N. N.
General-Bevollmächtigter.

C. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr..... der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, für das Jahr .....

Die für das Jahr ..... von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilte Dividende von Rthlr..... pro Actie, bekenne ich hierdurch für meine Actie Nr..... empfangen zu haben und quittire der Gesellschafts-Casse darüber.

....., den ten 18

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert worden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Die vorstehenden Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24sten April d. J. zu bestätigen geruhet, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 27. April 1854.

(L. S.)

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage

gez. v. Westphalen.

Beglaubigung.

3382.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§. 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zur Höhe der Versicherungssumme allen Schaden zu vergüten, welchen der Versicherte durch Hagelschlag an den versicherten Bodenerzeugnissen, während der angegebenen Dauer der Versicherung, an den angegebenen Orten erleidet, die Früchte mögen auf dem Halme stehen, in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt sein. — Flachs und Hanf jedoch sind nur völlig versichert, so lange sie mit der Wurzel in der Erde stehen; sind diese vom Boden getrennt, so wird nur der Schaden am Saamen vergütet. Das Stroh und die Halme sind stets als in die Versicherung mit eingerechnet zu betrachten. Bei Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten gilt ein Drittheil, bei Gerste, Hafer und Sommergetreide überhaupt ein Viertheil, bei Oelfrüchten ein Zehntheil der Versicherungssumme für die Halme oder Stroh, sofern nicht in einzelnen Versicherungs-Fällen etwas anderes über diese Verhältnißzahlen in der Police festgesetzt ist.

Beträgt der Schaden nur ein Zwölftel oder weniger auf einer versicherten einzelnen Parzelle von einem Magdeburger Morgen oder darunter, so vergütet ihn die Gesellschaft nicht. Bei größeren Feldstücken von ein und derselben Fruchtgattung muß mindestens ein Magdeburger Morgen vom Hagel betroffen und mindestens ein Zwölftel der Erndte davon zerstört sein, wenn der Schaden zur Vergütung kommen soll.

Die Gesellschaft versichert auch gegen Beschädigungen durch Hagel an Fensterscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien.

§. 2. Nur die Bestimmungen der Police, des Prolongationsscheins oder etwa ertheilter Veränderungsscheine, sind ohne alle Rücksicht auf etwanige anderweite Anträge oder Verabredungen, für die Gesellschaft verpflichtend. Die von der Gesellschaft errichteten Haupt- oder General-Agenturen haben die Befugniß, Versicherungsverträge im Namen der Gesellschaft verbindlich für dieselbe abzuschließen.

§. 3. Die Versicherung beginnt, nachdem die Prämie berichtigt ist,

mit dem Tage und der Stunde, wo der Versicherungsantrag und daß auf dem betreffenden Formulare der Gesellschaft wahrheitsgetreu und vollständig angefertigte, vom Versicherten unterschriebene Bestellungs-Verzeichniß an die Haupt-Agentur gelangt sind. Das Präsentatum der letzteren liefert den vollen Beweis über die Zeit des Eingangs; doch steht dem Versicherten der Gegenbeweis offen. Die Versicherung hört in jedem Versicherungsjahre auf, bei Wein und Obst mit dem Beginn der Lese oder Erndte, bei allen übrigen Früchten mit dem Schluß der Erndte, also sobald dieselben von dem betreffenden Grund und Boden abgefahren oder auf demselben in Dienen (Schobern, Feimen, Miethen) zusammengesetzt sind.

Bei Versicherungen auf Fensterscheiben, Treibhäuser oder Gärtnereien gilt die Versicherung für die in der Police angegebene Zeit.

Wer sich verpflichtet auf mehrere Jahre zu versichern, erhält einen angemessenen Rabatt, welcher in der Police näher bestimmt werden soll.

§. 4. Die Versicherung hat nur den Ersatz des wirklich erlittenen Schadens zum Zweck. Es kann demnach kein größeres Quantum an Früchten oder anderen Gegenständen als zur Zeit des Hagelschadens vorhanden gewesen ist, resp. als, falls ein Hagelschaden nicht statt gehabt hätte, vorhanden gewesen sein würde, vergütet werden. Die Versicherungssumme stellt das Maximum fest, bis zu dessen Betrage der Versicherte die Vergütung des durch den Hagelschlag entstandenen Verlustes von der Gesellschaft zu fordern berechtigt ist.

Die Berechnung des Verlustes erfolgt nach den im §. 11. näher angegebenen Grundsätzen. Ist die Versicherung unter dem ermittelten Ertrage der Früchte geschlossen, und der Schaden nur ein partieller, so wird die Entschädigung nach dem Verhältniß der Versicherungssumme geleistet, weil in dem Verhältnisse des Mehrwerthes der Versicherte Selbstversicherer geblieben ist.

Doppelversicherungen sind unzulässig; hat eine solche stattgefunden, so ist die Versicherung ungültig.

§. 5. Der Versichernde hat die ihm von dem Agenten der Gesellschaft vorzulegenden Antragsformulare der wahren Sachlage gemäß, gewissenhaft

und vollständig auszufüllen, und in doppelter Ausfertigung mit seiner eigenhändigen Unterschrift vollzogen, dem Agenten der Gesellschaft zu übergeben. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre ist alljährlich in gleicher Weise, wie bei dem Antrage, ein neues Saatregister, in duplo, vollständig auszufüllen und dem Agenten zu übergeben.

Die Prämie kann bei Uebergabe des Antrages oder des Saatregisters an den Agenten, gegen dessen Interims-Quittung, sofort bezahlt werden.

§. 6. Sollte nach Einreichung des Antrages, oder des Saatregisters noch eine andere Bestellung auf den versicherten Feldern stattfinden, als angegeben ist, so ist dem Agenten davon sofort schriftliche Anzeige zu machen und eine etwa daraus folgende Prämien-Erhöhung nachzuholen.

Ueber eine anderweite Bestellung nach einem Hagelschlage bestimmen die §§. 14. und 19.

§. 7. Gehen die versicherten Gegenstände in das Eigenthum eines andern Besitzers über, so ist die Versicherung für das laufende Jahr auch für den neuen Erwerber gültig, ohne daß es dafür einer besonderen Genehmigung Seitens der Gesellschaft bedarf.

Ist die Versicherung aber auf mehrere Jahre geschlossen, so steht es der Gesellschaft frei, solche nur für das laufende Jahr beizubehalten, für die folgenden also davon zurückzutreten.

§. 8. Ist der Versicherte von einem Hagelschaden betroffen, so muß er, wenn er das Recht, Kraft seiner Police, eine Entschädigung von der Gesellschaft zu fordern, in Anspruch nehmen will, binnen 72 Stunden nach dem Ereigniß dem Agenten der Gesellschaft, durch dessen Vermittlung die Versicherung geschlossen ist, den Unfall schriftlich anzeigen, und zugleich die vom Hagelschlag betroffenen Grundflächen und Bodenerzeugnisse, Fruchtgattungen oder andere Versicherungsgegenstände näher bezeichnen. Diese Anzeige muß er gleichzeitig auch dem Bezirks-Deputirten machen, der ihm in seiner Police näher bezeichnet ist.

§. 9. Den von der Gesellschaft mit der Ermittelung des Schadens beauftragten Personen hat der Versicherte über den Hergang beim Unwetter, so weit er ihm zu beobachten Gelegenheit hatte, sowie über alle Umstände,

welche auf die Versicherung, den Werth der verhagelten Bodenerzeugnisse, sowie den Umfang des durch den Hagelschlag bewirkten Schadens Bezug haben, jede von ihm verlangte Auskunft wahr und aufrichtig zu ertheilen; er muß denselben auch auf Verlangen die Police, die Register über Bestellung und Aussaat, sowie alle ihm sonst möglichen Nachweise, also auch etwa vorhandene Vermessungs- und Bonitirungsregister vorlegen. Bei der spätern Abschätzung darf er sich auf keine Weise einmischen.

§. 10. Bis die Gesellschaft den Bestimmungen des §. 11. gemäß, die Entschädigung festgesetzt hat, muß der Versicherte die verhagelten Flächen in ihrem Zustande belassen, so lange nicht der General- oder Haupt-Agent der Gesellschaft in eine Abänderung schriftlich einwilligt. Versicherte Glasscheiben, welche durch Hagel beschädigt sind, darf der Versicherte jedoch sofort wieder ersetzen lassen, nachdem er zuvor durch zwei unpartheiische Personen, welche die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben müssen, den Thatbestand schriftlich hat feststellen lassen.

§. 11. Findet nicht zwischen der Gesellschaft, durch den sie vertretenden Haupt- oder General-Agenten, in dessen Bezirke die Versicherung gelegen ist, oder einen von ihr damit beauftragten Beamten, unter Zuziehung des Bezirksdeputirten einerseits und dem Versicherten anderseits eine freiwillige Einigung über die zu bewilligende Hagelentschädigung statt, so werden zwei Sachverständige, welche bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben müssen, einer von dem Versicherten, der andre von der Gesellschaft durch ihre beauftragten Vertreter, ernannt.

Die beiden Sachverständigen geben ihr Gutachten überall an Eidesstatt ab; sie haben zunächst besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der sichtbare Schaden auch wirklich durch Hagelschlag verursacht ist, da nur in diesem Falle die Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet sein kann, oder ob derselbe nicht etwa Folge von Windschlag, Regengüssen oder anderen Naturereignissen sein möchte, welche eine sehr ähnliche Wirkung hervorrufen, gegen welche die Gesellschaft aber eine Versicherung nicht übernommen hat.

Liegt eine Beschädigung durch Hagelschlag vor, und haben beide Sach-

verständige dies anerkannt, so haben dieselben abzuschätzen, welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse, in Rücksicht auf ihren Zustand unmittelbar vor dem Hagelschlage, nach erlangter Reife gehabt haben würden und der wievielste Theil dieses Ertrages durch den Hagel verloren gegangen ist. Für die Berechnung des Werths des muthmaßlichen Ertrages bleiben die in der Police angegebenen Preissätze maaßgebend.

Können die beiden Sachverständigen sich nicht über die Abschätzung einigen, so wird die Wahl des Obmanns in Preußen dem Landrath des Kreises, außerhalb Preußens dem entsprechenden höheren Verwaltungsbeamten übertragen. Bei dem Ausspruche des Obmanns über die abweichenden Ansichten der beiden Sachverständigen bewendet es in Betreff der Höhe der Schaden-Vergütung endgültig.

Die davon völlig unabhängige Frage, ob überhaupt eine Pflicht der Gesellschaft zur Schaden-Vergütung vorhanden ist, bleibt bei mangelnder Einigung lediglich der Erörterung und Entscheidung im gewöhnlichen Rechtswege vorbehalten.

Die Gesellschaft hat das Recht, den Zeitpunkt, wann jedwede Abschätzung stattfinden soll, zu bestimmen, dieser darf jedoch bei Feldfrüchten niemals über den Schluß der Erndte, bei andern Gewächsen über die Zeit der beendigten Vegetation hinaus verschoben werden.

§. 12. Zu den Kosten der Abschätzung eines jeden Schadens, welcher als ersatzfähig anerkannt ist, trägt der Versicherte die Hälfte bei, jedoch nur bis zur Höhe von fünf pro Cent der Entschädigungssumme, wenn diese bis höchstens Tausend Thaler und von drei pro Cent, wenn sie über Tausend Thaler beträgt. Hat sich ergeben, daß der behauptete Schaden nicht ersatzfähig war, so trägt der Versicherte die Kosten der Abschätzung allein.

§. 13. Handelt der Versicherte den Bestimmungen der §§. 8, 9 oder 10 zuwider, oder trägt er absichtlich zur Vergrößerung des Schadens bei, so verliert derselbe jeden Anspruch auf Entschädigung; die Versicherung ist erloschen und die Prämie verfällt zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 14. Erklären die Sachverständigen, daß die Früchte sich wieder erholen können, und setzt die Gesellschaft demzufolge, Kraft des ihr nach §. 11.

zustehenden Rechtes, die Ermittlung der Entschädigungssumme aus, so verliert der Beschädigte seinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn er das Feld dennoch umpflügt.

§. 15. Wenn ein nur zum Theil beschädigtes Land von einem neuen Hagelschaden betroffen wird, ehe noch die Entschädigung für den ersten geleistet ist, so findet eine nochmalige Abschätzung des gesammten Schadens statt und die erste Abschätzung ist also aufgehoben.

§. 16. Entstehen ungeachtet der vorstehenden vorsorglichen Bestimmungen Zwistigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft, so gehören dieselben vor das ordentliche Gericht am Wohnorte des General- oder desjenigen Haupt-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke die versicherten Gegenstände belegen sind, falls sich nicht beide Theile über ein anderes Forum oder über die Bildung eines Schiedsgerichts vereinigen.

§. 17. Sollte nicht vor dem ersten December des Jahres, in welchem sich der Schaden ereignet hat, einerseits die Gesellschaft durch den betreffenden Haupt-Agenten dem Versicherten eine Entschädigung schriftlich angeboten und andererseits der Versicherte dieselbe ohne Vorbehalt angenommen haben, so muß der Letztere binnen einer weiteren Frist von vier Wochen vor dem zuständigen Richter klagbar werden, widrigenfalls ein jeder Entschädigungsanspruch erloschen ist.

§. 18. An dem Wohnorte des Haupt- oder General-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke die Versicherung belegen ist, wird die Entschädigung binnen Monatsfrist, nachdem dieselbe durch beiderseitiges Anerkenntniß, gütliche Uebereinkunft, oder rechtskräftiges Urtheil festgesetzt ist, baar ausgezahlt. Eine Verzinsung findet vor Ablauf dieses Zeitpunktes nicht statt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch gerichtlichen Arrestschlag oder Prioritätsstreitigkeiten verhindert, so ist die Gesellschaft vor Ablauf des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubs irgendwie zu vertreten.

§. 19. Um den Betrag der endgültig festgesetzten Entschädigung vermindert sich die Versicherungssumme und wird derselbe auf der Police abgeschrieben. Ist jedoch eine Neubestellung verhagelter und versichert gewesener

Felder erfolgt, so ist für das laufende Jahr darauf nur dann eine Versicherung gültig, wenn sie nach dem Hagelschlage von neuem geschlossen worden ist.

Berlin, den achten April 1854.

Das Comité der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Hasselbach. Harte Friedr. Knoblauch. Deneke.

Den vorstehenden Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (Geschäftsplan) der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 27. April 1854.

(L. S.)

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Westphalen.

Genehmigung.
2894.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 13. Mai 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3991. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. December 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen" führt. Vom 3. April 1854.

„ 3992. Die Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 27. April 1854.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3993. Das Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Titel 1. Theil II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.

„ 3994. Das Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854.

„ 3995. Das Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Erhebung des Fährgeldes für die Elbüberfahrt bei Randau.

Es wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. Mai 1854 ab das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Elbe bei Randau, im I. Jerichowschen Kreise, nach den Sätzen der III. Klasse des für die Fähren in der Provinz Sachsen unter dem 18. Mai 1836 landesherrlich erlassenen Normaltarifs erhoben werden darf.

Berlin, den 15. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Pommer-Esche.

IV. 4600. M. f. H.
III. 8231. F. M.

Tarif

nach welchem das Fährgeld bei der Fähranstalt über die alte Elbe zu Randau im I. Jerichowschen Kreise, Regierungsbezirks Magdeburg, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

	Sgr.	Pf.
I. von Personen, einschließlich dessen was sie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	4
b) für die besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens	1	6

entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a von dem Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt. Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:		
a) für ein Pferd oder einen Maulesel	1	6
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	—
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	4

	Sgr.	Pf.
d) Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . .	—	4

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorb übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes	3	—
b) für ein unbeladenes	1	6
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	—	4

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.
2) Von den Mitgliedern der Gemeinden Randau und Calenberge wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.
3) Von zehn zu zehn Jahren wird die Revision des Tarifs vorbehalten.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol-, Reit- und Fußbo-

tenposten und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückgehenden Wagen und Pferde.

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Anderweite Befreiungen, soweit dieselben gegen das berechtigte Gut als erworben oder bestehend nachgewiesen werden sollten, bleiben vorbehalten.

Betrifft die Befähigung der Realschule zu Neiße als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neiße als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr 64. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Hadmersleben. I. K. 1336.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Hadmersleben die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 11. April c. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Hadmersleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 27. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Betrifft das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien. I. E. 692.

Die von angeblichen Vorständen der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichtete „große Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie" zu welcher der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Naehmann & Comp. in Mainz übertragen sein soll, gehört zur Klasse der verbotenen auswärtigen Lotterien und wird daher das Publicum vor jeder Betheiligung an dieser Lotterie hiermit gewarnt.

Magdeburg, den 4. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Münchener Industrie-Ausstellung.

Von den in Berlin zusammengetretenen Ausstellern, welche sich bei der Münchener Industrie-Ausstellung betheiligen wollen, ist die Absendung eines Vereinsbevollmächtigten nach München beschlossen worden. Derselbe soll die zweckmäßige Aufstellung der von den Vereinsmitgliedern eingesandten Gegenstände überwachen, ihre Interessen bei der Beurtheilungs-Commission wahrnehmen, und dem Publikum wie den öffentlichen Berichterstattern gegenüber, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilen, welche merkantilische Anknüpfungen veranlassen könnte, auch für die Rücknahme der ausgestellten Sachen und deren Rückbeförderung sorgen.

Indem wir bemerken, daß das Nähere aus einem in der Spenerschen Zeitung vom 24. d. M. enthaltenen Artikel zu entnehmen ist und daß jedes Vereinsglied Behufs der gemeinschaftlichen Vertretung einen Beitrag von zehn Thalern Preuß. Cour. zu entrichten hat, geben wir denjenigen Herren Ausstellern, welche sich hierbei betheiligen wollen, anheim, ihren Beschluß in portofreien Briefen an den Dr. Eduard Stolle zu Berlin zu erklären.

Magdeburg, den 28. April 1854.

Bezirks-Commission für die Münchener Industrie-Ausstellung.

de la Croix.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung v. Agenturen.

Der Commissionair G. Schumann zu Erxleben hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 27. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Lampe zu Wanzleben hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 1. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Voigt zu Werben hat die Agentur der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland niedergelegt.

Magdeburg, den 1. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Gemeindemitglied zu Wormsdorf hat der Kirche daselbst folgende Geschenke gemacht:

1) ein reiches Altargedeck von blauem Sammetmanchester mit schweren Silberfranzen,
2) eine Altarpultdecke von weißem Sammetmanchester mit schweren Silberfranzen,
3) zwei geschmackvolle Blumenvasen mit dergleichen Blumen,
4) einen Teppich vor dem Altar,
5) einen zarten Kranz um das Kruzifix.

Der Amtsrath Wenzel in Eilenstedt hat zur diesjährigen Confirmationsfeier seiner jüngsten Tochter die dasige Kirche mit einer Altardecke und Altarpultbekleidung von scharlachrothem feinen wollenen Zeuge, so wie mit Vorhängen vor den Altardurchgängen von gleichem Stoffe.

Der Vollspänner Heinrich Graßhoff daselbst hat, im Andenken an eine früh verlorene einzige Tochter, jedem der 23 Confirmanden d. J. eine Bibel und ein Gesangbuch in gepreßtem Ledereinband mit Goldschnitt und

Der gewesene Kirchenrendant, Gutsbesitzer Christoph Schaper daselbst, hat der dasigen Kirche zwei große Altarwachskerzen geschenkt.

Magdeburg, den 1. Mai 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Vom 10. d. Mts. an wird die Personenpost von Egeln nach Langenweddingen-Bahnhof um 2 Uhr Nachmittags abgesendet werden.

Magdeburg, den 5. Mai 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die unter Königl. Patronate stehende Pfarrstelle zu Langenreichenbach, in der Diöces Torgau, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 1. Mai 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Etzelsrode, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pfarrer Franz Adolph Limprecht zu Rehungen bei Bleicherode verliehen worden. Magdeburg, den 27. April 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Im Kreise Stendal sind

a) der Rittergutsbesitzer, Deichhauptmann von Bismark auf Briest,

b) der Rittergutsbesitzer von Rinow auf Wahrburg

zu Kreis-Deputirten erwählt, bestätigt und am 20. d. Mts. vorschriftsmäßig verpflichtet und in ihr Amt eingeführt worden.

Magdeburg, den 29. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der am 14. und 15. März im Königlichen Seminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Predigtamts-Candidaten

Busch in Quedlinburg,
Garcke in Deersheim,
Haase in Zeitz,
Meißner in Biere,
Riegelmann in Klein-Lübs,
Schrader in Parchen und
Schreiber in Braunschweig,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 25. April 1854.

Pro schola geprüfte Predigtamts-Candidaten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Candidat des höhern Schulamtes, Johann Carl Heinrich Rudolph Fischer zu Burg, ist zum Lehrer an der höhern Bürgerschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Tobias Kühne aus Halberstadt ist zum Küster und Schullehrer in Schora, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

Der bisherige 5te Knabenlehrer Brink an der Schule zu Osterwieck ist zum 4ten Knabenlehrer an derselben und zum Organisten und der Schulamts-Candidat Güssow zu Osterwieck zum 5ten Knabenlehrer an der genannten Schule, der erstere definitiv, der letztere provisorisch, bestellt worden.

Der Lehrer Riecke und der Schulamts-Candidat Tietge von hier sind zu Lehrern an der städtischen Schule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wehe von hier ist zum 5ten Lehrer an der Friedrichsstädter Volksschule ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Schlameus zu Fienerode, in der Diöces Altenplathow, ist zum Küster und Schullehrer in Groß-Schwechten, Diöces Stendal, ernannt und bestätigt worden; die dadurch vacante Stelle in Fienerode ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Resemann an der Pieschelschen Erziehungs-Anstalt zu Burg ist zum Lehrer der neu gegründeten gemischten Elementarklasse zu Seehausen i. A. provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Busse zu Storkau, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

An der Bürgerschule zu Salzwedel wird mit dem 1. Juni c. eine Lehrerstelle vacant. Bewerber um dieselbe haben sich an den Magistrat daselbst zu wenden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat April 1854.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Referendarien.

Der bisher im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigte Referendarius Dr. jur. Carl Rudolph Jacobi ist durch Verfügung vom 1. April 1854 im hiesigen Departement zugelassen worden.

Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat Dr. jur. Hugo Heinrich Albert Boehlau ist durch Verfügung vom 15. April 1854 als Auscultator angenommen worden.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Richter.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Carl Gottlieb Pockels in Womirstedt ist durch Allerhöchst vollzogenes Dimissoriale vom 19. April 1854, unter Verleihung des Characters als Geheimer Justizrath, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, vom 1. Juli 1854 ab ertheilt worden.

Rechtsanwalte.

Der Rechtsanwalt und Notarius, Justizrath Franz Grubitz in Magdeburg ist am 8. April 1854 verstorben.

Subaltern-Beamte.

Der Geschäftsgehülfe Franz Adolph Bormann ist durch Verfügung vom 21. April 1854 zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg ernannt worden.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 30. April c., ist der Premier-Lieutenant a. D. Camps vom 1. Mai c. ab in Stelle des in gleicher Eigenschaft zum Königlichen Oberbergamte in Halle versetzten Canzlisten Erfmann, zum Canzlisten und Assistenten beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck ernannt worden.

Halle, den 6. Mai 1854.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Die seitherigen Oeconomie-Commissions-Gehülfen Schönberger und Rohmer sind in Folge bestandener Prüfung zu Oeconomie-Commissarien befördert. Dem ꝛc. Schönberger ist die von ihm seither interimistisch verwaltete Special-Commission zu Calbe a. S. nunmehr definitiv überwiesen und der ꝛc. Rohmer als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Genthin stationirt worden.

Stendal, am 5. Mai 1854.

Königliche General-Commission.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 20. Mai 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3996. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl.

„ 3997. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Steszewo über Grätz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau.

„ 3998. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim.

„ 3999. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Calauer Kreise projectirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Cottbuser Chaussee, 2) von dem Boblitzer Chausseehause an der Berlin-Cottbuser Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Doebern, Gr. Raeschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Graebendorf, Casel, Drebkau, nach der Spremberger Kreisgrenze bei Jeserigk, 4) von Betschau nach Calau und 5) von Calau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze.

Digitized by Google

Nr. 4000. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau, und der Straße von Triebel nach Sorau Seitens des Kreises Sorau.

„ 4001. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 3. April 1854.

„ 4002. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 15. August 1847. Vom 24. April 1854.

„ 4003. Das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.

„ 4004. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Modification des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersocietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21. November 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 66. Polizei-Verordnung, betreffend die Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage. I. C. 1491.

Nachdem zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Uebertretung der polizeilichen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage in der Provinz Sachsen eine Verständigung der Regierungen dieser Provinz über den Erlaß gleichmäßiger Anordnungen stattgefunden hat, bestimmen wir hiermit unter Aufhebung unserer Verordnung vom 17. September 1839 wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage (Amtsblatt pro 1839 Seite 343 u. f.) über denselben Gegenstand auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, allgemeiner Buß- und Bettag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet,

und an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeter Zeit: an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am allgemeinen

Buß- und Bettag, am Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und
während der ganzen Charwoche
sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 2. An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage darf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden.

Oeffentliche Conzerte dürfen auch vor dem Beginne des Vormittags-Gottesdienstes nicht stattfinden.

§. 3. An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.

Auch Kunst- und andere Schauausstellungen müssen während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

§. 4. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet worden, in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden.

Während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Tages der Mittfasten, d. i. des vierten Mittwochs nach Fastnacht, sind Maskenbälle nicht gestattet.

Aus Veranlassung von Kindtaufen und Hochzeitfesten auf dem Lande, welche an Sonntagen gehalten werden, dürfen Tanzlustbarkeiten in den Wirthshäusern und Schenken nicht ohne besondere Erlaubniß des Landraths veranstaltet werden.

§. 5. Herrschaften, Fabrikherren und sonstige Arbeitgeber, so wie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§. 6. An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen darf in amtlichen Geschäften in und außerhalb der Amtsstellen nicht verhandelt werden, nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen gestattet.

§. 7. Handwerkszusammenkünfte sollen am Bußtage, am Ersten Fest-

tage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage und am Tage der Todtenfeier gar nicht, an Sonn- und andern Festtagen erst nach 4 Uhr Nachmittags gehalten werden. Gemeindeversammlungen sind nach beendetem Gottesdienste statthaft.

§. 8. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme der Bereitung und des Verkaufs von Medicamenten in den Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämmtliche andere Läden verschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

Es ist untersagt, an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren oder den Verkauf gewisser Waaren ankündigender Gegenstände vor den Läden oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen.

Die in den Schaufenstern der Uhrmacher angeschrobenen oder sonst befestigten sogenannten Normaluhren sind davon ausgenommen.

§. 9. Auszahlung des Lohnes an Tagarbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 10. Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 11. An keinem Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind.

Oeffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste stattfinden.

In wie weit für einzelne Orte in den Sonntags-Frühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Victualien, so wie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 12. Alle Feld-, Wiesen- und Waldarbeiten an kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt.

Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte und Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das

Einsammeln verhindert hat und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten der letzteren an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Orts-Obrigkeit jedoch immer erst nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste ausnahmsweise gestattet werden. Das Waschen und Bearbeiten des Flachses, ingleichen die Schafschur können, sofern eine Verschiebung auf den nächsten Tag nicht ohne Schaden geschehen kann, als Arbeiten der Noth zwar an Sonn- und Feiertagen vorgenommen und fortgesetzt werden, es ist dabei aber darauf zu halten, daß die Arbeit während des Gottesdienstes ruhe und störendes Geräusch möglichst vermieden werde.

§. 13. Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste ausgeübt werden.

§. 14. Auctionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§. 15. Die Polizeibehörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

§. 16. In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizeibehörde, nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern halbjährlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

§. 17. An solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, darf zwar kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der andern Confessionsverwandten nachzugehen, doch bleibt es den Polizeibehörden vorbehalten, auch den Schutz anderer Confessionsverwandten an deren eigenthümlichen Festtagen anzuordnen.

§. 18. An denjenigen Tagen, an welchen die gottesdienstliche Feier auf einen halben Tag beschränkt ist, den sogenannten halben Festtagen, kom-

men die Strafbestimmungen wegen Enthaltung von der Berufsarbeit nicht in Anwendung.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie polizeilicher Natur sind, ziehen in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§. 11.) Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern nach sich, insofern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach §. 340. Nr. 8. des neuen Strafgesetzbuches eintritt.

Magdeburg, den 15. Mai 1854,

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Betrifft das Resultat des am 11. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 11. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.

Nr. 273. 355. 713. 800. 1116. 1536. 1851. 1852. 2393. 2447. 2499. 2563. 2616. 2711. 2771. 2895. 2989. und 3112.

2) Littera B. über 500 Thlr.

Nr. 8. 199. 379. 518. 546. und 648.

3) Littera C. über 100 Thlr.

Nr. 183. 233. 364. 396. 403. 547. 882. 1081. 1711. 2218. 2289. 2362. 2658. 2659. 2709. 2730. 2922. 2962. 3008. 3345. 3361. und 3487.

4) Littera D. über 25 Thlr.

Nr. 37. 275. 334. 352. 578. 589. 659. 1010. 1119. 1427. 1907. 2134. 2303. 2431. 2436. 2514. 2673. und 2787.

5) Littera E. über 10 Thlr.

Nr. 444. 484. 544. 609. 734. 977. 1206. 1509. 1669. 1863.

1906. 2021. 2429. 2451. 2548. 2926. 3314. 3964. 3983. 4205. 4249. 4258 4558. und 4603.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1854 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4, hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1854 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 8 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 9. bis 16., unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich fordern wir den Inhaber des bereits zum 1. April 1852 ausgelooſten Rentenbriefs Littera C. Nr. 28. über 100 Thlr. wiederholt hierdurch auf, denſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nachſtehende Verhandlung:

Vernichtung ausgelooſter und bezahlter Rentenbriefe.

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1854.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz Sachſen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen zu den Acten gegebenen Verzeichniſſen gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind und zwar

11	Stück	zu	1000	Thlr.	=	11000 Thlr.,
3	„	„	500	„	=	1500 „
12	„	„	100	„	=	1200 „
10	„	„	25	„	=	250 „
14	„	„	10	„	=	140 „

überhaupt Vierzehn Tausend und Neunzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

W. Nathusius, August Steinle,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.
Friedrich Adolph Damm,
Justizrath und Notar.
a. u. s.
Brenning, Regierungs-Rath.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Mai 1854

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Julius Mager in Möckern hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der Zimmermeister A. Böhme als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Schraube zu Seehausen i. M. ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Otto Fritsch zu Aken ist als Agent der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die

Die Ackermannswittwe Barthold Kothe zu Barneberg hat bei der Confirmation ihrer Tochter ein Taufbecken von plattirtem Messing an die Kirche und 18 Schreibebücher für ärmere Kinder an die Schule geschenkt. Die Ackermann Goedeckeschen Eheleute haben bei der Confirmation ihrer zweiten Tochter 7 Kinderfreunde von Preuß und Vetter und 6 Katechismen von Jaspis zur Vertheilung an ärmere Kinder geschenkt. Mehrere Schüler und Schülerinnen der ersten Schulklasse zu Hötensleben haben durch Vermittelung ihres Lehrers eine schwarztuchene Bibelpultdecke für die dortige Kirche angeschafft. Die Kinder der zweiten Schulklasse daselbst haben unter Vermittelung ihrers Lehrers der Kirche eine neue werthvolle Altarbibel geschenkt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Eine christliche Ehefrau zu Jemmeritz hat der Kirche in Kakerbeck eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit weißen Franzen geschenkt.

Die Ackergutsbesitzer Julius Wagenführ und Esaias Brauns zu Hamersleben haben bei der Confirmation ihrer Töchter die dortige evangelische Kirche, Ersterer mit einem neuen zinnernen Taufbecken, Letzterer mit einem Altarbehange von schwarzem Sammet, den Ueberzügen zweier Altar-Kniebänke und eines Kniekissens von gleichem Stoffe mit silbernen Borten und Franzen nebst einer grünen Wachstuchdecke für die Rückseite des Altars, beschenkt.

Der Bäckermeister Müller in Westerhüsen hat der ersten Schule daselbst eine große schwarze Wandtafel geschenkt.

Die Kossath Heinrich Dörgeschen Eheleute zu Groß-Quenstedt haben der St. Petrikirche daselbst bei der diesjährigen Confirmation ihrer Tochter ein werthvolles schwarzsammtnes Tuch mit ächt silbernen Franzen besetzt, zum Vorhalten bei der Austheilung des heiligen Abendmahls geschenkt.

Der Kirche in Kloster Gröningen sind von unbekannter Hand zwei Wachskerzen geschenkt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28. April 1854 ein Patent Ertheilte und aufgehobene Patente.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel unter dem 26. April 1853 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Postengang. Vom 16. d. Mts. ab wird die Halberstadt-Wernigeröder Personenpost
aus Wernigerode täglich um 12 Uhr 45 Minuten Mittags,
nach Ankunft der Personenpost aus Harzburg abgesendet werden.
Magdeburg, den 15. Mai 1854.
Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 16 d. M. ab wird die tägliche Harzburg-Wernigeroder Personenpost
aus Harzburg um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags,
aus Wernigerode um 6 Uhr Morgens,
abgefertigt werden.
Magdeburg, den 15. Mai 1854.
Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 15. d. Mts. wird die Osterwieck-Schladener Cariolpost täglich
aus Osterwieck um 3 Uhr 10 Minuten früh,
(zum Anschluß an den ersten Harzburg-Braunschweiger Eisenbahnzug),
aus Schladen um 8 Uhr 50 Minuten Abends,
(nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges aus Braunschweig)
abgesendet. Magdeburg, den 16. Mai 1854.
Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Kothe zu Wörmlitz, in der Diöces Cracau, wird auf seinen Antrag vom 1. Januar k. J. in den Ruhestand versetzt. Das Patronatrecht über die Stelle übt, in Vertretung Sr. Majestät des Königs, die Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin aus.
Magdeburg, den 11. Mai 1854.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Pfarre zu Breitenfelde in der Altmark wird durch die Berufung ihres bisherigen Inhabers in eine andere Provinz binnen Kurzem vacant und diesmal von uns besetzt.
Magdeburg, den 12. Mai 1854.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Blankenburg, in der Diöces Sundhausen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.
Magdeburg, den 12. Mai 1854.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für den verstorbenen Burgemeister Ballerstedt zu Seehausen i. Altm. ist von uns, in Uebereinstimmung mit der hiesigen Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, der Kämmereikassen-Rendant Zahn daselbst vom 1. d. Mts. ab zum Polizei-Anwalt ernannt worden. Magdeburg, den 12. Mai 1854.
Das Regierungs-Präsidium.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Staßfurth sind daselbst

Bestätigte Bürgermeister, Beigeordnete und Rathmänner.

1) der bisherige Rathmann und einstweilige Magistrats-Dirigent Dr. med. Geiß zum Bürgermeister,
2) der bisherige Rathmann, Kaufmann Hesse, zum Beigeordneten und
3) der Fabrikdirigent Stengel, so wie der Kaufmann Kiesel zu unbesoldeten Rathmännern (Schöffen),

gewählt, resp. wieder gewählt, und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Oschersleben ist daselbst der bisherige einstweilige Stadtsecretair Dübel zum Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der diesjährigen Osterprüfung auf dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt sind die Seminaristen

Wahlfähige Seminaristen zu Lehrerstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen.

Baese aus Halberstadt,
Besthorn aus Crottorf,
Bieber aus Altflemmingen,
Doesselmann aus Hamersleben,
Franke aus Wölferode,
Gewalt aus Ellrich,
Glasberger aus Halberstadt,
Hertting aus Abbenrode,
Horn aus Schönebeck,
Keune aus Wegeleben,
Kraatz aus Berlin,
Krüger aus Halberstadt,
Kühne aus Sargstedt,
Muß aus Halberstadt,
Votineke aus Cossebau,
Reinecke aus Osterwieck,
Riecke aus Seggerde,
Schrader aus Walbeck,
Schultz aus Dülseberg,
Schulze aus Seehausen,
Schulze aus Etingen,
Sorge aus Tanne,
Stieger aus Schlanstedt,
Wegener aus Rottstock,
Wegener aus Staßfurth,

für unbedingt wahlfähig zu Lehrerstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden. Magdeburg, den 1. Mai 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Gymnasiallehrer Dr. Maslus in Stralsund ist zum Director der höhern Töchterschule in Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Geißler von hier ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Vossenberg aus Horstmar, im Regierungsbezirke Münster, ist die Erlaubniß, als katholischer Privatlehrer in Osterwieck unterrichten zu dürfen, ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Müller aus Calbe a. S. ist zum Lehrer an der dortigen Volksmädchenschule provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Joachim Friedrich Schultz aus Dülseberg ist zum Lehrer der neu errichteten zweiten Schulstelle zu Alt-Clötze provisorisch bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21

Magdeburg, den 27. Mai 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4005. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsbergaer Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich Weimarschen Grenze in der Richtung auf Rastenberg.

„ 4006. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Höxter über Vörden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee.

„ 4007. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich.

„ 4008. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9. Mai 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 67. Betrifft die Einführung

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provin-

der Städte-Ordnung in der Stadt Schönebeck. I. K. 1533.

zen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Schönebeck die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 5. d. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Schönebeck die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über zum 1. April d. J. gekündigte und eingezahlte Rente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 11. Mai 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung einer Agentur.

Der Stadtrath Frister zu Quedlinburg hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann Benkenstein daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Gottfried Paul in Burg ist als Agent des Auswanderungsgeschäfts des Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Boedecker jun. H. August Heinecken Nachfolger in Bremen Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika und nach Südaustralien über Bremerhafen für das Kalenderjahr 1854 von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Confirmand Johann Andreas Kehse zu Hohendodeleben hat der dasigen Kirche am Tage seiner Einsegnung einen werthvollen Teller von Neusilber zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle geschenkt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Gemeindemitglied zu Osterweddingen hat in der dasigen Kirche den Fußboden zwischen den Altar-Kniebänken mit Strohdecken belegen lassen.

Frau Meißner, geb. Vester, hat derselben Kirche zwei große Wachskerzen geschenkt.

Der Kirche in Wolmirstedt ist von mehreren Frauen der Gemeinde eine neue Bekleidung von feinem schwarzen Tuche mit passenden Franzen für Altar, Kanzel und Taufstein geschenkt worden.

Die Kirche in Jersleben ist von unbekannter Hand mit einer Taufsteinbekleidung von violettem Sammet beschenkt worden.

Magdeburg, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

In der Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß-Salze waren Ende 1852 detinirt 402 Individuen. Im Laufe des Jahres 1853 sind in die Anstalt eingeliefert 300, aus derselben sind entlassen 301 Individuen, so daß Ende des Jahres ein Bestand von 401 Individuen verblieben ist. Verwaltungs-Uebersicht der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr.-Salze.

Durchschnittlich sind täglich detinirt gewesen 380 Personen, von denen im Durchschnitt täglich krank resp. arbeitsunfähig waren 32 Personen, so daß für den Tag arbeitsfähig verblieben sind 348 Personen.

Diese haben verdient 9251 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf.; der Verdienst der einzelnen arbeitsfähigen Person betrug mithin pro Jahr 26 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; vertheilt man den Verdienst auf die Gesammtzahl der Detinirten mit Einschluß der Kinder, so beträgt der Verdienst pro Kopf und Jahr 24 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten in der Anstalt von Detinirten verrichtet worden; diese Arbeiten werden pro Tag für die männlichen Individuen mit 3 Sgr., für die weiblichen Individuen mit 2 Sgr. berechnet und belaufen sich auf den Werth von 2411 Thlr. 11 Sgr.

Die Anstalts-Ausgaben betragen:

1) Generalkosten . .	17,221	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.,
2) Speisungskosten . .	10,669	„	15	„	8	„
3) Bekleidungskosten .	3,126	„	26	„	8	„
in Summa .	31,017	Thlr.	27	Sgr.	4	Pf.,

oder im Durchschnitt pro Kopf und Jahr

1) an Generalkosten . .	45	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.,
2) „ Speisungskosten . .	28	„	2	„	4	„
3) „ Bekleidungskosten .	8	„	6	„	10	„

Der Anstalt hat an Zuschuß aus ständischen Mitteln pro 1853 gezahlt werden

müssen der Betrag von 20,211 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., was auf den Kopf 53 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten Januar, Februar und März 1854 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten Januar, Februar und März 1854 sind mit der Weisung, die Königl. Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Leimbach, Jacob, Bursche, Geburts- und Wohnort Hessen-Allendorf im Kurfürstenthum Hessen, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase dick, Mund mittel, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtsbildung voll, ziemlich rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narben auf der rechten Hand am Knöchel des Mittelfingers, 2 kleine Narben vor dem Kopfe. Tag der Fortweisung: 6. Januar 1854. Bestimmungsort: Hessen-Allendorf, im Kurfürstenthum Hessen. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

2) Wunderling, Andreas, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Wulffen im Anhältischen, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch. Tag der Fortweisung: 7. Januar 1854. Bestimmungsort: Wulffen im Anhältischen. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.

3) Vollmer, Heinrich, Bursche, Geburts- und Wohnort Gieboldehausen im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stumpf, etwas dick und breit, Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein und schwächlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht und auf der linken Wange eine Narbe. Tag der Fortweisung: 17. Januar 1854. Bestimmungsort: Gieboldehausen im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

4) Huche, Franz, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Esplingerode im Königreich Hannover, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. Januar 1854. Bestimmungsort: Esplingerode im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Landstreichen.

5) Maschke, Franz Robert, Weber, Geburts- und Wohnort: Mittweida im Königreich Sachsen, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase breit, Mund stark, Bart röthlich, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, sächsischer Dialect, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge blind. Tag

der Fortweisung: 23. Januar 1854. Bestimmungsort: Mittweida im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Salzwedel. Grund der Verweisung: verbotene Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten.

6) Rieser, Jacob, Cigarrenarbeiter, Geburts- und Wohnort Cracau im Kaiserreich Oesterreich, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, jüdischer Dialect, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. Januar 1854. Bestimmungsort: Cracau im Kaiserreich Oesterreich. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Seehausen a. Al. Grund der Verweisung: Landstreichen und Führung falscher Namen.

7) Lemberger, Moses, Cigarrenarbeiter und Wattenmacher, Geburts- und Wohnort: Cracau im Kaiserreich Oesterreich, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund dick, Bart im Entstehen, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, jüdischer Dialect, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. Januar 1854. Bestimmungsort: Cracau im Kaiserreich Oesterreich. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Seehausen a. Al. Grund der Verweisung: Landstreichen und Führung falscher Namen.

8) Broemer, Johanne, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Keula im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Alter 27 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. Januar 1854. Bestimmungsort: Keula im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

9) Fanbacher, Isidor, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort Fürth im Königreich Bayern, Alter 16 Jahr, Größe unter 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. Februar 1854. Bestimmungsort: Fürth im Königreich Bayern. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

10) Wiedemann, David, Ackerknecht, Geburts- und Wohnort Schöningen im Herzogthum Braunschweig, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braungrau, Nase etwas dick und breit, Mund mittel, proportionirt, Bart braun, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 13. Februar 1854. Bestimmungsort: Helmstedt im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreichen.

11) Schmidt, Hildebrand, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Germerode im Kurfürstenthum Hessen, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn

niedrig, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase gebogen, Mund mittelmäßig, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. Februar 1854. Bestimmungsort: Germerode im Kurfürstenthum Hessen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

12) Mitreuter, Friedrich Ferdinand, Tuchmachergeselle, Geburts- und Wohnort Langenfeld im Königreich Sachsen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen bräunlich, Augen blau, Nase stumpf, Mund groß, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. Februar 1854. Bestimmungsort: Langenfeldt im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

13) Flügel, Georg, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Braunlage im Herzogthum Braunschweig, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase etwas breit und stumpf, Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, mehr klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe über dem linken Auge. Tag der Fortweisung: 25. Februar 1854. Bestimmungsort: Braunlage im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

14) Verderber, Georg, Krämer, Geburts- und Wohnort Oberberg im Kaiserthum Oesterreich, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 27. Februar 1854. Bestimmungsort: Oberberg im Kaiserthum Oesterreich. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wolmirstedt. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

15) Winkler, Carl, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Senst im Anhältischen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. März 1854. Bestimmungsort: Senst im Anhältischen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

16) Schmidt, Charlotte, Arbeiterin, Geburts- und Wohnort Zellerfeld im Königreich Hannover, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase eingebogen, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht. Tag der Fortweisung: 6. März 1854. Bestimmungsort: Zellerfeld im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

17) Fliegel, Friedrich, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Braunlage im Herzogthum Braunschweig, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond,

Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund groß, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, Harzer Dialect, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. März 1854. Bestimmungsort: Braunlage im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: zweckloses Umhertreiben und Gewerbesteuer-Contravention.

18) Hessel, Carl Ernst, Kellner, Geburtsort Görzig und Wohnort Strehla im Königreich Sachsen, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne schlecht, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. März 1854. Bestimmungsort: Strehla im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Sandau Grund der Verweisung: Landstreichen.

19) Kamphenkel, Wilhelmine, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Wieda im Herzogthum Braunschweig, Alter 34 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund dick, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 31. März 1854 Bestimmungsort: Wieda im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreichen.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte, verlängerte und aufgehobene Patente

Dem Königlich sächsischen Regierungs-Referendarius von Cannig zu Leipzig ist unter dem 12. Mai 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabemaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12. Mai 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Dralröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Wegebauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau unter dem 14. Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupé's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14. Mai 1857 verlängert worden.

Digitized by Google

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied unterm 13. Juli 1853 ertheilte Patent auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse ist aufgehoben.

Betrifft die im Ostertermine 1854 in Merseburg ausgelooften Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verlooſung der vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine, wurden nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realiſirung im Michaelistermine 1854 gezogen:

von Littr. Aa. à 1000 Thaler:

Nr. 461. 541. 576. 708. 1259. 1285. 1403. 1481. 1565. 1736. 1929. 2169. 2204. 2423. 2594. 2619. 2620. 2668. 2752. 2845. 2848. 2868. 2992.;

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 3. 31. 260. 430.

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheinen Littr. E. à 41 Thaler die Scheine:

Nr. 12177. 12178. 12182. 12184. 12321. und 12324.

im Michaelistermine 1854 zur Zahlung ausgeſetzt.

Die Inhaber der vorbemerkten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Littr. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1854, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Littr. Aa. und B. aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe in Preuß. Courant zu erheben. Merſeburg, den 6. Mai 1854.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
der Regierungs-Präſident von Wedell.

Betrifft die im Ostertermine 1854 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassenscheine und die Verabreichung neuer Coupons für die noch nicht ausgelooften derartigen Scheine.

Bei der heute hierſelbſt ſtattgefundenen Verlooſung der im Jahre 1764, ſowie der anſtatt der früheren unverwechſelten und unverloosbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine ſind folgende Nummern Behufs deren Realiſirung im Michaelistermine 1854 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kaſſenſcheinen aus dem Jahre 1764:

von Littr. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 11. 298. 1233. 1859. 2051. 2074. 2205. 2224. 2447. 2672. 3521. 3930. 4332. 4749. 5254. 5257. 5271. 6080. 7244. 7282. 7417. 7518. 7742. 8021. 8278. 8660. 8811. 8928. 9256. 9623. 9661. 9953. 11069. 11539. 11710. 11802. 12410. 12434. 13610. 13718. 14686.;

von Littr. B. à 500 Thlr.:

Nr. 464. 836. 845. 1387. 1527. 1651. 2657. 2746. 2932. 3014. 3429. 3701. 4491. 4889. 4932. 5695. 6082. 6091. 6753. 6969. 7059.;

von Littr. D. à 100 Thlr.:

Nr. 119. 379. 551. 1060. 1235. 1299. 2232. 2367. 2772. 2956. 3546. 3954. 3999. 4809. 4950. 5180. 5257.

2) Von den Steuer-Kredit-Kaſſenſcheinen aus dem Jahre 1836:

von Littr. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 80. 134. 166. 193. 273.;

von

Digitized by Google

von Littr. B. à 500 Thlr.:

Nr. 35.;

von Littr. C. à 50 Thlr.:

Nr. 45.

Die Eigenthümer der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons zu Michaelis 1854, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Zugleich bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Inhaber der bis jetzt noch nicht ausgelooften Steuer-Kredit-Kassenscheine, daß die Talons und Coupons zu diesen Scheinen für die Zeit von Michaelis 1854 bis dahin 1858 im Michaelis-Termine d. J. bei gedachter Hauptkasse, gegen Rückgabe der im Jahre 1850 ausgefertigten Talons in Empfang zu nehmen sind.

Merseburg, den 6. Mai 1854.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident von Wedell.

Personal-Chronik.

Für die Stadt Neuhaldensleben ist der bisherige Bürgermeister Sachse wiederum zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Acken sind auf die Periode vom 12. April 1854 bis dahin 1857 und zwar
für den 1. Bezirk der Kaufmann Herrmann Schröder und
für den 2. Bezirk der Rentmeister a. D. Carl Buchmann
als Schiedsrichter erwählt und bestätigt worden.

Da bis jetzt die Stadt Acken nur einen schiedsrichterlichen Bezirk bildete, so wird hierdurch zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine gerade Linie in der Mitte der Cöthenschen Straße entlang zwischen den beiden neu formirten Bezirken die Grenze und der östlich dieser Linie belegene Stadttheil den ersten, der westlich gelegene mit allen vor den Thoren und sonst außerhalb belegenen Etablissements dagegen den zweiten schiedsrichterlichen Bezirk bildet.

Magdeburg, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch anderweite Beschäftigung des Executors Thunecke zur Erledigung gekommene Executor- und Kassendienerstelle bei der Kreiskasse zu Salzwedel ist vom 1. Juni d. J. ab dem Gärtner Ludwig Wilhelm Heinrich Christoph Bendler provisorisch übertragen worden. Magdeburg, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den Provinzial-Stempel-Fiscal, bisherigen Regierungs-Assessor Kleffel zu Magdeburg, zum Regierungsrath zu befördern.

Der Predigtamts-Candidat Anton Schmidt aus Eilsleben ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Andreas Christian Ludwig Besthorn aus Crottorf ist zum Adjunkten des emeritirten reformirten Lehrers Sander in Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Lemme zu Klein-Rossau, Diöces Osterburg, ist zum Kantor, Küster und Schullehrer in Crevese, in derselben Diöces, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Klein-Rossau ist Privatpatronats.

Der provisorische Schullehrer Borchert zu Perver, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. April c. als vacant bezeichnete Küster- und Schullehrerstelle zu Wohlenberg ist nicht Königlichen, sondern Privatpatronats.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Groß-Ottersleben wird durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vom 1. Juli c. ab erledigt. Bewerber um die von da ab zu besetzende Adjunctenstelle können sich mit ihren Gesuchen bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung melden.

Magdeburg, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der seither als Hülfsarbeiter unseres Collegii beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Dieckmann ist vom 1. Juni d. J. ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Osterburg angestellt worden.

Stendal, den 23. Mai 1854.

Königliche General-Commission.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 3. Juni 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine.

„ 4010. Das Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24sten April 1854.

„ 4011. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4012. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9ten October 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1. Mai 1854.

„ 4013. Das Statut des Morrn-Pollychener Deichverbandes. Vom 1sten Mai 1854.

„ 4014. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. Vom 15. Mai 1854.

Digitized by Google

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1854

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 22. Juni	in Osterwieck,	den 1. Juli	in Seehausen,
= 24. =	= Egeln,	= 3. =	= Osterburg,
= 26. =	= Neuhaldensleben,	= 4. =	= Stendal,
= 27. =	= Oebisfelde,	= 6. =	= Havelberg,
= 29. =	= Calbe a. M.,	= 7. =	= Wilsnack,
= 30. =	= Salzwedel,	= 8. =	= Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 68. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Oebisfelde. I. K. 1615.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Oebisfelde die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 9. d. Mts. beendigt

Digitized by Google

worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Oebisfelde die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeine außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 20. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 69. Betrifft den Geschäftsbetrieb der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft 1403. L. I.

Mit Bezug auf das unterm 28. v. M. (außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 18.) veröffentlichte Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft vom 9. April c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bereits über die Hälfte des im §. 2. des Statuts auf 3,000,000 Thlr. festgesetzten Grund-Capitals gezeichnet worden ist, worüber die Gesellschaft den erforderlichen Nachweis geführt hat. Hierdurch ist der Bedingung des §. 4. l. c. genügt worden, und steht demnach dem Geschäftsbetriebe der qu. Gesellschaft nichts mehr entgegen.

Magdeburg, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 70. Betrifft das Verbot der Verbreitung einer Zeitschrift. I. C. 1625.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Halle vom 22. April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9te Nummer der in Lübeck von Carl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift: „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister des Innern (gez.) von Westphalen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 18. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks zugleich auf, in Gemäßheit des §. 29. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die qu.

Zeitschrift, wo sie sich zur Verbreitung vorfindet, vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Magdeburg, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 71. Betrifft das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien. I. M. 1451.

In einem öffentlichen Blatte findet sich eine „Julius Stiebel junior & Compagnie, Banquiers in Frankfurt a. M." unterzeichnete Ankündigung folgenden Inhaltes:

„Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21. Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehnslotterie, findet am 28. Februar 1854 statt, und sind hierzu Originalloose, die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Thaler durch uns zu erhalten.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose à Thlr. 23 zurück und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28. Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Thlr. einzusenden."

Da die Verbotwidrigkeit des ꝛc. Stiebelschen Unternehmens, wie es in dem zweiten Absatz der Anzeige beschrieben ist, bereits Gegenstand einer Anfrage höhern Orts geworden ist, so sind wir von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 30. v. Mts. veranlaßt worden, darauf aufmerksam zu machen, daß die in der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung pro 1847 Seite 261.) gegebenen Strafbestimmungen auf jenes Unternehmen anwendbar sind.

Das Publicum wird daher vor jeder etwaigen Betheiligung an Unternehmen der Art, wie im Absatz 2 der Eingangs mitgetheilten Ankündigung bezeichnet worden ist, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Juli 1847 und unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. März 1851 (Amtsblatt pro 1851 Stück Nr. 15. Seite 118.) hierdurch verwarnt, und haben

wir gleichzeitig Anordnungen getroffen, daß den Bekanntmachungen derartiger Unternehmen überall in entsprechender Weise entgegengetreten werde.

Magdeburg, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 72. Betrifft die Regulirung des Deichwesens in den Jerichowschen Kreisen. I. F. 1324.

In der Regulirung, betreffend die Revision des Deichwesens in den beiden Jerichowschen Kreisen ist das Project im Allgemeinen von den Behörden genehmigt und nunmehr der Regierungsrath Rust hier von uns beauftragt worden, die Betheiligten mit ihren Anträgen zu hören. In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, spätestens Donnerstag, den 31. August d. J., mit ihren Anträgen bei unserem Commissarius sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Magdeburg, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen ist nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung pro 1828 Seite 39. — verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre Tabacksbau treiben wollen, auf obige Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacks-Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die

Declaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 23. Mai 1854.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Praeger in Egeln ist als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Gustav Burchardt hierselbst ist als Haupt-Agent der Stromversicherungs-Branche der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Restaurateur Louis Rudloff in Calbe a. S. ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Albert Schulze zu Salzwedel ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Färber Herrmann Kramer in Möckern ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Rathmann Theodor Schmidt in Acken ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oeconom Ulrich Barnbeck in Wackersleben ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann und Gastwirth August Genest in Jerichow ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Tuchfabrikant Eduard Fordemann in Burg ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Secretair Eduard Gantz in Wanzleben ist als Agent
1) der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha und
2) der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft,
von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Reinbeck zu Neuhaldensleben ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Gerlach zu Salzwedel ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kämmerei-Kassenrendant Zahn zu Seehausen i. A. ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Georg Christian Freyer in Aschersleben ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Rudolph Bocke in Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Nicolai zu Eisleben, in der Diöces Eis-

leben, ist dem früheren Prediger zu Bergstedt, im Herzogthum Holstein, Johann August Gottfried Thun verliehen worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Groß-Salze ist auf die Periode vom 2. April 1854 bis dahin 1857 der Kaufmann Otto Norberg als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Friedrich Julius Hartisch ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Staßfurt niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Arndt in Demker ist zum dortigen Küster und Schullehrer provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Reinecke aus Halberstadt ist zum Adjunkten des emeritirten Lehrers und Kantors Jenson in Sachsendorf, Ephorie Groß-Rosenburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Lechner in Friedrichsbrunnen ist zum dortigen Kantor und Schullehrer provisorisch bestellt worden.

Der Conrector Thiele an der Knabenschule zu Schönebeck ist zum Rector und ersten Lehrer an der dortigen Mädchenschule ernannt und bestätigt worden.

Die dadurch vacante Conrectorstelle ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Hoest, seitheriger Reiheschullehrer in Wiestedt, ist zum Schullehrer-Adjuncten in Cheine, Diöces Salzwedel, ernannt und provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Hartmann zu Derenburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Doesselmann zu Hamersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

An der Schule zu Dittfurth, in der Diöces Quedlinburg, ist die 5te Lehrerstelle vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 10. Juni 1854.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Wernigerode.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Stadt Wernigerode die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 23. Februar d. J. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Wernigerode die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 29. Mai 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die General-Kirchen-Visitation.

Auf Grund der Instruction vom 15. Februar 1854 wird durch eine von uns mit Genehmhaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths berufene Commission in den Tagen vom 12. bis 24. Juni c. eine General-Kirchenvisitation in der Stadt und in den nächsten Umgebungen von Magdeburg gehalten werden, welche sich auch theilweise auf das Schulwesen auszudehnen

bestimmt ist. Indem wir, anlangend die besonderen Termine der kirchlichen Gottesdienste, auf einen heute ausgegebenen Geschäftsplan verweisen, bringen wir diese allgemeine Anordnung zur Kenntniß der Eingesessenen des Regierungsbezirks. Magdeburg, den 1. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 73. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. I. E. 1180.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin mit dem 1. October d. J. ein neuer Cursus beginnt. Zur Ausbildung fähiger und gesitteter junger Leute in diesem Institute hat der Staat für jeden Regierungsbezirk ein Stipendium von 200 Thalern festgesetzt.

Alle diejenigen, welche rücksichtlich unseres Verwaltungsbezirks auf die Verleihung dieses Stipendiums für den Cursus vom 1. October d. J. bis ultimo September 1855 antragen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens den 1. Juli c. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte zu melden und dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein.

   Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen. Nur außergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme hiervon gestatten;

2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausbildung des von ihm gewählten Gewerbes, so wie für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;

3) ein Revaccinations-Attest;

4) das Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder von einem Gymnasium, oder wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;

5) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

6) ein Führungsattest,

7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber ohne Unterstützung nicht im Stande sein würde, das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen;

8) die über die Militairverhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Rescripts vom 13. September 1851 der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt das Recht, Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 5. Juni 1850 abzuhalten, beigelegt hat, werden in Gemäßheit des Rescriptes vom 20. Juni 1851 diejenigen Bewerber, welche sich nicht im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder von einem Gymnasium befinden, zur Ablegung der Entlassungs-Prüfung an Stelle der sonst im Königlichen Gewerbe-Institute selbst abzuleistenden Prüfung der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt überwiesen werden.

Das Nähere über die Entlassungs-Prüfungen von der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt enthält unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 2. October 1852.

Ausdrücklich bemerken wir, daß nach §. 12b. des Regulativs für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850 unter übrigens gleichen Umständen die Zeugnisse der Provinzial-Gewerbeschulen vor denen anderer Lehranstalten einen Vorzug begründen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die bei ihnen eingehenden Gesuche um Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin unverzüglich uns einzureichen, so daß dieselben spätestens bis zum 10. Juli c. bei uns eingehen.

Magdeburg, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 74. Betrifft den Gebrauch gußeiſener Gewichte beim Verkauf. I. H. 180.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Miniſteriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 iſt beſtimmt worden:

daß gußeiſernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajuſtiren und Aichen verſehen ſind, die Aichung zu verſagen ſei. Dies Verbot iſt ſpäter durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin declarirt worden, daß daſſelbe nicht auf ſolche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein ſenkrechtes pyramides Loch gehe, welches zum Einſetzen und Vergießen des eiſernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieſelben nun mit Blei vergoſſen ſein oder nicht, der Verfälſchung ausgeſetzt ſind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegoſſene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weiſe herausgeſchält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Subſtanzen gefüllt und demnächſt mit einem Pfropfen verſtopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlaſſe vom 4. Januar 1824 beſchriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch conſtructive Bedingungen geboten iſt, ſo beſtimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieſe ganz oder nur theilweiſe mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt ſein, von den Aichungs-Behörden zurückzuweiſen und nur ſolche Gewichte zur Ajuſtirung und Aichung zuzulaſſen ſind, in welchen der ſchmiedeeiſerne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geſchieht — mit eingegoſſen iſt, und in denen ſich neben dem Griffe eine ſolche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajuſtirung und der Stempelung des einzuſetzenden Bleipfropfens geeignet iſt.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorſtehende Beſtimmung des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und

öffentliche Arbeiten wird hierdurch wiederholt zur Kenntnißnahme und Nachachtung der dabei Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 29. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 75. Betrifft den Vorsitz in der Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung zu München. I. E. 1267.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar c. (Amtsblatt vom 14. Januar d. J. Nr. 2.) die Industrie-Ausstellung in München betreffend wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir an Stelle des Regierungsraths de la Croix, welcher zufolge anderweitiger Bestimmung aus unserm Collegio geschieden ist, den Vorsitz in der Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in München dem Regierungs-Assessor von Salisch übertragen haben.

Magdeburg, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 76. Betrifft die Quittungen über die im ersten Quartale d. J. eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. III. A. 381.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im ersten Quartale dieses Jahres an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar die über Ablösungsgelder bei derjenigen Specialkasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rentamte, welches den erkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Verwandlung des Unter-Steuer-Amtes

Das Unter-Steueramt zu Sandau wird vom 1. Juli d. J. in eine Steuer-Receptur umgewandelt, auch die mit dieser Steuerstelle verbundene Rentamts-

zu Sandau in eine Steuer-Receptur.

Verwaltung davon abgezweigt werden, was hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Magdeburg, den 2. Juni 1854.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

In dem abgewichenen Jahre 1853 sind bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 60 Schiedsmännern des Erfurter und 4 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks überhaupt 8439 Streitsachen anhängig gewesen und hiervon 6120 durch Vergleich, 680 durch Zurücknahme der Klage und 1529 durch Verweisung an den Richter beendigt, beim Jahresschlusse aber 108 noch anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännnern ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirke Magdeburg:

1) der Gastwirth Friedrich Mitteldorff zu Osterwieck, welcher 217,
2) der Rathmann Bartels zu Aschersleben, welcher 329,
3) der Kantor Krieg zu Vogelsdorf, welcher 294,
4) der Kantor Kühle zu Schneidlingen, welcher 183,
5) der Kaufmann Löser zu Quedlinburg, welcher 162 und

B. im Regierungsbezirke Erfurt:

6) der Bürgermeister Stecher zu Benneckenstein, welcher 168

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkant wird.

Halberstadt, den 26. Mai 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur

Der Kaufmann Gustav Wagenführ in Seehausen i. A. hat die Agentur

1) der Hagelversicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst und
2) der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft,

u. Bestätigung von Agenten.

niedergelegt.

Magdeburg, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ernst Gustav Francke in Tangermünde ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oberlehrer Dr. Hahn zu Salzwedel ist als Haupt-Agent der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oeconomie-Taxator Julius Albrecht in Osterburg ist als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschadenversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Gemeinde Ebendorf hat der Kirche daselbst eine Kanzelbekleidung und Taufstisch-decke von blauem Tuche mit seidenen Franzen, und die diesjährigen Confirmanden daselbst haben derselben Kirche zwei schöne Blumen-Bouquets und eine Crystall-Flasche geschenkt.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Eine Ehefrau zu Alt-Staßfurth hat der dasigen Kirche einen Taufsteinbehang von feinem schwarzen Tuche geschenkt.

Der Landrath von Steinäcker zu Calbe a. S. hat der Kirche in Breitenhagen einen neusilbernen Abendmahlskelch geschenkt und die Gemeinde daselbst hat auf ihre Kosten eine dritte Glocke angeschafft und die zweite umgießen lassen.

Magdeburg, den 29. Mai 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Fubel zu Domnitz in der Diöces Cönnern legt am 1. October d. J. sein Amt nieder. Patron der Stelle ist der Gutsbesitzer Gneist zu Domnitz.

Magdeburg, den 26. Mai 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Gerichts-Assessor Hugo von Leipziger ist durch die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen dem hiesigen Königlichen Regierungs-Collegio als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Magdeburg, den 3. Juni 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Durch Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. v. Mts. ist der bisher bei der Königlichen Regierung zu Breslau beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor von Salisch der hiesigen Königlichen Regierung zur weiteren Beschäftigung zugetheilt worden. Magdeburg, den 4. Juni 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Landrath von La Vière zu Wanzleben ist zur Herstellung seiner Gesundheit auf zwei Monate vom 1. d. M. ab beurlaubt worden, und wird während dieser Zeit durch den Regierungs-Assessor Grafen von Itzenplitz vertreten werden.

Magdeburg, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Wille zu Reesen, in der Ephorie Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Potinecke aus Cossebau ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Haase aus Zeitz ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Salzwedel ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Kraatz aus Berlin ist zum Lehrer an der Bürgerschule in Stendal provisorisch bestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Stengel aus Osterburg ist zum Conrector an der Schule zu Hornburg ernannt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Niemeyer zu Burg ist zum Rector an der Schule zu Barby ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Burchardt in Hornhausen ist zum Cantor und Schullehrer in Schneidlingen Diöces Aschersleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Schulstelle in Hornhausen ist Königlichen Patronats.

Der Küster und Schullehrer Hoffmann in Uetz, Diöces Wolmirstedt ist zum Cantor und Schullehrer in Güsen, Diöces Burg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Uetz wird von uns besetzt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1854.

Der bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen beschäftigte Auscultator Schliack und der bei dem hiesigen Kreisgerichte beschäftigte Auscultator Schrader sind zu Referendarien ernannt.

Der Referendarius Schaper ist von dem Königlichen Appellationsgerichte zu Marienwerder an das hiesige und der beim hiesigen Kreisgerichte beschäftigt gewesene Referendarius Nebelung von dem hiesigen an das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg versetzt.

Der hiesige Kreisgerichts-Secretair Michaelis ist Behufs seines Eintritts in das Bürgermeisteramt zu Neustadt-Eberswalde aus dem Justizdienste entlassen.

Halberstadt, den 1. Juni 1854.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 17. Juni 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1854 im Regierungsbezirke Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 22. Juni in Osterwieck,	den 1. Juli in Seehausen,
„ 24. „ „ Egeln,	„ 3. „ „ Osterburg,
„ 26. „ „ Neuhaldensleben,	„ 4. „ „ Stendal,
„ 27. „ „ Oebisfelde,	„ 6. „ „ Havelberg,
„ 29. „ „ Calbe a. M.,	„ 7. „ „ Wilsnack,
„ 30. „ „ Salzwedel,	„ 8. „ „ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als

Digitized by Google

solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Dispensation der Katechumenen von dem gesetzlich erforderlichen Alter Behufs der Zulassung zur Confirmation.

Wir finden uns veranlaßt, unsere an die Herren Superintendenten der Provinz erlassene Circular-Verordnung vom 29. November 1853 in Betreff der Dispensation der Katechumenen von dem gesetzlich erforderlichen Alter Behufs der Zulassung zur Confirmation, welche wörtlich also lautet:

Mehrere Herren Ephoren haben uns wiederholt ersucht, die über die Alters-Dispensationen der Confirmanden bestehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen. Wir müssen nach reiflicher Prüfung diese Gesuche für wohl begründet anerkennen. Nur in wenigen Ephorien ist es bisher gelungen, das rechte Maaß in der Bewilligung der die venia aetatis der Confirmanden betreffenden Anträge zu halten. Gewissenhafte Geistliche rechnen diese Angelegenheit zu ihren größten Amtsbedrängnissen. Die Eltern, welche Dispensation für ihre Kinder suchen, bestürmen sie mit um so größerer Zuversicht, als sie sich ihnen gegenüber auf die laxere Praxis benachbarter Prediger berufen können, und da diese Sache wesentlich in das Seelsorger-Gewissen fällt, und feste Grenzen dafür sich schwer bestimmen lassen, so liegt die Gefahr sehr nahe, den Schein der Härte, der Willkühr und der Partheilichkeit auf sich zu laden. Diesen Versuchungen können nur wenige Geistliche, wie die Erfahrung lehrt, dauernd Widerstand leisten. Es ist daher bereits die Dispensation in den meisten Diöcesen im Widerspruche mit ihrem Wesen nicht mehr Ausnahme geblieben, sondern allgemeine Regel geworden. Das Resultat der an uns über die Confirmation im Jahre

1853 eingegangenen Berichte ist ein entscheidender Beweis dafür. Unter den 32,998 Kindern, welche in unserer Provinz in dem erwähnten Jahre confirmirt sind, befinden sich 10,479 Kinder, welche Alters-Dispensation empfangen haben, und von 10,799 desfallsigen Gesuchen sind nur 320 und fast lediglich nicht von den Herren Ephoren, sondern von uns zurückgewiesen. Wir können daher über unsere Pflicht nicht zweifelhaft sein, diesem Uebelstande abhelfend zu begegnen.

Das Gutachten mehrerer Herren Ephoren, so wie die Wahrnehmung, daß in einigen Diöcesen, wo gerade wegen eines starken Proletariats das Verfahren am schwierigsten durchzuführen scheint, Alters-Dispensationen über die Mitte des Sommers hinaus nicht ertheilt sind, veranlassen uns, unsere frühern diese Angelegenheit betreffenden Bestimmungen dahin abzuändern:

1) Alters-Dispensationen der Confirmanden sind nicht mehr zulässig.
2) Alle Kinder, welche bis zum letzten Juni das 14te Jahr erreichen, können, wenn sie sonst die erforderliche Reife haben, zur Oster-Confirmation zugelassen werden. Nur diejenigen Kinder aus gemischten Ehen, welche nicht in der Religion ihres Vaters erzogen werden sollen, dürfen nach §. 83. Tit. 2. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre nicht confirmirt werden.
3) Alle übrigen, die Confirmation betreffenden Verordnungen, so weit sie durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt werden, bleiben in ihrer bisherigen Geltung.

Da indessen wegen der bereits schon getroffenen Einleitungen und gegebenen Zusagen die sub 1. und 2. ertheilten Vorschriften für die Oster-Confirmation k. J. nicht ohne große Inconvenienzen sich werden in Anwendung bringen lassen, so wollen wir dieselben erst für die Confirmation des Jahres 1855 in Kraft treten lassen. Wir erwarten, daß von dem bezeichneten Zeitpunkte an die Herren Ephoren und Pfarrer diese neuen Bestimmungen gewissenhaft beobachten und rechtzeitig ihre Gemeinden davon in Kenntniß setzen werden. Auch wollen wir die Herren Ephoren erinnern, daß für die nächste Confirmation die Ge-

ſuche um Alters-Dispenſation nur aus den triftigſten Gründen zu bewilligen ſind.

Indem wir die Altersgrenze für die Confirmation erweitern, erwarten wir zuverſichtlich, daß um ſo ſtrengere und gewiſſenhaftere Anforderungen an die geiſtliche Reife der Confirmanden gemacht werden, und wollen ſchließlich noch unſer Vertrauen ausſprechen, daß die Herren Pfarrer der Confirmanden-Vorbereitung als einer ihrer wichtigſten und verantwortungsvollſten Aufgaben ihren Eifer und ihre Fürbitte zuwenden, um die ihnen anvertrauten Kinder für den Herrn zu gewinnen, welcher geſagt hat: „Laſſet die Kinder zu mir kommen."

Magdeburg, den 29. November 1853.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

gez. Möller. Noelbechen.

An
ſämmtliche Herren Superintendenten
der Provinz Sachſen.
Circulare.

Nr. 7138.

hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 6. Juni 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 77. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commiſſion. I. E. 3144.

Für den Kreis Jerichow I. ſind in der Stadt Ziesar Kreis-Prüfungs-Commiſſionen für die Tuchmacher, die Schloſſer und Nagelſchmiede und die Zimmerleute unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters Schaff daſelbſt errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 78. Betrifft die Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. III. L. 619.

Nach Anordnung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden soll die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 an die außerhalb Berlins wohnenden Interessenten, wie früher in ähnlichen Fällen, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 15. d. Mts. ab stattfinden.

Die in unserem Verwaltungsbezirk wohnhaften Besitzer der fraglichen Obligationen, welche die Besorgung der neuen Zins-Coupons durch unsere Hauptkasse wünschen, werden demgemäß hierdurch aufgefordert, ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne Zins-Coupons, mit einem mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen, nach näherer Anleitung des beigefügten Musters, auf einem ganzen Bogen auszufertigenden doppelten Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den verschiedenen Appoints und nach der Litter und Nummer aufgeführt, und mit dem Capitalbetrage aufsummirt sind, an unsere Hauptkasse hier einzureichen.

Das eine Exemplar jenes Verzeichnisses nebst einer Quittung unserer Hauptkasse über den Empfang jener Obligationen wird den Einsendern zurück gegeben werden.

Sobald die Obligationen mit den neuen Zins-Coupons von der Königlichen Controlle der Staatspapiere an unsere Hauptkasse zurückgesandt sein werden, wird Letztere durch das Amtsblatt bekannt machen, wann solche von den Einsendern gegen Zurückgabe der mit ihrer Rückempfangsbescheinigung zu versehenden Quittung, von derselben wieder in Empfang genommen werden können.

Alle Sendungen von Obligationen der fraglichen Anleihe an die Regierungs-Hauptkasse und von dieser zurück an die Eigenthümer werden im Inlande unter Rubro: „Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache portofrei befördert.

Es ist aber auch den Interessenten gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Bureau der Königlichen Controlle der Staatspapiere daselbst präsentiren zu lassen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß Formulare zu den aufzustellenden Verzeichniſſen von unſerer Hauptkaſſe nicht verabreicht werden können.

Magdeburg, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Verzeichniß
über .... Stück Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie II. für den Zeitraum vom 1. October 1854 bis dahin 1858.

Eingereicht von d .....
wohnhaft zu .....

Laufende Nr.	Der Schuldverſchreibungen Littr.	Nummer.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klaſſe Thlr.	Laufende Nr.	Der Schuldverſchreibungen Littr.	Nummer.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klaſſe Thlr.
							Uebertrag		4,500
1	A.	510	1000		7	C.	111	200	
2	"	1,115	1000		8	"	750	200	
3	"	50,110	1000	3,000	9	"	16,010	200	600
4	B.	811	500		10	D.	317	100	
5	"	13,617	500		11	"	19,880	100	
6	"	17,810	500	1,500	12	"	40,710	100	300
		Seitenſumme		4,500			Summa		5,400

Ort, den .....
Unterſchrift.

Muſter.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberſtadt.

Gerichtsferien betreffend.

Die nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 alljährlich bei den Gerichten erſter und zweiter Inſtanz während der Erntezeit auf ſechs Wochen ſtattfindenden Ferien beginnen im laufenden Jahre mit dem 24. Juli und endigen am 3. September.

Während derſelben ruht der Betrieb aller nicht ſchleunigen Sachen, ſowohl in Bezug auf die Abfaſſung der Erkenntniſſe, als auch die Decretur

und die Abhaltung der Termine. Die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse werden jedoch auch während der Ferien abgefertigt werden.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche während der Ferien zu enthalten. Halberstadt, den 12. Juni 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

Betrifft das Resultat des am 11. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 11. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.

Nr. 273. 355. 713. 800. 1116. 1536. 1851. 1852. 2393. 2447. 2499. 2563. 2616. 2711. 2771. 2895. 2989. und 3112.

2) Littera B. über 500 Thlr.

Nr. 8. 199. 379. 518. 546. und 648.

3) Littera C. über 100 Thlr.

Nr. 183. 233. 364. 396. 403. 547. 882. 1081. 1711. 2218. 2289. 2362. 2658. 2659. 2709. 2730. 2922. 2962. 3008. 3345. 3361. und 3487.

4) Littera D. über 25 Thlr.

Nr. 37. 275. 334. 352. 578. 589. 659. 1010. 1119. 1427. 1907. 2134. 2303. 2431. 2436. 2514. 2673. und 2787.

5) Littera E. über 10 Thlr.

Nr. 444. 484. 544. 609. 734. 977. 1206. 1509. 1669. 1863. 1906. 2021. 2429. 2451. 2548. 2926. 3314. 3964. 3983. 4205. 4249. 4258. 4558. und 4603.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1854 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4, hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1854 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 8 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 9. bis 16., unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich fordern wir den Inhaber des bereits zum 1. April 1852 ausgelooften Rentenbriefs Littera C. Nr. 28. über 100 Thlr. wiederholt hierdurch auf, denselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Unterweisung in Drain-Arbeiten.

Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht in Folge höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 4. März 1853 bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 2. bis 15. Juli d. J. hierselbst einzufinden, in

in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Pietrusky sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Prosken, den 26. Mai 1854.

Der Director und Geheime Regierungsrath Heinrich.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur u. Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Robert Brandt hierselbst hat

1) die Haupt-Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau und

2) die General-Agentur der Erfurter Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft

niedergelegt.

Magdeburg, den 6. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Brauereibesitzer Ferdinand Meyer in Salzwedel, ist als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschadenversicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kantor Kummer in Bahrendorf ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Niepagen zu Osterburg ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde zu Paplitz hat drei Viertheile der Kosten der Erbauung einer neuen Kirchenorgel daselbst durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Die diesjährigen Confirmanden in der Gemeinde Wedringen haben eine geschmackvolle Kanzelbekleidung von blauem Sammet mit Goldfranzen und eine christ-

liche Frau daselbst, welche nicht genannt sein will, hat einen blauen wollenen Vorhang von Thybet vor dem Eingange zur Kanzel geschenkt.

Die Eltern einer Confirmandin zu Drelleben haben der Kirche daselbst einen schwarzen Behang zur Sakristeithür verehrt.

Die Gemeinde Völpke hat zur Verschönerung des Kirchhofes daselbst die Summe von 40 Thalern durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Mehrere Mitglieder der Gemeinde Biere haben der Kirche daselbst ein 54 Zoll hohes vergoldetes gußeisernes Cruzifix geschenkt.

Magdeburg, den 31. Mai 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte Patente.

Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem E. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27sten Mai 1854 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Vom 15. d. Mts. ab wird die erste tägliche Halberstadt-Quedlinburger Personenpost aus Halberstadt um 5 Uhr 30 Minuten früh,

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 9. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 15. d. Mts. ab wird die tägliche Nordhausen-Quedlinburger Personenpost aus Quedlinburg um 8 Uhr Vormittags,

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 9. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit dem 16. d. Mts. wird zwischen Bernburg und Güsten eine tägliche Personenpost in Gang kommen und selbige

aus Güsten um 7 Uhr Morgens und
aus Bernburg um 9½ Uhr Abends,
abgefertigt werden.

Das Personengeld bei derselben beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile.

Magdeburg, den 13. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die neu begründete evangelische Hülfspredigerstelle in den Filialen Altendambach und Hirschbach, in der Parochie St. Kilian, Diöces Schleusingen, ist dem Predigtamts-Candidaten Christoph Gottlieb Ferdinand Schweitzer übertragen worden.

Magdeburg, den 8. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Waldau, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Hugo Kämmerer verliehen worden.

Magdeburg, den 8. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Als Pfarr-Substitut für die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Ulrich zu Sangerhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Ferdinand Otto Schulze berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Landrath von Jagow zu Osterburg ist ein dreimonatlicher Urlaub bewilligt und während dieser Zeit die commissarische Verwaltung des Landrathsamts Osterburg dem ältesten Kreisdeputirten, Deichhauptmann Lucke auf Niedergörne übertragen worden. Magdeburg, den 7. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Stendal ist der bisherige Rathmann Eberschulz wiederum zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt im Königlichen 27sten Infanterie-Regiment Dr. Carl Fritzsche zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und zur Civilpraxis berechtigt.

Dem Prediger Dr. Berger ist die Leitung der hiesigen Friedrichsschule als Rector, dem Prediger Otto die erste Lehrerstelle an der reformirten Töchterschule hierselbst und dem Prediger Bode die zweite Lehrerstelle an der letztgenannten Schule übertragen worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer König zu Natterheide, Diöces Osterburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Schulamts-Candidaten Schrader aus Walbeck, Stieger aus Schlanstedt, und Wegener aus Staßfurth sind zu Lehrern an der städtischen Schule zu Burg, der erstere definitiv, die beiden andern provisorisch bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 24. Juni 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4015. Das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

„ 4016. Die Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

„ 4017. Das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19. April 1854.

„ 4018. Die Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1. Juni 1854.

„ 4019. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brackwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße.

„ 4020. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid.

„ 4021. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechtsanwalte und Notarien, sowie der Advocaten und Advocatanwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zum Halten der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4022. Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15ten Mai 1854.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4023. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissionsgebühren vom 9. Mai 1851. Vom 9. Mai 1854.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Betrifft das Ersatzwesen für die Marine.

Einverstanden mit dem gemeinschaftlich von den Ministerien für Handel, des Innern, des Krieges und von der Admiralität erstatteten Berichte über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften, will Ich, daß vorläufig auf fünf Jahre, vom 1. Mai d. J. ab gerechnet, nachstehende Bestimmungen gelten sollen.

1) Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften zu decken durch
   I. Freiwillige,
   II. Seedienstpflichtige,
   III. Ersatzpflichtige, und
   IV. bei Expeditionen und Kriegsrüstungen durch Einziehung von Marinereserven und Seewehrmannschaften.
2) Freiwillige sind: Schiffsjungen, Freiwillige (im gewöhnlichen Sinne) und Capitulanten. Bei dem Matrosen-Corps findet jedoch die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht statt.
3) Seedienstpflichtig sind bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre:
   a) alle diejenigen, welche freiwillig nach Nr. 2. im Matrosen-Corps gedient haben,
   b) alle diejenigen, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind. Die

Kreis-Ersatz-Commissionen haben die Angaben der Betreffenden auf Grund ihrer Schiffspapiere zu prüfen und festzustellen, und demnächst die ihnen über ihr Militairverhältniß zu ertheilenden Legitimationen, in welcher sie zur An- und Abmeldung bei den Landwehr-Bezirksfeldwebeln zu verpflichten sind, den Departements-Ersatz-Commissionen zur Bestätigung vorzulegen.

4) Die von den Ersatzbehörden nach Nr. 3. anerkannten Seedienstpflichtigen concurriren nicht bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung, sondern stehen in drei Altersklassen, von welchen

die 1ste alle Leute vom 20sten bis 25sten Lebensjahre,
" 2te " " " 26sten " 32sten "
" 3te " " " 33sten " 39sten "

umfaßt, der Art zur Disposition der Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der zweiten und dritten Altersklasse nur für kriegerische Expeditionen eingezogen werden kann. Außer den sich freiwillig Meldenden werden hierzu von den im Lande (incl. an Bord von Kauffahrern in diesseitigen Häfen) Vorhandenen zunächst die Abkömmlichen der 1sten Altersklasse und von diesen wieder zuerst diejenigen, welche noch gar nicht oder die kürzeste Zeit gedient haben, bei gleicher Dienstzeit aber diejenigen, seit deren Beurlaubung die längste Zeit verstrichen, demnächst erst unter Anwendung gleicher Grundsätze die der 2ten, und endlich die der 3ten Altersklasse herangezogen. Eine Unabkömmlichkeit der Seedienstpflichtigen kann nur durch häusliche Verhältnisse im Sinne der Bestimmungen der Ersatz-Instructionen für die Armee, oder durch den Besuch einer Navigations-, oder der mit der Navigationsschule zu Grabow verbundenen Schiffsbauschule begründet werden.

5) Diejenigen Seeleute, welche das Steuermanns-Examen an diesseitigen Navigationsschulen bestanden haben, können ihre Einstellung in das Matrosen-Corps auf ein Jahr (Nr. 9. Schlußpassus) beantragen, um sich eine dienstliche Ausbildung zu erwerben, welche sie in der Folge event. zu Auxiliar-Officieren qualificirt.

4) Zur Deckung des jährlich anzugebenden Ersatzbedarfs werden von den zur Aushebung kommenden Heerespflichtigen der Marine überwiesen:

I. Für das Matrosen-Corps:

Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des Isten und IIten Armee-Corps, und zwar:

a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,

b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind,

c) nöthigenfalls endlich noch andere Ersatzpflichtige mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

II. Für das Werft-Corps:

Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Stiller, Säger, Schiffs-, Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub I. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbetreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

III. Für das Seebataillon.

Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armeecorps mit besonderer Berücksichtigung solcher, die ein Gewerbe auf den Flüssen oder Seen treiben.

5) Für die Armee werden, mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere, die für den Seedienst tauglichen Ersatzpflichtigen der in vorstehender Nr. sub I. a. und b. II. und III. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.

6) Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen Corps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

7) Die Dienstzeit der der Marine im Wege der gewöhnlichen Aushebung gestellten Ersatzmannschaften ist nach den für die Armee geltenden Bestimmungen zu regeln, es soll jedoch der Admiralität gestattet sein, dergleichen Mannschaften nach mindestens einjähriger Dienstzeit zur Disposition der Marine-Behörden bis zum Uebertritt in das Reserveverhältniß zu beurlauben, wogegen eine Entlassung eingeschiffter Mann-

Digitized by Google

schaften überhaupt erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen erfolgen kann.

10) Diejenigen Mannschaften, welche in der Marine ihrer Dienstpflicht genügt haben, ohne ihr als seedienstpflichtig anzugehören, bleiben derselben nach vollendeter Dienstzeit in einem ihrer Corps als Marine-Reserve und Seewehr 1sten und 2ten Aufgebots in gleicher Art verpflichtet, als solches für die Reserve, Landwehr 1sten und 2ten Aufgebots einer Waffe der Armee der Fall ist.

11) Die Seedienstpflichtigen, die von der Marine zur Disposition Beurlaubten, so wie die der Marine-Reserve und der Seewehr 1sten und 1ten Aufgebots angehörigen Mannschaften, bilden bei den Landwehr-Bataillonen, unter deren Controle sie stehen, eben so besondere Abtheilungen, wie die Landwehr-Pioniere ꝛc. und werden in den Rapporten nach vorstehenden Kategorien geführt. Dem Marinestations-Commando sind zum 1. Mai jeden Jahres durch die Infanterie-Brigaden summarische Nachweisungen des Mannschafts-Bestandes der verschiedenen Kategorien mitzutheilen, in welchen die Seedienstpflichtigen nach Altersklassen und mit den erforderlichen Bemerkungen in Betreff ihrer Abkömmlichkeit (vide Nr. 5.) aufzuführen sind.

12) Der Admiralität bleibt es überlassen, das Marine-Interesse bei der Aushebung in den Nr. 6. sub I. und II. genannten Bezirken der Küste ꝛc. durch einen den resp. Departements-Ersatz-Commissionen beizuordnenden See-Officier wahrnehmen zu lassen.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. von Westphalen. von Bonin.

An
die Minister für Handel, des Innern, des Kriegs
und die Admiralität.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft das Verbot der Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art u. s. w. durch Preußen.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. d. M. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10. Juni 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 79. Betrifft die Belohnung von 100 Thlr. in Beziehung auf die Entdeckung von Brandstiftung. 2603. B. III.

Im Königl. Forst-Revier Bier bei Abbendorf sind in neuester Zeit wiederholt Brandstiftungen vorgekommen, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, den Thäter zu entdecken. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die obige Belohnung von Einhundert Thalern auf die Entdeckung des Brandstifters auszusetzen, und sichern diese Belohnung demjenigen hiermit zu, der entweder unmittelbar den Brandstifter ermittelt und anzeigt, oder auch nur Thatumstände nachweist, welche auf die Spur des Verbrechers führen, und schließlich dessen Entdeckung und Bestrafung zur Folge haben.

Magdeburg, den 10. Juni 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Gerichtsferien betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26. pag. 234. von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publikums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April ej. a. wird das

Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien die resp. bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Gerichten erster Instanz seines Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt,

Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg,

Kreisgerichte zu Calbe an der Saale mit der Kreisgerichts-Deputation zu Gr. Salze, und den Kreisgerichts-Commissionen zu Acken und Staßfurth,

Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Oebisfelde.

Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Ziesar,

Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Errleben und Weferlingen,

Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf,

Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg,

Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commission zu Tangermünde.

Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgschen

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 17. Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Berichtigung

Die Bekanntmachung des unterzeichneten Appellationsgerichts vom 12. d. M. wegen der diesjährigen Gerichtsferien wird hierdurch dahin berichtigt, daß die

letzteren nicht mit dem 24. Juli d. J., sondern mit dem 21. Juli d. J. anfangen, und nicht mit dem 3. September d. J., sondern mit dem 1. September d. J. ablaufen.

Halberstadt, den 21. Juni 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Eduard Richter zu Groß-Oschersleben hat die Agentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann Herrmann Heine daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Adolph Grützmacher in Gommern hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Lappe zu Burg hat die Agentur der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 14. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann A. Weitzien in Neustadt-Magdeburg hat die Agenturen

1) der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und
2) der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

niedergelegt. Magdeburg, den 14 Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Beamte der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Oscar Wolff zu Neustadt-Magdeburg, ist als Agent

1) der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und
2) der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Lagemann zu Gr. Wanzleben ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Leinenfabrikant Carl Ferchland hierselbst ist als Agent des Auswanderungs-Ge-

Geschäfts der Kaufleute Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn, Inhaber der Firma Valentin Lorenz Meyer in Hamburg Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Südaustralien über Hamburg, Hull und Liverpool für das Kalenderjahr 1854 von uns bestätigt und zugleich zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungsverträgen ermächtigt worden.

Magdeburg, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jaquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 8. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, soweit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bochold ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Princips oder in dem Gebrauch bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Siedemeister Friedrich Carl Francke zu Groß-Oschersleben ist unter dem 9. Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang. Vom 1. k. Mts. ab wird die tägliche Arneburg-Stendaler Personenpost aus Arneburg um 6 Uhr früh abgefertigt werden.

Magdeburg, den 21. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Issersheilingen mit der Filia Marolterode in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Daniel Hermann Leunert zu Oberfarnstedt verliehen worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der neu gegründeten evangelischen Pfarrstelle zu Steimke, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Peters berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Burgwenden, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Christian Friedrich Gotthilf Wahn verliehen worden. Magdeburg, den 13. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Delitz a. B. mit Doerstewitz, in der

Digitized by Google

Diöces Lauchstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Eugen Richard Wiedemann berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hordorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer Carl Friedrich Thiele hierselbst verliehen worden. Magdeburg, den 13. Juni 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 24. v. M. ist dem Wegebaumeister a. D. Köppe zu Egeln der Charakter als „Bau-Inspector" verliehen worden.

Magdeburg, den 8. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Moehring an der Schule der alten Neustadt-Magdeburg, ist zum 2. Lehrer an der Schule zu Salbke Diöces Egeln ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in der alten Neustadt ist Königlichen Patronats.

---

1. Ernannt ist:
   Der Bureau-Vorsteher bei der hiesigen Ober-Post-Direction, Geheime expedirende Secretair Handtmann von Sr. Majestät dem Könige zum Postrath
2. Bestätigt sind als Post-Expedienten:
   1) der invalide Feldwebel Detzer bei dem Postamte zu Magdeburg,
   2) der Post-Expediteur Scholz bei dem Post-Speditionsamte Nr. 7.,
   3) der interim. Post-Expedient Guckel bei der Post-Expedition in Oschersleben.
3. Angestellt sind:
   1) der Unterofficier Beckelmann als Briefträger bei dem Postamte in Bernburg,
   2) der invalide Gefreite Gersten als Packbote bei dem Postamte in Magdeburg,
   3) der invalide Unterofficier Todte als Bureaudiener bei demselben,
   4) der invalide Unterofficier Schütze als Briefträgergehülfe bei dem Postamte in Aschersleben,
   5) der invalide Gefreite Lehrmann als Bureaudiener bei dem Postamte in Magdeburg,
   6) der invalide Postillon Schulze als Wagenmeistergehülfe bei der Post-Expedition in Gardelegen,
   7) der Einwohner Strauchmeier als Hülfs-Packbote bei dem Postamte in Bernburg,
   8) der Packetträger Günther als Bureaudiener bei dem Postamte in Cöthen,
   9) der invalide Postillon Zwickert als Briefträgergehülfe bei der Post-Expedition in Calbe a. S.,
   10) der Postillon Boettge als Hülfs-Briefträger bei der Post-Expedition in Zerbst,
   11) der invalide Sergeant Graetz als Post-Conducteur bei dem Postamte in Halberstadt,

12) der Briefträger Pfannschmidt als Packmeister beim Postamte in Bernburg,
13) der Briefträgergehülfe Helmbold als Briefträger beim Postamte in Aschersleben.

4. Versetzt sind:
1) der Post-Secretair Klingner von Bernburg zur hiesigen Ober-Post-Direction als commissarischer Bureaubeamte,
2) der Post-Secretair Müller von Aschersleben nach Wittstock als commissarischer Vorsteher des dortigen Postamts,
3) der Post-Secretair Busch von Halberstadt nach Aschersleben,
4) der Post-Secretair Thurm von Magdeburg nach Bernburg,
5) der Post-Secretair Arndt von der Ober-Post-Direction zum Post-Speditionsamte Nr. 7.,
6) der Post-Expedient Stier vom Post-Speditionsamte Nr. 7. zur hiesigen Ober-Post-Direction.

5. Uebertragen ist:
1) dem Post-Expedienten Ziemann die Verwaltung der Post-Expedition in Burg,
2) dem Post-Expeditionsgehülfen Engelmann die commissarische Verwaltung der Post-Expedition in Oebisfelde.

6. Ausgeschieden sind:
1) der Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Rudolphi in Oebisfelde,
2) der Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Hübler in Steimke.

7. In den Ruhestand getreten ist:
der Packmeister Arndt in Bernburg.

8. Gestorben sind:
der Briefträger Bley in Aschersleben,
der Post-Conducteur Gebhardt in Magdeburg.

Magdeburg, den 20. Juni 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Der bei der hiesigen Provinzial-Rentenbank bisher diätarisch beschäftigte frühere Unteroffizier Demme, ist zum Rentenbank-Secretair ernannt worden.

Magdeburg, den 19. Juni 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Der Oeconomie-Commissarius Brandt zu Osterburg, ist vom 1. Juli d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt, und ist demselben von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Patents vom 7. Juni c. der Titel „Oeconomie-Commissions-Rath" allergnädigst verliehen worden.

Stendal, den 17. Juni 1854.

Königliche General-Commission.

Hierbei zwei außerordentliche Beilagen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Erste außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 25.

Magdeburg, den 24. Juni 1854.

Bekanntmachung.

Revidirtes Reglement
zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Sachsen.

Ueber das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee wird auf Grund des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 Seite 56.), so wie der neuern Normativ-Bestimmungen über die Mobilmachung der Armee, unter Aufhebung des Reglements zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde vom 15. Februar 1839 für die Provinz Sachsen in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Commando des 4ten Armee-Corps Folgendes bestimmt:

Titel I.
Vorbereitung zur Pferdegestellung.
Ermittelung des Pferdestandes.

§. 1. Die Landräthe haben von drei zu drei Jahren auf Grund der statistischen Tabellen eine Nachweisung der in ihren Kreisen befindlichen Pferde anzufertigen und nach den Ergebnissen der bei Aufnahme der statistischen Tabellen vorzunehmenden Local-Revisionen die Pferde nach ihrer Diensttauglichkeit in Reit-, Pack-, Stangen- und Vorderpferde einzutheilen.

Die nothwendigen Eigenschaften der zum Kriegsdienst erforderlichen Pferde sind nach der Beilage A. zu beurtheilen.

Eintheilung der Kreise in Vormusterungs-Bezirke.

§. 2. Jeder Kreis ist durch den Landrath in Vormusterungsbezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält.

Diese Bezirks-Eintheilung hat der Landrath der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Regierung kann jedoch eine Aenderung derselben nur aus besonders triftigen Gründen anordnen.

Enthält ein landräthlicher Kreis nicht mehr als 1200 Pferde, so bildet derselbe nur einen Vormusterungs-Bezirk.

Für jeden Vormusterungs-Bezirk hat der Landrath einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahme-Ort (§. 6.) nicht zu wählen.

Vormusterungs-Commissionen.

§. 3. Für einen jeden Vormusterungs-Bezirk wird eine Vormusterungs-Commission aus drei sachverständigen Grundbesitzern durch Wahl der Kreisstände auf dem Kreistage gebildet. Derselben kann ein Linien-Kavallerie-Offizier beigegeben werden, welcher jedoch nur im Frieden an den Vorbereitungen zur Pferdegestellung Theil nimmt.

Für die Musterung der Pferde an den Bezirks-Sammelorten hat der Landrath den Vormusterungs-Commissionen, soweit es die Umstände gestatten, einen Thierarzt als technischen Beirath beizuordnen, welcher Diäten und Reisekosten aus Staatsfonds in Gemäßheit des Circular-Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Januar 1851 erhält.

§. 4. Zu Mitgliedern der Vormusterungs-Commissionen dürfen nur solche Grundbesitzer gewählt werden, welche das Vertrauen der Bewohner ihres Bezirks besitzen und fähig sind, die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. zu beurtheilen.

Ihre Wahl erfolgt auf 6 Jahre, doch müssen die Mitglieder der Vormusterungs-Commission auch nach Ablauf dieser Periode ihre Functionen so lange fortsetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wahl anzunehmen ist jeder Grundbesitzer, der im Bezirke wohnt, verpflichtet. Nur folgende Gründe:

a) fortwährende Krankheit,

b) ein Geschäftsbetrieb, der öfters längere Reisen nöthig macht und

c) ein Alter über 60 Jahren

berechtigen zur Ablehnung der Wahl, sowie zur Niederlegung des Ehrenamtes während der Wahlperiode.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Landrath schleunigst eine neue Wahl zu veranlassen, kann aber auch im Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses einen Ersatzmann ohne vorgängige Wahl durch die Kreisstände einberufen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen werden zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch den Landrath mittelst Handschlags in Pflicht genommen.

Der Landrath setzt die Eingesessenen der Vormusterungs-Bezirke von der Bildung der Commissionen unter Angabe des Sammelorts in Kenntniß mit der Aufforderung, den Anordnungen der Vormusterungs-Commissionen unweigerlich bei Vermeidung der im §. 22. angedrohten Strafen Folge zu leisten

§. 5. Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen wird die Leitung der Geschäfte von dem Landrath übertragen. Dasselbe empfängt sodann alle Aufträge des Landraths und sorgt mit Zuziehung der übrigen für deren unverzügliche Erledigung

Der Landrath theilt den Vormusterungs-Commissionen aus der nach §. 1. aufgestellten Nachweisung eine Liste der in dem betreffenden Bezirk vorhandenen Pferde der verschiedenen Kategorien mit. Die Commissionen haben diese Liste nach der ihnen beiwohnenden örtlichen Kenntniß zu prüfen, dieselbe stets mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten und die in dem Pferdebestande vorgekommenen Veränderungen alljährlich zum 1. Mai dem Landrath anzuzeigen.

Abnahme-Orte der Mobilmachungspferde.

§. 6. Die Orte, nach welchem bei einer Mobilmachung die Pferde für die Garde, Linie und Provinzial-Landwehr zu gestellen sind und an welchen dieselben abgenommen werden, wird das Königliche Ober-Präsidium nach vorheriger Einigung mit dem Königlichen General-Commando des 4ten Armee-Corps bestimmen, und den Landräthen zur Beachtung und weiteren Mittheilung an die Vormusterungs-Commissionen durch die Königlichen Regierungen bekannt machen.

Abnahme-Commissionen.

§. 7. In jedem Abnahme-Orte wird eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde gebildet.

Die Commission besteht aus:

einem von dem Königl. General-Commando zu ernennenden Offizier als

Militair-Commissarius

und aus dem Landrathe desjenigen Kreises, welcher die Pferde gestellt, als

Civil-Commissarius,

welcher letztere sich durch ein dazu geeignetes und gehörig instruirtes Mitglied des Kreistages vertreten lassen kann.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmid oder sonstigen Sachverständigen und durch einen von dem Civil-Commissarius zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, sowie bei der Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande von dem Regierungs-Präsidenten auf Vorschlag des Landraths zu ernennende Taratoren unterstützt.

Die Taratoren werden beim Zusammentritt der Commission nach dem beiliegenden Formular (Anlage B.) von dem Landrath vereidet und erhalten während der Zeit, in welcher sie zu diesem Geschäfte vom Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

Repartition der zu gestellenden Pferde.

§. 8. Die Zahl und die Kategorie (§. 1) der von jedem Kreise Behufs einer Mobilmachung der Armee zu gestellenden Pferde wird auf Grund der von dem Königlichen Ministerio des Innern aufgestellten Haupt-Repartition

durch die Regierungen unter Zustimmung des Ober-Präsidenten schon im Frieden festgesetzt und den Landräthen unter Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, so wie der Ablieferungsorte bekannt gemacht. Die Landräthe vertheilen demnächst das von den Kreisen aufzubringende Kontingent auf die Vormusterungsbezirke, setzen die Vormusterungs-Commissionen von der auf ihren Bezirk repartirten Quote in Kenntniß und berichtigen alljährlich diese Vertheilung in soweit solches durch vorgefallene Veränderungen in dem Pferdebestande nach den ihnen von den Vormusterungs-Commissionen zu machenden Anzeigen (§. 5.) erforderlich wird.

§. 9. Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungspferde auf die Kreise haben die Landräthe binnen 8 Wochen, und in den folgenden Jahren jedesmal am 1. Juli der Königlichen Regierung anzuzeigen, ob der Kreis zur pünktlichen und vollständigen Gestellung der repartirten Mobilmachungspferde im Stande ist, oder welche Berichtigungen wegen Veränderung in der Leistungsfähigkeit des Kreises in den Subrepartionen erforderlich sind.

Dieser Anzeige ist eine Vergleichung des auf den Kreis repartirten Kontingents mit dem wirklich vorhandenen Pferdebestande, wie sich derselbe aus der nach §. 1. aufgestellten Nachweisung ergiebt, beizufügen.

Die Königlichen Regierungen fertigen demnächst eine Zusammenstellung der dienstauglichen Pferde nach Kreisen und überreichen solche in duplo bis zum 1. August jeden Jahres dem Ober-Präsidenten zur Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern.

Aufbringung der Landwehrpferde.

§. 10. Die Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr können in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 11 nach Wahl der Kreisstände entweder in gleicher Weise, wie für die Garde und Linientruppen durch Aushebung von den Kreisen gestellt oder durch Ankauf im freien Verkehr beschafft werden.

Wird letzteres Verfahren gewählt, so ist gleichzeitig nachzuweisen, daß bei eintretender Mobilmachung der Ankauf ohne Zeitverlust ausgeführt werden kann.

Die Kreisstände haben über die Wahl der einen oder der andern Gestellungsart auf einem nach Publication dieses Reglements schleunigst zu berufenden Kreistage sich bestimmt zu erklären.

Sonstige Vorbereitungen für die Mobilmachung.

§. 11. Die Landräthe haben (cfr. §§. 14. und 12.) in steter Bereitschaft zu halten:

1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Nationalen, welche die Königlichen Regierungen für den Gebrauch der Vormusterungs- und Abnahme-Commissionen drucken lassen;
2) die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen, als für die Aufforderung der Pferdegestellung an die Vorstände der Gemeinden und resp. an die Rittergutsbesitzer.

Titel II.

Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 12. Sobald die Landräthe auf amtlichem Wege von einer Allerhöchst befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Commissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu verfügen, um daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden, beziehungsweise die Rittergutsbesitzer des Kreises angewiesen, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienst untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandene Pferde mit Ausnahme

1) derjenigen Pferde, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht worden,
2) der Hengste, sowie der tragenden Stuten,
3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,
4) der Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde,

an dem Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dür-

fen. An welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte anfangen soll, bestimmt der Landrath unter Berücksichtigung der Entfernung des Sammelorts vom Abnahmeort und hat im Voraus der Militairbehörde anzuzeigen, in welcher Reihenfolge die von den verschiedenen Vormusterungs-Commissionen ausgewählten Pferde zur Abnahme gelangen sollen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Commissionen, an die Vorstände der Gemeinden und an die Rittergutsbesitzer sind durch expresse — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Kreise vorhandenen Gensd'armen, Kreisboten und andere geeignete Unterbediente sendet der Landrath nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Commissionen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptsammelplätzen zu begleiten.

Rechte und Pflichten der Pferdebesitzer.

§. 13. Ein Jeder, welcher ein zum Kriegsdienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Commission vorzuführen. Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet in keinem Falle von der Gestellung.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Commission zur Vorführung vor die Abnahme-Commission auswählt, sind verpflichtet:

a) jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen;

b) für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen. (§. 15.);

c) die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahmeorte selbst zu begleiten, oder durch ihre Leute begleiten zu lassen;

d) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Die Gestellen der von der Abnahme-Commission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung, wenn die Pferde für die Garde- oder Linientruppen be-

stimmt sind, aus der Staatskasse, wenn sie aber für die Provinzial-Landwehr ausgehoben sind, aus der Kreis-Communalkasse sobald als thunlich erfolgen soll.

Functionen der Vormusterungs-Commissionen.

§. 14. Die Vormusterungs-Commissionen haben die Gestellung der Pferde, welche nicht pünktlich an dem Sammelorte vorgeführt werden, durch Gensdarmen oder andere Executivbeamte zu erzwingen, die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. abgesondert aufzustellen.

Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie ohne Rücksicht auf den etwanigen Preis — den erst die Abnahme-Commission bestimmt — das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden und außerdem auf je zwei Pferde des Contingents noch ein drittes als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein Nationale nach der Anlage C., jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe aus.

Die von der Vormusterungs-Commission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in ihre Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Absendung nach dem Abnahmeort bereit zu halten, und demnächst unter Anschluß des Nationals in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Contingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Commission sofort dem Landrath an dem Abnahme-Orte eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

Functionen der Abnahme-Commissionen.

§. 15. Die Abnahme-Commissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit der Pferde hat der Militair-Commissarius die entscheidende Stimme und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht Statt.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen

zuweisen und sogleich von dem Gestellungsplatze zu entfernen. Die als diensttauglich anerkannten Pferde dagegen werden unter Vermerkung der nach §. 16. aufzunehmenden Taxe nach Anlage C. in ein Nationale eingetragen. Dieses Nationale ist für die Garde und Linie einerseits und für die Provinzial-Landwehr andererseits getrennt aufzustellen. Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius wird den Pferden die Nummer des Armeekorps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L. dergestalt auf der Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. s w, mit welcher die Pferde erst nach Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

Der Militair-Commissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und ihn erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etatspreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung, oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Hufbeschlag auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag demnächst von dem Eigenthümer event. im Wege der administrativen Execution einzieht, beschafft.

Der Militair-Commissarius ist befugt, außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Pferden noch einen Zuschlag von drei Procent einstweilen einzubehalten, bis die Uebergabe der abgenommenen Pferde an die Truppen erfolgt ist.

Diese Pferde sind zur Deckung etwaiger Ausfälle an dem Contingente wegen solcher Mängel, welche auf dem Transport vom Abnahmeort nach den Ablieferungsorten an die verschiedenen Truppentheile hervortreten, bestimmt und deshalb nach Vorschrift des §. 16. zu taxiren, sowie zu brennen und in besondere Nationale einzutragen. Soweit diese Pferde an dem Ablieferungsorte nicht zur Verwendung kommen, sind dieselben, oder wenn sie eingestellt worden die an ihrer Stelle zurückgegebenen, sofort an den Abnahmeort zurückzuführen und daselbst an den Kreis-Landrath zur Rückgabe an die Besitzer

abzuliefern. Die Kosten der Transporte und der Unterhaltung dieser Pferde bis zur Rückgabe an die Besitzer fallen dem Fiskus zur Last.

Taxation der Pferde.

§. 16. Die abgenommenen Pferde werden durch die der Abnahme-Commission beigeordneten Taxatoren sofort abgeschätzt. Diese Taxe hat sich nach der im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden und nicht nach den etwanigen zur Zeit der Mobilmachung erhöhten Preisen der Pferde zu richten.

Wegen der Taxe der für die Garde und Linie bestimmten Mobilmachungspferde sind die Bestimmungen des §. 7. der Verordnung vom 24. Februar 1834 genau zu beachten. Wird ein abgenommenes Pferd über 120 Thlr. taxirt, so ist der Besitzer berechtigt, bis zum Abgange des Transports ein anderes vollkommen dienstbrauchbares Pferd an die Stelle des alsdann zurückzunehmenden Pferdes zum Satze von 100 Thlr. nachzuliefern.

Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß jeder der drei Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes dem Civil-Commissarius besonders angiebt, und der danach zu berechnende Durchschnittswerth in vollen Thalern nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung in das nach §. 15. angefertigte Nationale mit Ziffern und Buchstaben eingetragen wird.

Den Eigenthümern der Pferde, denen die Taxe sofort bekannt zu machen, steht es frei, ihre gegen die Abschätzung etwa zu machenden Einwendungen dem Civil-Commissarius sogleich vorzutragen, bei dessen Entscheidung es jedoch sein endgültiges Bewenden behält.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

§. 17. Die abgenommenen Pferde werden vom Zeitpunkt ihrer Abnahme an militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt, wozu das, außer den zu §. 13. erwähnten Erfordernissen, nöthige Koppelzeug aus Militair-Fonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende und während ihrer Dienste, sowie auch auf dem

Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Trainsoldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte. Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

Schluß des Abnahme-Geschäfts.

§. 18. Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Nationale eingetragenen Taxen summirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von
geschrieben
Pferden mit einer Gesammttaxe von
Thalern, geschrieben
Thalern zur Mobilmachung von den in dem Nationale benannten Eigenthümern des Kreises für die Garde und Linientruppen (oder für die Provinzial-Landwehr) richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften.)

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Civil-Commissarius zur Liquidation des resp. aus der Staats-Kasse oder Kreis-Communalkasse zu vergütenden Taxwerths der Pferde in Empfang, und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß (§. 13.) über die ihm aus der Staats- oder Kreis-Communal-Kasse gebührende Taxsumme aus.

Nachgestellung von Mobilmachungspferden.

§. 19. Sollten die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theils derselben den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-Commission entweder

durch die Vormusterungs-Commissionen eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde sofort zu veranlassen, oder nach ihrem Ermessen sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde unmittelbar zusammenzuziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Wird auch auf diesem Wege in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl von Mobilmachungspferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der fehlenden Pferde nach Inhalt und Beschaffenheit sofort Anzeige an die Königliche Regierung zu machen, welche die Pferde nöthigenfalls aufs Schleunigste aus andern Kreisen, in denen diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben läßt.

Berichtserstattung über die erfolgte Pferdegestellung.

§. 20. Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Kreise zu gestellenden Contingents hat der Landrath unverzüglich an die vorgesetzte Königliche Regierung über die Erledigung des Geschäfts Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen dienstauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

Die Königlichen Regierungen fertigen hiernach kreisweise tabellarische Uebersichten und überreichen dieselben dem Ober-Präsidenten der Provinz.

Zusätzliche Bestimmung wegen der auf andere Kreise repartirten Landwehr-Mobilmachungspferde.

§. 21. Wenn wegen Unzulänglichkeit des Pferdestands in einem Kreise die von ihm aufzubringenden Provinzial-Landwehr-Mobilmachungspferde von anderen Kreisen gestellt sind, hat derselbe pro rata der Anzahl der für ihn gestellten Provinzial-Landwehrpferde zu den Kosten der von dem gestellenden Kreise überhaupt aufgebrachten Provinzial-Landwehr-Mobilmachungspferde beizutragen.

Eine Berechnung der Taxsumme der einzelnen für einen andern Kreis gestellten Provinzial-Landwehrpferde findet nicht Statt.

Ebenso nehmen die Kreise, für welche Pferde gestellt sind, bei der Rückgabe der Provinzial-Landwehrpferde an die gestellenden Kreise an dem Erlös

der zum Besten der Kreise verkauften Pferde pro rata der für sie gestellten Quote Theil.

Die Ausgleichung zwischen den Kreisen hat die Königliche Regierung, soweit dies erforderlich, zu treffen. Der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

Titel III.

Executions- und Strafbestimmungen.

§. 22. Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdegestellung in Betreff ihres etwa abwesenden Pferdes die Anwendung der zur rechtzeitigen Rückschaffung desselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben nicht nur zu gewärtigen, daß gegen sie auf ihre Gefahr und Kosten mit den geeignet erscheinenden gesetzlichen Zwangsmitteln nach näherer Bestimmung des §. 48. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1808 — Gesetzsammlung pro 1817 Seite 288. — und des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung Seite 267. — vorgegangen wird, sondern außerdem noch auf Grund der Bestimmung sub 10. der Allerhöchsten Verordnung über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee vom 24. Februar 1834 — Gesetzsammlung Seite 56 — eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern verwirkt.

Magdeburg, den 20. März 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

gez. v. Witzleben.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. Mai 1854.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu g stellenden Pferde sollen:
   a) für Küraſſiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein;
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der Mobilmachungspferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß sein,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig

und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchen sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L. Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

(gez.) von Bonin. Im Auftrage: (gez.) von Manteuffel

Beilage B.

Eides-Formular

für die Taratoren der, Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tarator der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäft, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7. enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer und der Königlichen oder ständischen Kassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch Seinen Sohn, Jesum Christum u. s. w.

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde aus dem N. Nten Kreis ꝛc.

Vor- und Zunamen des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde. Wallach.	Stute.	Alter. Jahre.	Farbe und Abzeichen.	Größe. Fuß.	Zoll.	Sind abgenommen als Reitpferde	Packpferde	Stangenpferde

Vorderpferde	für welchen Truppentheil ꝛc.	Taxe der abgenommenen Pferde: erster Taxator	zweiter Taxator	dritter Taxator	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern: in Zahlen.	in Worten.	Bemerkungen.
							1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet; Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2) Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Zweite außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 25.

Magdeburg, den 24. Juni 1854.

Polizei-Verordnungen.

Nachstehende Polizei-Verordnungen, und zwar:

1) wegen Einführung von Nacht-Signalen für Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des preußischen Gebiets befahren, nebst der Anlage B. Erklärungen in Betreff der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Anfegelns;
2) wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des preußischen Gebiets befahrenden Schiffen,

werden auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen mit dem Bemerken zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Stellen in der Anlage B., wo farbige Lichter (roth und grün) auf den Dampfschiffen angebracht werden sollen, mit einem r (roth) und einem g (grün) bezeichnet worden sind.

Magdeburg, den 20. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A.
Verordnung
wegen Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren.

Auf den Grund einer, unter den Elbuferstaaten zum Zweck der Erweiterung Betrifft die Einführung

von Nachtsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren.

und Veränderung der, in den Artikeln 8. 14. und 17. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, enthaltenen Vorschriften, getroffenen Vereinbarung, und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 267.), wird für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahren, Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. Juli 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, sowie bei dichtem Nebel, folgende Laternen führen:

a) wenn es in Bewegung ist:
   ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein,
   ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts), ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b) wenn es vor Anker liegt:
   ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorne am Schornstein.

§. 2. Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint.

§. 3. Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen, und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens 3 Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der anderen nicht gesehen werden kann.

Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergiebt sich aus der in der Anlage B. beigefügten Erläuterung.

§. 4. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Sammlung für 1844, Seite 518. 524. — bestraft.

§. 5. Im Uebrigen bleiben die in der Uebereinkunft vom 13. April 1844 enthaltenen Vorschriften und die später ergangenen Anordnungen, namentlich über die Zeichen mittelst der Glocke oder der Dampfpfeife, und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht, oder dichtem Nebel, in Kraft.

B.

Erklärungen

in Betreff

der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns.

1. Stellung.

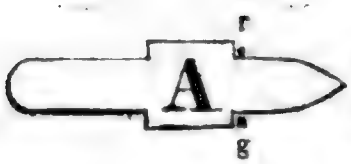

In dieser wird das Dampfschiff A nur das rothe Licht des Dampfschiffes B in dessen 3 hier angedeuteten Stellungen sehen können. — A wird daher sicher sein, daß B ihm die Backbordseite zuwendet und daß es in einer oder der andern Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorübersegelt. A wird demnach — wenn die Schiffe sich so nahe sind, daß ein Ansegeln zu befürchten steht — mit Sicherheit sein Ruder Backbord legen und klar werden. Auf der andern Seite wird das Dampfschiff B in jeder seiner drei Stellungen das grüne, rothe und Mastlicht von A in Form eines Dreiecks sehn und daraus entnehmen, daß sich ihm ein Dampfschiff nähert, wonach es dann seine Anordnungen treffen kann.

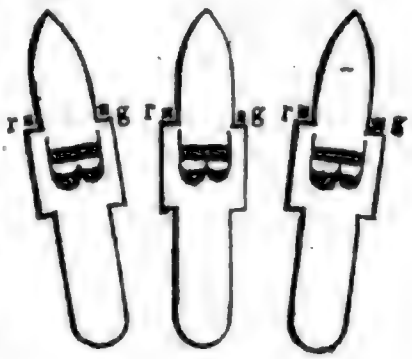

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Mastlicht in jeder Stellung nach Vorne zu sehen ist.

2. Stellung.

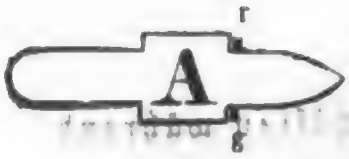

Hier wird A nur das grüne Licht von B ſehen und daraus entnehmen, daß B in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der andern Seite werden die drei Lichter von A, die ſämmtlich für B ſichtbar ſind, dieſem zeigen, daß es nach ihm hinſteuert.

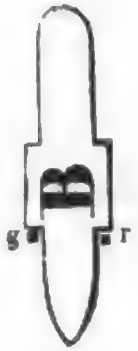

3. Stellung.

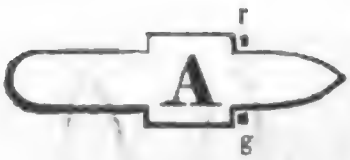

A und B werden nur die beiderſeitigen rothen Lichter ſehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord an einander vorübergehen.

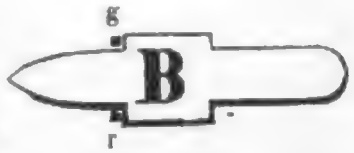

4. Stellung.

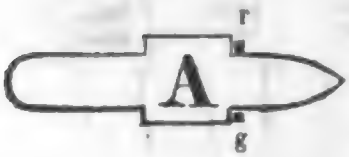

Hier werden A und B nur die beiderſeitigen grünen Lichter ſehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord an einander vorüber

5. Stellung.

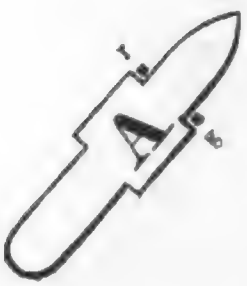

Dieſe Stellung erheiſcht ganz beſondere Vorſicht. Daß das rothe Licht für A und das grüne für B ſichtbar iſt, wird beiden andeuten, daß ſie ſich in ſchiefer Richtung einander nähern. A muß daher ſein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.

6. Stellung.

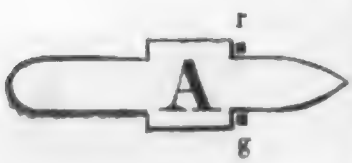

Hier werden die beiden farbigen Lichter, die beiden Fahrzeugen ſichtbar ſind, anzeigen, daß ſie gerade auf einander losſegeln. In dieſer Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.

Es ist nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirm von Holz oder Segeltuch zu versehen, um dem vorzubeugen, daß sie beide zugleich noch von einer anderen Richtung, als der von Vorn her gesehen werden. Dies ist von Wichtigkeit, weil sonst jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen versehen, so ist kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

C.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Betrifft die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Ges. S. 267.), wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme

eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetzsammlung für 1844, S. 518—524 — bestraft.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

D.

Abdruck der Verordnung d. d. . . . . wegen Einführung von Lenkbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

4

1

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

5

8

Zeugniß Nr. . . . .

Name des Schiffseigners oder Schiffführers (Rheder) u. des von ihm geführten Schiffs.

Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . . . .
auf die Zeit von . . . . .
gegen einen Lohn von . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffführers (Rheders) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

Zeugniß.

6

7

Nr. . . . . .

2

3

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 1. Juli 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4024. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

„ 4025. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kroeben.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4026. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854.

„ 4027. Das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854.

„ 4028. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4029. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer

Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854.

Nr. 4030. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 1. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 80. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer. Nr. 1776. PJ.

Wegen der Beförderung des Premier-Lieutenants von Barnekow zum Rittmeister ist dessen Mandat als Abgeordneter des VII. Magdeburger Wahlbezirks zur 2ten Kammer erloschen und von dem Herrn Staatsminister des Innern ist deshalb eine Neuwahl angeordnet worden.

Zum Wahlort ist die Stadt Halberstadt und zum Wahl-Commissarius der Landrath von Gustedt zu Dardesheim ernannt.

Magdeburg, den 24. Juni 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nr. 81. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Egeln. I. K. 1808.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Egeln die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 31. Mai c. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Egeln die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 82. Betrifft die Einziehung der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine. III. L. 645.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks der Umtausch der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewirkt wird.

Magdeburg, den 15. Juni 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Betrifft die Central-Haspel-Anstalt für Seide in Prettin.

Die von dem Lehrer Ehrhardt zu Prettin errichtete Haspel-Anstalt für Seide, welche höhern Orts auf 3 Jahre die Rechte einer Central-Haspel-Anstalt beigelegt worden, hat nun beim Eintritt der für den Seidenbau günstigen Jahreszeit ihre Thätigkeit begonnen und befindet sich durch die getroffene Einrichtung im Stande, den Sommer über circa 2000 Metzen Cocons abzuspinnen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Interesse der Seidenzüchter liegt, die gewonnenen Cocons bei günstiger Jahreszeit zur Haspel-Anstalt einzuliefern, da die über Winter ungesponnen bleibende Seide an Werth verliert.

Merseburg, den 13. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 18. d. Mts. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Gustav Adolph" bei Warsleben an den Dr. phil. Horn zu Halberstadt mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 25. Juni 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 18. d. Mts. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Carl" bei Warsleben an den Dr. phil. Horn zu Halberstadt mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 25. Juni 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Adolph Grützmacher in Gommern hat die Agentur der Erfurter Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 20. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Schmolcke in Aken hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.

Magdeburg, den 20. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann Friedrich Gosselmann in Wolmirstedt hat die Agentur der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt und der Kaufmann Johann Christian Ratschèck daselbst die der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Magdeburg, den 23. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Amtmann Adam Guthke in Böhne hat die Agentur der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. O. niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann Wilhelm Schönduve in Genthin als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulze C. Reichwald zu Döhren, im Kreise Gardelegen, ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann W. E. Liepe in Burg ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Adolph Grützmacher in Gommern ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Roth in Osterwieck ist als Agent des Auswanderungs-Geschäfts der Schiffseigner und Schiffsbefrachter Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen, Inhaber der Firma Carl Pokrantz & Comp. daselbst, Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika über Bremen für das Kalenderjahr 1854 von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Compressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der ſtetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remſcheid iſt unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene hydrauliche Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Die dem Papierfabrikanten Joh. Oechelhaeuſer zu Siegen unter dem 23. Auguſt v. J. ertheilten Patente:

1) wegen einer Maſchine zum Reinigen des Papierzeuges,
2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maſchinen anzuzeigen,

ſind erloſchen.

Perſonal-Chronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Archidiaconatſtelle zu Delitzſch, iſt der bisherige Diaconus daſelbſt, Dr. Guſtav Emil Burkhardt, berufen und beſtätigt. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatſtelle zu Delitzſch iſt der Magiſtrat daſelbſt.

Magdeburg, den 14. Juni 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Carow, in der Diöces Zieſar, iſt der bisherige Pfarrer zu Cröchern, Johann Chriſtoph David Brennecke, berufen und beſtätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrſtelle zu Cröchern iſt Königl. Patronats. Magdeburg, den 16. Juni 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Sandersdorf, in der Diöces Bitterfeld, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Teicha, Friedrich Chriſtian Dietrich, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrſtelle zu Teicha iſt bereits disponirt.

Magdeburg, den 23. Juni 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Ernennung eines Polizei-Anwalts und eines Stellvertreters deſſelben

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Burg iſt von uns, in Uebereinſtimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltſchaft, der Burgemeiſter Nethe zu Burg zum Polizei-Anwalt und der Stadtſecretair Schulze daſelbſt zum Stellvertreter deſſelben vom 1. Juli c. ab ernannt und der Kämmerei-Kaſſen-Rendant Diedrich von da ab von ſeinen bisherigen Functionen als Polizei-Anwalt entbunden worden.

Magdeburg, den 24. Juni 1854.

Königliches Regierungs-Präſidium.

Digitized by Google

In hiesiger Stadt sind
1) der Lederfabrikant und bisherige Stadtrath Adolph Aßmann,
2) der Kaufmann Albert Humbert,
3) der Kaufmann August Morgenstern und
4) der Director der vereinigten Magdeburg-Hamburger Dampfschifffahrts-Compagnie, Graff,

zu unbesoldeten Stadträthen gewählt, resp. wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt. Magdeburg, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Stadträthe.

Für die Stadt Gardelegen ist der bisherige besoldete Rathmann Lindenberg wiederum zum besoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Rathmann.

Der Candidat der Theologie, August Herrmann Francke aus Weteritz, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Fleischmann aus Jerichow ist zum Lehrer an der Neustädter Elementarschule zu Tangermünde ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dunker aus Ilsenburg, ist zum Lehrer an der Armenschule zu Tangermünde provisorisch bestellt worden.

Durch die zu Michaelis d. J. eintretende Emeritirung des Küsters und Schullehrers Freydank zu Wahrenberg, in der Diöces Seehausen a. A., wird die Küster- und Lehrerstelle daselbst mit dem genannten Zeitpunkte vacant. Sie ist Privatpatronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat Mai 1854.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Präsidenten:

Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Martens ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt.

Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendar Adolph Julius Schönstedt ist unterm 17. Mai 1854 mit der Anciennetät vom 18. December 1853 zum Gerichts-Assessor ernannt.

Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendar Freiherr Adolph Wilhelm Anton v. Gaugreben ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. hierher versetzt und durch Verfügung vom 8. Mai 1854 hier zugelassen.

Der Auscultator Jacob Fritz August Gewe ist durch Ministerial-Reskript vom 17. Mai 1854 zum Appellationsgerichts-Referendar mit dem Dienstalter vom 15. April 1854 ernannt.

Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat August Herrmann Brohm ist durch Verfügung vom 4. Mai 1854 als Auscultator angenommen.

Die Rechts-Candidaten Carl Eduard Max Baumgarten und Louis Wilhelm Conrad Listemann sind durch Verfügungen vom 5. Mai 1854 zu Auscultatoren angenommen.

Der Auscultator Heinrich Gustav Brecht ist durch Verfügung vom 5. Mai 1854 Behufs Uebergangs in das Departement des Kammergerichts entlassen.

Die Rechts-Candidaten Johann Theodor Humbert, Friedrich Eduard Carl Biell, Ernst Maximilian Graßhoff, Friedrich Wilhelm Julius Lindemann und Georg Ernst Carl Parey sind durch Verfügungen vom 19. Mai 1854 als Auscultatoren angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Rechtsanwälte.

An Stelle des verstorbenen Justizraths Grubitz ist durch Patent des Justiz-Ministerii vom 6. Mai 1854 der bisherige Stadt- und Kreisgerichtsrath Adolph Fischer zum Rechtsanwalte bei dem Stadt- und Kreisgerichte in Magdeburg und Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst mit Anweisung seines Wohnsitzes in Magdeburg unter Beilegung des Titels „Justizrath" ernannt.

Subaltern-Beamte.

Der Bureau-Assistent Johann Heinrich Friedrich Richter in Gardelegen ist durch Ministerial-Rescript vom 19. Mai 1854 vom 1. September ejd. ab und der Bureau-Assistent Gottfried Christoph Hammer zu Stendal durch Ministerial-Rescript vom 27. Mai 1854 vom 1. Juli ejd. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Unterbeamte.

Der Bote und Executor Valentin Wilhelm Köcher zu Burg ist durch Verfügung vom 19. Mai 1854 in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wanzleben versetzt.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. Juni c. ist an die Stelle des auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassenen Berggeschwornen Nitzsch der bisherige Berg-Eleve Hugo Wagner vom 1. Juli ab zum Berggeschwornen im Magdeburgschen Bergamtsbezirk mit Anweisung seines Wohnortes in Aschersleben ernannt worden.

Halle, den 21. Juni 1854.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Der seitherige Diätarius Mohr ist zum etatsmäßigen Secretariats-Assistenten und der bisherige Hülfsbote Hüpke zum etatsmäßigen Boten bei der Königlichen General-Commission zu Stendal ernannt worden.

Stendal, den 22. Juni 1854.

Königliche General-Commission.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 8. Juli 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4031. Das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854.

„ 4032. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach.

„ 4033. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlicher Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 83. Betrifft die Aufbringung eines Zuschlags von 25 Procent zur Klassenklassificirten Einkommensteuer und zur Schlacht- und Mahlsteuer. III. C. 3818.

Nachdem die durch das Gesetz vom 20. Mai c. (Gesetz-Sammlung Seite 313. genehmigte Staats-Anleihe in diesem Monate eröffnet worden ist, hat in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Sammlung Seite 314. der Herr Finanz-Minister mittelst Rescripts vom 24. v. Mts. bestimmt, daß der im §. 1. dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 Procent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August d. J. ab in Hebung treten soll.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zuschläge zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer überall vom 1. August c. ab gleichzeitig mit den Monatsraten der Hauptsteuern zur Einziehung gelangen sollen und daß im Einzelnen Nachstehendes vorgeschrieben worden ist.

Die Quittungsbücher der Gemeinden und Steuerpflichtigen sind mit dem entsprechenden Vermerk hinsichtlich des Zuschlages zu versehen, die auf diesen eingehenden Beträge in einer Summe mit den Hauptsteuern zu buchen und als Mehr-Einnahme über das Etatssoll zu verrechnen.

Da für die unten bezeichneten Stufen der Klassensteuer sich der Zuschlag in seinem monatlichen Betrage nicht mit vollen Pfennigen abrundet, so ist, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung,

1) in der 1. Stufe der I. Hauptklasse bei der Unterstufe a. der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten 9 Monate des vom 1. August ab laufenden Jahres mit 4 Pf., für die letzten drei mit 3 Pf.,
   bei der Unterstufe b. der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in dem anderen mit 7 Pf.,
2) bei der 3. Stufe der I. Hauptklasse der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf., in dem andern mit 1 Sgr. 10 Pf.,
3) in der 5. Stufe der II. Hauptklasse der jährlich 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf., in dem anderen mit 3 Sgr. 1 Pf. zu erheben.

Magdeburg, den 1. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 84. Betrifft die Regulirung des Deichwesens in den Jerichowschen Kreisen. I. F. 1324.

In der Regulirung, betreffend die Revision des Deichwesens in den beiden Jerichowschen Kreisen ist das Project im Allgemeinen von den Behörden genehmigt und nunmehr der Regierungsrath Rust hier von uns beauftragt worden, die Betheiligten mit ihren Anträgen zu hören. In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 bringen

wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, spätestens Donnerstag, den 31. August d. J., mit ihren Anträgen bei unserem Commissarius sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Magdeburg, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 85. Betrifft die Instruction zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. I. L. 441.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April pr. — Gesetzsammlung Seite 753. — die Instruction zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren vom 14. Januar 1822 — Gesetzsammlung Seite 43 seq. — und die nachträgliche Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830 — Gesetzsammlung Seite 84. — aufgehoben worden, haben die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern durch Rescript vom 10. September pr. den Regierungen gleichzeitig überlassen, in Betreff der Aufrechthaltung der in der vorgedachten Instruction außer der Bestimmung der Weite der Rauchröhren enthaltenen Vorschriften wegen Construction der Rauchfänge, deren Reinigung ꝛc., so weit dies etwa im Interesse der Bau- und Feuerpolizei für nothwendig erachtet werden sollte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Demgemäß bestimmen wir unter besonderer Bezugnahme auf die mehrgedachte Instruction hierdurch folgendes:

1) Die §§. 3. und 4., dahin lautend:

§. 3. Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einen halben Stein zu verstärken.

§. 4. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen, so darf dies Schleifen nur statt-

finden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleineren Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

Eine Auffattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht stattfinden.

bleiben in Kraft.

2) Der §. 5, dahin lautend:

Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit, nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;

b) zwei oder mehrere, mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem von dem Kreise oder Quadrate abweicht,

wogegen es

c) bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

wird dahin abgeändert, daß

a) einzelne Röhren höchstens 16 Fuß hoch,

b) zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren nicht über 20 Fuß hoch frei aufgeführt werden dürfen, und

c) Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend mehr als 6 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden müssen.

3) Der §. 7., dahin lautend:

Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf den zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgeht.

bleibt mit dem Zusatze in Kraft, daß statt der Vorpflaster auch ein doppelter Verschluß der Oeffnung, verstrichen mit Lehm, zulässig ist.

4) Die §§. 1., 2. und 6. treten von jetzt ab außer Kraft.

Sämmtliche Polizeibehörden und Baubeamte weisen wir hierdurch an, auf die pünktlichste Erfüllung der vorstehenden Bestimmung zu achten

Magdeburg, den 26. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 86. Betrifft die Verwaltung des Domainen-Rentamtes zu Sandau. 1022. E. III.

Nachdem die in Folge des am 29. April d. J. erfolgten Todes des Domainen-Rentbeamten Hausmann dem Steueraufseher Hetzel aufgetragen gewesene interimistische Verwaltung der zu dem Königl. Domainen-Rentamte zu Sandau aufkommenden Dominialgefälle nunmehr anderweitig dem Königl. Domainenpächter Cleve zu Jerichow übertragen worden und auf den Letzteren vom 21. v. Mts. ab übergegangen ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem für die Abgabenpflichtigen des genannten Rentamts zur Nachricht dienenden Bemerken, daß die Gefälle demgemäß bis auf Weiteres gegen Quittung des rc. Cleve abzuführen sind.

Magdeburg, den 4. Juli 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Betrifft die Kapital-Ablösung von Renten der Provinzial-Rentenbank.

Nach den näheren Vorschriften der §§. 23 bis 25. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 können die auf die Provinzial-Rentenbank übernommenen Renten von den Pflichtigen auch vor Ablauf der Amortisations-Periode durch Kapitalzahlung an die Provinzial-Rentenbank gänzlich abgelöst werden.

Um noch immer vorkommenden Zweifeln zu begegnen, machen wir die betheiligten Interessenten darauf aufmerksam, daß, sobald ein Rentenpflichtiger von dieser Befugniß Gebrauch machen will, derselbe dies nicht uns, sondern der zuständigen Königlichen Kreiskasse Behufs Aufnahme der vorschriftsmäßigen Kapital-Kündigungs-Verhandlung anzuzeigen hat. Diese Anzeige kann, nach der von uns getroffenen erleichternden Einrichtung, mündlich oder schriftlich, und zwar sowohl durch die Pflichtigen selbst als auch gelegentlich durch Vermittelung des Ortserhebers oder des Ortsvorstehers erfolgen, worauf

die Königliche Kreiskasse die Kapital-Kündigungs-Verhandlung entweder sofort mit den Pflichtigen unentgeldlich aufnehmen oder dieselbe an den Ortsvorstand des Wohnortes des Pflichtigen zu dortiger Vollziehung übersenden wird.

Die Kapital-Ablösung ist übrigens mit halbjährlicher Aufkündigung nur zum 31. März oder 30. September jeden Jahres statthaft, und das im Laufe der Amortisations-Periode zu zahlende Ablösungs-Kapital, welches sich durch verzinsliche Gutschreibung des Amortisations-Betrages mit jedem Jahre vermindert, geht hervor aus den dem Rentenbank-Gesetze angehängten Amortisations-Tabellen.

Die geehrten Redactionen der Kreisblätter ersuchen wir, diese Bekanntmachungen in die Letzteren gefälligst kostenfrei mit aufzunehmen.

Magdeburg, den 5. Juli 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Polizei-Verordnung wegen Anbringung geeigneter Bremsvorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.

Zur Sicherung der Arbeiter beim Befahren der Schächte am Dampfgöpelseile zu Reparaturen und sonstigen erlaubten Zwecken, sowie zur Vermeidung von Gefahr beim Einhängen schwerer Gegenstände ist es unbedingt nöthig, die Fördermaschinen mit Brems-Vorrichtungen zu versehen. Wenngleich die meisten derartigen Maschinen im Bezirke des unterzeichneten Ober-Bergamts mit Bremsen versehen sind, so fehlen sie doch noch bei einzelnen gänzlich oder sind bei andern in wenig zweckentsprechender Weise angebracht, und werden daher für den genannten Distrikt nachfolgende Bestimmungen angeordnet und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Art. 1. Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben im Bezirke der Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, und zwar sowohl die bereits vorhandenen, als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine als auch beim Stillstand derselben in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2. Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits

vorhandenen Förder-Dampfmaschinen sowohl auf der Seilkorbachse als am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Dampfmaschinen aber in der Regel auf der Seilkorbwelle und nur ausnahmsweise und auf besondere bergamtliche Genehmigung dann auch an anderen Maschinentheilen anzubringen, wenn eine besondere Construction der Maschine oder sonstige nachzuweisende Gründe, die Anbringung der Bremse auf der Seilkorbwelle erschweren oder unmöglich machen.

Art. 3. Die §. 2. gedachte Vorrichtung muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4 Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speciell vorzuschreiben, haben über deren genügende Brauchbarkeit lediglich die Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt zu entscheiden.

Art. 5. Die neu zu errichtenden Förder-Maschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Brems-Vorrichtung eine Frist von sechs Monaten von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung angerechnet, gestattet.

Art. 6. Sollte der Bestimmung im Art. 5. zuwider, an einer bereits bestehenden Maschine die Brems-Vorrichtung nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von sechs Monaten hergestellt sein, oder eine neu zu errichtende Förder-Dampfmaschine ohne solche Vorrichtung in Betrieb gesetzt werden, so sind die Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt berechtigt, den Betrieb der Maschine sofort einzustellen und dürfen dieselben dessen Fortsetzung nicht eher wieder gestatten, bis die Brems-Vorrichtung hergestellt und für genügend anerkannt ist.

Art. 7. Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und sind die Königlichen Bergämter zu Eisleben und Halberstadt mit der Ausführung derselben beauftragt.

Halle, den 26. Juni 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der Goldarbeiter Bernhard Michelmann in Egeln hat die Agentur der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 27. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchhalter Jacob Römling in Buckau b. M. hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 27. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Richter in Clötze hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt. Für denselben ist der Buchbinder Illiger daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Schmidt in Acken ist als Agent

1) der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia und
2) der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia

von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Gastwirth Gustav Wagenführ zu Seehausen i. A. ist als Agent

1) der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
2) der Erfurter Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft und
3) der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft

von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Ferdinand Schmidt zu Seehausen in der Altmark ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Sunder in Ummendorf ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der emeritirte Cantor Fischer zu Hohenziatz ist als Agent der Hagelschadenversicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Gosselmann in Wolmirstedt ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl August Arnim zu Dardesheim ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Brauer Friedrich Geisenheimer in Wolmirstedt ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung.

Der Rittergutsbesitzer, Herr Deichhauptmann Gaertner zu Schönhausen, hat ebensowohl durch seine persönlichen umfangreichen Bemühungen, wie durch die Opferbereitwilligkeit, mit der er die Kostenbeiträge für die unvermögenden Ortseinwohner im Gesammtbetrage von 101 Thlr. übernommen hat, die nothwendige Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes daselbst in sehr zweckmäßiger Weise zu Stande gebracht.

Magdeburg, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die Verloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31. December d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 5 Thlr.:

Nr. 90. 164. 168. 210. 244. 365. 376. 377. 401. 412. 468. 492. 497. 613. 636. 640. 647. 654. 665. 671. 673. 679. und 741.,

2) über 10 Thlr.:

Nr. 64. 109. 110. 153. 163. 177. 184. 217. 218. 241. 242. 361. 362. 372. 374. 406. 432. 433. 444. 450. 455. 461. 470. 478. 479. 485. 486. 487. 491. 495. 532. 540. 541. 608. 620. 629. 634. 639. 642. 644. 645. 656. 659. 668. 670. 676. 678. 687. 692. 696. und 697.,

3) über 50 Thlr.:

Nr. 360. 399.,

4) über 100 Thlr.:

Nr. 63. 107. 457. und 530.,

5) über 500 Thlr.:

Nr. 59. 194. 255. 428.;

B. Litt. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.:

Nr. 299. 426. 540. 632. 670. 1624. 1827. 2028. 2077. 2727. 2755. 3092. 3511. 3812. 3879. 3883. 3936. 3937. 3987. 3997. 4004. 4053. 4063. 4065. 4068. 4087. 4096. und 4142.

2) über 10 Thlr.:

Nr. 8. 77. 93 368. 398. 404. 437. 441. 452. 472. 488. 489. 490. 801. 867. 995. 1108. 1117. 1168. 1171. 1176. 1194. 1280. 1381. 1422. 1423. 1514. 1548. 1676. 1680. 1743. 1811. 1812. 1966. 2026. 2027. 2207. 2208. 2257. 2413. 2502 2834. 2883. 2920. 2924. 2971. 3032. 3081. 3174. 3307. 3429. 3465. 3467. 3540. 3604. 3605. 3609. 3616. 3645. 3756. 3757. 3758. 3769. 3783. 3797. 3807. 3835. 3838. 3841. 3844. 3882. 3935. 3940. 3942. 3975. 4003. 4043. 4045. 4052. 4056. 4069. 4080. 4081. 4084. 4085. 4092. 4145. 4159. 4164. 4192. 4201.,

3) über 25 Thlr.:

Nr. 51. 1092. 1270. 2111.,

4) über 50 Thlr.:

Nr. 977. 986. 1268. 1947. 2400. 3000. und 3934,

5) über 100 Thlr.:

Nr. 960. 1220. 1229. 1235. 1306. 1541. 1730. 2255. 2278. 2821. 3057. 3253. 3417. 3458. 3515. 3529. 4199.,

6) über 400 Thlr.:

Nr. 2579.,

7) über 500 Thlr.:

Nr. 608. 617. 1385. 2537. und 3311.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 2. 3. und 4. vom 2. Januar k. J. ab an unſere auf dem hieſigen Königl. Schloſſe befindliche Kaſſe abzuliefern und dagegen den Nennwerth, worüber nach einem bei der Kaſſe vorhandenen Schema zu quittiren iſt, in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anſtalt hergeleitet werden.

Heiligenſtadt, den 24. Juni 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe. Beck.

Perſonal-Chronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Diaconatſtelle an St. Maximi zu Merſeburg iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Albert Maximilian Moritz Burghardt berufen und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Möckern iſt der landräthliche Secretair Dan zu Genthin zum Bürgermeiſter für die Stadt Möckern gewählt und dieſe Wahl von uns beſtätigt worden. Beſtätigter Bürgermeiſter.

Magdeburg, den 29. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Beigeordnete und Rathmänner.

Für die Stadt Hornburg sind Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J.

1) der bisherige Rathmann Bethmann zum Beigeordneten,
2) der Kirchen-Rendant Deege und
3) der Bäckermeister Bolle

daselbst zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Dardesheim sind Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J.

1) der derzeitige Bürgermeister Riedinger zu Nebra,
2) der Ackerbürger Heinrich Brinkmann sen,
3) der Ackerbürger Christoph Siebert und
4) der Bäckermeister Andr. Schneemilch

zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Domainen-Rentamts Magdeburg.

In Folge Abgangs des auf seinen Antrag vom 1. k. M. an pensionirten Domainen-Rentamts-Controleurs Arndt geht, da diese Stelle nicht wieder besetzt wird, die alleinige Verwaltung des Rentamts Magdeburg auf den Rentamts-Verweser Meyer über. Magdeburg, den 26. Juni 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Doctor med. Herrmann Friedrich Wilhelm Winter ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Halberstadt niedergelassen.

Der Lehrer Schrader zu Eilsleben ist zum Kantor und Lehrer in Ober-Börnecke, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden; die dadurch vacante Stelle in Eilsleben ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Alsleben zu Danstedt, in der Diöces Halberstadt, ist zum Kantor und Schullehrer in Niederbörnecke, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Lehrerstelle in Danstedt erfolgt durch die Wahl des Ortspredigers und der Gemeinde.

Der Schulamts-Candidat Johann Heinrich Friedrich Blume aus Etingen ist zum Lehrer an der zweiten mittleren Töchterschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Die Küster- und Schulstelle zu Estedt, in der Diöces Gardelegen, wird mit dem 1. September d. J. durch freiwilligen Abgang des jetzigen Stelleninhabers vacant; sie ist Privatpatronats.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Kerkau zu Breitenfeld, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 15. Juli 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4034. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4035. Den Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Bulsdorf zu erheben ist. Vom 15. Mai 1854.

„ 4036. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises.

„ 4037. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungsbezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Obornikker Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin.

„ 4038. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Thlrn. Vom 1. Juni 1854.

Nr. 4039. Das Patent über die Publication des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854.

„ 4040. Das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

„ 4041. Den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn. vom 21. August 1852 zur Ausgabe von 80,000 Rthlrn. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854.

„ 4042. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 28. Juni 1854.

Bekanntmachung.

Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei

Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Betrifft das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe und zwar:
   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

   zu erhöhen und
2) die bei der Ausfuhr von Branntwein, oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S) gez. **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Betrifft die Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1. Es werden

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe und zwar:
   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

   erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu

gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee.

Ministerielle Bekanntmachung.

Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, die Erhebung der Branntweinsteuer betreffend.

Unter Hinweisung auf den Artikel 2 des zwischen Preußen und Braunschweig bezüglich der Preußischen Gebietstheile Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen bestehenden Vertrags vom 19. October 1841 (Gesetz-Sammlung S. 378.), nach welchen von der Fabrikation des Branntweins in den gedachten Gebietstheilen die nämlichen Abgaben wie in dem Herzogthume Braunschweig erhoben werden sollen, wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß durch das Herzoglich Braunschweigische Gesetz, die Branntweinsteuer betreffend, vom 29. Mai 1854 (Herzoglich Braunschweigische Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 29. Seite 119.) der bei Erhebung der Branntweinsteuer im Herzogthume Braunschweig zur Anwendung kommende Maischsteuersatz in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. April d. J. Nr. 4015. und der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. Nr. 4016. (Gesetz-Samml. S. 265. 266.) erhöht worden ist, und daß demgemäß und in Uebereinstimmung mit der vorgedachten Verordnung für jede 20 Quartier (1 Quartier gleich $^{9}/_{11}$ Preußische Quart) des Rauminhalts der Maischbottige und für jede Einmaischung:

in der Zeit vom 1. August 1854 bis zum 31. Juli 1855 1 Sgr. 7⅓ Pf.,

vom 1. August 1855 an . . . . . 1 Sgr. 11½ Pf.,

von landwirthschaftlichen Brennereien aber, welche nur in dem Zeitraume vom

1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an keinem Betriebtage über 1,100 Quartier Bottigraum bemaischen:

in der Zeit vom 1. August 1854 bis zum 31. Juli 1855 1 Sgr. 5⅔ Pf.,
vom 1. August 1855 . . . . . 1 Sgr. 7⅔ Pf.,

in den Eingangs genannten Gebietstheilen wie im Herzogthume Braunschweig erhoben werden wird.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 87. Betrifft die Ersatzaushebung pro 1854. 2154. I. M.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungs-Bezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmungen in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Devartements-Ersatz-Commission führen von Seiten des Militairs für diesmal in beiden Brigade-Bezirken der Generalmajor von Götze und von Seiten des Civils der Regierungsrath von Arnim gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher durch besondere, jedoch erst während der Zeit vom Musterungs- zum Aushebungsgeschäfte eingetretene Verhältnisse, gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung noch zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation frühzeitig genug bei der Ortsbehörde anzubringen, welche das Gesuch zunächst zu prüfen, und demnächst eventualiter die gehörig specificirte und beglaubigte Reclamationstabelle an das betreffende Königliche Landrathsamt einzureichen hat.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen, noch im Ersatz-Termine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind, und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer eingestellt zu werden.

Die im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendenden Jägerlehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Oberforstmeisters zu ihrer Lehr-Annahme zu gestellen, da höherer Bestimmung zufolge, kein Forstlehrling geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, bevor von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission die Tauglichkeit zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden ist.

Zeit- und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung im Regierungs-Bezirk Magdeburg für das Jahr 1854.

I. Im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade:

Freitag, den 4. August, Morgens 9 Uhr,
Sonnabend, den 5. August, früh 6 Uhr, } Aushebung in Wanzleben,

Montag, den 7. August, Morgens 9 Uhr,
Dienstag, den 8. August, früh 6 Uhr, } Aushebung in Calbe a. S.,

Sonnabend, den 19. August, früh 6 Uhr, Aushebung in Quedlinburg,

Montag, den 21. August, früh 6 Uhr, Aushebung in Wernigerode,

Dienstag, den 22. August, Morgens 9 Uhr,
Mittwoch, den 23. August, früh 6 Uhr, } Aushebung in Halberstadt,

Donnerstag, den 24. August, früh 6 Uhr, Aushebung in Oschersleben.

II. Im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade.

Sonnabend, den 26. August, früh 6 Uhr, Aushebung in Wolmirstedt,

Montag, den 28. August, Nachmittags 4 Uhr,
Dienstag, den 29. August, früh 6 Uhr, } Aushebung in Neuhaldensleben,

Mittwoch, den 30. August, Nachmittags 4 Uhr,
Donnerstag, den 31. August, früh 6 Uhr, } Aushebung in Gardelegen,

Freitag, den 1. September, Nachmittags 4 Uhr,
Sonnabend, den 2. September, früh 6 Uhr, } Aushebung in Salzwedel,

Montag, den 4. September, früh 6 Uhr, Aushebung in Osterburg,
Dienstag, den 5. September, früh 6 Uhr, Aushebung in Stendal,
Mittwoch, den 6. September, Nachmittags 4 Uhr, } Aushebung in Genthin,
Donnerstag, den 7. September, früh 6 Uhr, }
Freitag, den 8. September, Nachmittags 4 Uhr, } Aushebung in Burg,
Sonnabend, den 9. September, früh 6 Uhr, }
Montag, den 11. September, Nachmittags 3 Uhr, } Aushebung in Magdeburg.
Dienstag, den 12. September, früh 6 Uhr, }

In denjenigen Orten, wo die Königliche Departements-Ersatz-Commission an zwei Tagen Sitzung hat, kommen am ersten Tage die für Ganzinvalide, Halbinvalide, zur Armee- und Ersatz-Reserve designirten Mannschaften, die nicht zur Einstellung bestimmten Trainsoldaten, die Reclamanten, reclamirten Soldaten, unbrauchbaren Soldaten, Nachgestellen, einjährige Freiwillige, welche superrevidirt zu werden wünschen, Jäger ꝛc. zur Vorstellung, und es haben sich am zweiten Tage nur die brauchbaren Mannschaften, sowie die als brauchbar zur Einstellung bezeichneten Trainsoldaten zu gestellen.

In den Orten, wo die Königl. Departements-Ersatz-Commission nur an einem Tag Sitzung hat, wird das Aushebungsgeschäft auch in einem Tage beendet. Magdeburg, den 12 Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Resultat des am 11. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 11. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.

Nr. 273. 355. 713. 800. 1116. 1536. 1851. 1852. 2393. 2447. 2499. 2563. 2616. 2711. 2771. 2895. 2989. und 3112.

2) Littera B. über 500 Thlr.

Nr. 8. 199. 379. 518. 546. und 648.

3)

3) Littera C. über 100 Thlr.

Nr. 183. 233. 364. 396. 403. 547. 882. 1081. 1711. 2218. 2289. 2362. 2658. 2659. 2709. 2730. 2922. 2962. 3008. 3345. 3361. und 3487.

4) Littera D. über 25 Thlr.

Nr. 37. 275. 334. 352. 578. 589. 659. 1010. 1119. 1427. 1907. 2134. 2303. 2431. 2436. 2514. 2673. und 2787.

5) Littera E. über 10 Thlr.

Nr. 444. 484. 544. 609. 734. 977. 1206. 1509. 1669. 1863. 1906. 2021. 2429. 2451. 2548. 2926. 3314. 3964. 3983. 4205. 4249. 4258. 4558. und 4603.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1854 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4, hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im courſsfähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1854 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 8 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 9. bis 16., unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich fordern wir den Inhaber des bereits zum 1. April 1852 ausgelooſten Rentenbriefs Littera C. Nr. 28. über 100 Thlr. wiederholt hierdurch auf, denſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur u. Bestätigung von Agenten.

Der Rathmann August Kückenthal in Hornburg hat die Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt.

Magdeburg, den 8. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Pallas hierselbst ist als General-Agent der Erfurter Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Pallas hierselbst ist als Hauptagent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Haberhauff zu Friedrichstadt-Magdeburg ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nemsdorf mit Göhrendorf, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schkopau, Land-Diöces Merseburg, Friedrich Wilhelm Ferdinand Sachse, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Schkopau ist der Domherr von Trotha.

Magdeburg, den 1. Juli 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rausitz im Thal, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Diaconus zu Naumburg, Bernhard Immanuel Hansi, verliehen

worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Naumburg ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 6. Juli 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bülstringen mit Wieglitz, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Friedrich Koch aus Eggersdorf berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Juli 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das Pfarramt zu Viesen mit dem Filiale Mahlenzien, in der Diöces Ziesar, ist durch das Ableben seines Inhabers erledigt. Patrone der Mutterkirche Viesen I. und II. Antheils ist der Herr von Britzke, III. Antheils einige Ackerleute und Kossathen zu Viesen, Patron des Filials Mahlenzien ist der Herr v. Schierstedt auf Dahlen.

Magdeburg, den 6. Juli 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Bürgermeister Heinrichs zu Schwanebeck ist wiederum zum Bürgermeister für die Stadt Schwanebeck gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Bürgermeister.

Magdeburg, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Derenburg sind Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. Bestätigte Beigeordnete und Rathmänner.

1) der besoldete Rathmann Große zum Beigeordneten,
2) der bisherige unbesoldete Rathmann Friedrich Schwanecke und
3) der Oeconom Christian Mühe

zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und resp. wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Calbe a. S. sind Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J.

1) der Rechtsanwalt Göcking,
2) der bisherige Rathmann Zimmermann,

zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, resp. wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte Stelle eines Deputirten des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes ist dem Domainenpächter, Regierungsrath a. D. Honig zu Egeln, übertragen worden. Magdeburg, den 5. Juli 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Wundarzt erster Klasse und Assistenzarzt Carl Franz Scheller zu Magdeburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Lehrer Erdmann zu Niegripp, in der Diöces Burg, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Groß-Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden; die dadurch vacante Stelle ist Königlichen Patronats.

Die Lehrerstelle an der zweiten Töchterklasse zu Seehausen i. Altm. ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Patron derselben ist der dortige Magistrat.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat Juni c.

Die Verwaltung der Kreisgerichts-Commission I. zu Groß-Oschersleben ist vom 1. Juli c. ab dem Gerichts-Assessor Forberg übertragen.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist Maske ist gestorben.

Der Referendarius Ackermann ist auf seinen Antrag vom Königlichen Appellationsgerichte zu Naumburg zum hiesigen versetzt.

Der Gerichtsassessor Lentze ist bei seinem Uebertritte zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen und der Gerichtsassessor Gad als Hülfsrichter vom Kreisgerichte zu Heiligenstadt zum Kreisgerichte zu Stettin versetzt.

Der Referendarius und Bureau-Assistent Lietzmann ist zum Secretair beim hiesigen Kreisgerichte ernannt.

Halberstadt, den 3. Juli 1854.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 22 Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachstehende Erlasse:

Nr. 88.] Betrifft die Legitimation Preußischer Schiffer im Königreich Polen. I. E. 1162.

Nach dem Kaiserlichen Ukas vom $\frac{29. \text{ August}}{9. \text{ September}}$ 1842, welcher in Bezug auf das Königreich Polen die Ausführung der von Rußland an Preußen gewährten sogenannten concessiones definitives enthält, sind die Communications-Abgaben, welche auf den Flüssen und Kanälen im Königreich Polen erhoben werden, mit dem 1./13. September 1842 zu Gunsten der Ausländer überhaupt aufgehoben, und ist nach Artikel 13. des erwähnten Ukas zu Gunsten der Schifffahrt Preußischer Unterthanen insbesondere die Verflößungsabgabe im Königreich Polen aufgehoben worden.

In den an die Herren Ober-Präsidenten der betheiligten Provinzen ergangenen Circular-Verfügungen vom 6. December 1846, 9. April 1847 und 8. September 1852 sind die von den diesseitigen Schifffahrttreibenden zu erfüllenden Formalitäten, sowie der Inhalt der nach Artikel 13. des Ukas vom $\frac{28. \text{ August}}{9. \text{ September}}$ 1842 der diesseitigen Schifffahrt zugestandenen Rechte mitgetheilt worden.

Unter dem 12./24. Juni v. J. wurden inzwischen die Zollämter im

Königreich Polen angewiesen, die zur Ausfuhr bestimmten, fremden Unterthanen angehörenden Transporte von der Verflößungsabgabe nur dann zu entbinden, wenn darüber die in dem abschriftlich beiliegenden Erlasse vom 12./24. Juni v. J. sub 1 und 2. vorgeschriebenen Beweisstücke beigebracht werden. Den Vertretern des Handelsstandes in Tilsit, Elbing, Danzig, Königsberg, Memel, Stettin, Posen und Thorn ist Abschrift dieses Erlasses seiner Zeit mitgetheilt worden.

Die hierdurch eingeführten Formalitäten waren so schwer zu erfüllen, daß die Anwendung der zugesicherten Befreiung von der Verflößungsabgabe bei der Verschiffung von Ausfuhrgegenständen in vielen Fällen ausgeschlossen wurde. Wie der abschriftlich beiliegende Erlaß vom $\frac{24.\ \text{März}}{5.\ \text{April}}$ d. J. ergiebt, ist es den Bemühungen der diesseitigen Regierung gelungen, die Zurücknahme der unter dem 12./24. Juni v. J. getroffenen Anordnungen auszuwirken.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. von Pommer Esche.

An das Königliche Ober-Präsidium zu Magdeburg.

IV. 5378. H. M.
III. 11,531. F. M.

Abschrift. Uebersetzung.

Zoll-Abtheilung in der Canzlei Sr. Durchlaucht des Fürsten Statthalters im Königreich Polen.

Warschau, den 12./24. Juni 1853.

Nr. 2352.

Sr. ꝛc.
dem Königl. Preußischen General-Consul in Warschau.

In Folge entstandener Zweifel, mit was für Zeugnissen Transporte von Waaren, die zu Wasser nach dem Auslande versendet werden und Eigenthum von Ausländern sind, versehen sein sollen, um auf Grund des Wege-Tarifs (Abth. II. Lit. a.) von der Wege- und Verflößungs-Abgabe befreit zu sein, ist beschlossen worden,

daß nur von solchen Waaren, die zu Wasser nach dem Auslande gehen und Ausländern angehören, die Verflößungsabgabe nicht zu entrichten sei, welche von folgenden auf den Zoll-Kammern beizubringenden Zeugnissen begleitet sein werden:

1) daß der ausländische Kaufmann, welcher zufolge beigebrachter Declaration den Bestimmungen der für das Königreich bestehenden Zollordnung entsprechen muß, Eigenthümer der Waaren ist, nach Polen mit einem Paß seiner Regierung in Handelsgeschäften nach dem Königreich Polen gekommen und z. Z. der Versendung der Waaren nach dem Auslande im Königreiche anwesend ist. Beweis hiefür wird, wenn die Expedition des Transportes nach dem Auslande vom Eigenthümer selbst bewerkstelligt wird, sein Paß sein. Wenn dagegen der einem ausländischen Kaufmann zugehörige Transport von seinem Handlungsreisenden (ein solcher kann nur ein Gildenkaufmann sein) expedirt wird, so soll die Zollkammer ein Attest der betreffenden Polizeibehörde verlangen, woraus hervorgeht, daß der Eigenthümer des Transports in Handelsgeschäften nach dem Königreiche Polen gekommen, und derselbe sich innerhalb der Grenzen desselben z. Z. der Expedition dieser Waaren befindet und

2) von einem Attest des Ortskreischefs, woraus sich ergiebt, daß der nach dem Auslande versendete Transport, wirklich vom Ausländer selbst oder seinen Geschäftsreisenden im Königreiche erstanden worden ist. Ein solches Attest darf nicht anders ertheilt werden, als nach Vorlegung der erforderlichen Beweisstücke, als dem sind: Contracte, Verabredungen und Zeugnisse der Ortsbürgermeister oder Gemeinde-Woyts, welche darthun, daß der Kauf der Waaren oder Producte in der That von ausländischen Kaufleuten oder ihren Geschäftsreisenden, welche die durch die Gesetze vorgeschriebenen Vollmachten hierzu besitzen, bewerkstelligt worden ist.

Auf Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten Statthalters hat die Zollabtheilung die Ehre, Ew. ꝛc. von obigen Formalitäten mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselben mit dem 1./13. September c. zur Aus-

führung kommen werden, bis dahin dagegen ist den an den schiffbaren Flüssen belegenen Zollkammern anbefohlen worden, die nach dem Auslande gehenden Transporte von Ausländern unter Beobachtung der bisherigen Bestimmungen passiren zu lassen.

In Abwesenheit des Abtheilungschefs, der Expeditionschef

gez. Chudowski.

Der Secretair:

gez. Chojnacki.

Uebersetzung.

Warschau, den $\frac{24. \text{ März}}{5. \text{ April}}$ 1854.

In Folge des Antrages des Königlich Preußischen Gesandten zu St. Petersburg, wegen Zurücknahme der in dem an Ew. ꝛc. von der Zollabtheilung unterm 12./24. Juni 1853. sub Nr. 2352. gerichteten Schreiben gedachten, an die Zollämter des Königreichs erlassenen Anordnung, wonach bestimmt worden, welche Beweisstücke vorgelegt werden müssen, wenn die, Fremden angehörenden zu Wasser auszuführenden Transporte von der nach dem bestehenden Wege- und Verflößungsabgabe-Tarif zu entrichtenden Abgabe befreit werden sollen, hat des Fürsten Statthalters Durchlaucht in Genußheit des Allerhöchsten Kaiserlichen Willens befohlen, daß die durch die vorgedachte Anordnung festgestellten Bestimmungen zu Gunsten der Preußischen Unterthanen in folgender Art abzuändern sind:

1) der preußische Kaufmann ist als Eigenthümer der aus dem Königreiche auszuführenden Waaren von der Beibringung eines Beweisstückes darüber entbunden, daß er auf einen Paß seiner Regierung in Handelsgeschäften hierhergekommen und daß er während der Abfertigung des Transports sich hier persönlich aufhalte. Hiernach steht es einem Preußischen Unterthanen frei, Waaren zu kaufen und aus dem Königreiche für seine eigene Rechnung durch Vermittelung der von ihm zu wählenden Geschäftsführer (kommissant) zu versenden;
2) die Bedingung, daß zum Geschäftsführer nur ein Gilden-Kaufmann

gewählt werden darf, wird aufgehoben, und zu einem solchen Geschäftsträger kann künftig jeder Einwohner des Königreichs gewählt werden, welchen der fremde Kaufmann mit einer Vollmacht versieht;

3) endlich werden die preußischen Kaufleute von der Beibringung der Atteste der Kreis-Localbehörden entbunden, welche zu dem Zwecke verlangt wurden, damit nachgewiesen werde, daß der nach dem Auslande gehende Waarentransport wirklich durch sie selbst oder ihre Geschäftsführer gekauft werden. Ein dergleichen Attest kann durch das Schreiben, wonach dem Geschäftsführer der Auftrag von dem fremden Kaufmann ertheilt worden, Waaren für ihn zu kaufen und zu versenden, ersetzt werden.

Behufs Ausführung des Willens des Fürsten Statthalters Durchlaucht, sind von der Zollabtheilung die an den flößbaren Flüssen befindlichen Zollämter mit der erforderlichen Anweisung versehen worden und beehrt sich dieselbe Ew. ꝛc. hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der wirkliche Staatsrath.
gez. Jewecki.

An
den Königlich Preußischen General-Consul, Herrn von Wagner,
Hochwohlgeboren hier.

werden hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Magdeburg, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 89. Polizei-Verordnung, betreffend die den Königlichen Posten zu gewährende Hülfe I. M. 1924.

In Gemäßheit der §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 über das Postwesen sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften verpflichtet, der Post, wenn die auf einer Poststation contractlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen.

Desgleichen sind die Anwohner der Straße verbunden, den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten, wenn denselben unterwegs ein Unfall be-

gegnet, die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Für den Fall der Verweigerung der genannten Verpflichtungen bestimmen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung hierdurch eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe. Magdeburg, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 90. Betrifft die Anwendung des § 10. der Verordnung vom 20. v. Mts. wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen. I. F. 1985.

In Anbetracht, daß die Beschaffung der in der Verordnung vom 20. v. M. angeordneten Dienstbücher für die Schiffsleute auf der Elbe voraussichtlich in manchen Fällen, insbesondere bei Kahnbesatzungen, die seit längerer Zeit von ihrer Heimath entfernt sind, Weiterungen herbeiführen werde, welche sich nicht immer in der im §. 10. jener Verordnung vorgeschriebenen Frist bis 1sten Juli d. J. würden haben erledigen lassen, ist Seitens der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen genehmigt worden, daß die Polizeibehörden bis zum 1. Januar k. J. diejenigen Fälle, wo der Mangel vorschriftsmäßiger Dienstbücher der Schiffsleute bei denselben zur Sprache kommen möchte, ungerügt lassen.

Magdeburg, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 91. Betrifft die Ertheilung von Prämien an Pferdezüchter. I. N. 306.

Es sind auch in diesem Jahre Prämien an solche Pferdezüchter vertheilt worden, die sowohl in diesem Jahre als auch früher der Remonte-Ankaufs-Commission bei Gelegenheit der alljährlichen Remonte-Märkte gute und selbst aufgezogene Pferde vorgestellt und verkauft haben, und es haben eine solche erhalten:

1) der Schulze Christian Ganzer in Kremkau, im Kreise Stendal, im Betrage von 40 Thlr. und
2) der Ackerwirth Nicolaus Müller in Blankensee im Kreise Osterburg, im Betrage von 35 Thlr.,

was wir zur fernern Aufmunterung der Pferdezüchter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 17. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Chausseegeld-Erhebung betreffend.

Mit Bezug auf die in Nr. 13. des diesjährigen Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung pag. 152. abgedruckte Bekanntmachung vom 23. März c. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der vollständige Ausbau der neuen, von Salzwedel nach Seehausen a. A. führenden Chaussee nunmehr erfolgt, neben den bereits bestehenden Chausseegeld-Hebestellen Kläden und Genzien, noch zwei anderweite Chausseegeld-Hebestellen, nämlich in Pretzier mit 1½meiliger und im Tannenkruge bei Seehausen a. A. mit 1meiliger Hebebefugniß errichtet worden sind.

Magdeburg, den 18. Juli 1854.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Gerichtsbarkeit über die Einwohner der Dorfgemeinde Hordorff.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die Gerichtsbarkeit über die Einwohner der Dorfgemeinde Hordorff von der ersten auf die zweite zum hiesigen Kreisgerichte gehörige Kreisgerichts-Commission zu Groß-Oschersleben übertragen worden ist.

Halberstadt, den 12. Juli 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

Dem Landrathe des Stendaler Kreises, Schrader, ist ein sechswöchentlicher Urlaub ertheilt worden, welchen er am 15. d. Mts. angetreten hat. Während seiner Abwesenheit werden die Functionen des Landrathes durch den Kreisdeputirten von Bismark auf Briest versehen werden.

Magdeburg, den 18. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Steuer-Inspector Zabel zu Halberstadt den Titel „Steuerrath" zu verleihen.

Magdeburg, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigte Beigeordnete und Bürgermeister.

Für die Stadt Sudenburg ist der Rathmann Reinhardt zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Seehausen i. d. A. sind Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J.

1) der bisherige Rathmann und Beigeordnete Friedrich Wilhelm Carl Ohnesorge zum Bürgermeister und
2) der Civil-Supernumerarius Rudolph Stopje zum Beigeordneten,

gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den 2. Bezirk der Stadt Neuhaldensleben ist der bisherige Schiedsmann, Rathmann Carl Spatt, auf die Periode vom 1. Januar 1855 bis zum 1. Januar 1858, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Friedrich Wilhelm Ernst Zschuck ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Ziesar niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Hohmann aus Bernburg ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Schulamtsaspirant Carl Friedrich Schilling in Ladeburg ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Jordan an der Schule in der Neustadt-Magdeburg ist zum Adjunkten des emeritirten Kantors Fischer in Hohenziatz, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Stelle in der Neustadt ist Königl. Patronats.

Der Schulamts-Candidat Friedrich August Micheel zu Jerichow ist zum 4ten Lehrer an der dortigen Schule provisorisch bestellt worden.

Der Ober-Steuer-Controleur Golze zu Egeln ist von des Herrn Finanzministers Excellenz zum Steuer-Inspector ernannt.

Magdeburg, den 15. Juli 1854.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 29.

Magdeburg, den 22. Juli 1854.

Polizei-Verordnungen.

Nachstehende Polizei-Verordnungen, und zwar:

1) wegen Einführung von Nacht-Signalen für Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des preußischen Gebiets befahren, nebst der Anlage B. Erklärungen in Betreff der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Anfegelns;
2) wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des preußischen Gebiets befahrenden Schiffen,

werden auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen mit dem Bemerken zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Stellen in der Anlage B., wo farbige Lichter (roth und grün) auf den Dampfschiffen angebracht werden sollen, mit einem r (roth) und einem g (grün) bezeichnet worden sind.

Magdeburg, den 20. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A.

Verordnung

wegen Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren.

Betrifft die Einführung

Auf den Grund einer, unter den Elbuferstaaten zum Zweck der Erweiterung

von Nachtsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren.

und Veränderung der, in den Artikeln 8. 14. und 17. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, enthaltenen Vorschriften, getroffenen Vereinbarung, und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 267.), wird für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahren, Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. Juli 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, sowie bei dichtem Nebel, folgende Laternen führen:

a) wenn es in Bewegung ist:
   ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein,
   ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts), ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b) wenn es vor Anker liegt:
   ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorne am Schornstein.

§. 2. Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint.

§. 3. Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen, und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens 3 Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der anderen nicht gesehen werden kann.

Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergiebt sich aus der in der Anlage B. beigefügten Erläuterung.

§. 4. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13 April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Sammlung für 1844, Seite 518. 524. — bestraft.

§. 5. Im Uebrigen bleiben die in der Uebereinkunft vom 13. April 1844 enthaltenen Vorschriften und die später ergangenen Anordnungen, namentlich über die Zeichen mittelst der Glocke oder der Dampfpfeife, und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht, oder dichtem Nebel, in Kraft.

B.

Erklärungen

in Betreff

der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns.

1. Stellung.

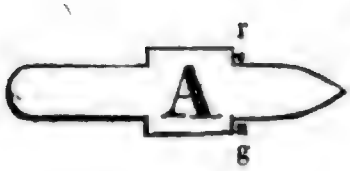

In dieser wird das Dampfschiff **A** nur das **rothe** Licht des Dampfschiffes **B** in dessen 3 hier angedeuteten Stellungen sehen können. — **A** wird daher sicher sein, daß **B** ihm die Backbordseite zuwendet und daß es in einer oder der andern Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorübersegelt. **A** wird demnach — wenn die Schiffe sich so nahe sind, daß ein Ansegeln zu befürchten steht — mit Sicherheit sein Ruder Backbord legen und klar werden. Auf der andern Seite wird das Dampfschiff **B** in jeder seiner drei Stellungen das grüne, rothe und Mastlicht von **A** in Form eines Dreiecks sehn und daraus entnehmen, daß sich ihm ein Dampfschiff nähert, wonach es dann seine Anordnungen treffen kann.

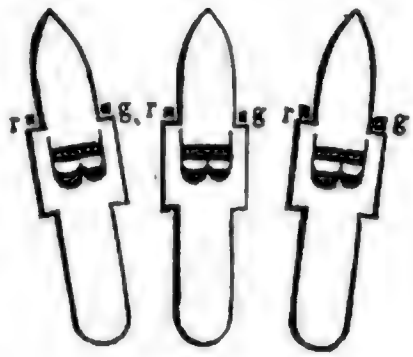

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Mastlicht in jeder Stellung nach Vorne zu sehen ist.

2. Stellung.

Hier wird **A** nur das grüne Licht von **B** ſehen und daraus entnehmen, daß **B** in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der andern Seite werden die drei Lichter von **A**, die ſämmtlich für **B** ſichtbar ſind, dieſem zeigen, daß es nach ihm hinſteuert.

3. Stellung.

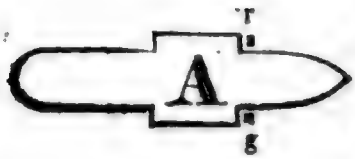

A und **B** werden nur die beiderſeitigen rothen Lichter ſehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord an einander vorübergehen.

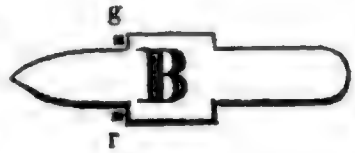

4. Stellung.

Hier werden **A** und **B** nur die beiderſeitigen grünen Lichter ſehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord an einander vorüber.

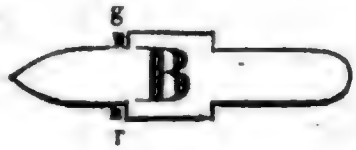

5. Stellung.

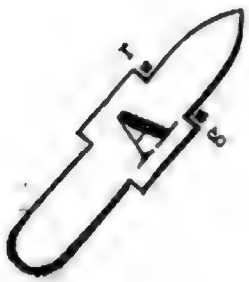

Dieſe Stellung erheiſcht ganz beſondere Vorſicht. Daß das rothe Licht für **A** und das grüne für **B** ſichtbar iſt, wird beiden andeuten, daß ſie ſich in ſchiefer Richtung einander nähern. **A** muß daher ſein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.

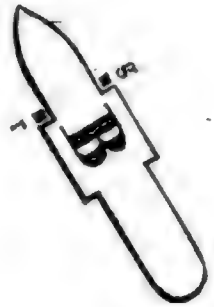

6. Stellung.

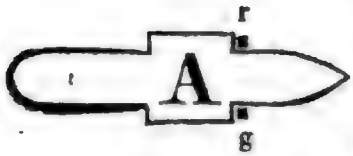

Hier werden die beiden farbigen Lichter, die beiden Fahrzeugen ſichtbar ſind, anzeigen, daß ſie gerade auf einander losſegeln. In dieſer Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.

Es ist nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirm von Holz oder Segeltuch zu versehen, um dem vorzubeugen, daß sie beide zugleich noch von einer anderen Richtung, als der von Vorn her gesehen werden. Dies ist von Wichtigkeit, weil sonst jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen versehen, so ist kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

C.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Betrifft die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Ges. S. 267.), wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme

eines Dienſtmannes ſich deſſen Dienſtbuch vorlegen zu laſſen, und darin über das einzugehende Dienſtverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die ſchon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienſtverhältniſſe iſt die Befolgung dieſer Vorſchriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienſtmann darf in ſeinem Dienſtbuche keine Aenderungen oder Zuſätze machen, oder durch Unberechtigte machen laſſen.

§. 6. Das Dienſtbuch muß ſowohl dem Dienſtherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muſter zu §. 2. vorſchriftsmäßig ausgefüllten Dienſtbücher gelten für ihre Inhaber, ſo lange dieſelben ſich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienſt ſich bezieht, befinden, in allen Elbuferſtaaten als genügender perſönlicher Ausweis.

§. 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beſchwerden des Dienſtmannes über ein demſelben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zuſätze im Dienſtbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Elbſchiffe iſt ein Verzeichniß der Perſonen, welche auf demſelben in Dienſt getreten ſind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlaſſenen Dienſtmannes iſt eine Bemerkung über Anfang und Ende ſeiner Dienſtzeit, und eine wörtliche Abſchrift des ihm bei ſeinem Abgange ertheilten Zeugniſſes beizuſetzen.

Dieſes Verzeichniß iſt jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorſchriften werden nach Maßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe — Geſetzſammlung für 1844, S. 518—524 — beſtraft.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

D.

Abdruck der Verordnung d. d. . . . . .
wegen Einführung von Dienstbüchern für
die Schiffsleute auf den, die Elbe inner-
halb der Grenzen des Preußischen Gebietes
befahrenden Schiffen.

4

1

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

5

8

Name: . . . . . .

Geburtsort: . . . . . .

Alter: . . . . . .

Größe: . . . . . .

Haare: . . . . . .

Augen: . . . . . .

Besondere Zeichen: . . . . . .

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

Bescheinigung des Inhabers.

3

2

Genauigkeit.

6

7

Nr. . . . . .

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Rheder) u. des von ihm geführten Schiffs.

Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . . . .
auf die Zeit von . . . . .
gegen einen Lohn von . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Rheders) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

Zeugniß Nr. . . . .

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 29. Juli 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4043. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotocolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission, d. d. Magdeburg, den 8. Februar 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, der Additional-Akte vom 13. April 1844 und der Uebereinkunft vom 13. April 1844, wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7. April 1854.

„ 4044. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation" mit dem Domicil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 14. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 92. Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835. 719. III. L.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe ent-

weder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bewirkt wird.

Die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden alten Kassenanweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebrauchlicher Weise für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 93. Betrift die Ersatzaushebung pro 1834. 2154. I. M.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungs-Bezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmungen in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatz-Commission führen von Seiten des Militairs für diesmal in beiden Brigade-Bezirken der Generalmajor von Götze und von Seiten des Civils der Regierungsrath von Arnim gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher durch besondere, jedoch erst während der Zeit vom Musterungs- zum Aushebungsgeschäfte eingetretene Verhältnisse, gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung noch zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation frühzeitig genug bei der Ortsbehörde anzubringen, welche das Gesuch zunächst zu prüfen, und demnächst eventualiter die gehörig specificirte und beglaubigte Reclamationstabelle an das betreffende Königliche Landrathsamt einzureichen hat.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen, noch im Ersatz-Termine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind, und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer eingestellt zu werden.

Die im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendenden Jägerlehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Oberforstmeisters zu ihrer Lehr-Annahme zu gestellen, da höherer Bestimmung zufolge, kein Forstlehrling geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, bevor von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission die Tauglichkeit zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden ist.

Zeit- und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung im Regierungs-Bezirk Magdeburg für das Jahr 1854.

I. Im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade:

Freitag, den 4. August, Morgens 9 Uhr,
Sonnabend, den 5. August, früh 6 Uhr, } Aushebung in Wanzleben,

Montag, den 7. August, Morgens 9 Uhr,
Dienstag, den 8. August, früh 6 Uhr, } Aushebung in Calbe a. S.,

Sonnabend, den 19. August, früh 6 Uhr, Aushebung in Quedlinburg,

Montag, den 21. August, früh 6 Uhr, Aushebung in Wernigerode,

Dienstag, den 22. August, Morgens 9 Uhr,
Mittwoch, den 23. August, früh 6 Uhr, } Aushebung in Halberstadt,

Donnerstag, den 24. August, früh 6 Uhr, Aushebung in Oschersleben.

II. Im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade.

Sonnabend, den 26. August, früh 6 Uhr, Aushebung in Wolmirstedt,

Montag, den 28. August, Nachmittags 4 Uhr,
Dienstag, den 29. August, früh 6 Uhr, } Aushebung in Neuhaldensleben,

Mittwoch, den 30. August, Nachmittags 4 Uhr,
Donnerstag, den 31. August, früh 6 Uhr, } Aushebung in Gardelegen,

Freitag, den 1. September, Nachmittags 4 Uhr,
Sonnabend, den 2. September, früh 6 Uhr, } Aushebung in Salzwedel,

Montag, den 4. September, früh 6 Uhr, Aushebung in Osterburg,

Dienstag, den 5. September, früh 6 Uhr, Aushebung in Stendal,

Mittwoch, den 6. September, Nachmittags 4 Uhr,
Donnerstag, den 7. September, früh 6 Uhr, } Aushebung in Genthin,

Freitag, den 8. September, Nachmittags 4 Uhr,
Sonnabend, den 9. September, früh 6 Uhr, } Aushebung in Burg,

Montag, den 11. September, Nachmittags 3 Uhr,
Dienstag, den 12. September, früh 6 Uhr, } Aushebung in Magdeburg.

In denjenigen Orten, wo die Königliche Departements-Ersatz-Commission an zwei Tagen Sitzung hat, kommen am ersten Tage die für Ganzinvalide, Halbinvalide, zur Armee- und Ersatz-Reserve designirten Mannschaften, die nicht zur Einstellung bestimmten Trainsoldaten, die Reclamanten, reclamirten

Soldaten, unbrauchbaren Soldaten, Nachgeſteller, einjährige Freiwillige, welche ſuperrevidirt zu werden wünſchen, Jäger ꝛc. zur Vorſtellung, und es haben ſich am zweiten Tage nur die brauchbaren Mannſchaften, ſowie die als brauchbar zur Einſtellung bezeichneten Trainſoldaten zu geſtellen.

In den Orten, wo die Königl. Departements-Erſatz-Commiſſion nur an einem Tage Sitzung hat, wird das Aushebungsgeſchäft auch in einem Tage beendet. Magdeburg, den 12. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 94. Betrifft das Verbot der Ausführung kleiner chirurg. Operationen von unbefugten Perſonen. 870. D. I.

Die Ausführung der ſogenannten kleinen Chirurgie, namentlich des Aderlaſſens, Schröpfens und Blutegelſetzens, erfordert eine gewiſſe Kenntniß und Kunſtfertigkeit und darf um ſo mehr nur geprüften Perſonen überlaſſen werden, da eine unkundige oder fehlerhafte Ausübung dieſer Operationen leicht die nachtheiligſten Folgen herbeiführen und ſelbſt das Leben derjenigen Perſonen, an welchen ſie ausgeführt werden, in Gefahr bringen kann. Dieſem Grundſatze gemäß ſind bis vor kurzer Zeit nur approbirte Aerzte und Wundärzte zur Ausübung dieſes Zweiges der Chirurgie befugt geweſen und erſt ſeitdem die Zahl der Wundärzte ſich merklich vermindert hat, auch andern Perſonen, welche ohne wirkliche Wundärzte zu ſein, in beſonderer Prüfung die erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten zur Verrichtung der fraglichen Operationen nachgewieſen haben, für dieſelben unter der Bezeichnung „Heilgehülfen" conceſſionirt worden.

Durch die in Gemäßheit unſerer Verordnung vom 30. März 1852 (Amtsblatt Seite 142. flg.) zu bewirkende Anſetzung der Letztern iſt dafür geſorgt worden, daß es an ſachverſtändigen Perſonen zur Ausführung dieſer Operationen nirgends fehle; außerdem iſt den Hebeammen geſtattet, Perſonen des weiblichen Geſchlechts und Kindern auf ärztliche Anordnung Schröpfköpfe und Blutegel zu ſetzen. Allen übrigen Perſonen muß die Ausübung der ſogenannten kleinen Chirurgie auch fernerhin unterſagt bleiben. Auf Grund des §. 11. des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir daher für den dieſſeitigen Regierungsbezirk, daß Jeder, der ohne die entſprechende Approbation oder Conceſſion zu beſitzen, die Operation

des Aderlassens, Schröpfens oder Blutegelsetzens ausführt, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Magdeburg, den 20. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 95. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Ziesar. I. K. 2346.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Ziesar die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 10. April c. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Ziesar die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 19. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 96 Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Oschersleben. I. K. 2388.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Oschersleben die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 20. Juni c. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Oschersleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 22. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 97. Betrifft die Concessionirung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. I. L. 1873.

Indem wir das nachstehende Reskript:

Die von mir auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach

gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letztern Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im §. 16. des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Concessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur directen Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: v. Pommer-Esche.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir gleichzeitig die Herren Landräthe, sowie die Polizeibehörden unseres Bezirks, die von uns concessionirten Agenten für Auswanderungs-Häuser auf die vorstehende Bestimmung hinzuweisen und denselben zu eröffnen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwider laufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten haben. Etwaige Uebertretungen, welche wir mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen, event. Concessions-Entziehung ahnden werden, sind in jedem einzelnen Falle zu unserer Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 21. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 98. Betrifft die Chausseegelderhebung auf

Nachdem nunmehr die von den Ständen des Aschersleber Kreises erbauete Chaussee von Quedlinburg nach Thale in ihrer ganzen Ausdehnung vollen-

der Chaussee von Quedlinburg über Reinstedt nach Thale. 2157. F. I.

det und dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, wird vom 1. August c. ab auch für die Strecke von Quedlinburg nach Reinstedt resp. von Quedlinburg nach Suderode und dem sogenannten Reißaus, einem Gasthause auf der Straße nach Friedrichsbrunn und zwar für eine Meile bei der Quarmbachsmühle am sogenannten Landgraben eine Chausseegeld-Erhebung nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 97.) jedoch mit der Maßgabe stattfinden, daß für den Verkehr zwischen Reinstedt und Suderode und umgekehrt nur für ½ Meile Chausseegeld erhoben wird.

Magdeburg, den 23. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachtrag

zum revidirten Statute der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, de conf. den 11. November 1850.

Nr. 99. Betrifft den Nachtrag zum revidirten Statute der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. 2012. L. I.

§. 1. Das Grund-Capital der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft wird mittelst Creirung von 1000 neuen Actien à 1000 Thlr., welche allen Bestimmungen der unterm 11. November 1850 bestätigten Statuten unterliegen, auf zwei Millionen Thaler erhöht.

§. 2. Jeder der dermaligen Actionaire kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 5. der Statuten und der Genehmigung der Gesellschafts-Direction eben so viele Actien der neuen Emission, gegen Erfüllung des §. 3. erwerben, als er deren bei der Eröffnung der neuen Emission besitzt. Die Eröffnung derselben findet an dem für alle Actionaire gleichen Tage statt, wo ihnen die gegenwärtigen Bestimmungen angezeigt werden.

§. 3. Derjenige Actionair, welcher eine seinem Actienbesitz an dem obigen Zeitpunkt entsprechende Anzahl der neuen Actien nicht, oder nicht vollständig erwirbt, sei es, weil der §. 5. der Statuten dem entgegensteht, oder die Gesellschafts-Direction die Erwerbung nicht genehmigt, oder endlich, weil er selbst die letztere nicht beabsichtigt, ist berechtigt, sein Anrecht auf die betreffenden Actien unter Genehmigung der Direction einem Andern zu überlassen.

§. 4. Wenn er hiervon binnen sechs Monaten nach der Anzeige ad 2. keinen

keinen Gebrauch macht, so ist sein Anspruch auf die Erwerbung, resp. Ueberlassung der betreffenden neuen Actien erloschen. Die Gesellschafts-Direction ist alsdann befugt, dieselben durch zwei vereidigte Makler verkaufen zu lassen, und der über den Betrag der Einzahlung hinausgehende Erlös fällt der Gesellschaft anheim. Kann jedoch der Betrag der Einzahlung durch einen in obengedachter Art veranstalteten Verkauf nicht erreicht werden, so ist die Direction berechtigt, die betreffenden Actien al pari zu emittiren.

§. 5. Die Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für immer, oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Registern und der sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen befugt wird.

Magdeburg, den 8. März 1854.

Dem vorstehenden Nachtrage zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft vom 8. März 1854 ertheilen wir hierdurch, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 10. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 28. Juni 1854.

Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: Pommer-Esche.

Vorstehender Nachtrag zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 100. Betrifft die Entrichtung extraordinai-

Mit Bezug auf §. 24. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28sten April 1826 machen wir den unserm Verwaltungsbezirke angehörigen Inter-

zer Beiträge zum Domainen-Feuerschäden Fonds. III. A. 459.

essenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes bekannt, daß in dem laufenden Societäts-Jahre die Erhebung extraordinairer Beiträge, und zwar auf Höhe des Maibetrages von zwei Silbergroschen pro 100 Thlr. Versicherungssumme 1ster Klasse und drei Silbergroschen pro 100 Thlr. Versicherungssumme 2ter Klasse nothwendig ist.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Domainen-Rentamt hierselbst ist spätestens bis zum 15. August d. J. zu bewirken. Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Betrifft das Hauptregister der Gesetz-Sammlung.

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1. September c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Carl Röhl zu Neustadt-Magdeburg hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der Kauf-

mann A. Weltzien daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft und der Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 22. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctions-Commissarius Terppe zu Stendal hat die Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt. Für denselben ist der Tuchfabrikant Ludwig Stackfleth daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 17. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker Carl Hartwich zu Tangermünde hat die Agentur der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 17. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Trenkmann in Stendal hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Magdeburg, den 17. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Taxator Carl Friedrich Terppe in Stendal ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann Christian Lösche in Groß-Ottersleben ist als Agent der Erfurter Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Koch zu Etgersleben ist als Agent der Hagelschadenversicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1854 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Loewenstamm zu Berlin ist unter dem 8. Juli 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controlirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Werben, in der Diöces Werben, ist der bisherige Diaconus daselbst, Johann Heinrich Zippel berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Werben ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 15. Juli 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nach der am 1. d. M. erfolgten Pensionirung des Oberförsters Reiff zu Hasserode ist die interimistische Verwaltung des Forstreviers Hasserode von dem genannten Tage ab dem Forst-Candidaten von Ladenberg übertragen worden.

Magdeburg, den 19. Juli 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Candidat des höhern Schulamts Johann Carl August Herrmann Elster aus Braunschweig ist als Privatlehrer concessionirt worden.

Die durch Versetzung des seitherigen Lehrers in Mahlenzien, Diöces Ziesar, vacante Schulstelle daselbst ist uns von dem Privatpatronate für diesmal zur Besetzung überlassen worden, es sind daher die desfallsigen Bewerbungsgesuche an uns einzusenden. Magdeburg, den 18. Juli 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat Juni 1854.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Reinhold Düsterhaupt ist laut Ministerial-Rescripts vom 30. Juni 1854 aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Richter.

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Voigtel hierselbst ist laut Ministerial-Rescript vom 22. Juni 1854 an die Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt versetzt und ihm die Direction derselben übertragen.

Subaltern-Beamte.

Der Kreisgerichts-Secretair Ferdinand Friedrich Melchior Marschall zu Hötensleben ist am 3. Juni 1854 verstorben.

Unterbeamte.

Der bisherige Hülfsbote Carl Reinefarth ist durch Verfügung vom 23. Juni 1854 zum Kreisgerichtsboten und Executor bei der zum Kreisgerichte in Burg gehörigen Gerichts-Commission zu Gommern ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 5. August 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4045. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

„ 4046. Die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7. Juli 1854.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4047. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise.

„ 4048. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Thlr. Vom 23. Juni 1854.

„ 4049. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises im Betrage von je 31,000 Thlr. Vom 23. Juni 1854.

„ 4050. Das Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854.

„ 4051. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34. der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October und 11. December 1839 betreffend. Vom 20. Juli 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 101. Polizei-Verordnung betreffend die Bestrafung derjenigen Fabrik-Inhaber und Handwerksmeister, welche Fabrikarbeiter, Gesellen oder Lehrlinge ohne Entlassungsscheine ihres bisherigen Arbeitgebers in Arbeit nehmen. I. E. 1516.

Zur Vermeidung der häufig vorkommenden Streitigkeiten zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden bezüglich der Annahme von Gesellen und Lehrlingen ohne Erforderung des Nachweises über die Entlassung aus ihrem bisherigen Arbeitsverhältnisse, verordnen wir auf Grund der §§. 11. und 6. Littr. i. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzs. S. 265—268 — für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

1) Handwerksmeister dürfen weder Gesellen noch Lehrlinge in Arbeit nehmen, bevor dieselben durch ein Attest ihres bisherigen Arbeitsgebers über ihre Entlassung aus dem bisherigen Verhältnisse sich ausgewiesen haben.
2) Fabrikinhaber sind rücksichtlich der von ihnen beschäftigten Fabrikarbeiter der nämlichen Verpflichtung unterworfen,
3) Einwandernde Gesellen oder Fabrikarbeiter dürfen nur auf Grund eines von der betreffenden Orts-Polizeibehörde ausgestellten Arbeitsscheines in Arbeit genommen werden.
4) Fabrikinhaber und Handwerksmeister, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlrn.

Magdeburg, den 28. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung ꝛc. gelegt sind.

Nachdem die mittelst Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13. December 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, inzwischen mehrfache bereits mitgetheilte Abänderungen erlitten hat, auch durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine eine Erweiterung des Inhalts derselben bedingt worden ist, hat es angemessen geschienen, nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse eine berichtigte und vervollständigte Uebersicht aufzustellen.

Dieſelbe wird nachſtehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. Juli 1854.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan

Ueberſicht

der Steuerſätze, welche in denjenigen Vereinsſtaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, von den gleichnamigen vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden können.

Nr.	Vereinsſtaaten ꝛc., in welcher die Erhebung ſtattfindet.	Maaßſtab für die Erhebung.	Steuerſatz im 14 Thaler Fuß Thlr. Sgr. Pf.	Steuerſatz im 24½ Gulden Fuß Fl. Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsſtaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmoſt.				
1	Preußen (ausſchließlich der Hohenzollernſchen Lande*)				*) In den Hohenzollernſchen Fürſtenthümern wird eine Uebergangsabgabe v. Wein und Traubenmoſt nicht erhoben.
	Außerdem im engeren Vereine mit Preußen, (nach der Zeitfolge der Verträge.)				
	a. Von Schwarzburg-Sondershauſen: die Unterherrſchaft.				
	b. Von Schwarzburg-Rudolſtadt: die Unterherrſchaft.				
	c. Vom Großherzogthum Sachſen: das Amt Allſtedt mit Oldisleben.				
	d. Anhalt-Bernburg.				
	e. Vom Fürſtenthum Lippe: die Ortſchaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen.	Centner (Pr.) = 1,028984 Zoll-Centner			
	f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortſchaften Roſſow, Retzeband und Schöneberg.	Wein	— 25 —	1 27½	
		Traubenmoſt	— 20 —	1 10	
	g. Anhalt-Deſſau.				
	h. Anhalt-Köthen.				
	i. Von Sachſen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode.				
	k. Von Heſſen-Homburg: das Oberamt Meiſenheim.				
	l. Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürſtenthum Birkenfeld.				
	m. Waldeck und Pyrmont.				
	n. Von Hannover: die Grafſchaft Hohenſtein und das Amt Elbingerode.				

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß Rthlr. Sgr. Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden Fuß Fl. Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	o. Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.				
	p. Lippe.				
2	Sachsen.				
3	Hannover.				
4	Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach.)				
5	Thüringischer Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:				
	a. Von Bayern: die Enclave Kaulsdorf.				
	b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden.	Centner (Pr.) = 1,020904 Zoll-Centner			
	c. Das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers.		Wein — 25 —	1 27½	
			Traubenmost — 20 —	1 10	
	d. das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.				
	e. das Herzogthum Sachsen-Altenburg.				
	f. das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode (siehe 11.)				
	g. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft.				
	h. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft.				
	i. das Fürstenthum Reuß ältere Linie.				
	k. das Fürstenthum Reuß jüngere Linie.				
6	Braunschweig				
7	Oldenburg.				
8	Luxemburg.				

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß Rthlr. Sgr. Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden Fuß Fl. Kr	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.				
	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.				
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preußisch.)	— 20 —	1 10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangsabgabe v. Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
2	Sachsen.				
3	Hannover.				
4	Kurhessen (wie zu I. 4.)				
5	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)				
6	Braunschweig.				
7	Oldenburg.				
8	Luxemburg. Anmerkung: Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Taback statt.				
	III. Vom Bier.				
1 a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p. aufgeführten Ver-	Centner (Preußisch.)	— 7 6	— 26¼	

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattgefunden.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß Thlr. Sgr. Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden Fuß Fl. Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	einsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.				
1 b.	Hohenzollernsche Lande				Diese Uebergangsabgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben.
	a. Hohenzollern-Siegmaringen.	Eimer (Würtembergisch.) = 2,13918 Ohm Preußisch			Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 3⅕ Xr. vom Stwrt des eingesprengten Malzes.
		a. braunes Bier	1 4	3⅗ 2 —	
		b. weißes Bier	— 22	10⅖ 1 20	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	desgleichen.	— —	— — —	
2	Sachsen.				
3	Thüringscher Verein (wie zu I. 5.)	Centner (Preußisch)	— 7	6 — 26¼	
4	Braunschweig.				
5	Luxemburg.				
	Anmerkung: Die in den vorstehend zu I. a. 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern ꝛc. freier Verkehr mit Bier statt.				
6	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern:	Eimer (Bayer.) = 0,497032 Ohm Preußisch.	— 17	1⅕ 1 —	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Xr. für den Bayerischen Eimer.
	a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers,				
	b. das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg.				
7	Würtemberg.	Eimer (Würtembergisch.) = 2,13918 Ohm Preußisch.			Die erhobene Malzsteuer wird von ausgebendem Bier nach Maßgabe des dazu

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattgefunden.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß Rthlr. Sgr. Pf.	Steuersatz im 24½ Gulden Fuß Fl. Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
		a. braunes Bier	1 21 5⅐	3 —	verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		b. weißes Bier	1 4 3⅗	2 —	
8	Baden.	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch.	— 22 3⅗	1 18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden.)	Zoll-Centner.	— 7 6	— 26¼	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Sgr. vom Zoll-Centner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzogl. Hessisch) = 1,164481 Ohm Preußisch.	— 22 10⅖	1 20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Xr. für die Großherzogl. Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Ohm (Frankfurter) = 1,043967 Ohm Preußisch.	— 17 1⅖	1 —	
	IV. Vom Branntwein.				
1 a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande.) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu 1. 1. von a — p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangsabgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preuß.) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6 — —	10 30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 8 Spf. für 1 Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles gewährt.
1 b.	Hohenzollernsche Lande.	Eimer (Württembergisch)	1 12 10⅖	2 30	
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	desgleichen	— — —	— —	
	b. Hohenzollern-Hechingen.				

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß Rthlr. Sgr. ₰	Steuersatz im 24½ Gulden Fuß Fl. Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
2	Sachsen.	Ohm (Preuß.) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6 — —	10 30	Wie zu 1. a.
3	Thüringischer Verein (wie zu 1. 5.)				
4	Braunschweig.				
5	Luxemburg.				
	Anmerkung: Die in den vorstehend zu 1 a. 2., 3. und 5. aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1 a. 2., 3., 4., 5. aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.			
6	Bayern, rechts des Rheines.	Eimer (Bayer.)	1 — —	1 45	
	Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.				
7	Hannover.	Ohm (Hann.) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6 24 ½	11 54	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannoverschen Pfennigen für jedes Hannoversche Quartier zu 50 Procent nach Tralles gewährt.
	Außerdem im engeren Verbande mit Hannover:				
	a. Schaumburg-Lippe,				
	b. die Braunschweigischen Enclaven.				
8	Oldenburg.				
	Anmerkung: Die in den vorstehend unter 7 und 8. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.				
9	Würtemberg.	Eimer (Würtembergisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6 2 10⅔	10 40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrages der Uebergangsabgabe, also 8 Fl. für den Würtembergischen Eimer vergütet.

10. Baden.

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welcher die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß Rthlr. Sgr. Pf.			Steuersatz im 24½ Gulden Fuß Fl. Xr.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
10	Baden.	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangsabgabe vergütet.
		a. Branntwein	—	28	$6\frac{6}{7}$	1	40	
		b. Weingeist	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	—	
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg.)	Ohm (Kurhess.) = 1,155382 Ohm Preußisch bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein, beträgt 4 Thlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 Procent Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzogl. Hess.) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	3	15	$1\frac{5}{7}$	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter III. 6 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayer.) = 0,674283 Scheffel Preußisch.	—	14	$3\frac{3}{7}$	—	50	
2	Würtemberg.	Simri (Würtembergisch) = 0,403069 Scheffel Preußisch.	—	6	$10\frac{2}{7}$	—	24	

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 102. Betrifft die Befugniß der nicht promovirten Assistenz-Aerzte zur Civilpraxis. I. D. 865.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. v. M. haben des Königs Majestät den nicht promovirten Assistenz-Aerzten im stehenden Heere die unbeschränkte Befugniß zur Behandlung innerlicher Krankheiten in der Civilpraxis, gleich den promovirten Assistenz-Aerzten, beizulegen geruht.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 26. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Eduard Marcus hat bei seinem Umzuge von Seehausen a. A. nach Hamburg die Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt. Dagegen ist der Posterpediteur F. Wilke zu Seehausen a. Al. als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rechtsanwalt Julius Feige zu Calbe a. S. hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 25. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Vom 5ten dieses Monats ab wird die tägliche Salzwedel-Seehausener Personenpost aus Salzwedel um 4 Uhr 15 Minuten früh abgefertigt und in 4 Stunden 50 Minuten befördert werden. Magdeburg, den 2. August 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. December pr. und 29. März c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Salzwedel-Seehausener Personenpost auf der Strecke zwischen Salzwedel und Arendsee den Ort Gr. Chüden fernerhin nicht mehr berühren, dagegen auf der Strecke zwischen Arendsee und Seehausen außer an den in den gedachten Bekanntmachungen bezeichneten Orten auch noch vor dem Forsthause Warthe, ½ Meile von Seehausen i. d. Altm. und 2 Meilen von Arendsee Behufs Aufnahme von Personen anhalten wird.

Magdeburg, den 2. August 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft die Verloosung von Schuld-

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31. December d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

verschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse

A. à $3\frac{1}{3}$ pro Cent:

1) über 5 Thlr.:

Nr. 90. 164. 168. 210. 244. 365. 376. 377. 401. 412. 468. 492. 497. 613. 636. 640. 647. 654. 665. 671. 673. 679. und 741.,

2) über 10 Thlr.:

Nr. 64. 109. 110. 153. 163. 177. 184. 217. 218. 241. 242. 361. 362. 372. 374. 406. 432. 433. 444. 450. 455. 461. 470. 478. 479. 485. 486. 487. 491. 495. 532. 540. 541. 608. 620. 629. 634. 639. 642. 644. 645. 656. 659. 668. 670. 676. 678. 687. 692. 696. und 697.,

3) über 50 Thlr.:

Nr. 360. 399.,

4) über 100 Thlr.:

Nr. 63. 107. 457. und 530.,

5) über 500 Thlr.:

Nr. 59. 194. 255. 428.;

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.:

Nr. 299. 426. 540. 632. 670. 1624. 1827. 2028. 2077. 2727. 2755. 3092. 3511. 3812. 3879. 3883. 3936. 3937. 3987. 3997. 4004. 4053. 4063. 4065. 4068. 4087. 4096. und 4142.

2) über 10 Thlr.:

Nr. 8. 77. 93. 368. 398. 404. 437. 441. 452. 472. 488. 489. 490. 801. 867. 995. 1108. 1117. 1168. 1171. 1176. 1194. 1280. 1381. 1422. 1423. 1514. 1548. 1676. 1680. 1743. 1811. 1812. 1966. 2026. 2027. 2207. 2208. 2257. 2413. 2502. 2834. 2883. 2920. 2924. 2971. 3032. 3081. 3174. 3307. 3429. 3465. 3467. 3540. 3604. 3605. 3609. 3616. 3645. 3756. 3757. 3758. 3769. 3783. 3797. 3807. 3835. 3838. 3841. 3844. 3882. 3935. 3940. 3942. 3975. 4003. 4043. 4045. 4052. 4056. 4069. 4080. 4081. 4084. 4085. 4092. 4145. 4159. 4164. 4192. 4201.,

3) über 25 Thlr.:

Nr. 51. 1092. 1270. 2111.,

4) über 50 Thlr.:

Nr. 977. 986. 1268. 1947. 2400. 3000. und 3934.,

5) über 100 Thlr.:

Nr. 960. 1220. 1229. 1235. 1306. 1541. 1730. 2255. 2278. 2821. 3057. 3253. 3417. 3458. 3515. 3529. 4199.,

6) über 400 Thlr.:

Nr. 2579.,

7) über 500 Thlr.:

Nr. 608. 617. 1385. 2537. und 3311.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 2. 3. und 4. vom 2. Januar k. J. ab an unſere auf dem hieſigen Königl. Schloſſe befindliche Kaſſe abzu-

liefern und dagegen den Nennwerth, worüber nach einem bei der Kasse vorhandenen Schema zu quittiren ist, in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Heiligenstadt, den 24. Juni 1854.

Königl. Direction der Eichefeldischen Tilgungskasse. Beck.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Wanzer mit Pollitz, in der Diöces Seehausen, ist der bisherige Pfarrer zu Mechau, Diöces Salzwedel, Christian August Friedrich Wilhelm Hübener berufen und bestätigt worden. Patrone der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Mechau mit Ritzleben sind die Herren von Jagow auf Aulosen, Scharpenhufe und Pollitz.

Magdeburg, den 15. Juli 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Landrath von Kroecher zu Gardelegen wird während eines ihm bewilligten sechswöchentlichen Urlaubs vom 1. August ab durch den Appellationsgerichts-Referendarius von Gerlach vertreten werden.

Magdeburg, den 26. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreisbaumeister Stockelmann zu Gardelegen ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und werden die Geschäfte einstweilen von dem Baumeister Treuding verwaltet. Magdeburg, den 1. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie Lampe aus Hannover ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Gardelegen angestellte Gerichts-Assessor Lentze ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Stendal, den 16. Juli 1854.

Der General-Commissions-Director.

In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Der als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Osterburg angestellte Gerichts-Assessor Dieckmann ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Stendal, den 20. Juli 1854.

Der General-Commissions-Director.

In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 12. August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 103. Betrifft die Revision der altmärkischen Deichordnungen. I. F. 2152.

In der Regulirung, welche die Revision der altmärkischen Deichordnungen die Correction des Alands und die Garbe-Deiche betrifft, ist der Regierungsrath Rust hier von uns beauftragt worden, die Betheiligten mit ihren Anträgen zu hören. — In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, bis spätestens Ende dieses Jahres mit ihren Anträgen bei unserem Commissarius sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden. Magdeburg, den 20. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 104. Betrifft den Aufgang der Jagd. III. B. 3282.

Zum diesjährigen Aufgange der Jagd wird der 24ste August c. bestimmt.

Magdeburg, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 105. Betrifft das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. U. 15830.

Nachdem zu Anfang September v. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18. October d. J. wieder zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnenberuf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyssig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbst 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, so wie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Clavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude.

Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 24. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können, Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder, gutes und richtiges Lesen, Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken, Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen, Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann, Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und

haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfang des Monats October ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Dr. J. Schulze.

In Folge vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestimmen wir zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Seminar zu Drossig in dem diesseitigen Regierungsbezirke

den 4. und 5. September d. J.

Die Bewerberinnen, welche sich spätestens den 31. d. M. bei uns anzumelden haben, haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, den 3. September, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Hartung hier (Prälatenstraße Nr. 29.) einzufinden.

Magdeburg, den 9. August 1854.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Post-Expediteur Carl Kühne zu Dardesheim ist als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte, erloschene und aufgehobene Patente.

Das den Fabrikanten Hannes und Kraaz zu Berlin unter dem 30. Januar 1853 ertheilte Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser,

ist erloschen.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15. Juli 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21. December 1853 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes

ist aufgehoben.

Dem Maschinenbauer J. C. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen unterm 6. Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,
auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,
auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und
auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben.

Lobenswerthe Handlung.

Die Besitzer der Fabrik auf der Bleiche bei Wolmirstedt, die Herren Rumpf und Schwarz haben zum Wohle ihrer Arbeiter eine Privatschule daselbst errichtet, hierzu ein zweckmäßiges Klassenlokal, eine Wohnung für den Lehrer und den größten Theil der Besoldung desselben hergegeben, auch für den nothwendigen Lehrapparat gesorgt.

Magdeburg, den 26. Juli 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Vom 10. d. Mts. ab werden

die erste tägliche Aken-Cöthener Personenpost:
aus Cöthen Stadt um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags,
" " Bahnhof " 8 " 45 " "
(nach Ankunft des 1sten Leipzig-Magdeburger Eisenbahnzuges);

die zweite tägliche Aken-Cöthener Personenpost:
aus Cöthen Stadt um 7 Uhr 25 Minuten Abends,
" " Bahnhof " 7 " 40 " "
(nach Ankunft des 3ten Magdeburg-Leipziger Eisenbahnzuges);

und die tägliche Cöthen-Gröbziger Personenpost:
aus Cöthen Stadt um 1 Uhr 55 Minuten Nachmittags,
" " Bahnhof " 2 " 10 " "
(nach Ankunft des 2ten Leipzig-Magdeburger Eisenbahnzuges)

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 6. August 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im Laufe des II. Quartals d. J. folgende Candidaten der Theologie: Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

Georg Paul Brunner, gebürtig aus Torgau,
Carl Maximilian Theodor Heinrich, gebürtig aus Dachwig,
Conrad Herrmann, gebürtig aus Breitenfeld,
Friedrich August Ferdinand Mast, gebürtig aus Helfta,
Friedrich Wilhelm Ernst Schneider, gebürtig aus Binde,
Heinrich Christoph Schulze, gebürtig aus Beetzendorf,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 26. Juli 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Prädicantur zu Dorf Alsleben, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Titus Daniel Kluge berufen worden.

Magdeburg, den 27. Juli 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers Moldenhauer erledigte evangelische Pfarrstelle zu Unterpeißen, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich August Moldenhauer verliehen worden.

Magdeburg, den 28. Juli 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Auf die Periode vom 1. Januar 1854 bis ultimo December 1856 ist für die Stadt Hadmersleben der bisherige Schiedsmann, Schlossermeister Ferdinand Heipke daselbst wieder zum Schiedsmann erwählt und in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Appellationsgerichte hierselbst bestätigt und verpflichtet worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 4. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im ersten Jerichowschen Kreise sind für

den schiedsrichterlichen Bezirk Redlitz:
der Amtmann Bodenstein;
den schiedsrichterlichen Bezirk Niegripp:
der Rentmeister Probst;
den schiedsrichterlichen Bezirk Hohenziatz:
der Kantor Fischer;
den schiedsrichterlichen Bezirk Glienecke:
der Schulze Dietrich;
den schiedsrichterlichen Bezirk Leitzkau:
der Schulze Hecht und
den schiedsrichterlichen Bezirk Buckau:
der Papierfabrikant Schwerdtner

zu Schiedsmännern gewählt und durch das hiesige Königl. Appellationsgericht bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 6. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat des Predigtamts, Otto Horn hierselbst, ist zum Lehrer an der 2ten mittleren Bürgerschule in Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor- und Schullehrer-Adjunct Jordan zu Hohenziatz, Diöces Loburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Pflugmacher zu Leitzkau, Diöces Loburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Schullehrerstelle in Lupitz, Diöces Salzwedel, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers derselben vacant geworden; sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Neubert zu Carow, ist zum Schullehrer in Rogäsen, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Erdmann zu Niegripp hat auf die ihm nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 28. Juni c. verliehene Schulstelle zu Groß-Ammensleben freiwillig verzichtet und verbleibt in seinem gegenwärtigen Dienstverhältnisse. Die Schulstelle zu Groß-Ammensleben ist daher noch vacant.

In Schlanstedt, Diöces Anderbeck, wird zu Michaelis d. J. eine dritte Lehrerstelle errichtet, zu der sich qualificirte Bewerber unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden haben.

In Westeregeln, Diöces Egeln, wird mit dem 1. October d. J. eine dritte Schulklasse errichtet. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Schulstelle zu Schönwalde, in der Diöcese Tangermünde, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Bewerbungen um dieselbe sind an uns einzureichen.

In Barleben, Kreis Wolmirstedt, soll Michaelis d. J. eine vierte Lehrerstelle errichtet werden, deren Besetzung durch uns erfolgen wird.

Magdeburg, den 6. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat Juli c.

Der geheime Regierungs- und Appellationsgerichtsrath Krause ist gestorben.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schlieckmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige versetzt und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Halberstadt, den 2. August 1854.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 19. August 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4052. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pakosc bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnoer Kreis fällt.

„ 4053. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin.

„ 4054. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irrleben, 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldensleber Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben.

4055. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Leßem nach Warweiler.

4056. Das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 106. Anweisung zur Ausführung des §. 53. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, die Gemeinde-Auflagen betreffend. **I. K. 2555.**

Zur Ausführung des §. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird der Königlichen Regierung behufs Beachtung bei Prüfung von Anträgen städtischer Behörden wegen Einführung solcher Gemeinde-Auflagen, zu welchen die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich ist, nachstehende Anweisung ertheilt.

1) Die zur Bestreitung des Stadthaushaltes anzuordnenden Gemeinde-Steuern dürfen weder den regelmäßigen Eingang der Staatssteuer gefährden, noch den freien Verkehr im Innern des Staats hinderlich sein, noch mit der allgemeinen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung des Staats, oder mit bestehenden Staats-Verträgen im Widerspruch stehen.

2) Die Aufbringung der Gemeinde-Auflagen im Wege des Zuschlags zu den Staatssteuern wird in der Regel den Vorzug vor der Einführung besonderer Gemeinde-Steuern verdienen. Dergleichen Zuschläge sind so anzulegen, daß sie der Veranlagung zur Hauptsteuer folgen.

3) Unzulässig sind Gemeinde-Zuschläge

a) zu den durch die Gesetzgebung vom 26. Mai 1818 eingeführten Steuern und Zöllen, sowie zur Rübenzuckersteuer;

b) zu der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten Branntwein-, Wein- und Tabacksteuer;

c) zu der Stempelsteuer;

d) zu der Auflage auf das Salz und

e) zu der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (§. 53. der Städte-Ordnung Nr. I. 1.)

4) Die Grundsteuer wird zweckmäßig mit einem Zuschlage für Ge-

meinde-Zwecke nur da belegt werden können, wo dieselbe auf das Grundeigenthum innerhalb des städtischen Bezirks verhältnißmäßig vertheilt ist.

5) Gemeinde-Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern mit Ausschluß der klassifizirten Einkommensteuer, dürfen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung eingeführt werden, wenn sie fünfzig Procent der Staatssteuern nicht übersteigen und auf letztere nach gleichen Sätzen vertheilt werden sollen. Jedoch bedarf es einer Genehmigung der Königlichen Regierung nicht, wenn die unterste Klassensteuerstufe (die erste Stufe der ersten Hauptklasse, §. 9. a. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer Ges.-Samml. S. 193.) von den Gemeinde-Zuschlägen ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Satze, als die übrigen Steuerstufen, herangezogen werden soll. (§. 53. der Städte-Ordnung Nr. I. 3. b.)

6) Den an die Königliche Regierung zu richtenden Anträgen der Magistrate auf Erhöhung des Gemeinde-Zuschlags zu den direkten Staatssteuern über das zu 5 bezeichnete Maaß hinaus oder auf Erhöhung des schon bestehenden, beziehungsweise auf Einführung eines neuen Zuschlags zur Mahl- und Schlacht- oder Braumalzsteuer oder endlich auf Einführung einer besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Abgabe muß beigefügt werden:

a) der zum Grunde liegende Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§. 36. und §. 47. der Städte-Ordnung);

b) eine Nachweisung der schon bestehenden Gemeinde-Zuschläge und besonderen Gemeinde-Abgaben, mit Einschluß der für Kreis- und Provinzial-Zwecke aufzubringenden, nebst den zu Grunde liegenden Repartitionen und unter Angabe des Ertrages der einzelnen Zuschläge und Abgaben;

c) wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staatssteuer besteht, der Entwurf der Bestimmungen über deren Veranlagung und Erhebung, sowie eine Uebersicht des davon zu erwartenden Ertrags.

7) Nach dem Eingange eines Antrags der zu 6. gedachten Art, hat

die Königliche Regierung vor Allem, erforderlichenfalls unter Zuziehung der ſtädtiſchen Behörden, die Bedürfnißfrage ſorgfältig zu erörtern. Zu dieſem Behuf iſt der Gemeinde-Haushalt nach allen Richtungen hin einer ſtrengen Prüfung zu unterwerfen und dabei in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch angemeſſene Erſparungen in einzelnen Verwaltungszweigen oder durch zweckmäßigere Verwendung der vorhandenen Mittel eine Verminderung des Gemeindebedarfs im Ganzen herbeigeführt und dadurch die beantragte neue Auflage entweder ganz vermieden oder doch ermäßigt werden kann.

8) Muß nach dem Ergebniſſe der zu 7. vorgeſchriebenen Prüfung das Bedürfniß der Stadt als begründet anerkannt werden und iſt der zur Deckung deſſelben erforderliche Betrag feſtgeſtellt; ſo ſind ſolche Anträge, welche darauf gerichtet ſind, zu Gemeindezwecken den Zuſchlag zu einer direkten Staatsſteuer über fünfzig Procent hinaus zu erhöhen oder dieſe Steuern nach ungleichen Sätzen zu belaſten, — ſei es, daß die Zuſchläge ſelbſt nach ungleichen Procenten auf eine oder einzelne der direkten Staatsſteuern gelegt, ſei es, daß ſie nur zu der einen oder der anderen direkten Staatsſteuer erhoben, oder die einzelnen Staatsſteuern mit Zuſchlägen von verſchiedener Höhe belaſtet werden ſollen, — der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern ꝛc. zum Gutachten darüber vorzulegen, ob die beantragten Zuſchläge bei der vorgeſchlagenen Höhe und Art ihrer Vertheilung mit Rückſicht darauf, daß der Eingang der betreffenden Staatsſteuern nicht gefährdet werden darf, zuläſſig erſcheinen. Fällt jenes Gutachten gegen die Ertheilung der Genehmigung zu dem beantragten Zuſchlage aus, ſo iſt der Gegenſtand im Plenum der Königlichen Regierung zur Berathung und Beſchlußnahme zu bringen und im Falle das Plenum der Anſicht der Finanz-Abtheilung nicht beitritt, die Entſcheidung der Miniſter des Innern und der Finanzen einzuholen.

Im Falle des Einverſtändniſſes der Abtheilungen für die Verwaltung des Innern und der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern ꝛc. iſt die Königliche Regierung ermächtigt, ihre Genehmigung zur Einführung von ſolchen Gemeinde-Zuſchlägen zu ertheilen, welche fünf und ſiebenzig Pro-

cent des etatmäßigen Solls der betreffenden direkten Staatssteuern nicht übersteigen.

Soweit die Zuschläge über dieses Maaß hinausgehen sollen, ist vor Ertheilung der hierzu erforderlichen Genehmigung an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

9) Hinsichtlich der Zuschläge, welche nicht in gleichen Procenten auf eine der direkten Staatssteuern gelegt werden sollen, hat die Königliche Regierung besonders darüber zu wachen, daß nicht durch die Verschiedenheit der Sätze eine wegen ihrer Ungleichmäßigkeit ungerechte Vertheilung des Gemeinde-Bedarfs und eine Ueberlastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herbeigeführt wird.

10) Wenn nur zu der einen oder der anderen direkten Staatssteuer Gemeindezuschläge erhoben, oder die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, sind, nächst den allgemeinen Rücksichten, behufs Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beantragten Maaßregel vorzugsweise die örtlichen Verhältnisse der Stadt ins Auge zu fassen. Beispielsweise wird mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 4. der Städte-Ordnung im Betracht zu ziehen sein, wie sich die gesammte Einkommen- und Klassensteuer zur gesammten Grundsteuer in der Gemeinde verhält; wie das Grundeigenthum vertheilt ist; inwieweit dasselbe Forensen gehört; wie die Einkommen- und Klassensteuer sich auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt; ob einzelne Ausgaben, welche durch die Gemeinde-Steuern gedeckt werden müssen, allen Gemeindegliedern gleichmäßig oder vorzugsweise gewissen Klassen derselben zum Vortheil gereichen, u. s. w. Je nachdem diese oder ähnliche Verhältnisse in einem größeren oder geringeren Umfange obwalten, werden die Zuschläge zu einer oder der andern Staatssteuer höher oder geringer, als zu den übrigen bestimmt, nach Umständen einzelne Staatssteuern von den Zuschlägen ganz frei gelassen werden können.

11) Wie im Fall der Einführung eines Gemeindezuschlags zur Klassensteuer darauf zu halten ist, daß auch die klassificirte Einkommensteuer mit einem entsprechenden Zuschlage für Gemeindezwecke belastet werde, werden umgekehrt Gemeindezuschläge zur klassificirten Einkommensteuer nicht nachzu-

geben sein, wenn in klassensteuerpflichtigen Städten nicht für die Klassensteuer ein entsprechender Zuschlag eingeführt wird, oder wenn in mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht die Einwohner mit einem Einkommen von 1000 Thlr. oder weniger jährlich zu einer besondern Kommunalsteuer — welche hinsichtlich der Veranlagungs-Grundsätze und der Steuerstufen der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 193.) nachzubilden sein wird — in entsprechender Weise herangezogen werden.

12) In Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher bei den Zuschlägen zur klassificirten Einkommensteuer jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben muß, darf der Gemeindezuschlag nur von demjenigen Betrag der Staatssteuer erhoben werden, welcher nach den gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen veranlagt werden müßte, wenn bei der Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen das ihm aus dem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigenthum zufließende Einkommen außer Berechnung gelassen würde.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Magistrat den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für die klassificirte Einkommensteuer (§§. 21. und 22. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) ein Verzeichniß aller derjenigen einkommensteuerpflichtigen Einwohner, welche außerhalb des Gemeindebezirks Grundeigenthum besitzen, einzureichen und der gedachte Vorsitzende auf Grund der ihm vorliegenden Einkommensteuer-Nachweisungen, nöthigenfalls nach vorgängiger besonderer Feststellung des Einkommens der fraglichen Steuerpflichtigen, welches ihnen aus ihrem, außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthume zufließt, dem Magistrat von diesem Einkommen, sowie von der Höhe des Gesammt-Einkommens der gedachten Steuerpflichtigen Mittheilung zu machen, wonächst die Communal-Behörde bestimmt, ob mit Rücksicht auf das in Abzug zu bringende Einkommen der Steuerpflichtige nach Vorschrift der §§. 19. und 20. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in eine niedrigere Steuerstufe und ergeblich in welche einzuschätzen sein würde und dann den Gemeindezuschlag nach dem bestimmten Prozentsatz festsetzt.

13) Wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, wird die Königliche Regierung die Genehmigung von Gemeindezuschlägen zur klassificirten Ein-

kommensteuer davon abhängig machen können, daß auch das Einkommen aus gewerblichen oder Handels-Etablissements, Commanditen ꝛc., welche außerhalb des Gemeindebezirks belegen sind, unter Anwendung der unter 12. hinsichtlich der Festsetzung der Steuer und des Verfahrens ertheilten Vorschriften, von dem Gemeindezuschlage frei gelassen werden soll. In der Regel werden jedoch [illegible] Steuerpflichtigen selbst abzuwarten sein, und es wird die Königliche Regierung vorerst der Genehmigungs-Verfügung zur Erhebung des Gemeindezuschlags nur einen Vorbehalt in der fraglichen Beziehung hinzuzufügen haben.

Im Wesentlichen kommt es darauf an, Doppelbelastungen und Ueberbürdungen der betreffenden Steuerpflichtigen zu verhüten. Beispielsweise würde ein Fabrikbesitzer, welcher einen doppelten Wohnsitz, in der Stadt und in dem Orte, wo sich seine Fabrik befindet, hat, wenn er in beiden Orten dem Gemeindezuschlage zur klassificirten Einkommensteuer unterworfen würde, darauf Anspruch machen können, daß er in jedem Orte nur mit einem verhältnißmäßigen Theile der ihm auferlegten Staats-Einkommensteuer zu den Gemeindelasten herangezogen werde.

14) Die Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer wird nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen sein. Insbesondere ist hierbei der Fall ins Auge zu fassen, wo es einer Gemeinde darauf ankommen möchte, in Gemäßheit des §. 4. der Städteordnung das Einkommen auswärts wohnender Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden aus ihren innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements zu den Gemeindelasten mit heranzuziehen. Zur Erreichung dieses Zwecks genügt die einfache Ausschreibung von Zuschlägen zur klassificirten Einkommensteuer nicht, weil die auswärts wohnenden Grundeigenthümer und Besitzer von gewerblichen Etablissements in der Einkommensteuer-Rolle der städtischen Gemeinde gar nicht aufgeführt stehen, von den nach dieser Rolle allein auszuschreibenden Gemeindezuschlägen also auch nicht betroffen werden würden. Die zu diesem Behuf einzuführende besondere Gemeinde-Einkommensteuer wird jedoch zweckmäßig hinsichtlich der Abschätzungs-Grundsätze und der Steuerstufen an die bestehende Staats-Einkommensteuer dergestalt angeschlossen werden können, daß

a) hinsichtlich aller, in der Gemeinde selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum Grunde gelegt werden, dagegen

b) das Einkommen der Forensen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements unter Anwendung des für die Abschätzung dieser Art von Einkommen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (§§. 28. und 30.) ertheilten Vorschriften, beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den Einkommens-Nachweisungen der Wohnorte der Forensen bereits enthaltenen, von dem Vorsitzenden der betreffenden Abschätzungs-Commission zu erbittenden Notizen besonders ermittelt und zu der betreffenden Steuerstufe eingeschätzt wird.

Den Gemeinden wird zu empfehlen sein, sich im Fall der Nothwendigkeit der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer der in Vorstehendem bezeichneten einfachen Form zu bedienen. Soll jedoch zur Einführung einer Gemeinde-Einkommensteuer mit abweichenden Veranlagungs-Grundsätzen und Steuersätzen geschritten werden, so sind einer solchen Gemeindesteuer in der Hauptsache die der Königlichen Regierung mittelst Circular-Erlasses vom 9. November 1838 zugefertigten Grundzüge zu einem Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ zum Grunde zu legen, welche im Einzelnen mit den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen sind. Namentlich gilt dies von dem §. 3. jener Grundzüge, in Betreff dessen durch die unter 1. 2. im §. 53. der Städteordnung erwähnte Beschränkung eine Abänderung bedingt wird.

Behufs Feststellung desjenigen Theils des Einkommens, welcher für das außerhalb des Gemeindebezirks belegene Grundeigenthum oder für den auswärtigen Gewerbebetrieb ꝛc. von der besonderen Gemeinde-Einkommensteuer frei gelassen werden muß, ist nach den unter 12. und 13. gegebenen Vorschriften zu verfahren.

15) Bevor die Regulative zu neu einzuführenden besondern Gemeinde-Einkommensteuern (12.) oder besondern Communalsteuern (11) Seitens der Königs-

Königlichen Regierung genehmigt werden, hat dieselbe solche den Ministern des Innern und der Finanzen einzureichen und deren Bescheid abzuwarten.

16) Die bestehenden Gemeindezuschläge zu der klassificirten Einkommensteuer können forterhoben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städteordnung eine Abänderung bedingt wird.

Unter derselben Voraussetzung können auch die bestehenden Gemeinde-Einkommensteuern und die dafür erlassenen Regulative beibehalten werden, sofern dieselben sich bisher als zweckmäßig bewährt haben und aus dem Bestehen derselben neben der inzwischen eingeführten Staats-Einkommensteuer keine Uebelstände erwachsen sind. Die Vorschrift des §. 53. der Städteordnung, daß die bestehenden Communal-Einkommensteuern einer erneuerten Prüfung und Genehmigung zu unterwerfen sind, bietet der Königlichen Regierung das Mittel, auf die Beseitigung jener Uebelstände Bedacht zu nehmen, wenn nicht die städtischen Behörden es vorziehen, statt der bestehenden Steuer eine andere Communalbesteuerung einzuführen.

17) Bevor zur Einführung von anderen, als den im Vorstehenden gedachten Gemeindesteuern, beispielsweise von besonderen Gemeinde-, Grund- oder Haussteuern, Miethssteuern u. a. m., die Genehmigung ertheilt wird, hat die Königliche Regierung, sofern sie die betreffenden Steuern überhaupt zur Einführung für geeignet erachtet, darüber unter Beifügung des aufzustellenden Regulativs und unter gründlicher Erörterung aller dabei in Betracht zu ziehender Verhältnisse an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

18) Zur Einführung einer Gemeinde-Hundesteuer nach den Vorschriften der im Verfolg des Erlasses vom 2. Mai 1829 durch das dortige Amtsblatt publicirten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. April 1829 ist die Königliche Regierung ermächtigt, ohne vorherige Anfrage die Genehmigung zu ertheilen.

19) Hinsichtlich der Einführung von neuen oder erhöhten Gemeindezuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer sind auch fernerhin die Vorschriften der Circular-Erlasse vom 15. December 1820 (v. Kamptz Annalen Band IV. S. 799.) und vom 7. December 1823 (v. Kamptz Annalen Band

XVIII. S. 121.) zu beachten. Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer, welche 50 % derselben übersteigen, sind nicht zu genehmigen.

Ueber alle auf die Erhöhung des bestehenden oder Einführung eines neuen Zuschlags zu der Mahl- und Schlachtsteuer gerichteten Anträge, ist zuförderst das Gutachten des Provinzial-Steuer-Directors einzuholen.

Sofern vom Standpunkt der Verwaltung der indirecten Steuern keine Bedenken gegen den Antrag erhoben werden, kann Seitens der Königlichen Regierung die Genehmigung zur Einführung des Zuschlags bis zu Funfzig Procent ertheilt werden. Anderenfalls ist nach vorheriger Berathung des Gegenstandes im Plenum der Königlichen Regierung die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen.

Von dem Gemeindezuschlage zur Mahl- und Schlachtsteuer in dem innern Bezirke der betreffenden Städte bleibt in Gemäßheit des §. 4. der Städteordnung, wie bisher, das für das Königliche Militair bestimmte Magazingut und das Fleisch für Militair-Speise- und andere ähnliche Anstalten befreit.

20) In der zu 19. Absatz 2. und 3. vorgezeichneten Art sind auch die auf Einführung eines Gemeindezuschlags zur Braumalzsteuer gerichteten Anträge zu behandeln.

Die Höhe des überhaupt zulässigen Zuschlags zur Braumalzsteuer wird nach den Vorschriften der zu 21. gedachten Zollvereins-Verträge und der unter 23. dazu gegebenen Erläuterungen bemessen.

21) Bei Beurtheilung der Zulässigkeit besonderer indirecter Gemeinde-Abgaben sind die dieserhalb in dem wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins geschlossenen Vertrage vom 4. April v. J. (Gesetzsammlung S. 406.) sowie in den dazu gehörigen Separat-Artikeln getroffenen, nachstehend aufgeführten Vereinbarungen zu berücksichtigen.

a) Von allen ausländischen (nicht vereinsländischen) Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unter-

liegen, oder von welcher, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigung der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft, — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. (Art. 11. Nr. 1. des Vertrages vom 4. April 1853.)

b) Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse soll die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen und Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen in der Art bewilligt werden, daß dabei bestimmte Sätze festgestellt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll, auch eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse dergestalt stattfindet, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden. (Art. 11. Nr. II. 2 b. 3. und 5. des Vertrages vom 4. April 1853.)

c) In Bezug auf den Grundsatz, daß von ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen — mit Vorbehalt der auf die weitere Verarbeitung solcher Erzeugnisse oder auf anderweite Bereitungen darauf gelegten Steuern — soll erhoben werden dürfen, ist, und zwar auch in Beziehung auf die

Erhebung innerer Getränkesteuern für Rechnung von Communen und Corporationen, noch vereinbart worden: daß in denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben wenigstens insoweit Anwendung finden soll, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder innern Steuer befreit bleibt.

Dagegen sollen die in einer Commune oder Corporation bewilligten Abgaben auf Brennmaterialien und Fourage auch von ausländischen Erzeugnissen erhoben werden dürfen.

Unter den innern Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweite Bereitungen aus demselben treffen, sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welcher daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Maaß, wie das inländische und vereinsländische unterliegt. (Separat-Artikel 10. zum Art. 11. zu I. des Vertrages vom 4. April 1853.)

d) Zu den, zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Victualien und Fourage. Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollverein gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet oder (wie in

Kurheſſen) nach der beſtehenden Geſetzgebung nicht verſagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweiſe bewenden.

Es ſollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Abſicht ihres Betrags der Beſchränkung unterliegen, daß ſolche beim Branntwein, mit der Staatsſteuer zuſammen, den für die Staatsſteuern feſtgeſetzten Maximalſatz von 10 Thlr. für die Ohm à 120 Quart Preußiſch und bei einer Alkoholſtärke von 50 % nach Tralles; und beim Wein und Bier den Satz von 20 % der für die Staatsſteuern verabredeten Maximalſätze nicht überſchreiten dürfen. Dieſe Maximalſätze betragen aber: für Bier 1 Thlr. 15 Sgr. für die Ohm zu 120 Quart Preußiſch;

für Wein und zwar:

wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird 1½ Thlr. für den Zoll-Centner (5 Thlr. für die Ohm zu 120 Quart Preußiſch), wenn die Abgabe ohne Rückſicht auf den Werth des Weins erhoben wird, 25 Sgr. für den Zoll-Centner (2 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. für die Ohm zu 120 Quart Preußiſch);

wenn die Abgabe nach einer Claſſification der Weinberge erhoben wird, iſt die Beſchränkung auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Ausnahmen von den vorgedachten Beſtimmungen ſollen nur inſoweit zuläſſig ſein, als einzelne Communen oder Corporationen ſchon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchenfalls letztere fortbeſtehen kann.

Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der beſteuerten Gegenſtände nach anderen Vereinsſtaaten, gleich den Staatsſteuern, ganz oder theilweiſe zurückerſtattet werden, ſoweit eine ſolche Vergütung bei dem Uebergange der beſteuerten Gegenſtände nach anderen Orten deſſelben Landes ſtattfindet.

(Separat-Artikel 10. zu Art. 11. zu II 2 b. und 5. des Vertrages vom 4. April 1853.)

e) Für diejenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt, gleichwohl aber, was für zulässig erachtet worden ist, eine innere Steuer vom vereinsländischen Weine erhoben wird, sollen die unter Littr d. erwähnten Bestimmungen wegen der, bei Bemessung der inneren Steuern einzuhaltenden Maximalsätze ebenfalls verbindlich sein.

(Separat-Art. 10. zu Art. 11. zu Nr. II. 3a. des Vertrages vom 4. April 1853 und Schlußprotocoll Nr. 7. zum Art. 11. Nr. II. des offenen Vertrages vom 4. April 1853 und Separat-Art. 10. Nr. 7. des Separat-Artikels dazu.)

22) In Gemäßheit der bestehenden Zollgesetzgebung und der zu 21. näher bezeichneten Vereinbarungen zwischen den Zollvereinsstaaten sind unzulässig. Communal-Binnenzölle aller Art, ferner Gemeinde-Auflagen auf alle ausländischen Erzeugnisse, welche der Ein- oder Durchgangs-Verzollung im Zollverein unterliegen oder als tarifmäßig zollfrei vom Auslande eingeführt werden, mit Ausnahme der Brennmaterialien und der Fourage, endlich Gemeinde-Auflagen auf Wein (da Preußen nicht zu den unter 21d. bezeichneten eigentlichen Weinländern gehört), auf Branntwein und auf Taback.

Alle Anträge, welche die Einführung einer Gemeindeabgabe der gedachten Art bezwecken, sind von der Königlichen Regierung zurückzuweisen.

23) Die Einführung von Gemeinde-Auflagen auf Bier ist nicht zu begünstigen. Keinenfalls darf die Gemeindeabgabe von Bier den Satz von 20 Procent des für die Staatssteuer bestimmten höchsten Satzes von 1 Thlr. 15 Sgr. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch übersteigen, also mehr betragen, als 9 Sgr. für die Ohm (zu 21.).

Dies ist auch hinsichtlich des Zuschlags zur Braumalzsteuer (zu 20.) zu beachten.

24) Die einzuführenden Gemeindeabgaben auf Cider (Obstwein), Brennmaterialien aller Art (Holz, Kohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc.), Markt-Victualien, einschließlich des zahmen Geflügels, der Fourage u. s. w. werden, wenn sie überhaupt nach den in der betreffenden Stadt obwaltenden Verhältnissen als zweckmäßig anzuerkennen sind, jedenfalls in mäßigen Sätzen zu

halten sein. Auch ist jedesmal darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Art der Erhebung der Verkehr möglichst wenig belästigt werde.

25) Hinsichtlich der Wildprettsteuer bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1848 wegen Einführung einer Wildprettsteuer (Gesetzsammlung für 1848 S. 131.) maaßgebend.

26) Die Anträge auf Einführung einer der zu 23., 24. und 25. gedachten indirecten Gemeindeabgaben sind zuförderst dem Provinzial-Steuer-Director zum Gutachten über die Angemessenheit und Zulässigkeit der Abgabe im Allgemeinen, sowie über die vorgeschlagenen Sätze und über die Art der Erhebung vorzulegen; demnächst ist darüber unter Beifügung des entworfenen Regulativs, des Tarifs und der zur Beurtheilung des Gegenstandes sonst erforderlichen Unterlagen an die Minister des Innern und der Finanzen zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

27) Wegen der Beiträge der Städte, für welche indirecte Gemeindeabgaben durch die landesherrlichen Behörden erhoben werden sollen, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuer-Verwaltung ist, den Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. November 1837 (Gesetzsammlung S. 159.) entsprechend, vor Einführung der indirecten Gemeindeabgabe in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Steuer-Director das Erforderliche festzustellen.

28) Bei der Veranlagung der Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern und der besonderen Gemeindesteuern sind überall die Vorschriften des §. 4. der Städte-Ordnung zu beachten.

29) Die bestehenden, unter Beachtung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Gemeindezuschläge zu den directen Staatssteuern, sowie zur Mahl- und Schlacht- und zur Braumalzsteuer, nicht minder die bestehenden besonderen Gemeindeabgaben können forterhoben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städteordnung eine Abänderung bedingt wird.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Vorstehende Anweisung wird zur Nachachtung für die betheiligten Behörden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe nach der ausdrücklichen Bestimmung der Königlichen Ressort-Ministerien, in denjenigen Städten unseres Verwaltungs-Bezirks, für welche die Städteordnung vom 30. Mai v. J. Geltung hat, sogleich in ihrer ganzen Ausdehnung, in den übrigen Gemeinden aber soweit zur Anwendung gebracht werden soll, als sie mit den Vorschriften der für diese noch in Kraft bestehenden Gemeinde-Verfassungen vereinbar ist.

Magdeburg, den 9. August 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 107. Betrifft die Realisation der Zins-Coupons von den Staatspapieren ꝛc. III. L. 791.

Das Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die fälligen Zins-Coupons von den Staatspapieren, den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Actien und den Rentenbriefen, diese jedoch mit Ausnahme derer der Provinz Sachsen, in den Vormittagsstunden, mit Ausschluß des 1. und 18. jeden Monats, bei unserer Hauptkasse eingelöst werden und dabei **deutlich geschriebene** Verzeichnisse von mindestens 1/4 Bogen, die die Stückzahl der Coupons, den Werthsbetrag derselben und die Hauptsumme enthalten müssen, wie z. B.

1) 13 Stück à 1 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. = 22 Thlr. 22 Gr. 6 Pf.,
2) 10 do. à 26 Gr. 3 Pf. = 8 „ 22 „ 6 „

Summa 31 Thlr. 15 Gr. — Pf.

mit abzugeben sind.

Magdeburg, den 5. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 108. Betrifft die Befreiung von der Gewerbesteuer. III. C. 4380.

Auf der zehnten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin übereingekommen, die Bestimmung im Artikel 18. des Handels- und Zollvertrags zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar v. J., wonach die Unterthanen des einen der contrahiren-

den

den Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer (sub k.) nicht zu unterwerfen sind, auch zwischen den Zollvereinsstaaten mit der Maaßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Befreiung nur dann stattfindet, wenn die betreffenden Personen in dem Lande, welchem sie angehören, wohnen und von dort aus ihr Frachtfuhr- oder Schifffahrtsgewerbe betreiben.

Bemerkt wird jedoch, daß die in Rede stehende Freilassung von der Gewerbesteuer auf Agenten und Commissionaire von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften u. s. w., desgleichen auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waaren-Niederlagen halten, sich **nicht** erstreckt.

Berlin, den 25. Juli 1854.

Für den General-Director der Steuern: gez. Henning.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

III. 14,181.

Indem wir das vorstehende Ministerial-Rescript hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die mit der Gewerbesteuer-Veranlagung beauftragten Behörden unseres Verwaltungsbezirks gleichzeitig an, nach Inhalt desselben zu verfahren.

Magdeburg, den 9. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 109. Polizei-Verordnung. Betrifft die Führung von Gesindebüchern Seitens des Gesindes. I. C. 2610.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung setzen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks Folgendes fest:

§. 1. Jeder Dienstbote, welcher es dem §. 1. der Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetz-S. pag. 467.) wegen Einführung von Dienstbüchern zuwider, unterläßt, sich mit einem Gesindebuch zu versehen, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 2 Thalern.

§. 2. Das Gesinde ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zum Betrage von 3 Thalern verpflichtet, vor Antritt eines neuen Dienstes das Gesindebuch der Polizeibehörde, welcher nach §. 3. der oben bezogenen Verordnung die Ausfertigung desselben zusteht, vorzulegen und daß dies geschehen bescheinigen zu lassen.

§. 3. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Dienstboten, welche aus dem Auslande kommen, Anwendung und haben die Dienstherrschaften bei Vermeidung der im §. 12. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 angedrohten Strafe von 2 Thlr. das anziehende Gesinde jederzeit anzuhalten, vorgedachten Obliegenheiten pünktlich nachzukommen.

Magdeburg, den 9. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 110. Betrifft die Ausreichung der Staatsschuldscheine Zins-Coupons Serie XII. III. L. 819.

Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. XII. zu den Staatsschuldscheinen für die vier Jahre 1855 bis einschließlich 1858 an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen, soll, wie früher, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. September d. J. ab stattfinden.

Die in unserm Verwaltungs-Bezirke wohnhaften Besitzer von Staatsschuldscheinen, welche die Besorgung der neuen Zinscoupons durch unsere Haupt-Kasse hier wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Staatsschuldscheine, von welchen jedoch die dazu gehörigen noch nicht realisirten Zinscoupons zurückzubehalten sind, an gedachte Kasse einzureichen, und zwar unter Beifügung eines mit Angabe ihres Wohnorts und ihres Standes, sowie ihrer deutlichen Namens-Unterschrift versehenen auf ganzen Bogen ausgefertigten doppelten Verzeichnisses derselben, worin die Staatsschuldscheine nach den verschiedenen Appoints und nach der Litera und Nummer speciell, nach näherer Anleitung des beigefügten Musters aufzunehmen sind und am Schlusse die Summe zu ziehen ist.

Dabei wird bemerkt, daß bei Versendung der Staatsschuldscheine mit der Post die Portofreiheit im Inlande zugestanden ist, wenn auf dem Couverte angegeben wird

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses nebst einer Quittung unserer Haupt-Kasse über den Empfang der Staatsschuldscheine wird den Einsendern zurückgegeben resp. übersandt werden.

Die Einsender der Staatsschuldscheine haben bei Aufstellung der gedachten Verzeichnisse die größte Genauigkeit zu beobachten und solche ganz nach Anleitung des Musters anzufertigen, damit unserer Haupt-Kasse das ohnehin mühevolle Geschäft nicht ungebührlich erschwert wird.

Sobald die Staatsschuldscheine mit den neuen Zinscoupons von der Königlichen Controle der Staatspapiere an unsere Haupt-Kasse zurückgesandt sein werden, wird letztere durch das Amtsblatt bekannt machen, wann solche von den Einsendern gegen Zurückgabe der mit ihrer Rückempfangs-Bescheinigung zu versehenden Quittung von derselben wieder in Empfang genommen werden können.

Bei Sendungen mit der Post genießen auch diese zurückgehenden Staatsschuldscheine unter der Aufschrift:

„Staatsschuldscheine mit beigefügten neuen Zinscoupons"

die Portofreiheit im Inlande.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden solches vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direct an die Königliche Controlle der Staatspapiere in Berlin einsenden, welche solche dann unter Beifügung der neuen Zinscoupons an die betreffenden Institute und Kassen zurücksenden wird.

Magdeburg, den 15. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Muſter.

Verzeichniß
über ..... Stück Staatsſchuldſcheine zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. für die 4 Jahre 1855 bis 1858.
Eingereicht von ..... wohnhaft zu .....

Laufende Nr.	Der Staatsſchuldſcheine Lit.	Nummer.	Betrag Rt.	Summe für jede Klaſſe Rt.	Laufende Nr.	Der Staatsſchuldſcheine Lit.	Nummer.	Betrag Rt.	Summe für jede Klaſſe Rt.
						Uebertrag			7,200
1	A.	610	1000		16	F.	316	100	
2	"	1,215	1000		17	"	21,640	100	
3	"	15,600	1000	3,000	18	"	41,250	100	300
4	B.	512	500		19	G.	125	50	
5	"	12,115	500		20	"	615	50	
6	"	13,460	500	1,500	21	"	830	50	150
7	C.	110	400		22	H.	250	25	
8	"	4,420	400		23	"	760	25	
9	"	18,640	400	1,200	24	"	840	25	75
10	D.	3,110	300				Summa		7,725
11	"	8,460	300						
12	"	46,485	300	900					
13	E.	7,825	200						
14	"	9,480	200						
15	"	36,100	200	600					
		Seitenſumme		7,200					

(Ort), den ꝛc.

(Unterſchrift.)

Nr. 111. Betrifft die Befähigung der Realſchule zu Potsdam als zur Ertheilung annehmbarer Entlaſſungs-Zeugniſſe für die Kandidaten des Baufachs. I. C. 582.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnaſium zu Potsdam ſeither verbundene Realſchule von demſelben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfaſſung als zur Ertheilung annehmbarer Entlaſſungs-Zeugniſſe für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt iſt.

Die ausgeſtellten Entlaſſungs-Zeugniſſe dieſer Anſtalt werden hiernach, wenn durch dieſe Zeugniſſe nachgewieſen wird, daß der Entlaſſene die zweijährigen Curſe der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung

bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Julie und Pauline bei Zenz.

Durch die unter dem 1sten d. Mts. höheren Orts vollzogene Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Julie und Pauline bei Zenz, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Pauline bei Calbe a. d. S." genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 12. August 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Betrifft die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Marie bei Atzendorf und Rudolf bei Unseburg.

Durch die unter dem 2ten d. Mts. höheren Orts vollzogene Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Marie bei Atzendorf und Rudolph bei Unseburg, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Marie bei Atzendorf" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 12. August 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der Apotheker S. Sprengel zu Dardesheim ist als Agent der Magdeburger Hägelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker S. Sprengel zu Dardesheim ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Gosselmann in Wolmirstedt hat die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 10. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich Kaiser hierselbst hat die General-Agentur des Potsdamer Viehversicherungs-Vereins niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann Eduard Lehmstedt hierselbst als General-Agent des genannten Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Salzfactor Christian Friedrich Troch in Wolmirstedt hat die Agenturen

1) der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und
2) der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist derselbe als Agent
1) der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und
2) der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

von uns bestättigt worden.

Magdeburg, den 14. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Moritz Freudenberg zu Gommern ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. December pr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung des bei der Salzwedel-Seehausener Personenpost als Haltepunkt bezeichneten Ortes Binde von Salzwedel auf $2\frac{1}{4}$ Meile und von Arendsee auf 1 Meile, die des Ortes Genzien von Arendsee auf $\frac{1}{4}$ Meile und von Seehausen i. Altm. auf $2\frac{1}{4}$ Meile festgesetzt ist.

Magdeburg, den 9. August 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Lectionsplan der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau in O. S, für das Winter-Semester 1854/55.

Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1854—1855 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau in O. S.

1)	Volkswirthschaftslehre, Geheime Regierungsrath Heinrich.	
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oeconomierath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde, oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Landwirthschaftliches Repetitorium	
6)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer d. Landwirthschaft Pietrusky.
7)	Ueber landwirthschaftliche Geräthe mit Demonstrationen	
8)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
9)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
10)	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde . . .	
11)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
12)	Physik	
13)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	
14)	Mathematik	Rendant Schneider.
15)	Landwirthschaftliche Buchführung	
16)	Forsttaxation und Benutzung. Oberförster Wagner.	
17)	Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Inspector Gottgetreu.	
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	
20)	Gemüse- und Weinbau.	

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen mit dem 2. November c.

Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige die Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder schriftlich oder mündlich an den Unterzeichneten zu richten.

Proskau, den 8. August 1854.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath. (gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

Durch den Tod des Pfarrers Breyther ist die evangelische Pfarrstelle zu Häseler, in der Ephorie Eckartsberga, erledigt. Patron dieser Stelle ist der Herr von Haeseler zu Burgheßler.

Magdeburg, den 3. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Weißenschirmbach mit Gölbitz, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Diaconus zu Großthiemig, Johann Christian Albert Schurig, berufen und von uns bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Großthiemig ist der Professor Dr. von Lingenthal, als Besitzer des Ritterguts Großkmehlen alten Theils.

Magdeburg, den 8. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Althaldensleben, in der Diöces Neuhaldensleben, ist dem bisherigen Hülfsprediger Heinrich Emil Gloeckner verliehen worden.

Magdeburg, den 3. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zitz mit Rogäsen, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Superintendenten zu Altenplathow, Johann August Herrmann, verliehen worden.

Magdeburg, den 8. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Neuhaldensleben, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der frühere Prediger zu Zarpen, im Herzogthum Holstein, Volquart Georg Friedrich Haack berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das unter dem Patronate des Grafen von Hohenthal stehende Pfarramt zu Kayna, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 11. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den praktischen Arzt, Operateur und Geburtshelfer, Doctor Blick in Schwanebeck, zum Kreisphysikus des Kreises Gardelegen, mit Anweisung seines Wohnorts in Gardelegen ernannt.

Magdeburg, den 9. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Tod des Steuerraths Müller in Neuhaldensleben erledigte Districts-Steuer-Controleurstelle für die Altmark ist dem bisherigen Kataster-Inspector Pfeiffer aus Aachen vom 1. d. Mts. ab verliehen und derselbe angewiesen worden, seinen Wohnsitz in Stendal zu nehmen.

Magdeburg, den 10. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer August Bergmann ist als Zahnarzt approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Candidat der Chirurgie Friedrich Wilhelm August Hermann Stampe ist als Wundarzt zweiter Classe approbirt worden und hat sich zu Niegripp im ersten Jerichowschen Kreise niedergelassen.

Der Candidat der Chirurgie und Zahnheilkunde Friedrich August Ludwig Aumann ist als Wundarzt zweiter Classe und Zahnarzt approbirt worden und hat sich zu Buckau niedergelassen.

Dem Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Aschersleben Wilhelm Voigt ist der Titel als Oberlehrer verliehen worden.

Der Lehrer Schulze zu Biesenthal in der Diöces Osterburg ist zum Schullehrer in Fienerode, Diöces Altenplathow ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Biesenthal ist Privatpatronats.

Der Küster und Schullehrer Schultz zu Kricheldorf in der Diöces Salzwedel ist zum Küster und Schullehrer zu Klein Rossau, Diöces Osterburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Kricheldorf ist Privatpatronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat Juli 1854.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendar Wilhelm von Rauchhaupt ist unterm 11. Juli d. J. zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 15. Februar c. ernannt.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auscultator Carl Heinrich Otto Ludwig Lehmann durch Ministerial-Rescript vom 8. Juli 1854 mit dem Dienstalter vom 31. Mai ejd. und der Auscultator Ernst Carl Hermann Meinecke durch Ministerial-Rescript vom 22. Juli d. J. mit dem Dienstalter vom 29. Mai c.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.
Unterbeamte.

Der Gerichtsbote und Executor Carl Plettig zu Burg ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 8. Juli 1854 aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichtsbote und Executor Ferdinand Eduard Albert Prosft zu Gardelegen ist durch das unterm 22. Juni d. J. bestätigte Erkenntniß des dortigen Königlichen Kreisgerichts vom 11. Mai ejd. seines Amtes entsetzt und demgemäß aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gefangenwärter Christian Andreas Lahn zu Stendal ist am 17. Juli c. verstorben.

Bestätigter Schiedsmann.

Auf den Zeitraum vom 12. October d. J. bis dahin 1857 ist der Ortssteuer-Einnehmer und Gemeinde-Kassenrendant Heinrich Meyer zu Dittfurth für den dasigen Bezirk als Schiedsmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 1. August 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Erste außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 33.

Magdeburg, den 19. August 1854.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver, wird hierdurch zur Nachachtung und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Exemplare von dieser Beilage zum Amtsblatt bei unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung hierselbst zum Verkaufe vorräthig sind.

Betrifft den Verkehr mit Schießpulver.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr, wie folgt:

§. 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein. (§ 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.) Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen. (§. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

§. 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß

in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Local, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselben anlegen.

§. 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestellte höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

§. 5. Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in fest schließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in

hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6. Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, sowie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulvertransportes einem jeden Polizeibeamten oder Gensd'armen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportsführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße und so viel als möglich die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7. Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, so wie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, so wie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede

Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besondern Begleiter haben.

Vorschriften für den Landtransport.

§. 8. Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritte von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritte Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen. Es darf damit nur im Schritt gefahren werden. Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, so wie das Hemmen der Räder

durch Ketten iſt unterſagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmſchuhe zuläſſig. Sollte die Ladung auf dem Transport loſe geworden ſein, oder das Pulver ſtreuen, ſo iſt nicht weiter zu fahren, bevor dieſen Uebelſtänden abgeholfen worden iſt.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, ſondern nur bei Tage ſtattfinden.

§. 11. Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, ſo muß der Transport daſſelbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigſtens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben.

Mehrere Pulverwagen müſſen auch während des Gewitters in der vorgeſchriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umſtänden darf der Transport unter ſolchen Verhältniſſen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe ſolcher hervorragender Gegenſtände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet ſich der Transport während des Zuſammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, ſo iſt die Fahrt ſo lange ruhig fortzuſetzen, bis ſich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12. Jeder, einem Pulverwagen begegnenden oder denſelben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächſten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin ſo lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen paſſirt hat und wieder 10 Schritt von demſelben entfernt iſt, worauf er den Zwiſchenraum bis zum nächſten Pulverwagen und zwar wiederum auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Iſt jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, ſo muß der Pulverwagen ſo lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn paſſirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt iſt.

§. 13. Hinſichtlich der Poſtfuhrwerke iſt durch den §. 42. der Dienſt-Inſtruction für Poſt-Conducteure das Nöthige vorgeſehen, welcher in Abſchrift hier beigefügt iſt. Sollten die Führer der Poſtfuhrwerke den darin enthaltenen Weiſungen nicht von ſelbſt entſprechen, ſo werden der Transportführer

resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14. Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens, noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback rauchen. Eben so hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§ 15. Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Commandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten: ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, so weit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16. Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu

können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das Letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch 1/4 Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweg geräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hinter einander fahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in 1/4 Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritte, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt, da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17. Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so

darf dieſelbe in der Regel immer nur Einen Wagen deſſelben, nebſt deſſen nothwendiger Begleitung, ſonſt aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß iſt, dürfen Ausnahmen ſtattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenſtände zugleich mit übergeſetzt werden.

§. 18. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichſel und dergleichen, ſo iſt der beſchädigte Theil mit Vorſicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbeſſerung zu bringen. Iſt die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, ſo muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts ſo ſicher und vorſichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher beſtimmten allgemeinen Vorſichtsmaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweiſung des Aufbewahrungs-Ortes iſt bei der Orts-Polizeibehörde auf die Zeit bis wohin der Transport fortgeſetzt werden kann, nachzuſuchen.

§. 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beſchlagen oder einen Nagel anziehen zu laſſen. Iſt dergleichen nothwendig, ſo muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgeſpannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem andern Hauſe halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausſpannung darf nur bei einer Entfernung von mindeſtens 300 Schritten vom nächſten Gebäude ſtattfinden. Iſt es nothwendig, ein Pferd beſchlagen oder den Beſchlag anziehen zu laſſen, ſo darf dies nicht am Wagen geſchehen, vielmehr muß letzterer wenigſtens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgeſpannt und zur Schmiede geführt werden.

Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächſten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausſpannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat. Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizeibehörde, — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. mit dem Militair-Commandanten deshalb zu benehmen hat, — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21. Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, sowie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Vorschriften für den Wassertransport.

§. 22. Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen und diese mit einem weißen P von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt wer-

den kann. Damit dieſe Flagge aber auch bei windſtillem Wetter die volle Fläche zeige, iſt ſie durch angemeſſene Mittel ſtets ausgeſpannt zu erhalten.

§. 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen, darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 25. Auf der Fahrt müſſen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigſtens 500 Schritte von einander entfernt bleiben. Entſteht bei dem einen oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, ſo müſſen die folgenden ſogleich davon benachrichtigt werden und dürfen ſich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26. Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derſelbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, ſo ſind deren Führer (zwar ſchon) verpflichtet beim Anblick der ſchwarzen Flagge alles Feuer, was ſich auf denſelben oder in deſſen Nähe befindet, ſogleich auszulöſchen. Zur ſichern Ueberzeugung, daß dies auch geſchehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern durch einen vorausgeſandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und dieſe zur Befolgung obiger Vorſchriften auffordern laſſen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfſchiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, ſo müſſen jene ſich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengeſetzten Seite des Pulverſchiffs paſſiren, als die, woher der Wind kommt, es ſei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreibelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umſtände unmöglich gemacht werde.

§. 27. Bei Annäherung eines Gewitters müſſen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge ſogleich in der Entfernung, in welcher ſie ſich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar iſt, die Maſten niederlaſſen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch vor hohen Bäumen, ſondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geſchehen. Nur erſt wenn das Gewitter und die zu beſorgende Gefahr vorüber iſt, darf die Fahrt fortgeſetzt werden.

§. 28. Muß der Pulvertransport durch eine Feſtung oder offene Stadt,

ſo iſt in Betreff der Anmeldung deſſelben, wie bei Landtransporten (§. 15.) beſtimmt iſt, zu verfahren.

Beim Paſſiren des Pulverſchiffs iſt die Paſſage im Fluſſe von übrigen Schiffen möglichſt frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denſelben und am Ufer nach Vorſchrift des §. 15. abgeſchloſſen reſp. ausgelöſcht werden. Die Brücken, durch welche die Pulverſchiffe fahren, müſſen geſperrt werden, und darf ſich auf denſelben nichts befinden, während die Pulverſchiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport ſo lange in einer Entfernung von wenigſtens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen ſind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29. Sind Schleuſen und Schiffbrücken zu paſſiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeſchickt werden, um den Schleuſen- oder Brückenmeiſter mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen.

Dieſer muß dann ſogleich Anſtalt treffen, daß die Pulverſchiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweiſe durchgeſchleuſt und geſchifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzeſter Zeit durch die Schleuſe zu bringen, müſſen gleichzeitig ſo viel Pulverſchiffe, als die Schleuſe aufnehmen kann, durchgeſchleuſt werden. Es iſt aber nicht zu geſtatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverſchiffen zugleich durchzuſchleuſen. Diejenigen Pulverſchiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen ſind, müſſen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30. Gelangt der Transport an eine Eiſenbahnlinie, um dieſe zu durchſchneiden, ſo muß derſelbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchſchnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverſchiffe aufſchließen.

Der Führer des Transports hat ſich ſodann, ganz wie im § 16. hinſichtlich des Landtransports beſtimmt iſt, zu verhalten, jedoch darf ſich der Transport erſt in Bewegung ſetzen, wenn bis zum nächſten Eiſenbahnzuge eine halbe Stunde Zeit iſt.

Nähert ſich der Transport der Eiſenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne ſie zu durchſchneiden, ſo findet, wenn nicht beſondere Umſtände dies er-

forderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie §. 16. vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben.

Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 33. Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7. und im §. 22. vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 einer höhern Strafe unterliegen, nach §. 345. Nr. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiscation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. Ges. vom 11. März 1850) ein. Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15. §. 16. und §. 28.) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, so wie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften, unbefolgt lassen.

§. 35. Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohn-

Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Abschrift des im §. 13. dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42. der Dienst-Instruction für Post-Conducteure.

§. 42. Zusammentreffen der Posten mit Pulvertransporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulvertransporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1) Jedes, einem Pulvertransporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2) Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plane mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.
5) Die den Pulverwagen begleitende Militair-Escorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung, oder

gar widersetzlich gegen die Militair-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulvertransporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Colonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung. Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Magdeburg, den 8. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Zweite außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 33.

Magdeburg, den 19. August 1854.

Polizei-Verordnungen.

Nachstehende Polizei-Verordnungen, und zwar:

1) wegen Einführung von Nacht-Signalen für Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des preußischen Gebiets befahren, nebst der Anlage B. Erklärungen in Betreff der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Ansegelns;
2) wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des preußischen Gebiets befahrenden Schiffen,

werden auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen mit dem Bemerken zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Stellen in der Anlage B., wo farbige Lichter (roth und grün) auf den Dampfschiffen angebracht werden sollen, mit einem r (roth) und einem g (grün) bezeichnet worden sind.

Magdeburg, den 20. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A.

Verordnung

wegen Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren.

Betrifft die Einführung

Auf den Grund einer, unter den Elbuferstaaten zum Zweck der Erweiterung

von Nachtsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren.

und Veränderung der, in den Artikeln 8. 14. und 17. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, enthaltenen Vorschriften, getroffenen Vereinbarung, und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 267.), wird für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahren, Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. Juli 1854 an soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, sowie bei dichtem Nebel, folgende Laternen führen:

a) wenn es in Bewegung ist:
   ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornstein,
   ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts), ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

b) wenn es vor Anker liegt:
   ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorne am Schornstein.

§. 2. Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint.

§. 3. Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen, und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens 3 Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der anderen nicht gesehen werden kann.

Die Anwendung der vorstehend angeordneten Zeichen ergiebt sich aus der in der Anlage B. beigefügten Erläuterung.

§. 4. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Sammlung für 1844, Seite 518. 524. — bestraft.

§. 5. Im Uebrigen bleiben die in der Uebereinkunft vom 13. April 1844 enthaltenen Vorschriften und die später ergangenen Anordnungen, namentlich über die Zeichen mittelst der Glocke oder der Dampfpfeife, und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht, oder dichtem Nebel, in Kraft.

B.

Erklärungen

in Betreff

der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht zur Verhütung des Anſegelns.

1. Stellung.

In dieſer wird das Dampfſchiff **A** nur das rothe Licht des Dampfſchiffes **B** in deſſen 3 hier angedeuteten Stellungen ſehen können. — **A** wird daher ſicher ſein, daß **B** ihm die Backbordſeite zuwendet und daß es in einer oder der andern Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorüberſegelt. **A** wird demnach — wenn die Schiffe ſich ſo nahe ſind, daß ein Anſegeln zu befürchten ſteht — mit Sicherheit ſein Ruder Backbord legen und klar werden. Auf der andern Seite wird das Dampfſchiff **B** in jeder ſeiner drei Stellungen das grüne, rothe und Maſtlicht von **A** in Form eines Dreiecks ſehn und daraus entnehmen, daß ſich ihm ein Dampfſchiff nähert, wonach es dann ſeine Anordnungen treffen kann.

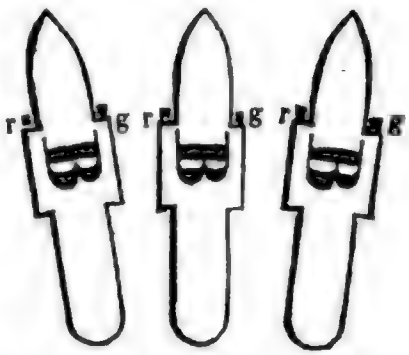

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Maſtlicht in jeder Stellung nach Vorne zu ſehen iſt.

2. Stellung.

Hier wird **A** nur das **grüne** Licht von **B** ſehen und daraus entnehmen, daß **B** in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der andern Seite werden die drei Lichter von **A**, die ſämmtlich für **B** ſichtbar ſind, dieſem zeigen, daß es nach ihm hinſteuert.

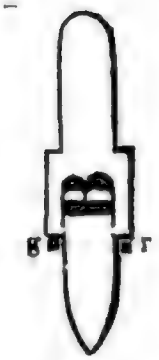

3. Stellung.

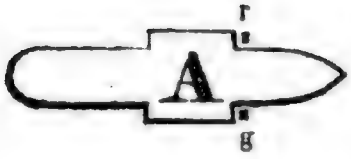

A und **B** werden nur die beiderſeitigen **rothen** Lichter ſehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord an einander vorübergehen.

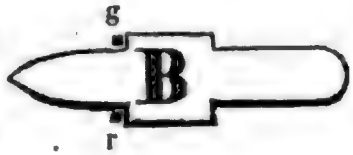

4. Stellung.

Hier werden **A** und **B** nur die beiderſeitigen **grünen** Lichter ſehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord an einander vorüber.

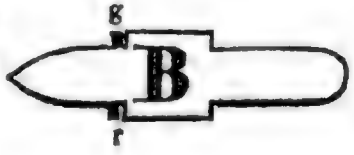

5. Stellung.

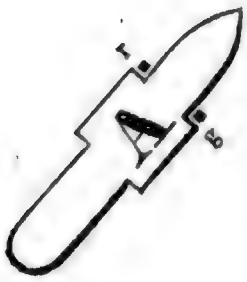

Dieſe Stellung erheiſcht ganz beſondere Vorſicht. Daß das **rothe** Licht für **A** und das **grüne** für **B** ſichtbar iſt, wird beiden andeuten, daß ſie ſich in ſchiefer Richtung einander nähern. **A** muß daher ſein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.

6. Stellung.

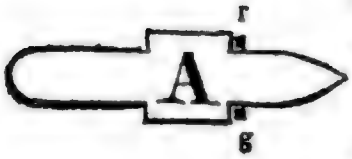

Hier werden die beiden farbigen Lichter, die beiden Fahrzeugen ſichtbar ſind, anzeigen, daß ſie gerade auf einander losſegeln. In dieſer Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.

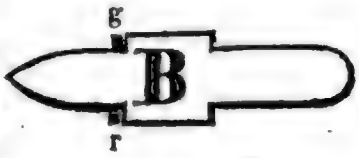

Es ist nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirm von Holz oder Segeltuch zu versehen, um dem vorzubeugen, daß sie beide zugleich noch von einer anderen Richtung, als der von Vorn her gesehen werden. Dies ist von Wichtigkeit, weil sonst jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen versehen, so ist kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

C.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Betrifft die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Ges. S. 267.), wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme

eines Dienſtmannes ſich deſſen Dienſtbuch vorlegen zu laſſen, und darin über das einzugehende Dienſtverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die ſchon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienſtverhältniſſe iſt die Befolgung dieſer Vorſchriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienſtmann darf in ſeinem Dienſtbuche keine Aenderungen oder Zuſätze machen, oder durch Unberechtigte machen laſſen.

§. 6. Das Dienſtbuch muß ſowohl dem Dienſtherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muſter zu §. 2. vorſchriftsmäßig ausgefüllten Dienſtbücher gelten für ihre Inhaber, ſo lange dieſelben ſich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienſt ſich bezieht, befinden, in allen Elbuferſtaaten als genügender perſönlicher Ausweis.

§. 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beſchwerden des Dienſtmannes über ein demſelben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zuſätze im Dienſtbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Elbſchiffe iſt ein Verzeichniß der Perſonen, welche auf demſelben in Dienſt getreten ſind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlaſſenen Dienſtmannes iſt eine Bemerkung über Anfang und Ende ſeiner Dienſtzeit, und eine wörtliche Abſchrift des ihm bei ſeinem Abgange ertheilten Zeugniſſes beizuſetzen.

Dieſes Verzeichniß iſt jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorſchriften werden nach Maßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlaſſung ſchifffahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe — Geſetzſammlung für 1844, S. 518—524 — beſtraft.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

D.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Abdruck der Verordnung d. d. . . . . wegen Einführung von Lenkbüchern für die Schiffahrt auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Zeugniß Nr. . . . .

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Bootsführers) u. des von ihm geführten Schiffs.

Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . . . .
auf die Zeit von . . . . .
gegen einen Lohn von . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Bootsführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

Zeugniß.

6

7

Nr. . . . . .

2

3

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 26. August 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4057. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter.

„ 4058. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln. Vom 17. Juli 1854.

„ 4059. Das Reglement für die Feuersocietät des Markgrafthums Ober-Lausitz, Preußischen Antheils. Vom 26. Juli 1854.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4060. Das Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26sten Juli 1854.

„ 4061. Das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26sten Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 112. Betrifft den Präclusivtermin.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 63

min zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835. 719. III. L.

335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bewirkt wird.

Die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden alten Kassenanweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weise für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 113. Betrifft die Lösung von Gewerbescheinen für das Jahr 1855. III. C. 4377.

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden auf Grund des § 22. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 hierdurch aufgefordert, Behufs Ausfertigung der dazu nöthigen Gewerbescheine sich zeitig und spätestens bis zum 1. October d. J. bei dem betreffenden Landrathe oder Magistrate zu melden.

Magdeburg, den 3. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 114. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Dardesheim-Jerxheimer Gemeinde-Chaussee. I. F. 2250.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem nunmehr der vollendete Ausbau der neuen von Dardesheim nach Jerxheim führenden Gemeinde-Chaussee erfolgt ist, auf derselben 2 Chausseegeld-Hebestellen

bei Dedeleben mit einmeiliger,
bei Badersleben mit ½meiliger

Hebebefugniß errichtet worden sind.

Magdeburg, den 4. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 115. Betrifft die Erhebung des Brückgeldes auf der Brücke über die Bode bei Dittfurth. I. F. 2329.

Der nachstehende

Tarif,

nach welchem das Brückgeld für Benutzung der bei Dittfurth über die Bode führenden Brücke zu erheben ist.

An Brückgeld wird entrichtet:

1) für eine Kutsche, einen Wagen oder Karren
   a) mit einem Pferde bespannt . . . . — Sgr. 8 Pf.
   b) mit mehr als einem Pferde bespannt . . 1 „ 3 „

2) für jedes Koppelpferd . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

Andere, als die genannten Abgaben dürfen nicht erhoben werden.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, ingleichen von Pferden, welche von den Offizieren oder in deren Kategorie stehende Militairbeamte im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden;
3) von Fuhwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Couvieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerk und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb ihrer Parochie;
8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern Seitens der Staatsbehörden nicht Ausnahmen hiervon zugelassen werden;
9) hinsichtlich der durch besondere Titel rechtlich erworbenen Ansprüche auf abgabenfreie Benutzung der Brücke wird durch diesen Tarif Nichts geändert.

Die Revision dieses Tarifs von 10 zu 10 Jahren wird vorbehalten.

Gegeben Sanssouci, den 3. Juli 1854.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegz. von der Heydt. von Bodelschwingh.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 116. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Seehausen i. A. I. K. 2596.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Seehausen i. A. die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 4. d. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Seehausen i. A. die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeine außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 14. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 117. Betrifft die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Groß-Oschersleben in der Richtung auf Schermke. I. F. 2411.

Nachdem die Groß-Oschersleben-Schermker Gemeinde-Chaussee auf der Strecke von Groß-Oschersleben bis zur Grenze der Feldmark dieser Stadt in der Richtung auf Schermke zu soweit vollendet ist, daß sie dem öffentlichen Verkehre hat übergeben werden können, findet vom 15. Mai c. ab für die gedachte Strecke und zwar für ½ Meile eine Chausseegeld-Erhebung nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) in der zwischen dem Seehausener Thore der Stadt Groß-Oschersleben und der Eisenbahn — dem Kirchhofe gegenüber — errichteten Hebestelle statt, was hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Zahlung von Preußischem Gelde an landesherrliche Kassen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 6. April 1847, welche in den betreffenden Amtsblättern enthalten ist, und wonach nur inländische Gold- und Silbermünzen und inländisches Papiergeld bei allen landesherrlichen Kassen in Zahlung angenommen werden dürfen, — fordern wir die Grubenbesitzer hierdurch auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Bergwerkssteuern und Gebühren in Preußischem Courant oder dergleichen Kassenanweisungen entrichtet werden, widrigenfalls die Rücksendung auf Gefahr und Kosten der Einzahler bewirkt werden wird.

Halle, den 16. August 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kirchen-Kassenrendant und Taxator Holzhausen zu Egeln ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten April, Mai und Juni 1854 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten April, Mai und Juni 1854 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Koehler, Caroline, unverehelichte, Geburts- und Wohnort St. Andreasberg im Königreich Hannover, Alter 29 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 6. April 1854. Bestimmungsort: St. Andreasberg in Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Dardesheim. Grund der Verweisung: Vagabondiren und Betteln.

2) Behse, Johann Friedrich, Müllergeselle, Geburts- und Wohnort Helmstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: an der linken Hand eine Schnittnarbe. Tag der Fortweisung: 15. April 1854. Bestimmungsort: Helmstedt in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

3) Bauer, Christiane Wilhelmine, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Treuen im Königreich Sachsen, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch in sächsischem Dialect, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. April 1854. Bestimmungsort: Treuen in Sachsen. Fortweisende Behörde: Kreisgericht zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

4) Dilchert, Justus, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Kirch-Hausbach im Kurfürstenthum Hessen, Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braunmelirt, Stirn faltig, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne defect, Kinn breit, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. April 1854. Bestimmungsort: Kirch-Hausbach in Hessen. Fortweisende Behörde: Magistrat in Quedlinburg. Grund der Verweisung: Mangelnde Legitimation und Betteln.

5) Wilke, Johanne Caroline, Geburts- und Wohnort Braunschweig im Herzogthum Braunschweig, Alter 16¾ Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: links am Halse Drüsennarben. Tag der Fortweisung: 28. April 1854. Bestimmungsort: Braunschweig in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

6) von Alvensleben, Ludwig August, Schriftsetzer, Geburts- und Wohnort Leipzig im Königreich Sachsen, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß ¾ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart fehlt, Zähne vorn voll, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untermittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: kleine Leberflecke auf der linken Backe. Tag der Fortweisung: 1. Mai 1854. Bestimmungsort: Leipzig in Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Tangermünde. Grund der Verweisung: Abweichung von der vorgeschriebenen Reiseroute.

7) Weilbeer, Friedrich, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Plötzkau im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 16. Mai 1854. Bestimmungsort: Plötzkau in Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Vagabondiren.

8) Koegel, Otto Emil, Bäckergeselle, Geburts- und Wohnort Dresden im Königreich Sachsen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund breit, Bart schwach, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, sächsischer Dialect, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. Mai 1854. Bestimmungsort: Dresden in Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat in Salzwedel. Grund der Verweisung: einfacher Diebstahl und Betteln.

9) Dinklaer, Friedrich, Stellmachergeselle, Geburts- und Wohnort Astfeld im Herzogthum Braunschweig, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem rechten Arme. Tag der Fortweisung: 23. Mai 1854. Bestimmungsort: Astfeld in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

10) Mehle, Carl, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort Zerbst im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase etwas dick, Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 26. Mai 1854. Bestimmungsort: Zerbst in Dessau. Fortweisende Behörde: Magistrat in Stendal. Grund der Verweisung: Betteln und Landstreicherei.

11) Hitermeyer, Peter, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Allendorf im Kurfürstenthum Hessen, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 29. Mai 1854. Bestimmungsort: Allendorf in Kurhessen. Fortweisende Behörde: Magistrat in Wernigerode. Grund der Verweisung: Betteln und Vagabondirer.

12) Koch, Carl Elias, Schmiedegesell, Geburts- und Wohnort Braunschweig im Herzogthum Braunschweig, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 7¾ Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase dick, Mund breit, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. Mai 1854. Bestimmungsort: Braunschweig im Herzogthum gleichen Namens. Fortweisende Behörde: Magistrat in Wernigerode. Grund der Verweisung: zwei Diebstähle und Landstreicherei.

13) Bartels, Heinrich Christoph, Geburts- und Wohnort Barbecke im Herzogthum Braunschweig, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase lang, spitz, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Zähne defect, Kinn breit, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 1. Juni 1854. Bestimmungsort: Barbecke in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Verweisung: Diebstahl.

14) Vollmer, Heinrich, Bursche, Geburts- und Wohnort Gieboldehausen im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase etwas breit und dick, Mund mittler, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein und schwächlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: etwas Sommersprossen im Gesicht, auf der linken Wange eine Narbe. Tag der Fortweisung: 6. Juni 1854.

Be-

Bestimmungsort: Gieboldehausen in Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei im Rückfalle.

15) Otte, geb. Raschmeiser, Christian August, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Goslar im Königreich Hannover, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. Juni 1854. Bestimmungsort: Goslar in Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

16) Wachsmuth, unverehelichte, Christiane Leopoldine, Geburts- und Wohnort Gernrode im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase kurz, Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 19. Juni 1854. Bestimmungsort: Ballenstedt im Herzogthum Anhalt-Bernburg Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl und Landstreicherei.

17) Piskan, Carl Gustav, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort Leipzig im Königreich Sachsen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase kurz und dick, Mund mittel, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht. Tag der Fortweisung: 20. Juni 1854. Bestimmungsort: Leipzig in Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Sandau. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln im Rückfalle,
was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Salzwedel-Vorsfelder Personenpost wird auf der Strecke zwischen Rohrberg und Brome künftighin

Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden.

in Ahlum vor dem Hause des Gastwirths Reiber,
½ Meile von Rohrberg und 1½ Meile von Brome,
in Neuemühle vor dem Hause des Försters Münnig,
¾ Meile von Rohrberg und 1¼ Meile von Brome und
in Mellin vor dem Hause des Gastwirths Süttmann,
1 Meile von Rohrberg und 1 Meile von Brome

Behufs Aufnahme von Personen anhalten.

Magdeburg, den 20. August 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die das Dorf Perver bei Salzwedel passirenden Posten werden Behufs Aufnahme von Personen von jetzt ab nicht mehr vor dem Hause des Bäckermeisters Preuß, sondern vor dem Hause des Gastwirths Börner daselbst anhalten.

Magdeburg, den 22. August 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft das 19te Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 19te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag auf 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thalern:

in 1ster Klasse 2 Sgr. 8 Pf.,
" 2ter " 4 " — "
" 3ter " 5 " 4 "

beträgt.

Außerdem ist von dem im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, sowie auch die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von je 100 Thaler ihrer vollen Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Summe wird durch die betr. Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Receptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenbausen, den 30. Juni 1854.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 1854/55.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Academie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15. October c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. — 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Gerätbekunde; landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. — 3) Rindviehzucht und Schafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 4) Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke. — 5) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 6) Landwirthschaftliche Technologie und practische Demonstrationen in der Fabrik; Anorganische Experimental-Chemie; Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Trommer. — 7) Naturgeschichte der landwirthsch. schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen; Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. — 8) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. — 9) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke

aus der practischen Arithmetik; Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. — 10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1854.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Ziegenrück mit der Pfarrstelle Paska-Roxa ist dem bisherigen Pfarrer Johann Christian Schuchardt zu Höngeda, Ephorie Mühlhausen, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Höngeda ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Magdeburg, den 12. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Ober-Predigerstelle zu Croppenstedt, in der Diöces Gröningen, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Magdeburg, den 17. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Domnitz und Thalena, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Ober-Diaconus an der Kirche St. Ulrich zu Halle, Friedrich Gotthilf Tauer, berufen und bestätigt worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Ober-Diaconats an St. Ulrich zu Halle ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 19. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Forst-Kandidaten und Revier-Verwalter von Ladenberg in Hasserode sind von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, die Functionen der Polizei-Anwaltschaft für das Forst-Revier Hasserode, mit Ausschluß der Forstorte Osterholz und Regenstein, bei dem competenten Gerichte, sowohl

1) zur Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, vom 2. Juni 1852, Gesetz-Sammlung pag. 305. seq., als auch
2) zur Verfolgung aller übrigen vorkommenden Uebertretungen, so weit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungs-Gegenstände berühren —

in Stelle des pensionirten Oberförsters Reiff übertragen worden.

Magdeburg, den 14. August 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Feldwebel Heinrich Griese vom Königlichen 26. Infanterie-Regiment ist als Polizei-Secretair bei der Polizei-Verwaltung zu Burg angestellt worden.

Magdeburg, den 21. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kastellan-Stelle im Königlichen Schlosse zu Quedlinburg ist dem Polizei-Sergeanten Friedrich Rühl vom 1. k. M. ab interimistisch übertragen worden.

Magdeburg, den 22. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der provisorische Lehrer Hagedorn an der Bürgerknabenschule zu Aschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Werner aus Uebigau ist zum Kantor- und Lehrer-Adjuncten zu Groß-Dedeleben, Diöces Anderbeck, ernannt und bestätigt worden.

Durch den Tod eines Lehrers an der hiesigen 1sten Volksmädchenschule ist eine Vacanz eingetreten. Patron der Stelle ist der hiesige Magistrat.

Die Kantor- und Schulstelle zu Hakeborn, in der Diöces Egeln, wird mit dem 1. October c. durch die Emeritirung des seitherigen Stelleninhabers vacant; sie ist Königlichen Patronats.

Durch die Beförderung des Predigtamts-Candidaten Schilling zum Prediger in Neuendorf a./Sp. ist die von demselben bisher bekleidete Lehrerstelle zu Ziesar erledigt worden. Bewerber um dieselbe haben sich baldigst bei der Königlichen Regierung zu melden.

Magdeburg, den 19. August 1854

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Lieutenant a. D. Raimund Carl Otto von Webern zu Neuhaldensleben ist in Folge bestandener Prüfung zum Protokollführer in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten angenommen.

Stendal, den 19. August 1854.

Königliche General-Commission.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 2. September 1854.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 18. d. M. uns ermächtigt, auch bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, so wie in früheren Jahren, eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Anweisung in Kenntniß, dem gemäß das Erforderliche zu veranlassen und die eingehenden Beiträge an die in unserer Bekanntmachung vom 10. September v. J. speciell bezeichneten Kassen abzuführen.

Magdeburg, den 24. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 118. Betrifft die Lösung von Gewerbescheinen für das Jahr 1855. III. C. 4377.

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 hierdurch aufgefordert, Behufs Ausfertigung der dazu nöthigen

Gewerbescheine sich zeitig und spätestens bis zum 1. October d. J. bei dem betreffenden Landrathe oder Magistrate zu melden.

Magdeburg, den 3. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 119. Betrifft die Verwaltung des Domainen-Rentamts Sandau. 1259. E. III.

In Verfolg unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 4. v. M. (Nr. 27. S. 282. des Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Domainenpächter Cleve zu Jerchow sowohl mit der Receptur, als auch mit der Polizei-Verwaltung des Domainen-Rentamts Sandau beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 21. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 120. Polizei-Verordnung, betreffend die Bestrafung derjenigen Personen, welche den Auswanderern ungesetzliche Beförderungsmittel zur Weiterbeförderung derselben von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern anbieten ꝛc. I. L. 2135.

Den nach überseeischen Ländern auswandernden Personen sind in neuerer Zeit häufig Billets zu ihrer Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern des Landes auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten ꝛc. verkauft, oder zum Ankauf angeboten worden.

Auf Grund der §§. 11. 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265—268. — wird der Verkauf, sowie das Anbieten derartiger Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser, in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch verboten.

Auswanderungs-Unternehmer und Agenten haben bei Uebertretung dieser Bestimmung außerdem noch zu gewärtigen, daß keine Erneuerung ihrer Concessionen erfolgen wird.

Magdeburg, den 21. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 121. Betrifft die Einführung

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provin-

zen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Staßfurth die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 17. v. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Staßfurth die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

der Städte-Ordnung in der Stadt Staßfurth. 2730. K. I.

Magdeburg, den 22. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Salzwedel ist die bereits bestehende Kreis-Prüfungs-Commission der Nadler auf das Gewerbe der Gelbgießer und Gürtler ausgedehnt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 122. Betrifft die Ausdehnung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 1598.

Magdeburg, den 24. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im zweiten Quartale dieses Jahres an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, und zwar die über Ablösungsgelder bei derjenigen Specialkasse, an welcher die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rentamte, welches den erkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden.

Nr. 123. Betrifft die Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. III. A. 525.

Magdeburg, den 30. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Eduard Schmidt zu Osterwieck ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 22. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufgehobenes und ertheiltes Patent.

Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth unterm 19. März 1853 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben.

Dem Fabrikbesitzer Herrmann Friedländer zu Berlin ist unter dem 24sten August 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichproceß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Mit dem 1. l. Mts. wird zwischen Salzwedel und Wustrow eine wöchentlich fünfmalige Botenpost in Gang kommen, welche

aus Salzwedel Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitags um 9 Uhr Abends und

aus Wustrow an denselben Tagen um 12 Uhr Nachts

abgefertigt und in $2\frac{1}{4}$ Stunden befördert werden wird.

Magdeburg, den 25. August 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31. December d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à $3\frac{1}{3}$ pro Cent:

1) über 5 Thlr.:

Nr. 90. 164. 168. 210. 244. 365. 376. 377. 401. 412. 468. 492. 497. 613. 636. 640. 647. 654. 665. 671. 673. 679. und 741.,

2) über 10 Thlr.:

Nr. 64. 109. 110. 153. 163. 177. 184. 217. 218. 241. 242. 361. 362. 372. 374. 406. 432. 433. 444. 450. 455. 461. 470. 478. 479. 485. 486. 487. 491. 495. 532. 540. 541. 608. 620. 629. 634. 639. 642. 644. 645. 656. 659. 668. 670. 676. 678. 687. 692. 696. und 697.,

3) über 50 Thlr.:

Nr. 360. 399.,

4) über 100 Thlr.:

Nr. 63. 107. 457. und 530.,

5) über 500 Thlr.:

Nr. 59. 194. 255. 428.;

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 5 Thlr.:

Nr. 299. 426. 540. 632. 670. 1624. 1827. 2028. 2077. 2727. 2755. 3092. 3511. 3812. 3879. 3883. 3936. 3937. 3987. 3997. 4004. 4053. 4063. 4065. 4068. 4087. 4096. und 4142.

2) über

2) über 10 Thlr.:

Nr 8. 77. 93. 368. 398. 404. 437. 441. 452. 472. 488. 489. 490. 801. 867. 995. 1108. 1117. 1168. 1171. 1176. 1194. 1280. 1381. 1422. 1423, 1514. 1548. 1676. 1680. 1743. 1811. 1812. 1966. 2026. 2027. 2207. 2208. 2257. 2413. 2502. 2834. 2883. 2920. 2924. 2971. 3032. 3081. 3174. 3307. 4429. 3465. 3467. 3540. 3604. 3605. 3609. 3616. 3645. 3756. 3757. 3758. 3769. 3783. 3797. 3807. 3835. 3838. 3841. 3844. 3882. 3935. 3940, 3942. 3975. 4003. 4043. 4045. 4052. 4056. 4069. 4080. 4081. 4084. 4085. 4 92. 4145. 4159. 4164. 4192. 4201.,

3) über 25 Thlr.:

Nr. 51. 1092. 1270. 2111.,

4) über 50 Thlr.:

Nr. 977. 986. 1268. 1947. 2400. 3000. und 3934.,

5) über 100 Thlr.:

Nr. 960. 1220. 1229. 1235. 1396. 1541. 1730. 2255. 2278. 2821. 3057. 3253. 3417. 3458. 3515. 3529. 4199.,

6) über 400 Thlr.:

Nr. 2579.,

7) über 500 Thlr.:

Nr. 608. 617. 1385. 2537. und 3311.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieſer Schuldverſchreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieſelben nebſt den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 2 3. und 4. vom 2. Januar k. J. ab an unſere auf dem hieſigen Königl. Schloſſe befindliche Kaſſe abzuliefern und dagegen den Nennwerth, worüber nach einem bei der Kaſſe vorhandenen Schema zu quittiren iſt, in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, ſo kann daraus kein Anſpruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anſtalt hergeleitet werden.

Heiligenſtadt, den 24. Juni 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe. Beck.

Perſonal-Chronik.

Die unter Königlichem Patronate ſtehende Pfarrſtelle zu Dubro, in der Diöces Herzberg, iſt durch Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 21. Auguſt 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Zu der vacanten Stelle eines Unterküſters an der Kirche St. Moritz zu Halberſtadt iſt der Schneidermeiſter Benjamin Brandt daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 21. Auguſt 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Liebenwerda, in der gleichnamigen Diöces, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Jeetze, Diöces Clötze, Friedrich Auguſt Müller, verlie-

ben worden. Patrone der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Jeetze sind die Besitzer des Ritterguts daselbst und die von Rohrschen Erben auf Hohenwulsch.

Magdeburg, den 22. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das unter dem Patronate des Herren Fürsten von Schönburg-Waldenburg stehende Pfarramt zu Droyssig bei Naumburg ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 24. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In der Stadt Dardesheim ist Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher, Apotheker Sprengel, zum Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der invalide Unteroffizier Martin Breitschuh ist als Polizeisergeant in Halberstadt angestellt worden.

Magdeburg, den 20. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie, Grimmel aus Marburg, ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Krause aus Atzendorf ist zum Lehrer an der neu errichteten 2ten Schule zu Borne provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Otto Wilhelm Baese aus Winningen ist zum 2ten Lehrer an der evangelischen Schule zu Groß-Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Schullehrerstelle zu Liebars, in der Diöces Sandau, wird durch Emeritirung des Stelleninhabers mit Michaelis d. J. vacant; sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Schulstelle zu Uetz, in der Diöces Wolmirstedt, ist, wie Nr. 23. des diesjährigen Amtsblatts irrthümlich angegeben worden, nicht Königlichen, sondern Privatpatronats.

Die Lehrer- und Organistenstelle zu Altenweddingen, in der Diöces Egeln, ist erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Zu Michaelis d. J. wird die 1ste Lehrerstelle an der Vorbereitungsschule zu Stendal vacant. Patron derselben ist der dortige Magistrat.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 9. September 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4062. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee.

„ 4063. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf.

„ 4064. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dingverloer Actien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten.

„ 4065. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 26. Juli 1854.

„ 4066. Das Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung. Vom 4. August 1854.

„ 4067. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neiden-

burger Kreisgrenze, 2) von Strasburg nach Kowalewo und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub.

Nr. 4068. Die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12. December 1853. Vom 9. August 1854.

„ 4069. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein" gebildeten Actiengesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4070. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854.

„ 4071. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. August 1854.

„ 4072. Das Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. August 1854.

„ 4073. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. August 1854.

„ 4074. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft das Verbot des Befahrens der Chaussee von Salzwedel nach Seehausen mit unter 4 Zoll breiten Radfelgen.

Die Chaussee von Salzwedel nach Seehausen am Aland ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 25. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Oesterreich.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 124. Betrifft die Lösung von

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umher-

ziehen betreiben wollen, werden auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 hierdurch aufgefordert, Behufs Ausfertigung der dazu nöthigen Gewerbescheine sich zeitig und spätestens bis zum 1. October d. J. bei dem betreffenden Landrathe oder Magistrate zu melden. Gewerbescheinen für das Jahr 1855. III. C. 4377.

Magdeburg, den 3. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Carl Hattorf zu Leitzkau ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden. Bestätigung von Agenten.

Magdeburg, den 1. September 1854.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rentamtsverweser Carl Tolle zu Aken ist als Agent
1) der Magdeburger Feuer- und
2) der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft
von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. September 1854.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der in verschiedenen Kalendern irrthümlich auf den 23. und 24. October d. J. bezeichnete Michaelis-Jahrmarkt zu Gardelegen wird nicht an diesen Tagen, sondern am 3. October d. J., Tages vorher aber der Viehmarkt daselbst abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Betrifft den Jahrmarkt zu Gardelegen.

Magdeburg, den 1. September 1854.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Assessor Graf von Itzenplitz ist am 2. d. M. in das Collegium der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

Magdeburg, den 31. August 1854.
Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Philler ist zum Kassirer bei gedachter Kasse,
der bisherige Kassenschreiber Werle und
der bisherige Kassen-Diätarius Jacobi
sind zu Buchhaltern bei derselben befördert. —

Ferner ist der bisherige Kanzlei-Diätarius Burghardt als zweiter Kassengehülfe bei eben dieser Kasse angestellt.

Magdeburg, den 1. September 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. c. m. den seitherigen Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Adolph Hilmar von Leipziger, zum Landrathe des Kreises Oschersleben zu ernennen. Magdeburg, den 26. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erwählter Kreistaxator.

Der Oeconom und Ackergutspächter Oppermann zu Ohrleben ist zum Kreistaxator für den Kreis Neuhaldensleben erwählt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

Für die Stadt Tangermünde sind der bisherige Rathmann und Mühlenbesitzer Lebrecht Kolle und der Kaufmann Friedrich Aly daselbst zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. Hermann Friedrich Wilhelm Winkler (nicht, wie derselbe in Nr. 27. unseres diesjährigen Amtsblattes irrthümlich genannt ist, Winter) ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Halberstadt niedergelassen.

Der Candidat der Chirurgie, Johann Carl August Stute, ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden und hat sich zu Ziesar niedergelassen.

Magdeburg, den 29. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Germann zu Rimbeck, in der Diöces Hornburg, ist zum zweiten Schullehrer in Danstedt, Diöces Halberstadt, ernannt und bestätigt worden.

Qualificirte Bewerber um die erledigte Lehrerstelle in Rimbeck haben sich an den Prediger in Bühne zu wenden, dem das Recht zusteht, der Gemeinde drei Personen zur Auswahl zu präsentiren.

Die Conrectorstelle an der Schule zu Hornburg ist vacant. Patron derselben ist der dortige Magistrat.

In Remkersleben, Diöces Seehausen i. M., wird eine zweite Schulstelle errichtet, zu der qualificirte Bewerber unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich bei uns zu melden haben.

Magdeburg, den 26. August 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 16. September 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4075. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Nienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen.

„ 4076. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Juli 1854.

„ 4077. Das Statut für die Meliorations-Societät des Neidethales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12. August 1854.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4078. Das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke im Regierungsbezirke Minden. Vom 12. August 1854.

„ 4079. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 125. Betrifft die Ausdehnung einer Kreis-Prüfungs-Commission I. E 1685.

In der Stadt Ziesar ist die bereits bestehende Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer auch auf das Gewerbe der Dachdecker ausgedehnt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 31. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 126. Betrifft das Verbot der Verbreitung der Zeitung „Lloyd". I. C. 2953.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 8. August dieses Jahres, wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24. (167.) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28. Juli d. J. bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854.

Der Minister des Innern. gez. von Westphalen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern vom 4 d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks zugleich auf, in Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die qu. Zeitung, wo sie sich zur Verbreitung vorfindet, vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Magdeburg, den 7. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 127. Betrifft die Prüfung von Schulamtskandidaten und provisorisch angestellter Lehrer II. B. 1976.

Es werden im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Gardelegen folgende Prüfungen von Schulamts-Candidaten resp. provisorisch angestellter Lehrer abgehalten werden:

a. Eine Prüfung von Bewerbern um Schulstellen jeder Art am 10. October c.

Folgende Zeugniſſe:

1) der Geburtsſchein,
2) ein ärztliches Geſundheits-Atteſt,
3) ein Militairatteſt,
4) die Zeugniſſe des betreffenden Ortspredigers und der Diöceſanbehörde, daß ſie unter Leitung und Aufſicht eines bewährten Lehrers in deſſen Schule mindeſtens Ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten ſich geübt, und ſich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntſchaft mit der Anwendung der Elementarmethode erworben haben, ſowie über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt;
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und ſittlich-religiöſe Qualification zum Schulamte und
6) einen von dem Bewerber ſelbſt aufgeſetzten Lebenslauf,

ſind bis zum 1. October c. hierher einzureichen, und haben ſich die Meldenden dann, ohne eine desfallſige weitere Aufforderung abzuwarten, den 9. October c., Nachmittags 5 Uhr, bei dem Seminar-Director Herrn Superintendenten Brohm in Gardelegen zu melden.

b. Eine Prüfung ſolcher Schullehrer, welche bisher proviſoriſch auf einer Schulſtelle zweiter Klaſſe angeſtellt geweſen ſind, und definitiv angeſtellt zu werden wünſchen.

Zu dieſer Prüfung, durch welche die Qualification für Schulſtellen erſter Klaſſe nicht erlangt wird, muß die Meldung auf dem vorgeſchriebenen Wege durch die Königliche Superintendentur ebenfalls hier bis zum 1. October c. geſchehen.

Die Angemeldeten haben ſich den

10. October, Nachmittags 5 Uhr,

bei dem Herrn Seminar-Director Brohm in Gardelegen zu melden.

c. Eine Prüfung ſolcher Schullehrer, welche bisher proviſoriſch auf einer Schulſtelle erſter Klaſſe angeſtellt geweſen ſind, und definitiv angeſtellt zu werden wünſchen.

Die Meldungen müſſen bis zum 1. October c. durch die Königlichen Superintendenturen hierher eingereicht ſein, und haben ſich die Betreffenden

am 11. October c., Nachmittags 5 Uhr,
bei dem Herrn Seminar-Director Brohm in Gardelegen zu melden.

Magdeburg, den 4. September 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Zumuthung zu einem Braunkohlenbergwerk.

Mittelst der unter dem 25. v. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist zu dem Braunkohlenbergwerk Ludwig bei Hamersleben ein zugemuthetes Feld von $918^{96}/_{100}$ Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 9. September 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Consolidation der Braunkohlenbergwerke Emilie und Werner bei Harbke.

Durch die unter dem 26. v. M. höhern Orts vollzogene Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Emilie und Werner bei Harbke zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „Emilie und Werner bei Harbke" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 9. September 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Verliehene Ehrenzeichen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. v. Mts. dem Tuchmachermeister Johann Friedrich Wichert zu Stendal das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 4. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Feldhüter Kunze zu Neuhaldensleben ist für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Arbeitsleute Schöne sen. und jun. und Mölle zu Neuhaldensleben vom Tode des Erstickens von dem Königlichen Ministerio des Innern

die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. August d. J. zu gestatten geruhet, daß der Pächter des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Klostergutes Winningen, Oberamtmann Braune, den ihm von des Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht verliehenen Titel eines Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Amtsraths in den diesseitigen Staaten führen darf.

Magdeburg, den 6. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der Posterpediteur Carl Elert zu Tangermünde hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann Philipp Müller daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent

1) der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland und
2) der Leipziger Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft

Apotheker Wutsdorff in Leitzkau ist verstorben.

Für denselben ist der Kaufmann Carl Hattorf daselbst als Agent der vorgenannten beiden Gesellschaften von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige landräthliche Secretair, jetzige Bürgermeister Carl Dan zu Möckern hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für Genthin und Umgegend niedergelegt. Für denselben ist der Apotheker Dr. Arthur Schultze zu Genthin als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rechtsanwalt Weniger zu Neuhaldensleben hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der landräthliche Secretair Albert Patze daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Leopold Koethke zu Salzwedel hat die Hauptagentur der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen und der Kaufmann August Preller daselbst die Agentur der Hagelschäden-Versicherung zu Erfurt niedergelegt.

Ersterer ist als Agent der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufgehobene und ertheilte Patente.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25. November 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

ist aufgehoben.

Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29. August 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspector Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

ist aufgehoben.

Postengang.

Die 2te tägliche Zerbst-Roßlauer Personenpost wird von jetzt ab

aus Zerbst um 7 Uhr 25 Minuten Abends

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 8. September 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Uichtritz mit Storkau, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Pfarrer zu Goseck, Carl Gottlieb Riedel, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Goseck ist Seitens des Herrn Patrons bereits disponirt.

Magdeburg, den 30. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Goseck und Eulau, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Pfarrvicar zu Uichtritz, Julius Metzner, berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Osig, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kobershain, Friedrich Moritz Weck, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Kobershain, Diöces Torgau, wird diesmal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 31. August 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Breitenfelde mit Schwiesau und Quarnebeck, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Prediger an St. Moritz in Halberstadt, Johann Andreas Gottfried Ebeling, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene 2te Predigerstelle an St. Moritz zu Halberstadt ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 1. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Holleben und Beuchlitz, in der Diöces Lauchstedt, ist der bisherige Diaconus zu Eckartsberga, Carl Ernst Zachariae, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Eckartsberga ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 7. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Hofjägermeisters Grafen zu Solms-Rösa auf Rösa stehende Pfarrstelle zu Rösa, in der Diöces Bitterfeld, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 7. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heiligenfelde, in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Rudolph Alexander Ludwig verliehen worden. Magdeburg, den 8. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Osterburg ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft, der Beigeordnete Götze daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Rückmann ernannt worden. Polizei-Anwalt.

Magdeburg, den 5. September 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Dem Landrath von Kroecher zu Gardelegen ist vom 18. d. M. ab ein vierzehntägiger Urlaub bewilligt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreissecretair Gorges übertragen worden.

Magdeburg, den 9. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamtscandidat Christian Ernst Wilhelm Schuft aus Ballerstedt ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Organist und Elementarlehrer Drosihn an der reformirten Kirche und Schule zu Aschersleben ist zum Kantor und ersten Lehrer an der Schule zu Hornhausen, Diöces Oschersleben, ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Stelle in Aschersleben erfolgt durch den Magistrat und das Presbyterium der reformirten Gemeinde daselbst

Der Lehrer an der zweiten mittlern Bürgerschule hierselbst Carl Friedrich Wilhelm Jensch, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum Hülfslehrer an der höhern Gewerbs- und Handelsschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Nitschke aus Hoyerswerda ist zum Küster und Schullehrer zu Estedt in der Diöces Gardelegen provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 2. September 854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat August 1854.

Der Auscultator Meves ist aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts in das diesseitige versetzt und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Halberstadt, den 6. September 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 23. September 1854.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtags für die Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf

den 6. November d. J.

und folgende Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Magdeburg, den 13. September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Betrifft die Einberufung des Landtages für die Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts. die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen

zum 1. October d. J.

nach Merseburg zu befehlen und den Kammerherrn Herrn Grafen von Zech-Burkersrode auf Bündorf zum Landtags-Marschall, den Unterzeichneten aber zum Königlichen Commissarius für diesen Landtag zu ernennen geruhet.

Magdeburg, den 16. September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 128. Betrifft den veränderten Anfangstermin der Messen zu Frankfurt a. d. O. I. E. 1847.

Das handeltreibende Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 12. Juni d. J. die Martini-Messe zu Frankfurt a. O. auf einen späteren Tag verlegt worden ist und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juli c. (Gesetz-Sammlung Seite 400.) nunmehr sich folgende Tage als Anfang der Messen ergeben:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, vor Margarethe und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Margarethetag auf einen Montag fällt dagegen an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr beendigt (ausgeläutet).

Magdeburg, den 15. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pfarrer Fischer zu Hohendodeleben den rothen Adler-Orden vierter Klasse für 50jährige Dienstzeit zu verleihen.

Magdeburg, den 12. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigung von Agenten.

Der Gerichts-Diätarius Carl Melzer zu Staßfurth ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Hübener in Rathenow ist als Agent der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchhalter Louis Bucerius zu Calbe a. S. ist als Agent

1) der Magdeburger Feuer- und
2) der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Jahrmarkt in Stadt Hadmersleben.

Der diesjährige 2te Jahrmarkt in der Stadt Hadmersleben wird nicht, wie in dem Kalender pro 1854 irrthümlich angegeben ist, am Dienstage und Mittwoch nach

Gallen, sondern am Dienstage und Mittwoch vor Gallen, den 10. und 11. October d. J. abgehalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent Ertheiltes Patent.

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die Salzwedel-Borsfelder Personenpost wird von jetzt ab Postengang.

aus Salzwedel Montags und Donnerstags um 12 Uhr Nachts

abgefertigt und in 9 Stunden befördert werden.

Magdeburg, den 13. September 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der bisherige chirurgische Assessor beim Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen, Dr. Michaëlis, ist Allerhöchst zum Medicinal-Rath bei diesem Collegium ernannt worden.

Magdeburg, den 18. September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: Nobbe.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Camsdorf, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Gymnasial-Lehrer Carl August Günther Weißenborn zu Nordhausen verliehen worden.

Magdeburg, den 10. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Genthin ist der Bürgermeister Hesse, welcher bereits als Schiedsmann fungirt hat, auf die Periode vom 2. November d. J. bis dahin 1857 als solcher wieder erwählt und bestätigt worden. Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 12. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der provisorische Küster und Schullehrer Wernicke zu Krumke, Diöces Seehausen i. Altm., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Rudolph Julius Lincke zu Sudenburg ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjuncten in Mammendorf, Diöces Uhrsleben, ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Steinig zu Schelldorf ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Gutenswegen, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Schulstelle in Schelldorf ist Königlichen Patronats.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts Schippel zu Arneburg ist zum Lehrer an der ersten Klasse der Vorbereitungsschule zu Stendal ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. September 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat August 1854.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Präsidenten:

Der Stadt- und Kreisgerichts-Präsident Nagel hierselbst ist durch Bestallung vom 22. August c. zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Directoren.

Der Kreisgerichts-Director von Stoephasius zu Halberstadt ist durch Bestallung vom 22. August c. zum ersten Director des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts mit dem Amtscharacter als Stadt- und Kreisgerichts-Präsident ernannt und

der Kreisgerichts-Director Henzschel zu Seehausen i. A. laut Ministerial-Rescripts vom 29. August c. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Richter.

Der Stadt- und Kreisrichter Wolf Ferdinand Hans Eugen Albert v. Hagen hierselbst ist durch Bestallung vom 22. Juli c. zum Stadt- und Kreisgerichtsrath ernannt.

Der Kreisgerichtsrath Carl Samuel Heinrich Baumgarten zu Stendal ist laut Ministerial-Rescriptes vom 31. August c. mit dem 1. Januar k. J. an die zum Kreisgerichte zu Calbe a. S. gehörige Gerichts-Deputation zu Groß-Salze versetzt worden.

Subaltern-Beamte.

Der Bureau-Assistent Johann Heinrich Friedrich Richter zu Gardelegen ist am 16. August c. verstorben.

Unterbeamte.

Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Executor Friedrich Wilhelm Leinau hierselbst ist durch das auf die wider ihn geführte Disciplinar-Untersuchung ergangene Erkenntniß vom 15. October v. J. und den Staatsministerialbeschluß vom 7. Juni c. seines Amtes entlassen.

Der Hülfsbote, frühere invalide Gefreite Franz Krebs zu Gardelegen ist durch Verfügung vom 25. August c. zum etatsmäßigen Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 30. September 1854.

Bekanntmachung.

Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert,

Digitized by Google

die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bewirkt wird.

Die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden alten Kassenanweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebrauchlicher Weise für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Betrifft den Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen.

Der nachstehende Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied für den im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

1. Wahl der Mitglieder der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Commissionen.

Die erwählten Commissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2. Gesetz-Entwürfe in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Sachsen, sowie der dortigen Kreis- und Provinzial-Verfassung.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 3751), betreffend die Aufhebung des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage, (Gesetz-Sammlung Nr. 3755.), betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Principien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt zur sorgfältigen Erwägung kommen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 20. September 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände der Provinz Sachsen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. September 1854.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Witzleben.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 129. Betrifft den Debit der Dienstbücher für die Schiffsleute auf der Elbe. I. F. 2709.

In Gemäßheit des §. 2. der unter dem 20. Juni c. im 25sten Stücke unseres Amtsblattes publicirten Polizei-Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im diesseitigen Regierungsbezirke folgende Steuer-Hebestellen:

A. im Hauptamts-Bezirke Magdeburg:

1) das Haupt-Steueramt selbst als Special-Hebestelle,
2) das Steueramt Schönebeck,
3) = = Barby,
4) = = Calbe a. S.,
5) = = Aken,
6) = = Neustadt-Magdeburg;

B. im Hauptamts-Bezirke Burg:

1) das Haupt-Steueramt selbst als Special-Hebestelle,
2) das Steueramt Genthin,
3) = = Gommern,
4) = = Jerichow,
5) = = Sandau und
6) = = Ziesar;

C. im Hauptamts-Bezirke Stendal:

1) das Haupt-Steueramt selbst als Special-Hebestelle,
2) das Steueramt Bismark,
3) = = Gardelegen,
4) = = Mahlwinkel,

5) das Steueramt Neuhaldensleben,
6) = = Tangermünde,
7) = = Wolmirstedt und
8) die Stempel-Receptur Arneburg;

D. im Hauptamts-Bezirke Salzwedel:

1) das Haupt-Steueramt selbst als Special-Hebestelle und
2) das Steueramt Seehausen

mit Dienstbüchern für Schiffsleute Behufs des Verkaufs derselben versehen sind. Magdeburg, den 18. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October 1854 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten nach Vorschrift der §§. 15 bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach welchen die Ca-

pital-Ablösung durch Vermittelung der Staats-Kasse und der Renten-bank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird Jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 23. September 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Franz Krüger zu Gardelegen hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann Hermann Schnobel daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Materialwaarenhändler C. A. Hollburg in Wellen ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Adolph Gellhorn zu Burg ist als Agent der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rechtsanwalt und Notar Schrader zu Neuhaldensleben hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.

Magdeburg, den 22. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich Adolph Trenkmann in Stendal hat die Agentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt. Der Taxator Carl Friedrich Terppe in Stendal ist als Agent

1) der vorgenannten Gesellschaft und

2) der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle

von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herrmann Merkel zu Seehausen i. A. ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herrmann Syring in Genthin ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

50 Thaler Belohnung.

Belohnung

Demjenigen, welcher den Urheber des in der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. auf der zur Königlichen Domaine Stecklenberg gehörigen Schäferei stattgehabten Feuers so anzeigt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird obige Belohnung hierdurch zugesichert.

Magdeburg, den 21. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 17. September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20. September 1854 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlung in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der verstorbene Pastor emerit. Haake hat der Kirche in Bühne 300 Thaler, der Kirche in Rimbeck 300 Thaler und der Schule in Rimbeck 2 Morgen Acker im Werthe von mindestens 500 Thalern testamentarisch vermacht.

Magdeburg, den 9. September 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die Empfnahme neuer Zins-Coupons zu den Staats-schuld-Scheinen ꝛc.

Die bis zum 2. d. Mts. bei der unterzeichneten Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Staatsschuldscheine, sowie die zu gleichem Zwecke bis zum 8. d. M. eingelieferten Schuldverschreibungen der Anleihe de 1850 sind wieder eingegangen und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigung, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zu-

gleich der Empfang der beigefügten Coupons resp. Serie XII. Nr. 1—8. und Serie II. Nr. 1. ad 8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 25. September 1854.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Postengang. Mit dem 1. k. Mts. wird zwischen Osterwieck und Schladen an Stelle der bisherigen Kariolpost eine tägliche Personenpost in Gang kommen und selbige

aus Osterwieck nach Schladen um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
zum Anschluß an den 2ten Eisenbahnzug nach Braunschweig und
aus Schladen nach Osterwieck um 9 Uhr Abends,
nach Ankunft des 5ten Eisenbahnzuges aus Braunschweig,

abgefertigt und in 1 Stunde 35 Minuten befördert werden.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch bis 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Magdeburg, den 20. September 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 1. k. Mts. ab wird die zweite tägliche Magdeburg-Neuhaldenslebener Personen-Post

aus Magdeburg Sonntags, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends statt jetzt um 7 Uhr Abends um 4 Uhr Nachmittags abgefertigt werden. Der Abgang dieser Post am Montage und Donnerstage bleibt unverändert.

Magdeburg, den 27. September 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. d. M. den Herrn Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode für den bevorstehenden Landtag der Provinz Sachsen zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls zu ernennen geruhet.

Magdeburg, den 23. September 1854.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Witzleben.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Düben, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Freiburg, Gottlieb Ernst Kreysig berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neuendorf am Speck, in der Diöces Stendal

dal, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Gustav Schilling verliehen worden.

Magdeburg, den 12. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Predigers der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg, in der Diöces Prettin, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Louis Theodor Wilhelm Burghardt berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leiha, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Carl Otto Walter berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 16. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der durch Versetzung des Pfarrers Hindorf nach Beyernaumburg erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberfarnstedt mit Unterfarnstedt, in der Diöces Querfurt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Joseph Friedrich Wilhelm Hanff berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Den 26. Juli d. J. ist der Oberprediger und Superintendent a. D. Kopf zu Weferlingen gestorben. Das dadurch erledigte Pfarramt ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 19. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bottmarsdorf, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarradjuncten zu Beiernaumburg, Christian Franz Gottlob Dettler, verliehen worden.

Magdeburg, den 20. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Pfarrstelle zu St. Jacobi zu Stendal ist durch das Ableben des Pastors Goernemann vacant geworden; der Magistrat hat für diese Stelle 3 Candidaten dem Kirchen-Regiment zu präsentiren.

Magdeburg, den 21. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch Entlassung des Executors Goltz zur Erledigung kommende zweite Executor- und Kassendienerstelle bei der Kreiskasse zu Calbe a. S. ist vom 1. November d. J. ab dem Invaliden Johannes Töffel provisorisch übertragen worden.

Magdeburg, den 16. September 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Doctor med. Julius August Ludwig Laute ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Oschersleben niedergelassen.

Der Wundarzt zweiter Klasse Ludwig Martin Gottlieb Hoppe zu Walbeck ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 23. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der provisorische Küster und Schullehrer Berke zu Bregenstedt, Diöces Uhrsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Meyer in Kehnert, Diöces Wolmirstedt, ist zum Küster und Schullehrer in Uetz, in derselben Diöces, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Kantor- und Schulstelle in Kehnert ist Privatpatronats.

Der Lehrer Fürste zu Neustadt-Magdeburg ist zum 4ten Lehrer an der Schule zu Barleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in der Neustadt wird von uns besetzt.

Magdeburg, den 22. September 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Mit Nummer 39. des Amtsblattes wird für die Amtsblatts-Interessenten in den **Städten** des **hiesigen Regierungsbezirks**

die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Städte-Feuersocietät in der Provinz Sachsen pro 1853

ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 7. October 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Verlängerung der Frist für Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide u. s. w.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. October v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 28. September 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 130. Betrifft eine Zurücknahme der Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern.

Die dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Boedecker jun. — Heinrich August Heinecken Nachfolger — in Bremen, Seitens des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, unterm 15. Januar c. ertheilte Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ist durch Reskript des vorgenannten Königl. Ministeriums vom 16. d. M. zurückgenommen worden.

2528. L. I.

Digitized by Google

Die dem Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt und dem Kaufmann Johann Gottfried Paul in Burg diesseits ertheilten Bestätigungen als Agenten des vorbezeichneten Auswanderungsgeschäfts sind demnach in Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 17. Mai v. J. — Gesetzsammlung Seite 294. — erloschen.

Magdeburg, den 23. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 131. Betrifft die Industrie-Ausstellung zu Paris. I. E. 1979.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung die Veranstaltung einer am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnenden allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie beschlossen und den Wunsch ausgedrückt hat, daß auch der Preußische Gewerbestand sich an dieser Ausstellung betheiligen möge, bringen wir das untenstehende, von der für diese Ausstellung ernannten Kaiserlichen Commission erlassene Reglement in deutscher Uebersetzung mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staatsangehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu dem Zwecke um die im Interesse der Preußischen Gewerbetreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dieserhalb mit der Kaiserlich Französischen Ausstellungs-Commission in Verbindung zu treten und derselben gegenüber die Interessen der Preußischen Gewerbetreibenden zu vertreten, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine besondere Commission errichtet.

Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

„Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris".

Zu Mitgliedern derselben hat der Herr Minister ernannt:

den Geheimen Ober-Finanzrath von Viebahn,
= Geheimen Regierungsrath Delbrück,
= Geheimen Regierungsrath Wedding,
= Regierungs-Assessor Bettin,
= Geheimen Commerzienrath Carl,

den Fabrikanten Carl Gropius,
" Fabrikanten Leonor Reichenheim und
" Kaufmann Louis Ravené jun.

2. Für unseren Verwaltungs-Bezirk haben wir auf Anordnung des Herrn Ministers eine Bezirks-Commission unter der amtlichen Bezeichnung:

„Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris"

unter dem Vorsitze des Regierungs-Assessor v. Salisch ernannt Die Commission hat ihren Sitz in Magdeburg und besteht außer dem Vorsitzenden für jetzt aus folgenden Mitgliedern:

dem Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft Herrn Dihm hierselbst,
" Stadtrath Herrn Graff hierselbst,
" Fabrikbesitzer Herrn Hennige aus der Neustadt,
" Commerzienrath Herrn Schmelz aus Burg,
" Königl. Rittmeister a. D. und Fabrikbesitzer Herrn Herrmann aus Schönebeck und
" Oberamtmann Herrn Elsner aus Rosenburg bei Calbe a S

3. Die Gewerbetreibenden, deren Wohnort oder Fabrik in unserem Verwaltungs-Bezirke liegt und welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei der hier in Magdeburg errichteten

„Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris"

und zwar bei Vermeidung der Präclusion spätestens bis zum 31. October d. J. zu melden.

Diese Anmeldungen sind in dem Königlichen Regierungsgebäude Domplatz Nr. 3. abzugeben und ist jeder Anmeldung eine in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Nachweisung beizufügen, welche enthalten muß:

a) Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort des Anmeldenden;
b) Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellenden Artikel;
c) den zur Ausstellung erforderlichen Flächenraum und die Höhe ꝛc. in französischen Metres ausgedrückt;

(1 mètre ist fast genau gleich 1½ Preußischen Ellen.)

d) den Namen, die Firma und Wohnung des Bevollmächtigten, welcher

den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungsmaterials, die Aufstellung und Ausschmückung der auszustellenden Gegenstände, so weit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Commission in Paris besorgt wird und nach dem Ermessen des Ausstellers auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Erzeugnisse zu besorgen hat;

e) die Erklärung, ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speciell anzugebenden Verkaufspreises gewünscht wird.

Die erforderlichen Formulare zu den Anmeldungen sind sowohl auf der Königlichen Regierung hierselbst, als auch bei den ad 2. aufgeführten Mitgliedern der Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris zu erhalten. Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Der zur Aufstellung erforderliche Raum ist möglichst genau und keinesfalls zu gering anzugeben. Von der Kaiserlich Französischen Regierung steht die Namhaftmachung von Commissionshäusern resp. Commissionairen, Behufs Bevollmächtigung Seitens der Aussteller zu erwarten.

4. Da die sämmtlichen Ausstellungs-Gegenstände bis zum 15. März 1855 im Ausstellungsgebäude in Paris eingeliefert sein müssen, so müssen die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 15. Februar 1855 an die ad 2. gedachte Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris, nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Declarationen, in welchen auch die Preise der eingesendeten Gegenstände anzugeben, abgeliefert werden.

5. Nach einer zwischen den Regierungen des deutschen Zollvereins stattgefundenen Einigung ist den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Ausstellungs-Gegenständen beim Wiedereingange in den Zollverein die Zollfreiheit zugestanden. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird der Erlaß näherer Bestimmungen vorbehalten. Bezüglich der

von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41—48. des Reglements verwiesen.

6. Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der Französischen Grenze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze auf Staatsfonds übernommen (Art. 20. des Reglements.). Die Kosten der Einsendung von Magdeburg aus bis zur Französischen Grenze, sowie die Kosten der Rücksendung bis hierher werden von der diesseitigen Regierung übernommen.

Die Kosten des Transports von dem Fabrikationsorte bis hierher, sowie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7. Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Commission wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (Art. 35. 36. des Reglements.).

Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staatsregierung nicht übernommen.

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden, daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge, und daß die vaterländische Gewerbsamkeit, welche auf der ersten allgemeinen Industrie-Ausstellung in London eine so würdige Stelle einnahm, auch bei der bevorstehenden Welt-Ausstellung durch eine vollständige und gediegene Vertretung den Beweis führen möge, daß sie die Zwischenzeit benutzt habe, um durch immer weitere Fortschritte den ihr gebührenden Rang zu behaupten.

Magdeburg, den 25. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allgemeines Reglement
betreffend
die Gewerbe-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die in Paris im Jahre 1855 zu veranstaltende allgemeine Ausstellung wird sich auf Erzeugnisse des Ackerbaues und der Industrie, so wie auf Kunstwerke aller Nationen erstrecken.

Sie wird am 1. Mai eröffnet und am 31. October desselben Jahres geschlossen werden.

Art. 2. Die allgemeine Ausstellung von 1855 steht unter der Leitung und Aufsicht der durch Verordnung vom 24. December 1853 ernannten Kaiserlichen Commission.

Art. 3. In jedem Departement wird durch den Präfekten nach den Anweisungen der Kaiserlichen Commission ein Comité ernannt, welches die zur Beförderung der Ausstellung dienenden Maßregeln zu treffen und zur geeigneten Zeit über die Zulassung und die Zurückweisung der angemeldeten Erzeugnisse zu entscheiden hat.

Außerdem sollen nach dem Ermessen der Kaiserlichen Commission in den gewerbreichen Städten und Distrikten, wo das Bedürfniß dazu anerkannt wird, lokale Sub-Comités oder Special-Agenten bestellt werden.

Art. 4. Special-Instructionen sollen Namens der Kaiserlichen Commission an die Herren Minister des Krieges und der Marine ergehen, um die Mitbewerbung Algiers und der Französischen Kolonien bei der Ausstellung zu organisiren.

Art. 5. Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, zum Zwecke der Auswahl, der Untersuchung und der Absendung der Erzeugnisse ihrer Landesangehörigen Comités zu errichten, deren Bildung und Zusammensetzung der Kaiserlichen Commission bald möglichst mitzutheilen sind, damit sie sich mit diesen Comités unverzüglich in Verbindung setzen könne.

Art. 6. Die Departemental-Comités, so wie die fremden durch ihre bezüglichen Regierungen bevollmächtigten Comités, correspondiren direct mit der Kaiserlichen Commission. Dagegen kann sich die letztere nicht auf eine

Correspondenz mit den Ausstellern oder andern Privatpersonen, seien es Franzosen oder Fremde, einlassen.

Art. 7. Franzosen oder Ausländer, welche sich bei der Ausstellung betheiligen wollen, haben sich an das Comité des Departements, der Kolonie oder des Landes zu wenden, worin sie wohnen.

Die in Frankreich ansässigen Ausländer können sich an die amtlichen Comités ihrer bezüglichen Länder wenden.

Art. 8. Zu der Ausstellung werden keine Erzeugnisse zugelassen, welche nicht mit der Ermächtigung und dem Siegel der Departemental-Comités oder der fremden Comités versehen sind.

Art. 9. Die fremden und Departemental-Comités werden die vermuthliche Zahl der Aussteller ihres Bezirks und den Raum, welchen sie zu bedürfen glauben, baldmöglichst mittheilen.

Art. 10. Auf diese Mittheilung wird die Kaiserliche Commission die Vertheilung des Gesammtraumes pro rata der Anforderungen zwischen Frankreich und den übrigen Nationen unverzüglich vornehmen.

Art. 11. Nach geschehener Vertheilung wird die Anzeige davon den Französischen und ausländischen Comités unverzüglich gemacht werden, und bleibt es diesen überlassen, unter den Ausstellern ihres Bezirks den solchergestalt festgestellten Raum zu vertheilen.

Art. 12. Die Listen der zugelassenen Aussteller müssen der Kaiserlichen Commission spätestens am 30. November 1854 zugesandt werden.

Sie müssen enthalten:

1) die Namen, Vornamen (oder Firmen), Gewerbe, Wohnort oder Wohnsitz der Ansuchenden;
2) die Art und die Zahl oder die Menge der Erzeugnisse, welche sie auszustellen wünschen;
3) den dafür erforderlichen Raum, und zwar Höhe, Breite und Tiefe.

Diese Liste, so wie die übrigen aus dem Auslande kommenden Schriftstücke müssen, so weit möglich, von einer Französischen Uebersetzung begleitet sein.

Zulassung und Klassifizirung der Erzeugnisse.

Art. 13. Zur allgemeinen Ausstellung werden alle Erzeugnisse des Ackerbaues, der Industrie und der Kunst zugelassen, mit Ausnahme der unter die nachfolgenden Kategorien fallenden:

1) lebende Thiere und Pflanzen;
2) frische vegetabilische und animalische Stoffe, welche dem Verderben unterworfen sind;
3) detonirende Stoffe, so wie überhaupt alle als gefährlich erkannte Substanzen;
4) endlich Erzeugnisse, welche durch ihre Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten.

Art. 14. Spirituosen oder Alkohole, Oele und Essenzen, Säuren und ätzende Salze, und im Allgemeinen leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe können zur Ausstellung nur in festen und vollkommen verschlossenen Gefäßen zugelassen werden; außerdem haben sich die Eigner dieser Erzeugnisse den Sicherheitsmaßregeln zu unterwerfen, welche ihnen vorgeschrieben werden.

Art. 15. Die Kaiserliche Commission hat das Recht, auf den Antrag der competenten Beamten, solche Französische Erzeugnisse zu streichen und auszuschließen, welche sie für schädlich oder mit dem Zwecke der Ausstellung unverträglich erachtet, so wie solche, welche über das Bedürfniß oder die passenden Verhältnisse der Ausstellung eingesandt worden sind.

Art. 16. Die Erzeugnisse bilden zwei verschiedene Abtheilungen: „die Erzeugnisse der Industrie" und die „Kunstwerke"; sie werden für jedes Land in acht Gruppen, und dreißig Klassen eingetheilt, als:

1. Abtheilung. Erzeugnisse der Industrie.

1. Gruppe.

Gewerbe, deren Hauptzweck die Herstellung oder Erzeugung von Rohstoffen ist.

1. Klasse: Berg- und Hüttenbau.
2. „ Forst- und Jagdwesen, Fischerei und Gewinnung von Erzeugnissen ohne weitere Bearbeitung.
3. „ Ackerbau.

2. Gruppe.

Gewerbe, welche die Anwendung mechaniſcher Kräfte zum beſondern Gegenſtande haben.

4. Klaſſe: Gewerbliche Maſchinen im Allgemeinen.
5. " Beſondere Maſchinen und Materialien zum Gebrauch für Eiſenbahnen und andere Transportarten;
6. " dergleichen für induſtrielle Werkſtätten;
7. " dergleichen für die Fabrikation von Geweben.

3. Gruppe.

Gewerbe, welche auf die Anwendung phyſikaliſcher und chemiſcher Kräfte beſonders begründet ſind oder mit den Wiſſenſchaften und dem Unterrichte in Verbindung ſtehen.

8. Klaſſe: Feine Mechanik (arts de précision), Gegenſtände für wiſſenſchaftliche und Unterrichts-Zwecke;
9. " ökonomiſche Erzeugung und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Electricität;
10. " chemiſche Fabrikation, Färberei und Druckerei, Papier-Fabrikation, Verarbeitung der Häute, des Cautchoues ꝛc.;
11. " Bereitung und Erhaltung der Lebensmittel.

4. Gruppe.

Gewerbe, welche mit den gelehrten Berufen beſonders in Verbindung ſtehen.

12. Klaſſe: Geſundheitspflege, Pharmacie, Arznei- und Wundarznei-Wiſſenſchaft.
13. " Seeweſen und Kriegskunſt.
14. " Civil-Bauweſen.

5. Gruppe.

Bearbeitung der Mineralien.

15. Klaſſe: Fabrikation des Roh- und des verarbeiteten Stahls.
16. " Grobe Metallarbeiten.
17. " Goldarbeiter-, Juwelier-, Arbeiten aus künſtlicher Bronce.
18. " Glas- und Porzellan-Fabrikation.

6. Gruppe.

Fabrikation von Geweben.

19. Klasse: Baumwollenwaaren.
20. " Wollenwaaren.
21. " Seidenwaaren.
22. " Gewebe aus Flachs und Hanf.
23. " Strumpfwirkerei, Teppiche, Posamentier-Arbeiten, Stickerei und Spitzen.

7. Gruppe.

Ameublement, Decorations-Gegenstände, Modeartikel, Fabrikmuster, Buchdruckerei, Musik.

24. Klasse: Ameublement und Decorations-Gegenstände.
25. " Kleidungsstücke, Gegenstände der Mode und der Fantasie.
26. " Muster und Formen zur Benutzung für die Gewerbe, Typen- und Kupferdruck, Photographie.
27. " Musikalische Instrumente.

2. Abtheilung. Kunstwerke.

8. Gruppe.

Schöne Künste.

28. Klasse: Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruck.
29. " Bildhauerkunst und Stechen von Medaillen.
30. " Baukunst.

Annahme und Aufstellung der Erzeugnisse.

Art. 17. Die Erzeugnisse, sowohl die Französischen als die ausländischen, werden im Ausstellungs-Palaste vom 15. Januar 1855 ab bis einschließlich zum 15. März angenommen.

Für Manufaktur-Artikel, welche unter einer zu langen Verschließung in der Emballage leiden würden, kann indessen unter der Bedingung ein längerer Termin zugestanden werden, daß die zu ihrer Ausstellung nöthigen Vorbereitungen im Voraus getroffen werden. Dieser Termin darf den 15. April keinenfalls überschreiten.

Schwere und sperrige Gegenstände, sowie solche, deren Aufstellung besondere Arbeit erfordert, müssen vor Ende Februar eingesandt werden.

Art. 18. Die Comités eines jeden Landes oder eines jeden Französischen Departements werden ersucht, die Erzeugnisse ihres Kreises so weit als möglich in Einem Transporte abzusenden.

Art. 19. Die Einsendung eines jeden Ausstellers, mag dieselbe mit denjenigen anderer Aussteller zusammen oder allein expedirt werden, muß von einem durch die competente Behörde ausgestellten Zulassungsschein begleitet sein. Dieser Schein, dreifach ausgestellt, lautend wie es im Artikel 12. bestimmt ist, muß außerdem die Zahl und das Gewicht der Colli, sowie detaillirte Angaben und die Preise jedes einzelnen in der Sendung befindlichen Artikels enthalten.

Formulare dieses Scheins werden allen Französischen und fremden Comités übersandt werden.

Art. 20. Die für die allgemeine Ausstellung bestimmten französischen Erzeugnisse werden auf Kosten des Staats von den durch die Departemental- und Kolonial-Comités bezeichneten Plätzen transportirt und ebenso von Paris zurück nach denselben Plätzen.

Die fremden Erzeugnisse derselben Bestimmung werden gleicher Weise auf Kosten des Staats befördert, indessen nur von der Grenze ab und unter denselben Bedingungen zurück.

Art. 21. Adressirt werden sie an den „Commissaire du classement“ im Ausstellungs-Palaste.

Art. 22. Die Adresse eines jeden für die Ausstellung bestimmten Collis muß in leserlichen und in die Augen fallenden Buchstaben die Angabe

des Absendungsortes,
des Namens des Ausstellers,
der Art der darin enthaltenen Erzeugnisse

enthalten.

Formular der Adreſſe.

A Monsieur le commissaire du classement de l'Exposition universelle
Au Palais de l'Exposition
Paris.
Envoi de (Name und Vorname des Ausſtellers oder der Firma), demeurant à (Wohnſitz oder Ort des Etabliſſements), exposant de (Art des Erzeugniſſes).

Art. 23. Die Colli, welche die Erzeugniſſe mehrerer Ausſteller enthalten, müſſen auf ihrer Adreſſe die Namen aller dieſer Ausſteller enthalten und von einem Zulaſſungsſchein für einen jeden derſelben begleitet ſein.

Art. 24. Die Ausſteller werden erſucht, Colli von weniger als einem halben Kubik-Metre nicht allein abzuſenden, und ſolche, welche dieſe Dimenſion nicht erreichen, mit anderen Colli derſelben Klaſſe unter einer Emballage zu vereinigen.

Art. 25. Die Zulaſſung der Erzeugniſſe zu der Ausſtellung geſchieht gratis.

Art. 26. Die Ausſteller ſind zu keinerlei Vergütung, ſei es für Miethe, Stättegeld oder unter irgend einem andern Namen, während der Dauer der Ausſtellung verpflichtet.

Art. 27. Die Kaiſerliche Kommiſſion wird für die Handhabung, die Aufſtellung und Anordnung der Erzeugniſſe im Innern des Ausſtellungs-Palaſtes, ſowie für die nöthigen Vorrichtungen, um die Maſchinen in Bewegung zu ſetzen, ſorgen.

Art. 28. Die Tiſche oder Comtoirs, Fußböden, Einfriedigungen, Schranken und Abtheilungen zwiſchen den verſchiedenen Klaſſen der Erzeugniſſe werden unentgeldlich geliefert.

Art. 29. Beſondere Vorrichtungen und Schutzvorkehrungen, als: Stufen, Geſtelle, Stützen, Gehänge, Glaswände, Draperien, Dekorationen, Malerei und Verzierungen, fallen den Ausſtellern zur Laſt.

Art. 30. Diese Vorrichtungen, Anordnungen und Ausschmückungen dürfen nur im Einklange mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspectoren ausgeführt werden, welche die Höhe und die Form der Vorderseite der Ausstellungen, sowie die Farbe der Malerei, der Dekorationen und der Draperien bestimmen werden.

Art. 31. Unternehmer, von der Kaiserlichen Commission bezeichnet oder angenommen, werden zur Verfügung der Aussteller stehen. Ihre Rechnungen werden, falls der Aussteller es wünscht, durch zu diesem Zwecke bestimmte Beamte festgestellt werden.

Es können die Aussteller indessen unter Genehmhaltung der Commission, Arbeiter nach ihrer Wahl anstellen.

Art. 32. Fabrikanten, welche Maschinen oder andere Gegenstände von großem Gewichte oder Umfange, und deren Placirung besondere Fundamente oder Baulichkeiten erfordern, auszustellen wünschen, müssen davon die Anzeige machen, sobald sie um die Einschreibung einkommen.

Art. 33. Diejenigen, deren Maschinen durch Dampf bewegt werden sollen, sowie diejenigen, welche springende Fontainen oder hydraulische Gegenstände ausstellen, müssen es zur gehörigen Zeit anzeigen und die Menge und den Druck des Wassers oder des Dampfes angeben, deren sie bedürfen.

Art. 34. Die Erzeugnisse werden nach Nationen in der im Art. 16. bezeichneten Klassifications-Ordnung ausgestellt. Es können indessen mit Genehmigung des ausführenden Comités die verschiedenen Erzeugnisse eines Individuums, einer Korporation, einer Stadt, eines Departements oder einer Kolonie in besondern Gruppen aufgestellt werden, falls solches der eingeführten Ordnung nicht schadet.

Art. 35. Die Kaiserliche Commission wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor jeder Gefahr der Beschädigung sicher zu stellen. Wenn indessen trotz dieser Vorkehrungen ein Unglücksfall sich ereignen sollte, so übernimmt sie keine Verpflichtungen wegen der dadurch verursachten Zerstörungen und Schäden. Sie überläßt sie dem Risiko und der Gefahr der Aussteller, welche auch die Kosten der Versicherung zu tragen haben, falls sie es für angemessen halten, diese Vorsicht zu gebrauchen.

Art. 36. Die Kaiſerliche Commiſſion wird desgleichen Sorge tragen, daß die Erzeugniſſe durch ein zahlreiches aktives Perſonal überwacht werden; ſie iſt indeſſen für die Diebſtähle oder Entwendungen, welche vorkommen möchten, nicht verantwortlich.

Art. 37. Jeder Ausſteller hat die Befugniß ſeine Erzeugniſſe auf der Ausſtellung durch einen Vertreter nach ſeiner Wahl überwachen zu laſſen. Der Name und die Eigenſchaft dieſes Vertreters müſſen von Anfang an angezeigt werden, worauf ihm eine Einlaßkarte für ſeine Perſon ausgehändigt werden wird, welche zu keiner Zeit der Ausſtellung bei Strafe der Zurücknahme abgetreten oder verliehen werden darf.

Art. 38. Die Vertreter der Ausſteller haben ſich auf die Beantwortung der an ſie gerichteten Fragen und auf die Aushändigung der Adreſſen, Programme oder Preis-Courante, welche man ihnen abfordert, zu beſchränken.

Bei Strafe der Ausweiſung iſt es ihnen verboten, die Aufmerkſamkeit der Beſuchenden anzuregen, oder ſie zum Ankauf der ausgeſtellten Gegenſtände aufzufordern.

Art. 39. Der zur Zeit der Ausſtellung der Erzeugniſſe gültige, für den Handel beſtimmte laufende Verkaufs-Preis darf auf dem ausgeſtellten Gegenſtande in ſichtbarer Weiſe befeſtigt werden.

Der Ausſteller, welcher von dieſer Befugniß Gebrauch zu machen wünſcht, muß dem Comité ſeines Kreiſes davon zuvor die Anzeige machen, welches, nachdem es die Richtigkeit der Preiſe anerkannt hat, dieſe beſcheinigen wird.

Der ſo angehängte Preis iſt im Verkaufsfall für den Ausſteller dem Käufer gegenüber bindend.

Falls die Angabe für unrichtig erkannt wird, kann die Kaiſerliche Commiſſion das Erzeugniß fortſchaffen laſſen und den Ausſteller von der Mitbewerbung ausſchließen.

Art. 40. Die verkauften Artikel dürfen nicht vor dem Schluſſe der Ausſtellung weggenommen werden.

Ausländiſche Erzeugniſſe. Zoll.

Art. 41. In Betreff der zur Ausſtellung zugelaſſenen ausländiſchen

Erzeugniſſe wird der Ausſtellungs-Palaſt zu einem „entrepôt réel“ konſtituirt.

Art. 42. Derartige, von dem im Art. 19. erwähnten Zulaſſungsſcheinen begleitete Erzeugniſſe, gehen in Frankreich über die nachſtehend bezeichneten Häfen und Grenzſtädte ein, als: Lille, Valenciennes, Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Saint-Louis, les Verrieres-de-Joux, Pont de Beauvoisin, Chapareillau, Saint-Laurent du Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Pergignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais und Dunkerque.

Art. 43. Die Sendungen können an die, durch die Kaiſerliche Commiſſion in einem jeden dieſer Häfen oder Städte bezeichnete Agenten gerichtet werden. Dieſe Agenten übernehmen gegen eine im Voraus feſtgeſtellte Vergütung die Erfüllung der dem Zollamte gegenüber erforderlichen Formalitäten und die Beförderung der Erzeugniſſe nach dem Ausſtellungs-Palaſte.

Art. 44. Die im Ausſtellungs-Palaſte in Empfang genommenen ausländiſchen Erzeugniſſe werden von den Zollbeamten übernommen.

Art. 45. Die Abnahme der Bleie und die Oeffnung der Colli findet nur im Innern des Palaſtes in Gegenwart der Ausſteller oder ihrer Vertreter ſtatt, und wird durch die Zollbeamten beſorgt.

Art. 46. Ein Exemplar des Expeditionsſcheines, welches als Urſprungs-Certificat gilt, bleibt in den Händen des Zollamts; ein zweites erhält der Klaſſifications-Commiſſair der Ausſtellung und das dritte das General-Secretariat der Kaiſerlichen Commiſſion.

Art. 47. Die ausländiſchen Ausſteller oder ihre Vertreter haben nach dem Schluſſe der Ausſtellung ſich zu erklären, ob ihre Erzeugniſſe zur Reexportation oder zur innern Conſumtion beſtimmt ſind.

Im letztern Falle können ſie darüber nach Entrichtung des Zolles ohne Weiteres verfügen. Bei Feſtſtellung des letztern wird die Zollverwaltung die Entwerthung in Anſchlag bringen, welche durch den Aufenthalt der Erzeugniſſe in der Ausſtellung verurſacht ſein möchte.

Art. 48. Die prohibirten Waaren ſollen ausnahmsweiſe zur innern

Consumtion gegen Bezahlung einer Abgabe von 20 Prozent ihres wirklichen Werthes zugelassen werden.

Ein gleicher Zoll soll als Maximumsatz für alle zur Ausstellung zugelassene Artikel gelten.

Innere Organisation und Polizei der Ausstellung.

Art. 49. Die innere Organisation und die Polizei der Ausstellung werden unter ein ausführendes Comité gestellt, welches aus den Chefs der verschiedenen Dienstzweige zusammengesetzt ist und über alle in seinen Wirkungskreis einschlagende Fragen zu entscheiden hat.

Art. 50. Ein, vor dem zur Aufnahme der Erzeugnisse festgestellten Zeitpunkte zu veröffentlichendes und im Ausstellungs-Palaste aushängendes Reglement wird alle auf die Ordnung des innern Dienstes bezügliche Punkte bestimmen. Es wird die Agenten bezeichnen, welche den Ausstellern Beistand zu leisten und über die Ordnung und Sicherheit der Ausstellung zu wachen haben.

Art. 51. Die bei der ausländischen Abtheilung angestellten Agenten und Beamten müssen eine oder mehrere Sprachen derjenigen Nationen sprechen, mit welchen sie in Verbindung stehen.

Durch die Kaiserliche Commission bezeichnete Dollmetscher werden sich überdies auf verschiedenen Punkten der ausländischen Abtheilung aufhalten.

Art. 52. Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, bei der Kaiserlichen Commission Special-Commissarien zu bevollmächtigen, um ihre Landesangehörigen bei der Ausstellung während der Arbeiten der Empfangnahme, der Klassificirung und der Aufstellung der Erzeugnisse, sowie unter allen Umständen, wo ihr Interesse in Frage steht, zu vertreten.

Schutz der Fabrikmuster und der Erfindungen.

Art. 53. Ein jeder Aussteller, Erfinder oder rechtmäßiger Eigener einer Verfahrungsweise, einer Maschine oder eines Fabrikmusters, welche zur Ausstellung zugelassen, aber noch nicht niedergelegt oder patentirt sind, kann, wenn er vor der Eröffnung oder im ersten Monate nach der Eröffnung der Ausstellung darauf anträgt, von der Kaiserlichen Commission ein, die Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes enthaltendes Certificat erhalten.

Art. 54.

Art. 54. Dieſes Certificat ſichert dem Antragſteller das Eigenthumsrecht des beſchriebenen Gegenſtandes und das ausſchließliche Privilegium denſelben während der Dauer eines Jahres vom 1. Mai 1855 an, auszubeuten, unbeſchadet des Patents, welches der Ausſteller auf dem gewöhnlichen Wege vor Ablauf dieſes Zeitraums nehmen kann.

Art. 55. Jeder Antrag auf ein Erfindungs-Certificat muß von einer genauen Beſchreibung des Gegenſtandes oder der Gegenſtände, welche ſicher geſtellt werden ſollen, und, wo es thunlich, von einem Plane oder einem Muſter der genannten Gegenſtände begleitet ſein.

Art. 56. Dieſe Anträge, ſo wie die getroffenen Entſcheidungen werden in ein ad hoc gehaltenes Regiſter eingetragen, welches ſpäter bei dem Miniſterium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten niedergelegt wird, um während der für die Gültigkeit der Certificate feſtgeſtellten Zeit als Beweis zu dienen.

Art. 57. Die Verabfolgung dieſer Certificate geſchieht gratis.

Jury und Belohnungen.

Art. 58. Die Würdigung und Beurtheilung der ausgeſtellten Erzeugniſſe wird einer großen gemiſchten internationalen Jury anvertraut. Dieſe Jury beſteht aus Titular-Mitgliedern und aus ſtellvertretenden Mitgliedern, welche in 30 Special-Jurys, den in Art. 16. bezeichneten 30 Klaſſen entſprechend vertheilt werden.

Art. 59. In der Abtheilung der Induſtrie-Erzeugniſſe iſt die Zahl der Mitglieder für jede Special-Jury, wie nachſtehend, feſtgeſtellt:

Für jede der Klaſſen	Titularen:	Stellvertreter:
3. 10. 20. und 23.	14.	4.
2. 6. 16. 18. und 24.	12.	3.
7. 8. 12. 13. 14. 17. 19. 21. 25. und 26.	10.	2.
1. 4. 5. 9. 11. 15. 22. und 27. . . .	8.	2.

In der Abtheilung der Kunſtwerke erhält
die 28. Klaſſe 20 Titular-Mitglieder,
„ 29. „ 14 „ „
„ 30. „ 8 „ „

Art. 60. Die Zahl der Jurymitglieder für Frankreich wie für das Ausland, soll nach dem Verhältniß der von einem jeden Lande gestellten Zahl der Aussteller festgesetzt werden.

Art. 61. Das amtliche Comité einer jeden Nation bezeichnet nach seiner Wahl die Personen, welche die auf sie fallende Zahl der Jurymitglieder zu bilden haben.

Die französischen Jurymitglieder werden für die 27 ersten Klassen durch die Abtheilung des Ackerbaues und der Industrie der Kaiserlichen Commission und für die drei letzten Klassen durch die Abtheilung der schönen Künste ernannt.

Art. 62. Im Falle das Comité einer der ausstellenden Nationen die Jurymitglieder, welche sie vertreten sollen, nicht bezeichnet, wird dafür durch die allgemeine Versammlung der anwesenden Jurymitglieder von Amtswegen gesorgt.

Art. 63. Die Kaiserliche Commission vertheilt die Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen. Auch stellt sie die allgemeinen Grundsätze fest, wonach die Thätigkeit der Special-Jurys geregelt wird.

Art. 64. Jede Special-Jury erhält einen durch die Kaiserliche Commission zu ernennenden Präsidenten, sowie einen Vice-Präsidenten und einen Berichterstatter, welche durch die Jury nach absoluter Stimmenmehrheit zu ernennen sind.

Art. 65. Im Fall keines der Mitglieder die absolute Mehrheit erhält, entscheidet das Loos zwischen den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen haben.

Art. 66. Der Präsident einer jeden Jury, und in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident, geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Art. 67. Die Special-Jurys werden außerdem nach Gruppen vertheilt, welche die unter sich durch gewisse Analogien oder Beziehungen verwandten Industrien vertreten.

Dieser Gruppen sind acht, nach Maßgabe des Artikels 16.

Die Glieder jeder Gruppe ernennen ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 68. Die Entscheidungen der Special-Jurys bedürfen der Bestätigung der Gruppe, zu welcher sie gehören.

Art. 69. Die Preise erster Klasse werden nur nach Statt gefundener Revision durch einen aus den Präsidenten und Vice-Präsidenten der Special-Jurys zusammengesetzten Rath bewilligt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 70. Jede Special-Jury kann als Beisitzer oder Sachverständige eine oder mehrere, in einzelnen der ihrer Untersuchung unterliegenden Materien competente Personen zuziehen. Diese Personen können aus den Titular- oder stellvertretenden Mitgliedern der andern Klassen und aus sonst geeigneten Männern von Fach außerhalb der Jury genommen werden.

Die auf diese Weise zugezogenen Mitglieder nehmen an den Arbeiten der Klasse, für welche sie berufen sind, nur in Bezug auf denjenigen Gegenstand Theil, welcher ihre Zuziehung veranlaßt hat; sie haben nur eine berathende Stimme.

Art. 71. Die Aussteller, welche das Amt eines Jurymitgliedes übernehmen, sei es als Titularen oder als Stellvertreter, sind durch diesen Umstand von der Mitbewerbung um die Preise ausgeschlossen.

Die Jury für die schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 72. Desgleichen sind diejenigen Aussteller, welche als Beisitzer oder Sachverständige zugezogen werden, von der Mitbewerbung ausgeschlossen, jedoch nur in der Klasse, für welche sie thätig gewesen sind.

Art. 73. Jede Jury kann sich nach Umständen in Comités vertheilen; jedoch dürfen die Beschlüsse nur von der Mehrheit der ganzen Jury gefaßt werden.

Art. 74. Special-Commissaire werden unter Beistand der Ausstellungs-Inspektoren mit den Vorbereitungen zu den Arbeiten der Jury beauftragt; sie haben sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers ihrer Untersuchung entgangen sind, die Bemerkungen und Reklamationen der Aussteller entgegen zu nehmen, Uebergehungen, Irrthümer oder Verwechselungen, die etwa vorgefallen sind, auszugleichen, die Beobachtung der festgestellten

Normen zu überwachen und endlich diese Normen den Jurys in zweifelhaften Fällen zu erläutern.

Art. 75. Die bei einer Jury thätigen Commissaire assistiren bei den Berathungen nur, um die Thatsachen festzustellen, die festgestellten Grundsätze ins Gedächtniß zu rufen und die Reklamationen der Aussteller vorzulegen.

Art. 76. Die Art der zu vertheilenden Preise und die als Grundlage bei denselben zu treffenden allgemeinen Bestimmungen werden später durch eine auf Antrag der Kaiserlichen Commission zu erlassende Verordnung festgestellt werden.

Art. 77. Unabhängig von den Ehrenauszeichnungen, welche bewilligt werden möchten, steht es dem Rathe der Präsidenten und Vice-Präsidenten frei, dem Kaiser diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm würdig scheinen, besondere Zeichen der öffentlichen Anerkennung wegen ihrer der Civilisation, der Humanität, den Wissenschaften und Künsten geleisteten außerordentliche Dienste zu empfangen oder Aufmunterungen anderer Art zu erhalten, mit Rücksicht auf erhebliche, dem Zwecke allgemeinern Nutzens gebrachte Opfer, und auf die Lage der Erfinder oder Verfertiger.

Besondere Bestimmungen für die schönen Künste.

Art. 78. Eine in Paris eingesetzte Französische Jury wird über die Aufnahme der Werke Französischer Künstler entscheiden.

Art. 79. Die Mitglieder der Französischen Aufnahme-Jury werden durch die Abtheilung der schönen Künste der Kaiserlichen Commission bezeichnet.

Art. 80. Die Aufnahme-Jury der schönen Künste theilt sich in 3 Sektionen:

die 1. begreift die Malerei, die Kupferstecherkunst und die Lithographie;
die 2. die Bildhauerkunst und das Stechen von Medaillen;
die 3. die Baukunst.

Eine jede dieser Sektionen entscheidet über die ihrer besondern Abtheilung angehörigen Werke.

Art. 81. Die Ausstellung ist den Erzeugnissen Französischer und fremder Künstler geöffnet, welche am 22. Juni 1853, als dem Tage, an welchem

die

die Verordnung, wegen Veranstaltung der Ausstellung der schönen Künste erlassen ward, lebten.

Art. 82. Die Künstler können bei der allgemeinen Ausstellung bereits früher ausgestellte Werke einliefern; ausgeschlossen sind nur:

1. Copien (mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einer verschiedenen Art wiedergeben, auf Email, im Muster ꝛc.);
2. Gemälde und andere Gegenstände ohne Rahmen;
3. Bildhauerarbeiten in nicht gebrannter Erde.

Art. 83. Auf Kunstwerke finden die Art. 1 bis 13, 15 bis 30, 35, 36, 40, 41 bis 47, 49 bis 52, 58 bis 77 dieses Reglements Anwendung.

Nr. 132. Betrifft den Preis der Blutegel in den Apotheken. I. D. 1146.

Nach der Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. d. M. ist der officielle Preis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Magdeburg, den 30. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 133. Betrifft die Genehmigung von Pacht-Zuschlags-Ertheilungen. III. E. 1463.

Die vom Licitations-Commissarius im Verpachtungstermine am 6 und 7. d. Mts. den Bestbietern auf die Parzellen Nr. 1 bis 73. in der fiskalischen Werl-Abfindung,

Nr. 1 bis 8. in der Beberwiese,
Nr. 1 bis 14. in der großen neuen Wiese bei Osterwohl,
Nr. 1 bis 6. in der kleinen Lübelser Hagenwiese,
Nr. 1 bis 6. in der Plauerwiese und
Nr. 1 bis 11. in den sogenannten Ellenberger Pachtwiesen,

auf 12 resp. 3 Jahr geschehene Zuschlags-Ertheilung wird hierdurch mit Bezugnahme auf §. 3. der Licitations-Regeln von uns genehmigt.

Magdeburg, den 22. September 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Auctions-Commissarius Ferdinand Boley zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 29. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Krüger zu Werben ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 30. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Secretair Franz Gebhardt zu Wolmirstedt ist als Agent
1) der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und
2) der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt
von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 29. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Vom 1. k. Mts. an soll die Personenpost zwischen Salze und Schönebeck täglich 4 Mal courstren und abgesendet werden:

a. aus Salze:

um 5 Uhr 20 Minuten Vormittags,
" 8 " 55 " do.,
" 10 " 35 " do. und
" 8 " — " Nachmittags;

b. aus Schönebeck:

um 6 Uhr — Minuten Vormittags,
" 9 " 35 " do.,
" 11 " 15 " do. und
" 8 " 40 " Nachmittags.

Magdeburg, den 30. September 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Fricke zu Sanne, in der Diöces Salzwedel, tritt am 1. October c. in den Ruhestand; seine Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 26. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Küster- und Schulstelle zu Schönebeck, in der Diöces Osterburg, ist erledigt; sie ist Privatpatronats.

In Schermcke, Diöces Seehausen i. M., wird eine zweite Schulklasse errichtet, deren Besetzung von der unterzeichneten Regierung erfolgt.

Magdeburg, den 25. September 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 14. October 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4080. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz.

„ 4081. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854.

„ 4082. Das Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Stamm-Actien, und 600,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854.

„ 4083. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Thalern. Vom 26. August 1854.

„ 4084. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze, in der Richtung auf Klecko und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über

Digitized by Google

Mieszisko und Wongrowiec bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin.

Nr. 4085. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischofswerder bis Lessen.

„ 4086. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1854.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Kuhpocken-Impfung im Jahre 1853.

Wir finden uns veranlaßt, die Namen derjenigen Medicinal-Personen unseres Verwaltungsbezirks, die im vorigen Jahre besonders zahlreiche Schutzpocken-Impfungen ausgeführt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und denselben für ihre verdienstliche Thätigkeit unsere Anerkennung auszusprechen. Es haben geimpft:

1)	Herr Wundarzt Knöfel in Magdeburg . . .	663	Individuen,
2)	„ Kreiswundarzt Reinsdorf in Burg . . .	622	„
3)	„ Wundarzt I. Kl. Rabethge in Magdeburg .	517	„
4)	„ Wundarzt II. Kl. Graßhoff in Calbe a. S. .	471	„
5)	„ Dr. med. Schrader in Quedlinburg . . .	443	„
6)	„ Kreis-Wundarzt Dr. Franz in Genthin . .	389	„
7)	„ Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Reuscher in Stendal	383	„
8)	„ Wundarzt II. Kl. Müller in Salzwedel . .	378	„
9)	„ Wundarzt II. Kl. Henkel in Neustadt-Magdeburg	375	„
10)	„ Wundarzt II. Kl. Tuchtfeldt in Arendsee .	365	„
11)	„ Dr. med. Siegert in Halberstadt . . .	349	„
12)	„ Wundarzt II. Kl. Schuster in Egeln . . .	340	„
13)	„ Wundarzt I. Kl. Schulze in Schönebeck . .	303	„
14)	„ Wundarzt I. Kl. Plümecke in Jerichow . .	271	„
15)	„ Wundarzt II. Kl. Bertram in Altenweddingen	262	„
16)	„ Wundarzt II. Kl. Busse in Groß-Ottersleben	253	„
17)	„ Dr. med. Längner in Tangermünde . . .	253	„
18)	„ Wundarzt II. Kl. Domians in Seehausen i. M.	243	„
19)	„ Dr. med. Körner in Gardelegen	236	„
20)	„ Wundarzt II. Kl. Klewitz in Genthin . . .	219	„
21)	„ Wundarzt II. Kl. Voigt in Harbke . . .	206	„
22)	„ Dr. med. Bindseil in Aken	206	„
23)	„ Wundarzt I. Kl. Sens in Gr.-Apenburg . .	206	„
24)	„ Dr. med. Meyerheine in Bismark . . .	203	„
25)	„ Kreiswundarzt Weber in Arneburg . . .	202	„
26)	„ Wundarzt II. Kl. Jacobs in Ummendorf . .	200	„

Magdeburg, den 3. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Maschinen-Fabrik-Director E. Haenel zu Magdeburg ist unter dem 24. September 1854 ein Patent

Ertheiltes Patent.

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Kaufmann und Rathmann David Schmidt zu Acken hat der Kirche daselbst ein Kapital von 500 Thalern geschenkt.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirche und Schule für das dritte Quartal 1854.

Der Kaufmann und Rittergutsbesitzer Schulze zu Salzwedel hat der Kirche in Benkendorf eine Orgel im Werthe von 100 Thlr. geschenkt.

Die Frau Erbkämmerer Baronin v. Plotho zu Genthin hat der Kirche zu Parey eine Altardecke von schwarzem Kaisertuche geschenkt.

Der Herr Baron C. von Plotho zu Parey hat der dasigen Kirche 30 Thlr. zur Umfriedigung des Kirchhofes mit einem Stacket zur Hülfe gegeben.

Die Gespann haltenden Gemeindemitglieder zu Parey haben bei der Verschönerung des Kirchhofes daselbst freie Fuhren geleistet.

Der Kirche in Parey sind von unbekannter Hand zwei Jahre hintereinander je zwei Altarkerzen im Werthe von 5 Thalern geschenkt worden.

Derselben Kirche ist eine Bekleidung des Lesepultes von schwarzem Tuche geschenkt worden.

Eine christliche Wöchnerin zu Zethlingen hat der Kirche daselbst zwei Wachskerzen geschenkt.

Die Frau Staatsminister Gräfin von Veltheim auf Harbke hat der dasigen Kirche eine werthvolle Altarbibel geschenkt.

Der Steinmetzmeister und Bildhauer Friedrich Bremer zu Wormsdorf hat der dasigen Kirche einen aus Sandstein geschmackvoll gearbeiteten und vergoldeten Taufstein geschenkt.

Der Kaufmann Ulrich Bode zu Wormsdorf hat der dasigen Kirche die Evangelien- und Epistel-Predigten von R. Stier geschenkt.

Der Kirche in Kl.-Oschersleben ist von einer diesjährigen Confirmandin eine schöne Altarbibel mit silbernen Krampen und silbernem Kreuze, und von einer zweiten Confirmandin ein schwarzsammtener Kanzelpulthehang mit einem goldgestickten Bibelspruche geschenkt worden.

Der Amtmann Bethge in Bilberge hat der Kapelle daselbst einen feinen blauen Vorhang geschenkt, der die Sakristei und die beiden Seiten des Altars vortheilhaft deckt.

Der Kirchenvorsteher, Altsitzer Dietrich Goethe, hat der Kirche in Staffelde eine neue eichene Todtenbahre geschenkt.

Die Ackermann Friedrich Baumannschen Eheleute in Lühe haben der Kirche daselbst einen Taufsteinbehang von schwarzem Orleans mit gelben wollenen Frangen geschenkt.

Die Gemeinde Groß-Rottmersleben hat durch freiwillige Beiträge die Kosten zur Neubekleidung des Taufsteins und neuer Vorhänge vor einigen in der Kirche befindlichen Thüren und Fenstern aufgebracht.

Der Herr Staatsminister von Goßler zu Cöthen, Patron der Kirche in Siepe, hat der letzteren zur Bestreitung der Kosten des Umgusses zweier Glocken eine Beihülfe von 25 Thalern gegeben.

Bei Gelegenheit des Ausbaues der Kirche in Bahrendorf hat die dasige Gemeinde die Orgel repariren und verbessern, den Altar und die Kanzel mit einer sammtmanchestern, silberbefranzten Decke bekleiden und den Schalldeckel über der Kanzel mit einer bronzenen Guirlande verzieren, auch die Altarleuchter bronziren lassen.

Die diesjährigen Confirmanden zu Bahrendorf haben der dasigen Kirche eine sammtmanchesterne mit silbernen Franzen besetzte Decke für das Lesepult geschenkt. Ein Mitglied der dasigen Gemeinde hat ein neues Cruzifix mit vergoldetem Christuskörper beschafft.

Der Ortsschulze und Kirchenvorsteher Peter Rühle in Flötz hat der Kirche daselbst eine silberne Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl geschenkt.

Die Ehefrau des Ortsvorstehers Schultz zu Vissum hat der Kirche daselbst 2 Altar-Wachskerzen geschenkt.

Der Kirche in Sidow sind zwei Altar-Wachskerzen geschenkt worden.

Eine Wittwe zu Remkersleben hat der Kirche daselbst einen rothsammtenen Klingelbeutel mit Goldfranzen und dergleichen Troddeln geschenkt.

Der Kirche in Berßel ist eine Pultdecke von feinem schwarzem Tuche mit Silberfranzen geschenkt wörden.

Drei Bräute in der Parochie Erxleben haben der Dorfkirche daselbst eine Kniebank am Altare von schwarzem Sammet mit Silberbesatz geschenkt.

Der Candidat Wald zu Eisleben hat der Kirche in Altenweddingen „Rane's Altargesänge; zweite Auflage. Halle 1854." zum Geschenk gemacht.

Die Frau Rittergutsbesitzerin Reinecke zu Langenstein hat die gesprungene Kirchthurmglocke daselbst auf ihre Kosten umgießen lassen.

Mehrere Gemeindemitglieder in Niederndodeleben haben und zwar der eine Altar und Kanzel sehr geschmackvoll decoriren, der andere den Taufstein und ein dritter die über demselben hangende Leuchte in gefälliger Weise auf ihre Kosten restauriren lassen.

Einige Frauen haben der Kirche daselbst eine werthvolle Bekleidung des Altars und der Kanzel von rothbraunem Halbsammt mit gelben Frangen geschenkt.

Magdeburg, den 2. October 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die im Michaelistermine 1854 in Merseburg ausgelooften Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen verzinslichen Kammer-Kreditkassenscheine, sind nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1855 gezogen worden:

von Litt. Aa. à 1000 Thaler:

Nr. 135. 643. 1016. 1058. 1279. 2526. 2603. 2794. 2947. 3017.

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 308. 612. 678.

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Kreditkassenscheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine
Nr. 14372. 14377. 14442. 14446. 14600. 14614. 14733. und 14740.
und à 43 Thaler der Schein
Nr. 363.
zur Zahlung im Ostertermine 1855 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorbemerkten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine mit dem Eintritt des Ostertermins 1855, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Littr. A a. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 30. September 1854.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Betrifft die im Michaelistermine 1854 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1855 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 27. 462. 1620. 2171. 3010. 3026. 3218. 3781. 4143. 4683. 5132. 5297. 5549. 5661. 6118. 6716. 6980. 7391. 7547. 7831. 8432. 9152. 9604. 9700. 9927. 10,342. 10,384. 10,407. 10,416. 10,671. 10,910. 11,173. 12,226. 12,307. 12,567. 12,899. 12,980. 13,395. 13,653. 14,186. 14,664.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 568. 1342. 2340. 2982. 3060. 3087. 3616. 3775. 4030. 4111. 4201. 4215. 4749. 5320. 5829. 5975. 6098. 6405. 6680. 6828. 6873. 6892;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 836. 948. 1290. 1521. 2185. 2227. 2260. 2264. 2993. 3685. 3835. 4484. 5198. 5234. 5369. 5568. 6104. 6173. 6667.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 74. 98. 115. 243. 308.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 94.;

von Litt. C. à 100 Thaler:

Nr. 120.

Die Inhaber der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1855, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 30. September 1854.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Postengang. Die Dessau-Wörlitzer tägliche Personenpost wird vom 10. d. Mts. an
aus Wörlitz um 7 Uhr Vormittags und
" Dessau " 3 " Nachmittags
abgefertigt.

Magdeburg, den 7. October 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 10. d. Mts. ab wird die Salzwedel-Wustrower Botenpost:
aus Salzwedel des Sonntags, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags um 8 Uhr 30 Minuten Abends (event. 30 Minuten nach Ankunft der Personenpost aus Seehausen i. A.) und
aus Wustrow an denselben Tagen um 11 Uhr Abends,
abgefertigt werden.

Magdeburg, den 5. October 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sandersdorf mit Greppin, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Diaconus zu Bitterfeld, Otto Julius Gottlob Hempel, verliehen worden.

Magdeburg, den 26. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Walther zu Olvenstedt, in der Diöces Barleben, tritt am 1. April k. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle daselbst ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 28. September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Gräfendorf mit Schotterei, in der Diöces Lauchstedt, ist dem bisherigen Diaconus Trepte zu Hirschberg in Schlesien verliehen worden.

Magdeburg, den 2. October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Veltheim, in der Diöces Hornburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Olvenstedt, Friedrich Wilhelm Siegfried Hermann Walther verliehen worden.

Magdeburg, den 4. October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Gymnasial-Director Dr. Heilandt zu Oels ist zum Director des Gymnasiums zu Stendal berufen und seine Wahl höhern Orts bestätigt.

Magdeburg, den 6. October 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der bisherige Oberlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Nenzelle, Prediger Stiehl, ist zum Regierungs- und Schulrath bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden. Magdeburg, den 5. October 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Registratur-Assistent beim hiesigen Königlichen Polizei-Directorio, Heinrich Theodor Kaeller ist als Bureau-Assistent und Paß-Expedient bei der Königlichen Polizei-Verwaltung zu Halberstadt angestellt worden.

Magdeburg, den 4. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Beigeordneter

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Calbe a. S. ist daselbst der bisher beim Königlichen Polizei-Directorio hierselbst beschäftigt gewesene Civil-Supernumerar Friedrich August Faust zum Beigeordneten gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Oberförster von Meyerinck zu Letzlingen ist in Folge seiner Ernennung zum Hofmarschall Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Carl von Preußen am 15. d. Mts. aus dem Dienst der Königlichen Forst-Verwaltung ausgeschieden und die dadurch erledigte Oberförsterstelle zu Letzlingen ist von dem gedachten Tage ab dem Oberförster von Hessenthal, bis dahin zu Planken, verliehen worden. Der Letztere wird bis auf Weiteres auch die Geschäfte der Oberförsterei Planken unter Assistenz des Forst-Candidaten von Meibom noch fortführen.

Magdeburg, den 27. September 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Das Rectorat an der Schule zu Tangermünde wird durch die Emeritirung des seitherigen Inhabers noch im Laufe dieses Jahres vacant. Qualificirte Bewerber haben sich an den dortigen Magistrat unter Vorlegung ihrer Zeugnisse zu wenden.

Der Schulamts-Candidat Riecke zu Wahrenberg ist zum Adjuncten des dortigen Küsters und Schullehrers Freidank provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Mangelsdorf zu Hackeborn ist zum zweiten Schullehrer zu Eilsleben provisorisch bestellt worden.

In Gardelegen werden zum 1. October c. zwei Lehrerstellen, und zwar die Konrectorstelle an der Bürgerschule und die dritte Lehrerstelle an der Töchterschule vacant. Patron derselben ist der dortige Magistrat.

Der provisorische Lehrer Beuke an der städtischen Schule zu Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Hosch an der Pischelschen Erziehungs-Anstalt zu Burg, ist zum Lehrer an der Volks- und Bürgerschule zu Aschersleben ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Teichert an der Privat-Töchterschule zu Eisleben, ist zum Lehrer an der Bürger- und Volksschule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Meyer aus Haselhorst, ist zum Schullehrer in Klein-Mangelsdorf, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Arndt zu Neuenklitsche, ist zum 2ten Schullehrer in Carow, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Zu Alt-Staßfurth, in der Diöces Biere, wird eine neue Schulklasse errichtet, zu der qualificirte Bewerber unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich bei uns zu melden haben.

Magdeburg, den 5. October 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat September 1854.

Der Referendarius Stolzmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt und einstweilen mit der Stellvertretung für den erkrankten Rechtsanwalt, Justizrath Richter zu Aschersleben, beauftragt.

Der Appellationsgerichtsrath von Raumer ist bei Verleihung des rothen Adler-Ordens vierter Klasse vom 1. d. M. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der hiesige Kreisgerichts-Director von Stoephasius ist mit dem Titel eines Präsidenten zum Director des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg ernannt und seine Stelle hierselbst vom 1. d. Mts. ab durch den Kreisgerichts-Director Henzschel zu Seehausen besetzt.

Halberstadt, den 2. October 1854.

Königliches Appellationsgericht.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Kaufmann Rudolph Gottlieb Fahlberg zu Quedlinburg ist zum Schiedsmann des dritten oder Westendorfer Bezirks daselbst auf die Periode vom 1. October 1854 bis dahin 1857 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 8. October 1854.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 21. October 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4087. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

„ 4088. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Kozmin nach Jarocin und von Kozmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 4089. Das Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6. September 1854.

„ 4090. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313.) aufgenommenen Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

„ 4091. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. October 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36. der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und

Grafen in Prozessen, sowie der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4092. Die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. October 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Berichtigung des bei der Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1. unter Nr. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J., wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes — Gesetz-Sammlung Seite 266. — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuervergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11. October 1854.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez.) von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 134. Betrifft die Befugniß der Provinzial- und Centralbehörden zur Erhebung des Competenz-Conflicts bei Anklage gegen Beamte ihres Ressorts.

I. G. 1059.

Durch das Gesetz vom 13. Februar c. (Gesetz-Sammlung pag. 86. seq.) ist den Provinzial- und Centralbehörden die Befugniß beigelegt,

sobald gegen einen Beamten ihres Ressorts wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprocesses eingeleitet worden ist,

den Competenz-Conflict zu erheben, wenn sie glauben, daß dem angeklagten resp. verklagten Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueber-

schreitung seiner Amts-Befugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung sind die Herrn Oberstaats-Anwalte durch ein Rescript des Herrn Justizministers vom 12. Mai c. angewiesen worden, sobald die gerichtliche Verfolgung eines Beamten wegen eines Amtsverbrechens oder Vergehens im Wege des Strafprocesses beabsichtigt wird, ohne daß ein hierauf gerichteter Antrag der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde vorliegt, die Aeußerung der den Beamten vorgesetzten Provinzialbehörde eventualiter der Centralbehörde einzuholen, und ihr dadurch Gelegenheit zu geben, von dem Rechte zur Erhebung des Competenz-Conflicts noch vor wirklich erfolgter Einleitung der Untersuchung Gebrauch zu machen. Was dagegen die gegen einen Beamten wegen Amts-Diensthandlungen angestellten Civil-Klagen anlangt, so erhalten sämmtliche Beamte unseres Ressorts hiermit die Anweisung, derartige Klagen sofort nach ihrem Empfang uns einzureichen und zugleich die Gründe darzustellen, aus welchen etwa nach ihrer Ansicht eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen sei. Wir werden die angeführten Gründe einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und dem betreffenden Beamten jedesmal so schleunig als möglich Nachricht zukommen lassen, wenn wir keine Veranlassung gefunden haben sollten, den beantragten Competenz-Conflict zu erheben.

Magdeburg, den 7. October 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 135. Betrifft die Stempelfreiheit aller Quittungen über Studienstipendien aus Staatsfonds.

Der Herr Finanz-Minister hat neuerdings die unbedingte Stempelfreiheit aller Quittungen über Studienstipendien aus Staatsfonds anerkannt. Dadurch ist unsere Amtsblattbekanntmachung vom 24. April c., wonach die Quittungen über Studienstipendien stempelpflichtig sein sollen, wenn die Stipendien aus öffentlichen Fonds und auf unbestimmte Zeit dauernd bewilligt worden sind, für aufgehoben zu erachten. Magdeburg, den 7. October 1854. II. B. 2183.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Einreichung von Geldern und Sachen bei den Depositorien der Gerichte.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichtseingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Depositalverwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Depositalverwaltung beauftragten Personen, in einem an der äußern Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Deposital-Quittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 9. October 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Consolidation

Mittelst der unter dem 30. v. Mts. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die

Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Bertha und Emilie bei Ottleben zu einem unzertrennlichen Ganzen, unter dem Namen: „Bertha und Emilie bei Ottleben" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Betrifft die Braunkohlenbergwerke Bertha und Emilie bei Ottleben.

Halle, den 10. October 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Die bis zum 9. v. Mts. bei der unterzeichneten Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Staatsschuldscheine, sowie die zu gleichem Zwecke bis zum 7. v. Mts. eingelieferten Schuldverschreibungen der Anleihe de 1850 sind wieder eingegangen und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons resp. Serie XII. Nr. 1—8. und Serie II. Nr. 1. ad 8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden. Betrifft die Empfangnahme neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuld-Scheinen ꝛc.

Magdeburg, den 13. October 1854.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rehungen, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Conrector Herrmann Ludwig Sigismund Girschner zu Bleicherode verliehen worden.

Magdeburg, den 9. October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Irmisch zu Rade, in der Diöces Clöden, ist am 1. d. Mts. in den Ruhestand getreten. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 17. October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nachdem der Bau-Inspector Schüler in Aschersleben vom 1. d. Mts. ab pensionirt worden ist, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die durch die Vereinigung der früheren Wegebaukreise Aschersleben und Halberstadt entstandene neue Wegebau-Inspection Halberstadt dem bisherigen Wegebaumeister Crüsemann in Halberstadt, unter Beförderung desselben zum Königlichen Bau-Inspector, vom 1. d. Mts. ab, verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 16. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Beigeordneter u. Rathmann.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Salzwedel sind daselbst

1) der Kaufmann E. Gerlach zum zweiten unbesoldeten Beigeordneten und
2) der Kaufmann Kaehrn zum unbesoldeten Rathmann

gewählt, resp. wieder gewählt worden und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 11. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreiswundarzt Wacker zu Hornhausen ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Oschersleben erledigt worden.

Magdeburg, den 9. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Volland aus Zuchau ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Burg provisorisch bestellt worden.

In Schermcke, Diöces Seehausen i. M., ist eine neue Schulstelle errichtet, zu der qualificirte Bewerber unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich bei uns zu melden haben.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Marienborn, Diöcese Eilsleben, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Bewerbungen um dieselbe sind baldigst bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 12. October 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Mit Nr 42. des Amtsblatts wird für die zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz gehörigen Amtsblatts-Abonnenten des hiesigen Regierungsbezirks

der Allerhöchste Landtags-Abschied an die im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz vom 4. September d. J

ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Wahl der Mitglieder der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Kommissionen.

Die erwählten Kommissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2. Gesetz-Entwürfe in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Brandenburg, so wie der dortigen Kreis- und Provinzial-Verfassung.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 3751), betreffend die Aufhebung des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage (Gesetz-Sammlung Nr. 3755.), betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen, und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze. Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Prinzipien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt in sorgfältige Erwägung kommen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Erlaß des die ländliche Gemeinde-Verfassung der Provinz Brandenburg betreffenden Gesetzes auch für die Altmark.

Die Petition Unserer getreuen Stände bezüglich des zur Seite erwähnten Gegenstandes wird bei den fortgesetzten legislativen Verhandlungen in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen zur Erwägung und Erledigung kommen.

2. Betreffend den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen wegen Beschränkung und Regelung der Parzellirungs-Freiheit in Beziehung auf ländliche Grundstücke.

Die über die nebenbezeichnete Angelegenheit inzwischen stattgefundenen legislativen Verhandlungen haben den Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nr. 3757.) zur Folge gehabt.

3. Erlaß eines Gesetzes wegen Beschränkung der Kammersitzungen auf je zwei Jahre und die Verlängerung der Legislatur-Periode der Zweiten Kammer auf 6 Jahre.

Ueber den nebengedachten Gegenstand sind inzwischen legislative Verhandlungen gepflogen worden, die jedoch zu einem entsprechenden Resultat noch nicht geführt haben.

4. Befreiung der Städte von Tragung der Kriminalkosten.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung der in den Städten der Provinz Brandenburg noch fortbestehenden Verpflichtung der Kommunen zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit einzugehen, war bei der dermaligen gesetzlichen Lage der hiermit in Verbindung stehenden Steuer-Verfassung nicht möglich.

5. Abhaltung eines allmonatlichen Gerichtstages in der Stadt Betschau.

Um den Wünschen Unserer getreuen Stände thunlichst zu entsprechen, ist von Unserem Justiz-Minister, nachdem mit den Stadtbehörden zu Betschau wegen unentgeltlicher Ueberlassung der Geschäftslokalien u. s. w. ein Abkommen getroffen worden, die Abhaltung von monatlichen Gerichtstagen für die Stadt Betschau und umliegende Ortschaften durch den Kreisrichter und Gerichts-Kommissarius zu Lübbenau genehmigt worden.

Zu Urkund dieſer Unſerer gnädigſten Beſcheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abſchied Höchſteigenhändig vollzogen und verbleiben Unſeren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Putbus, den 4. September 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer. Graf Waldersee.

Für den Miniſter des Innern:
v. Manteuffel.

Landtags-Abſchied
für die Provinzialſtände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz.

Berlin, gedruckt in der Deckerſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 28. October 1854.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12 September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2 November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Digitized by Google

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bewirkt wird.

Die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden alten Kassenanweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebrauchlicher Weise für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen

bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewirkt wird.

Die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden Darlehnskassenscheine vom vorgedachten Dato unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern

der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weise für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 19. October 1854.

Königliche Regierung.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Geldbeförderung zwischen Preußen und Nordamerika.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1. Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Thlr. Preuß. Courant zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei den Preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der county, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika sich mit Geldbeförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Thlr. Pr. Crt. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preußischen Postanstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder

jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Postbezirke nicht in Ansatz; dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungsstrecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16. October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 136. Betrifft die Geldprämien auf die Wiederbelebungsversuche an Verunglückte. I. D. 1237.

Nach dem Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sollen die Anträge auf Geldprämien für Wiederbelebungs-Versuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen werden, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechtes, binnen 3 Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde und wenn hierauf von dieser binnen 4 Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt, binnen 6 Monaten nach dem Vorfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß hiernach streng verfahren werden wird, und später eingehende derartige Anträge unberücksichtigt bleiben.

Magdeburg, den 17. October 1854

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Industrieausstellung in Paris.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung hierselbst vom 25. September c. (A.-Bl. Nr. 40.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach stattgefundener Verständigung zwischen den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Commission für die Industrie-Ausstellung in Paris zu Berlin auch die Vertretung der künstlerischen

Intereſſen in Bezug auf die mit der Pariſer Induſtrie-Ausſtellung zu verbindende allgemeine Kunſt-Ausſtellung übernommen hat, dagegen die Geſchäfte der unterzeichneten Bezirks-Commiſſion in Bezug auf künſtleriſche Einſendungen der Kunſtacademie zu Berlin übertragen worden ſind. Die Anmeldungen zur Betheiligung an der Kunſt-Ausſtellung ſind daher an dieſe Academie zu richten.

Magdeburg, den 18. October 1854.

Bezirks-Commiſſion für die Induſtrie-Ausſtellung in Paris.

Vermiſchte Nachrichten.

Beſtätigung von Agenten.

Der Kaufmann F. L. Henſel zu Seehauſen i. M. iſt als Agent der deutſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft zu Lübeck von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 16. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Hübener zu Rathenow iſt als Agent der Gothaer Feuerverſicherungsbank von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 17. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctions-Commiſſarius P. Kaeſebier hierſelbſt iſt als General-Agent der Lebens-, Penſions- und Leibrenten-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Halle von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 20. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Winter zu Deersheim iſt als Agent der Vaterländiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 21. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Zu der durch den Tod des Oberküſters Keubler vacant gewordenen Oberküſterſtelle an St. Stephani in Aſchersleben iſt der bisherige Lehrer Sander daſelbſt berufen und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 14. October 1854.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der bisherige Pfarrer Feigenspan zu Hornsömmern, in der Diöces Sundhausen, ist im Wege der Disciplinar-Untersuchung durch rechtskräftige Entscheidung seines Amtes entsetzt.

Magdeburg, den 19. October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In Bismark ist an Stelle des mit dem 15. November d. J. ausscheidenden unbesoldeten Rathmanns Immelmann der Färbermeister Wilhelm Neubauer zum unbesoldeten Rathmann gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Rathmann.

Magdeburg, den 17. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Unterarzt im Königlichen 27sten Infanterie-Regiment, Johann Friedrich Carl Brüggemann, ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Magdeburg, den 20. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Friedrich August Fürstner aus Werkleitz ist zum Lehrer an der neu errichteten dritten Schulstelle zu Westeregeln provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Ferdinand Winter aus Schönwalde ist zum zweiten Lehrer an der Armen- und Volksschule zu Tangermünde provisorisch bestellt worden.

Die Rectorstelle an der Schule zu Schwanebeck ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen; sie ist Privatpatronats.

Der Lehrer Rademacher zu Stegelitz, in der Ephorie Tangermünde, ist zum Lehrer an der Schule in der Sudenburg-Magdeburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Steglitz ist Privatpatronats.

An der Schule zu Diesdorf, in der Diöces Seehausen, ist die dritte Lehrerstelle vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Brasche zu Wernigerode ist zum Lehrer an der hiesigen zweiten Volksknabenschule ernannt und bestätigt worden.

Fräulein Caroline Schiele zu Gutenswegen ist nach abgelegter Wahlfähigkeitsprüfung in dem Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig zum Unterricht in Elementar- und Bürgerschulen für befähigt erklärt worden.

Der Lehrer Rauch an der Stadtschule zu Ziesar hat die durch Versetzung des Lehrers Schilling daselbst vacant gewordene Stelle definitiv übertragen erhalten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle wird von uns besetzt.

Der Schulamts-Candidat Goernemann aus Cracau ist zum Lehrer an der Mädchenschule in der neuen Neustadt-Magdeburg und der dortige Lehrer Bosse zum Lehrer an der Armenschule in der alten Neustadt, der erstere provisorisch, der letztere

definitiv bestellt worden. Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle an der Schule in der Neustadt wird von der unterzeichneten Regierung besetzt.

Magdeburg, den 17. October 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat September 1854.

Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Herrmann Wilhelm Eginhard Harnisch ist durch Ministerial-Rescript vom 15. September 1854 aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg in das hiesige versetzt worden.

Auscultatoren.

Der bisher im Departement des Kammergerichts beschäftigte Auscultator Carl Albert Gustav Koch ist durch Verfügung vom 29. September 1854 im hiesigen Departement zugelassen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 4. November 1854.

Bekanntmachung.

Betrifft die portofreie Einsendung von Beiträgen aus Kirchenkassen Königl Patronats zum Königl. Seminarkassen-Fonds.

Diejenigen Beiträge, welche die Kirchenkassen Königlichen Patronats zur Unterhaltung des hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminars an die Kasse desselben abzuführen haben, müssen, wenn sie portofrei an dieselbe gelangen sollen, unter der Rubrik:

„Beiträge aus Kirchenkassen Königlichen Patronats zum Königlichen Seminarkassen-Fonds"

eingesandt werden.

Die Herren Superintendenten und Kirchenkassen-Rendanten machen wir zur genauen Beachtung hierauf aufmerksam.

Magdeburg, den 30. October 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die bedingte Be-

Durch Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 15. September d.

Freiung der evangelischen Theologen von der Militairdienstpflicht.

J. ist den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairdienstpflicht in derselben Art gewährt worden, wie solche seit dem Jahre 1835 auf Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 31. Juli 1835 für die katholischen Theologen bereits besteht und zwar dahin:

daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen.

Dieser Beschluß, welcher vom 1. Januar 1855 ab in Kraft tritt und wie der Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Juli 1835 vorerst nur fünf Jahre maßgebend sein soll, wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 26. October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Herabsetzung der Uebergangsabgabe vom Branntwein.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Juli a. c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke übergehenden Branntwein vom 1. d. Mts. an auf 4 Thlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Magdeburg, den 28. October 1854.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director
von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Ertheiltes und erloschenes Patent.

Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Carl Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 18. October 1854 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18ten November 1853 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

Im dritten Quartal d. J. sind bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio folgende Candidaten der Theologie:

1) Johann Martin Gottfried Ludwig Busch, gebürtig aus Quedlinburg,
2) Moritz Heinrich Friedrich, gebürtig aus Freirode,
3) Carl August Robert Kerl, gebürtig aus Kurzlipsdorf,
4) Johann Heinrich Wilhelm Meyer, gebürtig aus Unseburg,
5) Hermann Ludwig Schippel, gebürtig aus Liebenwerda,
6) Carl Friedrich Ludwig Taubert, gebürtig aus Zeitz und
7) Heinrich Albert Friedrich Thielebein, gebürtig aus Weferlingen,

pro ministerio geprüft, resp. mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 24. October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer zu Falken, Epborie Seebach, August Christian Scholl, ist am 11ten October d. J. verstorben. Die Besetzung der dadurch erledigten Pfarrstelle steht in Ausübung des Königlichen Compatronatsrechts uns zu.

Magdeburg, den 20. October 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verlegter Wohnsitz.

Der Wohnsitz des Königlichen Oberförsters von Westernhagen ist mit dem 1sten Juli d. J. von Abbendorf nach Diesdorf bei Salzwedel verlegt worden.

Magdeburg, den 26. October 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Schulamts-Candidaten Neubauer in Olvenstedt ist die Verwaltung der dritten Schulstelle daselbst provisorisch übertragen worden.

Der Lehrer Loeding an der Töchterschule zu Groß-Quenstedt ist zum Kantor- und Lehrer-Adjuncten in Hackeborn, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Groß-Quenstedt ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Holzgraefe aus Brietze bei Salzwedel ist zum Schullehrer in Chörau, Diöces Calbe a. S., provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Leuschner an der ersten mittlern Bürgerschule hierselbst ist zum zweiten Lehrer an der höhern Töchterschule zu Seehausen i. A. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle an der hiesigen mittlern Bürgerschule wird vom Magistrate hierselbst besetzt.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Wittenmoor, Diöces Tangermünde, ist durch Amtsniederlegung des seitherigen Stelleninhabers zur Erledigung gekommen; sie ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 21. October 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 11. November 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4093. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

„ 4094. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück.

„ 4095. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Actien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Praetz.

„ 4096. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 4. October 1854.

„ 4097. Die Bekanntmachung über die unterm 23. September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Braetzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6. October 1854.

Digitized by Google

Nr. 4098. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24. April 1854 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actiengesellschaft. Vom 14. October 1854.

„ 4099. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. October 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. October 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1. November 1854.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Betrifft die Liste der ausgelooften Rentenbriefe.

Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14. December 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November, in der Deckerschen Geheimen Oberhof-Buchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, sowie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptionswege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste Nr. 5. und die folgenden kosten daher im Subscriptionspreise pro Exemplar 2½ Sgr. in allen Theilen der Monarchie. Berlin, den 23. October 1854.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 137. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Derenburg.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Derenburg die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 1. September d. J. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Derenburg die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinen außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 28. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 138. Betrifft die Aufforderung an die im hiesigen Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeister ꝛc. zur Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen I. 0. 789.

Die in unserm Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister, Privatbaumeister, Bauführer und Feldmesser werden hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Geschäfts-Nachweisungen bis zum

1. December d. J.

an uns einzureichen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung unterlassen, in die höhern Orts einzureichende Liste nicht mit aufgenommen werden und es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Anstellungen übergangen werden.

Magdeburg, den 31. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflan-

zungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20. d. Mts. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 8. November 1854.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director
von Jordan.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 22. v. Mts. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Jacob bei Hötensleben mit einer Fundgrube und 703 Maaßen an den Haupt-Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, Friedrich Schröder in Halberstadt, verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 4. November 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 20. v. Mts. höhern Orts vollzogenen Urkunde, ist das Braunkohlen-Bergwerk Clara bei Ottleben mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen an den Partikulier Wulff in Halberstadt verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 4. November 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 22. v. Mts. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Marie bei Biere mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen an den Dr. med. Baumgarten in Schönebeck verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 4. November 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der unter dem 22. v. Mts. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Christian bei Wilsleben mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen an den Schönfärber Maerker in Aschersleben verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 4. November 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Der Privat-Secretair August Freyer zu Aschersleben hat wegen Veränderung seines Wohnortes die Agenturen für Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung eines Agenten.

1) die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin,
2) die Preußische Rentenversicherungs-Anstalt daselbst und
3) die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck,

niedergelegt. Für denselben ist der Auctionator Albert Lang zu Aschersleben als Agent der vorgenannten Gesellschaften von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die bis zum 7. October c. bei der unterzeichneten Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Staatsschuldscheine, sowie die zu gleichem Zwecke bis zum 14. ej. m. eingelieferten Schuldverschreibungen der Anleihe de 1850 sind wieder eingegangen und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons resp. Serie XII. Nr. 1—8. und Serie II. Nr. 1. ad 8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden. Betrifft die Empfangnahme neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuld-Scheinen ꝛc.

Magdeburg, den 2. November 1854.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Gegenwärtig wird die tägliche Harzburg-Wernigeroder Personenpost Postengang.

aus Harzburg um 10 Uhr Vormittags

und die tägliche Halberstadt-Wernigeroder Personenpost

aus Wernigerode um 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags

abgefertigt. Magdeburg, den 2. November 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 15. hujus ab wird die tägliche Halberstadt-Blankenburg-Nordhausener Personen-Post Postengang

aus Halberstadt Bahnhof um 12 Uhr 30 Minuten Mittags,

abgefertigt werden. Magdeburg, den 8. November 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Extract

aus der 9ten Rechnung der Magdeburgischen Land-Feuer-Societäts-Haupt-Kasse vom Jahre 1853.

Einnahme.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 1.	An Bestand incl. 47,500 Thlr. in Activis		50,927	8	3
" 2.	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der dadurch erwachsenen Kosten ꝛc.		2,627	3	—
" 3.	An Beiträgen:	Thlr. Sgr. Pf.			
	a) Reste aus früheren Ausschreiben . .	3,271 17 10			
	b) Beiträge zum 16. u. 17. Ausschreiben	141,936 11 6			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	338 15 —			
			145,546	14	4
	Anmerkung. Die Beiträge zum 18. Ausschreiben vom 31. December 1853 können erst in der Rechnung pro 1854 in Einnahme erscheinen.				
" 4.	An zufälligen Einnahmen		10	20	5
		Summa	199,111	16	—

Ausgabe.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit 1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.				
	a) Indemnisation:	Thlr. Sgr. Pf.			
	1. für Brandschäden aus früheren Jahren	39,741 13 —			
	2. für dergleichen aus dem Jahre 1853 .	82,157 12 11			
	b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	3,081 — —			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	496 — —			
	d) Taxationskosten wegen der Brandschäden und resp. wieder aufgebauter Gebäude . . .	332 17 6			
			125,808	13	5
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1853 . . 22,845 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.				
" 2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern		200	—	—
" 3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen		1,430	22	9
" 4.	An Verwaltungskosten:	Thlr. Sgr. Pf.			
	a) fixirtes Gehalt und Pension	6,000 15 —			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,273 19 4			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung, Aufnahme ꝛc. . . .	3,387 17 9			
	d) Bureaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc.	762 12 6			
	e) Gerichts- und Prozeßkosten	241 26 10			
			12,666	1	5
		Latus	140,105	7	7

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . . .	140,105	7	7
Tit. 5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	39	3	3
" 6.	An zufälligen Ausgaben	76	20	—
	Summa	140,221	—	10

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . 199,111 Thlr. 16 Sgr. — Pf.
Die Ausgabe beträgt . . 140,221 " — " 10 "

Bleibt Bestand incl. 51,100 Thlr. in Activis 58,890 15 2

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1853 betrug:

in 1ster Classe	9,995,400 Thlr.	
" 2ter "	33,138,450 "	
" 3ter "	16,847,150 "	
		59,981,000 — —

Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug also in sämmtlichen 21 Societäts-Kreisen . . . 37,358,950 — —

Sämmtliche im Jahre 1853 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf . . . . . 118,860 — —

Hierunter befinden sich an Brand-Entschädigungen:
99,538 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.,
worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge, und zwar zum 17. Ausschreiben vom 30. Juni und zum 18. Ausschreiben vom 31. December 1853 auf je 5 Sgr., also zusammen auf 10 Sgr. in Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit desselben durch 20 Pfennige (cfr. §. 55. des Reglements) pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals festgesetzt werden müssen, welches pro 100 Thlr. der vollen Versicherungssumme:

in 1ster Classe	4 Sgr.
" 2ter "	6 "
" 3ter "	8 "

beträgt, und wodurch im Ganzen einkommen müssen . . . . 124,529 25 —

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1853 die Indemnisation in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt 114.

Magdeburg, den 28. September 1854.

Haupt-Casse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1853 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rthl.	Sgr.	₰	Summa nach den Kreisen. Rthl.	Sgr.	₰
	I. Kreis Calbe.								
1	Schloß-Vorstadt Calbe	5. Febr.	1853	—	—	—	147	10	—
	II. Kreis Neuhaldensleben.								
2	Dorf Alvensleben, nachträglich .	4. Novbr.	1852	463	19	3			
3	Völpke	18. Januar	1853	912	16	—			
							1,376	5	3
	III. Kreis Wolmirstedt.								
4	Ochtmersleben	17. Januar	"	—	—	—	2,600	—	—
	IV. Kreis Wanzleben.								
5	Osterweddingen, nachträglich . .	22. October	1852	882	15	—			
6	Groß-Ottersleben	7. Decbr.	"	900	—	—			
7	Dorf Hadmersleben	21. ejusd.	"	50	—	—			
8	Osterweddingen	29. ejusd.	"	245	—	—			
9	ibidem	14. Januar	1853	175	—	—			
10	Langenweddingen	21. ejusd.	"	1,075	—	—			
11	Dorf Hadmersleben	13. März	"	25	—	—			
12	ibidem	27. ejusd.	"	43	22	6			
13	Groß-Ottersleben	31. ejusd.	"	4,955	—	—			
14	Fermersleben	5. Juni	"	785	15	—			
15	Klein-Oschersleben	20. ejusd.	"	7,780	—	—			
16	Schermke	27. ejusd.	"	225	—	—			
17	Buckau	6. Juli	"	11	15	—			
18	Osterweddingen, durch Gewitter .	22. August	"	40	—	—			
19	Ampfurth, desgleichen	26. ejusd.	"	25	—	—			
20	Ettgersleben	28. ejusd.	"	1,060	—	—			
							18,278	7	6
	V. Kreis Jerichow I.								
21	Dalchau, nachträglich	4. Decbr.	1852	1,550	—	—			
22	Cöpernitz, desgleichen	28. Juni	"	125	—	—			
23	Dörnitz	14. Januar	1853	250	—	—			
			Latus	1,925	—	—	22,401	22	9

Digitized by Google

Nro.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport			1,925	—	—	22,401	22	9
24	Gloine	17. März	1853	275	—	—			
25	Ladeburg, durch Gewitter	8. Juli	"	264	—	—			
26	Gräben	11. ejusd.	"	18	—	—			
27	Pretzien, durch Gewitter	22. August	"	278	15	—			
	VI. Kreis Jerichow II.						2,760	15	—
28	Altenplathow, nachträglich	1. April	1851	857	—	—			
29	Zollchow, desgleichen	29. Febr.	1852	50	—	—			
30	Tuchheim, desgleichen	20. Mai	"	19	7	6			
31	Bünsche bei Böhne	29. März	1853	272	—	—			
32	Vehlen	9. Mai	"	465	—	—			
33	Derben	16. ejusd.	"	10	—	—			
34	Groß-Wusterwitz	21. ejusd.	"	10	—	—			
35	Gollwitz, durch Gewitter	7. Juni	"	367	—	—			
36	Böhne, desgleichen	eodem	"	183	—	—			
37	Camern, desgleichen	eodem	"	10	—	—			
	VII. Kreis Stendal.						2,243	7	6
38	Buchholz	10. Januar	"	1,150	—	—			
39	Weißewarthe	18. ejusd.	"	945	—	—			
40	Buchholz	13. März	"	1,150	—	—			
41	Groß-Schwechten, durch Gewitter	24. August	"	830	—	—			
42	Bittkau	18. October	"	350	—	—			
43	Hüselitz	25. ejusd.	"	443	—	—			
44	Bittkau	27. ejusd.	"	5	—	—			
	VIII. Kreis Osterburg.						4,873	—	—
45	Ziemendorf	9. Novbr.	1852	100	—	—			
46	Groß-Wanzer, durch Gewitter	12. Januar	1853	2,070	12	—			
47	Schrampe	27. Mai	"	5,134	20	—			
48	Timpen bei Erxleben	28. ejusd.	"	75	—	—			
49	Camps	2. Septbr.	"	300	—	—			
	IX. Kreis Salzwedel.						7,680	2	—
50	Klein-Bierstedt	3. April	"	2,860	20	—			
51	Gladdenstedt	16. ejusd.	"	1,875	—	—			
52	Groß-Apenburg	24. ejusd.	"	1,300	—	—			
			Latus	6,035	20	—	39,958	17	3

Digitized by Google

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	₰	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	₰
	Transport			6,035	20	—	39,958	17	3
53	Beetzendorf	28. Mai	1853	2,091	20	—			
54	Langenapel, durch Gewitter	30. Mai	"	1,650	—	—			
55	Hilmsen, desgleichen	7. Juni	"	300	—	—			
56	Zethlingen, desgleichen	eodem	"	140	—	—			
57	Lagendorf, desgleichen	20. ejusd.	"	750	—	—			
58	Tangeln	4. Juli	"	4,625	—	—			
59	Groß-Bierstedt	16. ejusd.	"	1,235	—	—			
60	Riestedt, durch Gewitter	24. August	"	25	—	—			
	X. Kreis Garbelegen.						16,852	10	—
61	Kaltendorf, nachträglich	2. Juli	1852	570	—	—			
62	Sachau	1. Januar	1853	1,000	—	—			
63	Clötze	29. ejusd.	"	90	6	8			
64	Weteritz	11. Febr.	"	85	15	—			
65	Mieste	17. ejusd.	"	150	—	—			
66	Walbeck	22. Mai	"	225	—	—			
67	Flechtingen, durch Gewitter	25. Juni	"	452	7	6			
68	Weferlingen	13. Juli	"	100	—	—			
69	Weteritz	8. October	"	1,817	22	6			
70	Solpke	24. ejusd.	"	275	—	—			
71	Rowitz	31. ejusd.	"	30	—	—			
	XI. Kreis Halberstadt.						4,795	21	8
	Vacat.								
	XII. Kreis Oschersleben.								
72	Eilenstedt	11. Januar	1853	219	17	6			
73	Dalldorf	9. April	"	77	15	—			
74	Rodersdorf, durch Gewitter	22. August	"	125	—	—			
	XIII. Kreis Aschersleben.						422	2	6
75	Hedersleben	26. Juli	1853	—	—	—	3,550	—	—
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode.								
76	Hasserode, durch Gewitter	29. Juni	1853	51	15	—			
77	Ilsenburg	16. October	"	1,125	—	—	1,176	15	—
			Latus				66,755	6	5

Digitized by Google

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport						66,755	6	5
	XV. Saal-Kreis.								
78	Halle, Straf-Anstalt	11. Juni	1853	5,367	27	10			
79	ibidem	6. Septbr.	"	110	22	2			
							5,478	20	—
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.								
80	Hergisdorf	11. April	1853	50	—	—			
81	Lochwitz, durch Gewitter	8. Mai	"	14	3	6			
82	Rollsdorf	9. ejusd.	"	152	24	—			
83	Siersleben	16. ejusd.	"	1,202	2	6			
84	Ziegelrode	4. August	"	75	—	—			
85	Stedten	21. ejusd.	"	378	6	—			
86	Hergisdorf	17. Septbr.	"	25	—	—			
87	Elben	14. Novbr.	"	12	15	—			
							1,909	21	—
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.								
88	Groß-Burschla	3. Decbr.	1852	25	—	—			
89	Breitenbach	6. ejusd.	"	1,620	—	—			
90	Westhausen	8. ejusd.	"	447	—	—			
91	Berlingerode	28. ejusd.	"	180	—	—			
92	Gernrode	6. Januar	1853	60	—	—			
93	Eigenrode	28. ejusd.	"	195	—	—			
94	Felchta	21. März	"	75	—	—			
95	Berlingerode	16. Mai	"	35	—	—			
96	Steinheuterode	29. ejusd.	"	70	—	—			
97	Eigenrode, durch Gewitter	26. August	"	35	—	—			
98	Görmar	16. Septbr.	"	770	—	—			
99	Geisleden	18. ejusd.	"	163	—	—			
100	Heuten	28. ejusd.	"	152	—	—			
101	Heyerode	27. Octbr.	"	125	—	—			
102	Lengenfeld	29. ejusd.	"	1,986	—	—			
							5,938	—	—
			Latus				80,081	17	5

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport						80,081	17	5
	XVIII. Kreis Fürstenthum Erfurt.								
103	Ermstedt	28. Febr.	1853	422	—	—			
104	Witterda	2. August	"	449	24	6			
105	Schmira	29. Septbr.	"	20	27	6			
							892	22	—
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
106	Sondershausen	5. Januar	"	162	15	—			
107	ibidem	7. Febr.	"	110	10	—			
							272	25	—
	XX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
108	Königsee	20. Januar	"	12	28	—			
109	Scheiba	1. Febr.	"	250	—	—			
110	Immenrode	2. August	"	110	19	—			
111	Schlotheim, durch Gewitter	23. ejusd.	"	84	22	9			
112	Schwarza	30. ejusd.	"	3,383	—	—			
							3,841	9	9
	XXI. Kreis Fürstenthum Reuß jüngere Linie.								
113	Kraftsdorf	26. Januar	"	32	23	—			
114	Tschippach, Seidels Mühle	4. April	"	1,527	22	6			
115	Heinersdorf	3. Mai	"	100	—	—			
116	Stelzen	26. August	"	8,773	—	—			
117	Saalburg, durch Gewitter	7. Septbr.	"	30	—	—			
118	Stelzen	5. October	"	2,855	—	—			
119	Unterlemnitz	26. ejusd.	"	375	—	—			
120	Waltersdorf	20. Novbr.	"	756	14	—			
							14,449	29	6
						Summa Summarum	99,538	13	8

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 8, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, wofür aber, wie dabei bemerkt,

nach-

nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist. Dagegen haben 2 Brände stattgefunden, für welche Brandentschädigung überhaupt nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich demnach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 114 Brandschäden.

Altenhausen, den 28. September 1854.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Auf den Antrag der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin und im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft ist dem Rentmeister Probst zu Niegripp für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Magdeburg belegene Königliche Hausfideicommiß-Oberförsterei Niegripp die Function eines stellvertretenden Polizei-Anwalts, für den als Polizei-Anwalt fungirenden Oberförster Knop zu Biederitz zur Verfolgung der in jener Oberförsterei vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung pag. 305. seq.) und aller übrigen, in derselben sich ereignenden Uebertretungen, so weit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungsgegenstände berühren, bei dem competenten Gericht, von uns übertragen worden. Ernennung eines stellvertretenden Polizei-Anwalts

Magdeburg, den 31. October 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Auf Seite 446. unseres diesjährigen Amtsblattes ist in der Bekanntmachung vom 11. d. Mts., betreffend die Bestätigung des Kaufmanns E. Gerlach in Salzwedel als unbesoldeter Beigeordneter daselbst, statt: „zum zweiten unbesoldeten Beigeordneten" nur „zum unbesoldeten Beigeordneten" zu lesen. Berichtigung.

Magdeburg, den 31. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt, Dr. med. Herrmann Carl Ernst Klingner zu Aschersleben, ist als Arzt und Wundarzt approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Magdeburg, den 3. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach dem Ergebniß der am 10. d. Mts. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Gardelegen abgehaltenen Prüfung sind die Schulamts-Candidaten resp. provisorisch angestellten Lehrer: Wahlfähige Schulamts-Candidaten für Volksschulen.

1) Simon Christoph Alberts zu Walbeck,
2) Joachim Friedrich Henning zu Belkau,
3) Joachim Christoph Heynatz zu Lieften,
4) Christoph Friedrich Holzgraefe zu Brietz,
5) Carl Ferdinand Heinrich Holzgraefe zu Brewitz,
6) Friedrich Wilhelm Jacobs zu Cröchern,
7) Joachim Friedrich Kersten zu Schäplitz,

8) Friedrich Wilhelm Alexander Kleinfeld zu Sallenthin,
9) Johann Carl Krach zu Klein-Ellingen,
10) Friedrich Wilhelm Krause zu Lüdelsen,
11) Johann Friedrich Krümmel zu Böddenstedt,
12) Friedrich Christoph Meinecke zu Nesenitz,
13) Joachim Christian Mertens zu Ziethnitz,
14) Carl Friedrich Schilling zu Ladeburg,
15) Dietrich Schulz zu Badeleben,
16) Johann Joachim Steffens zu Kläden,
17) Johann Gustav Heinrich Friedrich Sulfrian zu Schönfeld,
18) Johann Joachim Zabel zu Gohre,
19) Johann Christian Behrens zu Wartenberg,
20) Friedrich Christian Blume zu Magdeburgerforth,
21) Friedrich Wilhelm Theodor Blume zu Wust,
22) Carl Friedrich August Dahrendorf zu Staffelde,
23) Friedrich Fuchs zu Beendorf,
24) Emil Albert Mendel zu Scharteucke,
25) Joachim Andreas Moericke zu Rostau,
26) Carl Ferdinand Rademacher zu Stegelitz,
27) Wilhelm August Schulze zu Schmersau,
28) Carl Ludwig Peper zu Boock,

für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erklärt worden.

Magdeburg, den 26. October 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat October 1854.

Der Rechtskandidat Koch ist als Auscultator angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Halberstadt, den 1. November 1854.

Königl. Appellationsgericht.

Der Intendantur-Referendarius Werner von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist durch Kriegs-Ministerielle Verfügung vom 23. September d. J. und

der bisher bei der Intendantur des 3. Armee-Corps zu Berlin beschäftigt gewesene Landgerichts-Assessor Rust durch Kriegs-Ministerielle Verfügung vom 11. October d. J. zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 4. Armee-Corps ernannt worden. Magdeburg, den 2. November 1854.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 18. November 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4100. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg im Regierungsbezirk Oppeln.

„ 4101. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der Mogilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin, bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakosć, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin.

„ 4102. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Thalern. Vom 4. October 1854.

„ 4103. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungsbezirks Trier. Vom 4. October 1854.

„ 4104. Die Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuersocietäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns ꝛc. vom 23. Februar 1840. Vom 23. October 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 139. Betrifft die anderweite Eintheilung in Baukreise und Vertheilung der Baugeschäfte im hiesigen Regierungsbezirk. I. 0. 737.

Seit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. December 1852. betreffend die anderweite Eintheilung der Baukreise und Vertheilung der Baugeschäfte im hiesigen Regierungsbezirke sind nachstehende Veränderungen und nähere Bestimmungen eingetreten:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Waren nach dem Organisationsplane zugetheilt.		Sind neu zugetheilt worden.	
		Bau-Kreis-Nr.	Baubeamte.	Bau-Kreis-Nr.	Baubeamte.
	I. Chausseen.				
1	Von Genthin nach Sandau und von Fischbeck nach Tangermünde.	2	Wasserbauinspector Kaufmann zu Genthin.	3	Kreisbaumeister Detto daselbst.
2	Von Parchau nach Plaue.	3	Kreisbaumeister Detto.	2	Wasserbauinspector Kaufmann.
3	Verbindungsstraße um Magdeburg.	4	Wasserbauinspector Hirschberg hierselbst.	7	Wegebauinspector Rathsam hierselbst.
4	Von Magdeburg bis hinter Ebendorf.	7	Wegebauinspector Rathsam hierselbst.	6	Bauinspector Pickel hierselbst.
5	Von Salzwedel nach Seehausen, so weit sie im 10ten Baukreise liegt, d. h. bis dicht vor der Kesper-Brücke.	—	War damals noch nicht fertig.	10	Kreisbaumeister Hanke zu Salzwedel.
6	desgl. von da bis Seehausen.	—	Wie vor.	11	Kreisbaumeister Pflughaupt zu Stendal.
	II. Fiscalische Landstraßen.				
7	Die Verbindungsstraße vom Friedrich-Wilhelms-Garten bis zur Leipziger Chaussee.	6	Bauinspector Pickel hierselbst.	7	Wegebauinspector Rathsam hierselbst.
8	Pflasterdamm vor der hohen Pforte.				
9	Die Straße von Magdeburg bis Frohse.				
10	Die 3 Colonistenstraßen von Frohse nach Schö-	15	Baurath Schönner zu Barby.	7	Desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Waren nach dem Organisationsplane zugetheilt.		Sind neu zugetheilt worden.	
		Bau-Kreis-Nr.	Baubeamte.	Bau-Kreis-Nr.	Baubeamte.
	nebeck, von da nach Salze und von Salze n. Frohse				
11	Die Straße von Egeln nach Hakeborn.	14	Bauinspector Pelizäus zu Oschersleben.	13	Wegebauinspector Crüsemann zu Halberstadt.
12	Die fiskalische Strecke auf der Straße von Quedlinburg nach Nordhausen.	12	Bauinspector Blumenthal zu Halberstadt.	13	Desgl.
13	desgl. von Quedlinburg nach Blankenburg.				
14	desgl. von Goslar nach Magdeburg.				
15	Die Straße vor dem Burchardithore bei Halberstadt.				
16	Der Neuwegersleber Damm.	14	Bauinspector Pelizäus zu Oschersleben.	13	Desgl.
17	Straße von Tangermünde nach Belsdorf.	11	Kreisbaumeister Pflughaupt zu Stendal.	1	Wasserbaumeister Schäffer zu Stendal.
18	Straße von Gr.-Oschersleben nach Wanzleben.	6	Bauinspector Pickel hierselbst.	—	Als im Bau begriffene Kreis-Chaussee geht die Unterhaltung und Beaufsichtigung auf den Wanzleber Kreis über.
19	Die fiskalischen Theile der Straße von Wanzleben nach Hadmersleben zwischen Klein-Oschersleben und Hadmersleben.	14	Bauinspector Pelizäus zu Oschersleben.	—	Wie vor.
20	Die Straße von der Friedrich-Wilhelmsbrücke bis Alt-Königsborn.	4	Bauinspector Reusing in Burg.	—	Wegen der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee nach Möckern geht die Unterhaltung und Beaufsichtigung auf den 1sten Jerichower Kreis über.

Magdeburg, den 27. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Zusammenstellung
der von dem Lehrer Fr. Ehrhardt zu Prettin im Jahre 1854 gezahlten Haspelprämien.

Laufende Nr.	Namen der prämiirten Züchter.	Nr. der Beläge.	Metzenzahl der gelieferten Cocons.	Davon haben die I. Prämie mit 2½ Sgr. erhalten	Davon haben die II. Prämie mit 1¼ Sgr. erhalten	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Gerbermeister Blüthgen zu Belzig . .	1	3	—	3	—	3	9
2	Frau Lieut. Reitzenstein zu Annaburg .	2	1½	1½	—	—	3	9
3	Mühlenbesitzer Burkhardt zu Stolzenhain	3	50	31	19	3	11	3
4	Lehrer Hofmann zu Delitzsch	4	9½	9½	—	—	23	9
5	Lehrer Kuntze zu Kobershain	5	20	—	20	—	25	—
6	Gutsbesitzer Hr. von Türk zu Türkshof	6	83	83	—	6	27	6
7	Alfred Topf zu Erfurt	7	10	10	—	—	25	—
8	Lehrer Weniger zu Erfurt	8	11	1	10	—	15	—
9	Lehrer Hoppe zu Staritz	9	16	16	—	1	10	—
10	Pastor Weck zu Kobershain	10	8	—	8	—	10	—
11	Schneidermeister Schönfeld zu Altenbeichling	11	7	7	—	—	17	6
12	Lehrer Wille zu (Schloß) Annaburg . .	12	50½	50½	—	4	6	3
13	Fr. Marianne Hesse zu Annaburg . .	13	13½	13½	—	1	3	9
14	Lehrer Schreyer zu Mücheln	14	7½	7½	—	—	18	9
15	Cantor Zänker zu Dobrilugk	15	56	56	—	4	20	—
16	Cantor Thumann zu Pförden . . .	16	52	52	—	4	10	—
17	Bürgermeister Flachs zu Schlieben . .	17	23	23	—	1	27	6
18	Derselbe von 1853	18	4	4	—	—	10	—
19	Pastor Dr. Hornburg zu Spora . . .	19	8	8	—	—	20	—
	Summa		433½	373½	60	33	18	9

Betrifft den Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1855.

Die Amtsblatts-Debits-Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch veranlaßt, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1855 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der Gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1. und 2. bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Königlichen Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen, spätestens bis zum 15. December c. unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 4. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehene Rettungs-Medaille.

Dem Maurerlehrling Carl Runge zu Frohse ist für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Knopf vom Tode des Ertrinkens von dem

Königlichen Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehenes Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. v. M. dem Bahnhofsarbeiter August Langenheim zu Burg für die mit eigener Lebensgefahr vollführte Lebensrettung eines unbekannten Mannes das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Die Ehefrau des Schneiders Grimpe, Sophie, geb. Graser, zu Barby hat am 30. Juni d. J. die 10jährige Tochter des Müllers Kirchhoff daselbst mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in der Elbe gerettet, welche entschlossene und mit Erfolg gekrönte Handlung wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 7. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Julius Mager in Möckern ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Landwirth Carl Albert Tietge zu Sülldorf, im Kreise Wanzleben, ist als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten Juli, August und September 1854 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten Juli, August und September 1854 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Ahrens, Georg, Knecht, Geburts- und Wohnort Harlingerode, im Königreich Hannover, Alter 55 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne defekt, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 1. Juli 1854. Bestimmungsort: Harlingerode in Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

2) Schulze, Christian, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Quellendorf, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn breit, Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart dunkel, Zähne gut, Kinn gegrübt, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. Juli 1854. Bestimmungsort: Quellendorf in Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

3) Holtzheu, Johann Heinrich, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Rittersdorf, im Großherzogthum Weimar, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare rothblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase länglichspitz, Mund gewöhnlich, Bart rothblond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe am Kinn. Tag der Fortweisung: 9. Juli 1854. Bestimmungsort: Rittersdorf in Weimar. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

4) Eichler, Franz Louis, Gartenarbeiter, Geburts- und Wohnort Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelbond, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 13. Juli 1854. Bestimmungsort: Leipzig in Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Genthin. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

5) Thieme, Johann Carl Robert, Wollkämmer, Geburts- und Wohnort Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 34 Jahr, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwächlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 13. Juli 1854. Bestimmungsort: Leipzig in Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Genthin. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

6) von Berg, Moritz Eduard, Webergeselle, Geburts- und Wohnort Coburg, im Herzogthum Coburg-Gotha, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 9½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen bräunlich, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe in der linken Augenbraune und an der Stirn links. Tag der Fortweisung: 15. Juli 1854. Bestimmungsort: Coburg, in Coburg-Gotha. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Gardelegen. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

7) Marx, Georg, Geburts- und Wohnort Ansbach, im Herzogthum Nassau, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. Juli 1854. Bestimmungsort: Ansbach in Nassau. Fortweisende Behörde: Magistrat in Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

8) Horn, Johann August, Webergeselle, Geburts- und Wohnort Treuen, im Königreiche Sachsen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2⅓ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stark, Mund etwas starke Lippen, Zähne defekt, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht. Tag der Fortweisung: 25. Juli 1854. Bestimmungsort: Treuen in Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

9) Heinemann, Marie, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn

frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 28. Juli 1854. Bestimmungsort: Bernburg in Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Zweckloser Aufenthalt.

10) Kurad, Martha, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Eckadvoth, im Churfürstenthum Hessen, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen dunkelgrau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 28. Juli 1854. Bestimmungsort: Eckadvoth in Hessen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

11) Graf, Christoph, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Stiege, im Herzogthum Braunschweig, Alter 66 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare weiß, Stirn frei, Augenbraunen weiß, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne defect, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. August 1854. Bestimmungsort: Stiege in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln und Gewerbesteuer-Contravention.

12) Wagner, Christian, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Gernrode, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase lang und spitz, Mund breit, Bart blond, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. August 1854. Bestimmungsort: Gernrode in Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

13) Hartlepp, Samuel, Hirte, Geburts- und Wohnort Neustadt, im Königreich Hannover, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: an der linken Hand fehlt der halbe Daumen. Tag der Fortweisung: 26. August 1854. Bestimmungsort: Neustadt in Hannover. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

14) Liebig, Johanne Friederike, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Böhlen, im Königreiche Sachsen, Alter 20 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 28. August 1854. Bestimmungsort: Böhlen in Sachsen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

15) Junge, Christiane, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Hasselfelde, im Herzogthum Braunschweig, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Zur Zeit schwanger. Tag der Ausweisung: 31. August

1854. Bestimmungsort: Hasselfelde in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

16) Born, Franz, Schlossergesell, Geburts- und Wohnort Sandersleben, im Herzogthum Anhalt Bernburg, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn frei, hoch, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart dunkler Schnurbart, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: der Daumen der rechten Hand ist gebrochen. Tag der Fortweisung: 31. August 1854. Bestimmungsort: Sandersleben in Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung in Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

17) Senger, Wilhelmine, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Gelgehausen, im Königreich Hannover, Alter 25 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare hellbraun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 8. September 1854. Bestimmungsort: Gelgehausen in Hannover. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

18) Fischer, Friedrich, Fuhrmann, Geburts- und Wohnort Hasselfelde, im Herzogthum Braunschweig, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase etwas breit, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. September 1854. Bestimmungsort: Hasselfelde in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königliche Polizeiverwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

19) Paet, Johanne, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Emmerstedt, im Herzogthum Braunschweig, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein und untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: abgeschornes Haar. Tag der Fortweisung: 12. September 1854. Bestimmungsort: Emmerstedt in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königliche Polizeiverwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

20) König, Ernestine, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 40 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe auf der rechten Backe. Tag der Fortweisung: 14. September 1854. Bestimmungsort: Bernburg in Bernburg. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Genthin. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

21) Wiedemann, Eduard, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort Andreasberg, im Königreich Hannover, Alter 19⅕ Jahr, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase eingedrückt und breit, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz tätowirt. Tag der Fortweisung: 15. September 1854. Bestimmungsort: Andreasberg

in

in Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

22) Günther, Andreas, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Rieder, im Anhaltischen, Alter 59 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare grau, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung; 18. September 1854. Bestimmungsort: Rieder im Anhaltischen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

23) Fischer, Christiane Henriette, uneheliche, Geburts- und Wohnort Oberwiesenthal im Königreich Sachsen, Alter 28 Jahr, Größe 4 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase aufgeworfen, Mund dicke Lippen, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, untersetzt, Sprache: sächsischer Dialekt, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. September 1854. Bestimmungsort: Oberwiesenthal in Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Tangermünde. Grund der Verweisung: Mangel an Reisemitteln und ungenügende Reise-Legitimation.

24) Wagener, Gottlob, Cigarrenmacher, Geburts- und Wohnort Hainichen, im Königreich Sachsen, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blond, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. September 1854. Bestimmungsort: Hainichen in Sachsen. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betrug.
was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Empfangnahme neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuld-Scheinen ꝛc.

Die bis zum 21. October c. bei der unterzeichneten Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Staatsschuldscheine, sowie die zu gleichem Zwecke bis zum 6. November c. eingelieferten Schuldverschreibungen der Anlethe de 1850 sind wieder eingegangen und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons resp. Serie XII. Nr. 1—8. und Serie II. Nr. 1. ad 8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 14. November 1854.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Postengänge.

Die Radegast-Stumsdorfer tägliche Personenpost wird vom 12. d. M. an
aus Radegast um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags und
„ Stumsdorf „ 8 „ 30 „ Vormittags,
abgesendet werden.

Magdeburg, den 10. November 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die Dessau-Zerbster Personenposten werden von jetzt ab
aus Zerbst um 9 Uhr 25 Minuten Vormittags und
„ 4 „ 25 „ Nachmittags
abgefertigt. Der Abgang derselben aus Dessau bleibt unverändert.
Magdeburg, den 9. November 1854.
Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 15. d. Mts. ab wird die tägliche Osterwieck-Schladener Personenpost
aus Osterwieck um 8 Uhr 45 Minuten Vormittags,
abgefertigt werden.
Magdeburg, den 10. November 1854.
Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 18. d. Mts. an wird die täglich zweimalige Roßlau-Zerbster Personenpost:
aus Zerbst um 4 Uhr 40 Minuten früh,
„ 7 „ 15 „ Abends,
abgefertigt werden.
Magdeburg, den 14. November 1854.
Königliche Ober-Post-Direction.

Von heute ab wird die tägliche Harzburg-Wernigeroder Personenpost aus Harzburg um 9 Uhr 40 Minuten Vormittags abgefertigt.
Magdeburg, den 15. November 1854.
Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Dem Candidaten des höheren Schulamts, Dr. Herrmann Carl Gotthold Willmann, ist die erledigte wissenschaftliche Hülfslehrerstelle an dem Gymnasium zu Halberstadt verliehen worden.
Magdeburg, den 4. November 1854.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrborn, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Carl Fliß zu Osterwieck verliehen worden. Magdeburg, den 25. October 1854.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Gustav Schilling zu Neuendorf a. S., in der Diöces Stendal, ist zugleich zum Pfarrer der bisher schon mit der Pfarre Neuendorf verbunden gewesenen mater Borstel berufen und bestätigt worden.
Magdeburg, den 9. November 1854.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Clötze sind daselbst der Oeconom Cammerhoff zum Beigeordneten, sowie der Ackerbürger Friedrich

Mertens, der Ziegeleibesitzer Joachim Mertens, der Bäckermeister Lagemann und der Kaufmann Campe zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 31. October 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Aken sind daselbst der Holzhändler Lange, der bisherige Rathmann, Kaufmann Theodor Schmidt und der Kaufmann H. Schröder zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 1. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Wanzleben sind daselbst der Oeconom Carl Horn zum Beigeordneten, sowie der Oeconom Strumpf und Maurermeister Steinwircker zu Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 6. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Trompeter Wilhelm Schnabel vom Königlichen 7ten Kuirassier-Regimente ist als Diätarius für das Bureau der Königlichen Polizei-Verwaltung zu Halberstadt angenommen worden.

Magdeburg, den 3. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Herrmann Henneberg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Magdeburg, den 10. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Ahrens aus Wollin gebürtig, ist als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirke concessionirt worden.

Der Schulamtscandidat Glasberger aus Halberstadt ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtscandidat Wischeropp aus Klein-Santersleben ist zum Lehrer der neu errichteten 2ten Schulstelle zu Remkersleben, in der Diöces Seehausen i. M. provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schilling zu Ladeburg ist zum Lehrer der neu errichteten 2ten Schulstelle in Cörbelitz, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Erdmann zu Niegripp, Diöces Burg, ist zum dritten Lehrer an der Schule zu Schlanstedt, Diöces Anderbeck, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Niegripp ist Königlichen Patronats.

Die Adjunctur der Kantor- und ersten Lehrerstelle zu Dorf Hadmersleben, Diöces Seehausen i. M., ist nach eingetretener Emeritirung des Inhabers dieser zu besetzen; Bewerbungen um dieselbe sind bei uns baldigst einzureichen.

Der Lehrer Borck jun. zu Buckau, in der Diöces Egeln, ist zum Küster und Schullehrer in Kehnert a. E. provisorisch bestellt worden; die dadurch vacante Lehrerstelle in Buckau wird von uns besetzt.

Der provisorische Schullehrer Abesser zu Ovelgünne, Diöces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

In Gardelegen ist die zweite Lehrerstelle an der Armenschule durch den Tod ihres seitherigen Inhabers vacant geworden. Patron ist der Magistrat daselbst.

An der ersten mittlern Bürgerschule hierselbst ist durch den Tod des Lehrers Müller eine Vacanz eingetreten. Die Besetzung derselben erfolgt durch den hiesigen Magistrat.

Der Kantor Woeber zu Alt-Staßfurth, Diöces Atzendorf, ist zum Lehrer und Organisten in Altenweddingen, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Alt-Staßfurth ist Königlichen Patronats. Bewerbungen um dieselbe sind baldigst bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 10. November 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Dem Oeconomie-Commissions-Rathe Woldenhawer zu Salzwedel ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Patents vom 25. October c. der Titel:

„Landes-Oeconomie-Rath"

Allergnädigst verliehen worden.

Stendal, den 9. November 1854.

Königliche General-Commission.

Die seitherigen ökonomischen Protocollführer

Friedrich Keuffel zu Halberstadt und
Carl Emil Lüdicke zu Osterburg

sind in Folge nachgewiesener Qualification zu Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt worden. Stendal, den 10. November 1854.

Königliche General-Commission.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 25. November 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4105. Den Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8. Februar 1853.

„ 4106. Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. October 1854.

„ 4107. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis.

„ 4108. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829 zu erhöhen.

„ 4109. Die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuersocietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. Vom 23. October 1854.

„ 4110. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee

im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt.

Nr. 4111. Die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 140. Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835. 719. III. L.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bewirkt wird.

Die von uns reſſortirenden Kreis- und Forſtkaſſen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewieſen, die in unſerm Verwaltungsbezirk befindlichen ſtädtiſchen und ſonſtigen öffentlichen Kaſſen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden alten Kaſſenanweiſungen unter keinen Umſtänden wieder zu den Ausgaben zu verwenden, ſondern ungeſäumt an unſere Hauptkaſſe abzuliefern.

Zugleich wird den Magiſträten der kleineren Städte und den Vorſtehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weiſe für möglichſte Verbreitung dieſer Bekanntmachung zu ſorgen.

Magdeburg, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Nr 141. Betrifft den Präcluſiotermin zum Umtauſch der Königlich Preußiſchen Darlehnskaſſenſcheine vom 15. April 184<. III. L. 1064.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 19. Mai 1851 (Geſetz-Sammlung Seite 335.) ſind durch unſere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußiſcher Darlehnskaſſenſcheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieſelben gegen neue Kaſſenanweiſungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienſtraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkaſſen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten ſonſtigen Kaſſen umzutauſchen. Zur Bewirkung dieſes Umtauſches wird nunmehr ein letzter und präcluſiviſcher Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte deſſelben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußiſche Darlehnskaſſenſcheine ungültig, alle Anſprüche aus denſelben an den Staat erlöſchen und die bis dahin nicht umgetauſchten Darlehnskaſſenſcheine werden, wo ſie etwa zum Vorſchein kommen, angehalten und ohne Erſatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskaſſenſcheine beſitzt, wird daher zur Vermeidung von Verluſten aufgefordert, dieſelben bei Zeiten, und ſpäteſtens bis zum 15.

Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewirkt wird.

Die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden Darlehnskassenscheine vom vorgedachten Dato unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weise für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 19. October 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 142. Betrifft die Eichung der Gewichte und die Einführung des Zollgewichts.

Durch die Circular-Verfügung vom 26. November 1851 ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene und nach dem Erlaß vom 10. v. Mts. zur Erwägung gestellte Frage wegen Einführung des Zoll-

gewichts als allgemeines Landesgewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin hierdurch bis zum 1. Januar 1856 zu verlängern.

Berlin, den 5. October 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

IV. 12,311.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. December 1851 — Amtsblatt Nr. 1. de 1852 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. November 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 143. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Salzwedel in der Richtung auf Brohme. I. F. 3283.

Nachdem die erste Section der im Bau begriffenen Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannoverschen Grenze bei Brohme in einer Länge von 2000 laufenden Ruthen von der Stadt Salzwedel ab gerechnet, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, wird nunmehr für diese Strecke in dem in der Nähe des Gasthauses „zur Warthe" zu diesem Zwecke erbauten Hause eine Chausseegeld-Erhebung für eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 97.) stattfinden.

Magdeburg, den 17. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 144. Betrifft die Entrichtung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. A. 655.

Die unserm Verwaltungsbezirk angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. J. die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844 (20ster Zusatz zum §. 21. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826) alljährlich mit resp. 1 Sgr. und 1½ Sgr. von jedem Hun-

dert des catastrirten Werthes der Gebäude Ister und IIter Klasse zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen fällig sind.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Domainen-Rentamt hierselbst, ist spätestens bis zum 15. December d. J. zu bewirken. Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden. Magdeburg, den 13. November 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

Vernichtung der ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15. November 1854.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

18	Stück	zu 1000	Thlr.	= 18,000	Thlr,
5	"	" 500	"	= 2,500	"
21	"	" 100	"	= 2,100	"
15	"	" 25	"	= 375	"
23	"	" 10	"	= 230	"

überhaupt Drei und Zwanzig Tausend Zweihundert Fünf Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. W. Nathusius
" August Steinle
} als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.

" Friedrich Adolph Damm, Justizrath, als Notar.

" Brenning, Regierungsrath, als Commissarius der Rentenbank-Direction,

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die betreffenden Intereſſenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1. October c. gekündigte und eingezahlte Rente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 3. November 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Resultat des am 15. d. Mts. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1854 bis 1. April 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nr. 400. 496. 608. 1091. 1170. 1321. 1500. 1610. 1890. 2048. 2063. 2191. 2250. 2330. 3030. 3262. und 3524.

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nr. 77. 458. 462. 706. und 1041.

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nr. 128. 174 549. 575. 738. 918. 1043. 1299. 1657. 1729. 1844. 2185. 2614. 3053 3173. 3246. 3303. 3600. 3682. 4010. uno 4113.

4) Littera D. à 25 Thlr.:

Nr. 10. 91. 316. 349. 373. 378. 780. 793. 864. 1086 1093. 1164. 1199. 1258. 1469. 1968. 2742. 2933. 3115. und 3257.

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nr. 116. 175. 824. 830. 944. 1087. 1401. 1463. 1464. 1591. 1683. 2192. 2252. 2261. 2634. 2713. 3088. 3174. 3323. 3359. 3479. 3736. 3893. 4278. 4497. 4889. 5213. und 5278.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. April 1855 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1855 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und es müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 7 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 10 bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 18. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen und Beſtätigung von Agenten.

Der Kaufmann Auguſt Arnim zu Dardesheim hat die Agenturen
1) der Magdeburger Hagelverſicherungs-Geſellſchaft Ceres und
2) der Magdeburger Viehverſicherungs-Geſellſchaft

niedergelegt.

Magdeburg, den 10. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Krüger in Werben hat die Agenturen für
1) die Schleſiſche Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau,
2) die Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Erfurt,

3) die

3) die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und
4) die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle
niedergelegt.

Magdeburg, den 16. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Louis Loeser zu Quedlinburg ist als Haupt-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker Dr. Arthur Schultze zu Genthin ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die zu Ribbensdorf verstorbene Wittwe Schütte, Catharine, geb. Diedrich, hat durch Testament vom 25. März v. J. ein Legat von 800 Thalern ausgesetzt, mit dessen Zinsen alljährlich die Kosten für Einkleidung der ärmsten Kinder in Ribbensdorf zu deren Confirmation bestritten werden sollen. Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Lobenswerthe Handlung.

Magdeburg, den 14. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die bis zum 4. November c. bei der unterzeichneten Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Staatsschuldscheine, sowie die zu gleichem Zwecke bis zum 6. November c. eingelieferten Schuldverschreibungen der Anleihe de 1850 sind wieder eingegangen und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons resp. Serie XII. Nr. 1—8. und Serie II. Nr. 1. ad 8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden. Betrifft die Empfangnahme neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuld-Scheinen ꝛc.

Magdeburg, den 23. November 1854.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gröchern, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Strafanstaltsprediger Schoppig zu Görlitz verliehen werden.

Magdeburg, den 14. November 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der frühere Trompeter Andreas Fiedler vom Königl. 7ten Kuirassier-Regiment ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Hornburg angestellt worden.

Magdeburg, den 13. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberamtmann Friedrich Struve zu Ummendorf, sowie dem Oberamtmann Philipp Herrmann Bennecke zu Athensleben den Character als Amtsrath zu verleihen.

Magdeburg, den 19. November 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Candidat der Theologie August Friedrich Theodor Rudow aus Mellinghausen ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der provisorische Lehrer Teichert an der Volks- und Bürgerschule zu Aschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Deter an der Mädchenschule zu Gardelegen ist zum Kantor und Lehrer der dritten Knabenklasse daselbst ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacant gewordenen Lehrerstelle an der Mädchenschule erfolgt vom dortigen Magistrat.

Der provisorische Schullehrer Bendler zu Rhoden, Diöces Hornburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wegener in Staßfurth ist zum Lehrer an der neu errichteten Schulklasse daselbst provisorisch bestellt worden.

In Folge der Emeritirung des Schullehrers Kahle zu Hohenhenningen, Diöces Salzwedel, wird die Lehrerstelle dieses Orts mit dem 1. Januar k. J. vacant. Patron derselben ist der Staat.

Die Küster- und Lehrerstelle in Wenzlow, Diöcese Ziesar, ist durch die Dienst-Entlassung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 14. November 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 47.

Magdeburg, den 25. November 1854.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Einberufung der Kammern.

Unter Bezugnahme auf die Seite 576. der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4111. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 14. d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30. d. M. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung, in dem Bureau der Ersten Kammer, Leipzigerstraße Nr. 3. und in dem Bureau der Zweiten Kammer, Leipzigerstraße Nr. 55. am 28. und 29. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 30. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Bureau's auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird.

Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 2. December 1854

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 145. Betrifft die Revision der altmärkischen Deichordnungen. I. F. 2152.

In der Regulirung, welche die Revision der altmärkischen Deichordnungen die Correction des Alands und die Garbe-Deiche betrifft, ist der Regierungsrath Rust hier von uns beauftragt worden, die Betheiligten mit ihren Anträgen zu hören. — In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, bis spätestens Ende dieses Jahres mit ihren Anträgen bei unserem Commissarius sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden. Magdeburg, den 20. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 146. Betrifft die Martini-Durchschnitts-

In Gemäßheit unserer im Amtsblatt für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3. September desselben Jahres, nach welcher die Prästantiarien unseres Verwaltungbezirks ihre Getreide-Abgaben nach den Durch-

Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben. I. C. 3878.

schnitts-Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1854 die nachstehend bezeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Burg	3	10	11	2	17	7	1	29	4	1	7	7
2	Gardelegen	3	11	3	2	16	6	1	22	1	1	7	3
3	Halberstadt	3	11	7	2	20	11	1	25	7	1	3	11
4	Magdeburg	3	12	4	2	22	6	1	27	8	1	5	1
5	Neuhaldensleben	3	12	5	2	17	3	2	—	—	1	4	3
6	Quedlinburg	3	10	4	2	18	7	1	25	1	1	5	1
7	Salzwedel	3	14	9	2	6	10	1	18	1	1	1	8
8	Stendal	3	16	4	2	17	1	1	24	3	1	4	2
9	Tangermünde	3	18	—	2	17	3	1	27	5	1	4	3
10	Wernigerode	3	16	—	2	23	2	2	1	3	1	3	9

Magdeburg, den 25. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft das der Provinzial-Gewerbeschule zu Halle verliehene Recht, Abgangsprüfungen abzuhalten.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 22. October c. der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halle das Recht, Abgangsprüfungen abzuhalten, verliehen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß junge Leute, welche das Zeugniß der Reife von der gedachten Provinzial-Gewerbeschule erhalten haben, zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin qualificirt sind.

Merseburg, den 9. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Ausdehnung

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordres:

„Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 12. v. Mts., daß in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Land-Recht gesetzliche Anwendung findet, in Betreff derjenigen zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche wie das Rasen-Eisenerz in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, Muthungen und Verleihungen ausnahmsweise auch auf größere, ohne Vermessung, nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen festzustellende Districte zulässig sein sollen.

der Bergdistricts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, auf alle Landestheile diesseits des Rheins.

Benrath, den 1. September 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will ich meinen Erlaß vom 1. September 1842, in Betreff der Bergdistricts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landestheile diesseits des Rheins ausdehnen und für anwendbar erklären.

Charlottenburg, den 12. August 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten".

werden auf höhere Veranlassung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halle, den 21. November 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Moses Goldschmidt zu Oebisfelde ist als Agent der großen Vereinsterbe-Kasse zu Berlin von uns bestätigt worden.

Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 23. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10. November 1854 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die unter dem Patronate des Herrn von Funk zu Teuchern stehende Pfarrstelle zu Crössuln, in der Diöces Lissen, ist durch das Ableben des Pfarrers Schumann erledigt worden.

Magdeburg, den 23. November 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Eisdorf, in der Diöces Lützen, ist durch das Ableben des Pfarrers Günther vacant geworden.

Magdeburg, den 23. November 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung von Polizei-Anwalten in Forst-Angelegenheiten.

Dem Oberförster von Hessenthal zu Letzlingen, bisher zu Planken, sind, in Stelle des zum Hofmarschall ernannten bisherigen Oberförsters von Meyerinck, die Functionen der Polizei-Anwaltschaft

für das Forst-Revier Letzlingen,

und dem Oberförster Knauth zu Planken, bisher zu Neuenheerse, im Regierungs-Bezirk Minden, sind, in Stelle des Oberförsters von Hessenthal, die Functionen der Polizei-Anwaltschaft

für das Forst-Revier Planken

bei dem competenten Gerichte, sowohl

1) zur Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, vom 2. Juni 1852 — Gesetz-Sammlung pag. 305. seq. — als auch
2) zur Verfolgung aller übrigen vorkommenden Uebertretungen, soweit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungs-Gegenstände berühren —

von uns übertragen worden.

Magdeburg, den 17. November 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verwaltung des Landrathsamtes Neuhaldensleben.

Der Landrath des Kreises Neuhaldensleben, Graf von der Schulenburg, der

mit dem Schluß dieses Monats als Abgeordneter der zweiten Kammer nach Berlin einberufen werden wird, ist bereits vom 15. d. Mts. ab beurlaubt und mit diesem Zeitpunkte die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes Neuhaldensleben dem Rittergutsbesitzer Rathusius auf Althaldensleben übertragen worden.

Magdeburg, den 20. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

Behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in Gommern sind daselbst der bisherige Rathmann, Amtmann Bielefeld, der Kaufmann Adolph Grützmacher und der Mühlenbesitzer Stephan Rathge zu unbesoldeten Rathmännern gewählt resp. wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 27. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Rectorstelle an der Schule zu Calbe a. S. wird durch Abgang ihres seitherigen Inhabers erledigt. Patron ist der Magistrat daselbst.

Der Schulamts-Candidat Holzgraefe in Brietze bei Salzwedel ist von der Annahme der ihm übertragenen Schulstelle in Chörau, Diöces Calbe a. S., entbunden und dieselbe anderweitig durch den Schulamts-Candidaten Schulz in Meßdorf provisorisch besetzt worden.

Der Küster und Schullehrer Schmidt zu Mehrin, Diöcese Clötze, ist zum Küster und Schullehrer in Schönwalde, Diöces Tangermünde, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Mehrin ist Privatpatronats.

An der höhern Gewerbe- und Handlungsschule hierselbst wird durch Pensionirung des Lehrers Diedrich mit dem 1. Januar k. J. die von demselben bekleidete Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den hiesigen Magistrat.

Der Schulamts-Candidat Alberts zu Angern ist zum Elementarlehrer an der Stadtschule zu Ziesar provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Henheik an der Knabenschule zu Neustadt-Magdeburg ist zum zweiten Lehrer an der Armenschule daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle an der Knabenschule in der Neustadt wird von uns besetzt.

Magdeburg, den 17. November 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat October 1854.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath August Wilhelm Ludwig Hundrich ist am 27. October 1854 verstorben.

Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Gottfried Edmund Schwanitz ist unterm 9. October 1854, mit der Anciennetät vom 15. August 1854, zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Gerichts-Assessor Herrmann Carl Wilke ist durch Ministerial-Rescript vom 23. October 1854 aus dem Departement des Kammergerichts hierher versetzt.

Referendarien.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

der Auscultator August Wilhelm Theodor Uterwedde durch Ministerial-Rescript vom 18. October 1854, mit der Anciennetät vom 6. September ejd.; der Auscultator Jacob von Gerlach durch Ministerial-Rescript vom 28. October 1854, mit der Anciennetät vom 6. September ejd.; der Auscultator Reinhold Richard Arnold von Thadden durch Ministerial-Rescript vom 28. October 1854, mit der Anciennetät vom 23. September ejd.; der Auscultator August Ferdinand Emil Schlunck durch Ministerial-Rescript vom 28. October 1854, mit der Anciennetät vom 3. August ejd.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Heinrich Julius Boettcher ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 14. October 1854 aus dem Justizdienste entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Emil Robert Fritze ist am 20. October 1854 verstorben.

Auscultatoren.

Der Auscultator Eduard Carl Wilhelm von Gaugreben ist durch Verfügung vom 6. October 1854 Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg entlassen.

Der Rechts-Candidat Heinrich Friedrich Theodor Reinecke ist durch Verfügung vom 21. October 1854 als Auscultator angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Richter.

Der Gerichts-Assessor Carl Eduard Maximilian Voigtel ist durch Ministerial-Rescript vom 29. September 1854 zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Genthin, unter Uebertragung der Function des Gerichts-Commissarius zu Ziesar, ernannt.

Der bisherige Kreisrichter Dr. jur. Carl Georg Silberschlag zu Burg ist durch Ministerial-Rescript vom 3. October 1854 als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg versetzt.

Directoren.

Der Kreisgerichtsrath Christoph August Schotte ist durch Bestallung vom 9. October 1854 zum Director des Kreisgerichts zu Seehausen i. A. ernannt.

Subaltern-Beamte.

Der Bureau-Assistent Friedrich Wilhelm August Menzel zu Burg ist durch Be-

stallung vom 13. October 1854 zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben und

der Geschäftsgehülfe Friedrich Leopold Romeiß zu Calbe a. S. durch Verfügung vom 20. October 1854 zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Burg ernannt worden.

Unterbeamte.

Die bisherigen Hülfsboten:

Johann Joachim Gerke, August Heising, Wilhelm Voßkoehler, Heinrich Fricke, Gottfried Schroeder, Andreas Perlberg, Ludwig Freye und Heinrich Runge

sind durch Verfügung vom 27. October 1854 zu Gerichtsboten und Executoren bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ernannt.

Der Gerichtsbote und Executor Johann Andreas Jerichow zu Salzwedel ist durch Verfügung vom 27. October 1854 an das Stadt- und Kreisgericht hier versetzt.

Der Gerichtsbote und Executor Friedrich Wilhelm Schönwald zu Seehausen i. A. ist durch das auf die wider ihn geführte Disciplinar-Untersuchung ergangene Erkenntniß vom 10. Juni 1854 und den Staatsministerialbeschluß vom 14. October ejd. seines Amtes entlassen.

---

1. Bestätigt ist:
   der Post-Expeditions-Gehülfe Engelmann in Oebisfelde unter Ernennung zum Post-Expediteur als Vorsteher der dortigen Post-Expedition.

2. Versetzt sind:
   1) der Post-Secretair Schur von Magdeburg nach Danzig als commissarischer Expeditions-Vorsteher beim dortigen Postamte,
   2) der Post-Secretair Fridrichowicz von Guben zur hiesigen Ober-Post-Direction als commissarischer Bureaubeamte,
   3) der Post-Expedient Stier von der Ober-Post-Direction zum Post-Speditions-Amt Nr. 7.,
   4) der Post-Expedient Liestmann von Magdeburg nach Bernburg.

3. Uebertragen ist:
   1) dem Post-Expeditions-Gehülfen Schemrich die commissarische Verwaltung der Post-Expedition in Neuwegersleben,
   2) dem Orts-Steuer-Einnehmer Hanke, unter Ernennung zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition in Werben,
   3) dem Post-Expeditions-Gehülfen Wille die commissarische Verwaltung der Post-Expedition in Mahlwinkel.

4. Angestellt sind:
   1) der invalide Bombardier Länger als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Magdeburg,

2) der Bureaudiener Todte als Post-Conducteur bei dem Post-Speditions-Amte Nr. 7.,
3) die invaliden Unteroffiziere Dittmann und Boelecke als Postbegleiter bei dem Post-Amte in Magdeburg,
4) der invalide Postillon Borgmann als Briefträger-Gehülfe bei dem Post-Amte in Quedlinburg.

5. Ausgeschieden sind:
1) der Post-Expediteur Ebel in Werben,
2) der Post-Expediteur Schroeder in Mahlwinkel,
3) der Post-Expediteur Koehler in Neuwegersleben, welcher in dem Bezirk der Königlichen Ober-Post-Direction in Erfurt übergetreten ist,
4) der Post-Expedient Wilhelm in Magdeburg.

6. In den Ruhestand getreten ist:
der Post-Secretair Aulich in Magdeburg.

7. Gestorben ist:
der Briefträger-Gehülfe Lungershausen in Quedlinburg.

Magdeburg, den 25. November 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 9. December 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4112. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. October 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2) von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf.

„ 4113. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 16. October 1854.

„ 4114. Die Verordnung vom 30. October 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundacten betreffend.

„ 4115. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4116. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler.

„ 4117. Die Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. November 1854.

Das 46ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4118. Das Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtrags-Verhandlung vom 1. December 1853 erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. November 1854.

„ 4119. Die Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 147. Betrifft die Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu besteigender Schornsteinröhren. I. L. 2749.

Durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 26. Juni d. J. — Amtsblatt Seite 279. seq. — ist der §. 2. der Instruction zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren vom 14. Januar 1822, welcher wörtlich lautet:

> §. 2. Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, imgleichen jedes rechtwinkliche Viereck, dessen kleinere Seiten aber wenigstens sechs Zoll messen, zur Form des Querdurchschnitts gewählt werden.
>
> Der gewählte Querdurchschnitt ist jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen,

außer Kraft gesetzt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Reinigung der engen, nicht besteigbaren Schornsteinröhren durch den Schornsteinfeger aber nur dann ordnungsmäßig vorgenommen werden kann, wenn der für dieselben gewählte Querschnitt für die ganze Höhe der Röhren genau beibehalten wird, ändern wir die Eingangs erwähnte Verordnung hierdurch dahin ab

daß der §. 2. der Instruction vom 14. Januar 1822 von heute ab wieder in Kraft tritt.

Magdeburg, den 23. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 148. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Hornburg. I. K. 3616.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Hornburg die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 4. September d. J. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Hornburg die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 29. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 149. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2488.

Für den Kreis Wanzleben ist in der Stadt Seehausen i. M. eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Seiler unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Goedecke errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 150. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2572.

Für den Kreis Jerichow II. ist in der Stadt Genthin eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Glaser unter dem Vorsitze des Kämmerers Jünger errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. November 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 151. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission.

Für den Kreis Salzwedel ist in der Stadt Salzwedel eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Ziegel- und Schieferdecker unter dem Vorsitze des Rathmanns Schaupensteiner errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 29. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 152. Betrifft die Verpflegungskosten für Militair-Arrestanten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Magistrat einer Stadt für einen Deserteur eines Preußischen Truppentheils die Verpflegungskosten auf 2 Tage mit 3 Sgr. 9 Pf. täglich liquidirt hat, während solche nach §. 116. des unterm 7. April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, für einen nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten nur mit 2 Sgr. 6 Pf. aus dem Militair-Fonds gezahlt werden dürfen.

Auf die in Folge dieses Specialfalls von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern getroffene Anordnung wird der §. 116. des gedachten Reglements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 116. Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Tractamente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst, oder die Vergütigung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten, als: Deserteure, Leute, die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

Magdeburg, den 30. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 153. Betrifft die Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. eingestücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im dritten Quartale dieses Jahres an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder für Domainen- und Forst-Grund-

zahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder.

zwar die über Ablösungsgelder bei derjenigen Specialkasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rentamte, welches den erkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 25. November 1854. III A. 696.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission zu Stendal.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise für die Ablösungen.

In Verfolg der Publicanda der vormaligen Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen vom 31. Mai 1850 (außerordentliche Beilage zu Nr. 24. des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungsbezirk) und vom 21. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26. desselben Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre in dem Jahre von Martini 1854 bis dahin 1855 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendalschen Marktpreises	2	3	5	1	14	1	1	6	1	—	24	—
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg . . .	2	1	9	1	20	—	1	8	3	—	25	—
3) In den Kreisen Jerichow I. und II. a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg . . .	2	4	9	1	14	3	1	4	4	—	24	2
b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Bieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow . . .	2	5	1	1	15	11	1	5	6	—	24	6

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wustischen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde . .	2	4	1	1	16	5	1	7	6	—	24	6
d. für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienicke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	1	9	1	20	—	1	8	3	—	25	—
e. für alle in den zu a. bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg . .	2	5	2	1	17	4	1	6	—	—	26	5
Es versteht sich dabei von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai 1850 bestimmten südöstlichen Unterbezirke noch der daselbst festgestellte Rückschlag von 10 Prozent stattfindet.												
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt												
a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg . .	1	27	10	1	19	7	1	5	4	—	24	9
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt: der Marktpreis von Halberstadt . . .	1	29	6	1	20	4	1	6	11	—	23	10
5) In der Grafschaft Wernigerode: der Marktpreis von Wernigerode . .	2	—	10	1	22	8	1	8	9	—	23	11

Stendal, den 1. December 1854.

Königliche General-Commission.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Rechtsanwalt Carl Weniger zu Neuhaldensleben hat die Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 1. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18. November 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21. November 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Langenreichenbach mit Probsthain, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Diaconus zu Gerbstedt, Dr. Carl Ferdinand Niedner verliehen worden.

Magdeburg, den 23. November 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Höngeda, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pastor extraordinarius zu Mühlhausen, Eduard Stephan, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines Pastor extraordinarius zu Mühlhausen, ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 23. November 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die durch Emeritirung des Pfarrers Gruner mit dem 1. Januar k. J. zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu Nieder- und Oberbeuna, in der Landdiöces Merseburg, ist der bisherige Hülfsprediger Paul Simon Gruner zum Pfarradjuncten sine spe succedendi ernannt worden.

Magdeburg, den 25. November 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Lehrer Hintze an der Schule zu Groß-Rosenburg, Diöces Calbe a. S., ist zum Lehrer an der dritten Mädchenklasse zu Gardelegen ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Groß-Rosenburg ist Königlichen Patronats.

Die Schulstelle zu Tylsen, in der Ephorie Salzwedel wird mit dem 1. Januar k. J. durch Emeritirung des jetzigen Inhabers derselben vacant. Sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Hertting zu Diesdorf i. Magd. ist zum dritten Lehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Müller zu Uchtenhagen, in der Diöcese Osterburg, ist die Verwaltung der neu errichteten zweiten Lehrerstelle in Schermcke, Diöces Seehausen i. M., provisorisch übertragen worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Uchtenhagen ist Privatpatronats.

Der Lehrer Schulze zu Maxdorf, in der Ephorie Salzwedel, ist zum Schullehrer in Biesenthal, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden. Die Besetzung der dadurch vacanten Stelle in Maxdorf erfolgt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Der Schulamts-Candidat Bieber aus Alt-Flemmingen, im Kreise Naumburg, ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Burg provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 30. November 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat November 1854.

Der Referendarius Münnich ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Auscultator Schultz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg i. Pr. und der Referendarius von Wydenbrück aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das diesseitige versetzt.

Der Assessor Eckoldt von Eckoldtstein ist seit dem 1. November beim hiesigen Appellationsgericht als Hülfsrichter beschäftigt.

Halberstadt, den 3. December 1854.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 16. December 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4120. Das Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Rthlrn. Vom 30. October 1854.

„ 4121. Das Statut des Domnitzscher Deichverbandes. Vom 13ten November 1854.

„ 4122. Das Statut des Straduna-Zywodezüzer Deichverbandes. Vom 13ten November 1854.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 154. Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835. III. L. 1201.

Nach der bis jetzt durch das 34ste, 39ste, 43ste und 47ste Stück des diesseitigen Amtsblatts publicirten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli c. ist der Präclusiv-Termin zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851 auf den 31. Januar k. J. anberaumt. Vom 1. Februar 1855 ab dürfen demnach bei keiner Königlichen Kasse alte Kassenanweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausch mehr angenommen werden;

vielmehr sind nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) als ungültig anzuhalten und an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

Wegen der Ablieferung der bis zum 31. Januar k. J. bei den Specialkassen eingegangenen alten Kassenanweisungen an die Regierungs-Hauptkasse hier wird Folgendes bestimmt:

Sämmtliche im diesseitigen Regierungs-Bezirke befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Hauptkasse hier in Verbindung stehen, oder nicht, nehmen am 31. Januar k. J., Abends, ihren etwanigen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf, und senden solchen, nebst einer Declaration unfehlbar mit der ersten Post an unsere Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz gewährt.

Wenn dagegen nach Ablauf des Präclusiv-Termins vom 31. Januar k. J. ab, noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten und an uns zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Schließlich machen wir daher die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter, sowie ferner die in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen nur noch auf die Verluste aufmerksam, welche für sie daraus entstehen würden, wenn sie die Ablieferung der alten Kassenanweisungen an unsere Hauptkasse in dem dafür bestimmten Termine versäumen sollten.

Magdeburg, den 9. December 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Einreichung der Nachweisung der Arbeiten von den Schiedsmännern.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1854 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1853 übernommenen unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1854 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summe beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,
   c) durch Verweisung an den Richter beendeten Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistratsbehörden einzureichen.

Diese Behörden werden ersucht, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammenzustellen und bis zum 15. Januar k. J. mit ihrem Gutachten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner uns einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 6. December 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Thierarzt Ferdinand Schmidt zu Seehausen i. A. ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Müller in Werben ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Otto Ludwig Brenning zu Egeln ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Salomon Rosenthal zu Seehausen i. M. ist als Agent der Le-

bens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 9. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Müller zu Werben ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte, verlängerte und erloschene Patente.

Dem Büchsenmachermeister Schulte zu Beeskow ist unterm 30. November 1854 ein Patent

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Medicinal-Rathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21. November 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21. November 1859 verlängert worden.

Das dem Commerzienrath Leopold Schöller zu Düren unterm 17. März 1852 ertheilte Patent

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hötensleben, in der Diöces Eilsleben, ist der bisherige Superintendent Kramer zu Calvörde berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Organisten Klauer ist die Organistenstelle an St. Andreae zu Eisleben vacant geworden. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 2. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige interimistische Vorsteher der hiesigen Regierungs-Kanzlei, der Kanzlist Gaertner, ist als solcher definitiv angestellt und demselben durch Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. v. M. der Titel eines Königlichen Kanzlei-Inspectors verliehen worden.

Magdeburg, den 4. December 1854.

Das Regierungs-Präsidium.

Der

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Koch ist zum Regierungs-Secretair und der Regierungs-Civil-Supernumerar Knobbe zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Magdeburg, den 6. December 1854.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Stambke ist zum Kanzlisten bei der hiesigen Königlichen Regierung befördert.

Magdeburg, den 6. December 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigter Rathmann.

An Stelle des freiwillig aus seinem Amte als Rathmann ausgeschiedenen bisherigen Rathmanns Fickler in Genthin ist daselbst der Apotheker Dr. Schultze zum unbesoldeten Rathmann für die Amtsdauer des ersteren gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Wanzleben ist für den 18ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Domersleben, Schleibnitz, Hohendodeleben und Klein-Rodensleben, auf die Periode vom 1. October d. J. bis zum 1. October 1857, der bisherige Schiedsmann, Organist und Schullehrer Roloff zu Domersleben wiederum zum Schiedsmann erwählt und als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des abgegangenen Ziegelei- und Dampfmühlen-Besitzers Wiese ist der Holzhändler Carl Prophet auf die Periode bis zum letzten Mai 1856 für den 2ten Bezirk der Ortschaft Buckau zum Schiedsmann erwählt und in dieser Eigenschaft von dem hiesigen Königlichen Appellationsgericht bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 8. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Seehausen i. M. ist der Oeconom Theodor Goedecke daselbst auf die Periode vom 1. October c. bis dahin 1857 wieder zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft vom hiesigen Königlichen Appellationsgericht bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 8. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie, Hans Carl Adolph Frühling aus Königslutter, ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Kantor, Organist und Lehrer Borrmann an der Kirche und Schule in der St. Laurentii-Gemeinde zu Groß-Quenstedt, Diöces Halberstadt, ist zum Lehrer an der 1sten Mädchenklasse daselbst ernannt und bestätigt worden. Die Wahl eines Nachfolgers für die Borrmannsche Stelle erfolgt von den Geistlichen und dem Ortsvorstande zu Groß-Quenstedt.

Der Schulamts-Candidat Schulenburg aus Pretzier ist zum 2ten Lehrer an der Schule zu Biederitz provisorisch bestellt worden.

Der Kantor Pickert zu Veltheim, in der Diöcese Hornburg, ist zum Kantor und Schullehrer in Marienborn ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Veltheim ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 8. December 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

In Stelle des mit dem 1sten October c. aus dem Dienste geschiedenen Kassirers Dietrich ist der bisherige Oberschichtmeister Althoff zu Borgeln vom 1. Januar k. J. ab zum Kassirer beim Königlichen Salzamte zu Dürrenberg ernannt worden.

Halle, den 11. December 1854.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 23. December 1854.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 48ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4123. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Das 49ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4124. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 4125. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeindebezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern.

„ 4126. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 13. November 1854.

„ 4127. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion III. des Irserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Datten-

feld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz. Vom 13. November 1854.

Nr. 4128. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

„ 4129. Die Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen, in Lübben domizilirenden Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. December 1854.

„ 4130. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Actiengesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Actiengesellschaft. Vom 6. December 1854.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 155. Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 III. L. 1201.

Nach der bis jetzt durch das 34ste, 39ste, 43ste und 47ste Stück des diesseitigen Amtsblatts publicirten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli c. ist der Präclusiv-Termin zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851 auf den 31. Januar k. J. anberaumt. Vom 1. Februar 1855 ab dürfen demnach bei keiner Königlichen Kasse alte Kassenanweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausch mehr angenommen werden; vielmehr sind nach §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) als ungültig anzuhalten und an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

Wegen der Ablieferung der bis zum 31. Januar k. J. bei den Specialkassen eingegangenen alten Kassenanweisungen an die Regierungs-Hauptkasse hier wird Folgendes bestimmt:

Sämmtliche im diesseitigen Regierungs-Bezirke befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Hauptkasse hier in Verbindung stehen, oder nicht, nehmen am 31. Januar k. J., Abends, ihren etwanigen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf, und senden solchen, nebst einer Declaration

unfehlbar mit der ersten Post an unsere Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz gewährt

Wenn dagegen nach Ablauf des Präclusiv-Termins vom 31. Januar k. J. ab, noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten und an uns zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Schließlich machen wir daher die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter, sowie ferner die in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen nur noch auf die Verluste aufmerksam, welche für sie daraus entstehen würden, wenn sie die Ablieferung der alten Kassenanweisungen an unsere Hauptkasse in dem dafür bestimmten Termine versäumen sollten.

Magdeburg, den 9. December 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft das Verbot der Pferde-Ausfuhr über die äußere Zollgrenze für den ganzen Umfang des Staats.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 18. December 1854.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 156. Betrifft die Einführung

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provin-

der Städte-Ordnung in der Stadt Calbe a. S. I. K. 3724.

zen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai v. J., wird hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Calbe a. S. die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 9. v. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Calbe a. S. die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 8. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Resultat des am 15. d. Mts. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1854 bis 1. April 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nr. 400. 496. 608. 1091. 1170. 1321. 1500. 1610. 1890. 2048. 2063. 2191. 2250. 2330. 3030. 3262. und 3524.

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nr. 77. 458. 462. 706. und 1041.

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nr. 128. 174. 549. 575. 738. 918. 1043. 1299. 1657. 1729. 1844. 2185. 2614. 3053. 3173. 3246. 3303. 3600. 3682. 4010. und 4113.

4) Littera D. à 25 Thlr.:

Nr. 10. 91. 316. 349. 373. 378. 780. 793. 864. 1086 1093. 1164. 1199. 1258. 1469. 1968. 2742. 2933. 3115. und 3257.

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nr. 116. 175. 824. 830. 944. 1087. 1401. 1463. 1464. 1591. 1683. 2192. 2252. 2261. 2634. 2713. 3088. 3174. 3323. 3359. 3479. 3736. 3893. 4278. 4497. 4889. 5213. und 5278.

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1 April 1855 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1855 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 7 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 10 bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 18. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 5. d. Mts. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlenbergwerk Friedrich bei Barneberg an den Schmiedemeister Hobohm zu Sommersdorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 16. December 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung von Agenturen u. Bestätigung von Agenten.

Der landräthliche Secretair Georg Anton Riesen zu Stendal hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 8. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt 1ster Klasse Heinrich Voigt zu Croppenstedt ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Friedrich Roloff zu Gröningen ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Schellhaas zu Gröningen hat die Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 15. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Taxator Carl Friedrich Terppe in Stendal hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle niedergelegt.

Magdeburg, den 16. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Mayer in Diesdorf, Kreises Salzwedel, hat die Agentur der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 16. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hartwig von Bultejus zu Buckau ist als Agent
1) der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und
2) der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt
von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschene Patente.

Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unterm 15. Juli 1853 ertheilte Patent auf eine Tuchpresse ist erloschen.

Das den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen ist erloschen.

Betrifft die Empfangnahme neuer Zins-Coupons zu den Staats-schuld-Scheinen ꝛc.

Die bis zum 2. December c. bei der unterzeichneten Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Staatsschuldscheine, sowie die zu gleichem Zwecke bis zum 24. November c. eingelieferten Schuldverschreibungen der Anleihe de 1850 sind wieder eingegangen und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons resp. Serie XII. Nr. 1 — 8. und Serie II. Nr. 1. ad 8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 21. December 1854.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Vom 15. huj. ab wird die 2te tägliche Barby-Gnadauer Personenpost aus Barby um 6 Uhr 30 Minuten Abends abgefertigt werden. Postengang.

Magdeburg, den 13. December 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Es kann der in der Bekanntmachung vom 8. April c. als Haltepunkt bei der Loburg-Magdeburger Personenpost bezeichnete Ort Woltersdorf gegenwärtig von dieser Post nicht berührt, dieselbe vielmehr nur über Gerwisch befördert werden und mithin die Aufnahme von Personen in Woltersdorf jetzt nicht stattfinden. Dagegen wird die gedachte Post in Gerwisch vor dem Hause des Gastwirths Brandt Behufs Aufnahme resp. Absetzung von Personen anhalten. Bei Erhebung des Personengeldes wird die Entfernung zwischen Magdeburg und Gerwisch zu 1½ Meile und die zwischen Möckern und Gerwisch zu 2 Meilen angenommen. Poststation, bei welcher Personen aufgenommen werden.

Magdeburg, den 19. December 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer am Dom-Gymnasio zu Magdeburg, Carl Schönstedt, ist zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Magdeburg, den 13. December 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu dem erledigten evangelischen Oberdiaconate an St. Ulrich zu Halle und Pastorate zu Diemitz, in der Stadt-Diöces Halle, ist der bisherige Diaconus an der genannten Ulrichskirche, Carl Eduard Weicke, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle an St. Ulrich zu Halle ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 13. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch den Abgang des Executors Altrock erledigte Executor- und Kassendienerstelle bei der hiesigen Kreiskasse ist dem pensionirten Sergeanten und Regimentstambour August Fehse vom 1. December d. J. ab provisorisch verliehen worden.

Magdeburg, den 15. December 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Schulamts-Candidat Krause zu Lüdelsen, in der Ephorie Salzwedel, ist zum Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Kuhlhausen, in der Diöces Sandau, wird durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Januar k. J. vacant, sie ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Lehrer Schmidt an der Volksschule zu Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Matthies zu Perver, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dösselmann zu Dittfurt ist zum Elementarlehrer an der Schule daselbst provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 12. December 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Schönfärber Friedrich Funcke zu Aschersleben ist zum Schiedsmann für den Wasserthor-Bezirk daselbst auf die Periode von 1855 bis 1857 einschließlich erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 14. December 1854.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 30. December 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 157. Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835. 719. III. L.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert,

die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bewirkt wird.

Die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden alten Kassenanweisungen unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, sondern ungesäumt an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wird den Magistraten der kleineren Städte und den Vorstehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weise für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Magdeburg, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 158. Betrifft den Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. III. L. 1064.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte deſſelben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußiſche Darlehnskaſſenſcheine ungültig, alle Anſprüche aus denſelben an den Staat erlöſchen und die bis dahin nicht umgetauſchten Darlehnskaſſenſcheine werden, wo ſie etwa zum Vorſchein kommen, angehalten und ohne Erſatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskaſſenſcheine beſitzt, wird daher zur Vermeidung von Verluſten aufgefordert, dieſelben bei Zeiten, und ſpäteſtens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorſtehend bezeichneten Kaſſen zum Umtauſch gegen neue Kaſſenanweiſungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unſerer Hauptkaſſe, ſondern auch bei den Kreiskaſſen unſeres Verwaltungsbezirks das Umtauſchgeſchäft der Darlehnskaſſenſcheine vom 15. April 1848 bewirkt wird.

Die von uns reſſortirenden Kreis- und Forſtkaſſen und Domainen-Rentämter werden hierdurch wiederholt angewieſen, die in unſerm Verwaltungsbezirk befindlichen ſtädtiſchen und ſonſtigen öffentlichen Kaſſen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden Darlehnskaſſenſcheine vom vorgedachten Dato unter keinen Umſtänden wieder zu den Ausgaben zu verwenden, ſondern ungeſäumt an unſere Hauptkaſſe abzuliefern.

Zugleich wird den Magiſträten der kleineren Städte und den Vorſtehern der Landgemeinden hiermit aufgegeben, in ortsgebräuchlicher Weiſe für möglichſte Verbreitung dieſer Bekanntmachung zu ſorgen.

Magdeburg, den 19. October 1854.

Königliche Regierung.

Nr. 159. Betrifft die Einführung der Wild-Legi-

Zur Ausführung der Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Wild-Legimations-Controle vom 24. März cr. (Amtsblatt pro 1854 Nr.

timations-Controlle für die hiesige Stadt und Ausdehnung derselben auf zerlegtes Wild. I. C. 3344.

14. Seite 160. ff.) verordnen wir auf Grund des §. 8. derselben, daß diese Polizei-Verordnung vom 1. Januar 1855 ab für die hiesige Stadt Gültigkeit erhält, auch auf zerlegtes Wild ausgedehnt wird und im Einverständniß mit der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction an den Stadteingängen von den dort stationirten Steuerbeamten gehandhabt werden soll.

Magdeburg, den 6. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 160. Betrifft die Arzneitaxe für 1855. 1449. D. I.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der daher nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit tritt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Magdeburg, den 27. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der landräthliche Secretair Albert Patze zu Neuhaldensleben ist als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Bitterfeld, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schönstedt, in der Diöces Weißensee, Franz Adolph Eduard Burdach, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Schönstedt ist der Rittergutsbesitzer von Rüxleben daselbst.

Magdeburg, den 13. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das

Das unter dem Patronate der Besitzer des Ritterguts Wildenborn stehende Pfarramt zu Großpörthen, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Irmisch vacant geworden.

Magdeburg, den 21. December 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verwaltung des Landraths-Amts Neuhaldensleben.

Dem Landrath des Kreises Neuhaldensleben, Grafen Bernhard August von der Schulenburg-Altenhausen ist die aus Gesundheits-Rücksichten nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst in Gnaden Allerhöchst ertheilt worden.

Die commissarische Verwaltung des Landrathsamts Neuhaldensleben wird auch ferner der Rittergutsbesitzer Rathusius auf Althaldensleben fortführen.

Magdeburg, den 16. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Es sind

für den 6ten, aus den Ortschaften Biederitz, Cörbelitz, Gerwisch, Hohenwarthe, Lostau, Schermen und dem Vorwerke Möser bestehenden Bezirk des ersten Jerichowschen Kreises, der Amtmann Fischer zu Möser und

für den 8ten, aus den Ortschaften Grabow, Lühe, Stegelitz, Trippehne, Wörmlitz, Zeddenick, Ziepel und den Rittergütern, Grabow, Pietzpuhl, Möckern und Wörmlitz bestehenden Bezirk desselben Kreises, der Schulze Pieper zu Grabow

zu Schiedsmännern neu resp. wieder gewählt und als solche auf die Periode vom 1. Januar 1855 bis dahin 1858 vom hiesigen Königlichen Appellationsgerichte bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 16. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf die Periode vom 1. Januar 1855 bis dahin 1858 sind

1) für den 1sten, aus den Ortschaften Erxleben, Uhrsleben und Osteringersleben bestehenden Bezirk des Kreises Neuhaldensleben, der Sattler Wenkebach zu Erxleben und

2) für den 2ten, aus den Ortschaften Eimersleben, Bregenstedt und Hörsingen bestehenden Bezirk desselben Kreises, der Gastwirth Seeländer zu Hörsingen,

zu Schiedsmännern erwählt und als solche Seitens des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 16. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Stendal sind auf die Periode vom 1. April 1855 bis dahin 1858

für den 1. Bezirk der Gastwirth Beck und

für den 2. Bezirk der Kaufmann Freydank

wieder zu Schiedsmännern erwählt und als solche vom hiesigen Königlichen Appellationsgerichte bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 16. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Egeln ist der Buchbindermeister Danziger daselbst auf die Periode vom 1. November c. bis dahin 1857 wiederum zum Schiedsmann gewählt und als solcher vom hiesigen Königlichen Appellationsgerichte bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 21. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für die Monate November und December 1854.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Referendarien.

Der bisherige Auscultator August Wilhelm Everth ist durch Ministerial-Rescript vom 15. November 1854 mit der Anciennetät vom 4. Juli ej. zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisher beim Appellationsgerichte zu Frankfurt a. O. beschäftigte Appellationsgerichts-Referendarius Carl Theodor Wenzel ist durch Verfügung vom 4. December 1854 im hiesigen Departement zugelassen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Julius Gottfried Hoppe ist durch Verfügung vom 14. December 1854 Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Jacob Fritz August Gewe ist durch Verfügung vom 21. December 1854 Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt entlassen.

Auscultatoren.

Der Auscultator Dr. jur. Hugo Heinrich Albert Boehlau ist durch Verfügung vom 4. November 1854 Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg entlassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Richter.

Der Gerichts-Assessor Gustav Carl August Fabian ist durch Ministerial-Rescript vom 9. December 1854 zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. ernannt.

Subaltern-Beamte.

Der Geschäftsgehülfe Friedrich Wilhelm Grape zu Neuhaldensleben ist durch Verfügung vom 24. November 1854 zum Bureau-Assistenten beim Kreisgerichte in Gardelegen ernannt worden.

Unterbeamte.

Der bisherige Hülfsbote Carl Friedrich August Schaale ist durch Verfügung vom 3. November 1854 zum Gerichtsboten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A. und

der bisherige Hülfsbote Ludwig Ferdinand August Hensel durch Verfügung vom 15. December 1854 zum Gerichtsboten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Genthin ernannt worden.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 52.

Magdeburg, den 30. December 1854.

Bekanntmachung.

Das unterm 5. October c. Allerhöchst bestätigte Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner wird, soweit eine öffentliche Mittheilung desselben für nothwendig erachtet worden ist, hierdurch im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß die Ausführung des gedachten Reglements unter Aufhebung der über diesen Gegenstand früher gegebenen Bestimmungen, vom 1. Januar 1855 ab in Kraft tritt.

Umfang und Anwendung des Reglements.

§. 1. Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten und Invaliden aller Waffen während des Friedens sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung. — Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten im Frieden, oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

Die in das Reglement mit aufgenommenen Bestimmungen über Mobilmachungspferde beziehen sich auf den Transport derselben vom Abnahmeorte aus.

Allgemeine Grundsätze.

Benutzung der Eisenbahnen ꝛc.

§. 2. Alle Rekruten und Reservisten sollen ihren Truppentheilen, resp.

ihrer Heimath so viel als möglich mittelst der Eisenbahnen oder Dampfschiffe zugesandt werden, vorzugsweise überall da, wo sie das Ausland zu passiren haben.

Regulirung des Abgangs der Einzuziehenden aus der Heimath.

§. 5. Der Abgang der einzuziehenden Leute aus der Heimath ist so zu reguliren, daß dieselben bei Benutzung der Eisenbahnen ꝛc. genau am festgesetzten Tage beim Truppentheil eintreffen.

Instradirung der einzeln Gehenden.

§. 7. Den Einberufungs-Ordres und Urlaubspässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die absendende Behörde hinzuzufügen:

1) daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Competenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn ꝛc. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen,
2) von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn ꝛc. zu benutzen hat.

Für die Fußmärsche im Inlande sind den einzeln Marschirenden keine Etappen vorzuschreiben.

Berechnung der Entfernungen, für welche den einzeln gehenden Rekruten und Reservisten die Marsch-Competenzen zu zahlen sind.

§. 8. Die Entfernungen, für welche den einzeln Einkommenden und den einzeln Entlassenen die reglementsmäßigen Competenzen zustehen, sind nach dem geraden Landwege zu berechnen.

Umwege, welche die zu benutzenden Eisenbahnen machen, bleiben außer Ansatz. Angefangene Meilen werden als volle betrachtet.

Marschtage, Ruhetage, Liegetage.

§. 9. Auf je drei Meilen wird ein Marschtag gerechnet.

Nach drei hintereinander folgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen. — Bleiben sie aber am fünften Tage oder länger an demselben Orte, so haben sie weder für den vierten (Ruhe-) Tag, noch für die folgenden (Liege-) Tage Ansprüche auf die Marschverpflegung.

Bestandtheile der Quartier- oder Marschverpflegung, wenn solche durch die Wirthe verabreicht wird.

§. 11. Die mit Verpflegung einquartierten Unterofficiere und Mannschaften müssen mit dem Tische ihrer Wirthe zufrieden sein. Um aber einerseits Beeinträchtigungen und andererseits übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird bestimmt, daß pro Kopf und Tag

zwei Pfund gutes Roggenbrod, siebzehn ein halb Loth Fleisch (das Gewicht des rohen Fleisches), Zugemüse und

Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

verabreicht werden sollen.

Frühstück, Bier, Branntwein, Kaffee ꝛc. haben die Unterofficiere und Mannschaften vom Wirthe nicht zu fordern.

Heimath

a) der Einberufenen.

§. 12. Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne dieses Reglements, ist derjenige Ort, an welchem sie zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

An diesem Heimathsort müssen sich die Heerespflichtigen behufs der reglementsmäßigen Weiterbeförderung auf eigene Kosten einfinden.

b) der Entlassenen.

§. 13. Heimath der Entlassenen ist der Ort des Inlandes, den sie bei der Entlassung als ihren künftigen Aufenthaltsort selbst bezeichnen.

Specielle Bestimmungen.

A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

§. 16. Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, oder nach einem andern Sammelplatze dirigirt.

§. 17. Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

b) Unterofficiere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte . . . . . 1 " 9 "

pro Meile.

Procent-Mannschaften.

§. 18. Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Districte besonders feststellt.

Rückmärsche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartiere oder Sammelplatz in die Heimath.

§. 19. Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reclamirt, oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

§. 20. Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a) da, wo die Einziehung der directen Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;

b) wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuerempfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Schema A.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, in-

dem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreis-Landrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Calculs, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weitern Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungs-Nachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden direct in Anspruch zu nehmen.

§. 21. Für etwaige Rückmärsche in die Heimath (§. 19.) zahlt das betreffende Landwehr-Bataillon das Meilengeld.

Märsche Einzelner vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

§. 35. Rekruten und wieder eingezogene Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartiere einem andern Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehr-Bataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Orts, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile, erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brod und Löhnungsrest, nämlich:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . 6 Sgr. 3 Pf.
b) Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede . . . . . 7 „ 9 „
c) Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Ober-

meister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepé-Fähnriche,
Roßärzte . . . . . 16 Sgr. 9 Pf.

von den absendenden Militair-Behörden, resp. Commandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7. vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

Auf dem Marsche einzelner Rekruten und eingezogener Reservisten aus der Heimath direct zum Truppentheil.

§. 38. Die aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder einen andern Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35. von den absendenden Communen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehr-Bataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17. zu verpflegen, cfr. §. 16.

Liquidirung und Anweisung.

§. 39. Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben. (§. 20.)

Bekleidung der Rekruten und eingezogenen Reservisten. Verpflichtung der Communen bei Gestellung von Rekruten ꝛc.

§. 42. Alle Rekruten sind von ihren Communen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden.

Die Militair-Behörden haben sogleich bei Uebernahme der Leute mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke auf Kosten der betreffenden Communen zu ergänzen.

Letztere haben auch diejenigen Bekleidungsstücke zu bezahlen, welche den

aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheil gehenden Rekruten während des Marsches müssen verabreicht werden.

Für die Bekleidung der Reservisten haben die Communen nicht zu sorgen.

B. Verpflegung der von den Truppen entlassenen Reservisten.

Zeitpunkt, mit welchem die Verpflegung nach Waffe und Truppentheil aufhört.

§. 46. Von dem Tage des Ausscheidens aus der Verpflegungsstärke ihres Truppentheils ab werden alle Reservisten nach gleichen Grundsätzen verpflegt, ohne Unterschied der Waffe und ohne Rücksicht auf die beim Truppentheil etwa bezogenen Zulagen.

Verpflegung der vom Truppentheil, so wie der von Transporten einzeln in die Heimath Entlassenen.

§. 54. Alle Reservisten, welche vom Truppentheil oder von Transporten einzeln in ihre Heimath entlassen werden, haben drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Entlassungs- resp. von demjenigen Orte, an welchem sie vom Transporte ausscheiden, empfangen sie für jeden der nach Tarif D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brod und Löhnungsrest:

a) die Gemeinen, Gefreiten, Spielleute mit . . . . 6 Sgr. 3 Pf.

b) die Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unterofficiere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede mit . . . . . 7 „ 9 „

c) die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte mit . . . . . 10 „ 9 „

Die Zahlung wird von dem absendenden Truppentheil, resp. Transportführer geleistet. Ein Verwendungs-Nachweis wird von den Reservisten nicht gefordert, ihnen dagegen nach §. 7. die Pflicht der Eisenbahnbenutzung auferlegt.

Bekleidung der Reservisten für den Marsch in die Heimath.

§. 57. Die zur Reserve abgehenden Leute sind von ihren Truppentheilen in solchen ausgetragenen Groß- und Klein-Montirungsstücken zu entlassen, die ihnen auf dem Marsche in die Heimath ausreichende, gegen die Witterung schützende Bekleidung gewähren.

C. Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten bei ihrer Einziehung, resp. Entlassung.

Zöglinge der Schulabtheilung.

§. 59. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zu letztern, sind wie Rekruten zu verpflegen.

Schulamts-Candidaten, Fabrikarbeiter für die Gewehrfabriken.

§. 60. Schulamts-Candidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehr-Fabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

Ein- und dreijährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten.

§. 61. Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

Militairische Krankenwärter.

§. 62. Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten ꝛc. datirten Titel zu verpflegen.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilung bestimmte Heerespflichtige, sowie unwirthliche Leute.

§. 63. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Competenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden.

werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

Simulanten.

§. 64. Simulanten sind als Recruten, resp. Reservisten zu verpflegen.

Capitulanten, welche auf Grund einer festen Capitulation als Unteroffiziere ꝛc. wieder eintreten.

§. 65. Capitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Capitulation als Unteroffiziere ꝛc. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

Probeweise wieder eintretende Leute.

§. 66. Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem andern Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Capitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin- noch für den Rückmarsch.

Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

§. 67. Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten, werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

§. 68. Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Corps, sowie

bei der Linien-Cavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Cavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

Wegen Unbrauchbarkeit oder auf Reclamation wieder entlassene Leute.

§. 69. Die wegen Unbrauchbarkeit oder auf Reclamation der Civilbehörden vor Ablauf der Dienstzeit (wenn auch schon während des Marsches als Rekruten zum Truppentheil) wieder zu entlassenden Leute werden für den Rückmarsch in die Heimath als Reservisten verpflegt.

D. Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.

§. 71. Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17 –22 mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

E. Verpflegung der als ganz- oder halbinvalide oder als dienstuntauglich entlassenen Leute, sowie der in der Heimath befindlichen Invaliden bei Wiedereinstellungen.

§. 72. Die von den Truppen oder aus Lazarethen nach Anerkennung ihrer (Ganz- oder Halb-) Invalidität oder als dienstuntauglich in die Heimath entlassenen, sowie die von den Invaliden-Compagnien ausscheidenden Unteroffiziere und Mannschaften werden auf dem Marsche in die Heimath als Reservisten behandelt.

§. 73. Sind dergleichen Leute nach ärztlichem Atteste dauernd marschunfähig, so übernimmt der Staat die Kosten der zur Fortschaffung in die Heimath nöthigen Post-, Eisenbahn- oder sonstigen Transportmittel und gewährt ihnen neben denselben für jeden wirklichen Reisetag die chargenmäßigen Tagegelder nach dem Regulativ vom 28. December 1848.

Bei derartigen Entlassungen können kleinere als die gewöhnlichen Tages-

touren nur in soweit zum Ansatz kommen, als sie durch ärztliche Atteste für unbedingt nothwendig erklärt und genau vorgezeichnet sind.

§. 75. Die in der Heimath befindlichen Halb- oder Ganz-Invaliden, welche dürftig und nach Anerkennung ihres Anspruchs einem combinirten Reserve-Bataillon, einem Invalidenhause zugetheilt, oder bei einem Invaliden-Institute angestellt sind, werden auf dem Marsche zum Bestimmungsorte als eingezogene Reservisten, bei nachgewiesener Marschunfähigkeit aber nach §. 73. verpflegt, gleichviel, ob sie auf Invaliden-Wohlthaten verzichtet haben, oder nicht.

II. Verfahren bei Erkrankungen der Rekruten und Reservisten.

Aufnahme in die Lazarethe, Verpflegung durch Communal-Behörden.

§. 96. Die zur Zeit der Einziehung an vorübergehenden, namentlich ansteckenden Krankheiten leidenden, so wie die auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen erkrankten Rekruten und Reservisten, nicht minder die zur Zeit der allgemeinen Entlassung kranken oder auf dem Marsche in die Heimath erkrankenden Reserve-Mannschaften sind (wo es nöthig, mittelst Vorspanns) dem nächsten Militair-Lazareth zu überweisen.

Ist ein solches nicht am Orte und der Kranke nach ärztlichem Ermessen nicht transportabel, so liegt es den betreffenden Communal-Behörden ob, für Kur und Pflege des Patienten zu sorgen. — Sie liquidiren die desfallsigen Kosten demnächst bei der Intendantur des Bezirks.

Wenn einzeln einkommende Rekruten oder Reservisten einer Heilanstalt überwiesen werden, so haben die überweisenden Behörden den Truppentheilen derselben davon Nachricht zu geben.

Untersuchung der Kranken, Kosten für Arztlohn.

§. 97. Zur Untersuchung erkrankter Unterofficiere und Mannschaften, so wie zur Ausstellung von Befunds-Attesten, in denen jedes Mal Name und Krankheit des Patienten speciell bezeichnet sein muß, sind zunächst die Militairärzte, in Ermangelung derselben aber die Kreis-Medicinal-Beamten zu requiriren, welche sich diesen Geschäften unentgeltlich zu unterziehen haben.

Wenn keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung

vorhanden, sind Civil-Aerzte in Anspruch zu nehmen, welche nach Verfügung der Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 31. Januar 1844 zu fordern haben:

a) promovirte Aerzte, Wundärzte 1. und 2. Klasse, für die Ausstellung eines Attestes, wenn sie die Untersuchung in ihrer Wohnung vornehmen, 10 Sgr. pro Kopf, außerdem

b) für den Besuch, wenn die Untersuchung außerhalb ihrer Wohnung geschehen muß,

der promovirte Arzt	20 Sgr.
Wundärzte 1. und 2. Klasse	10 „

Für Reisen können außer den Gebühren für die etwaige Ausfertigung von Attesten die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten gewährt werden.

Entlassung und Weitersendung der Geheilten. Zahlung und Liquidirung ihrer Competenzen.

a) der bei Transporten Erkrankten.

§. 98. Rekruten und Reservisten, welche während ihrer Anwesenheit bei militairischen Transporten erkrankt und somit nur bis zum Tage der Abgabe an die betreffende Heil-Anstalt verpflegt waren (§. 96.), sind bei ihrer Genesung und Weitersendung, sofern sie nicht etwa anderen Transporten können angeschlossen werden, von den entlassenden Lazareth- oder Communal-Behörden nach §. 54. zu behandeln.

Die ihnen danach zu zahlenden Competenzen liquidiren die weitersendenden Lazareth- oder Etappen- und Communal-Behörden nach Schema F.

Schema F.

Aus den Liquidationen muß sowohl der Name ꝛc. der Weiterbeförderten, als bei Rekruten und eingezogenen Reservisten auch der Truppentheil genau ersichtlich sein, zu welchem der Genesene befördert ist. Es wird zu diesem Ende der Liquidation der Original-Begleitschein (§. 96.) beigefügt.

b) der während des Einzelnmarsches Erkrankten.

§. 99. Einzeln marschirende Rekruten und Reservisten sind bereits für den ganzen Weg zum Truppentheil resp. in die Heimath mit den gesetzlichen Competenzen verpflegt worden.

Bei ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt ist deshalb sofort der ent-

sprechende Theil der empfangenen Verpflegungsgelder von den aufnehmenden Behörden ad depositum zu nehmen.

Bei ihrer Weitersendung erhalten sie die so deponirten Beträge mit einem entsprechenden Vermerk in der Einberufungs-Ordre, resp. dem Urlaubspaß zurück.

Verpflegung in den Militair-Lazarethen und Communal-Heil-Anstalten.

§. 101. Während ihrer Anwesenheit in Militair-Lazarethen werden Rekruten und Reservisten nach den Vorschriften des Lazareths-Reglements behandelt.

Sind sie aber in Communal-Heil-Anstalten aufgenommen, so finden auf sie jedes Mal nur die für die betreffende Anstalt geltenden Behandlungs- und Verpflegungs-Vorschriften Anwendung, sofern nicht mit den Militair-Behörden specielle Vereinbarungen getroffen sind.

Aufnahme von Reservisten in Militair-Lazarethe, wenn sie in der Heimath von Rückfällen kontagiöser Augenkrankheiten betroffen werden.

§. 104. Wenn die wegen kontagiöser Augenkrankheiten von ihren Truppentheilen zur Reserve entlassenen (oder beurlaubten) Leute binnen Jahr und Tag aufs Neue von diesen Leiden befallen werden, sind sie dem nächsten Militair-Lazareth zur freien Kur und Pflege zu überweisen. Unbemittelte Individuen werden auf Kosten der betreffenden Regierung, resp. Kommunalbehörde in's Lazareth geschafft, bei ihrer Entlassung aus demselben aber für den Marsch in die Heimath gleich den Reservisten aus Militairfonds verpflegt.

Die desfallsigen Liquidationen haben die Lazareth-Commissionen mit den Quittungen der Entlassenen und dem Atteste der Communal-Behörde über deren Dürftigkeit zu belegen.

Behandlung kranker Mobilmachungspferde.

§. 105. Erkranken Mobilmachungspferde auf dem Transport, so werden die nach thierärztlichem Ermessen intransportablen der nächsten Militair-Commando- oder Communal-Behörde zur Behandlung übergeben und der Landwehr-Behörde des Bezirks zur weiteren Veranlassung Anzeige gemacht.

I. Behandlung der Arrestaten.

§. 106. Rekruten und Reservisten, welche auf dem Marsche (resp. zum Truppentheil oder in die Heimath) wegen gröberer Vergehen einer Militairbehörde als Arrestaten übergeben werden, sind, wenn sie bis dahin einem Transporte angehörten, mit einem Begleitschein (§. 96.) zu überliefern. Sie scheiden mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Transportführers.

Für ihre Weitersendung, sowie für die Behandlung der während des Einzelnmarsches arretirten Rekruten und Reservisten findet das §. 98 — 99. bei Erkrankungen Vorgeschriebene analoge Anwendung.

Von der Arretirung kommandirter Mannschaften hat der Transportführer, von der Verhaftung einzeln einkommender Rekruten und Reservisten die arretirende Behörde den Truppentheil derselben sofort in Kenntniß zu setzen.

K. Fourage-Verpflegung.

§. 107. Die für Dienstpferde der Offiziere, Aerzte und Mannschaften sowie für Mobilmachungspferde empfangene Fourage wird von Transportführern weder im Inlande noch im Auslande bezahlt, sondern über dieselbe, sowie über den zu ihrer Herbeischaffung etwa nöthigen Vorspann (§. 117.) nur Quittung nach Schema L. ertheilt.

Schema L.

L. Vorspann- und Botengestellung.

Anspruch auf Vorspann.

§. 108. Vorspann wird nicht gewährt für Strecken, auf welchen Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung stattfindet.

Belastung der Vorspannfuhren.

§. 117. Es müssen laden:

a) ein 1spänniger Vorspannwagen 7½ Ctr.,
b) „ 2 „ „ 10 „
c) „ 3 „ „ 15 „
d) „ 4 „ „ 20 „

Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen.

§. 118. Vorspannwagen dürfen nicht durch Sachen oder Personen beschwert werden, für welche sie nicht bestimmt sind.

Es ist nicht gestattet, daß Leute des Transports statt der Fuhrleute fahren und mit Strenge darüber zu wachen, daß weder die Vorspänner noch ihr Vieh ungesetzlich behandelt werden.

Vorspann-Vergütigungssätze.

§. 119. Der Vorspann wird vergütet pro Meile mit

11 Sgr. 3 Pf. für einen 1spännigen Karren mit Bespannung, und
7 " 6 " " jedes andere Pferd, mag dasselbe vor einen zwei- oder mehrspännigen Wagen gespannt, oder gesattelt, als Reitpferd gestellt werden.

Entfernungen und Zahl der Pferde, welche bei Vorspann-Vergütigungen zur Berechnung kommen.

§. 120. Die in den Marschrouten angegebenen Entfernungen sind für die Berechnung der Vorspann-Vergütigung maßgebend. Bei Differenzen zwischen den Entfernungs-Angaben der Marschroute und denen der stellenden Behörden haben letztere in den Vorspann-Quittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Angaben der Marschroute irrig sind.

§. 121. Für die Strecken, welche Vorspänner von ihrem Wohnorte bis zum Gestellungspunkte zurückzulegen haben, so wie für den Rückweg vom Entlassungsorte wird keine Vergütigung gewährt, ebensowenig für die Pferde, welche die Gestellen außer der requirirten Zahl gebraucht haben.

Botengestellung.

§. 122. Die Gestellung von Boten darf nur in besonders dringenden Fällen

1) zur Bestellung eiliger Dienstsachen,
2) zum Wegweisen beim Mangel von Wegetafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter, in diesem Falle nur bis zum nächsten Ort, verlangt werden.

Im Inlande werden Boten pro Meile mit 3 Sgr. 9 Pf., bei Entfernungen von weniger als 1 Meile aber gar nicht bezahlt.

Der Rückweg der Boten wird weder im In- noch im Auslande vergütigt.

O. Befriedigung der Communen durch die Transportführer für Natural-Verpflegung, Vorspann, Botenlohn ꝛc. Bezahlung der Eisenbahn-Transportkosten.

Grundsätze, nach denen die Zahlung zu leisten oder zu unterlassen ist.

§. 131. Die Transportführer haben die Leistungen der Communen an Marschbeköstigung, Vorspann, Botenlohn ꝛc. sogleich baar zu bezahlen.

Ausgenommen bleiben

3) diejenigen Fälle, in denen sich die Transportführer auf keinem der oben bezeichneten Wege die zur baaren Bezahlung erforderlichen Mittel haben verschaffen können.

Die motivirenden Umstände müssen in allen solchen Fällen aus den Marschrouten genau ersichtlich sein.

4) Die Vorspannfuhren, welche Communen zum Herbeischaffen der Fourage stellen, cfr. §. 107.

5) Märsche beim Eintritt der Mobilmachung, sobald das Kriegsleistungsgesetz vom Jahre 1851 in Kraft getreten ist.

Quittungsleistung in Stelle der Bezahlung.

§. 132. In diesen ad 3. bis 5. genannten Fällen haben die Communen gegen die vom Transportführer nach den Schemas N. O. auszustellenden Quittungen das Erforderliche an Mundbeköstigung, Vorspann ꝛc. unweigerlich zu leisten.

Schema N.O.

Die gesetzliche Vergütigung wird ihnen auf Liquidation demnächst durch die Ressortbehörden übermittelt.

Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung und Vorspann ꝛc.

a) Vergütigungssätze.

§. 133. Die volle Marschbeköstigung incl. Brod wird im Inlande mit 5 Sgr. pro Mann und Tag bezahlt.

Wo die Quartiergeber nach der Erklärung der Orts-Obrigkeit außer Stande

Stande sind, die Tages-Brotportion mit 2 Pfund zu verabreichen, werden von obiger Ver ütigung pro Portion 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und den Mannschaften zur Selbstbeschaffung des Brotes gezahlt.

Die Orts-Obrigkeiten haben in solchen Fällen jedesmal in den Quittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Ortschaft nicht im Stande gewesen ist, das Brod in natura zu gewähren.

b) Ort der Auszahlung.

§. 134. Die Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung, Vorspann ꝛc. erfolgt im Inlande

a) in Städten auf dem Rath- oder Gemeinde-Hause. Wo dies nicht angänglich, hat der Transportführer das Geld dem betreffenden Communalbeamten — und zwar selbst oder durch zwei Personen — zuzustellen;

b) auf dem platten Lande innerhalb der Monarchie sind die Ortsbehörden verpflichtet, die fraglichen Gelder in der Wohnung des Transportführers entgegen zu nehmen, falls derselbe verhindert sein sollte, sie ihnen zuzustellen.

c) Quittungen.

§. 135. Ueber die empfangenen Zahlungen haben die Behörden nach Schemas Q. R. zu quittiren.

Q. R.

Dergleichen Quittungen sind im Inlande von den Communal-Vorständen, in größeren Städten auch von den besonderen Servis-Deputationen auszustellen.

Sind Communal-Vorstände des Schreibens unkundig, so haben sie die Quittungen zu unterkreuzen. In solchen Fällen ist bei der Zahlung ein Offizier oder — in Ermangelung dessen — eine andere nicht direct betheiligte Militairperson als Zeuge zu adhibiren, welche die Richtigkeit der Unterkreuzung durch den (zu nennenden) Unterkreuzer, sowie die richtig geschehene Auszahlung des Betrages von an die Orts-Obrigkeit zu attestiren hat.

Bei Verhinderung des Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thaler

ein Gerichtsmann (Schöppe), bei größeren Summen müssen beide Gerichtsmänner (Schöppen) quittiren.

d) Gegenschein.

§. 136. Die Transportführer haben im In- und, wo es verlangt wird, auch im Auslande den Ortsbehörden über die ihnen gezahlten Beträge, Gegenscheine nach den Schema's S. T. zu ertheilen.

Schemas S. T.

Vermeidung von Ueberhebungen, prompte Befriedigung der Communen ꝛc.

§. 138. Der Transportführer ist dafür verantwortlich, daß jede Commune, Transport-Anstalt ꝛc. vorschriftsmäßig befriedigt und namentlich von ersteren in keiner Weise irgend ein Nachlaß verlangt werde.

Durchaus untersagt bleibt, daß Mannschaften die den Quartiergebern zustehenden Beköstigungsgelder von den Ortsbehörden abholen.

Letztere haben deshalb nur an die Wirthe, nie an die Einquartirten zu zahlen.

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordres.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P. Entfernung 9½ Meilen, zu vergütigen 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut B., auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. .	—	8	9	(gez. B . . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meil. à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez. C . . . .
3.	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . u. s. w.	—	8	9	† † † Handzeichen des D.
		II. Direct zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z. Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage, à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez. E . . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf.	1	24	3	(gez. F . . . .
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr. . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Communal-Behörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. . . .) zur Anrechnung visirt.

N. N., den

Das Landraths-Amt.

Fortsetzung.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern ꝛc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1) Angefangene Meilen werden nach §. 8. des Reglements als volle, 9½ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

   3 Meilen und darunter werden unentgeldlich zurückgelegt. (§. 17.)

   Alle Entfernungen sind auf dem gradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2) Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. §. 38. des Reglements.

3) In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. §. 38. des Reglements.

Schema D.

Tarif

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.
1	—	18	6	35	14	52	20
2	—	19	6	36	14	53	22
3	—	20	7	37	14	54	22
4	1	21	7	38	15	55	22
5	1	22	7	39	15	56	23
6	1	23	8	40	15	57	23
7	1	24	8	41	16	58	23
8	2	25	8	42	16	59	24
9	2	26	10	43	16	60	24
10	2	27	10	44	18	61	24
11	3	28	10	45	18	62	26
12	3	29	11	46	18	63	26
13	3	30	11	47	19	64	26
14	4	31	11	48	19	65	27
15	4	32	12	49	19	66	27
16	4	33	12	50	20	67	27
17	6	34	12	51	20	68	28

Fortsetzung.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.
69	28	90	38	111	47	132	56
70	28	91	38	112	47	133	56
71	30	92	39	113	48	134	58
72	30	93	39	114	48	135	58
73	30	94	39	115	48	136	58
74	31	95	40	116	50	137	59
75	31	96	40	117	50	138	59
76	31	97	40	118	50	139	59
77	32	98	42	119	51	140	60
78	32	99	42	120	51	141	60
79	32	100	42	121	51	142	60
80	34	101	43	122	52	143	62
81	34	102	43	123	52	144	62
82	34	103	43	124	52	145	62
83	35	104	44	125	54	146	63
84	35	105	44	126	54	147	63
85	35	106	44	127	54	148	63
86	36	107	46	128	55	149	64
87	36	108	46	129	55	150	64
88	36	109	46	130	55		
89	38	110	47	131	56		

Bemerkungen.

Angefangene Meil. werden voll, — 8½ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

Digitized by Google

Schema F.

Liquidation über Marschkompetenzen
für
die vom N. Bataillon N. Infanterie-Regiment einzeln in die Heimath entlassenen Reservisten.

Nr.	Charge.	Namen.	Ist entlassen nach			Nächster Postations-Ort.	Entfernung.	Sind tarifmäßig festgestellte Tage.	Erhält zur Reise nach der Heimath		Bemerkung.
			am	Ort.	Kreis.		Meil.		pro Tag Kr. Sgr. Pf.	Summa Rt. Sgr. Pf.	
A. Vom Garnison-Ort N. N. aus entlassen.											
1	Untfz.	N. N.	1. Octbr.	N.	N.	N.	$11\frac{1}{4}$	3	7 9	— 23 3	
2	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	$48\frac{3}{4}$	19	7 9	4 27 3	
3	Gem.	N. N.	21. Octb.	N.	N.	N.	18	6	6 3	1 7 6	
4	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	5	1	6 3	— 6 3	
5	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	$3\frac{1}{4}$	1	6 3	— 6 3	
6	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	$2\frac{1}{2}$	—	— —	— —	—
							Summa				

Die Richtigkeit dieser Liquidation und daß die voraufgeführten tarifmäßigen Marschkompetenzen an die betreffenden Leute unverkürzt ausgezahlt worden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

N. N.,

Die Kassen-Commission N. Bataillons N. Infanterie-Regiments.

Schema L.

Quittung über Fourage-Verpflegung.

Auf den Grund der Marschroute des Königlichen General-Commandos
Nr. vom

Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung verabreicht ist.	Bezeichnung des Regiments- Bataillons- Detachements u. s. w.	Grade.	Anzahl der Empfänger von jedem Grade.	Anzahl d. Rationen nach dem Grade und den Tagen				Bemerkungen.
				Feld-Rationen		Friedens-Rationen.		
				à $3\frac{2}{4}$ M. 3 Pf. 4 Pf.	à $3\frac{1}{3}$ M. 3 Pf. 4 Pf.	à $3\frac{1}{2}$ M. 3 Pf. 4 Pf.	à 3 Mg. 3 Pf. 4 Pf.	

Obige Rationen sind hierauf mit
(in Zahlen u. Buchstaben) Wspl. Schffl. Mtz. Hafer
Centner Pfund Heu,
Schock Bund Pfd. Stroh
von richtig verabreicht worden, worüber hiermit quittirt.

N. N.

Bemerkung. Die Quittung muß vom Führer des Detachements oder Transports ausgestellt, und sein Charakter vollständig ausgedrückt werden.

Quittung

über den zur Herbeischaffung mangelnder Fourage gestellten Vorspann.

Auf Grund der Marschroute des Königlichen General-Kommandos N. N. Armeekorps vom sind von der Gemeinde zu folgende Fourage-Quantitäten für den (Rekruten-) Transport des N. N. Armee-Corps aus dem Magazin zu N. N. mit Pferden herangeschafft worden:

(in Zahlen und Buchstaben) Rationen à Metzen Hafer,
Pfund Heu, Pfund Stroh mit:

Wispel	Scheffel	Metzen Hafer, à Scheffel			
Pfund		—	Ctr.	Pfund	
Centner	Pfund Heu	—	"	"	
Schock	Bund	Pfd.			
Stroh			"	"	
mithin ein Totalgewicht von		.	Ctr.	Pfund	

geschrieben ꝛc.
was hiermit bescheinigt wird.

N. N., den

Unterschrift des Transportführers.

Quittung über Mundverpflegung.

Auf die abschriftlich anliegende Marschroute d

zu Nr. vom

Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung erfolgt ist.	Bezeichnung der Grade der Empfänger.	Anzahl der Empfänger von jedem Grade.	Die Empfänger sind				Anzahl der konventionsmäßigen Portionen nach den Graden u. Tagen.	Bemerkungen.
			von dem Regiment.	von dem Bataillon	noch nicht regimentirte Rekruten oder Ersatz-Mannschaften v. dem Transport unter Befehl des	entlassene Reserve-Mannschaften von dem Transport unter Befehl des		

Daß obige, geschrieben Portionen

hierauf richtig verabreicht sind, wird hierdurch quittirt.

N. N., den

Bemerkung. Die Quittung muß von dem Führer des Transports ꝛc. ausgestellt und der Charakter vollständig ausgedrückt werden.

Auch muß aus der Quittung genau ersichtlich sein, zu welchen Truppentheilen die verpflegten Individuen gehören, oder ob sie noch nicht regimentirte Rekruten ꝛc. oder bereits entlassene Reserve-Mannschaften sind.

Schema O.

Vorspann-Quittung.

Auf die Marschroute des Königlichen General-Kommandos
Nr. vom ten 18

Bezeichnung des Regiments-, Bataillons-Transports u. s. w.	Name des Kommandeurs oder Führers des Transports u. s. w.	Datum an welchem der Vorspann gestellt ist.	Zu welchem Behufe solcher gegeben.	Anzahl der gestellten Pferde.	Der Vorspann ist gestellt		Auf Meilen.	Bemerkungen.
					von	bis		

Daß hierauf Pferde von bis
gestellt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den

N. N.
Transportführer.

Schema Q.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königl. Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Commandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom 18

Mann von der Stadt N. N. den ten 18

auf (Einen) Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütigung von dem Transportführer Herrn (Hauptmann) N. N. à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit

Thlr. Sgr. Pf.

geschrieben

gezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum.

Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen. cfr. §. 135. — Werden dieselben in Städten von Kommunal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrate zu visiren.

Schema R.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. nach N. sind laut der von dem Königlichen General-Kommando des ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom ten 18

(Ein vierspänniger Wagen)

(Fünf Reitpferde für den Transportführer, 3 Kompagnieführer [der 4te benutzt sein eigenes Reit-Pferd] und den Arzt)

von der (Stadt) N. N. zur Abfuhre von N. nach N. (drei und eine halbe) Meilen gestellt, wofür von dem Herrn N. N. die vorgeschriebene Vergütigung und zwar:

für

(Fortsetzung.)

für 11 Pferde pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. = 9 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

geschrieben

bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum.

Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. §. 135. Werden dieselben in Städten von Communal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrate zu visiren.

Schema S.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kommandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom September 18

2 Unteroffiziere
1 Spielmann
2 Gemeine
570 Rekruten,

ten Bataillons Infanterie-Regiments.

in Summa 575 Mann von der Stadt N. N. den ten 18 auf einen Tag verpflegt worden, welches ich mit dem Bemerken bescheinige, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit Thlr. Sgr. Pf.

geschrieben

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift des Transportführers.

Schema T.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kommandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom 18 ten

spännige Wagen zum Transport der Löhnung ꝛc.
Reitpferde für den Transport- und für Kompagnieführer,
spännige Wagen für Kranke,

von der Stadt N. N. dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen von N. N. nach N. N. gestellt, welches hierdurch bescheinigt und zugleich attestirt wird, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür, und zwar

für Pferde à 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile mit

Thlr. Sgr. Pf.

geschrieben

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift des Vorspann-Empfängers.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google